

Frank M. Ausbüttel  
**Der Senat von Rom**

**Millennium-Studien**  
zu Kultur und Geschichte  
des ersten Jahrtausends n. Chr.

**Millennium Studies**  
in the culture and history  
of the first millennium C.E.

---

Herausgegeben von / Edited by  
Wolfram Brandes, Laura Carrara,  
Dennis Pausch, Rene Pfeilschifter,  
Karla Pollmann

**Band 113**

Frank M. Ausbüttel

# Der Senat von Rom

---

Politische Kontinuität und Wandel in der Zeit  
von 235 bis 757

**DE GRUYTER**

Die freie Verfügbarkeit der E-Book-Ausgabe dieser Publikation wurde durch 36 wissenschaftliche Bibliotheken aus dem deutschsprachigen Raum ermöglicht, die durch ihren Beitrag die Open-Access-Transformation der Buchreihe *Millennium-Studien* unterstützen.

ISBN 978-3-11-135548-1  
e-ISBN (PDF) 978-3-11-169482-5  
e-ISBN (EPUB) 978-3-11-169627-0  
ISSN 1862-1139  
DOI <https://doi.org/10.1515/9783111694825>



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Nicht-kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz. Weitere Informationen finden Sie unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>.

**Library of Congress Control Numver: 2025933106**

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnetet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2025 bei den Autorinnen und Autoren, publiziert von Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston,  
Genthiner Straße 13, 10785 Berlin.

Dieses Buch ist als Open-Access-Publikation verfügbar über [www.degruyter.com](http://www.degruyter.com).  
Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

[www.degruyter.com](http://www.degruyter.com)  
Fragen zur allgemeinen Produktsicherheit:  
[productsafety@degruyterbrill.com](mailto:productsafety@degruyterbrill.com)

# **Open-Access-Transformation der Reihe**

## ***Millennium-Studien***

Die renommierte altertumswissenschaftliche Reihe *Millennium-Studien* wurde im Rahmen des BMBF geförderten Projekts TransMill und mit Unterstützung des Fachinformationsdienstes Altertumswissenschaften, beide angesiedelt an der Bayerischen Staatsbibliothek, erfolgreich in den Open Access transformiert: Sowohl die Backlist der Reihe (2004 – 2020) als auch die Publikationen der Jahre 2021 und 2022 sind frei verfügbar. Dank der Unterstützung von 36 wissenschaftlichen Bibliotheken (Stand: Januar 2025) können die Neuerscheinungen der Reihe – darunter dieser Titel – weiterhin im Open Access erscheinen. Für Autorinnen und Autoren entstehen dabei keine Publikationskosten.

Folgende Einrichtungen und Initiativen haben durch ihren Beitrag die Open-Access-Veröffentlichung dieses Titels ermöglicht:

Universitätsbibliothek Basel  
Bayerische Staatsbibliothek  
Universitätsbibliothek Bayreuth  
Staatsbibliothek zu Berlin – Stiftung Preußischer Kulturbesitz  
Humboldt-Universität zu Berlin – Universitätsbibliothek  
Freie Universität Berlin – Universitätsbibliothek  
Universitätsbibliothek Bielefeld  
Universitätsbibliothek der Ruhr-Universität Bochum  
Universitäts- und Landesbibliothek Bonn  
Universitätsbibliothek der Technischen Universität Braunschweig  
Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB)  
Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf  
Universitätsbibliothek Duisburg-Essen  
Universitätsbibliothek Eichstätt-Ingolstadt  
Universitätsbibliothek der FAU Erlangen-Nürnberg  
Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt  
Universitätsbibliothek Gießen  
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg – Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt  
Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek – Niedersächsische Landesbibliothek  
Technische Informationsbibliothek Hannover (TIB)  
Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena  
Universitäts- und Stadtbibliothek Köln  
Universitätsbibliothek Leipzig  
Universitätsbibliothek Mainz  
Universitätsbibliothek Marburg  
Universitätsbibliothek der LMU München  
Universitäts- und Landesbibliothek Münster  
Bibliotheks- und Informationssystem (BIS) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
Universitätsbibliothek Passau  
Universitätsbibliothek Potsdam  
Universitätsbibliothek Regensburg  
Universitätsbibliothek Rostock  
Universitätsbibliothek Tübingen  
Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel  
Universitätsbibliothek Würzburg  
Zentralbibliothek Zürich



---

uxori, filiis, nepotibus



## Vorwort

Die vorliegende Studie über den Senat von Rom umfasst ein halbes Millennium. Sie verbindet spätantike, frümittelalterliche und byzantinische Untersuchungen. Bei der Vorbereitung und Publikation habe ich von verschiedenen Seiten Unterstützung erfahren und möchte mich vor allem bei den folgenden Personen dafür bedanken: Herr Professor Dr. Hartmut Leppin bot mir die Möglichkeit, in seinem Forschungskolloquium meine Ergebnisse vorzutragen und zu diskutieren. Herr Dr. Lorenzo Cigaina lud mich zu einem Vortrag über das Thema an die Universität Regensburg ein. Herr Professor Dr. Wolfram Brandes ermöglichte die Aufnahme meiner Arbeit in die Millennium-Studien. Der unbekannte Verfasser der peer-review hat mein Manuskript nicht nur wohlwollend begutachtet, sondern auch viele fachlich fundierte und hilfreiche Hinweise gegeben. Und für anregende Gespräche habe ich Frau PD Dr. Muriel Moser-Gerber zu danken.

*Frankfurt-Oberursel, im Januar 2025*

*Frank M. Ausbüttel*



# Inhalt

- 1 Einleitung — 1**
  - 2 Aufnahme und Zusammensetzung der Mitglieder — 6**
  - 3 Organisation und Verwaltung — 21**
  - 4 Formen der Kommunikation — 37**
    - 4.1 Empfang des Kaisers in Rom — 37
    - 4.2 Schriftverkehr mit dem Kaiser und legislative Funktion — 41
    - 4.3 Gesandtschaften — 46
  - 5 Verhältnis zu den Religionen — 53**
    - 5.1 Verhältnis zu heidnischen Religionen — 53
    - 5.2 Verhältnis zur katholischen Kirche — 54
  - 6 Aufgaben und Kompetenzen — 70**
    - 6.1 Kaiserproklamationen und Ehrungen von Kaisern — 71
    - 6.2 Ehrungen von Senatoren — 84
    - 6.3 Innenpolitische Entscheidungen — 91
    - 6.4 Kommunale Aufgaben — 104
  - 7 Gerichtsbarkeit — 111**
  - 8 Kooperation mit der Volksversammlung — 121**
  - 9 Verhältnis zu den Gotenkönigen — 125**
  - 10 Der Senat von Constantinopel – eine Gegengründung? — 136**
  - 11 Das angebliche Ende des Senats — 146**
  - 12 Fazit — 153**
- Anhänge — 157**
- A Kaiserproklamationen und Ehrungen von Kaisern — 157
  - B Ehrungen von Senatoren — 171
  - C Gesandtschaften — 176
  - D Schreiben an den Senat — 183
  - E Beschlüsse und Schreiben des Senats — 205
  - F Romaufenthalte römischer Kaiser in der Zeit 235 – 663 — 214

- G Briefwechsel zwischen Kaiser Anastasius I. und dem Senat von Rom 516 — **221**
- H Das Schisma von 530 und der letzte bekannte Senatsbeschluss — **226**
- I Die Verhandlungen zwischen Papst Gregor III. und Karl Martell 739/740 — **230**  
Historische Einordnung — **234**

**Abkürzungen — 238**

**Literaturverzeichnis — 239**

**Register — 255**

# 1 Einleitung

Der Senat von Rom war ein Kollegialorgan des Römischen Reiches, dessen Anfänge sich bis in die Königszeit verfolgen lassen und der über die Kaiserzeit hinaus fortbestand. Während der Republik und am Anfang der Kaiserherrschaft war er eine der mächtigsten Instanzen, in der wichtige politische und administrative Entscheidungen getroffen wurden. Daher richtete sich das Augenmerk der Forschung gerade auf diesen Zeitabschnitt.<sup>1</sup> Vergleichsweise gering war dagegen das Interesse an dem Senat der späten Kaiserzeit, dem man mehr oder weniger Bedeutungslosigkeit attestierte. In seiner Geschichte über den Niedergang des Römischen Reiches schrieb Gibbon 1776, dass der Senat in Vergessenheit geraten sei, den Kontakt zum kaiserlichen Hof und der tatsächlichen Verfassung verloren habe und daher in ihm nur noch „a venerable but uselesse monument of antiquity on the Capitoline Hill“ zu sehen sei.<sup>2</sup>

Lécrivain kam in seiner 1888 publizierten Untersuchung zum römischen Senat in der Spätantike zu einem eher ausgewogenen und sachlichen Ergebnis. Mit Constantin habe die Dyarchie aufgehört; Senat und Kaiser seien keine Rivalen mehr gewesen, sondern hätten sich gegenseitig unterstützt. Der Senat sei das Zentrum der Aristokratie des gesamten Reiches gewesen, die aufgrund ihres Vermögens vor allem an Grundbesitz, ihrer Privilegien und dominierenden Stellung in der Verwaltung einen nicht zu unterschätzenden Einfluss besaßen, die Kaiser und germanische Könige nicht hätten brechen können. Für Lécrivain war der Senat nicht mächtig aufgrund von verfassungsmäßigen Rechten, sondern als Brennpunkt der Aristokratie.<sup>3</sup>

Zur gleichen Zeit konstatierte Mommsen in seiner Darstellung über das „Römische Staatsrecht“, dass der *senatus populusque Romanus* als Behörde vollständig und dauerhaft lahmgelegt worden sei, nachdem die alleinige souveräne Gewalt auf den Kaiser übergegangen sei. Den spätantiken Senat würdigte er folgerichtig keiner eingehenden Analyse. In einem gewissen Widerspruch zu dieser These stehen seine Aussagen in den „Ostgothischen Studien“: Ihnen zufolge habe sich der Senat in der Spätantike im Vergleich zu anderen Institutionen am weitesten von der „vordiocletianischen Zeit“ entfernt, seine „Competenz“ sei aber in ihren Grundlagen unverändert geblieben, da er wie der Kaiser „Träger der souveränen Gewalt“ gewesen wäre.<sup>4</sup>

Die negativen Einschätzungen des Senats setzten sich im 20. Jh. fort. In seinem RE-Artikel erklärte O'Brien-Moore, dass der Senat als städtischer Rat dem Stadtpräfekten

---

1 S. hierzu im Literaturverzeichnis allein die Untersuchungen von Bonnefond-Coudry, Graeber, Hackl und Kuhnert. F. Forster hat jetzt eine Darstellung über die Anfänge des Senats in der Königszeit und frühen Republik vorgelegt.

2 Edward Gibbon, *The history of the decline and fall of the Roman empire*, hrsg. von J. B. Bury, Bd. 1, London 1909<sup>6</sup>, 410. Der Senat tagte indes nicht auf dem Kapitol; vgl. Wagner 5.

3 Lécrivain (1888) 208–211.

4 Mommsen (1888) 1264–1271 und (1910) 423 und 428. Zu einer ähnlichen Einschätzung wie in seinem Staatsrecht kam auch Bleicken, Jochen, *Verfassungs- und Sozialgeschichte des Römischen Kaiserreiches*, Bd. I, Paderborn 1978, 294

zur Seite gestanden, in Steuerfragen beraten, sich an der Gesetzgebung beteiligt und „Prozesse wegen Verrat“ geführt hätte.<sup>5</sup> Stein schrieb in seiner Geschichte des spätromischen Reiches, die erstmalig 1928 erschien, dass der Senat an der Seite des Kaisers „en qualité de second mandataire fictif du peuple romain“ regierte und seine Macht beschränkt gewesen sei. Er habe zwar noch jurisdiktionelle Kompetenzen besessen, aber dem Kaiser nur noch als Publikationsorgan für dessen Entscheidungen gedient. Die Übernahme einer Magistratur sei eine wichtige Voraussetzung für die weitere Laufbahn in der Reichsverwaltung gewesen.<sup>6</sup>

In seiner Zusammenstellung von Quellennachweisen über den Senat im 5. und 6. Jh. kam der Rechtshistoriker de Francisci 1946/47 zu dem Ergebnis, dass der Senat seine Funktion als Zentralorgan verloren und sich zu einem einfachen Organ für die Publikation und Registrierung von kaiserlichen Konstitutionen entwickelt habe.<sup>7</sup>

Eine sehr anschauliche Formulierung für die Position des Senats fand A. Alföldi. Für ihn wurde er „wie ein ehrwürdiger, aber gelähmter Großvater liebevoll verhätschelt, ohne seinen altmodischen Ansichten allzuviel Gewicht beizumessen“.<sup>8</sup> A. H. M. Jones und Chastagnol hielten sich in ihrem Urteil dagegen eher zurück. Für Jones blieb der Senat neben dem Konsistorium ein Ratgeber des Kaisers, aber letztlich ohne größere Bedeutung, da er aufgrund der häufigen Abwesenheit des Kaisers an keinen wichtigen politischen Entscheidungen beteiligt war. Chastagnol bescheinigte ihm ein „changement dans la continuité“. Nach den Reformen der Kaiser Gallienus, Diocletian und Constantin habe sich der Senat immer wieder etabliert und in den verschiedenen Germanenreichen, die sich seit dem Beginn des 4. Jh.s auf römischem Boden etablierten, hätte sich der Senatorenstand unterschiedlich entwickelt.<sup>9</sup>

Ähnlich wie Christ, der in dem Senat „lediglich ein Repräsentationsforum und eine Akklamationsinstanz“ sah, urteilte Heil. Für ihn stellte der Senat aus machtpolitischer Sicht nur noch eine „marginale Größe“, bestenfalls eine „ehrwürdige, aber bedeutungslose Antiquität“ dar, die über die „staatliche Tradition Roms“ wachte.<sup>10</sup> Demandt sprach dem Senat sogar jegliche „Leitfunktion“ auch in der Kommunalverwaltung ab.<sup>11</sup> Krause wurde in seinen Ausführungen etwas konkreter, indem er feststellte, dass der Senat bei der Gesetzgebung keine Rolle mehr spielte, nur noch gelegentlich als

5 O'Brien-Moore (1935) 795 ff.

6 Histoire du bas-empire, Bd. 1, de l'état romain à l'état byzantin, hg. von Jean-Remy Palanque, ND Amsterdam 1968, 37 ff. (= Stein, Ernst, Vom römischen zum byzantinischen Staate (284–476 n. Chr.), hg. von Hartmut Leppin und Mischa Meier, Bd. 1, Darmstadt 2023, 50 ff.)

7 De Francisci (1946/47) 280.

8 Alföldi, Andreas, Römische Kaiserzeit, in: Adcock, Frank Ezra u. a. (Hgg.), Römisches Weltreich und Christentum, Historia Mundi IV, München 1956, 211.

9 A. H. M. Jones (1964) 329–330; Chastagnol (1992) 375 ff.

10 Christ, Karl, Geschichte der Kaiserzeit: von Augustus bis Konstantin, München 1995<sup>3</sup>, 783; Heil, Matthäus, Der Senat, in: Johne, Klaus-Peter u. a. (Hgg.), Die Zeit der Soldatenkaiser. Krise und Transformation des Römischen Reiches im 3. Jahrhundert n. Chr. (235–284), Bd. 2, Berlin 2008, 735–736.

11 Demandt, Alexander, Die Spätantike. Römische Geschichte von Diocletian bis Justinian 284–565 n. Chr., München 1989, 277.

Gericht tagte und wegen der Abwesenheit des Kaisers ohne Einfluss auf die Regierungstätigkeit blieb.<sup>12</sup>

Obwohl der Senat seit der Prinzipatszeit an Macht und Einfluss verloren habe, bescheinigte ihm Radtki für die Zeit der Ostgotenherrschaft, dass er sein soziales Prestige bewahrt habe und eine zentrale Entscheidungsinstanz geblieben sei. Sie betonte ferner seine legitimierende Funktion und sah in ihm eine Quelle der Stabilität.<sup>13</sup> Ihrem Urteil schloss sich P. Eich an und ergänzte, dass der Senat die Aufgaben eines Stadtrats erfüllte und bezüglich der katholischen Kirche eine „mittelmeerweite Bedeutung“ erlangte.<sup>14</sup> La Rocca und Oppedisano erkannten in dem Senat den Bewahrer einer sehr alten Tradition, den die Gotenkönige zur Legitimierung ihrer Herrschaft benötigt und dem sie die alten Ehren gewährt hätten, sodass er sein eigenständiges Profil habe bewahren können.<sup>15</sup>

Angesichts solcher negativer Befunde ist es verständlich, warum der Senat nicht mehr ein lohnenswertes Forschungsobjekt zu sein schien und sich Fachhistoriker in den letzten Jahrzehnten mehr auf die Zusammensetzung der spätantiken Senatsaristokratie sowie deren Entwicklung und unterschiedlichen Ausprägungen in den verschiedenen Reichsteilen konzentrierten. Cracco Rugginis Darstellung über den Senat vom 3. bis zum 6. Jh. ist denn auch eher eine Zusammenfassung solcher sozialhistorischen Forschungsergebnisse.<sup>16</sup> Bei diesen Untersuchungen wurde allerdings deutlich, dass Senatoren aufgrund ihres Grundbesitzes und des darauf beruhenden Vermögens, aufgrund ihrer großen Klientel, Netzwerke und familiären Beziehungen, ihrer politischen und administrativen Erfahrungen am Kaiserhof und in der Reichsverwaltung, ihrer Freigebigkeit, Bildung und ihres Traditionsbewusstseins durchaus einen großen und bestimmenden Einfluss auf die Politik und weitere Entwicklung des Imperium Romanum hatten und folglich der von ihnen dominierte Senat nicht so bedeutungslos gewesen sein konnte, wie oft angenommen. Stickler und Wagner betonten gerade für die erste Hälfte des 4. Jh., Salzman auch für die darauffolgende Zeit, dass der Senat wieder an Einfluss gewann.<sup>17</sup>

---

12 Krause, Jens-Uwe, Geschichte der Spätantike. Eine Einführung, Tübingen 2018, 222–229.

13 Radtki (2016) 122.

14 Eich (2020) 193ff. der bei seiner Formulierung nicht bedacht hat, dass im Deutschen ein Stadtrat sowohl den Magistrat einer Stadt als auch die Ratsversammlung bezeichnen kann.

15 La Rocca-Oppedisano (2016) 201–204.

16 Cracco-Ruggini (1998). Einen Überblick über die spätantike Führungsschicht und den Forschungsstand bietet Alföldy (2011) 229–235 und 284–293; s. ferner die Untersuchungen von Arnheim, Michael, The senatorial aristocracy in the later Roman empire, Oxford 1972; Matthews, John, Western aristocracies and imperial court A. D. 364–425, Oxford 1975; Sarris, Peter, Economy and society in the age of Justinian, Cambridge 2006 und von Löhken, Schlinkert, Schäfer und Sundwall (nähere Angaben im Literaturverzeichnis).

17 Stickler (2002) 273–285, Wagner (2021) 2–15 und Salzman (2021b) 19, 99, 195 und 227ff.; vgl. Chastagnol (1966b) 56. Humphries (2003, 29 ff., 44 ff.) erklärte, dass Senatoren bzw. der Senat den Kontakt zum Kaiser suchten und umgekehrt der Senat eine „vibrant institution“ mit weitergehenden politischen Ambitionen war und sich als Partner des Kaisers bei der Herrschaft sahen. Für Peter Heather (The late empire A. D.

Angesichts einer solchen in sich widersprüchlichen Forschungslage erscheint es durchaus sinnvoll und zweckmäßig, die Stellung und Entwicklung des Senats in der Spätantike systematisch zu untersuchen.<sup>18</sup> Im Vordergrund der Analyse stehen indes nicht so sehr das Erscheinungsbild und Auftreten der Senatoren, vielmehr wird in dem Senat ein dauerhaftes politisches Gremium gesehen, dessen Mitglieder nach einem bestimmten Verfahren gewählt und ernannt wurden, das nach festen Regeln tagte und bestimmte Aufgaben und Funktionen in der Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtsprechung auf durchaus unterschiedlichen Ebenen erfüllte. Eine solche Themenstellung schließt die Frage mit ein, wie sich der Senat im Laufe der Zeit veränderte.<sup>19</sup>

Zeitlich umfasst die vorliegende Studie einen Zeitraum von mehr als 400 Jahren. Sie setzt mit dem Jahr 235 ein und schließt somit nahtlos an Talberts Werk über den Senat in der hohen Kaiserzeit an. Für die zeitliche Begrenzung seiner umfangreichen Untersuchung konnte Talbert kein konkretes Ereignis nennen, vielmehr schloss er sich ohne nähere Begründung der gängigen Meinung an, dass dem Senat seit der Zeit der Soldatenkaiser nur noch geringe Bedeutung zukam.<sup>20</sup> Viele Fakten sprechen dafür, dass sich der Senat allmählich und nicht abrupt veränderte und sich auch die Absetzung des letzten weströmischen Kaisers 476 nicht nennenswert auf seine Strukturen auswirkte. Daher endet die Untersuchung erst mit den letzten Nachrichten über den Senat zu Beginn des 7. Jh.s, nicht ohne der Frage nachzugehen, inwieweit in der Erwähnung eines *senatus* 757 eine Kontinuität zu sehen ist.

Bei einem solch langen Zeitraum ist die Quellenlage recht unterschiedlich, was den Überblick erschwert. Es gibt keine Quellengattung, die über einen längeren Zeitraum kontinuierlich über ihn informiert. Protokolle und Akten von Senatssitzungen, die es in großer Zahl gab und die eigentlich die primäre Grundlage für eine Geschichte des Senats wären, liegen so gut wie gar nicht mehr vor. Nur von einer Sondersitzung des Senats anlässlich der Einführung des *codex Theodosianus* 438 ist eine, wenn auch unvollständige Abschrift eines Sitzungsprotokolls überliefert.<sup>21</sup> Die Zahl der Inschriften, die über Ehrenungen und Senatsbeschlüsse informieren, nimmt bis zum 5. Jh. deutlich ab.

In den verschiedenen antiken und frühmittelalterlichen Geschichtswerken und Chroniken sind dagegen einige, teilweise recht kurze Hinweise auf Aktivitäten und Entscheidungen des Senats zu finden. Nicht selten ist bei ihrer Auswertung Vorsicht geboten und muss ihr Wahrheitsgehalt überprüft werden. Dies gilt insbesondere für die

<sup>18</sup> 337–425, Cambridge Ancient History Bd. 13, Cambridge 2009<sup>8</sup>, 184) besaß der Senat kaum wirkliche Macht, war aber aufgrund seiner Mitglieder von Bedeutung. Wenig hilfreich ist trotz ihres Materialreichtums die Studie von Rollé Ditzler (2019), deren Titel suggeriert, dass die Kaiser vom Senat abhängig waren. Rollé Ditzler beleuchtet indes nur schlaglichtartig bestimmte Phasen im 4. Jh. und geht nicht systematisch genug auf die Entwicklung des Senats ein.

<sup>19</sup> Dass eine solche Untersuchung fehlt, haben bereits Millar (1977) 350, Jochen Martin (Spätantike und Völkerwanderung, München 1995<sup>3</sup>) 197 und Stickler (2002) 273–285 angemahnt.

<sup>20</sup> Grote (2022, 333 ff.) hat für die Zeit der Republik dargelegt, dass in dem Senat ein „kollektiver Akteur“ und somit ein „politisches Organ“ zu sehen sei.

<sup>21</sup> Talbert (1984) 490–491.

<sup>22</sup> Vgl. S. 23.

Darstellungen in der Historia Augusta, die mit fingierten Dokumenten und Nachrichten ganz bewusst ein positives Bild von der Wiederherstellung einer Senatsherrschaft im 3. Jh. zu zeichnen versuchten.<sup>22</sup>

Allerdings enthalten die verschiedenen Gesetzeswerke, insbesondere der Codex Theodosianus, einige interessante Informationen über den Senat und seine Aktivitäten. Einen besonderen, wenn auch zeitlich sehr begrenzten Einblick in das Handeln seiner Mitglieder gewähren die literarischen Hinterlassenschaften zweier bedeutender Senatoren: Quintus Aurelius Symmachus Eusebius, der 384 bis 385 *praefectus urbi* war, und Flavius Magnus Aurelius Cassiodorus Senator, der unter den Ostgotenkönigen zum *magister officiorum* (523–527) und *praefectus praetorio* (533–538) aufstieg. Über 900 Briefe zeugen von Symmachus' regen Kontakten zu seinen Standesgenossen und von kontroversen Diskussionen im Senat. Seine 49 Berichte (*relationes*), die er während seiner Amtszeit als Stadtpräfekt verfasste, und seine teilweise nur fragmentarisch überlieferten Senatsreden sind aufschlussreich für die Zusammenarbeit von Senat und kaiserlicher Administration.<sup>23</sup>

Eine besondere Quellensammlung stellen die *Variae (epistulae)* dar. Sie umfasst 468 amtliche Schreiben (Urkunden) aus der Zeit zwischen 508 und 538, von denen einige an den Senat gerichtet sind. Sie liegen zwar in einer redigierten Form vor, stellen aber keine grundlegende Neuerung in der damaligen Korrespondenz dar; sondern stehen ganz in der Tradition der Kanzleien am Hofe des Kaisers. Sie sind wie die Schreiben des Symmachus nicht in einer leicht verständlichen Sprache verfasst, sondern rhetorisch überarbeitet. Ihnen sind kaum Hinweise auf gesetzliche Regelungen und Vorgaben zu entnehmen. Auch schildern sie die jeweiligen Sachverhalte nicht genau, sondern neigen eher zu politisch-moralischen Anweisungen; dennoch gewähren sie einen näheren Einblick in Verwaltungsabläufe und belegen, wie intensiv der Schriftverkehr zwischen dem Herrscher und seinen Untertanen sein konnte.<sup>24</sup>

---

22 Die Aussagen in der Historia Augusta hat Paschoud in einer mehrbändigen Ausgabe detailliert kommentiert.

23 S. beispielsweise die Arbeiten von Pabst (1989) und Vera (1981).

24 Eine ausführliche Zusammenfassung über Inhalt und Intention der *Variae* bei Kakridi (2005) 22ff. und 34ff.; vgl. Gatzka (2019) 6–24 und Radtki-Jansen (2018) 53ff. Über die Fortsetzung der Tradition der kaiserlichen Kanzleien z. B. bei den *formulae Chastagnol* (1960) 16, Wojciech (2016) 274. Ein Beispiel für diese Tradition bietet die *demeigeria Constantii* in Themistios, *orationes*; Downey-Norman III, 122ff. Zu den *Variae* sind gerade in den letzten Jahren im deutschsprachigen Raum einige, teilweise sehr umfangreiche Studien erschienen; s. Walter, Hecken, Boßhammer, Radtki-Jansen sowie die philologische Studie von Kakridi. Zudem liegt jetzt eine umfangreiche kommentierte Textedition vor, die von Giardina, Cecconi und Tantillo herausgegeben wird.

## 2 Aufnahme und Zusammensetzung der Mitglieder

Die Bezeichnung *senator* war in der späten Kaiserzeit doppeldeutig geworden. Als *senator* konnte zum einen das Mitglied der „Ratsversammlung“ der Stadt Rom bezeichnet werden, zum anderen ein Angehöriger des Senatorenstandes (*ordo senatorius*). Die Bezeichnung *ordo senatorius* diente aber auch als Synonym für den Senat. Zu der Begriffserweiterung war es seit dem späten 3. Jh. durch einen Strukturwandel in den beiden Führungs-schichten des Reiches gekommen. Im Laufe der Kaiserzeit hatten Ritter immer häufiger führende Positionen im Militär sowie in der Hof- und Reichsverwaltung eingenommen, zuletzt auch Positionen, die Senatoren vorbehalten waren. Sogar unter den Kaisern befanden sich im frühen 3. Jh. ehemalige ritterliche Würdenträger. Gallienus trennte dann in der Reichsverwaltung zwischen Militär- und Zivildienst. Zivile Positionen blieben seitdem den Senatoren vorbehalten. Constantin und seine Nachfolger gingen dann dazu über, den führenden ritterlichen Amtsträgern den senatorischen Rangtitel eines *vir clarissimus* zu verleihen und somit ritterliche Ämter in senatorische umzuwandeln. Am Ende des 4. Jhs erhielten auch Heerführer (*duces, magistri militum*) senatorische Rangtitel.<sup>1</sup>

Da der Senat seit seinen Anfängen eine Versammlung ehemaliger Magistrate war, erfolgte eine Aufnahme über die Bekleidung einer Magistratur. Zu den Magistraturen, die für den Senat qualifizierten, zählten seit dem Ende der Republik die Ämter des *quaestor, aedilis, tribunus plebis, praetor* und *consul*. Ab dem frühen 4. Jh. blieb ihre Zahl auf drei beschränkt. In einer Konstitution, die wohl 320 publiziert wurde, nennt Constantin nur noch *quaestores, praetores* und *consules* als wählbare Magistrate.<sup>2</sup> Für die Volkstribunen, obwohl sie noch 516 in Schreiben an den Senat nach den Konsuln und Prätoren als Adressaten aufgeführt werden, und für die Ädilen wurden keine Wahlen mehr abgehalten. Folglich tauchten sie nicht mehr in den *cursus honorum* spätantiker Senatoren auf. Sie scheinen nur noch unregelmäßig zu bestimmten Zwecken berufen worden zu sein.<sup>3</sup>

---

1 Zu der Doppeldeutigkeit der Begriffe *senator* und *ordo senatorius* mit einer ausführlichen Darlegung des Forschungsstandes Garbarino (1988) 2–72; Eich (2020) 193; Cracco Ruggini (1998) 243 ff. und 265 ff.; Giglio (1990) 18 ff.; Schlinkert (1996) 71 ff. und Schäfer (1991) 11 ff. Weisweiler (2020, 31 ff.) hat jetzt nachgewiesen, dass der Senatorenstand unter Augustus nicht erblich wurde. Viele Söhne von Senatoren strebten keine Laufbahn wie ihre Väter an. Zu den Kaisern, die aus dem Ritterstand kamen, gehörten Macrinus und Maximinus Thrax.

2 CTh 6,4,1. Zum spätantiken *cursus honorum* Niquet (2000) 130–149. Einen kurzen Überblick über die Forschungsmeinungen bezüglich des Zugangs zum Senat Giglio (2007) 67 ff.

3 Dass keine Wahlversammlungen für die Ädilen abgehalten wurden, ist den *fasti* zu entnehmen; s. hierzu Anm. 34. Der Volkstribun wird erwähnt in CIL VI 40776; CTh 1,6,11; 2,1,12; 4,10,2; 8,18,1 und 9,1,19; novellae Valentiniani 1,3; CA 113. Er spielte wahrscheinlich als Appellationsinstanz noch eine Rolle; vgl. Cracco Ruggini (1998) 262. Die beiden Erwähnungen des Ädils bei Ausonius lassen darauf schließen, dass er bei Markt- und Bühnenfesten eine Rolle spielte, doch ist nicht auszuschließen, dass in ihren Tätigkeiten seiner früheren Arbeit beschrieben werden; Ausonius 5(14),16,31 (*eclogae*) und 20(26),32 (*ludus septem sapientium*); eine ausführliche Erörterung dieser Textstellen bietet Roda (1977) 32, 62–68 und 93–108; vgl. Löhken (1982) 120 ff., Chastagnol (1958) 222. Beide Magistrate werden bereits im 3. Jh. kaum noch erwähnt; Hächler (2019) 78 ff. In den *cursus honorum* von Senatoren wird nach der Stellung als *quaestor*

Diese Entwicklung zeichnete sich bereits seit dem 1. Jh. ab. Insbesondere die Söhne von Patriziern bekleideten nicht mehr die Ämter eines Ädils und Volkstribunen, um rascher in der Ämterlaufbahn aufzusteigen. Seit dem frühen 3. Jh. begannen sie ihre Laufbahn mit Unterstützung des Kaisers als *quaestores candidati* und *praetores candidati* und übersprangen die Ämter des Ädils und Volkstribuns, deren Übernahme offensichtlich nicht mehr als erstrebenswert angesehen wurde.<sup>4</sup>

Dass es durchaus Diskussionen über mögliche Reformen der Ämterlaufbahn gab, zeigt der Fall der *censura*. Vor 397 fand im Senat eine Debatte über ihre Wiedereinführung statt, in der mit Mehrheit ein entsprechender Senatsbeschluss abgelehnt wurde. Welche Aufgaben der Zensor übernehmen sollte, ist nicht bekannt. Es dürfte sich wohl in erster Linie um die früher mit der Zensur verbundene Aufgabe der Vermögensseinschätzung gehandelt haben. Diese Aufgabe, die gewöhnlich den städtischen *curiae* oblag, war wahrscheinlich unter Constantin an das Büro des Stadtpräfekten gegangen, setzte aber eine Kooperation mit dem Senat voraus. Eine Wiederbelebung der *censura* hätte folglich die Befugnisse des Stadtpräfekten eingeschränkt, was der Kaiser nicht ohne Weiteres hingenommen hätte.<sup>5</sup>

Die Magistrate wurden ursprünglich von der Volksversammlung bzw. deren *comitia* gewählt. Indem er wahrscheinlich Pläne seines Vorgängers Augustus aufgriff, legte Tiberius gleich bei seinem Regierungsantritt im Jahr 14 fest, dass nicht mehr die Volksversammlung (*comitia*), sondern der Senat selbst die Magistrate wählte. Allerdings wurden mit dieser Maßnahme nicht die *comitia* abgeschafft, denen sich bis in das 3. Jh. weiterhin die Kandidaten für ein Amt präsentierten.<sup>6</sup>

<sup>4</sup> *candidatus* nur noch eines der Präturenämter genannt; CIL VI 1675, 1760, 1761/ ILS 1285, 1769, 41342a und XIV 2165/ ILS 1283; vgl. CIL VI 41332. In Konstantinopel gab es im neu eingerichteten Senat keine Quästuren; vgl. S. 140–141.

<sup>5</sup> Eck (1974) 172 Anm. 52 zu der Entwicklung am Ende des 1. Jhs. Eine Übersicht zu diesen Ämtern mit den entsprechenden Belegen bei Hächler (2019) 23–24, 319–321, 564–565, 707–708, 710–712. Der Historia Augusta (18,43,3–4) ist zu entnehmen, dass auf Anweisung von Severus Alexander die *quaestores candidati* von ihrem Geld die *munera* finanzieren mussten, aber deshalb nach der Quästur und Prätorum so früher eine Statthalterschaft übernehmen konnten; zu dieser Textstelle Roda (1977) 69–90. Cracco Ruggini (1998, 274–275) sieht in den *arcarii* Quästoren zweiten Ranges.

<sup>6</sup> Symmachus, ep. 5,9,1: *iam pridem decreto senatus improbata censura*; vgl. ep. 4,29,2; 4,45,2 und 7,58. Kaiser Decius soll bereits Valerian, der aufgrund seiner positiven Eigenschaften als *censor* bezeichnet wurde, mit Zustimmung des Senats die *censura* angeboten haben, die dieser aber aufgrund der Überschreitung mit den kaiserlichen Befugnissen ablehnte; SHA 22,5,4–6,9. Die Richtigkeit dieser Aussage ist anzuzweifeln. Möglicherweise wurde diese Geschichte im Zusammenhang mit der Wiedereinführung der *censura* im späten 4. Jh. aufgebracht. In Anlehnung an den älteren Cato verstand man in der Spätantike unter *censura* Sittenstrenge und Selbstbeherrschung; s. CIL VI 1725/ ILS 1284 und ILS 8985; Cameron (2011) 746 ff.; Paschoud, Histoire Auguste IV 2 (2000) 70 ff.; Chastagnol (1992) 253 ff., 346 ff. und (1995) 140 ff., der auf die Bezeichnung von Constantins Bruder Delmatius als Zensor eingeht. Zu der Vermögensseinschätzung durch den Stadtpräfekten s. unten S. 15–16.

<sup>7</sup> Die Angabe zur Wahl durch den Senat ist bei Tacitus, annales 1,15,1 (vgl. annales 1,81) ungenau formuliert. Zu den Magistratswahlen Plinius, panegyricus 69,1 und ep. 3,20,2–9; Dio 58,20,3,4; digesta 48,14,1pr. Millar (1977) 301–313; Flach (1976) 193–203 und ausführlich aus soziologischer Sicht Blochmann (2017) 124–150.

Der Senat bestimmte nicht allein die Kandidaten für die Magistratswahlen; denn die Kaiser hatten schon immer für ihre Kandidaten geworben und sie finanziell unterstützt, sodass der Eindruck entstand, dass die Sorge um die *magistratum creatio* beim Kaiser liege. Um die Schmach einer Wahlniederlage zu mindern, einigten sich Kaiser und Senat auf Wahllisten, über die der Senat in offener, seit trajanischer Zeit in geheimer Abstimmung entschied.<sup>7</sup> Eine solche Form der Kandidatauslese hatte durchaus Vorteile für die Kandidaten. Für sie entfielen die Kosten für einen aufwendigen Wahlkampf, die sich durch Ausgaben für Essen und Geschenke sowie Geldspenden ergaben.<sup>8</sup> Die Senatsmitglieder konnten sich zudem eher darauf verständigen, ihnen genehme Personen in die Kurie aufzunehmen. Auch fanden die Auseinandersetzungen hierüber nicht mehr in der Öffentlichkeit, sondern an einem Ort statt, zu dem nicht jeder Zugang hatte.

So sind weiterhin Magistrate bezeugt, die in ihrer Amtsbezeichnung den Zusatz *candidatus* führten, der auf eine Empfehlung durch den Kaiser hinwies. Der letzte bekannte *praetor candidatus* amtierte um die Mitte des 4. Jh.s, während ein *quaestor candidatus* noch für das frühe 5. Jh. bezeugt ist.<sup>9</sup>

Aufschlussreich für den Ablauf der Magistratswahlen sind zwei *fasti* aus der Mitte des 4. und 5. Jh.s. Gemäß den 354 erschienenen *fasti Philocali* tagte der Senat jedes Jahr am 9. und 23. Januar. Wie aus den 448/449 publizierten *fasti Polemii Silvii* hervorgeht, designierte der Senat an diesen Tagen zunächst die *consules suffecti* und *praetores* und dann die *quaestores Romae*.<sup>10</sup> Aufgrund des zeitlichen Abstandes zwischen den beiden Fasten von fast einhundert Jahren ist nicht auszuschließen, dass es Veränderungen bei den Designierungen gab. So könnte zuerst vor 354 die kaiserliche Empfehlung für die Prätoren und danach für die Quästoren entfallen sein. Durch die häufige Abwesenheit des Kaisers von Rom verloren solche Empfehlungen ohnehin ihre Bedeutung und Wirksamkeit. Dass der Quästor im Unterschied zum Prätor solange als *candidatus principis* bezeichnet wurde, könnte darauf zurückzuführen sein, dass er im Senat die Briefe des *princeps* verlas.<sup>11</sup>

---

7 Vgl. *digesta* 48,14,1pr.

8 S. hierzu Plinius, ep. 6,19,1–2. Über die finanziellen Verpflichtungen der Senatoren für einen *latus clavus* und den Wahlkampf Talbert (1984) 54–66.

9 CIL VI 1761/ ILS 1285 und CIL VI 41 332. Zu der Bezeichnung *candidatus (Caesaris)* Millar (1977) 304–305. Aufgrund einer 336/337 verfassten Inschrift zu Ehren des ehemaligen Stadt- und Prätorianerpräfekten Ceionius Rufius Albinus vermutete Seeck (1887, 195 ff.), dass Constantin nach 381 Jahren dem Senat wieder gestattete, die Quästoren und Prätoren zu wählen. Nach einer neuen Edition der Inschrift durch G. Al földy erreichte der geehrte Präfekt anlässlich einer Bitte seine Söhne um die *quaestura*, dass der Senat wieder die Quästoren bestimmen durfte; CIL 41 318/ 1708/ 31 906/ ILS 1222. Bei den Bestimmungen für die Magistratswahlen handelt es sich allerdings um Ergänzungen. Del Chicca (2017, 280–285) hat nun überzeugend nachgewiesen, dass in dieser im codex Einsidlensis überlieferten Inschrift kein Platz für derartige Ergänzungen ist und sie somit keinen Hinweis auf eine Konzession des Kaisers zur Magistratswahl enthält. A.H.M. Jones (1964, III 157) hatte sich bereits kritisch zu der Interpretation der Inschrift geäußert; vgl. Moser (2018) 38; Giglio (2007) 69, Niquet (2000) 132 und 145; Chastagnol (1992) 254 ff.

10 *Fasti Furii Dionysii Philocali* (p. Chr. 354) et *Polemii Silvii* (p. Chr. 448/449) CIL I<sup>2</sup> 256–257.

11 Ulpian, *digesta* 1,13,1,4. Die These, dass ein als *candidatus* bezeichneter Quästor oder Prätor von seinem Geld Spiele ausrichten musste, beruht auf einer Angabe in SHA 18,43,3–4, bei der es aber vor allem

Auf der Grundlage eines *decretum publicum* wurden die Namen der Kandidaten in Listen eingetragen, die der Stadtpräfekt dem Kaiser zur Überprüfung (*cognitio imperialis*) zuschickte. Ihr beigegeben war eine Liste über die neugeborenen Kinder der Senatoren, sodass der kaiserliche Hof über den Nachwuchs des *ordo amplissimus* informiert war.<sup>12</sup>

Valentinian I., Valens und Gratian mahnten 372 die Übersendung solcher Listen auch mit der Angabe der „Nachrücker“ an und erklärten 373, dass, wenn jemand zehn Jahre im Voraus ernannt werde, er innerhalb von fünf Monaten seine Zustimmung abgeben müsste oder im Falle einer Ablehnung eine richterliche Untersuchung nicht verzögern wolle. Das Fragment einer Symmachus-Rede zeigt, dass über die Designation von Kandidaten im Senat ausführlich diskutiert wurde.<sup>13</sup>

Bei den Konsulen ist zwischen den *consules ordinarii* und den *consules suffecti* zu unterscheiden. Die *consules ordinarii*, nach denen das Jahr benannt wurde, traten ihr Amt am 1. Januar an. Wenn sie zurücktraten oder im Amt starben, folgten ihnen die *consules suffecti*. Das eponyme Amt war aufgrund seines Ansehens sehr begehrt. In der Zeit zwischen 235 und 541 lassen sich 244 Kaiser- bzw. Herrscherkonsulate nachweisen; das heißt, dass fast 40 Prozent aller ordentlichen Konsulen Kaiser waren. Allerdings waren die Kaiserkonsulate zeitlich recht ungleichmäßig verteilt. Zwischen 235 und 426 lag ihr Prozentsatz bei rund 54 Prozent, zwischen 427 und 541 bei rund 18 Prozent. Gerade in der Zeit der Soldatenkaiser und während der Tetrarchie, als viele Usurpatoren stattfanden, waren Kaiser darauf bedacht, ihre Herrschaft mit dem Konsulat zu legitimieren, zumal viele Usurpatoren nicht dazu kamen, zum Konsul ernannt zu werden. Nach 456 amtierte in 22 Jahren immer nur ein einziger Konsul und ab 476 herrschte über Italien kein Kaiser mehr, der ein Konsulat hätte übernehmen können. Ebenso bekleideten Odoacer und die ihm nachfolgenden Gotenkönige während ihrer Regierungszeit nicht den Konsulat. Jedoch gab es insofern eine Ausnahme, als der oströmische Kaiser Justin 519 seinen Waffensohn Eutharich, Theoderichs Schwiegersohn und designierten Nachfolger, als Amtskollegen akzeptierte. Ansonsten nahmen nach 476

um den schnelleren Aufstieg in der Ämterlaufbahn geht, der insofern die Kostenübernahme rechtfertigte; vgl. Niquet (2000) 132, 138 und 144, Marcone (1996) 310, Roda (1977) 25.

12 Symmachus, *relationes* 45; zu diesem Bericht, der auf Ende Januar 385 datiert wird, Hecht (2006) 125 ff. und Vera (1981) 330–335. Wenn die Namen der Kinder mitgeteilt wurden, ist dies ein Indiz dafür, dass nicht immer eindeutig zwischen Senatorenstand und Mitgliedschaft in der Senatsversammlung unterschieden wurde. Für die Annahme, dass der Senat für die Designation von Magistraten zuständig war, spricht die Situation in Constantinopel. Die dortige Ratsversammlung versuchte Constantius II. nach dem Vorbild des statrömischen Senats auszubauen und legte daher fest, dass der Senat allein für die Designationen zuständig war; s. S. 137–138. Gemäß CTh 6,4,22,4 durften die *nominatores praetorum* nicht deren *iudices* sein; das heißt, diejenigen, die Prätoren nominiert hatten, durften auch nicht über sie richten, wenn sie gegen Regelungen verstießen; vgl. Giglio (2007) 71 und 83.

13 CTh 6,4,21,1,2 und 6,4,22pr; Giglio (2007) 81ff. Dass die „Unterrichtungsfrist von fünf Monaten“ ab der Wahl zählte, hat Löhken (1982) 128 dargelegt. Eine klare Trennung zwischen *designatio* und einer ihr vorausgehenden *nominatio* ist den Bestimmungen nicht zu entnehmen; vgl. Vera (1981) 332. Dass die Designation zehn Jahre im Voraus erfolgte, bestätigt Symmachus mit einer Rede, die er am 9. Januar 376 im Senat für den Sohn seines Senatskollegen Trygetius hielt; Symmachus, *orationes* 5,4,5, vgl. ep. 1,44; Pabst (1989) 281 ff. Über die vorzeitige Designation von Prätoren Chastagnol (1958) 246–247.

nur weströmische Senatoren den Konsulat gemeinsam mit einem oströmischen Senator oder Kaiser wahr.<sup>14</sup>

Die Kaiser beriefen die *consules ordinarii* in ihr Amt. Daher konnten sie ohne Weiteres sich selbst, Familienangehörige oder Vertraute mit diesem prestigeträchtigen Amt betrauen. Bei den übrigen Personen, die den Konsulat erlangten, unterschied der gallische Dichter und Rhetor Ausonius treffend zwischen ruhmreichen Soldaten, Vertretern des altehrwürdigen Adels und zivilen Amtsrägern, die sich durch ihre Loyalität und Verdienste ausgezeichnet hatten. Seine eigene Person nahm er von dieser Einteilung aus, da der Kaiser mit ihm für das Jahr 379 seinen ehemaligen Erzieher zum Konsul machte.<sup>15</sup>

Obwohl beide *consules ordinarii* ihrem Amtsjahr den Namen gaben, bestand zwischen ihnen eine Rangfolge: Der erstgenannte war der *consul prior*, der zweitgenannte der *consul posterior*. Die Reihenfolge legte der Kaiser fest, was an seinem Hofe durchaus zu Diskussionen führen konnte. So erfuhr Ausonius, dass Gratian in Verlegenheit geriet, als er gefragt wurde, warum er nicht Quintus Clodius Hermogenianus Olybrius, der aus einer angeseheneren Familie stammte und über eine größere Verwaltungserfahrung verfügte, nicht zum *consul prior* ernannt habe.<sup>16</sup> Über die Berufung der Konsuln informierten die Kaiser den Senat schriftlich. Ob dieser, wie einer Bemerkung in der Historia Augusta zu entnehmen ist, weiterhin die Insignien eines Konsuls, Stab (*scipio*) und *fasces*, verlieh, ist schon aus praktischen Überlegungen problematisch.<sup>17</sup>

An der Ernennung der Konsuln durch das „Staatsoberhaupt“ änderte sich im Prinzip nichts, als Odoacer 476 den letzten weströmischen Kaiser Romulus Augustulus absetzte. Inwieweit der neue Machthaber in Absprache mit dem Senat und dem oströmischen Kaiser Kandidaten für den Konsulat vorschlug, ist nicht bekannt. Für seinen

---

<sup>14</sup> S. die Listen von Kienast – Eck – Heil (2017) 176 – 329; Bagnall et al. (1987) 91 – 94 und 102 – 617; PLRE II 1243 – 1245; Schäfer (1991) 299 ff. Eine ganz exakte Quantifizierung ist aufgrund teilweise ungenauer Angaben nicht möglich; vgl. Sguaitamatti (2012) 144 ff. und 203 ff. Zu Theoderich ist anzumerken, dass er bereits 484 Konsul war; PLRE II 1081. Ennodius (*panegyricus dictus Theoderico*, *opuscula* 1,9,48 = MGH AA 7, 209) merkt an, dass es unter Theoderich in Rom mehr (ehemalige) Konsuln als Kandidaten gegeben habe und bestätigt damit die Feststellung, dass unter den germanischen Herrschern wieder mehr Senatoren Konsulate übernahmen. Zu Eutharich PLRE II 438. Am 1. Januar wurden die Namen der neuen Konsuln in die *fasti* eingetragen; Sidonius Apollinaris, ep. 1,9,5: *ecce et Kalendae Ianuariae, quae Augusti consulis mox futuri repetendum fastis nomen opperiebantur*.

<sup>15</sup> In einer Rede erklärte Symmachus, orationes 4,6: *amor vester praerogativa est consulatus*; Ausonius, *gratiarum actio* 4,16 – 18 (MGH AA 5,2, 21 – 22).

<sup>16</sup> Ausonius, *gratiarum actio* 12,55 – 56 (MGH AA 5,2, 26); Dräger (2016) 715 ff. Ausonius (*gratiarum actio* 3,13 – 15; MGH AA 5,2, 21) hebt auch hervor, dass ihm mit der Ernennung durch den Kaiser ein Wahlkampf erspart geblieben sei, der beispielsweise mit einem Gang durch die *tribus* und *centuriae* und einer Begegnung mit der Volksversammlung und dem Senat verbunden gewesen wäre. Wie wichtig ihm die Ernennung zum *consul prior* war, ist daran zu erkennen, dass er mehrmals darauf hinweist; Ausonius, *gratiarum actio* 3,13; 9,43; 12,55. 57 und 13,60. Umstritten ist, ob Ausonius eine Abschrift seiner Dankesrede Gratian zusandte oder sie in dessen Gegenwart in Trier hielt; Hämke (2013) 325. Dass die Namen der Konsuln am 1. Januar in die *paginae consulares* eingetragen wurden, erwähnt Ammianus Marcellinus 22,7,3.

<sup>17</sup> SHA 26,13,4; Paschoud, *Histoire Auguste* V 1 (1996) 98 – 101 zum Wahrheitsgehalt der Textstelle.

Nachfolger Theoderich, der ab 493 uneingeschränkt über Italien herrschte, ist eine solche Vorgehensweise überliefert. Das ergab sich bereits aus der Vereinbarung, die er mit dem Kaiser Zeno geschlossen hatte. Danach sollte er für ihn bis zu seiner Ankunft über Italien herrschen. In einem Schreiben an Kaiser Anastasius betonte der Gote 508 die Einheit seines Reiches mit dem oströmischen sowie die Vorbildfunktion und Vorrangstellung des Kaisers.<sup>18</sup>

In der Zeit von 480 bis 534 stammten im Westen 46 von 47 Konsuln aus der stadt-römischen Senatsaristokratie, während im Osten 12 von 36 Konsuln hohe militärische Befehlshaber waren. So bekleideten im Westen wiederholt weströmische Senatoren wie Caecina Decius Maximus Basilius, Quintus Aurelius Memmius Symmachus und Marius Manlius Boëthius, der Vater des Philosophen, dieses Amt und gaben es an ihre Nachkommen weiter. Über die Verleihung des Konsulats versuchten die germanischen Machthaber einen größeren Rückhalt in der Senatsaristokratie zu gewinnen.<sup>19</sup>

Nach der Rückeroberung der Provence schlug Theoderich 511 mit Flavius Felix einen Senator zum Konsul vor, dessen Familie aus Gallien stammte. Sein Vater war dort 469 Prätorianerpräfekt gewesen war.<sup>20</sup> Der Gotenkönig begründete seine Entscheidung gegenüber Kaiser Anastasius, wie folgt:

Er (Felix) ist gänzlich unserer Freigebigkeit würdig, der selbst in der Blüte seiner Kindheit durch seinen reifen Charakter ein gefährliches Alter zügelt und, was ein seltes Gut der Selbstbeherrschung ist, nach dem Verlust des Vaters ein charakterstarker Sohn wurde: Er unterdrückte die der Weisheit feindliche Begierde, verachtete die Verlockungen der Laster, verspottete die Eitelkeit des Hochmuts. So schien er nach der Überwindung von Abschweifungen aufgrund seines Charakters den Konsulat vorwegzunehmen.

Wir aber, die wir durch gute Einrichtungen erlöst werden, gewährten dem Kandidaten die kurulischen Ehrenzeichen (Binden), auf dass wir das Streben nach Tugenden durch Geschenke anregen können, weil nicht das Bemühen für eine Angelegenheit fehlt, die eine recht freigiebige Belohnung erhält. Und daher sollt Ihr, die Ihr durch die Güter beider Staaten ohne Unterschied mit Dank erfreut werden könnt, Eure Gunst gewähren, Eure Zustimmung geben: Durch das Urteil beider wird er, der es verdient durch solch bedeutende fasces gefördert zu werden, als würdig auserwählt.<sup>21</sup>

Bei einem solchen Vorschlag besaß der Kaiser allerdings kaum noch einen Entscheidungsspielraum. Nicht nur, dass Felix ganz den Idealvorstellungen eines tugendhaften und gebildeten Senators entsprach, mit der Überreichung der *curules infulae* war schon eine eindeutige Festlegung erfolgt. Eine Ablehnung durch den Kaiser wäre einem Af-

<sup>18</sup> Anonymus Valesianus 49: *ut (...) pro merito laborum suorum loco eius, dum adveniret, tantum prae-regnaret; Cassiodor, Variae 1,1,2–5.*

<sup>19</sup> Bagnall et al. (1987) 7 und 494 ff.; vgl. das Schreiben Athalarichs an den Senat von Rom in Cassiodor, Variae 9,23. Der Gotenkönig Baduila (Totila) soll die Senatoren in einer Rede sogar darauf hingewiesen haben, dass sie unter den Gotenkönigen weiterhin die Staatsverwaltung für sich gehabt hätten; Prokop, BG 3,21,12.

<sup>20</sup> PLRE II 462–463.

<sup>21</sup> Cassiodor, Variae 2,1,3–4. In seinem Schreiben an Anastasius spricht Theoderich auch von *utraeque res publicae*; Cassiodor, Variae 1,1,4.

front gegenüber Theoderich und dem Senat gleichgekommen, denn der Gote hat in einem Schreiben an Felix dessen Ernennung und die Bedeutung seiner Familie lobend hervorgehoben und in einem weiteren Schreiben den Senat mit den folgenden Worten um dessen Zustimmung gebeten:

Rom wählt oft die fasces von gallischen Städten aus, damit es nicht entweder zu seinem Schaden Außerordentliches verachtete oder eine unehrenhafte Tugend Bewährtes liegen lässt. Möge also die edle Curie mit guten Männern aus den Provinzen angefüllt werden, deren Eigenschaft darin besteht, alles was hervorragend zu sein scheint, zu haben. Als Vater der Zeit setzt sich selbst das Jahr aus vier verschiedenen Teilen zusammen und hätte keinen Wunsch, wenn es nicht den Dank für etwas Neues hätte. Begünstigt also, versammelte Väter, unser Urteil durch Eure Zustimmung. Denn wenn ein Kandidat geehrt wird, nützt er Euch schon, weil er sich verdient macht.<sup>22</sup>

Die Designation der *consules suffecti*, deren Zahl von Jahr zu Jahr schwankte und die seit dem 3. Jh. kaum noch angezeigt wurden,<sup>23</sup> blieb dagegen dem Senat vorbehalten. Ob sie anlässlich der Feiern zum angeblichen Geburtstag Roms am 21. April die *consules ordinarii* ablösten, lässt sich nicht sicher nachweisen, ebensowenig die Tatsache, dass sie von ihren Amtsvorgängern die Organisation von Spielen übernahmen.<sup>24</sup>

Die traditionellen Magistrate hatten nur noch wenige administrative und jurisdiktionelle Kompetenzen, da kaiserliche Amtsträger wie der *praefectus urbi* oder der *praefectus annonae* viele ihrer Aufgaben übernahmen. So lässt sich nicht mehr sagen, inwieweit die Quästoren noch für das Finanzwesen und die Archivverwaltung zuständig waren. Die *arca quaestoria* dürfte ihnen, worauf der Name hindeutet, unterstanden haben. Ob sie für die Veranstaltung von Spielen zuständig war, ist eine Vermutung. Eher dürfte es sich wohl um eine Kasse des Senats gehandelt haben.<sup>25</sup>

Bei den Prätoren gab es immerhin noch vier verschiedene Präturen. Neben dem *praetor urbanus* und *praetor tutelari(u)s* wurden von Constantin das Amt eines *Const[antine]ianus] praetor* und vor 340 wie in Constantinopel das Amt eines *praetor triumphalis* eingeführt. Noch für das späte 4. Jh. ist bezeugt, dass Prätoren mit Fragen der Rechtsprechung, wie z. B. der Freilassung und Emanzipation sowie dem Erstellen von Vollmachten, betraut waren. Der *praetor tutelari(u)s* hatte sogar den Vorsitz bei Vormundschaftsprozessen inne und arbeitete mit dem Stadtpräfekten und einem zehnköpfigen Gremium aus Senatoren zusammen.<sup>26</sup> Der Philosoph Boëthius, der auch in

22 Cassiodor, Variae 2,3,7; vgl. Variae 2,2,3,4 und 2,3,3–5.

23 Vgl. Hächler (2019) 54 ff., Löhken (1982) 120 ff., Chastagnol (1958) 232 ff.

24 SHA 27,9,6 ist zu entnehmen, dass der Senat es ablehnte, Florianus, den Bruder des Kaisers Tacitus, in die Liste der Suffektkonsuln aufzunehmen; Paschoud, Histoire Auguste V 1 (1996) 283. S. ferner Sguai-tamatti (2012) 163 ff., Chastagnol (1958) 231–237.

25 Symmachus, relatio 20,2. Zur Deutung der *arca quaestoria* als Senatskasse Hecht (2016) 104–105. Es bleibt ferner unklar, ob sich die Bezeichnung *candidati arcae* in CTh 6,4,21,6 auf die Quästoren bezieht; Giglio (2007) 81 ff. Vera (1981, 150) geht näher auf die Frage ein, ob diese Kasse mit dem *aerarium populi Romani* gleichzusetzen ist oder mit den *sacrae largitiones* zusammenhing.

26 CJ 7,1,4; CTh 3,17,3 und 6,4,16; Symmachus, relationes 19,2,3. Prätoren werden noch erwähnt in Symmachus, ep. 4,59 und 8,71–72; Ammianus Marcellinus 26,1,1; CIL 1675. 1760. 1761/ ILS 1285. 1769. 2165/ ILS

der Staatsverwaltung tätig war, sprach indes zu Anfang des 6. Jh.s von der Prätur als einer „leeren Worthülse“.<sup>27</sup>

Eine vergleichbare Formulierung fand 362 der Redner Claudius Mamertinus in seiner Lobrede auf Julian über den Konsulat, indem er erklärte, dass mit dem Konsulat ein Amt ohne Arbeit übernommen werde.<sup>28</sup> Etwas wortreicher umschrieb im frühen 6. Jh. Cassiodor die Funktion eines Konsuls in seiner *formula consulatus*:

Ihr werdet bei Siegen tätig, die Ihr die Kriege nicht kennt: Wir regieren mit Gottes Hilfe, wir kümmern uns und Euer Name bezeichnet das Jahr. Ihr habt mit Glück die Fürsten übertroffen, die Ihr die höchsten Ämter verwaltet und keinen Überdruss an der Herrschaft habt. Deshalb richte das Selbstvertrauen Deines Geistes auf. Für Konsuln gehört es sich großherzig zu sein. Du solltest nicht an privaten Reichtum denken, der Du beschlossen hast, öffentlichen Dank durch Schenken zu erhalten.<sup>29</sup>

Zu den Geschenken, die die verbliebenen Magistrate dem Volk machten, gehörte insbesondere die Organisation von Spielen, von denen selbst die Quästur nicht ausgenommen war. In seinem Bericht über die Designationen spricht Symmachus von den verschiedenen Aufgaben (*variae functiones*), die der Senat (*amplissimus ordo*) den Magistraten übertragen hat, und meint damit die Ausrichtung von Spielen (*munera exhibenda*) und das Tragen von Amtsinsignien (*subeundi fasces*).<sup>30</sup>

Constantin gestand 320 den Quästoren bezüglich der Ausrichtung von Spielen dasselbe Vorrecht wie den Präturen und Konsuln zu: Wenn jemand vor seinem 16. Geburtstag in Abwesenheit nominiert wurde, musste er keine *condemnatio frumentaria* bezahlen. Diese konnte bei 50.000 Scheffel Weizen liegen – eine Maßnahme, mit der Constantin vor allem wohlhabende Familien entlastete.<sup>31</sup> Das jugendliche Alter für die Nominierung war nicht ungewöhnlich. So setzte sich Symmachus dafür ein, dass der Sohn eines Senatskollegen mit noch nicht einmal 15 Jahren zum Prätor bestimmt wurde. Als wesentliches Kriterium vergaß er nicht zu erwähnen, dass Trygetius als freigebiger Senator nicht nur guten Willens war, sondern auch über die entsprechenden finanzi-

1283. 31912. 32010/ XV 7160. Das Amt des *Const[antinianus] praetor* ist umstritten; CTh 3,32,2; Moser (2018) 69–72. Belege für das Präturenamt bei Niquet (2000) 138–139; vgl. Chastagnol (1992) 245. Nach den Angaben von Johannes Lydus (*de magistratibus* 2,30) ersetzte der *praetor Constantianus* den *praetor tutelarius* und ein *magister census* den nicht weiter bekannten *praetor fideicommissarius*.

27 Boëthius, *consolatio philosophiae* 3,4,15: *atqui praetura magna olim potestas, inane nomen et senatorii ordinis gravis sarcina*. Angesichts einer solchen Aussage erscheint es fraglich, ob 573 der spätere Papst Gregor der Große das Amt eines *urbanus praetor* ausübte. In einer Handschrift seiner Briefe ist statt *praetura* der Begriff *praefectura* überliefert, sodass man annehmen könnte, dass er eher als Stadtpräfekt tätig war; Gregor, ep. 4,2 (MGH epp. I, S. 234 = *registrum epistularum libri I–VII*, hrg. von D. Norberg, *Corpus Christianorum* 140 A, Turnhout 1982, 218); Johannes Diaconus, *vita S. Gregorii Magni* 1,4 (PL 75, Sp. 64); vgl. PLRE IIIA 550 und PCBE 2(1), 945.

28 Panegyrici Latini 3(11),2,2: *in consulatu honos sine labore suscipitur*.

29 Cassiodor, *Variae* 6,1,7.

30 Symmachus, *relations* 45; Garbarino (1988) 82–87.

31 CTh 6,4,1; vgl. CTh 6,4,7,18. Zur *multa frumentaria* Marcone (1996) 319; über die Bewerbung seines Sohnes als Quästor berichtete Symmachus, ep. 2,77. Moser (2018) 38 sieht in Constantins Zugeständnis eine Entlastung für die wohlhabenden Familien.

ellen Möglichkeiten verfügte.<sup>32</sup> Die Tatsache, dass das Büro des Stadtpräfekten eine Liste über die neugeborenen Kinder von Senatoren nach deren Geburt aufstellte und an den Kaiser sandte, kann auch darauf zurückzuführen sein, dass man für die Designation der Magistrate einen Überblick über den senatorischen Nachwuchs haben wollte.<sup>33</sup> Denn in Rom gab es einige führende Familien wie die Anicii, Ceionii, Decii und Symmachi, deren Angehörige im Vergleich zu den *homines novi* mehrere Magistraturen und diese schon in jungen Jahren bekleideten.

Für die Prätoren, deren Spiele sieben Tage dauerten,<sup>34</sup> fielen die Kosten noch höher aus als für die Quästoren. In seiner Korrespondenz befasste sich Symmachus immer wieder mit den Spielen seines Sohnes, die die Spiele, die er als Quästor veranstaltet hatte, übertreffen sollten. An ihnen fanden Wagenrennen statt und traten Artisten und wilde Tiere auch aus Übersee auf.<sup>35</sup> Für Rom liegen keine konkreten und gesicherten Angaben vor. Für Constantinopel wurden die Kosten für die Präturen im 4. Jh. wiederholt angepasst und lagen 384 bei 250 bis 1.000 Pfund Silber.<sup>36</sup>

Wohlmöglich waren die Kosten der entscheidende Grund, weswegen Valentinian III. und Marcian entschieden, dass nur noch *viri illustres* zu Prätoren berufen werden sollten.<sup>37</sup> Dennoch war gerade die Prätur begehrte, da sie zum einen ein Indiz dafür war, dass ein Senator über ein ausreichendes Vermögen verfügte, und zum anderen ihm den Weg zu einer hoch angesehenen und gut bezahlten Statthalterschaft ebnete.

Besonders prächtig fielen die Spiele der Konsuln aus, mit denen sie nach ihrem Amtsantritt vom 3. bis zum 5. Januar begannen und die sie am 7. und 13. Januar mit Wagenrennen fortsetzten. Wohl gemeinsam mit den Prätoren gestalteten sie zwischen dem 12. und 19. April Feiern zu Ehren der Ceres, die mit einem Circusrennen endeten. Danach traten die *consules ordinarii* zurück und die neuen Konsuln richteten die Feier zum Geburtstag der Stadt Rom am 21. April aus.<sup>38</sup> Inwieweit die *consules suffecti* als Ver-

---

<sup>32</sup> Symmachus, orationes 5,4,5, vgl. ep. 1,44; Pabst (1989) 281ff. Über die vorzeitige Designation von Prätoren Chastagnol (1958) 246–247.

<sup>33</sup> Symmachus, relationes 45,2.

<sup>34</sup> Olympiodor, fr. 41,2 (Blockley). Dass die Spiele vom 1. bis zum 7. Januar dauerten, ist fraglich; vgl. Sguaitamatti (2012) 178, Chastagnol (1958) 250.

<sup>35</sup> Symmachus, ep. 4,59,2. Zusammenstellung der Belege in MGH AA VI,1 S. LXXI Anm. 329.

<sup>36</sup> Über die Kosten für die Prätur CTh 6,4,5,13,25,33. Die Beiträge wurden anfänglich auch in *folles* angegeben; zu deren Wert Giglio (2007) 70–77, 88 ff. Für Rom wird auf die Angaben in Olympiodor fr. 41,2 (Blockley) verwiesen; Meier (2002) 282, Sguaitamatti (2012) 188, Marcone (1996) 320, Chastagnol (1992) 275. Bei Olympiodors Angaben ist aber zu bedenken, dass die Angaben in *centenaria* nicht zeitgemäß sind und der Verfasser offensichtlich zu Übertreibungen neigte; Leppin (2021) 182ff. Vgl. ferner die Vermögensangaben in der vita Melaniae 15.

<sup>37</sup> CJ 12,2,1; Chastagnol (1958) 252.

<sup>38</sup> Über den Forschungsstand zur Ausrichtung der konsularischen Spiele Sguaitamatti (2012) 176 ff. Wie aufwändig Spiele sein konnten, berichtet Claudian (panegyricus dictus Mallio Theodoro consuli) 17,270–332 und (de consulatu Stilichonis liber tertius) 24,223–225. 237–369. Die Angaben in SHA 26,12,1–2 und 26,15,3–4 sind nicht sehr glaubwürdig; Paschoud, Histoire Auguste V 1 (1996) 92 ff. und 104 ff.

anstalter von Spielen auftraten, lässt sich aufgrund der unzureichenden Quellenlage nicht mehr klären.<sup>39</sup>

Aber nicht alle Konsuln hielten ihre Antrittsfeiern in Rom ab. Insbesondere Kaiser und andere bedeutende Persönlichkeiten veranstalteten ihre Feiern an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort wie beispielsweise Ausonius 379 in Trier und Stilicho 400 in Mailand.<sup>40</sup>

Die Veranstaltung von (Schau-)Spielen stellte eine große Belastung dar.<sup>41</sup> Sie war so aufwendig und kostspielig, dass sie bei den Senatoren, die die genannten Magistraturen übernahmen, ein entsprechend umfangreiches Vermögen voraussetzte. Damit die (Schau-)Spiele, wie erwartet, regelmäßig stattfanden und nicht durch irgendwelche Unregelmäßigkeiten und Probleme gestört oder gar verhindert wurden, wachte mit dem *officium censuale* ein Büro des Stadtpräfekten über deren Finanzierung. Es war wahrscheinlich mit der von Constantin eingeführten Grundsteuer für Senatoren (*collatio glebalis*) eingerichtet worden. Seine Mitarbeiter, die *censuales*, führten Steuerlisten (*censuum breves*), in die sie die Zahlungen der *collatio glebalis* eintrugen. Senatoren, insbesondere ehemalige Konsuln, waren gehalten, ihre Besitzverhältnisse in den Provinzen anzugeben. Hofbeamte (*palatini*) waren von dieser Regelung ausgenommen. Neben anderen rechtlichen Verfügungen wurden vom *officium censuale* auch Testamente verwahrt und eröffnet. In Rom übernahm das Büro eines staatlichen Amtsträgers somit notarielle Aufgaben, die in den anderen Städten des Reiches die *curiae* erledigten.<sup>42</sup>

Doch blieb nicht aus, dass Mitglieder einer senatorischen Familie Vermögen zurückhielten oder in finanzielle Schwierigkeiten gerieten. So setzte sich Symmachus 384 für einen jungen Senator ein, dessen Mutter aufgrund einer finanziellen Notsituation der Familie darum gebeten hatte, ihn von seiner Verpflichtung zu entbinden und nicht in den Senat aufzunehmen. Da der Senator aber die Verpflichtungen des Curialenstandes seiner Heimatsstadt als zu hoch empfand, bat er erneut um Aufnahme in den Senat.<sup>43</sup>

Alle Vierteljahre informierte der Stadtpräfekt den Kaiser in einem Bericht (*trimestris instructio*) darüber, wer neu in die stadtrömische Kurie aufgenommen worden war und wie sich das Vermögen von Senatoren durch Neuerwerbungen oder Steuerbefreiungen verändert hatte. Diese Informationen gingen an den *comes sacrarum largitionum*. In

---

<sup>39</sup> S. hierzu Sguaitamatti (2012) 163–167, der sich gegen die These wendet, dass die *consules suffecti* die Spiele zum *natalis urbis* leiteten; vgl. Cameron (1998) 400 ff. und (2011) 731 ff.

<sup>40</sup> Bagnall et al. (1987) 21; zu Ausonius Dräger (2016) 668.

<sup>41</sup> Boëthius, *consolatio philosophiae* 34,15. Talbert (1984, 55 und 59–66) weist darauf hin, dass bereits in der hohen Kaiserzeit Prätoren und Konsuln die Hauptlast der Spiele zu tragen hatten und das Bemühen des Kaisers um eine Einschränkung wenig erfolgreich war.

<sup>42</sup> Symmachus, *relationes* 46; CTh 4,4,4 und 6,2,13; Begass (2018) 38 ff.; Löhken (1982) 118–119; Hecht (2016) 129 ff.; Vera (1981) 336. Über die Führung von *gesta/acta municipalia* in Italien Ausbüttel (1988) 213–215. Ob das *officium censuale* 450/455 mit der Abschaffung der *collatio glebalis* aufgehoben wurde, ist nicht bekannt. Über die Einführung dieser Steuer, die er als *follis (senatorius)* bezeichnet, berichtet Zosimos 2,38,4 Bei der Erwähnung von *censuales* in SHA 20,12,3 handelt es sich um einen Anachronismus; Pascoud, *Histoire Auguste IV* 1 (2018) 238.

<sup>43</sup> Symmachus, *relationes* 23,3 und *orationes* 8; Pabst (1989) 282–284. Eine genaue Datierung der Rede ist nicht möglich.

seiner für *munerationes sacrae* zuständigen Abteilung überprüften *palatini* die Angaben und veranlassten ggf. Verhandlungen vor dem Gericht des Stadtpräfekten.<sup>44</sup>

Gerade bezüglich der *editio munorum sive ludorum* ergaben sich für das *officium censuale* einige zusätzliche Aufgaben. Damit es den Überblick behielt, musste der Senat ihm die nominierten Prätoren anzeigen. Ferner ordneten 373 Valentinian I., Valens und Gratian an zu melden, wenn von den nominierten Prätoren jemand zu einer schweren Strafe verurteilt worden war. Die Strafzahlung konnte sein Vermögen so beeinträchtigen, dass er die Spiele nicht mehr ausreichend finanzieren konnte. Zudem galt er aufgrund seines schweren Vergehens nicht mehr als würdig, eine Prätur zu bekleiden.<sup>45</sup>

Senatoren waren gemäß einer kaiserlichen Anordnung aus dem Jahre 339 gehalten nach Rom zu kommen, um die Ausgaben (*impensae*) für Spiele darzulegen. Wie für Constantinopel bekannt, konnte auch in Rom eine Ausnahmeregelung getroffen werden, wenn jemand nicht dazu in der Lage war. Dann streckte für ihn der *fiscus* den Betrag für die Spiele vor, den der Betroffene bei seiner Rückkehr bezahlen musste. Bei einem solchen Verfahren kam es zu Unregelmäßigkeiten. Wie Symmachus in seiner Funktion als Stadtpräfekt berichtete, bezahlten einige Veranstalter von Spielen nicht den von seinem Büro vorgestreckten Betrag. Vielmehr wurde durch Umbuchungen aus Listen mit anderen Steuereinnahmen eine Zahlung der Schulden vorgetäuscht. Nachdem die ertappten Senatoren von sich aus den Betrag bezahlt hatten, regelte Symmachus die Angelegenheit mit dem Senat, ohne dass eine Geldbuße bezahlt wurde. Constantius II. legte wohl aufgrund solcher Erfahrungen bereits 353 in einem Schreiben an den Stadtpräfekten fest, dass Senatoren gezwungen werden sollten, zur Ausrichtung von Spielen nach Rom zu kommen. Er erinnerte daran, dass sein Vater Constantin als Strafe die Lieferung von 50.000 Scheffel Weizen festgelegt hatte.<sup>46</sup>

Ein grundsätzliches Problem war der Absentismus vieler Senatoren. Der Jurist Iulius Paulus stellte schon am Anfang des 3. Jhs fest, dass Senatoren, auch wenn sie einen Wohnsitz in Rom zu haben schienen, ihren eigentlichen Wohnsitz an ihrem Herkunftsland hätten und dieser ihnen als zusätzlicher Besitz angerechnet werden würde.<sup>47</sup>

In einer auf den 12. August 357 datierten Konstitution reagierte Constantius II. offensichtlich auf Probleme, auf die er bei seinem Rombesuch im April/ Mai desselben Jahres angesprochen worden war. Er stellte klar, dass Senatoren, die in Rom bereits Ämter (*magistratus*) ausgeübt hätten, keine weiteren Spiele veranstalten müssten. Senatoren (*clarissimi*), die sich von der Kurie lossagten und sie selten oder nie aufsuchten,

---

<sup>44</sup> Symmachus, *relationes* 30,1 und 46,2.

<sup>45</sup> CTh 6,4,22,5 und 6,4,26; Giglio (2007) 83 ff.

<sup>46</sup> CTh 6,4,4,6,7,18; CTh 6,4,6 entstammt wie CTh 6,4,5 aus einer an den Senat von Constantinopel gerichteten Konstitution. S. ferner Symmachus, *relationes* 23,2; Vera (1981) 168. Chastagnol (1958) 241. Symmachus merkte an, dass die Regelung mit dem Senat *prisco more* erfolgte. Es war durchaus üblich, dass Mitarbeiter des Stadtpräfekten Quittungen (*securitates*) für die für ein *munus* eingezahlten Beträge ausstellten; Symmachus, *relationes* 30,2; Vera (1981) 238.

<sup>47</sup> Digesta 1,9,11; Skinner (2008) 129 – 130.

sollten in *Achaia, Macedonia*, überhaupt in *Illyricum* aufgesucht werden. Ihnen wurde nahegelegt, sich in der Umgebung von Rom ein Domizil zu suchen.<sup>48</sup>

In einem *senatus consultum*, das der Senat wahrscheinlich im Sommer 384 verfasste und einstimmig beschloss, traf der Senat mehrere Regelungen zur Finanzierung der öffentlichen Spiele: Es wurde festgelegt, wie viel Geld ein Senator für Spiele ausgeben durfte. Dabei wurde berücksichtigt, ob er einmal oder mehrmals Spiele veranstaltete. Bei der Ausstattung der Spiele wurde zwischen Gladiatorenspielen und Bühnenstücken unterschieden und ein entsprechender Maßstab (*mediocritas*) festgelegt. Einem Veranstalter, der bei den Spielen selbst anwesend war, wurden gewisse Freiheiten zugestanden, während derjenige, der ihnen einfach fernblieb, mit Nachteilen rechnen musste. Dem Bericht des Stadtpräfekten ist leider nicht zu entnehmen, inwieweit die Kaiser Theodosius und Arcadius dem Senatsbeschluss zustimmten.<sup>49</sup>

Auch bei der Abrechnung von Spielen kam es zu Problemen. Selbst Felix, den hochgelobten Konsul des Jahres 511, musste Theoderich ermahnen, die Wagenlenker, die sich bei ihm beschwert hatten, nach Abschluss des Konsulats angemessen zu bezahlen.<sup>50</sup>

Jedoch sollte hierbei nicht übersehen werden, dass es in Rom führende Familien gab, deren Angehörige mehrmals den Konsulat bekleideten und denen es folglich nicht schwer fiel, die Spiele wiederholt auszurichten.<sup>51</sup>

Justinian versuchte dem Ablauf der Spiele beim Amtsantritt eines Konsuls eine klare Struktur zu geben. Jedoch blieb sie ohne nennenswerte Wirkung. Bereits 541 schaffte er den Konsulat ab. Ausschlaggebend dafür waren die zunehmende Christianisierung und die politischen Rückschläge.<sup>52</sup> Ohnehin dürften in Italien, insbesondere in Rom, Justinians Neuregelungen kaum Beachtung gefunden haben. Die Gotenkriege, die 535 begannen, und die Pest, die seit 543 das Land erfasste, werden sicherlich dazu beigetragen haben, die Spiele erheblich einzuschränken.

In der seit der frühen Kaiserzeit praktizierten *adlectio* bestand nach der *designatio* bzw. Wahl eine weitere Möglichkeit, um in den Senat aufgenommen zu werden. Bei diesem Verfahren konnte der Kaiser eine Person gleich in eine höhere Gruppe ehemaliger

<sup>48</sup> CTh 6,4,11. Dieses Gesetz wurde auch so verstanden, dass es den Transfer von Senatoren von Rom nach Constantinopel erleichterte, jedoch wird in ihm eindeutig auf die *urbis Romae curia* Bezug genommen; Skinner (2008) 129 ff. und Moser (2018) 229 ff., die aufzeigen kann, dass mit Illyricum die gleichnamige Präfektur gemeint ist. S. dagegen Dagron (1974) 127 und Chastagnol (1992) 260 ff.

<sup>49</sup> Symmachus, *relationes* 8,3. Solche Regelungen zur Begrenzung der Kosten bei Spielen waren nicht neu; vgl. CIL II 6278/ ILS 5163 und ILS 9340.

<sup>50</sup> Cassiodor, *Variae* 3,39; Sguaitamatti (2012) 195 – 196.

<sup>51</sup> Vgl. S. 7.

<sup>52</sup> Novellae Iustiniani 105,1; Sguaitamatti (2012) 181 ff. Meier (2002, 277 ff., 290 ff.) hat die These widerlegt, dass der Konsulat infolge der hohen Kosten für die Spiele abgeschafft wurde. Für seine Annahme spricht allein schon die Tatsache, dass der Kaiser Kosten für Spiele übernahm. Auch dürfte die Überlegung nicht zutreffen, dass der Konsulat für die Eponymität unwichtig geworden war. Meier verweist vielmehr auf die seit 540 zu verzeichnenden Rückschläge im Kampf gegen die Goten und Perser, den Ausbruch der Pest und die Theologisierung der Politik. Der Titel *consul* lebte weiter fort und lässt sich noch bis in das 8. Jh. nachweisen; Brown (1984) 140 ff. und s. S. 150 in diesem Buch.

Magistrate „befördern“. Auf diese Weise sorgte der Kaiser dafür, dass Ritter in den Senat gelangten und *homines novi* schneller in der Senatorenschaft in führende Positionen aufstiegen. Ferner konnte der Kaiser veranlassen, dass Senatoren, die von ihren politischen Gegnern aus dem Senat geworfen worden waren, wieder in ihn aufgenommen wurden.<sup>53</sup>

Für das 3. Jh. lassen sich noch fünf Gruppen ehemaliger Magistrate nachweisen: die *quaestorii*, *aedilicci*, *tribunicii*, *praetorii* und *consulares*. Mit 15 nachweisbaren *adlectiones* hielt sich die Zahl der Aufgenommenen in Grenzen.<sup>54</sup> Mit der Reduzierung der Wahlämter verschwanden dann die drei unteren Gruppen, sodass nur noch eine *adlectio inter praetorios* bzw. *consulares* stattfand.

Die Initiative für eine *adlectio* ging nicht allein vom Kaiser aus. Auch der Senat konnte Vorschläge unterbreiten. Caius Caelius Saturninus signo Dogmatius, der verschiedene Positionen als Vikar bekleidet hatte, wurde auf Bitte des Senats unter die *consulares* aufgenommen, Caius Iulius Rufinianus Ablabius Tatianus, der mehrere Statthalterschaften und heidnische Priesterämter innegehabt hatte, dagegen aufgrund eines Urteils Constantins.<sup>55</sup> Bei der Wiederaufnahme ehemaliger Senatoren forderte Constantin allerdings das Urteil der Senatoren ein.<sup>56</sup>

Den *adlecti* wurde bei ihrer Ernennung ein *codicillus* ausgehändigt.<sup>57</sup> Wichtige Voraussetzungen für eine *adlectio* waren Verdienste in der Reichsverwaltung und im Militärwesen. Valentinian I. und Valens teilten 367 dem Stadtpräfekten mit, dass hochrangige Hofbeamte wie *comites* und *tribuni*, die selbst dem Clarissimat angehörten, dem *officium* des Stadtpräfekten ein kaiserliches Empfehlungsschreiben überbringen sollten, das ihren Lebenslauf würdigte; denn ihre *labores* waren der entscheidende Aspekt für ihre Ernennung. Diese waren auch der Grund, weswegen die Kaiser ihnen Zahlungen (*praemia*) zusicherten, mit denen sie ohne Schaden für sich den Aufwendungen eines Senators (*sumptus senatorii*) gerecht werden konnten.<sup>58</sup>

Wie den Ausführungen des Symmachus zu entnehmen ist, waren für die Senatoren u. a. die soziale Herkunft, das Vermögen, die Erziehung, die Lebensführung und berufliche Verdienste entscheidende Aufnahmekriterien. So lobte Symmachus bei Synesius, dem Sohn des Sextius Rusticus Iulianus, der in der Hof- und Provinzialverwaltung tätig gewesen war, seine *boni mores*, seine *optimae disciplinae* und *commodae facultates*. Im Falle

<sup>53</sup> CTh 15,14,4; ausführlich hierzu Garbarino (1988) 282–335; Millar (1977) 293 ff.; Giglio (1990) 18 ff.; Eck (1974) 181 ff. Chastagnol (1975, 377) setzt den Beginn der *adlectio* mit dem Jahr 48 an.

<sup>54</sup> Hächler (2019) 725; vgl. Chastagnol (1992) 92, 97–143. *Adlecti* gab es auch unter den Curialen der Stadtgemeinden; CIL IX 338/ ILS 6121.

<sup>55</sup> CIL VI 1704/ ILS 1214: *adlecto petitu senatus inter consulares*; CIL X 1125/ ILS 2942: *adlecto inter consulares iudicio divi Constantini*. Wenn Eusebios (de vita Constantini 4,1,2) schreibt, dass Constantin „Senatsämter“ verlieh, meint er damit solche *adlectiones*. Die *adlectio* von Theon ist fiktiv; PLRE I 906; Millar (1977) 295. Die Adlektion war somit keine Entscheidung, die „völlig im Ermessen des Kaisers“ lag; so Löhken (1982) 130, Begass (2018) 42; Chastagnol (1975) 393; s. dagegen Garbarino (1988) 376 ff.

<sup>56</sup> CTh 15,14,4.

<sup>57</sup> CTh 6,4,23; vgl. CTh 12,1,180; Hecht (2006) 108 ff.; Garbarino (1988) 282–283 und 295; Löhken (1982) 131.

<sup>58</sup> CTh 6,4,10 und 6,35,7; Giglio (2007) 73–74; Garbarino (1988) 292 ff.; Löhken (1982) 125 ff.

des Celsus betonte er dessen außerordentliche Gelehrsamkeit und die Tatsache, dass er die Jugend kostenlos in die Wissenschaft einführe.<sup>59</sup> Darüber hinaus erstellte er für andere Kandidaten „Gutachten“ oder gab Hinweise für das Aufnahmeverfahren.<sup>60</sup> Auf jeden Fall sollte verhindert werden, dass jemand durch Betrug eine solche Ehre erlangte.<sup>61</sup>

Wie sehr sich Senatoren dafür einsetzten, dass ihnen nahestehende Personen in führende Positionen gelangten, ist einem Bericht des Senators und Schriftstellers Sidonius Apollinaris zu entnehmen, der 467 als Gesandter der gallischen Provinzen in Rom weilte. In ihm hebt er vor allem die Senatoren und ehemaligen Konsuln Gennadius Avienus und Flavius Caecina Decius Basilius aus den Familien der Corvinii und Decii hervor, die stets von einer großen Klientel umgeben waren und die er – abgesehen von führenden Militärs – als „Fürsten nach dem Fürsten in Purpur“ bezeichnete. Der Unterschied zwischen beiden Senatoren bestand darin, dass Avienus vor allem daran interessiert war, die nächsten Verwandten in führende Positionen zu bringen, während Basilius sich auch für „Fremde“ einsetzte.<sup>62</sup>

Wie bei der *designatio* von Amtsbewerbern so übernahm auch bei der *adlectio* der Stadtpräfekt eine Mittlerfunktion, indem er den kaiserlichen Hof über den Stand und das Resultat der Beratungen informierte.<sup>63</sup>

Im Senat kam es offensichtlich zu Diskussionen, inwieweit die *adlecti* zur Veranstaltung von Spielen herangezogen werden konnten. Valentinian I., Valens und Gratian legten 373 fest, dass die *adlecti inter praetorios* und *adlecti inter consulares* aufgrund ihrer Verdienste hiervon befreit seien.<sup>64</sup> Daher hob Symmachus bei Celsus dessen ehrenamtliche Lehrtätigkeit hervor, um zu begründen, weswegen er unter die *consulares* aufgenommen werden soll, weil er dann keine Spiele finanzieren müsste.

*Adlectiones* fanden auch während der ostgotischen Herrschaft statt. Von Quintus Aurelius Memmius Symmachus, dem Urenkel des gleichnamigen Redners und Stadtpräfekten, ist überliefert, dass er sich im Senat zu Gunsten der *allecticii* äußerte. Mit ihnen waren höchstwahrscheinlich die *adlecti* gemeint.<sup>65</sup>

Als *adlecti* sind auch die Personen anzusehen, von denen es heißt, dass sie „in den Senat eingeschrieben werden müssen“ (*referendi sunt in senatu*). In seiner für sie verfassten *formula* drückt Cassiodor seinen Wunsch aus, dass die *curia senatus amplissimi*

59 Symmachus, *relationes* 5 und *orationes* 6 und 7; Garbarino (1988) 220 ff.

60 Symmachus, ep. 3,38; 7,96 und 9,118; Garbarino (1988) 214 ff.

61 CTh 6,4,10. In beiden Fällen handelte Symmachus in unterschiedlichen Positionen. In dem ersten Fall trat er geradezu als „Anwalt“ für den Sohn eines Freundes auf, in dem zweiten Fall verfasste er als Stadtpräfekt einen kurzen Bericht an Kaiser Theodosius; Pabst (1989) 284 ff.

62 Sidonius Apollinaris, ep. 1,9,2–5: *facile post purpuratum principem principes erant*. PLRE II 193–194 und 216–217. Über die Zusammensetzung des Senats unter Kaiser Anthemius Oppedisano (2020) 101 ff. und 109 ff.

63 CTh 15,14,4.

64 CTh 6,4,23; Giglio (2007) 85.

65 Anecdoton Holderi Zeile 7, Galonnier (1996) 306, 309 und 312; vgl. MGH AA 12, V–VI; Barnish (1992) XXXV–XXXVII; Usener (1877b) 4 und 25, La Rocca – Oppedisano (2016) 121 ff. zur Wortbildung *allecticii* in Anlehnung an die Bezeichnung *aedilicci* für ehemalige *aediles*.

sich durch natürliche Fruchtbarkeit anfülle und ihr Nachwuchs so wachse, dass sich die Wünsche der Eltern erfüllen.<sup>66</sup>

Theoderich und Athalarich stand durchaus das Recht zu, anstelle des oströmischen Kaisers Personen senatorische Ämter und Rangtitel zu verleihen. Erst zu Beginn des Gotenkrieges sprach Justinian ihrem Nachfolger Theodahad dieses Recht ab.<sup>67</sup> Formulierungen in den Ernennungsschreiben sprechen dafür, dass sie mit Sitz und Stimme dem Senat angehörten. Ob es sich dabei um eine *adlectio* im traditionellen Sinne handelte, ist ihnen nicht zu entnehmen. Ein bemerkenswerter Fall stellt die Ernennung des gotischen Oberbefehlshabers Tuluin 526 zum *patricius praesentalis* durch Athalarich dar. Sein Großvater hatte mit Eutharich wenige Jahre zuvor bereits einen Goten zum Senator gemacht. Hierin kann man indes noch keine neue Personalpolitik sehen, mit der die Zusammensetzung des Senats geändert werden sollte. Bereits seit dem späten 4. Jh. kam es immer wieder vor, dass der Kaiser germanischstämmige Befehlshaber zu Konsuln berief und sie spätestens mit diesem Amt Aufnahme in den Senat fanden.<sup>68</sup>

---

<sup>66</sup> Cassiodor, Variae 6,14,1,3; vgl. Variae 2,3 und 8,17. S. hierzu La Rocca – Oppedisano (2016) 123 ff., die auf Mommsens Beobachtung zurückgreifen, nach der eine Adlektion nur noch unter *consulares* stattfand; Mommsen (1910) 424ff.; vgl. Schäfer (1991) 2.

<sup>67</sup> Prokop, BG 1,6,2; La Rocca – Oppedisano (2016) 64 ff.

<sup>68</sup> Cassiodor, Variae 8,9,10. Das Schreiben Variae 8,11, das ebenfalls an den Senat gerichtet ist, stammt nicht, wie oft angenommen, von Tuluin, sondern ebenfalls von Athalarich; Oppedisano (2016) 107 ff. Zur Berufung Tuluins La Rocca – Oppedisano (2016) 69; vgl. Schäfer (1991) 7 und 286, der auf weitere gotische Senatoren wie Arigern, Marabodus, Osuin, Sigismer, Suna und Wilia verweist. Dass „nur Reichsangehörige römischer Nationalität Zutritt zur curia hatten“, wie er meint, lässt sich so nicht bestätigen. Germanischstämmige Befehlshaber, die vor der Gotenherrschaft in den Senat aufgenommen wurden, waren z. B. Ariobindus, Bauto, Dagalaiphus, Areobindus Dagalaiphus Areobindus, Fravitta, Merobaudes, Nevitta, Ricimer, Sigisvultus und Stilicho; PLRE I 159 – 160, 239, 373 – 374, 398 – 399, 626 – 627 und II 143 – 146, 340 – 341, 942 – 945 und 1010. Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In seiner Darstellung über den Senat im „amalischen Italien“ geht Hecken (2022, 789 – 806) nicht auf die historische Entwicklung des Senats und seine Aufnahmekriterien ein. Die Gruppe der *adlecti* lässt er fast ganz außer Acht. Als Ämter mit anschließender „Senatur“, einem von ihm kreierten Begriff, nennt Hecken neben dem Konsul, das Patriziat, die Prätorianer- und Stadtpräfektur sowie die führenden Hofämter. Letztere waren angeblich nur stimmberechtigt. Dass Theoderich ihm nahestehende Senatoren und unter ihnen solche mit „barbarischer“ bzw. gotischer Herkunft wie Tuluin bevorzugte, lässt sich zahlenmäßig nicht nachweisen. Während der Gotenkriege spielten Senatoren gotischer Herkunft offensichtlich keine wichtige Rolle; vgl. S. 133 – 135.

### 3 Organisation und Verwaltung

Für die hohe Kaiserzeit geht man davon aus, dass Augustus die Zahl der Senatoren auf 600 herabsetzte und diese Zahl konstant blieb.<sup>1</sup> Das Senatsgebäude (*curia*) bot allerdings nur Platz für rund 300 Personen. Je nachdem, ob die Senatoren auf Sitzbänken oder Stühlen saßen oder stehen mussten, konnte es mehr Personen aufnehmen.<sup>2</sup>

Wie viele Personen dem Senat im Laufe der späten Kaiserzeit angehörten, lässt sich nicht mehr genau ermitteln. Es fehlen Verzeichnisse von Senatoren oder Sitzungsprotokolle, denen man verlässliche Angaben zu den Mitgliedern entnehmen könnte. Auch lässt sich anhand der Magistraturen die Mitgliederzahl nicht einmal annähernd abschätzen, da z. B. unklar bleibt, ob es immer zwanzig Quästoren gab und wie lange Suffektkonsuln ernannt wurden. Zudem ist nicht bekannt, wie viele *adlecti* die Kaiser beriefen, in welchem Umfang Senatoren aus dem Senat ausgeschlossen wurden oder sich aus Altersgründen zurückzogen und wie hoch die Sterberate war.<sup>3</sup>

Im Laufe des 5. Jhs oder später soll dann der Kreis der Stimmberechtigten begrenzt worden sein. Die Grundlage für diese Vermutung bietet die folgende Aussage in den Digesten:

Man muss es aber hinnehmen, dass die, die von den Patriziern und Konsuln bis hin zu all den hervorragenden Männern (*illustres viri*) abstammen, als Senatoren (gelten), weil nämlich nur diese in der Lage sind, im Senat ihre Stimme abzugeben.<sup>4</sup>

---

1 Talbert (1984) 130 – 134; vgl. Weisweiler (2015) 44; Blochmann (2017) 184ff. Dietz (1980, 259) verweist auf Schätzungen, die von ca. 900 Senatoren um 235 ausgehen. Senatsbeschlüsse aus der 1. Hälfte des 1. Jhs geben die Zahl der bei der Beschlussfassung anwesenden Senatoren mit 285, 301, 383 und 407 an. Eine präzise Angabe zur Anzahl von Senatoren enthält das *senatus consultum de Cn. Pisone patre* (Z. 170 ff.). An dem Gerichtsverfahren gegen diesen Senator im Dezember 20 nahmen 301 Senatoren teil; in: Eck – Caballos – Fernández (1995) 270 ff. Diese Angabe deckt sich mit der Aussage des Prudentius (*contra Symmachum* 1,603 – 606), dass in früheren Zeiten (*prisco sub tempore*) 300 Senatoren für ein *senatus consultum* stimmen mussten. Ein Quorum für Senatssitzungen ist aus der frühen Kaiserzeit bekannt. Augustus hatte es für die Monate September und Oktober festgelegt; Sueton, *Augustus* 35,3 und Cassius Dio 55,3,2. Vgl. die Aussagen zur Größe des Senats von Konstantinopel S. 140.

2 Taylor-Scott (1969) 538ff. und 547. Ein kurzer Hinweis auf die *subsellia* bei Prudentius, *contra Symmachum* 1,608. Zur Sitzordnung in der *curia* in der frühen Kaiserzeit Blochmann (2017) 66 – 71.

3 Vgl. hierzu Dietz (1980) 259. Szidat (2010, 396 – 397) schließt aus der Zahl von 60 – 80 führenden Amtsträgern, dass dem Senat zur Zeit Odoacers 40 – 60 ehemalige Amtsträger angehörten. Diese Annahme setzt indes voraus, dass jeder hochrangige Hofbeamte, überhaupt alle *illustres* in den Senat aufgenommen worden sind, was sich nicht belegen lässt; s. die nächste Anmerkung.

4 Digesta 1,9,12,1: *senatores autem accipiendum est eos, qui a patriciis et consulibus usque ad omnes illustres viros descendunt, quia et hi soli in senatu sententiam dicere possunt.* Diese Textstelle stammt angeblich von Ulpian. Es handelt sich aber um eine Interpolation aus justinianischer Zeit. Gegen eine Abfassung aus severischer Zeit sprechen die Bezeichnungen *patricii* und *illustres viri* für Würdenträger. Zu dieser Textstelle Mommsen (1910) 425, La Rocca – Oppedisano (2016) 34ff. und 52ff.; Giglio (1990) 30 ff. In der Übersetzung von O. Behrends u. a. (*Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung II, Digesten 1 – 10*. Heidelberg 1995, 145) werden die Verben *accipere* und *posse* nicht übersetzt. Zu dieser Textstelle s. ferner

Sie wurde dahingehend verstanden, dass den einfachen *clarissimi* und den *spectabiles* das Stimmrecht im Senat entzogen wurde. Unklar bleibt indes, wann wer aus welchem Grund eine derartige Regelung traf. Aufgrund fehlender Beweise nahm man an, dass eine solche Regelung nur für den Senat von Constantinopel zutraf, da sich für ihn *clarissimi* und *spectabiles* nicht mehr um die Prätur zu bewerben brauchten und *illustres* von *munera* ihrer Heimatgemeinde und Einquartierungen befreit waren. Folglich wurde in dem Senat von Constantinopel eine Versammlung hoher Würdenträger gesehen, während der Senat von Rom an alten Traditionen festhielt.<sup>5</sup> Festzuhalten ist, dass die Mitgliedschaft im Senat mit erheblichen finanziellen Aufwendungen verbunden war. Für Senatoren, die aus sehr vermögenden Familien stammten und zudem noch die führenden Ämter bekleidet hatten, stellte dies eher kein Problem dar; für die „einfachen“ Senatoren wäre es aber ein Affront gewesen, wenn ihnen ausdrücklich das Stimmrecht für den Senat entzogen worden wäre. Ein Stimmrechtsentzug hätte überdies die Wahl der verschiedenen Magistrate in Frage gestellt. Für das Verständnis der Diskussionstelle entscheidend ist die einführende Bemerkung, mit der gesagt wird, dass man die bestehende Situation hinnehmen muss. Mit ihr werden letztlich nur die Verhältnisse im Senat beschrieben und wird dargelegt, wer in erster Linie seine Meinung äußern konnte. Keineswegs wurde ein Rechtsgrundsatz formuliert, der festgelegte, wer abstimmen durfte und wer nicht.

Für das Mitspracherecht des Senats und für seine politische Bedeutung entscheidend war, dass er sich in bestimmten Abständen regelmäßig traf. Augustus hatte hierfür bereits die entscheidenden Vorgaben gemacht, indem er anordnete, dass sich der *legitimis senatus* zweimal pro Monat an den Kalenden und Iden treffen sollte. Die Iden des März nahm er von seiner Regelung aus, weil an diesem Tag sein Adoptivvater Caesar ermordet worden war. Die Terminvorgaben wurden damit begründet, dass so möglichst viele Senatoren an den Senatssitzungen teilnehmen konnten und nicht durch andere Termine, wie z.B. Gerichtssitzungen, abgehalten würden. Überhaupt wollte der Kaiser verhindern, dass jemand ohne ausreichende Begründung den Senatsversammlungen fernblieb.<sup>6</sup>

Augustus' Regelungen wurden im Großen und Ganzen bis in die späte Kaiserzeit befolgt. Wie den *fasti Philocali* zu entnehmen ist, traf sich um 354 der Senat 25-mal pro Jahr, d.h. weiterhin zweimal im Monat – außer im Januar. Nach dem 1. Januar, an dem die designierten Magistrate ihr Amt antraten und in die *fasti* aufgenommen wurden, fanden noch zwei weitere Sitzungen statt. Ob am 31. Dezember, an dem die Magistrate zum Ende ihrer Amtszeit einen Eid auf die korrekte Ausführung ihres Amtes ablegten, ebenfalls eine dritte Senatssitzung stattfand, ist nicht eindeutig bezeugt. In 13 von 25 Fällen tagte der Senat, wie von Augustus festgelegt, weiterhin an den Kalenden und

---

Szidat (2010) 395, der nicht ausschließt, dass *spectabiles* und *clarissimi* an Sitzungen des Senats teilnahmen. Über *illustres* als Senatsmitglieder Cracco Ruggini (1998) 347 ff.

5 Begass (2018) 40 ff; La Rocca – Oppedisano (2016) 202ff.

6 Sueton, Caesar 88 und Augustus 35,3; Cassius Dio 55,33,1,2; vgl. Blochmann (2017) 180 ff.

Iden. Infolge von Zirkusspielen war in den anderen Fällen von den vorgegebenen Sitzungstagen abgewichen worden (s. Tabelle 1).<sup>7</sup>

Außerdem ist bei besonderen Anlässen mit „außerordentlichen“ Sitzungsterminen zu rechnen. So dürfte bei der Proklamation eines neuen Kaisers oder der Divinisierung eines verstorbenen Kaisers der Senat die vorgegebenen Termine nicht eingehalten haben. Ferner konnte es für die Verlesung kaiserlicher Konstitutionen eine Sondersitzung geben, wie für den Beschluss über die Einführung des Codex Theodosianus, der am Weihnachtstag gefasst wurde.<sup>8</sup>

Auch besaß der Kaiser seit Augustus die Befugnis, den Senat jederzeit einzuberufen. Ferner durfte er an seinen Sitzungen teilnehmen und Anträge stellen und konnte so die Senatssitzungen entscheidend beeinflussen. Inwieweit der Kaiser von diesem Recht in der Spätantike Gebrauch machte, lässt sich nicht mehr sagen. Explizit ist dies für Maxentius und Valentinian I. überliefert. Sogar die Gotenkönige nahmen diese Rechte jedenfalls für sich in Anspruch. So berief nach der Eroberung Roms Baduila (Totila) den Senat ein.<sup>9</sup>

Eine Absenz des Kaisers eröffnete dem Senat folglich mehr Freiheiten.<sup>10</sup> Je öfter der Kaiser fehlte, desto weniger griff er in die Verhandlungen der Senatoren ein. So gesehen dürfte der Senat gerade im 4. Jh. einen größeren Handlungsspielraum besessen haben.<sup>11</sup>

**Tabelle 1:** Sitzungstermine und Versammlungsorte des Senats

01. Januar	fasti Philocali CIL I <sup>2</sup> 256; vgl. Sidonius Apollinaris, ep. 1,9,5
09. Januar	fasti Philocali / fasti Polemii Silvii CIL I <sup>2</sup> 256, 257
23. Januar	fasti Philocali/ fasti Polemii Silvii CIL I <sup>2</sup> 256, 257
03. Februar	fasti Philocali/ fasti Polemii Silvii CIL I <sup>2</sup> 258, 259
03. Februar 276 ?	curia Pompiliana ? SHA 26,41,3
03. Februar 277 ?	aedes Concordiae SHA 28,11,5

<sup>7</sup> Vgl. K. und M. Weidemann (2016) 145, Divjak-Wischmeyer (2014) 230 und 331. K. und M. Weidemann (2016, 190ff. und 219ff.) haben nachgewiesen, dass Philocalus ein unter Diocletian 298 erstelltes Monatskalendarium aktualisierte. Warum Polemius Silvius nur noch sehr wenige Termine für Senatssitzungen in seinen Kalender übernahm, lässt sich nach ihrer Meinung nicht mehr begründen.

<sup>8</sup> Die Datumsangaben in der Historia Augusta sind oft nicht korrekt; s. Tabelle 1. Angaben über die Verlesung von Konstitutionen enthalten CTh 6,2,25 (26. April); 6,4,11 (12. August); 6,4,23 (9. Juni); 8,18,1 (5. September); 9,1,13 (11. Februar); 10,19,8 (13./Iden August) und novellae Valentiniani 1,3,7 (14. März).

<sup>9</sup> Talbert (1984) 165 und 173–184. Das Einberufungsrecht des Kaisers ist ausdrücklich verbrieft in der *lex de imperio Vespasiani* CIL VI 930/ ILS 244. Zu Maxentius und Valentinian I. Lactantius, *de mortibus persecutorum* 44,8 und Ambrosius, ep. 73,33: *vos senatus cogendi concilii praesules habet, vobis coit, vobis conscientiam suam, non diis gentium praestat, vos liberis suis, non tamen fidei suaem praefert.* S. ferner Zosimos 4,59,1 und 6,12,1; Prokop, BG 3,21,12.

<sup>10</sup> Moser (2017) 51.

<sup>11</sup> Vgl. S. 38; Anhang F.

13. Februar	fasti Philocali CIL I <sup>2</sup> 258
03. März	fasti Philocali CIL I <sup>2</sup> 260
14. März	fasti Philocali CIL I <sup>2</sup> 260
24. März 268	<i>sacrarium Matris und templum Apollinis</i> SHA 25,4,2
01. April	fasti Philocali CIL I <sup>2</sup> 262
13. April	fasti Philocali/ fasti Polemii Silvii CIL I <sup>2</sup> 262, 263
01. Mai	fasti Philocali CIL I <sup>2</sup> 264
15. Mai	fasti Philocali CIL I <sup>2</sup> 264
03. Juni	fasti Philocali CIL I <sup>2</sup> 266
07. Juni 238 ?	<i>aedes Concordiae</i> oder <i>Tempel des Jupiter Capitolinus</i> Herodian 7,10,2 SHA 21,1,1
13. Juni	fasti Philocali CIL I <sup>2</sup> 266; Symmachus, ep. 6,52
25. Juni 261	SHA 24,21,3
26. Juni 238 ?	<i>aedes Castorum</i> SHA 19,16,1
01. Juli	fasti Philocali CIL I <sup>2</sup> 268
17. Juli	fasti Philocali CIL I <sup>2</sup> 268
03. August	fasti Philocali CIL I <sup>2</sup> 270
15. August	fasti Philocali CIL I <sup>2</sup> 270
01. September	fasti Philocali CIL I <sup>2</sup> 272
13. September	fasti Philocali CIL I <sup>2</sup> 272
25. September 275	<i>curia Pompiliana</i> ? SHA 27,3,2
03. Oktober	fasti Philocali CIL I <sup>2</sup> 274
15. Oktober	fasti Philocali CIL I <sup>2</sup> 274
27. Oktober 251	<i>aedes Castorum</i> SHA 22,5,4
01. November	fasti Philocali CIL I <sup>2</sup> 276
12. November	fasti Philocali CIL I <sup>2</sup> 276
03. Dezember	fasti Philocali CIL I <sup>2</sup> 278
13. Dezember	fasti Philocali CIL I <sup>2</sup> 278
25. Dezember 438	<i>in domo sua, quae est ad Palmam</i> CTh S. 1,4

**Anmerkung:** Die mit einem Fragezeichen versehenen Daten und Sitzungsorte in der Historia Augusta sind nicht korrekt, sondern fiktiv; s. hierzu Brandt (1996) 113–114; Paschoud, Histoire Auguste IV 3 (2011) 264ff., V 1 (1996) 194–195 und 258 sowie V 2 (2002) 92–93. Die Bezeichnung *curia Pompiliana*, die wohl an den zweiten König Numa Pompilius erinnern soll, ist ansonsten nicht überliefert.

Tagungsort war in der Regel die *curia Iulia*, die in der späten Kaiserzeit mehrmals erneuert werden musste.<sup>12</sup> 283/284 fiel sie mit anderen Gebäuden auf dem *forum Romanum* einem Brand zum Opfer und wurde von Diocletian erneuert. Die Plünderung Roms durch Alarichs Goten 410 blieb auch für sie nicht folgenlos. Das wohl erst 399/400 errichtete *secretarium amplissimi senatus* wurde zudem durch einen Brand zerstört.

Die Wiederherstellung der *curia Iulia* oblag indes nicht dem Senat, sondern dem Kaiser, der durch sein Konsulat dem Senat angehörte. Die Kaiser Diocletian und Maximian ließen sie wieder so aufbauen, wie Augustus sie eingeweiht hatte.<sup>13</sup> Um die Instandsetzung der von den Goten beschädigten Senatsgebäude kümmerten sich zwischen 412 und 414 im Auftrage der Kaiser die jeweiligen Stadtpräfekten.<sup>14</sup> Ferner beauftragte Theoderich am Anfang seiner Herrschaft einen Stadtpräfekten mit der Restaurierung des *atrium libertatis* und wahrscheinlich am Ende seiner Regierungszeit mit einer Restaurierung der Kurie. Ob es sich bei dem *atrium libertatis*, dessen Name sich wohl ursprünglich von einem Archiv ableitete, in dem unter anderem Urkunden über Freilassungen von Sklaven aufbewahrt wurden, um ein Synonym für die *curia* handelte, ist umstritten.<sup>15</sup> Papst Honorius (625–638) wandelte sie in eine Kirche um, die er dem Märtyrer Hadrian aus Nikomedien weihte, wohl weil die *curia Iulia* nicht mehr in dem Umfang wie in früheren Zeiten genutzt wurde oder gar baufällig geworden war.<sup>16</sup>

Aber nicht nur während der Restaurierungen der *curia* wichen der Senat auf andere Sitzungsorte aus. Er tagte auch in anderen, vor allem öffentlichen Gebäuden, insbesondere in Tempeln, in der Nähe der *curia Iulia*. Die Nutzung der in der Historia Augusta genannten Gebäude wie der *aedes Concordiae* und *aedes Castorum* ist daher nicht grundsätzlich anzuzweifeln, bis auf die nicht weiter bezeugte *curia Pompiliana* (s. Tabel-

<sup>12</sup> Zu den Tagungsorten in der hohen Kaiserzeit Talbert (1984) 113–128; vgl. Blochmann (2017) 53–63. Aufgrund der in ihm durchgeführten (Gerichts-)Verhandlungen wurde die Kurie auch als *tractatorium* bezeichnet; Sidonius Apollinaris, ep. 1,7,9; Köhler (2014) 247.

<sup>13</sup> Chronographus anni 354 (Chronica minora I, MGH AA 9, 148).

<sup>14</sup> CIL VI 1718/31911/ILS 5522 und VI 37128. Die Inschrift CIL VI 41378/32004/ILS 1286 dürfte wohl mit der Renovierung der *curia* im Zusammenhang stehen. Zur Wiederherstellung der *curia Iulia* und des *secretarium* ausführlich Wagner (2021) 195ff., Niquet (2000) 211–212. Auch in Konstantinopel fiel das Senatsgebäude einem Brand zum Opfer; Zosimos 5,24,5–8 und Zonaras 14,114–19. Bei dem *secretarium* handelte es sich wohl eher um ein Tribunal als um eine „Schreibstube“ oder Archiv; Fraschetti (2004) 218–236.

<sup>15</sup> CIL VI 40807/31933/1794/ILS 825; vgl. CIL VI 41389; Cassiodor, Variae 9,7,2. Gregori (1997, 168 ff.) verweist in diesem Zusammenhang auf eine weitere Inschrift; vgl. Purcell (1993) 144 und 148 ff.; Behrwald (2020) 71 ff. und 76 ff. Cassiodor bezeichnete den Senat auch als *aula/ gremium* oder *penetralia libertatis*; mit dem *atrium libertatis* ist wohl die Porticus der *curia* gemeint; Fraschetti (2004) 188 ff., 202 ff. und 210. Die unterschiedlichen Meinungen über das *atrium libertatis* hat Stickler (2002, 260–264) aufgearbeitet. Ferner wurde die *curia* auch als *sacrarium/ sacrarium libertatis* bezeichnet; Claudian, panegyricus de VI consulatu Honorii 28, 597–602; Ennodius, libellus pro synodo 132. Diese Bezeichnung war schon seit der späten Republik gebräuchlich; Cicero, pro Murena 39,84.

<sup>16</sup> Liber pontificalis 72,6. In diesem Text wird die *curia* nicht erwähnt, sondern die Lage der Kirche mit *in tribus fatis* angegeben. Die Lage der Kirche entspricht aber letztlich dem der *curia*. Zu den *tria fata* Prokop 5,25,19,20. Zur Umwandlung Hächler (2019) 171.

le 1).<sup>17</sup> Dass der Senat 603 etwas entfernt vom alten und ursprünglichen Stadtzentrum im Lateran in einer Kirche tagte, ist auch ein Zeichen für seine Christianisierung.<sup>18</sup>

Eher ungewöhnlich war es, dass im Frühjahr 408 der Senat im Kaiserpalast tagte, was nicht auf ungeteilte Zustimmung stieß, weil sich Senatsmitglieder unter Druck gesetzt fühlten.<sup>19</sup> Im Vergleich dazu war es ungewöhnlich, dass am 25. Dezember 438 die Beschlussfassung über die Einführung den Codex Theodosianus in dem Privathaus des Konsuls Anicius Acilius Glabrio Faustus in der Gegend *ad Palmam* stattfand. Die Gründe hierfür lassen sich nicht eindeutig ermitteln, zumal die *curia Iulia* vor nicht allzu langer Zeit restauriert worden war, ebenso wie die genaue Lage des Ortes. Auf jeden Fall wurde das Haus eines Senators von den Senatsmitgliedern als standesgemäß und als repräsentativ genug für solch einen feierlich Staatsakt angesehen.<sup>20</sup>

So wie die *curiae* der Städte ausführliche Protokolle über ihre Sitzungen und Gerichtsverhandlungen abfassen ließen,<sup>21</sup> so ließ auch der Senat Protokolle über seine Sitzungen erstellen. Bei 25 regulären Sitzungen pro Jahr dürften zwischen 235 und 535, dem Beginn der Gotenkriege, allein 7.500 Protokolle (*gesta senatus Romani*) verfasst worden sein. Allerdings ist keines dieser Protokolle erhalten geblieben. Lediglich für die bereits erwähnte „Sondersitzung“ am 25. Dezember 438 sind solche *gesta senatus Romani* überliefert. Sie geben allerdings nur das Ende der Sitzung wiedergeben und nicht die Verhandlungen und Diskussionen über die Einführung des Codex Theodosianus.<sup>22</sup>

Auszüge aus Senatsprotokollen sind auch in der Historia Augusta überliefert. Sie werden dort fälschlicherweise als *senatus consulta* bezeichnet und enthalten überdies weitere unzutreffende Angaben. In der Wiedergabe des Sitzungsverlaufs zeigen sie Gemeinsamkeiten mit den *gesta senatus Romani*, sodass sie durchaus zu einer Analyse des Sitzungsverlaufs herangezogen werden können.<sup>23</sup> Dieser sah folgendermaßen aus: Ein Konsul leitete die Sitzung, die er mit einer Ansprache eröffnete. Dabei konnte er z. B.

<sup>17</sup> Herodian (7,10,2) merkt an, dass der Senat nicht wie gewohnt das Senatsgebäude (συνέδριον), sondern den Tempel des Jupiter Capitolinus aufsuchte.

<sup>18</sup> Gregor, registrum epistularum Appendix VIII (Corpus Christianorum 140 A, Turnhout 1982, 1101) ep. 13,1 (MGH epp. 2, 365); Johannes Diaconus, vita S. Gregorii Magni 4,20 (PL 75, Sp. 185).

<sup>19</sup> Zosimos 5,29,6.

<sup>20</sup> CTh S. 1 *gesta senatus Romani* 1: *in domo sua, quae est ad Palmam*. Das Haus lässt sich mit ähnlich lautenden Ortsangaben nicht ausreichend identifizieren; Anonymus Valesianus 66; vita Fulgentii 9,27; Cassiodor, Variae 4,30,1. Ausführlich hierzu Näß (1992) 440 ff., Atzeri (2008) 132–138 und Wagner (2021) 323–334, der vermutet, dass das Privathaus über beheizbare Säle im Gegensatz zur Kurie verfügte. Wenn dem so wäre, dann hätten die Sitzungen des Senats im Winter nicht in der Kurie stattfinden können. Nach Wagner könnte das Haus nahe dem Marsfeld gelegen haben und nicht, wie oft angenommen, im Zentrum nahe des Septimius Severus-Bogens und der *curia*.

<sup>21</sup> Ausbüttel (1988) 24 und 213–215.

<sup>22</sup> Entscheidend ist hier der Hinweis CTh S. 1: *proceres amplissimusque ordo senatus dum convenienter habuissentque inter se aliquandiu tractatum*.

<sup>23</sup> Vg. Classen (1977) 102 ff., Atzeri (2008) 105–107; Wiemer (2004) 181–182. Für die Zeit ab 235 sind in der Historia Augusta Auszüge aus Senatsprotokollen zu finden: SHA 19,16,1–7; 19,26,1–7; 21,1,1–3,1; 22,5,4–8; 24,21,3–7; 25,4,2–4; 25,18,1–3; 26, 41,1–15; 27,3,1–9,6 und 28,11,5–12,8. Über den Sitzungsverlauf in der frühen Kaiserzeit Blochmann (2017) 154 ff.

das Schreiben eines Kaisers oder mehrerer Kaiser verlesen. So berichtete der Konsul Anicius Acilius Glabrio Faustus von einem Besuch bei Kaiser Theodosius II. zwecks der Erstellung eines Rechtscodexes. Dann verwies er auf die Anwesenheit der *constitutionarii* und verlas ein Schreiben der Kaiser Theodosius II. und Valentinian III., dem zu entnehmen war, wie bei der Bearbeitung der *constitutiones* zu verfahren sei. Ferner wurden in ihm die *constitutionarii* vorgestellt und erläutert, wie Beschlüsse im Reich bekanntgemacht werden sollten.<sup>24</sup>

Wenn Konsuln nicht in Rom anwesend waren, was insbesondere für die Kaiser zutraf, dann dürfte entsprechend einer „internen Rangfolge“ ein anderer Magistrat die Sitzungsleitung übernommen haben. Dass der *praefectus urbi* die Senatssitzungen leitete, wird aufgrund bestimmter Aussagen angenommen, die jedoch nicht eindeutig formuliert sind und leicht missverstanden werden können.<sup>25</sup> Eine solche Annahme widerspricht auch den Angaben in den überlieferten Sitzungsprotokollen. Auch hätte es der Senat als einen ziemlichen Eingriff in seine Unabhängigkeit empfunden, wenn ein kaiserlicher Amtsträger seine Sitzungen geleitet und dadurch beeinflusst hätte. Überdies bekleidete ein Stadtpräfekt sein Amt vor dem Konsulat, wie am *cursus honorum* der

---

24 CTh S. 2 = CTh 1,1,5 = Atzeri (2008) 320–322. Atzeri hat diese *gesta* ausführlich kommentiert.

25 Chastagnol (1960, 68 ff.) bezeichnet den Stadtpräfekten als „le président ordinaire de l’assemblée sénatoriale“, weist aber gleichzeitig auf die unpräzisen Angaben in verschiedenen Quellen hin. Der Aussage in einem Brief des Symmachus (ep. 2,57) ist nicht zu entnehmen, dass der *praefectus urbi* eine Senatssitzung einberief und leitete. Vielmehr wies er nur darauf hin, dass aufgrund der anstehenden Steuerzahlung der Senat daran erinnert werden sollte. Die Anwesenheit des Stadtpräfekten bei einer Senatssitzung ist bezeugt in CTh 8,18,1: *recitata apud Vettium Rufinum p(raefectum) u(rbi) in senatu* und durch Sidonius Apollinaris, ep. 1,9,6: *egit cum consule meo, ut me p(raefectum) faceret senatui suo*. Der letzte Satz ist so zu verstehen, dass Kaiser Anthemius, der gleichzeitig Konsul war, Sidonius zum Stadtpräfekten machte, der aufgrund seiner verschiedenen Funktionen auch für seinen, d.h. für den Senat zuständig war, mit dem der weströmische Kaiser in regem Kontakt stand. Das bedeutet noch nicht, dass der Vorsitz über den Senat Sidonius übertragen wurde. Das Amt eines *praefectus senatui* ist ohnehin nicht bezeugt. Bei den Variae ist zu beachten, dass Cassiodor die Bezeichnung *praesul (urbanus)* als Synonym für den *praefectus urbi* verwendete; Cassiodor, Variae 1,32,1; 3,11,4; 4,29,1 und 6,4,1; s. dagegen Wojciech (2016) 272 ff. Gatzka (2019, 100 Anm. 9) hat darauf hingewiesen, dass mit *praesul* sehr allgemein eine Person gemeint ist, die innerhalb einer Institution eine besondere, führende Stellung einnimmt. Als sicherer Beleg für den Senatsvorsitz wird die folgende Formulierung in dem an den Stadtpräfekten Artemidorus gerichteten Schreiben in Cassiodor, Variae 1,42,3 gesehen: *certe fatebimur multum te meruisse de nostro iudicio, ut illi coetui praesidere possis*. Allerdings ist in dieser Textstelle mit *iudicium* das Gericht des Stadtpräfekten gemeint, sodass sich *ille coetus* nicht auf den Senat bezieht und der Satz, wie folgt, zu übersetzen ist: „Sicherlich gestehen wir ein, dass Du Dich um unser Gericht verdient gemacht hast, sodass Du jener Versammlung vorsitzen kannst“. Allerdings ist der *formula* für den Stadtpräfekten zu entnehmen, dass er als erster seine Meinung abgab, was sonst für den *princeps senatus* belegt ist; Cassiodor, Variae 6,4,3; Vitiello (2021) 209 ff. Dies dürfte sich auf amtliche Stellungnahmen beziehen. Zum Schutz des Senats hatte Theoderich auf dessen Wunsch den gotischen Comes Arigern bestellt; Cassiodor, Variae 4,16. Justinian (novellae 62,2pr.) berief 537 den Stadtpräfekten zum Vorsitzenden des Senats von Constantinopel. Bei dieser Regelung ist zu bedenken, dass der Kaiser kaum noch Konsuln ernannte und der Senat in seiner Hauptstadt eine andere Entwicklung nahm als in Rom.

Symmachi zu ersehen ist, und war folglich nicht einer der ranghöchsten Repräsentanten des Senats (s. Tabelle 2).

Nach dem Konsul sprach der *princeps senatus* und andere führende Senatoren, denen der Konsul zuvor eine Redeerlaubnis erteilt hatte.

Diese Reihenfolge der Redner entsprach durchaus den „gesetzlichen“ Vorgaben. In einer an den Stadtpräfekten Valerius Severus gerichteten Konstitution hoben die Kaiser Gratian, Valentinian II. und Valens 382 hervor, dass ein *consul*, aber auch ein Präfekt, ein *magister militum* und ein *patricius* eine Vorrangstellung in Senatssitzungen hätten.<sup>26</sup> Daran hielt man sich aber damals nicht im Senat. Einem Bericht des neuen Stadtpräfekten Symmachus ist zwei Jahre später zu entnehmen, dass die alte Reihenfolge (*vetus dicendarum sententiarum forma*) nicht mehr eingehalten wurde und für die Vergabe des ersten Platzes bei einer Abstimmung der bei der Veranstaltung von Spielen erbrachte Aufwand entscheidend gewesen war. Aufgrund fehlender Akzeptanz unter den Senatsmitgliedern wurde diese Regelung geändert, sodass wieder die bekleideten Ämter (*honores*) für die Reihenfolge der Redner ausschlaggebend waren.<sup>27</sup>

Die Existenz eines *princeps senatus*, dessen Position in der frühen Kaiserzeit noch der Kaiser übernommen hatte, ist umstritten.<sup>28</sup> Während in den *gesta senatus Romani* außer dem *consul ordinarius* kein anderer Redner genannt wird, taucht in den Senatsprotokollen der Historia Augusta ein *princeps senatus* mehrmals auf. Für die Zeit zwischen 235 und 282 sind neun solcher *principes* überliefert, unter ihnen die späteren Kaiser Claudio Gothicus und Tacitus, aber auch nicht weiter nachweisbare Personen. Diese *principes senatus* besaßen das Vorrecht, als erste ihre Meinung zu äußern, und konnten so die weitere Diskussion entscheidend prägen. Deshalb bezeichnet man sie auch als *consularis/ senator primae sententiae*.<sup>29</sup>

Eine solche Ehrenstelle ist in einer 377 verfassten Inschrift für Lucius Aurelius Avianus Symmachus Phosphorius, den Vater des berühmten Redners Quintus Aurelius Symmachus Eusebius, überliefert. Von ihm, der ein Jahr zuvor als designierter Konsul verstorben war, heißt es, dass er im Senat gewöhnlich als erster nach seiner Meinung gefragt wurde. Für die darauffolgende Zeit sind unterschiedliche Bezeichnungen für das führende Senatsmitglied überliefert. Es wird als *caput/ prior senatus* oder *primus ordinis* genannt (s. Tabelle 2).<sup>30</sup> Wenn griechische Historiker vom πρώτος τῆς Ρωμαίων

<sup>26</sup> CTh 6,6,1; zu dem Stadtpräfekten von Rom Valerius Severus PLRE I 837.

<sup>27</sup> Symmachus, relationes 8,2; vgl. Hecht (2006) 182ff.

<sup>28</sup> Über den *princeps senatus* in der hohen Kaiserzeit Talbert (1984) 164 – 165. Bonnefond-Coudry (1989, 131ff.) nimmt an, dass dieses Amt durch Pertinax erneuert wurde, aber bald darauf im 3. Jh. verschwand.

<sup>29</sup> Vgl. Symmachus, ep. 2,7,2: *in deliberando persona censemum pondus sententiis facit*. Molinier Arbo (2009, 452 – 453) stellt die Existenz eines *primae sententiae* grundsätzlich nicht in Frage, weist jedoch darauf hin, dass es sich gerade im Fall des Tacitus um ein Wortspiel gehandelt haben könnte: Mit ihm wäre ein *princeps senatus* zum *princeps* ernannt geworden.

<sup>30</sup> In Cassiodor, Variae 9,21,5 wird der *successor scholae liberalium litterarum* als *semel primi ordinis vestri ac reliqui senatus amplissimi auctoritate firmatus* bezeichnet. Das Adjektiv *primus* wird hier nicht als Attribut zu dem Substantiv *ordo*, sondern substantivisch verwendet. Der *primus ordinis* und der *reliquus senatus amplissimus* bestätigten demnach gemeinsam den Nachfolger; Porena (2019) 48ff.

βουλῆς sprechen, geschieht dies in Anlehnung an den Senat von Constantinopel.<sup>31</sup> Dass mit ihnen *principes senatus* gemeint sind, ist Texten zu entnehmen, in denen führende Senatoren als *principes* angesprochen werden.<sup>32</sup> Der Wechsel in der Titulatur lässt sich damit erklären, dass es sich nicht um eine regelrechte Magistratur handelte, sondern um eine Ehrenbezeichnung für eine Rangstellung unter den Senatsmitgliedern (s. Tabelle 2).

Es ist nicht auszuschließen, dass im Verzeichnis (*album*) der Senatoren deren Rangfolge festgelegt war. So dürfte es schon aus praktischen Erwägungen neben dem *princeps/ primus* ein „zweithöchster“ Senator benannt worden sein, der ihn im Falle seiner Abwesenheit vertrat.<sup>33</sup>

Entscheidende Voraussetzungen für die Berufung als *princeps senatus* waren seine Laufbahn und soziale Herkunft, insbesondere seine Tätigkeit als *consul (ordinarius)*. So hatten der Sohn und Ururenkel des Symmachus Phosphorius dieselbe Position inne.

Eine feste Amtszeit für die *principes senatus* gab es offensichtlich nicht. Wie Symmachus Phosphorius konnten sie den Titel bis zu ihrem Lebensende innehaben.

**Tabelle 2:** *principes senatus*

Datum	Name / Titel	Quelle / Literatur
238	(unbekannt) <i>qui primam sententiam erat dicturus</i>	SHA 21,1,2 Brandt (1996) 121 ff.
vor 253	Publius Licinius Valerianus Colobius <i>princeps senatus</i>	SHA 20,9,7; vgl. SHA 22,5,4 Hächler (2019) 480 – 484
260	Piso Frugi (fiktive Person!) <i>princeps senatus</i>	SHA 23,2,2 Hächler (2019) 607 – 608

---

Ensslin (1959, 191ff.) geht davon aus, dass das *caput senatus* aufgrund einer Verfügung des Gotenkönigs Aufgaben des Stadtpräfekten übernahm. Der Stelle in den Variae ist nicht zu entnehmen, dass das *caput senatus* die „Oberaufsicht über das Studienwesen“ innehatte; Ensslin (1959) 192 ff. Mommsen (1910, 428 – 430) sieht keine Kontinuität in dem Amt des *princeps senatus*, berücksichtigt aber nicht alle Belege. Für Henning (1999, 274) hatte erst Odoaker das Amt des *caput senatus* als Mittler zwischen Senat und Herrscher eingeführt und so die Befugnisse des Stadtpräfekten eingeschränkt. Auf diese Weise habe das *caput senatus* dazu beigetragen, die politischen Verhältnisse zu stabilisieren, indem der Senat selbstständiger wurde. Vgl. die Hinweise bei Chastagnol (1960, 69 – 72 und 1966b, 54 – 55) und Sguaitamatti (2012) 45 ff. Von dem Titel des *princeps senatus* ist der des *pater senatus* zu unterscheiden, der sehr selten vorkam und den Kaisern vorbehalten blieb. So nahmen auch Pupienus und Balbinus nach ihrer Erhebung diesen Titel an; Begass-Rassiller 101 ff.

31 Porena (2019) 26 ff. mit Quellenangaben zu diesem Ehrentitel in Constantinopel.

32 Sidonius Apollinaris, ep. 1,9,2 bezeichnet zwei führende Senatoren als *post purpuratum principem principes*. Ennodius (452 opuscula 6,19; MGH AA 7, 314) röhmt an Postumius Festus und Memmius Symmachus den *nobilis curiae principatus*.

33 Als der *princeps senatus* Valerian aufgrund seiner Teilnahme an einem Feldzug abwesend war, übernahm ein anderer Senator seine Aufgabe; SHA 22,5,4. Dass die Rangfolge letztlich im Senat geregelt wurde, ist novellae Justiniani 62,2,1 zu entnehmen; vgl. Porena (2019) 48 ff. Ob die Berufung zum *princeps senatus* durch ein *senatus consultum* erfolgte, geht aus Cassiodor, Variae 1,15,1 nicht hervor; Porena (2019) 47.

**Tabelle 2** (Fortsetzung)

Datum	Name / Titel	Quelle / Literatur
PLRE I 703		
261	Arellius Fuscus <i>consularis primae sententiae</i>	SHA 24,21,3 Hähler (2019) 286 ff.
268 – 270	[---]b/v(ius) Pomponius Bassus [---]stus <i>sententiae in senatu dicendae primus</i>	Aurelius Victor, epit. Caes. 34,3 Hähler (2019) 544 – 546
268 – 270	Marcus Aurelius Valerius Claudius (Gothicus) <i>senatus atque omnium princeps</i>	Aurelius Victor, Caes. 34,4
270 – 275	Ulpinus Silanus (fiktive Person!) <i>(senator) primae sententiae</i>	SHA 26,19,3
273	Marcus Claudius Tacitus <i>princeps senatus, primae sententiae senator, primae sententiae consularis</i>	SHA 26,41,4 und 27,4,1,3 Hähler (2019) 198 und 375 ff.
276 – 282	Manlius Statianus (fiktive Person!) <i>qui primae sententiae tunc erat</i>	SHA 28,12,1 PLRE I 852
377	Lucius Aurelius Avianus Symmachus Phosphorius <i>qui primus in senatu sententiam rogari solitus</i>	CIL VI 1698/ ILS 1257 PLRE I 863 – 865
um 395	Quintus Aurelius Symmachus Eusebius <i>πρῶτος... τῆς ἐν Ρώμῃ συγκλήτου</i>	Sokrates, HE 5,14,5 PLRE I 865 – 870
490/498 – 502/ 507 – 511	Flavius Rufius Postumius Festus <i>caput senatus, senatus prior</i>	Anon. Val. 53; lib. pont. 53,5 Cassiodor, Variae, 1,15,1 PLRE II 467 – 469 Porena (2019) 28 ff.
nach 513	Quintus Aurelius Memmius Symmachus iunior <i>caput senatus</i>	Anon. Val. 92 PLRE II 1044 – 1046 Porena (2019) 30 ff.
545	Flavius Rufius Petronius Nicomachus Cethagus <i>πρῶτος τῆς Ρωμαίων βουλῆς</i>	Prokop, BG 3,13,12 PLRE II 281 – 282 Porena (2019) 32 ff.

**Anmerkung:** Die Daten geben das Jahr der Erwähnung an.

Ob 268 bis 270 zwei *principes senatus* gleichzeitig im Amt waren, ist aufgrund der Überlieferungslage fraglich. In einem Brief des Papstes Johannes II. aus dem Jahre 534 werden als Adressaten zehn bedeutende Senatoren genannt; ACO 4,2, 206 – 210, Z. 1 – 2. Als erster Senator wird der ehemalige Konsul und Prätorianerpräfekt Rufius Magnus Faustus Avienus iunior genannt. Ihn aufgrund dieser Nennung als *principes/ caput senatus* zu identifizieren, ist fraglich, da das Schreiben sich nicht an den gesamten Senat, sondern nur an bestimmte Senatoren richtete; vgl. PLRE II 192 – 193; Sundwall 97 – 98 und 171.

Bertolini (1968, 230 – 237) nimmt an, dass um 540 der *patricius Pamphronius* der Nachfolger des Cethagus als *caput senatus* war; PLRE III B, 962 – 963.<sup>34</sup>

---

<sup>34</sup> Vgl. Molinier Arbo (2009) 444 zu den *principes senatus* in der Historia Augusta. Die Formulierung

Ein besonderer Anlass bei einer Senatssitzung war das Verlesen eines kaiserlichen Schreibens (*caelestis/ sacra oratio*), bei dem es sich um einen Rechenschaftsbericht, ein Reskript oder eine Konstitution handeln konnte.<sup>35</sup> Es wurde in der Kanzlei des *quaestor sacri palatii* verfasst, der dem Hofrat (*consistorium*) angehörte. Als Vorleser (*lector*) eines solchen Schreibens kam ein kaiserlicher Amtsträger in Frage. Daher ist es naheliegend, dass der Kaiser sein Schreiben an den Stadtpräfekten sandte, der es dann im Senat vortrug; aber auch ein *proconsul* oder ein Hofbeamter wie der *primicerius notariorum*, die dann persönlich nach Rom reisen mussten, übernahmen diesen Auftrag.<sup>36</sup>

Es war eine besondere Auszeichnung für ein Senatsmitglied, wenn der Kaiser nach Rücksprache mit dem *quaestor sacri palatii* es beauftragte, seine *oratio* im Senat vorzutragen.<sup>37</sup> Dem Briefwechsel des Redners Symmachus ist zu entnehmen, dass ihn zwischen 376 und 379 Kaiser Gratian mindestens dreimal mit dieser ehrenvollen Aufgabe betraute. Ausschlaggebend hierfür war nicht so sehr sein rhetorisches Talent, als vielmehr die Tatsache, dass er als Gesandter Valentinian I., Gratians Vater, in Trier aufgesucht und sowohl auf ihn wie auf seinen Sohn Lobreden verfasst hatte. Überdies nutzte er damals die Gelegenheit, Kontakt zu dem Senator und Dichter Ausonius zu knüpfen, der nach seiner Tätigkeit als Erzieher 375 und 376 Gratian als *quaestor sacri palatii* diente.<sup>38</sup> In einem Brief an Gratian betonte Symmachus denn auch, dass er das Lob des Kaisers als seine Pflicht ansehe.<sup>39</sup>

Im Sommer 376 trug Symmachus eine *oratio* vor, die sich mit der Hinrichtung des Prätorianerpräfekten Maximinus, der einige Senatoren wegen Zauberei, Giftmischerei und Ehebruchs verfolgt hatte, mit der Lebensmittelversorgung Roms und mit Missständen bei der Münzprägung und ungerechten Preisen befasste.<sup>40</sup> Ende 379 verlas er

<sup>35</sup> *summus in curiis* in CIL VI 1735 für Julius Agrius Tarrutenus Marcianus ist kein Hinweis darauf, dass dieser Senator ein *princeps senatus* war, betont aber seine herausragende Stellung unter den Senatoren.

<sup>36</sup> Zu der Bezeichnung des Kaisers als Gott bzw. göttlich s. S. 82–84; zur Verwendung des Adjektivs *sacer* im Sinne von „kaiserlich“ Ausbüttel (2022) 186.

<sup>37</sup> CTh 6,2,25; novellae Valentiniani 1,3,7; vgl. CTh 8,18,1 und 10,19,8; Cassiodor, Variae 9,19,3; nach diesem Schreiben sorgte der Stadtpräfekt für die Publikation eines Edikts. Ob der Stadtpräfekt Tertullus eine *oratio* des Kaisers im Senat verlas, geht aus Ammianus Marcellinus 21,10,7 nicht eindeutig hervor; Den Boeft u. a. (1991) 141 ff.

<sup>38</sup> Symmachus, ep. 1,95,2: *fac veniat in mentem, quis ille mihi inluxerit dies, quo ego quasi ex media proiectus acie auribus et animis omnium salutarem nuntium primus infudi* und ep. 10,2,1: *scio amore factum, quo summates viros plerumque dignamini, ut sacrae orationi vestrae lector adhiberer; sed cum intellego, sermonem illum praenitere omnimodo rescriptis aliis, quaecumque ad hoc locorum senatus audavit, me quoque arbitror pluris habitum esse quam ceteros.*

<sup>39</sup> Kelly (2013) 381ff.; PLRE I 140–141.

<sup>40</sup> Symmachus, ep. 10,2,2: *laus tua, domine Gratiane, officium est meum, quoniam ita animatus es, ut, cum reipublicae medicinam facis, operam meae vocis acceras: tu nobis publicas turbas in tranquillum redigisti.*

<sup>41</sup> Symmachus, ep. 10,2,3,4. Die Datierung des Briefs ist problematisch, da nicht bekannt ist, wann genau Maximinus hingerichtet wurde; Kelly (2013) 386ff.; vgl. Callu u. a. (2009) 185ff., 190 ff. und 195–196; Vera (1981) 448–459. Über die Untaten des Maximinus Ammianus Marcellinus 28,1, 5–57; Den Boeft u. a. (2011)

den Bericht über Siege über die Goten, Alanen und Hunnen, die Gratian gemeinsam mit Theodosius errungen hatte und am 17. November 379 verkünden ließ.<sup>41</sup>

Seine erste *oratio* durfte Symmachus am 1. Januar 376 im Senat verlesen haben. In einem Brief an den *quaestor sacri palatii* Ausonius schrieb er:

1. Freude macht für gewöhnlich gesprächig und ausgelassen, indem sie Beklemmungen missachtet; Glück ließ Dich, Freund, vergessen, zu schreiben. Das konnte ich nicht machen, den das göttliche Schreiben unseres Herrn Gratian mit guter Hoffnung und Laune erfüllte. Daher hielt ich mich wider Erwarten nicht zurück, jemanden, der untätig bleibt, anzusprechen aus meiner Verpflichtung und Freude heraus, von denen das eine auf unserer Vertrautheit, das andere auf der glücklichen Lage des Staates beruht. 2. Wenn Du jetzt Zeit hast, mach, dass Du gestattest, dass ich einstweilen Deine Aufmerksamkeit beanspruche. Janus eröffnete die ersten Kalenden des Jahres. Wir waren als Senat dicht gedrängt und frühzeitig in die Kurie gekommen, bevor der helle Tag die Dunkelheit der Nacht ablöste. Zufällig kam das Gerücht auf, dass das Schreiben des ersehnten Fürsten mitten in der Nacht angekommen sei. Und es traf in der Tat zu, denn der Bote blieb erschöpft von seinem unermüdlichen Einsatz stehen: Obwohl der Himmel noch nicht aufklarte, kam man zusammen; als man die Lichter anzündete, wurden die Bestimmungen für eine neue Zeit vorgetragen. Was soll ich noch mehr sagen? Wir nahmen das Licht wahr, auf das wir bis jetzt warteten. 3. Sag mir, wirst Du sagen – denn es ist wichtig zu hören –, was unsere Senatoren über dieses Schreiben empfanden. Die Natur der Dinge soll Dir antworten, mit welchen Urteilen die ersehnte Frömmigkeit<sup>42</sup> gehört wurde. Wir wissen unser Glück festzuhalten. Wenn Du (es) glaubst, leide ich jetzt noch an einer gewissen Unverträglichkeit meiner Freude. Der gute Nerva, der tatkräftige Trajan, der unschuldige Pius, der pflichtbewusste Marcus wurden durch ihre Zeiten unterstützt, die damals keine anderen Sitten kannten: Hier ist in dem Lob der Charakter des Fürsten, dort das Geschenk einer früheren Zeit. Warum sollen wir durch eine Umkehrung der Ordnung diese für Beispiele sehr guter Eigenschaften und jene für Merkmale aus einer früheren Zeit halten? 4. Das Glück möge seine Wohltat schützen und diese Kleinodien wenigstens für den römischen Namen bewahren! Durch keine Hexerei soll das öffentliche Glück verletzt werden! Du hast alles gehört, aber (nur) schmallippig dargeboten;<sup>43</sup> die Akten unserer Kurie werden Dich ziemlich vollständig informieren. Wo immer Du mehrere Schriften ausfindig machen wirst, würdige, wie viel ergiebiger sich der Verstand eines Einzigsten äußerte, als es der Beifall ausdrückte. Lebe wohl!<sup>44</sup>

Der Brief lässt erahnen, wie eine solche Senatssitzung ablief. Sie begann nicht erst im Laufe des Tages, sondern, wie sonst üblich, bereits im Morgengrauen, angesichts der Jahreszeit ab 7 Uhr morgens.<sup>45</sup> Die Tatsache, dass sehr viele Senatoren zusammenka-

1–114. Die Aussage über die gute Lebensmittelversorgung Roms könnte mit der Ehrung für Hymetius zusammenhängen; s. S. 86.

41 In Symmachus, ep. 1,95,2 ist von *victoriae* der *principes* die Rede; vgl. *consularia Constantinopolitana ad annum 379* § 3 (MGH AA 9, 243) Die in Symmachus, ep. 3,18,2 erwähnte *oratio* Gratians durfte mit dieser *oratio* identisch sein. Beide Briefe lassen sich in die dieselbe Zeit datieren. Der Adressat dieses Briefes war der *quaestor sacri palatii* Proculus Gregorius, der mit dem *magister officiorum* Flavius Syagrius, dem Adressaten des Briefs (ep. 1,95), zusammenarbeitete; Vera (1981) 449–450; PLRE I 862–863.

42 Der Ausdruck *pietas* war eine Bezeichnung für den Kaiser; Ausbüttel (2022) 185.

43 Vgl. Vergil, Aeneis I 737: *libato, summo tenus attigit ore*.

44 Symmachus, ep. 1,13; vgl. die englischen Übersetzungen von Kelly (2013) 378 und Salzman (2011) 41–43.

45 Auch in der hohen Kaiserzeit begannen die Senatssitzungen im Morgengrauen; Talbert (1984) 189 ff. und 502 zur Uhrzeit.

men, mag zum einen darauf zurückzuführen sein, dass am 1. Januar die neuen Magistrate ihre Ämter antraten und ohnehin eine reguläre Sitzung anstand, zum anderen auf das Gerücht, dass ein Brief des Kaisers eingetroffen sei, den ein Bote (*tabularius*) seines Hofes um Mitternacht überbracht hatte, was sich offensichtlich schnell in der Stadt herumgesprochen hatte, obwohl es noch Nacht war.

Auch wenn Symmachus nicht näher auf den Inhalt der *caelestis oratio* eingeht, kann man aufgrund des Zeitpunktes ihrer Abfassung erahnen, worum es ging. Am 17. November 375 war in Pannonien überraschend Valentinian I. gestorben und nur fünf Tage später sein jüngster Sohn Valentinian II. zum Kaiser ausgerufen worden. Sein älterer Sohn Gratian, der zu diesem Zeitpunkt in Trier residierte, war nun darauf bedacht, seinen alleinigen Herrschaftsanspruch über den Westen des Reiches gegen seinen Halbbruder zu festigen. Dafür benötigte er die Unterstützung und Rückendeckung des Senats, der höchstwahrscheinlich bereits über die Geschehnisse in Pannonien informiert war. In seinem Schreiben, das der Kaiser wohl Anfang Dezember 375 aus Trier abschickte, dürfte er die damaligen Herrschaftsverhältnisse im Reich bzw. in seiner Familie und vielleicht schon die Strafverfolgung des Maximinus angesprochen haben. Weitere Punkte könnten mögliche Nachlässe bei den Steuerzahlungen und Ernennungen gewesen sein.<sup>46</sup>

Zwar schreibt Symmachus stets sehr lobend und positiv über den Kaiser, trifft aber keine Aussagen über die Reaktionen der Senatoren. Vielmehr gesteht er ein, sehr schmallippig zu sein, und verweist Ausonius, den Empfänger des Briefes, auf das Studium des Sitzungsprotokolls (*monumenta curiae nostrae*). Dies konnte er machen, weil es offensichtlich zu seiner Aufgabe als *lector* gehörte, diese Unterlagen an den *quaestor sacri palatii* Ausonius zu schicken.<sup>47</sup>

Aber nicht nur solche „Lageberichte“ des Kaisers wurden im Senat vorgetragen, sondern auch Gesetzestexte. Darauf lässt ein Schreiben schließen, dass Athalarich 533/534 an den Senat richtete. Ihm ist zu entnehmen, dass sein Edikt in einer Senatsversammlungen vorgetragen und dann vom Stadtpräfekten dreißig Tage lang an stark besuchten Plätzen ausgehängt werden sollte.<sup>48</sup>

Bei den Abstimmungen über Anträge gab es unterschiedliche Verfahren. Auf die Reden oder Vorträge konnten Akklamationen folgen, die, oft mehrmals wiederholt, den Konsul oder die Kaiser lobten, Zustimmung signalisierten oder Aufträge beispielsweise zur Abschrift und Aufbewahrung von *codices* enthielten. Akklamationen waren folglich Willensbekundungen, die, zumal wenn sie mehrmals wiederholt wurden, beeindruckten und Einmütigkeit signalisierten, weil der Prozentsatz derjenigen, die einem Antrag

<sup>46</sup> Eine genaue Analyse der politischen Situation bietet Kelly (2013) 374 ff. und 377 ff., der widerlegt, dass Gratian seinem Schreiben drei Konstitutionen beigelegt hat; vgl. Pabst (1989) 16 ff. Über den Aufenthaltsort Gratians Seeck (1919) 246 und die Dauer des Briefverkehrs Ausbüttel (1998) 164.

<sup>47</sup> Kelly (2013, 378) verweist zu Recht darauf, dass dieser Brief nicht eine „expression of pure joy“ war, wie man schnell annehmen kann. Wenn Symmachus nicht als *lector* fungierte, dann stellt sich auch die Frage, warum er Ausonius über diese Senatssitzung informierte.

<sup>48</sup> Cassiodor, Variae 9,19,3; Giardina IV (2016) 373 ff. Zu dem Text des Edikts Cassiodor, Variae 9,18.

ablehnend gegenüberstanden, nicht eruiert und in dem Sitzungsprotokoll festgehalten wurde. Sie wirkten wie eingeübt und inszeniert. Da sie bereits seit der Zeit des Augustus bezeugt sind, ist in ihnen kein Indiz für einen Rückgang an Partizipation in der Spätantike zu sehen.<sup>49</sup>

Auch das tradierte Verfahren der *discessio* bestand fort, bei dem diejenigen, die einen Antrag befürworteten oder ablehnten, auf die eine oder andere Seite des Sitzungsraumes wechselten. Auf diese Weise konnte ggf. durch Abzählen die Mehrheit eindeutig ermittelt werden. Nachdem Gordian I. und sein gleichnamiger Sohn gestorben waren, stimmte der Senat über ihre Nachfolger ab. Die meisten Stimmen entfielen auf Pupienus und Balbinus. Bei der „Wahl“ des Kaisers Tacitus 275 fand nach der Akklamation eine Befragung der Senatsmitglieder statt. Dass die Senatoren einzeln aufgerufen und nach ihrer Meinung gefragt wurden, ist ebenfalls bei so wichtigen Entscheidungen wie der Erklärung des Heermeisters Gildo zum „Staatsfeind“ anzunehmen.<sup>50</sup>

Die Sitzungen verliefen nicht immer friedlich. Es kam durchaus zu schweren Vorwürfen und Beleidigungen, wie aus einer Bemerkung des Symmachus hervorgeht. Bei der Entscheidung über die Zahlung von Geldern an Alarichs Goten 408 standen sich zwei konträre Lager gegenüber. Die unterlegene Partei akzeptierte die Entscheidung unter Protest.<sup>51</sup>

Für die Schreibarbeiten, überhaupt für den vielfältigen Schriftverkehr benötigte der Senat Personal. Dessen Hauptaufgabe bestand darin, die Senatbeschlüsse und die Sitzungsprotokolle, in die diese Beschlüsse aufgenommen wurden, zu schreiben. Diese Unterlagen werden in den Quellen als *senatus et populi acta, monumenta curiae/ gestorum, commentaria* und *gesta curialia/ senatus Romani* bezeichnet. In den Protokollen, die die Schreiber in einer Schnellschrift anfertigten, wurden offensichtlich die Reden der Senatoren nicht im Wortlaut festgehalten und wenn, dann wohl nur bei den *principes senatus*, deren Äußerungen für die Meinungsbildung entscheidend waren. Routinierte Redner wie Symmachus sandten ihre im Senat gehaltenen Reden wohl in einer redigierte Fassung an Freunde und publizierten sie möglicherweise. So ähnlich dürfte der oströmische Senator Themistios verfahren sein, der 376 im Senat als „Gastredner“

---

<sup>49</sup> Talbert (1984) 297–302; vgl. Blochmann (2017) 219 ff.

<sup>50</sup> Über die Tradition bei der Abstimmung Symmachus, ep. 4,5,1: *consulti igitur in senatu more maiorum*; zu einer namentlichen Abstimmung und somit zur Abfrage von Voten Symmachus, ep. 4,5,2: *ingenti causae devotis sententiis satisfecimus*; zu dem Abstimmungsergebnis Symmachus, ep. 4,27,2: *lex curiae nostra: ut maioris apud me numeri antistet auctoritas*. Keinen Hinweis auf eine *discessio* enthält die Bemerkung über das Verhalten von Senatoren bei Prudentius, contra Symmachum 1,611–612. Die Formulierung *nullo dissentiente* in Symmachus, relationes 8,3 ist kein eindeutiges Indiz für eine namentliche Abstimmung. Solch ein eindeutiges Votum ließ sich auch durch eine *discessio* erzielen. Zur „Wahl“ der Kaiser Pupienus, Balbinus und Tacitus Herodian 7,10,3 und SHA 27,5,3. Ausführlich zu den Abstimmungsverfahren in der hohen Kaiserzeit Talbert (1984) 279–285, Blochmann (2017) 172 ff. und 219 ff.

<sup>51</sup> Symmachus, ep. 6,22,3: *pudet dicere, quae in se optimates senatus crimina et maledicta proiecerint*; Zosimos 5,29,6–9.

zum Thema Liebe sprach.<sup>52</sup> Ansonsten wurden in den Senatsprotokollen wie in den Konzilsakten nur die Kernaussagen der Beratungen der verschiedenen Beiträge und die Beifallsbekundungen (*senatus ac populi fausta suffragia*) aufgeführt. Letztere waren insofern wichtig, als der Stadtpräfekt den *scrinia* des Kaisers, die dem *magister officiorum* unterstanden, monatlich die Sitzungsprotokolle zukommen ließ und somit der Hof über die politischen Entscheidungen und die Stimmung vor Ort informiert war.<sup>53</sup>

Ferner musste das Personal die Briefe des Senats an den Kaiser, an hohe Amtsträger, an Provinzen und Städte schreiben und von ihnen, wofür allein verwaltungstechnische Überlegungen sprechen, Abschriften anfertigen.<sup>54</sup> Zudem dürfte es die Konstitutionen, Berichte und sonstigen Schreiben der Kaiser und anderer Institutionen registriert und archiviert haben.

Welche Bedeutung dieser Senatsverwaltung zukam und was für ein hohes Ansehen sie genoss, zeigt allein die Tatsache, dass vom Anfang des 1. Jh.s bis zum Anfang des 3. Jh.s ein *ab actis*, der selbst Senator war und bei dessen Auswahl der Kaiser mitwirkte, die Leitung dieser „Behörde“ innehatte.<sup>55</sup> Wer ihm nachfolgte, ist unklar. Am Ende seiner Regierungszeit beauftragte Theoderich, wie er dem Senat mitteilte, den Senator Capuanus mit der Leitung der Dekurien (*rectura decuriarum*), die Dokumente über Rechtsstreitigkeiten und Testamente aufbewahrten. Zu seinen Aufgaben gehörte es, die Echtheit von Dokumenten zu prüfen und Entscheidungen des Senats zu verkünden, was wiederum bedeutete, dass er mit dem Abfassen von Senatsbeschlüssen vertraut war. Da Capuanus immerhin im Range eines *vir spectabilis* stand, handelte es sich bei ihm um einen recht angesehenen Senator, der sich mit den Dienstgeschäften des Senats auskannte und entsprechende juristische und rhetorische Vorkenntnisse besaß und mit dem Stadtpräfekten zusammenarbeitete.<sup>56</sup>

Wie für die hohe Kaiserzeit liegen kaum Informationen über das Personal vor. Wenig glaubwürdig ist die Nachricht, dass im Jahr 238 Senatoren beim Verfassen eines *senatus consultum tacitum* die Aufgaben von *censuales* und *scribae* übernahmen.<sup>57</sup> Dass es Mitarbeiter mit solchen Dienstbezeichnungen gab, ist Angaben über die *decuriae urbis Romae* aus dem 4. und dem Anfang des 5. Jh.s zu entnehmen. Bei ihnen wird zwischen *scribae*, *librarii*, *fiscales*, *censuales* und der als *lictoria consularis* bezeichneten

<sup>52</sup> Symmachus, ep. 1,44; zu seinen Senatsreden und deren Edition Pabst (1989) 36 ff. und 280–286. Themistios, orationes 13. Vgl. ferner die Hinweise auf Senatsreden von Stilicho und Attalus bei Zosimos 5,29,7–9 und Sozomenos 9,8,2 und von Quintus Aurelius Memmius Symmachus im anecdoton Holderi in MGH AA 12, V–VI; s. hierzu S. 19 Anm. 65. Dass Senatsbeschlüsse in einem Buch aus Elfenbein (*liber elephanticus*) aufbewahrt wurden, ist wohl eher eine Legende; SHA 27,8,12.

<sup>53</sup> Symmachus, relationes 9,8; 12; 24,1 und 43; Symmachus, ep. 1,13; 3,41; 4,5,1 und 6,22,4; CTh S. 4. Als Vergleich bieten sich die *acta synhodorum habitarum Romae* (MGH AA 12, 438–455) an.

<sup>54</sup> Zur Redaktion der *gesta* und den Abschriften Atzeri (2008) 97 ff.

<sup>55</sup> Talbert (1984) 308–337.

<sup>56</sup> Cassiodor, Variae 5,21,2,3 und 5,22,1,2; Porena in Giardina II (2014) 432–441. Für La Rocca und Oppedisano (2016, 141–143 und 162) war der *rector decuriarum* für die Archive und den „ufficio di cancelleria del senato“ verantwortlich und setzte die Arbeit des *magister census* fort.

<sup>57</sup> Zur hohen Kaiserzeit Talbert (1984) 128–130; SHA 20,12,3.

Dekurie unterschieden. Diese dürften aber nicht dem Senat, sondern den amtierenden Konsuln unterstellt gewesen sein. Ebenso ist nicht auszuschließen, dass die *censuales* zum Stab des Stadtpräfekten gehörten.<sup>58</sup>

Sicher bezeugt ist ein *exceptor amplissimi senatus* namens Flavius Laurentius am Ende des Protokolls der Senatssitzung vom 25. Dezember 438. Er dürfte mit dem inschriftlich bezeugten [s]criba *senatus* Laurentius identisch sein, der 451 starb.<sup>59</sup>

Die Schreiber verfügten seit dem Ende des 4. Jh. s über ein eigenes *secretarium*.<sup>60</sup> Über die Verwaltung und den Unterhalt dieses Gebäudes und des Senatsgebäudes sowie die Vorbereitung der *curia Iulia* auf Senatssitzungen ist nichts bekannt. Auch bleibt unklar, inwieweit der Senat über andere Liegenschaften verfügte.<sup>61</sup>

---

<sup>58</sup> CTh 8,9,1,2 und 14,1,1–6; CJ 11,14,1,2; Porena in Giardina II (2014) 432; Chastagnol (1960) 78 ff.

<sup>59</sup> CTh S. 4 und CIL VI 33721/ ILS 1958; Atzeri (2008) 162 ff., 294 ff. und 304 ff. Schon für die hohe Kaiserzeit ist bezeugt, dass Schreiber des Senats vermögend waren. Der *scriba senatus* Aemilius Eucarpus gehörte sogar dem Ritterstand an; CIL VI 37098/ ILS 9041; vgl. ferner vgl. CIL XV 7174 und 7178/ ILS 8726 und 8728.

<sup>60</sup> S. oben S. 25.

<sup>61</sup> Nach SHA 30,16,6 soll Carinus dem *populus Romanus* die *bona senatus* versprochen haben. Dass damit die „Güter der Senatoren“ gemeint waren, ist eine ziemlich freie Interpretation; vgl. Paschoud, Histoire Auguste V2 (2002) 383. Eher dürfte es sich um Eigentum des Senats gehandelt haben.

## 4 Formen der Kommunikation

Für Ihre vielfältigen Anliegen und Tätigkeiten kommunizierten die Mitglieder des Senats mit der Bevölkerung, mit ihren Standesgenossen und nicht zuletzt mit dem kaiserlichen Hof. Zu der Bevölkerung Roms gab es neben den alltäglichen Begegnungen noch eine formalisierte Form des Kontakts durch die Volksversammlung.<sup>1</sup>

Wie von dem jüngeren Plinius so ist auch von Symmachus ein reger Briefverkehr mit anderen Senatoren überliefert. In seiner literarischen Form stellte er wohl eher eine Ausnahme dar. Wie sich ansonsten Senatsmitglieder außerhalb der Senatssitzungen untereinander austauschten, lässt sich nicht mehr, schon gar nicht systematisch erfassen. Entscheidend für die politische Bedeutung des Senats waren seine Beziehungen zum Kaiser. Neben den direkten Kontakten vor Ort bot sich die Möglichkeit des Schriftverkehrs und/oder durch Gesandtschaften.

### 4.1 Empfang des Kaisers in Rom

Es ist eine durchaus gängige Vorstellung, dass mit der Herrschaft Diocletians Rom als Gründungsort und Hauptstadt des Reiches nur noch eine symbolische Bedeutung besaß, da sich die Kaiser vornehmlich in Residenzen nahe der Reichsgrenze aufhielten und die *urbs aeterna* gelegentlich zu bestimmten Anlässen aufsuchten.<sup>2</sup> Dabei wird übersehen, dass Rom schon in der frühen Kaiserzeit nicht der ständige Aufenthaltsort des Kaisers war und es bereits verschiedene Residenzen gab, die er aufsuchte, weshalb das geflügelte Wort aufkam, Rom sei dort, wo der Kaiser sei.<sup>3</sup>

Während *principes* wie Tiberius, Vespasian und Antoninus Pius Italien kaum verließen, waren Augustus und nach ihm beispielsweise Trajan, Hadrian, Marc Aurel und Septimius Severus oft im Reich unterwegs. Für sie war wie auch für andere Kaiser die Situation an der Reichsgrenze ein bestimmendes Element ihrer Reisetätigkeit.<sup>4</sup>

Für die Zeit von 235 bis 476 lässt sich immerhin für 37 Kaiser nachweisen, dass sie in Rom waren.<sup>5</sup> So hoch diese Zahl auf den ersten Blick erscheinen mag, so ist zu bedenken, dass es in dem genannten Zeitraum Phasen häufiger Herrscherwechsel gab und sich oft mehrere Kaiser die Herrschaft teilten. Kaiser wie Galerius, Licinius und Valens, die im Osten des Reiches herrschten, suchten die Stadt niemals auf. Aber auch Kaiser wie Maximinus Thrax, Valentinian I., Valentinian II. und wahrscheinlich Gratian, zu deren Herrschaftsgebiet Italien gehörte, blieben der alten Hauptstadt fern.

---

1 Zur Volksversammlung S. 121–124.

2 Demandt (1989) 376, Straub (1939) 175 ff.; vgl. aber Halfmann (1986) 56, Millar (1977) 40–53, Gillett (2001) 132 ff.

3 Herodian 1,6,5.

4 Halfmann (1986) 151 ff.; vgl. Millar (1977) 28–40, Elbern (1990) 19, für den die militärische Lage ausschlaggebend für das Verhältnis der Kaiser zu Rom war.

5 S. hierzu und zu den folgenden Angaben Anhang F.

Von diesen 37 Kaisern hielten sich nur solche, deren Herrschaft relativ kurz war, wie Pupienus und Balbinus (238), Maxentius (306 – 312), Petronius Maximus (455), Libius Severus (461 – 465) Anthemius (468 – 472) und Anicius Olybrius (472) größtenteils oder ganz in Rom auf. Die meisten Kaiser kamen nur zu einem Besuch nach Rom, der unterschiedlich lang ausfallen konnte. Die Häufigkeit solcher Kaiserbesuche variierte im Laufe der Zeit. Rund die Hälfte fiel in die Zeit von 235 bis 312. Mit Constantin nahm die Zahl der Besuche deutlich ab.<sup>6</sup> Das änderte sich ab 401 mit Honorius und vor allem ab 440. In einer Zeit, in der die Kaiser in den wenigen Tagesreisen entfernten Ravenna residierten, sich immer mehr Gebiete ihrem Einfluss entzogen und schließlich die Vandalen von Nordafrika aus Italien bedrohten, waren sie in Rom präsenter. Ab der Mitte des 5. Jh.s galt daher Rom wieder als Residenz des Kaisers.<sup>7</sup>

Nach der Vertreibung des Iulius Nepos verweilte kein Kaiser mehr in Rom. An seine Stelle traten germanische Herrscher wie Odoacer und Theoderich.<sup>8</sup> Letzterer wurde 500 wie ein Kaiser von der Stadt empfangen, da er an Stelle des Kaisers die Herrschaft über Italien übernommen hatte.<sup>9</sup> Allerdings suchten er und seine Nachfolger Rom kaum auf. Lediglich Theodahad amtierte für einige Monate in Rom.<sup>10</sup> Nachdem Justinians Truppen 553 die Ostgoten besiegt hatten, hielt sich lange Zeit kein Kaiser in Rom auf. Erst 663 kam mit Konstans II. wieder ein Kaiser nach Rom, der die Stadt allerdings ausplünderte.<sup>11</sup>

Der Senat war sehr daran interessiert, dass der Kaiser sich in Rom aufhielt, weil er mit einer solchen Ehrerweisung die Bedeutung seiner Stadt belebte.<sup>12</sup> Für einen Besuch, mit dem der Kaiser seine legale Herrschaft bestätigte, nahm er oft bestimmte Anlässe als

<sup>6</sup> Vgl. Halfmann (1986) 62, Elbern (1990) 20, Bjørnebye (2013) 34. Der Dichter Claudian schreibt, dass er sich für das 4. Jh. nur an drei Kaiserbesuche anlässlich von Triumphfeiern über politische Gegner erinnern kann; Claudian, panegyricus de VI consulatu Honorii 28, 393–395: *nostra ter Augustos intra pomeria vidi*. Zu den Romaufenthalten von Pupienus, Balbinus und Gordian III. Davenport (2017) 27ff.; Dufraigne (1994) 198. Die Berichte, dass sich Maxentius in Rom wie ein „Tyrann“ gebärdete, scheinen nicht zuzutreffen. Er hatte durchaus Senatoren, die ihn unterstützten. Wie er aber mit dem Senat kooperierte, ist nicht bekannt, nur, dass er ihn aufforderte, die Einsicht in die Sibyllinischen Bücher zu genehmigen s. Anhang E 21; Corcoran (2017) 64–67; Humphries (2007) 29 ff.; Elbern (1990) 37 ff. Zu Libius Severus Hydatius Lemicus 211 (Chronica Minora II, MGH AA 11,32); fasti Vindobonenses Priores 595 sub anno 461 (Chronica Minora I, MGH AA 9, 305); Cassiodor, chronica 1280 sub anno 465 (Chronica Minora II, MGH AA 11,158); Marcellinus Comes, chronicon sub anno 465 § 2 (Chronica Minora II, MGH AA 11,89); Elbern (1990) 41 ff.

<sup>7</sup> Zur Distanz Ravenna – Rom Ausbüttel (2022) 175. Honorius fuhr 403 auf seiner Reise nach Rom anfangs entlang der Adriaküste und dann über den Apennin; Claudian 8,494–522. Über die zunehmende Bedeutung Roms im Laufe des 5. Jh.s Elbern (1990) 41 ff.; Gillett (2001) 157 ff. und 164 ff. Zum Vergleich sei auf das Reiseverhalten der oströmischen Kaiser verwiesen, dass Destephen (2016, 355–397) für die Zeit von 330 bis 450 untersuchte. Diese hielten sich vorwiegend in Constantinopel auf.

<sup>8</sup> Dass Baduila (Totila) 546 Rom nach seiner Eroberung aufsuchte, ist nicht als einer der sonst üblichen Besuche zu werten; Prokop, BG 3,20,22–21,25.

<sup>9</sup> Jordanes, Getica 289–292; Anonymus Valesianus 49 und 64; Ausbüttel (2003) 13 und 51–63.

<sup>10</sup> S. Anhang F.

<sup>11</sup> Coates-Stephens (2017) 204 ff.; vgl. Zanini (1998) 86 ff.; s. Angaben in Anhang F.

<sup>12</sup> Symmachus, ep. 6,52; vgl. Prudentius, contra Symmachum 2,731; Claudian, panegyricus de VI consulatu Honorii 28, 25–34 und 356.

Grund, wie z.B. militärische Erfolge, Antritt des Konsulats und Amtsjubiläen (insbesondere Decennalien und Vicennalien). Es kam aber auch vor, dass zu solchen Anlässen der Senat den Kaiser in seiner Residenz aufsuchte. Als Honorius 398 den Antritt seines vierten Konsulats in Mailand feierte, reiste der Senat dorthin, um vom Kaiser empfangen zu werden.<sup>13</sup>

Die Ankunft des Kaisers in Rom war ein hochemotionales Ereignis. Als im Mai 238 Pupienus nach seinem erfolgreichen Feldzug gegen Maximinus Thrax nach Rom zurückkehrte, kamen ihm seine beiden Mitkaiser Balbinus und Gordian III. entgegen. Danach betrat er den Senat, hielt eine Rede zum Volk und zog dann mit Balbinus und Gordian III. ins *palatium* ein.<sup>14</sup> Die Besuche späterer Kaiser verliefen in ähnlicher Weise nach einem sehr ritualisierten Verfahren ab, wie den Berichten über die Rombesuche Constantius' II. 357, Theodosius' 389, Honorius' 403/404 und Theoderichs 500 zu entnehmen ist.<sup>15</sup> Nachdem sie vor der Stadtmauer von dem Senat und von Vertretern des Volkes begrüßt worden waren, betraten sie die Stadt, indem Senatoren vor dem Wagen des Kaisers hergingen. Theodosius stieg indes 389 von seinem Wagen und legte den weiteren Weg zu Fuß zurück. Honorius untersagte dann, dass Senatoren vor seinem Wagen gingen. Mit ihrem Auftreten wollten beide Kaiser verdeutlichen, dass der Kaiser als Gleicher unter Gleichen und als Bürger die Stadt betrat.<sup>16</sup>

---

<sup>13</sup> Claudian, panegyricus de IV consulatu Honorii 8, 565–585. Auch wenn der Kaiser nicht nach Rom kam, wurden das Jahr über seine Geburtstage und Siege gefeiert; Humphries (2003) 33 ff.

<sup>14</sup> SHA 19,24,8 und Herodian 8,7,8; Lippold (1991) 576. Nach der Eroberung Palmyras hielt Aurelian einen Triumphzug in Rom ab; Zosimos 1,61,1 und SHA 26,34,4; vgl. Johannes Antiochenus, fr. 148 FHG IV S. 597–598 = fr. 226 (Roberto S. 409). Ob der Kaiser mit dem Senat besprach, wo sich Palmyras Herrscherin Zenobia nach ihrer Gefangennahme aufhalten sollte, erscheint wenig glaubwürdig; SHA 26,26,8. Ferner begleitete der Senat Maximian zum Iuppiter-Tempel auf dem Kapitol; panegyrici Latini 10 (2), 13,4.

<sup>15</sup> Zu Constantius' II. Besuch: Ammianus Marcellinus 16,10,1–20; vgl. CA 1,3; Sozomenos 4,11,12; Theodoret HE 2,17,4–7; Themistios, orationes 3,426; Theophanes AM 5849 (AD 356/357) 44; Anonymus Valesianus 66–67; ILS 736. De Jonge (1972, 123–124) vermutet, dass es sich bei dem *tribunal*, von dem Constantius II. sprach, um die *rostra* handelte. Zu Theodosius' Besuch: panegyrici Latini 2(12),47,2–4; zu Honorius' Besuch: Claudian, panegyricus de VI consulatu Honorii 28,543–660 und zu Theoderichs Besuch: Anonymus Valesianus 65–67; vgl. vita Fulgentii 27,23 (PL 65, Sp. 130); Cassiodor, chronica 1338,1339 sub anno 500 (Chronica minora II, MGH AA 11,160). Dufraigne (1994, 266–267) stellte fest, dass die Kaiserbesuche bis zum Ende des 4. Jhs. größtenteils gleich verliefen. Erst mit Theodosius I. begann der Besuch christlicher Heiligtümer. Der Constantinsbogen enthält ein Relief, das den Einzug Constantins nach dem Sieg über Maxentius in Rom zeigt; Zanker (2012) 82–83.

<sup>16</sup> Symmachus, relationes 3,7 über den Einzug Constantius' II.; zu Theodosius panegyrici Latini 2(12),47,3; Claudian, panegyricus de IV consulatu Honorii 8,543–586. Über Honorius' Verbot; vgl. Wagner (2021) 51, Schmidt-Hofner (2012) 36. S. auch Eusebius, de vita Constantini 1,39,2. Bereits vor Theodosius I. gingen Kaiser zu Fuß durch die Stadt, um einen engeren Kontakt zur Bevölkerung zu haben; SHA 18,57,4; Lehen (1997) 1599, 206 und 222. Dass Senatoren dem Wagen des Kaisers vorangingen, ist auch panegyrici Latini 12(9),19,1 zu entnehmen.

In Rom suchten die Kaiser zunächst die *curia* und das *forum Romanum* auf, um vor dem Senat und dem Volk zu sprechen. Dann wurden sie in das *palatium* aufgenommen und veranstalteten in der Stadt Spiele und Wettkämpfe.<sup>17</sup>

Nur über Honorius' Ansprache, die ebenfalls einer Tradition folgte, liegen nähere Angaben vor. Er saß während seiner Rede auf einem elfenbeinernen Thron (*solum eburnum*) und trug wie die anwesenden Militärs zivile Kleider, was als Reverenz gegenüber den Senatoren zu deuten ist, die zivile Ämter bekleideten. Mit seiner Rede gab der Kaiser einen Rechenschaftsbericht, indem er chronologisch über seine Taten berichtete und sie begründete. Die Senatoren nahmen seine Aussagen zustimmend zur Kenntnis.<sup>18</sup>

Wenn Theoderich zu dem Volk sagte, dass er die Anordnungen der Kaiser einhalten werde, dann dürfte er sich zuvor so ähnlich gegenüber den Senatoren geäußert haben.<sup>19</sup> Reden der Kaiser konnten aber auch programmaticischen Inhalts sein. Dies ist für Constantin anzunehmen, der dafür gelobt wurde, dass er durch seine Reden und Handlungen dem Senat seine *auctoritas pristina* zurückgegeben habe.<sup>20</sup>

Der griechische Historiker Zosimos referiert den Inhalt einer Rede, die Theodosius bei einem Rombesuch gehalten haben soll. Sie war an die Senatoren gerichtet, die noch am heidnischen Glauben festhielten. Der Kaiser forderte sie auf, zum christlichen Glauben überzutreten, was sie aufgrund der heidnischen Tradition Roms ablehnten. Daraufhin verwies der Kaiser auf die Kosten, die die heidnischen Riten für die Staatskasse zu Lasten der militärischen Ausgaben mit sich brachten, was die Senatoren nicht bestritten.<sup>21</sup> Wenn auch aufgrund der antichristlichen Einstellung des Autors fraglich ist, dass der Kaiser eine solche Rede Ende 394 hielt, so ist nicht grundsätzlich auszuschließen, dass der Kaiser mit dem Senat konkrete und strittige Probleme erörterte. So wandte sich 409 der „Gegenkaiser“ Attalus entschieden dagegen, dass der Senat eine Expedition von Alarichs Goten nach Nordafrika befürwortete.<sup>22</sup>

<sup>17</sup> Dass auch der Papst Theoderich begrüßte, war eigentlich keine grundlegende Neuerung, da sich in früheren Zeiten unter den Senatoren auch führende (heidnische) Priester befanden. Constantius II redete *e tribunali*, Theoderich *ad palmam* zum Volk; zu der Lokalisierung dieses Ortes S. 26. Nach Straub (1939, 193 ff.) fand die Ansprache im Senat nach dem Einzug in den Palast statt. Über den Ablauf der für einen *adventus Caesaris* vorgesehenen Veranstaltungen Lehnens (1997) 105–196. Auf einem Relief des Constantinsbogen wird gezeigt, wie der Kaiser umringt von Senatoren und in Begleitung seiner Leibwächter von den *rostra* zum Volk sprach; Zanker (2012) 93 ff. Zu dem Rombesuch dieses Kaisers Vitiello (2000) 556–564 und 569 ff.

<sup>18</sup> Über den Inhalt der Honorius-Rede schreibt Claudian, *panegyricus de IV consulatu Honorii* 8,588–591: *solio fultus genitoris eburno gestarum patribus causas ex ordine rerum eventusque refert veterumque exempla secutus digerit imperii sub iudice facta senatu*. S. hierzu Wagner (2021) 51 und 59. Philippus Arabs konnte nach seinem Einzug in Rom durch seine Erklärungen den Senat für sich zu gewinnen; Zosimos 1,19,2.

<sup>19</sup> *Anonymous Valesianus* 66.

<sup>20</sup> *Pangegyrici Latini* 12(9),20,1; vgl. 4(10),30,4.

<sup>21</sup> Zosimos 4,59,1–3. Die Rede soll Theodosius bei seinem zweiten Rombesuch gehalten haben, der allerdings umstritten ist; Cameron (1969) 248 ff.

<sup>22</sup> Zosimos 6,12,1.

Ob bei dem Besuch der *curia* ein führender Senator auf die Rede des Kaisers mit einer Lobrede antwortete, ist nicht überliefert. Begrüßungsansprachen waren aber bei einem *adventus Caesaris* durchaus üblich. Als Theoderich den Senat besuchte, soll ihn das *caput senatus Flavius Rufinus Postumius Festus* geehrt haben.<sup>23</sup>

## 4.2 Schriftverkehr mit dem Kaiser und legislative Funktion

Der Austausch mit dem Kaiser und seinem Hof fand nicht nur durch gegenseitige Besuche und Audienzen statt. Es sind zahlreiche Hinweise überliefert, nach denen es eine vergleichsweise rege Korrespondenz mit dem Senat gab.<sup>24</sup> Die schriftlichen Mitteilungen des Kaisers wurden als *orationes, litterae, epistulae, rescripta* oder *constitutiones* bezeichnet und konnten sowohl politischen, administrativen oder auch juristischen Inhalten sein.

Da die wenigsten Kaiser in Rom residierten, informierten sie in Taten- bzw. Rechenschaftsberichten den Senat über den Verlauf von Feldzügen im Grenzgebiet des Reiches und die innenpolitische Lage. Maximinus Thrax berichtete im Sommer 236 ausführlich darüber, wie er mit seinen Soldaten weite Gebiete Germaniens durchzog und dessen Einwohner bekämpfte. Er listete nicht nur die Zahl der zerstörten Dörfer und der Gefangenen, die in seine Hände fielen oder getötet wurden, auf, sondern ließ sogar Bildtafeln über seine Taten anfertigen, die vor der *curia* aufgestellt wurden.<sup>25</sup> Probus schrieb 278 ebenfalls aus Germanien, wie viele Könige er unterworfen und wie viele Städte er befreit habe, wie hoch die Zahl der getöteten Feinde und der nun im römischen Dienst stehenden Krieger sei.<sup>26</sup> Auf den Verlauf ihrer Feldzüge gegen die Perser gingen 243 Gordian III. und 253 Marcus Aemilius Aemilianus ein.<sup>27</sup> Um Gerüchten vorzubeugen, dass er auf grausame Art und Weise die Herrschaft erlangt habe, schrieb

---

<sup>23</sup> König (1997) 161; zu Begrüßungsansprachen allgemein Lehnens (1997) 146 ff. Als Pupienus Maximus nach seinem Sieg über Maximinus Thrax in Rom eintraf, sprach ihm der Senat seinen Dank aus; SHA 19,24,8.

<sup>24</sup> S. die Aufstellung in Anhang D mit den entsprechenden Belegen.

<sup>25</sup> Herodian 7,2,1–9; SHA 19,25,5–11; Christol (1990) 138. Die Übersendung von *tabulae* war nicht ungewöhnlich; Davenport (2017) 27.

<sup>26</sup> SHA 28,15,1–7; vgl. Zosimos 1,67,3–68,3.

<sup>27</sup> SHA 20,27,4–9 und 24,12,15–18. Bei der *oratio Valerians* in SHA 24,12,15–18 handelt sich um einen Auszug aus einem Bericht des vergöttlichten, d. h. bereits verstorbenen Kaisers. In ihm schreibt er, dass er während seines Feldzugs gegen die Perser den Staat (*res publica*) bzw. die Kriegsführung Fulvius Macrianus anvertraut habe, weil er sich gegenüber den Senatoren und ihm als loyal erwiesen habe, von den Soldaten geachtet werde und über langjährige und vielfältige militärische Erfahrungen verfüge. Seine Söhne seien zudem dem Senat (*Romanum collegium*) würdig. Aufgrund der Usurpation des Macrianus erscheint dieses Dokument wenig glaubwürdig; Paschoud, Histoire Auguste IV 3 (2011), 112–113. Claudio Gothicus soll eigenhändig einen kurzen Bericht über seine militärischen Erfolge verfasst haben, den er an den Senat schickte, damit er dem Volk vorgelesen wurde; SHA 25,7,1–5; Paschoud, Histoire Auguste IV 3 (2011), 280–282.

Philippus Arabs, dass Gordian III. an einer Krankheit gestorben und er daraufhin von allen Soldaten gewählt worden sei.<sup>28</sup>

Solche Berichte waren nicht nur im 3. Jh. üblich. Gratian verfasste bekanntlich zwei *orationes* politischen Inhalts. In der einen informierte er zum 1. Januar 376 den Senat über die innenpolitische Lage nach dem Tode seines Vaters Valentinians I., in der anderen Ende 379 über die Siege, die er und Theodosius über die Goten, Alanen und Hunnen errungen hatten.<sup>29</sup> Die Tatenberichte konnten außerdem in Form einer Lobrede (*panegyricus*) vorgetragen werden. Einer Rede auf Theodosius 389 ist zu entnehmen, dass der Redner für sich beanspruchte, die Erfolge über barbarische Völker und in entfernten Provinzen unter dem Beifall des Senats vorzutragen.<sup>30</sup>

Die Kaiser unterrichteten den Senat auch über wichtige Personalentscheidungen. Da die führenden Amtsträger in der Regel nur ein bis zwei Jahre im Amt waren, erhielt der Senat zahlreiche solcher Schreiben. So war er informiert, wer in der Verwaltung und Rechtsprechung für seine Anliegen der richtige Ansprechpartner war.

Allerdings sind für die Zeit bis zum Beginn der gotischen Herrschaft keine Exemplare solcher Schreiben auch nur fragmentarisch überliefert. In seinen *Variae* legte Cassiodor, der als *quaestor (palati)*, *magister officiorum* und *praefectus praetorio* sich bestens mit der Reichsverwaltung auskannte, nicht nur zwei Bücher mit Vorschlägen für Ernennungsurkunden (*formulae*) vor, sondern führte auch exemplarische Schreiben, die an die neu ernannten Amtsträger gerichtet waren, sowie Informationsschreiben an den Senat mit auf. Im Namen der Gotenkönige Theoderich, Athalarich und Theodahad teilte er dem *senatus urbis Romae* mit, wer zum *patricius*, *consul*, *magister officiorum*, *praefectus urbi*, *praefectus praetorio*, *quaestor palati*, *comes patrimonii*, *comes sacrarum largitionum* oder *primicerius* ernannt worden war.<sup>31</sup>

Die *Variae* enthalten auch einige Schreiben des Gotenkönigs Theoderich, in denen er dem Senat Senatoren, die z. B. zum *praefectus praetorio*, *comes sacrarum largitionum*, *quaestor (sacri palati)*, oder *patricius* ernannt worden waren, ankündigt. Auch wenn einige von ihnen als *candidati* bezeichnet werden, handelte es sich hierbei nicht um das offene Verfahren einer Amtsbewerbung, in dem der Senat um seine Zustimmung gebeten wurde. Entgegen seiner ursprünglichen Bedeutung handelte es sich um bereits am Hof in Ravenna ausgewählte und berufene Personen. Mit ihm griff der Gotenkönig ein bereits seit dem 3. Jh. praktiziertes Verfahren des römischen Kaisers auf. Die förmliche Mitteilung erweckte den Eindruck, als ob der Senat an dem Verfahren beteiligt war, und erfüllte gleichzeitig einen praktischen Zweck. Viele der hohen Amtsträger waren nur

---

<sup>28</sup> SHA 20,31,2; vgl. Zosimos 1,19,1.

<sup>29</sup> Symmachus, ep. 1,13,1–3 und 1,95; vgl. ep. 3,18; consularia Constantinopolitana ad annum 379,3 (Chronica minora I, MGH AA 9, 243). Wie Gratians *oratio* am 1. Januar 376 im Senat vorgelesen wurde, s. oben S. 32–33.

<sup>30</sup> Panegyrici Latini 2(12), 47,2.

<sup>31</sup> S. die Aufstellung in Anhang D 67–103. Die im 6. Buch der *Variae* aufgeführten *formulae* liegen jetzt übersetzt vor; Gatzka (2019) 66–273.

relativ kurze Zeit im Amt. Wenn sie im Senat zu einem Sachverhalt Stellung beziehen sollten, war der Senat über ihre Berufung und Amtsstellung informiert.<sup>32</sup>

Wie ein solches Schreiben aufgebaut war und welchen Zweck es erfüllte, verdeutlicht das folgende Schreiben, das Cassiodor in Theoderichs Auftrag verfasste und im Spätsommer 509 dem Senat zukommen ließ:

1. Ihr wisst, versammelte Väter, dass Euer Genius den Höhepunkt an Würden darstellt: Ihr wisst, dass (es) Euch nützt, dass es uns zuteil wird, für ein Amt der fasces verantwortlich zu sein. Denn was auch immer von jedem Einzelnen übernommen wird, es ist der Senat, der es verdient. Denn was wir von Euch halten, nehmt Ihr wahr, wenn wir aufgrund (ihrer) langen Arbeit erfahrenen Männern dieses sicherlich als Belohnung geben, dass sie verdienen, an Eurer Körperschaft teilzunehmen. 2. In diesem Falle ist es nämlich ein Mann, der, nachdem er die Annehmlichkeit seiner Heimaterde verlassen hat, lieber bei uns sein will, und, obwohl er in seiner Heimat berühmt ist, es dennoch vorzog für unsere Verhältnisse einzutreten, indem er durch die Größe seiner Gnade die Kraft der Natur überwindet, der sich nicht so sehr über das Wohlwollen wie über die Verwandtschaft zu seinem Kaiser Zeno freute. Und was konnte in jenem Staat nicht die Gunst eines Vaters bewirken, die so sehr leicht Auswärtige begünstigt? Aber dieses alles verachtete ein allzu großes Verlangen, sodass wir selbst, für die er bekanntlich dieses machte, zu recht zu bestaunen scheinen, dass in der Gunst eines Einzigsten so viel Wünschenswertes verachtet worden ist. 3. Über seine außerordentliche Treue hinaus bietet er uns sein angenehmes Gespräch, sodass er die oft unangenehmen Sorgen um den Staat, die wir mit der Notwendigkeit der auftauchenden Angelegenheiten übernehmen, mit seiner angenehmen Rede zerstreut. Höflich im Umgang, ein zuverlässiger Patron der um Schutz Bittenden, nicht imstande zu tadeln, er genießt es zu preisen. Er machte sich durch die so große Reinheit seines Geistes berühmt, dass er, als er sich bei uns die höfischen Würden verdiente, die Regelung von Schauspielen als für sich sehr angenehmen Dienst beanspruchte, damit er unter dem Anschein des Vergnügens anscheinend freiwillig dienen wollte, indem er sich jedenfalls von Mühen fernhielt, aber sich keinesfalls von uns trennte. 4. Ja sogar die königliche Tafel schmückte er als freundlicher Gast,<sup>33</sup> dort bemühte er sich mit uns Kontakt aufzunehmen, wo es sicher ist, dass wir uns erfreuen können. Aber was muss man darüber hinaus über den Charakter von ihm sagen, dem für eine vollkommene Billigung ausreicht, dass er es verdient, beständig unsere Liebe zu haben? Es gibt kein größeres Verdienst als die Gunst der Herrschenden zu finden: Denn sie, die das Recht haben von allen die Besten zu gewinnen, scheinen immer Verdiente ausgewählt zu haben. 5. Und daher haben wir, die wir seine Mühen mit einer Erkenntlichkeit vergelten, dem hervorragenden Mann<sup>34</sup> Artemidorus die fasces der Stadtpräfektur verliehen. Also, versammelte Väter, unterstützt ihn, der durch so viele derartige Verdienste hervorragt, mit Eurer Zustimmung, unterstützt ihn mit Eurer Kollegialität. Es wird auch ein Lob Eures Wohlwollens sein, dass Ihr, wenn Ihr Zuneigung zu würdigen (Menschen) zeigt, die Übrigen zur Nachahmung anregt.<sup>35</sup>

Der Brief beginnt mit einem Lobpreis des Senats als Versammlung verdienter und ehrwürdiger Amtsträger. Dann werden die soziale Herkunft, die Umgangsformen und

<sup>32</sup> Die Schreiben werden mit dem königlichen Ernennungsschreiben in den Variae aufgeführt; s. z.B. Cassiodor, Variae 1,34; 1,12.13; 1,42.43; 2,2.3; 3,5.6; 4,3.4; 5,3.4; 5,40.41; 8,9.10; 8,13.14; 8,18.19; 8,21.22; 9,24.25; La Rocca – Oppedisano (2016) 66 – 84.

<sup>33</sup> Boßhammer (2021) 101; zur Übersetzung von *geniatus* Gatzka (2019) 93.

<sup>34</sup> Der Titel *vir illustris* steht für den höchsten Senatorenrang.

<sup>35</sup> Cassiodor, Variae 1,43; zu diesem Brief und seiner Datierung Radtki-Jansen (2018) 303ff.; vgl. Kakridi (2005) 283ff.

die Verdienste des neuen Stadtpräfekten gepriesen. Das war insofern sinnvoll und notwendig, als Artemidorus nicht aus der weströmischen, schon gar nicht aus der italischen Senatsaristokratie stammte, sondern aus dem Osten des Reiches und mit dem ehemaligen Kaiser Zeno durch Heirat verwandt war. Wie andere Stadtpräfekten zu jener Zeit hatte er keine Laufbahn in der Provinzialverwaltung absolviert, sondern war ausschließlich am Hof des Gotenkönigs tätig gewesen. Ihn hatte Artemidorus bereits 479 als Gesandter auf dem Balkan kennengelernt und war ihm wohl, nachdem Zeno gestorben war, an seinen Hof nach Ravenna gefolgt, wo er unter anderem das Amt eines *tribunus voluptatum* bekleidete, auf das Cassiodor anspielt.<sup>36</sup> Mit seinem Schreiben musste Theoderich bei den Senatoren also um Vertrauen für seinen Kandidaten werben, da er nicht die lange übliche Laufbahn in der Provinzialverwaltung und den für den Senat erforderlichen *cursus honorum* absolviert hatte.

Wie mit den *curiae* verschiedener, vor allem bedeutender Städte, so tauschten sich die Kaiser mit dem Senat von Rom in administrativen und juristischen Fragen aus.<sup>37</sup> Aufgrund seiner Tradition und früheren Bedeutung nahm der *senatus urbis Romae* weiterhin eine Ausnahmestellung ein. Zahlreiche schriftliche Dokumente belegen auch hierin einen regen Briefwechsel, der auch auf die noch vorhandenen legislativen Kompetenzen des Senats zurückzuführen ist.

Die führenden Juristen Gaius und Ulpian und selbst noch die Kaiser Valentinian II., Theodosius und Arcadius betonten 384, dass Senatsbeschlüsse (*senatus consulta*) weiterhin Gültigkeit besäßen und Gesetzen gleichkämen.<sup>38</sup> Allerdings bezogen sich ihre Aussagen auf Beschlüsse aus der Zeit der Republik und frühen Kaiserzeit. In der späten Kaiserzeit galt um so mehr der von Ulpian formulierte Grundsatz, dass das, was der Kaiser beschließt, Gesetzeskraft besitzt.<sup>39</sup> Das bedeutete jedoch nicht, dass der Senat von jeglicher Mitwirkung an der Gesetzgebung ausgeschlossen war und seine legislative Funktion gänzlich eingebüßt hatte. Als Theodosius II. mit der Zustimmung Valentinians II. die bestehenden Gesetze bzw. *constitutiones* in einem neuen *codex* zusammenfassen wollte, informierte er am 26. März 429 den Senat von Constantinopel über die Vorgehensweise der von ihm eingesetzten Kommission. Als sie ihre Arbeit abgeschlossen hatte, wurde der Codex Theodosianus den Senaten von Constantinopel und Rom zur Kenntnisnahme überreicht.<sup>40</sup>

Wie sich beide Kaiser danach die Zusammenarbeit mit ihrem Senat vorstellten, erläuterten sie in einer Konstitution, die auf den 17. Oktober 446 datiert ist:

---

<sup>36</sup> Malchos, fr. 20 (Blockley); PLRE II 155–156. Zu den Ämterlaufbahnen der Stadtpräfekten um 500 s. die Ausführungen zu denen in PLRE II 1254–1255 aufgeführten Amtsinhabern.

<sup>37</sup> S. z.B. die Konstitutionen an die Ratsherren von Alexandria, Carthago, Cirta oder Köln: CTh 10,10,19; 11,30,32; 11,36,15; 12,1,2941 und 16,8,3.

<sup>38</sup> Gaius, *institutiones* 1,2,2,4; *digesta* 1,3,9 und CJ 1,16,1. Zu den legislativen Kompetenzen des Senats Talbert (1984) 431–459.

<sup>39</sup> *Digesta* 1,4,1.

<sup>40</sup> CTh S. 1–4 und CTh 11,5.

Wir meinen, dass es angemessen ist, wenn fortan in einer staatlichen oder privaten Angelegenheit irgendetwas sich als notwendig erweist, das eine allgemeine und nicht in den alten Gesetzen enthaltene Regelung erfordert, es vorher sowohl von allen Amtsträgern unseres Hofes als auch von Eurer sehr ruhmreichen Versammlung, versammelte Väter, behandelt wird und, wenn sowohl alle Richter als auch Ihr einwilligt, dann als angeordnet niedergeschrieben und so von Neuem in einer Versammlung aller durchgesehen wird und, wenn alle zustimmen, dann erst in dem kaiserlichen Konsistorium unserer Gottheit vorgetragen wird, damit die Zustimmung aller durch die Autorität unserer Durchlaucht bestätigt wird.<sup>41</sup>

Dem Senat kam demnach nur noch eine beratende Funktion zu. Eine gemeinsame Beratung von Konsistorium und Senat, wie sie in dieser Konstitution vorgeschlagen wurde, ließ sich aber nur in Constantinopel umsetzen, wo beide Institutionen an einem Ort vorhanden waren. Wenn der Kaiser, wie im Westreich üblich, in Trier, Mailand oder Ravenna residierte, konnten sich seine Hofbeamten schwerlich mit dem Senat treffen und austauschen. Als Ersatz bot sich dafür der Briefverkehr an, der allerdings keine schnellen Absprachen ermöglichte.

Wie dies aussehen konnte, veranschaulicht ein Verfahren, durch das die verschwenderischen Ausgaben von Magistraten für die Veranstaltung von Spielen limitiert werden sollte. Nach einem Bericht des Stadtpräfekten Symmachus hatten 384 die Kaiser Theodosius und Arcadius wohl auf Anfrage des Senats Vorschläge für eine Begrenzung der Kosten gemacht. Ihre Vorschläge griff der Senat bereitwillig auf und fasste sie in einem *senatus consultum* zusammen. Über den Stadtpräfekten forderte er aber zudem beide Kaiser auf, mit einem kaiserlichen Gesetz (*lex Augusta*), die auch entsprechende Strafen bei Vergehen vorsah, dem Senatsbeschluss den gebührenden Nachdruck zu verleihen. Diese Forderung ist insofern konsequent, als bei solchen Vergehen der Senat nicht jurisdiktionell tätig werden konnte.<sup>42</sup>

Gerade die Konstitutionen, die Kaiser an den Senat richteten und die sich beispielsweise mit der Stellung und den Aufgaben der Prätoren und Quästoren, des Erbschaftsrechts, der *emancipatio*, der Zahlung des *aurum oblaticum*, der Vorgehensweise von Steuerschulden, mit Strafmaßnahmen gegen Senatoren oder der Versorgung der Stadt Rom befassten, dürften auf ähnliche Weise aufgrund vorliegender Probleme durch Anfragen und Vorschläge des Senats zustandegekommen sein.<sup>43</sup>

---

<sup>41</sup> CJ 1,14,8. Zur Übersetzung von Bezeichnungen wie *sacer*, *serenitas* und *numen* s. S. 63 und Ausbüttel (2022) 184–189. Unklar bleibt, wer genau mit den *iudices* gemeint ist und wie eine allgemeine Versammlung stattfinden sollte. Obwohl die beiden amtierenden Kaiser die Konstitution verfassten, wird nicht deutlich, welcher Senat mit *gloriosissimus coetus vester* gemeint ist. Die Anrede *patres conscripti* spricht für Rom. Allerdings stellt sich die Frage, ob oder warum dieser nach der Zustimmung zum Codex Theodosianus noch einer solchen Regelung bedurfte.

<sup>42</sup> Symmachus, *relationes* 8,1,3,4; Hecht (2006) 113 ff. und Vera (1981) 74–82.

<sup>43</sup> Zu den Prätoren und Quästoren gab es einen eigenen *titulus* im codex Theodosianus; CTh 6,4. S. ansonsten CTh 1,6,11; 3,7,1; 6,2,25; 8,18,1; 10,19,8; 13,5,27; 13,9,5 und 14,15,3. Aus einer Konstitution der Kaiser Theodosius II. und Valentinian III. zu Fragen der Erbschaft und *emancipatio* stammen die folgenden Textstellen: CTh 1,4,3; 4,1,1; 5,1,8; 8,13,6; 8,18,9,10 und 8,19,1.

Auch wenn die *senatus consulta* in der späten Kaiserzeit somit an Bedeutung für die Rechtsprechung verloren und ihre Vorbildfunktion einbüßten, bedeutete dies noch lange nicht, dass es keine Senatsbeschlüsse mehr gab.<sup>44</sup> Bei verschiedenen Anlässen, sei es die Proklamation eines Kaisers, die Ehrungen eines Senators, die Erklärung eines Feldherrn zum *hostis publicus* oder sei es bei der Planung einer Baumaßnahme, wurden weiterhin *decreta* und *senatus consulta* gefasst.

Wie bereits erwähnt, verlief der schriftliche Austausch zwischen Senat und Kaiser nicht einseitig, indem nur der Kaiser den Senat unterrichtete. Vielmehr wurde der Kaiser vor allem durch den Stadtpräfekten und sein Büro über neue Senatsmitglieder, designierte Magistrate, Gesetzesvorhaben und mit Protokollen über den Verlauf von Versammlungen informiert.<sup>45</sup>

### 4.3 Gesandtschaften

Gesandtschaften waren in der Innen- wie in der Außenpolitik ein beliebtes Mittel für den gegenseitigen Informationsaustausch. In republikanischer Zeit empfing der Senat Gesandtschaften sowohl aus dem Reich als auch von auswärtigen Herrschern und schickte selbst Gesandte. Dieser diplomatische Verkehr reduzierte sich infolge der neuen Machtverhältnisse in der Kaiserzeit. Die außenpolitischen Beziehungen regelte jetzt allein der Kaiser, sodass keine ausländischen Gesandtschaften mehr den Senat aufsuchten. Seit dem Ende des 2. Jhs wandten sich auch keine Gesandtschaften aus den Städten und Provinzen mehr an den Senat.<sup>46</sup> Allerdings informierte 238 der Senat noch durch Gesandtschaften die Provinzstatthalter darüber, dass anstelle von Maximinus Thrax als neuer Augustus Gordian I. zusammen mit seinem gleichnamigen Sohn die Herrschaft übernommen habe.<sup>47</sup> Dies dürfte jedoch das letzte Mal gewesen sein, dass sich der Senat mit Delegationen an Amtsträger und Institutionen des Reiches wandte.

In der späten Kaiserzeit blieb somit das Gesandtschaftswesen des Senats vornehmlich auf die Entsendung von *legationes* zum Kaiser, seit 466 nur noch zum oströmischen Kaiser beschränkt. Mit den germanischen Herrschern, die von 476 bis 552 Italien regierten, blieb der Senat ebenfalls über Gesandtschaften in Kontakt. Die unmittelbare Bedrohung Roms durch ehemals auswärtige Völkerschaften der Goten und

---

<sup>44</sup> Einen solchen Eindruck vermittelt die Auflistung von *senatus consulta* im Neuen Pauly (Bd. 16 (2003/2012), 319), die nur bis 178 n. Chr. reicht. Einen Überblick über die Rezeption von Senatsbeschlüssen durch die römischen Juristen bietet das folgende Werk: Buongiorno, Pierangelo – Lohsse, Sebastian (Hgg.), Darstellung und Gebrauch der *senatus consulta* in der römischen Jurisprudenz der Kaiserzeit, Stuttgart 2022.

<sup>45</sup> Vgl. S. 9, 14, 56 und 68.

<sup>46</sup> Millar (1977) 344 und 350 ff.; Talbert (1984) 408–425.

<sup>47</sup> SHA 19,15,3–9 und Herodian 7,7,4–9.

Hunnen und während der Gotenkriege im 5. und 6. Jh. zwang den Senat, mit Heerführern Kontakt aufzunehmen.<sup>48</sup>

Für eine Kontaktaufnahme mit den Kaisern boten sich mehrere Anlässe an. Außer der Mitteilung über die Akklamation zum Kaiser konnten dies die Wahl zum Konsul, die Verlängerung der *tribunicia potestas*, die Ehrung z. B. mit einem Siegerbeinamen, aber auch der Geburtstag und das fünf- oder zehnjährige Regierungsjubiläum (*quinquennalia, decennalia*) sein. Da im 3. und vor allem im 4. Jh. die Kaiser oft nicht in Rom waren, aber viele Konsulate übernahmen, sah sich der Senat allein schon aus diesem Grund oft dazu veranlasst, den kaiserlichen Hof aufzusuchen.<sup>49</sup>

Bei einem Regierungsjubiläum wurde zudem das *aurum oblaticum* überreicht. Dessen Zahlung war keineswegs, wie seine Bezeichnung vermuten lässt, eine freiwillig erbrachte Goldzahlung. Wie einem Schreiben Symmachus' zu entnehmen ist, legte der Stadtpräfekt den Betrag fest, der die finanziellen Möglichkeiten des Senats übertreffen konnte, was zu Verstimmungen unter den Senatoren führte. Die Höhe solcher Zahlungen ist unbekannt mit einer Ausnahme: Anlässlich des zehnjährigen Thronjubiläums Valentinians II. sagte der Senat mehr als sonst üblich die Zahlung von 1.600 römische Pfund (= 520 kg) Gold zu.<sup>50</sup>

Über die Durchführung der genannten Reiseanlässe liegen nur wenige nähere Angaben vor. Nach seinem Sieg über Maximinus Thrax begaben sich 238 zwanzig *legati* zu Pupienus nach Aquileia, um ihm die Ehrungen des Senats mitzuteilen.<sup>51</sup> Einer der Gründe für eine Senatsgesandtschaft nach Mailand 290/291 war wohl Maximians Geburtstag.<sup>52</sup> Der junge und begabte Redner Symmachus reiste wahrscheinlich im Herbst 368 nach Trier, um in zwei Lobreden Valentinian I. zu seinem fünfjährigen Thronjubiläum und Gratian zu seinem Herrschaftsantritt zu gratulieren. Verbunden war damit die Überreichung von Geschenken, insbesondere des *aurum oblaticum* an den neuen Kaiser. Gut ein Jahr später unternahm Symmachus eine weitere Reise nach Trier oder zu einem *burgus* am Rhein, um Valentinian I. am 1. Januar 370 zu seinem Amtsantritt als Konsul zu gratulieren. Die Reden sind voll des Lobes über die Regierungstätigkeit der Kaiser und voller historischer Anspielungen. Kritische Anmerkungen fielen allenfalls am Rande. Das Ziel solcher Lobreden war denn auch nicht eine kritische Abrechnung mit der Herrschaft eines Kaisers, vielmehr sollten sie seine besonderen Leistungen hervorheben und zum Erhalt der bestehenden Ordnung beitragen.<sup>53</sup>

---

<sup>48</sup> S. Anhang C.

<sup>49</sup> Vgl. Sguaitamatti (2012) 145 ff.; Anhang F.

<sup>50</sup> CTh 6,2,16,20; Symmachus, ep. 2,57,2,3 und relationes 13,2; vgl. relationes 30,1. Das *aurum coronarium* war eine Zahlung der Curialen; Millar (1977) 142 ff. und Karayannopoulos (1958) 141–147.

<sup>51</sup> SHA 21,12,4. Die Tatsache, dass eine Gesandtschaft Pupienus aufsuchte, ist wohl nicht zu bestreiten, doch dürfte der Bericht in der Historia Augusta ausgeschmückt worden sein; Brandt (1996) 203 ff.; Paschoud, Histoire Auguste IV 1 (2018), 327 ff.

<sup>52</sup> Panegyrici Latini 11(3),12,1.

<sup>53</sup> Symmachus, orationes 1–3; in orationes 3,1 weist Symmachus mit der Formulierung *libens aurea sume munuscula* auf das *aurum oblaticum* hin. Zu kritischen Anmerkungen s. orationes 1,10,15,19 und 3,3.

Der Senat entsandte aber auch Mitglieder, die sich mit wichtigen und dringenden politischen, administrativen und jurisdiktionellen Problemen befassten. Als Valentinian I. einige Senatoren übermäßig hart für Vergehen bestrafte, reiste 370 eine dreiköpfige Delegation zu ihm. Sie erreichte, dass sie ihr Anliegen im *consistorium* vortragen durfte. Dort warfen die Senatoren dem Kaiser vor, dass Strafen härter ausfielen, als es für die betreffenden Vergehen vorgesehen war, und Senatoren, die außer bei Majestätsprozessen nicht gefoltert werden durften, über das vorgesehene Maß unrechtmäßige Folterungen erlitten. Valentinian I. reagierte sehr emotional, indem er erklärte, dass er solche Anordnungen nicht getroffen habe und es sich bei den Vorwürfen um Verleumdungen handele. Sein *quaestor sacri palatii* Eupraxius reagierte geschickt und verfügte über so viel Rückhalt und Autorität, dass er die Aussage des Kaisers widerlegen konnte. Eine entsprechende Anweisung des Kaisers wurde daraufhin zurückgenommen.<sup>54</sup>

Derartige Vergehen fanden mit dieser Intervention kein Ende. Wie einer Lobrede des Symmachus auf Gratian zu entnehmen ist, hatte der Senat eine Gesandtschaft geschickt, um dem Kaiser seine Klagen über den Prätorianerpräfekten Maximinus vorzutragen. Gratian brachte den Präfekten, einen Vertrauten seines verstorbenen Vaters Valentinian I., dazu, sein Amt niederzulegen, und ließ ihn sogar im Sommer 376 wegen diverser Vergehen hinrichten.<sup>55</sup>

Durch den Disput zwischen dem Bischof von Mailand Ambrosius und seinem heidnischen Widersacher Symmachus liegen nähere Informationen über die Gesandtschaften vor, die sich zwischen 382 und 393 an die Kaiser Gratian und Valentinian II. und Eugenius wandten, weil die *ara Victoriae* aus der *curia* entfernt worden war und Tempel ihre Vorrechte verloren hatten. Die Gesandtschaft, die 382 Gratian aufsuchte, wurde aber an seinem Hof abgewiesen, damit der Kaiser nichts von der öffentlichen Meinung erfuhrt.<sup>56</sup>

Zwischen 395 und 398 schickte der Senat wohl zwei Gesandtschaften nach Mailand, von denen sich die eine mit der Getreideversorgung Roms befasste, nachdem der Heermeister Gildo wegen seiner Auseinandersetzung mit Honorius die Getreidelieferungen aus Africa reduziert hatte, die andere mit der Reduzierung der Rekrutensteuer, die die Senatoren als zu hoch ansahen.<sup>57</sup>

---

Über die Reden Pabst (1989) 34ff., 48–99, 126–159. Es ist durchaus möglich, dass sich Symmachus 369 das ganze Jahr über als *comes ordinis tertii* in Begleitung des Kaisers in Trier aufhielt; PLRE I 866.

<sup>54</sup> Ammianus Marcellinus 28,1,24,25 und 28,1,11 zu den Folterungen; Den Boeft u.a. (2011) 53–57. Dieses Kapitel enthält einige Beispiele für ungerechte Verurteilungen. Inwieweit sich die Gesetze CTh 9,16,9 und 9,38,5, die sich mit Fragen der *haruspicina* befassen, auf diese Gesandtschaft beziehen, lässt sich nicht eindeutig erkennen. Zur Stellung der Wahrsager in der Spätantike Fögen (1997) 37ff. und 56ff.

<sup>55</sup> Symmachus, orationes 4,12; vgl. ep. 10,2. Zu Maximinus PLRE II 577–578.

<sup>56</sup> Symmachus, relationes 3,1,20. Zu Inhalt und Verlauf der Verhandlungen S. 56–57 und Anhang C 11–13; Hecht (2006) 81–92.

<sup>57</sup> Symmachus, ep. 6,22,34; 6,62 und 6,64,2. Den Angaben bei Symmachus ist nicht eindeutig zu entnehmen, wann die Gesandtschaft mit Honorius die Frage der Getreideversorgung behandelte.

Nicht zuletzt, weil es um die Versorgung und Sicherheit der eigenen Stadt ging, verhandelte zwischen 408 und 410 während der dreimaligen Belagerung Roms der Senat über Gesandte mit Kaiser Honorius und dem Gotenkönig Alarich.<sup>58</sup>

Gemeinsam mit Papst Leo hielt 452 eine Gesandtschaft den Hunnenkönig Attila davon ab, gegen Rom zu ziehen.<sup>59</sup>

In der Zeit ab 466 bis zu den Gotenkriegen versuchte der Senat über Gesandte die politischen Machtverhältnisse über den Westen des Reiches, insbesondere über Italien zu klären. Nachdem die Goten besiegt und die Langobarden in das Land eingefallen waren, ging es vor allem um weitere militärische Unterstützung durch die Oströmer.<sup>60</sup>

Der Gotenkönig Theoderich schickte zwischen 490 und 497 insgesamt drei Gesandtschaften zu den oströmischen Kaisern Zeno und Anastasius, die um die Anerkennung seiner Herrschaft batzen, denn immerhin hatte er mit Zeno vereinbart, dass er im Falle eines Sieges über Odoacer anstelle des Kaisers bis zu dessen Ankunft über Italien herrschen werde. Danach sind noch drei weitere Gesandtschaften bekannt, die zwischen 509 und 511, vor 524 und Ende 525 zum Kaiser nach Konstantinopel reisten. Bis auf die letztgenannte lassen sich deren Zweck und Ziel nicht mehr erschließen. Da auf ihr Senator Papst Johannes I. begleiteten, ging es sehr wahrscheinlich um religiopolitische Fragen.<sup>61</sup>

Bemerkenswert ist, dass Theoderich keine Gesandtschaften schickte, die nur aus führenden Goten bestanden. Wie die Beauftragung eines Senators für eine Gesandtschaft aussehen konnte, ist einem Schreiben an den ehemaligen Stadtpräfekten Flavius Agapitus zu entnehmen:

1. Unser Beratungsgremium erkundigt sich nach dem Dienst erfahrener Männer, damit die Sorge um den öffentlichen Nutzen durch den Dienst besonnener (Männer) erfüllt wird. Und daher möge mit Gottes Hilfe Deine hervorragende Hoheit erfahren, dass wir beschlossen haben, eine Gesandtschaft in den Osten zu schicken. Weil wir Dich für geeignet halten, fordern wir Dich dazu mit den vorliegenden Befehlen auf, dass für Dich durch unsere Wertschätzung das Ansehen zunimmt und aufgrund unserer Anweisung durch Dich die Ausführung gelingt. 2. Aber wenn auch jede Gesandtschaft einen besonnenen Mann erfordert, dem mit der Beauftragung der Vorteil der Provinzen und der Zustand des ganzen Reiches anvertraut werden kann, ist es jetzt dennoch erforderlich den Erfahrensten auszuwählen, der mit den Scharfsinnigsten verhandeln und in einer Versammlung von Gelehrten so handeln kann, dass so viele gebildete kluge Köpfe den übernommenen Fall nicht widerlegen können. Es ist eine große Kunst mit Sachverständigen zu sprechen und in ihrer Gegenwart irgendetwas zu verhandeln, die glauben, dass sie alles durchschauen. Freue Dich daher über eine so große Wertschätzung, wenn Du, bevor Du das Geschenk der Wahl annimmst, Dein Talent hättest prüfen können.<sup>62</sup>

---

58 S. 99–101 und Anhang C 17–21.

59 S. 101 und Anhang C 23.

60 S. 101–102 und Anhang C 24–38.

61 S. hierzu S. 127–129. Eine Auflistung der Gesandtschaften in Anhang C.

62 Cassiodor, Variae 2,6; zu Flavius Agapitus PLRE II 30–32.

So ähnlich klingen die Ausführungen Theoderichs in einem Schreiben an den Senator Cyprianus, wenn er schreibt, dass dieser durch seine Erfahrung am ravennatischen Hof vor dem Kaiser sicher auftreten könne und der Diskussion mit dessen Beratern standhielte. Außerdem betonte er, dass Cyprianus drei Sprachen (Latein, Griechisch und Gotisch) beherrscht.<sup>63</sup>

Der Grund für die Reise wird in der Beauftragung des Agapitus nicht genannt. Hier erfolgte offensichtlich eine vertrauliche und persönliche Unterweisung am Hofe in Ravenna. Dem Schreiben ist, wenn auch etwas verklausuliert, zu entnehmen, dass Agapitus die Beauftragung hätte ablehnen können, was angesichts des Aufwandes, der mit einer solchen Reise verbunden war, zu verstehen ist.

Unklar bleibt, inwieweit der Senat in die Entscheidungen des Gotenkönigs für eine Gesandtschaft zum Kaiser involviert war. Immerhin hatte dieser dem Gotenkönig den Rat gegeben, auf den Senat Rücksicht zu nehmen.<sup>64</sup> Da in zwei Fällen das *caput senatus* Flavius Rufius Postumius Festus die Leitung der Gesandtschaft übernahm und die Regelung der Herrschaftsfrage sehr wohl, wie die Gesandtschaft Odoacers 476 zu Zeno zeigt, im Interesse der Senatoren lag, wird der Senat in solche Entscheidungen involviert gewesen sein. Dies dürfte die Entscheidung des Kaisers positiv beeinflusst haben. Immerhin gab Kaiser Anastasius einer Gesandtschaft *omnia ornamenta palati* an den Gotenkönig zurück.<sup>65</sup> Zudem war damit zu rechnen, dass Theoderichs senatorische Gesandte von den Beratern des Kaisers zur Haltung des Senats in der jeweiligen Angelegenheit befragt wurden, weswegen es für sie ratsam war, sich vor dem Antritt ihrer Reise mit dem Senat auszutauschen.

Gesandtschaften des Senats zum Gotenkönig dürfte es während seiner langen Herrschaft sicherlich einige gegeben haben, da es viele Fragen zu klären galt, jedoch ist nur eine einzige bezeugt, die sich kurz vor seinem Regierungsende wegen der Besetzung des Bischofsstuhls in Rom an ihn wandte.<sup>66</sup>

Daran dürfte sich unter seinen Nachfolgern erst einmal nichts geändert haben. Ganz in der Tradition der römischen Kaiser betonte der Gotenkönig Theodahad 535 gegenüber dem Senat, dass es ein Privileg sei, den Fürsten (*princeps*) zu sehen, und er wünsche, dass der Senat von diesem Vorrecht zum Nutzen des Staates Gebrauch mache. Wie Theoderich schickte Theodahad wohl in Absprache mit dem Senat Gesandtschaften zu Justinian. In den Gotenkriegen verschlechterte sich indes das Verhältnis zu den Gotenkönigen. Wie in den Auseinandersetzungen mit Alarich zwischen 408 und 410 sorgte sich der Senat um den Schutz Roms vor der Eroberung durch gotische und ost-romische Truppen.<sup>67</sup>

<sup>63</sup> Cassiodor, Variae 5,40,5; zu Cyprianus PLRE II 332–333. Zu der Beauftragung von Senatoren mit Gesandtschaften in den Osten Kakridi (2005) 164ff.

<sup>64</sup> S. hierzu S. 127.

<sup>65</sup> Anonymous Valesianus 49,53,57 und 64; Theodoros Lector, epitome 461 und Theophanes AM 5992 (AD 499/500).

<sup>66</sup> Cassiodor, Variae 8,15,3.

<sup>67</sup> S. 132–135 und Anhang C.

An einer Gesandtschaft nahmen in der Regel zwei bis vier Senatoren teil. Bei der zwanzigköpfigen Delegation, die zu Pupienus reiste, dürfte es sich um eine Verwechslung mit der vom Senat initiierten 20-Männer-Kommission handeln.<sup>68</sup> Als der Senat die Provinzen über die neuen Kaiser Gordian I. und Gordian II. informierten, reisten angeblich ausgewählte Personen aus dem Senat und dem Ritterstand zu den Statthaltern. Aufgrund der hohen Zahl an Provinzen wären hundert, wenn nicht gar mehr Personen für die Überbringung einer solchen Nachricht unterwegs waren. Das dürfte wohl der Grund gewesen sein, Personen, die aufgrund ihres Ranges gar nicht dem Senat angehörten, loszuschicken.<sup>69</sup> Der Fall verdeutlicht, wie sehr der Senat mit solchen Aktionen an seine personellen Grenzen geriet.

Seit dem Beginn des 5. Jhs fällt auf, dass Geistliche, insbesondere der Bischof von Rom, Gesandtschaften des Senats begleiteten oder übernahmen. Es handelte sich vorwiegend um Situationen, in denen die Stadt Rom bedroht war. Offensichtlich versprach man sich von dem hohen Ansehen des Papstes eine entsprechende positive Außenwirkung auf die Verhandlungspartner. 546 übernahm der Diakon Pelagius die Leitung der Gesandtschaft, weil er mit Kaiser Justinian freundschaftlich verbunden war und sich Papst Vigilius in Rom aufhielt. Zudem hatte sich der *princeps senatus* Cethegus nach Centumcellae zurückgezogen, weil die Oströmer befürchteten, er würde sie verraten, und Pelagius sich mit seinem eigenen Vermögen um die Versorgung der Bevölkerung kümmerte.<sup>70</sup>

Obwohl Gesandtschaften des Senats den *cursus publicus* kostenlos benutzen durften,<sup>71</sup> war die Übernahme einer Gesandtschaft, sofern sie nicht in die Nähe von Rom, sondern zu weit entfernten Residenzen wie Trier oder Constantinopel führte, nicht nur zeit-, sondern auch kostenaufwendig. Für mehrere Wochen mussten die Senatoren ihre Besitzungen verlassen, sich unterwegs verpflegen und die Kosten für Überfahrten aufbringen. Am Kaiserhof dürften sie dann, wie damals üblich, kostenlos versorgt worden sein.<sup>72</sup>

Aufgrund der mit einer Gesandtschaft verbundenen Belastungen wurden Senatoren entsprechend geehrt, zumal wenn sie wie Memmius Vitrasius Orfitus Honorius und Tarrutenius Maximilianus zwei, wie Flavius Iunius Quartus Palladius vier oder wie Vettius Agorius Praetextatus gar fünf oder sieben Gesandtschaften übernahmen.<sup>73</sup> Es gab aber Senatoren, die noch öfter als Gesandte tätig waren. Der oströmische Senator

<sup>68</sup> C 6 und 8; zur Gesandtschaft zu Pupienus SHA 21,12,4.

<sup>69</sup> Herodian 7,7,5; zur Anzahl der Provinzen Ausbüttel (1998) 26–29.

<sup>70</sup> C 21, 23, 31, 37 und 38; vgl. Gillett (2003) 113ff., der in diesem Zusammenhang von einer „concomitant ebb of municipal and imperial authority“ spricht. Zu Cethegus Prokop, BG 2,7,18 und 3,13,12.

<sup>71</sup> CTh 8,5,32; Ausbüttel (1998) 112.

<sup>72</sup> Zu den Unkosten einer Gesandtschaftsreise Ziethen (1994) 138–147.

<sup>73</sup> CIL VI 1698/ ILS 1257, 1739, 1740, 1741/ILS 1243, 1742, 1767/ 31926/ ILS 1282, 1777/ ILS 1258, 1779/ ILS 1259, 41383. Die Zahl der von Vettius Agorius Praetextatus übernommenen Gesandtschaften wird unterschiedlich angegeben. Von Symmachus Eusebius ist ebenfalls bekannt, dass er viermal als Gesandter unterwegs war; PLRE I 865–870.

Themistios unternahm zehn und der weströmische Senator Senarius in Theoderichs Auftrag sogar fünfundzwanzig Reisen.<sup>74</sup>

Trotz aller Belastungen und Entbehrungen, die eine Gesandtschaft für die Teilnehmer mit sich brachte, war die Teilnahme durchaus begehrte, wie der Streit um die personelle Besetzung der *legatio* bezeugt, die 395/396 Kaiser Honorius wegen Problemen bei der Getreideversorgung aufsuchen sollte. Bei der Wahl eines weiteren Mitgliedes kam es aufgrund persönlicher Interessen zu heftigen Verbalattacken im Senat.<sup>75</sup> In Verbindung mit zwei führenden Hofbeamten (*aulae summates*) wurden Postumianus und der ehemalige Stadtpräfekt Pinianus als *legati* gewählt. Nach wenigen Tagen wurde aus persönlichen Gründen der ehemalige Stadtpräfekt Anicius Paulinus als weiterer Gesandter benannt. Der Streit über die Personalentscheidungen zog sich drei Monate hin, obwohl Symmachus wahrscheinlich als *princeps senatus* schlichtend eingriff. Unklar bleibt, ob die Gesandtschaft tatsächlich nach Mailand reiste.

Eine Gesandtschaft zu dem Kaiser konnte sich für die Gesandten förderlich auf ihre weitere Karriere auswirken. Die Teilnehmer der Gesandtschaft, die Anfang Januar 363 aus nicht weiter bekannten Gründen Julian aufsuchte, wurden in wichtigen Ämtern bestätigt: Lucius Turcius Apronianus Asterius als *praefectus urbi*, Clodius Octavianus als *proconsul Africae*, Volusius Venustus als *vicarius Hispaniae* und Aradius Rufinus als *comes orientis*.<sup>76</sup> Nachdem die Senatoren Symmachus Phosphorius und Maximus Constantius II. in Antiochia aufgesucht hatten, trafen sie auf der Rückreise in Naissus Julian. Bei ihrem Zusammentreffen ernannte der Kaiser Maximus, für den sich sein Schwiegervater Vulcarius Rufinus, ein entfernter Verwandter Julians, eingesetzt hatte, zum Stadtpräfekten. Symmachus wurde dann 364 Maximus' Nachfolger.<sup>77</sup> Nach ihrem Besuch bei Kaiser Honorius Anfang 409 wurden die Senatoren Caecilianus und Priscus Attalus zum Prätorianerpräfekten und zum *comes largitionum* befördert.<sup>78</sup>

---

<sup>74</sup> Themistios, oratio 34,13; PLRE I 892. Das Epitaph, das Senarius' Reisetätigkeit erwähnt, hat Cristini (2023) 149–150 neu herausgegeben. Über Senarius Walter (2023) 162–165 und Gillett (2003) 190–219.

<sup>75</sup> Symmachus, ep. 6,22,34.

<sup>76</sup> Ammianus Marcellinus 23,14; Den Boeft u. a. (1998) 11–14.

<sup>77</sup> Ammianus Marcellinus 21,12,24; vgl. Libanios, ep. 1004,6,7; CIL VI 1698/ ILS 1257.

<sup>78</sup> Zosimos 5,44,1,2 und 5,45,2.

# 5 Verhältnis zu den Religionen

Das Römische Reich kannte keine klare Trennung von Kirche und Staat. Ein markantes Beispiel hierfür ist, dass der Senat und nicht ein Gremium von Priestern über die Vergöttlichung von Kaisern entschied.<sup>1</sup> Religiöse und kirchliche Fragen waren folglich eng mit politischen Entscheidungen verbunden. Bevor auf die verschiedenen Kompetenzen und Befugnisse des Senats eingegangen wird, soll daher dargelegt werden, wie sein Verhältnis zu den verschiedenen Religionen aussah.

## 5.1 Verhältnis zu heidnischen Religionen

Obwohl einige Senatsmitglieder Priesterämter bekleideten,<sup>2</sup> verfolgte der Senat keine bestimmte Religionspolitik, indem er die Verehrung einer bestimmten Gottheit förderte oder die einer anderen Gottheit verbot. Seine Aktivitäten beschränkten sich eher auf bestimmte „ordnungspolitische“ Maßnahmen, sodass die Angaben über seine religiopolitischen Aktivitäten eher begrenzt sind.<sup>3</sup>

Zu den religiopolitischen Pflichten des Senats gehörte es weiterhin, die Einsicht in die Sibyllinischen Bücher zu gewähren, die vor allem dann verlangt wurde, wenn sich etwas Ungewöhnliches oder Bedrohliches ereignete. Eine Genehmigung durch den Senat war insofern sinnvoll, als die Bekanntgabe von Orakelsprüchen erhebliche Auswirkungen auf die Stimmung in der Öffentlichkeit haben konnte.

Bekannt sind zwischen 235 und 363 die folgenden Fälle: Nach einer Niederlage gegen die Marcomannen nahe Mailand 271 sollen die *pontifices* und Aurelian den Senat gebeten haben, die *libri Sibyllini* zu konsultieren.<sup>4</sup> Maxentius tat das Gleiche 312 in Rom kurz vor der Entscheidungsschlacht gegen Constantin.<sup>5</sup> Und als Julian 363 an der Grenze im Osten des Reiches einen Feldzug gegen die Perser plante, ordnete er an, die Sibyllinischen Bücher zu befragen. Nach der Befragung teilte ihm der Senat schriftlich mit, dass er gewarnt würde, die Grenze zu überschreiten.<sup>6</sup> Nicht auszuschließen ist ferner,

---

<sup>1</sup> S. 82–84.

<sup>2</sup> Heidnische Priesterämter bekleideten z. B. die folgenden führenden Senatoren: Nicomachus Flavianus, Memmius Vitrasius Orfitus, Vettius Agorius Praetextatus, Lucius Aurelius Avianus Symmachus Phosphorus, Quintus Aurelius Symmachus Eusebius, Caius Iulius Rufinianus Ablabius Tatianus; PLRE I 347, 651, 722, 863, 865 und 875.

<sup>3</sup> Die Angaben über den Bau eines Tempels für die Venus Calva und die Einweihung eines *templum Solis* sind mit einer gewissen Skepsis zu betrachten. Folglich bleibt unklar, inwieweit der Senat in diese Maßnahmen involviert war; SHA 19,33,2 und 26,31,9; Paschoud IV 1 (2018) 166 ff. und V 1 (1996) 156 ff.

<sup>4</sup> SHA 26,18,14–20,8. Die Darstellung des Vorgangs zur Befragung in der Historia Augusta ist größtenteils fiktiv. Eine Übersicht über die Diskussion ihrer Glaubwürdigkeit bietet Paschoud, Histoire Auguste V 1 (1996) 123–128.

<sup>5</sup> Lactantius, de mortibus persecutorum 44,8 und Zosimos 2,16,1.

<sup>6</sup> Ammianus Marcellinus 23,1,7.

dass der Senat in die Konsultation der Bücher involviert war, als 238 und 262 heftige Erdbeben das Land erschütterten.<sup>7</sup>

Die von Julian erbetene Konsultation ist die letzte bekannte ihrer Art. 363 konnten die Sibyllinischen Bücher noch davor bewahrt werden, dass ein Brand sie zerstörte. Sie verloren aber immer mehr an Bedeutung. Gleich zu Beginn des 5. Jh.s ließ sie Stilicho vernichten.<sup>8</sup>

Eingehend befasste sich der Senat mit der Opfer- bzw. Eingeweideschau (*haruspicina*), die in Italien weit verbreitet war. Bei ihr war es immer wieder zu Ausschreitungen gekommen. Um sie nach Möglichkeit zu unterbinden, hatte Constantin untersagt, dass *haruspices* im privaten Bereich tätig werden dürften. Allerdings war es ihnen erlaubt, ihre Tätigkeit öffentlich auszuüben.<sup>9</sup>

Im Verfahren gegen den ehemaligen Prokonsul Iulius Festus Hymetius war 368 auch ein *haruspex* namens Amantius verwickelt, der mit seiner Wahrsagerei den Angeklagten unterstützt hatte.<sup>10</sup> Die Härte, mit der gegen Amantius vorgegangen wurde, dürfte mit dazu beigetragen haben, dass der Senat Valentinian I. um eine Stellungnahme zur *haruspicina* bat. In einer vergleichsweise persönlich gehaltenen Stellungnahme erwiderte der Kaiser, dass er die *haruspicina* nicht für eine kriminelle Handlung halte und sie nicht verurteile, sofern sie keinen Schaden anrichte. Er verwies in diesem Zusammenhang auf frühere Gesetze, in denen er die freie Ausübung der *haruspicina* gestattet hatte.<sup>11</sup>

## 5.2 Verhältnis zur katholischen Kirche

Nähere Informationen liegen über das Verhältnis zur katholischen Kirche vor. Dabei ist zwischen der Zeit vor und nach der Constantinischen Wende zu unterscheiden. In der ersten Phase galt es noch, die rechtliche Stellung der Christen zu klären, da die Kaiser Decius, Valerian und Diocletian Opfergebote erließen. Indem die Untertanen an Kulthandlungen zu Ehren der Kaiser und Götter teilnehmen mussten, sollten sie ihre Loyalität bekunden. Unter denen, die sich diesem Gebot verweigerten, befanden sich viele Christen. Da auch Angehörige der beiden Führungsschichten des Reiches dem christlichen Glauben anhingen, fragte der Senat 258 bei Valerian an, wie mit ihnen zu verfahren sei. In seinem Reskript, dem er sein Schreiben an die Provinzstatthalter beigelegt hatte, erklärte er, dass sich seine Maßnahmen nicht gegen alle Christen,

---

<sup>7</sup> SHA 20,26,2 und 23,5,2,5; vgl. die Übersicht über Sibyllinische Orakel von A. Rzach, RE 2 A 2 (1923), 2115–2117.

<sup>8</sup> Ammianus Marcellinus 23,3,3 und Rutilius Numantianus, de reditu suo 2,51–56.

<sup>9</sup> Ausbüttel (2017) 563–569.

<sup>10</sup> Ammianus Marcellinus 28,1,19–21; Den Boeft u. a. (2011) 45–49. Zu dem Verfahren gegen Hymetius und seine Ehrung durch den Senat S. 86.

<sup>11</sup> CTh 9,16,9. Ungewöhnlich ist die Formulierung *ego ... iudico*, obwohl drei Kaiser als Verfasser der Konstitution genannt werden; vgl. hierzu Fögen (1997) 38 und 324 ff.

sondern nur gegen die führenden Mitglieder der Gemeinden, d.h. gegen die Bischöfe, Priester und Diakone richtete, die nach einem Gerichtsverfahren mit dem Tode zu bestrafen seien. Von besonderer Relevanz für den Senat war der Hinweis, dass, wenn sich unter den genannten Personen Senatoren und Ritter befanden, sie ihren Rang und ihre Güter verloren. Sollten sie dennoch weiterhin dem christlichen Glauben folgen, drohte ihnen ebenfalls die Todesstrafe. Frauen (*matronae*) aus der Oberschicht blieb die Hinrichtung erspart, mussten aber mit dem Verlust ihrer Güter und der Verbannung rechnen. Bei Bediensteten des Kaisers (*Caesariani*) wurde ungeachtet des Zeitpunkts, an dem sie Christen geworden waren, ebenfalls ihr Besitz konfisziert und sie zu Zwangsarbeiten auf die kaiserlichen Besitzungen gebracht. Und in der Tat wurden am 6. August 258 Sixtus, der Bischof von Rom, und einige Diakone entsprechend der kaiserlichen Anordnung bestraft.<sup>12</sup>

Gallienus hob allerdings bereits 260 antichristliche Vorschriften auf. Bis 313 lassen sich immerhin 18 Konstitutionen nachweisen, in denen Kaiser und hohe zivile Amtsträger sich mit der Tolerierung der Christen und den sich daraus ergebenden juristischen Konsequenzen befassten.<sup>13</sup> Auch hierüber dürfte der Senat informiert worden sein.

Zu besonders heftigen und lang andauernden Auseinandersetzungen zwischen Senat und Kaiser und auch innerhalb der Senatorenschaft kam es wenige Jahre später um die rechtliche Stellung der heidnischen Priesterschaften. Diese haben als Streit um den Victoria-Altar und die Stellung der Vestalinnen besondere Beachtung in der Fachliteratur gefunden, indem sie als letzter Kampf des Heidentums gegen das Christentum gedeutet wurden. Dabei darf nicht übersehen werden, dass dem Streit vor allem in Rom besondere Bedeutung zukam und die Streitigkeiten keineswegs neu waren. Constantius II. hatte bereits 357 die *ara Victoriae* aus der Kurie entfernen lassen. Gratian, der in Mailand residierte, bestätigte 382 das Aufstellungsverbot. Außerdem legte er wohl in mehreren *constituta* fest, dass die Grundstücke (*loca*) und die Einnahmen (*fructus*) heidnischer Priesterschaften an die *res privata* des Kaisers fielen, der wiederum ohne Beschränkungen konfisierte Güter verschenken durfte. Den Priesterschaften standen auch keine öffentlichen Gelder mehr zu Verfügung und die Befreiung von *munera* wurde ihnen genommen. Ferner durften ihnen keine Ländereien (*agri*) mehr vermacht werden. Mit diesen Maßnahmen griff Gratian eine wirtschaftliche Diskussion um die Konfiskation von Tempelgütern und die Finanzierung von Staatskulten mit öffentlichen Geldern auf. Die genannten Maßnahmen betrafen nicht, wie oft angenommen, allein die

---

<sup>12</sup> Cyprianus, ep. 80. Mit der *oratio* des Kaisers ist sein vorliegendes *rescriptum* gemeint und keine weitere Gesetzesvorlage. Neben den *senatores* und *equites Romani* werden als dritte Gruppe die *egregii viri* genannt. Bei dieser Bezeichnung handelte es sich um einen Rangtitel für die Ritter; sodass sie zweimal in dem Schreiben aufgeführt werden; s. dagegen den ausführlichen Kommentar von Glas (2014) 287–296. Die Zahl der hingerichteten Diakone wird mit vier oder sechs angegeben; vgl. *liber pontificalis* 25,2.

<sup>13</sup> Ausbüttel (2015) 47–73.

Vestalinnen, die sich als Beispiel aufgrund ihrer enthaltsamen Lebensweise besonders eigneten, sondern generell heidnische Priesterschaften.<sup>14</sup>

Der Senat schickte 382 eine Gesandtschaft, an der der bekannte Redner Symmachus Eusebius teilnahm, zu Gratian, die aber an seinem Hofe abgewiesen wurde, damit der Kaiser nichts von der öffentlichen Meinung erfuhr.<sup>15</sup>

Bei der Abstimmung über die Gesandtschaft fühlten sich die christlichen Senatoren übergangen, da sie meinten, in der Mehrheit zu sein. Sie richteten daher ihrerseits einen *libellus* an den Bischof von Rom Damasus.<sup>16</sup> In ihm teilten sie mit, dass sie den Auftrag für die Gesandtschaft nicht erteilt und mit den *petitiones* ihrer heidnischen Kollegen nicht einverstanden seien. Öffentlich beklagten sie, dass sie zu solchen Entscheidungen nicht in die *curia* kommen wollten. Sie nahmen Anstoß daran, dass sie in dem Senatsgebäude vor einem heidnischen Altar einen Schwur darauf ablegen mussten, dass sie in der Sitzung zum allgemeinen Wohl berieten, und fühlten sich dadurch verspottet. Damasus leitete den *libellus* an Ambrosius, den Bischof von Mailand, weiter, weil in dessen Stadt der Kaiser residierte.<sup>17</sup>

Nachdem Gratian gestorben war, entsandte der Senat 384 in der Angelegenheit erneut eine *legatio* – diesmal zu Valentinian II. nach Gallien. Anders als sein *consistorium*, dem Heiden und Christen angehörten, entschied sich der junge Kaiser gegen das Gesuch des Senats mit einer grundsätzlichen rechtlichen Überlegung: Weder er noch sein Vater Valentinian I. hätten den heidnischen Priesterschaften etwas weggenommen, noch wollte er sich über die Entscheidung seines Bruders Gratian hinwegsetzen. Da half es auch nichts, dass sich Symmachus in seiner Funktion als Stadtpräfekt erneut vehement für die Interessen der heidnischen Priester einsetzte.<sup>18</sup> In einem Schreiben an Valentinian II. brachte Ambrosius nun die Beschwerde der christlichen Senatoren zur Sprache. Sie war letztlich erfolgreich, weil der Altar nicht mehr aufgestellt wurde. Bei dieser Entscheidung dürfte auch die Überlegung eine Rolle gespielt haben, dass ein christlicher Kaiser als Mitglied des Senats selbst von einer solchen Opferhandlung betroffen sein konnte. Ob die christlichen Senatoren zu diesem Zeitpunkt bereits in der

---

<sup>14</sup> Die *divi Gratiani constituta* sind nicht im Original überliefert, sondern werden in einer Konstitution aus dem Jahr 415 erwähnt; CTh 16,10,20,1. In der in CJ 1,11,15 aufgenommenen Fassung fehlt der Hinweis auf die Beschlüsse Gratians. Dass es sich um mehrere *constituta* handelte, wird dabei übersehen. Cameron (2011, 40–48) hat zu Recht die grundlegende Bedeutung dieser Konstitution hervorgehoben und auf inhaltliche Übereinstimmungen zu den Angaben bei Ambrosius (ep. 72,39,10; 73,16,19; ep. e. c. 10,2) hingewiesen; s. dagegen Lizzi Testa (2007, 258 ff.), die in den *constituta* kein generelles Gesetz, sondern eine lokale Entscheidung sieht. Zur Bedeutung, die dieser Auseinandersetzung in der Fachliteratur beigemessen wird, Cameron (2011) 39–51; Lizzi Testa (2007) 252, Klein (1972) 3–16.

<sup>15</sup> Symmachus, *relationes* 3,1,3,4,11,13,14,18,20; Ambrosius, ep. 72,10,12 und *de obitu Valentiniani* 19,20,52 und 55; vgl. Hecht (2006) 84 ff.

<sup>16</sup> Ambrosius, ep. 72,10,11.

<sup>17</sup> Ambrosius, ep. 72,9,10,16a; vgl. ep. 73,31. Dass Damasus damals die Angelegenheit für die christlichen Senatoren entschied, ist Ambrosius' Angaben nicht zu entnehmen; vgl. Reutter (2009) 152.

<sup>18</sup> Symmachus, *relationes* 3,1,2,20; Ambrosius, ep. 72,10; 73,1; ep. e. c. 10,2,5 und *de obitu Valentiniani* 19,20; Paulinus, *vita Ambrosii* 26.

Mehrheit waren, wie es Ambrosius darstellt, ist zu bezweifeln. Prosopographische Untersuchungen legen die Vermutung nahe, dass das zahlenmäßige Verhältnis von christlichen zu heidnischen Senatoren gegen Ende des 4. Jh.s allenfalls ausgeglichen war.<sup>19</sup>

Da bei dem getauften Katholiken Theodosius I. noch weniger mit einer Entscheidung in ihrem Sinne zu rechnen war, griff der Senat erst 392/393 die Angelegenheit wieder auf, als der Heide Eugenius die Herrschaft für sich beanspruchte. Er bat ihn in zwei Gesandtschaften um die Rückgabe des Tempelbesitzes. Obwohl Eugenius beidesmal das Ansinnen ablehnte, war er schließlich doch bereit einzulenken.<sup>20</sup> Doch seine Niederlage am Frigidus gegen Theodosius I. bereitete diesen Überlegungen ein jähes Ende. Einer Konstitution der Kaiser Honorius und Theodosius II. vom 30. August 415 ist indes zu entnehmen, dass Gratians Anweisungen nicht überall befolgt und umgesetzt wurden.<sup>21</sup>

Während Constantin und seine christlichen Nachfolger in innerkirchliche Angelegenheiten und sogar in theologische Streitfragen eingriffen, hielt sich der Senat anfänglich in solchen Fällen zurück. Selbst in die Streitigkeiten des Bistums von Rom mischte er sich nicht ein, solange sie nicht die öffentliche Ordnung betrafen. Hierzu sah er sich erst 358 veranlasst. Als Constantius II. 357 bei seinem Rombesuch erfuhr, wie beliebt der von ihm verbannte Bischof Liberius beim Volk war, erlaubte er ihm nach Rom zurückzukehren, obwohl der ehemalige Archidiakon Felix die Leitung des Bistums übernommen hatte. Als gewalttätige Auseinandersetzungen nicht ausblieben, kritisierten 358 der Senat und die Volksversammlung Felix, der daraufhin mit seinen Anhängern die Stadt verließ und sich auf ein kleines Landgut vor der Stadt zurückzog.<sup>22</sup>

Als es 418/419 zu Konflikten zwischen den Anhängern der beiden Kandidaten für das Bischofsamt Bonifatius und Eulalius kam, war der amtierende Stadtpräfekt Aurelius Anicius Symmachus sehr daran interessiert, die Senatoren durch schriftliche und mündliche Informationen in die geplante Vorgehensweise zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung einzubeziehen. Als Oberhäupter großer Familien konnten sie dazu beitragen, dass die Ausschreitungen nicht allzu heftig verliefen.<sup>23</sup>

Im Laufe des 5. Jh.s nahm der Einfluss der Senatoren und somit des Senats in der Kirche immer mehr zu. Um 500 dürfte die eindeutige Mehrheit seiner Mitglieder Christen gewesen sein, ohne dass sich ihr Anteil genau beziffern lässt. Aufgrund ihres Vermögens vermachten sie der Kirche zahlreiche Schenkungen. Ein exzentriker

---

<sup>19</sup> Dass die Christen damals nicht die Mehrheit im Senat besaßen, meint auch Lizzi Testa (2015) 408 ff. Die Religionszugehörigkeit der kaiserlichen Amtsträger um 400 hat Haehling (1978, 499 und 614 ff.) untersucht.

<sup>20</sup> Ambrosius, ep. e. c. 10,6.

<sup>21</sup> CTh 16,10,20.

<sup>22</sup> CA 1,3; Ausbüttel (2022) 18–21.

<sup>23</sup> CA 19,2; 23; 24 und 29,3; Ausbüttel (2022) 33–43. Zur Bedeutung der Senatoren für die Einhaltung der öffentlichen Ordnung S. 108–110.

Beispiel hierfür ist um 470 der Heermeister Flavius Valila, der Rom, vor allem aber Tivoli (Tibur) mehrere *praedia* schenkte.<sup>24</sup>

Die Zunahme des Vermögens brachte für die Kirche nicht nur Vorteile, sondern stellte sie auch vermehrt vor administrative Probleme. Bei der Vergabe von Ämtern und bei Weihungen kam es zu Korruption, indem Kirchengüter zweckentfremdet wurden. Nachdem Kaiser Glycerius 473 die Simonie scharf verurteilt hatte, legte Papst Simplicius mit Hilfe des Prätorianerpräfekten Flavius Caecina Decius Maximus Basilius ein Dekret vor, das die Alienation von Kirchengütern gerade im Hinblick auf die Wahl eines Bischofs strikt untersagte.<sup>25</sup>

Es wäre nun zu erwarten, dass Senatoren führende Positionen im Bistum oder gar das Amt des Bischofs übernahmen. Jedoch lassen sich hierfür bis in das 6. Jh. kaum eindeutige Belege finden. Felix III. (II.) (483–492) pflegte wie andere Amtskollegen enge Beziehungen zur Senatsaristokratie. Seine Tochter Paula heiratete wahrscheinlich in die Familie der Anicii ein. Bei Vigilius (537–555), dessen Großvater mütterlicherseits, Vater und Bruder die Prätorianerpräfektur bekleideten und der seine Nichte angeblich mit einem Konsul verheiratete, ist davon auszugehen, dass er einer hochangesehenen Senatorenfamilie entstammte ebenso wie seine Nachfolger Pelagius (556–561) und Johannes III. (561–574), die einen kaiserlichen *vicarius* und einen *vir illustris* als Vater hatten, und Gregor der Große (590–604), einem Ururenkel Felix' III. (II.), was aber noch nicht bedeutet, dass sie Mitglieder des Senats waren.<sup>26</sup>

Indem aber vermögende und politisch einflussreiche Personen sich in der Kirche, insbesondere im Bistum von Rom engagierten, erhielten die kirchenpolitischen Auseinandersetzungen ein größeres politisches Gewicht und nahmen an Schärfe zu. Das zeigten die Streitigkeiten am Ende des 5. Jh.s, in die Mitglieder verschiedener einflussreicher Senatorenfamilien involviert waren. Bereits 484 hatte Papst Felix III. (II.) aus theologischen Gründen den Kirchenbann über den Patriarchen von Konstantinopel Acacius ausgesprochen. Zudem herrschte spätestens ab 493 der Gotenkönig Theoderich,

---

<sup>24</sup> Ausbüttel (2022) 220–221. Zu Valilas Schenkungen ILCV 1785, CIL VI 32169 und 32221. Bei der Schenkung in Tivoli handelt es sich um die *massa Cornutiana*. Sie ist durch die *charta Cornutiana* bezeugt, deren Echtheit als erwiesen gilt. Den Text dieser Urkunde hat Duchesne (1955–57, CXLVI–CXLVIII und 250) in einer überarbeiteten Fassung vorgelegt.

<sup>25</sup> Glycerius' Simonieverbot ist abgedruckt in PL 56, Sp. 896–898; Ausbüttel (2022) 192–205. Das von Simplicius initiierte Dekret ist in der Fachliteratur als Basilius-Dekret oder „scriptura von 483“ bekannt; zu seinem Text und Inhalt MGH AA 12, 445–446; Ausbüttel (2022) 207–226.

<sup>26</sup> Gregor, dialogi 4,15 (PL 77, Sp. 348): *Felix atavus meus huius Romanae ecclesiae*. Salzman (2019a, 467–476) hat nach einer eingehenden Untersuchung insbesondere der epigraphischen Belege festgehalten, dass Felix nicht aus einer senatorischen Familie stammte, aber enge Beziehungen zur Senatsaristokratie pflegte; s. dagegen Schäfer (1991) 216. Dass Felix' Familie über Einfluss verfügte, beweist ihre Familiengrabstelle in der Pauluskirche. Zu den Päpsten Vigilius, Pelagius und Johannes III. liber pontificalis 61,1,3; 62,1 und 63,1; Cristini (2023) 196–197; König (2022) 488, 502–503 und 510; PCBE II 2298–2299; PLRE II 1166. Papst Honorius (625–638) war angeblich auch der Sohn eines Konsuls, bei dem es sich um einen *consularis* gehandelt haben dürfte; liber pontificalis 72,1. Zu der Frage, ob Gregor der Große eine Prätor oder Präfektur innehatte, bevor er Papst wurde, S. 13 Anm. 27.

ein Arianer, über Italien, der die Anerkennung des oströmischen Kaisers Anastasius I. suchte. Ein Versuch, die Gegensätze zwischen Rom und Constantinopel zu überbrücken, gelang Papst Anastasius II. (496–498) nicht.

Nach seinem kurzen Pontifikat wurden am 22. November 498 der Diakon Symmachus in der *basilica Constantiniana* (Lateranbasilika) und der Priester Laurentius in der *basilica beatae Mariae* (Basilika S. Maria Maggiore) zu Bischöfen gewählt und geweiht. Dies war der Beginn des Laurentianischen Schismas (498–506), das zu einer tiefgehenden Spaltung des Senats führen sollte. Zur Klärung der Situation wandten sich die streitenden Parteien anfangs ähnlich wie vor achtzig Jahren bei einer Doppelwahl an den Hof in Ravenna. Die arianische Glaubensauffassung des Gotenkönigs Theoderich war für sie kein Hinderungsgrund. Vielmehr sah man in ihm wie in dem römischen Kaiser eine neutrale Entscheidungsinstanz. Theoderich entschied sich denn auch aus rein formalen Kriterien für Symmachus als Bischof, weil er vor Laurentius geweiht worden war und die Mehrheit der Kleriker hinter sich hatte. Da beide am selben Tag ordiniert wurden, lagen zwischen ihren Weiheen nur wenige Stunden. Es war somit eine knappe Entscheidung. Nicht auszuschließen ist, dass wie beim Eulalianischen Schisma der rechtmäßige Weiheort, die Lateranbasilika, ebenfalls mit ausschlaggebend war.<sup>27</sup>

Zur Bestätigung von Symmachus wurde eine Synode nach Rom einberufen. Sie legte am 1. März 499 per Dekret fest, dass aufgrund der Rivalitäten zwischen den Kandidaten um das Bischofsamt, die sich nachteilig auf die Kirche und das Kirchenvolk auswirkten, kein Priester, Diakon und sonstige Kleriker sich zu Lebzeiten und ohne Wissen des Papstes weder schriftlich noch mündlich zu einem Wahlversprechen verpflichten durften. Versammlungen, die zu diesem Zweck stattfanden, waren verboten. Als Strafe drohten der Verlust des Amtes und die Exkommunikation.<sup>28</sup> Die Synode bestätigte

---

<sup>27</sup> Liber pontificalis 53,1,2; fragmentum Laurentianum MGH gesta pontificum Romanorum S. IX, 7–16 = König (2022) 744; Anonymus Valesianus 65; Theodoros Lector 113 (462); vgl. Ausbüttel (2022) 54–57. Dass Symmachus die Entscheidung mit Bestechungsgeldern beeinflusst haben soll, wie die Laurentianer behaupteten, ist ein damals gängiger Vorwurf. Die Fachliteratur zum Acacianischen- und Laurentianischen Schisma ist sehr umfangreich; s. vor allem Meurer (2019) 310–325, Kötter (2013) 114–122, Wiemer (2018) 513–532, Meier (2009) 238–249, Ausbüttel (2003) 96–107, Sardella (2000) 11–37 mit einem Überblick über die Quellen- und Forschungslage; Wirbelauer (1993) 9–65 und (2000) 39–51; Moorhead (1992) 114–139; Schwartz (1934) 162–262; Caspar (1933) 82–129, Diefenbach (2007) 473–481; Moorhead (1992) 113–139; Ensslin (1959) 113–127; Sundwall (1919) 201–221; Schäfer (1991) 212–239; zu Laurentius PCBE II 1244–146. Die von Meier (2009, 239) aufgeworfene Frage, warum Theoderich den Streit zwischen Symmachianern und Laurentianern nicht in den Griff bekam, lässt sich aufgrund der Quellenlage nur schwer beantworten. Seine Schreiben an die Bischöfe (s. unten S. 60–64) zeugen letztlich von einer großen Zurückhaltung, auch wenn er sich ungeduldig zeigte. Offensichtlich wollte Theoderich größere Konfrontationen vermeiden. Bezeichnend ist hierfür seine Bemerkung in einer *praeceptio regis* vom 1. Oktober 501, in der er erklärte, dass es nicht seine Aufgabe sei, über kirchliche Angelegenheiten zu entscheiden; MGH AA 12,424,11. Letztlich fehlte es an einer eindeutigen persönlichen Stellungnahme des Königs zum Verlauf des Schismas.

<sup>28</sup> Acta synnodorum habitarum Romae MGH AA 12, 403,23–404,26; Wirbelauer (1993) 14 ff. Ensslin (1959) 110. Ferner wurde festgelegt, dass, wenn es keine eindeutige Entscheidung für einen Kandidaten geben sollte, die *sententia plurimorum* entscheidend sei; MGH AA 12, 404,17–23.

schließlich Symmachus in seinem Amt. Auf diese Weise wurde die Einmütigkeit, wie sie 420 Honorius gefordert hatte, erfüllt. Damit Laurentius nicht leer ausging, erhielt er als Kompensation für seinen Amtsverzicht das Bistum der campanischen Stadt Nuceria.<sup>29</sup>

Im Frühjahr 500 kam dann Theoderich, den Anastasius bereits 497 als Herrscher offiziell anerkannt hatte, zum ersten Mal nach Rom, wo ihm der Papst, der Senat und das Volk einen glänzenden Empfang bereiteten.<sup>30</sup>

Die Streitigkeiten entbrannten erneut, als Symmachus 501 Ostern nach dem römischen Kalender am 25. März und nicht, wie es der alexandrinische Kalender vorsah, vier Wochen später feierte. Ferner warfen ihm seine Gegner vor, Frauen verführt und Kirchengüter verschleudert zu haben. Symmachus musste sich daraufhin am Hofe in Ravenna vor Theoderich rechtfertigen. Als er eine Intrige vermutete, brach er seine Reise vorzeitig ab und kehrte mit einem Gefährten nach Rom zurück, während die anderen Priester und Diakone, die ihn begleiteten, den Gotenkönig über die Ereignisse informierten. Die Senatoren Festus und Probinus setzten bei Theoderich durch, dass er Petrus, den Bischof von Altinum, zum Visitator für Rom bestimmte, der gleichwohl den amtierenden Bischof ersetzen sollte.<sup>31</sup>

Klerus und Senat konnten damals Theoderich dazu bewegen, dass erneut eine Synode stattfand, die wiederum in Rom abgehalten werden sollte. Offiziell ließ man sich von der Vorstellung leiten, den Streit eher schlichten zu können, wenn sich die versammelten Bischöfe direkt vor Ort mit den verfeindeten Parteien trafen. Zur Not hätte dann noch Theoderich intervenieren können.<sup>32</sup> Letztlich dürften sich aber Senatoren von dieser Entscheidung versprochen haben, den Verlauf des Streits eher in ihrem Sinne beeinflussen zu können.

Spätestens ab April 502 tagte die Synode. Sie musste mehrmals unterbrochen werden, da die Bischöfe sich nicht in der Lage sahen, eine Einigung zwischen den Kontrahenten herbeizuführen.<sup>33</sup> Selbst der *amplissimus senatus*, an den sie sich mit einer Gesandtschaft wandten, konnte ihnen nicht helfen.<sup>34</sup> Der Gotenkönig sandte in dieser Zeit mehrere Anweisungen (*praecepta*) an den Senat und den Klerus, von denen nur drei und ein *agnosticum* an den Klerus überliefert sind. Theoderich wollte aber nicht mehr in Rom erscheinen, um nicht weiter in die Streitigkeiten hineingezogen zu werden. In seinen Anweisungen zeigte er sich über den Verlauf der Synode und das zögerliche

<sup>29</sup> Liber pontificalis 53,2; acta synodi a. 499 MGH AA 12, 399 – 415; Theodoros Lector 113 (462). Die Synode beschloss auch, dass zu Lebzeiten eines Papstes und ohne sein Wissen kein Kleriker in irgendeiner Form eine Entscheidung über seine Nachfolge treffen sollte; MGH AA 12, 403,25 – 404,12; Caspar (1933) 89.

<sup>30</sup> Zu Theoderichs Rombesuchen s. Anhang F; zur Anerkennung durch den oströmischen Kaiser Anonymus Valesianus 63; Theodoros Lector 112 (461).

<sup>31</sup> Liber pontificalis 53,1 – 3; MGH AA 12, 438 – 451; fragmentum Laurentianum MGH gesta pontificum Romanorum S. IX – XI = König 744,16 – 746,17; Sardella (2000) 15.

<sup>32</sup> MGH AA 12,420. 421. 424 und 425; Ausbüttel (2003) 100 – 103, Caspar (1933) 96 – 100.

<sup>33</sup> Es fanden wohl nicht mehrere Synoden nacheinander statt, sodass Kötter (116) von „einer Reihe synodaler Verfahren“ spricht. Die Datierung der Zeugnisse in die Jahre 501 und 502 ist umstritten; Wirbelauer (1993) 21ff.

<sup>34</sup> Relatio episcoporum ad regem MGH AA 12, 423 Zeile 16 – 20; Wirbelauer (1993) 31.

Verhalten der Bischöfe ungehalten und schickte lediglich drei hohe gotische Amtsträger, die Symmachus, der aus Angst um seine Sicherheit nicht an den Sitzungen der Synode teilnahm, bei seiner Aussage vor den Bischöfen Schutz gewähren sollten.<sup>35</sup>

Der Kirchenstreit in Rom hatte eine entsprechende Wirkung nach außen und beunruhigte auch Bischöfe in anderen Reichsteilen. Es wurde befürchtet, dass, wenn schon der Papst in Frage gestellt würde, der Episkopat ins Wanken geriete. Im Namen von Galliens Bischöfen versuchte Avitus von Vienne den Streit beizulegen. Doch konnte er dafür nicht persönlich nach Rom kommen und wandte sich in einem Schreiben an zwei führende Mitglieder des Senats, Flavius Anicius Probus Faustus iunior Niger und Quintus Aurelius Memmius Symmachus iunior. Sie standen auf der Seite des amtierenden Papstes und Avitus ermahnte sie daher, den *ecclesiae status* nicht geringer zu schätzen als den *rei publicae status* und die *sedes Petri* wie den *apex mundi*, d. h. den Kaiser, zu lieben.<sup>36</sup> Sein Brief hatte nicht den gewünschten Erfolg, weil der Senat zu sehr gespalten war. Einflussreiche Senatoren wie Flavius Rufius Postumius Festus und (Petronius) Probinus unterstützten Laurentius.<sup>37</sup> Theoderich trug in dieser Situation zur Verschärfung der Situation bei, indem er 502 einer *petitio* des Klerus und des „besseren Senats“ (*senatus electior*) nachgab. Sie hatten gefordert, dass Laurentius aus Ravenna wieder nach Rom zurückkehrte, weil die *canones* vorschrieben, dass jeder an dem Ort, an dem er ordiniert worden sei, bleiben solle, was letztlich einer Anerkennung als Papst gleichkam.<sup>38</sup> Allerdings erklärte schließlich die Synode von Rom am 23. Oktober 502 Symmachus für frei und schuldlos und setzte ihn inner- und außerhalb Roms in seine alten Rechte ein.<sup>39</sup>

Bis 506 herrschten in Rom bürgerkriegsähnliche Zustände, denen viele Kleriker und andere Bewohner der Stadt zum Opfer fielen. Ein Stimmungsumschwung, von dem auch der Senat betroffen war, führte dazu, dass der Kirchenstreit doch noch friedlich beigelegt werden konnte. Symmachus gelang es, den Diakon Dioscorus, der aus Alexandria

35 Fragmentum Laurentianum MGH gesta pontificum Romanorum S. IX Zeile 22–24 = König (2022) 746, 1–3; MGH AA 12, 417–426. Die ersten beiden *praeceptiones regis* sind nicht überliefert. Über Symmachus' Befürchtungen um seine eigene Person Caspar (1933) 98–99.

36 Avitus von Vienne, ep. 34,7: *obtestor..., ut in conspectus vestro non sit ecclesiae minor quam reipublicae status. 8.... nec minus diligatis in ecclesia vestra sedem Petri, quam in civitate apicem mundi. ... At si papa urbis vocatur in dubium, episcopatus iam videbitur, non episcopus, vacillare;* MGH AA 6,2, 64–65. Der Brief lässt sich nicht genau datieren. Als Datum wird in den Texteditionen Ende 501 oder 502 angegeben; vgl. Caspar (1933) 104 ff. Zu den beiden Senatoren PLRE II 454–456 und 1044–1046. In der Forschung ist umstritten, ob die beiden Senatoren Symmachus oder Laurentius unterstützten; Wirbelauer (1993) 57 ff. und 63; Moorhead (1992) 129 und 132. Wenn sie Laurentianer gewesen wären, hätte Avitus die Partei des „Gegenpapstes“ gebeten einzulernen und nicht Papst Symmachus als Oberhaupt der Kirche und eigentlichens Ansprechpartner anerkannt.

37 Zu diesen beiden Senatoren PLRE II 467–469 und 909–910.

38 Fragmentum Laurentianum MGH gesta pontificum Romanorum S. X Zeile 24–30 = König (2022) 748, 8–14. In fragmentum Laurentianum MGH gesta pontificum Romanorum S. X Zeile 8= König (2022) 746, 14–15 werden die Bischöfe, die ein Verhör des Symmachus forderten, auch als „bessere Bischöfe“ (*electiores antistites*) bezeichnet.

39 MGH AA 12, 430–432.

nach Rom geflohen war und dort eine wichtige Position im Gefolge des Papsts einnahm, dafür zu gewinnen, in einer Bittschrift an Theoderich darzulegen, dass ihm Laurentius alle Titelkirchen Roms vorenthalten würde. Der Gotenkönig beauftragte daraufhin den Senator Festus, einen Laurentianer, mit der Rückgabe dieser Kirchen an Symmachus. Laurentius zog sich danach auf Festus' Besitzungen zurück, was zeigt, wie sehr er in seiner Position von einflussreichen Senatoren abhängig war.<sup>40</sup>

Wie sehr das Laurentianische Schisma die Beziehungen Roms zum oströmischen Kaiser belastete, belegt ein Brief, mit dem Papst Symmachus auf die vielen Schmähungen reagierte, mit denen ihn Anastasius I. in einem Schreiben überhäuft hatte. Zu seinen zahlreichen Vorwürfen gehörte die Behauptung, dass Symmachus konspirativ mit dem Senat gegen ihn zusammengearbeitet und ihn verbannt hätte und der Senat ihn schlecht behandle.<sup>41</sup> Der Brief spricht dafür, dass die Beziehungen zum oströmischen Kaiser an einem Tiefpunkt angelangt waren und der Einfluss der probyzantinischen Partei unter den Senatoren stark abgenommen hatte.

Nachdem Symmachus 514 gestorben war, bemühte sich sein Nachfolger Hormisdas um einen Ausgleich mit dem Osten und eine Lösung des Acacianischen Schismas. Seine Bemühungen blieben allerdings erfolglos. Dies lag unter anderem daran, dass Kaiser Anastasius I. in dem Senat weiterhin eine einflussreiche Institution sah, der er auch die Lösung des Konflikts zutraute. Mit einem auf den 28. Juli 516 datierten Schreiben schickte er zwei Senatoren nach Rom zum Senat. In dem Schreiben machte er zwar keine konkreten kirchenpolitischen Vorschläge, sondern betonte lediglich seinen Friedenswillen, nachdem im Vorjahr päpstliche Gesandte erfolglos aus Constantinopel abgereist waren, und forderte die Senatoren auf, nicht den zurechtgelegten und auf Lüge beruhenden Reden zu glauben. Vielmehr solle der Senat weiterhin seine Standhaftigkeit unter Beweis stellen und im Interesse des Königs, dem die Regierungsmacht übertragen sei, und des Papstes, der bei Gott zu intervenieren vermöge, dafür sorgen, dass die „Glieder beider Staaten“ mit Gottes Willen geheilt werden. Mit dem Hinweis auf die *utraque res publica* griff er eine Bezeichnung auf, die er schon 508 in seinem pro-

---

**40** Fragmentum Laurentianum MGH gesta pontificum Romanorum S. X = König (2022) 748,20–750,3; liber pontificalis 53,5; Paulus Diaconus, historia Romana 16,2; Cassiodor, chronica 1356 sub anno 514 (Chronica minora II, MGH AA 11, 160); Theodoros Lector 113 (462). Zu Dioscorus, der auch danach eine wichtige Rolle in der stadtöstlichen Kirche spielte, PCBE I 571–579. Laurentius' Rückzug ist noch kein Indiz dafür, dass er „keine Kämpfernatur“ war, wie Caspar (1933, 117) meint. Immerhin hatte er mehrere Jahre in Rom seine Stellung gegenüber Symmachus aufrechterhalten. Vielleicht bewog ihn die Einsicht, keinen ausreichenden Rückhalt zu haben, zu seinem Rückzug. Die verschiedenen Aktivitäten des Senats und einiger seiner führenden Mitglieder widerlegen die These, dass er „durch das Schisma als politischer Faktor nummehr endgültig eliminiert“ worden sei; Meier (2009) 241.

**41** Symmachus, ep. 10,10 (Thiel 704–705): *Dicis, quod tecum conspirans senatus excommunicaverit te. (...) Dicis, quod male te Romanus tractet senatus.* Aus kirchenrechtlicher Sicht konnte der Senat den Kaiser nicht exkommunizieren. Der Ausdruck ist hier eher in einem übertragenen Sinne zu verstehen. Eine genaue Datierung des Briefes ist nicht möglich. Er dürfte wohl gleich nach 506 geschrieben worden sein, als Symmachus wieder fest im Amt war; Caspar (1933) 117–121; Meier (2009) 247ff.; Wirbelauer (1993) 40 ff.; Rizzo (2000) 372.

grammatischen Schreiben an Theoderich zur Bestätigung von dessen Herrschaft verwendet hatte.<sup>42</sup>

Der Senat machte ebenfalls keine konkreten Vorschläge, wie das Acacianische Schisma zu lösen sei. In seinem Antwortschreiben, das wie das des Papstes vermutlich im September 516 verfasst worden sein dürfte, betonte er anfangs seine Ergebenheit gegenüber dem Kaiser, indem er bemerkte, dass die *sacrae iussionis oracula* befolgt würden, zumal König Theoderich, der als Sohn des Kaisers bezeichnet wird, angeordnet habe, den kaiserlichen *mandata* zu gehorchen. Gleichzeitig verwies der Senat darauf, dass zur Erfüllung der *sacra iussio* Papst Hormisda gefragt werden müsste, der den Zeugnissen des Evangeliums folge. Acacius wird dagegen für seine Sichtweise auf Christus getadelt und Anastasius daran erinnert, in *utraque re publica* die Einheit der Kirche wiederherzustellen.<sup>43</sup>

Der Senat stand folglich auf der Seite des Papstes. Die Bezüge zum Neuen Testament in seinem Schreiben sind zudem ein Indiz dafür, dass sein Inhalt mit der Kanzlei des Papstes abgestimmt worden war. Hormisda erwähnte seinerseits, dass er das Bemühen des Kaisers um Frieden in der Kirche bei allen Meinungsverschiedenheiten befürworte, und ließ durchblicken, dass er es als überflüssig erachte, dass der Senat ihn um Frieden bitten solle. Abschließend forderte er Anastasius auf, die Ordnung, die die Wahrheit selbst vorschreibe, zu bewahren und der Welt den Frieden zu geben, den er fordere.<sup>44</sup>

Gegenüber dem Kaiser traten damals Senat und Papst geschlossen auf. Anastasius I. war nun nicht mehr an einem Ausgleich interessiert. Als sich hierum erneut eine päpstliche Gesandtschaft im Frühjahr 517 bemühte, scheiterte sie, weil der Kaiser über das, was sie vorbrachte, verärgert war. Nachdem er am 9. Juli 518 gestorben war, zeigte sich sein Nachfolger Justin kompromissbereit. Eine weitere päpstliche Gesandtschaft unter Führung des Diakons Dioscorus, der bereits unter Symmachus eine wichtige Rolle in der katholischen Kirche gespielt hatte, gelang es Ende März 519 eine Einigung herbeizuführen. Acacius und seine vier Nachfolger sowie die Kaiser Zeno und Anastasius I. wurden verurteilt, dafür akzeptierte der Papst, dass sich der Patriarch von Konstantinopel ihm gegenüber als gleichberechtigt bezeichnete.<sup>45</sup>

In Rom gingen die Streitigkeiten um das Kirchenvermögen und die Bischofswahl weiter. Theoderich arbeitete mit dem Senat gut zusammen, wofür ein *praeceptum regis* vom 11. März 507 spricht. Der Hintergrund war einmal mehr die *alienatio* von Kirchengut. Papst Symmachus hatte es nicht geschafft, mit seinem Dekret die Diskussion darüber zu beenden, denn in senatorischen Familien gab es offensichtlich weiterhin Streit darüber, inwieweit die Auflagen von Schenkungen von der Kirche beachtet wur-

<sup>42</sup> CA 113,34; Cassiodor, Variae 1,1,4. Der Briefverkehr zwischen Anastasius I., dem Senat und Hormisda wird im Anhang G behandelt. Welche Bedeutung der Senat für den oströmischen Kaiser hatte, bespricht ausführlich Clemente (2017) 138.

<sup>43</sup> CA 114,1,2,5,7; vgl. Cristini (2019) 376.

<sup>44</sup> CA 112,9,10. Clemente (2012, 129 und 2017, 138) meint, dass die Briefe von Senat und Papst unterschiedlich seien, erklärt aber auch, dass sich der Senat vom Papst den Brief diktieren ließ.

<sup>45</sup> Kötter (2013) 140–144; PCBE I 572ff.

den und welchen Zweck die Kirche eigentlich erfüllte. Der Senat reagierte nach der Synode von 501 zwar mit der Anweisung (*ordinatio*) von Beschlüssen, wandte sich aber zu ihrer Absicherung an den Hof in Ravenna mit einer Eingabe (*suggestio*). Theoderich bekundete am 11. März 507 in einem *praeceptum regis* seine Sympathie für diese Eingabe und bestätigte ausdrücklich, dass der Senat mit seinen Anweisungen durchaus richtig gehandelt habe. Gleichzeitig stellte er klar, dass auf der Grundlage bestehender Erklasse (*praesentia oracula*) kein Bischof, aber auch kein Kleriker mit einem Vertrag Kirchengut veräußern dürfe und die Auflagen einer Schenkung zu erfüllen seien. Im Falle eines Missbrauchs oblag es dem Bischof, das entfremdete Kirchengut (*alienata res*) zu konfiszieren. Im Gegensatz zu Symmachus ließ Theoderich beim Überlassen des Nießbrauchs auf Drängen der Senatoren unter Wahrung des Billigkeitsprinzips Ausnahmen zu.<sup>46</sup> Letztlich blieb er aber seiner Haltung treu, sich nicht weiter in innerkirchliche Streitfragen einzumischen, sondern die geltenden Rechtsverhältnisse zu bestätigen.<sup>47</sup>

Die letzten Jahrzehnte der gotischen Herrschaft waren geprägt von heftigen Auseinandersetzungen um die Berufung des Papstes. Theoderich hatte Anfang 526 Johannes I. beauftragt, nach Constantinopel zu reisen, um zu klären, wie mit den von dem oströmischen Kaiser Justin verbotenen Arianern umzugehen sei. Aufgrund dieser für die gotische Herrschaft wichtigen Frage, nahmen auch hochrangige Senatoren an der Überfahrt teil. Obwohl der Kaiser den Arianern zugestand, ihren Glauben auszuüben und in ihre Kirchen zurückzukehren, war der Gotenkönig bei der Rückkehr der Gesandtschaft über das Ergebnis ihrer Mission so erzürnt, dass er die Senatoren hinrichten lassen wollte.<sup>48</sup> Er beließ es aber dabei, die Teilnehmer der Gesandtschaft in Ravenna zu inhaftieren.

---

<sup>46</sup> Den Text des *praeceptum regis Theoderici* hat Mommsen ediert; MGH AA 12, 392; vgl. die Hinweise zu dessen Übersetzung in Ausbüttel (2022) 225 ff. Da sowohl 507 als auch 508 ein Konsul namens Venantius amtierte, ist die genaue Datierung des *praeceptum* umstritten. Weil aber Venantius Basilios, der Konsul des Jahres 508, im Westen nicht anerkannt wurde, verfasste Theoderich sein Schreiben wohl eher 507; PLRE II 218 und 1153. In der PLRE wird diese Quelle allerdings nicht erwähnt. Ob die Senatoren intervenierten, weil sie nicht mehr Symmachus' Gegenkandidaten Laurentius unterstützten, ist eine Vermutung, für die das *praeceptum* keine Anhaltspunkte liefert; Wiemer (2018) 526. Das Schreiben war an den Senat gerichtet; deshalb bedeutet die Erwähnung einer *suggestio* noch nicht, dass Symmachus selbst eine Anfrage an Theoderich richtete; Caspar (1933) 116 ff. In der Fachliteratur wird das *praeceptum regis Theoderici* nur beiläufig behandelt und oft nicht in Bezug zu Beschlüssen ähnlichen Inhalts gesetzt; Ensslin (1959) 125 ff., Usener (1877a) 763, Pfeilschifter (1896) 104, Schwartz (1934) 237, Wirbelauer (1993) 40 ff., Kakridi (2005) 226–227, Köpke (2006) 57, Schnürer (1888) 282.

<sup>47</sup> Am Ende seiner Herrschaft griff Theoderich dann doch noch entschieden in die Wahl des Papstes ein. Ab 530 nahmen die Auseinandersetzungen um Simonie und Alienation an Heftigkeit zu; liber pontificalis 55–63; Cassiodor, Variae 9,15,2–4 und 9,16,3. Zur Datierung und zum Inhalt dieser Schreiben s. den ausführlichen Kommentar von Giardina 338–362. Vgl. Boßhammer (2021) 76–80 und 176 ff.; Kakridi (2005) 228 ff.; Wirbelauer (1994) 417 ff.; Caspar (1933) 197 ff.

<sup>48</sup> Liber pontificalis 55,6. Über die Gesandtschaft des Papstes jetzt Cristini (2023a) 186, der vermutet, dass Theoderichs Zorn sich darauf richtete, dass der Kaiser seiner Nachfolgeregelung nicht zustimmte; Ensslin (1951) 128 ff.

Während seiner Haft starb Johannes I. Obwohl er am 27. Mai 526 in Rom bestattet wurde, dauerte es bis zum 12. Juli 526, bis ein neuer Papst gewählt wurde. Die mehrwöchige Vakanz spricht dafür, dass es im Klerus, aber auch im Senat und dann mit dem Gotenkönig zu heftigen Kontroversen bei der Bestimmung eines Nachfolgers kam. Offensichtlich gab es mehrere Kandidaten, zwischen denen sich Klerus und Senat nicht entscheiden konnten. Ausschlaggebend war dann wieder das Urteil Theoderichs, der sich für einen Kleriker aus Samnium namens Felix aussprach. Von ihm erhoffte er sich wohl am ehesten, dass er in kirchenpolitischen Fragen ihm zur Seite stand.<sup>49</sup>

Nachdem Theoderich am 30. August 526 gestorben war, reiste in dieser Angelegenheit der *vir inlustris* Publianus zu dem neuen Gotenkönig Athalarich, Theoderichs Enkel. Der Senat hatte ihn geschickt, weil es vermutlich immer noch Stimmen gab, die mit Felix' Wahl unzufrieden waren. Athalarich bedankte sich in seinem Antwortschreiben dafür, dass der Senat die Entscheidung seines Großvaters mitgetragen habe, und betonte, dass man der Entscheidung eines *bonus princeps* gehorchen müsse und ein geeigneter *pontifex* ausgewählt worden sei. Abschließend lobte er den Senat für die gute Kooperation.<sup>50</sup>

Der neue Papst Felix IV. (III.) war nicht unvermögend und unterstützte in einer Zeit, in der die Kirche auch infolge fehlender Einnahmen verschuldet war, nicht nur Arme, sondern auch Kleriker mit entsprechenden Zahlungen. Auf diese Weise hoffte er sie für die Wahl seines Nachfolgers zu gewinnen und damit einen Streit in seinem Bistum zu vermeiden. Sein Favorit war der Archidiakon Bonifatius. Da er der Sohn eines Goten war, wollte Felix IV. (III.) mit ihm seine gotenfreundliche Haltung gegenüber dem Hof in Ravenna fortsetzen. Er designierte ihn zu seinem Nachfolger, indem er Bonifatius in Anwesenheit von Priestern und Senatoren als Zeichen seiner zukünftigen päpstlichen Würde das Pallium überreichte, das allerdings nicht in seinem Besitz blieb, sondern das er ihm, solange er lebte, wieder zurückgeben musste. Dieses Ereignis und seine Entscheidung über die Nachfolge hielt Felix in einem *praeceptum* fest, das an die Bischöfe, Kleriker sowie den Senat und das Volk gerichtet war. Es wurde in allen Titelkirchen bekannt gemacht und so der gesamten Kirchengemeinde mitgeteilt.<sup>51</sup>

Im Senat fand sich eine Mehrheit, die Felix' Position unterstützte. Sie fasste einen Beschluss, der besagte, dass zu Lebzeiten eines Papstes nicht über die Weihe eines neuen Papstes verhandelt werden dürfte. Diejenigen, die dies täten oder sich bestechen ließen, sollten die Hälfte ihres Vermögens verlieren. Derjenige, der so den Papststuhl bestieg, müsste ins Exil gehen.<sup>52</sup> Der Senat wollte offensichtlich verhindern, dass nach Bonifatius' Designation es zu Absprachen im Klerus über einen anderen Kandidaten kam.

---

<sup>49</sup> Liber pontificalis 56,2: *ordinatus est ex iusso Theoderici regis*; Anonymus Valesianus 93; König (1997) 205 ff. und (2022) 451–453; Caspar (1933) 193–194, Wirbelauer (1994) 418 ff.; Richards (1979) 120; Kakridi (2005) 221–224.

<sup>50</sup> Cassiodor, Variae 8,15; Boßhammer (2021) 155–156; Giardina IV (2016) 220–226.

<sup>51</sup> Zu dem Text und Inhalt des *praeceptum papae Felicis* Anhang H.

<sup>52</sup> Anhang H.

Der Senat übernahm mit seinem Beschluss eine Aufgabe, die sonst einer Synode zukam. So hatte bereits am 1. März 499 eine Synode nach Symmachus' umstrittener Wahl eine ähnliche Entscheidung getroffen.<sup>53</sup> Allerdings hatte 483 eine Synode in Anwesenheit eines Prätorianerpräfekten darüber verhandelt, dass nicht ohne *consultatio* bei dem Ableben eines Papstes über dessen Nachfolge entschieden werden sollte.<sup>54</sup>

Zwischen dem Senat, dem nach den Ereignissen von 526 offensichtlich daran gelegen war, dass auch religionspolitisch ein Einvernehmen mit dem Gotenkönig herrschte, und dem stadtrömischen Klerus ergab sich indes ein großer Dissens, der sich nach dem Ableben Felix' IV. (III.) bei der Wahl eines Nachfolgers am 22. September 530 offenbarte. 60 von schätzungsweise 80 Priestern und folglich die eindeutige Mehrheit unterstützten mit Dioscorus einen Kleriker, der seit Symmachus über langjährige und vielfältige Erfahrungen in der Verwaltung des Bistums und als Gesandter über Kontakte zum oströmischen Kaiserhof verfügte. Er wurde in der Lateranbasilika (*basilica Constantiniana*), der Bischofskirche, und somit in der rechtmäßigen Kirche geweiht, während Bonifatius in die *basilica Iulia* nach Trastevere ausweichen musste.<sup>55</sup> Allein Dioscorus' früher Tod am 14. Oktober 530 verhinderte eine längere Kirchenspaltung. Bonifatius blieb als Bischof im Amt, verlangte aber von den Priestern, die ihn nicht gewählt hatten, dass sie sich zu ihrer „Verfehlung“ bekannten, Dioscorus als „Verführer“ verfluchten und versprachen, nie wieder einen solchen Fehler zu begehen.<sup>56</sup>

Diese Ereignisse überschatteten und belasteten das kurze Pontifikat Bonifatius' II. Obwohl er sich großzügig gegenüber dem Klerus zeigte, scheiterte sein Versuch klaglich, wie sein Vorgänger einen Nachfolger zu bestimmen. In einer ersten Synode hatte er die in der Peterskirche versammelten Kleriker durch Unterschriften und Schwüre dazu gebracht, sich für den Diakon Vigilius einzusetzen. Der Widerstand unter den Priestern und im Senat war so vehement, dass er auf einer zweiten Synode bekannte, mit seiner Designation gegen *canones* verstoßen und Hochverrat begangen zu haben. In Anwesenheit aller Kleriker und des Senats verbrannte er sein *constitutum*.<sup>57</sup> An seinen *libelli anathematis*, in denen sich seine gegnerischen Priester schuldig bekannten, hielt er

<sup>53</sup> MGH AA 12, 403–404; Ausbüttel (2022) 56; Wirbelauer (1994) 420.

<sup>54</sup> Ausbüttel (2022) 208–226.

<sup>55</sup> Liber pontificalis 57,1.2. Die Gesamtzahl aller Priester lässt sich anhand der Teilnehmerlisten von Synoden einschätzen; Ausbüttel (2022) 180–183. Ob der Diakon Dioscorus bereits zum Priester geweiht war, lässt sich nur vermuten.

<sup>56</sup> Anhang H; PCBE I 576 ff.

<sup>57</sup> Liber pontificalis 57,3.4. In einem Brief soll Papst Silverius (536–537) den Gegenpapst Vigilius darauf hingewiesen haben, dass er gegen kanonisches Recht verstoßen habe, als er zu Lebzeiten Bonifatius' II. Papst werden wollte, und sich ihm die *amplissimi senatus iustitia* widersetzt hätte; PL 66, Sp. 85–86. Gegen die Echtheit des Briefes spricht allein schon die zu dieser Zeit ungewöhnliche Datumsangabe mit der Amtszeit eines Kaisers (*data octavo calendas Iulii principe Basilio*) statt der Konsuln; vgl. CA 86–88. Ein Senator namens Basilius übernahm erst 541 das Amt des Konsuls; Victor Tunnunensis, *chronica sub anno 541* (Chronica minora II, MGH AA 11, 200). Es ist zwar bekannt, dass Vigilius gegen seinen Vorgänger Silverius intrigierte (liber pontificalis 60,6–9 und 61,1,3), allerdings kam er fruestens im September 536 nach Rom und wurde nicht während Silverius' Amtszeit zum Bischof geweiht; PCBE II 2298–2299.

indes fest. Erst Papst Agapitus ließ sie im Juni 535 in einer Kirche verbrennen und sprach die Kirche vom „Hass auf die Treulosen“ frei.<sup>58</sup>

Nachdem Bonifatius II. am 18. Oktober 532 bestattet worden war,<sup>59</sup> dauerte es zweieinhalb Monate bis sein Nachfolger Johannes II. sein Amt antrat. In dieser Zeit kam es erneut zu Unregelmäßigkeiten bei der Bischofswahl. Einige nicht näher bezeichnete Personen, bei denen es sich um Kleriker gehandelt haben dürfte, erzwangen Wahlversprechen durch Geldzahlungen. An das Geld kamen sie, indem sie liturgische Gefäße (*sacra vasa*) öffentlich versteigerten. Der Senat von Rom fasste daraufhin einen Beschluss, dass niemand aufgrund irgendwelcher Versprechungen zum Bischof von Rom gewählt werden dürfe, und erklärte solche Absprachen für unwirksam. Er knüpfte damit an seinen Beschluss von 526 an.

Mit der Wahl von Johannes II. war der Streit offenbar noch nicht beendet, weshalb sich ein *defensor ecclesiae Romanae* an den Hof in Ravenna wandte. Er begründete sein Vorgehen mit der Aussage, dass eine solche Alienation zu Lasten des für die Armen vorgesehenen Kirchenvermögens ginge. Der Prätorianerpräfekt Cassiodor verfasste daraufhin Ende 533 im Namen des Gotenkönigs Athalarich ein an Johannes II. gerichtetes Edikt, das sich allgemein mit dem Verbot der Simonie befasste und die Position des Senats bestätigte, indem der Stadtpräfekt Salventius aufgefordert wurde, das *senatus consultum* in eine Marmortafel meißeln zu lassen, die im Atrium der Peterskirche angebracht werden sollte.<sup>60</sup> Das Edikt reiht sich ein in eine Reihe von Beschlüssen, mit denen die Gotenkönige die Korruption in Italien bekämpften und die karitativen Aufgaben der Bischöfe förderten.<sup>61</sup>

Angesichts der kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Goten und Byzantinern, die bereits 535 begannen, dürften diese Regelungen ohne nennenswerte Wirkung geblieben sein, da die Entscheidung, wer Papst wurde, zunehmend eine politische Entscheidung der kriegsführenden Parteien wurde.<sup>62</sup>

Eine Novelle Justinians aus dem Jahr 544 schloss indes nicht aus, dass der Erlös von *sacra vasa* für den Loskauf von Gefangenen verwendet werden dürfte.<sup>63</sup>

---

<sup>58</sup> Liber pontificalis 59,1.

<sup>59</sup> Liber pontificalis 57,5; zur Datierung Duchesne (1955–57) 283.

<sup>60</sup> Cassiodor, Variae 9,15,2–4 und 9,16,3; vgl. liber pontificalis 58,1. Zur Datierung und zum Inhalt der beiden Schreiben s. jetzt den ausführlichen Kommentar von Giardina IV (2016) 338–362. Es war nicht das erste Mal, dass der Senat in einen solchen Streit involviert war. Schon während des Eulalianischen Schismas wandte sich der Kaiser Honorius an ihn, damit er in der Stadt für Ruhe und Ordnung sorgte; CA 23. Außerdem war der Senat in die Auseinandersetzungen zwischen Bonifatius II. und Dioscorus verwickelt; liber pontificalis 57,1. Caspar (1933,190 und 199) geht indes davon aus, dass der Senatsbeschluss, der an das Basilius-Dekret erinnert, aus dem Jahr 530 stammte und sich auf die vorhergehende Papstwahl bezog.

<sup>61</sup> Vgl. hierzu jetzt den Überblick von Boßhammer (2021) 76–80 und 176–181; vgl. Kakridi (2005) 228ff.; Kohl (1877) 21–27; Giardina IV (2016) 339–362.

<sup>62</sup> Liber pontificalis 60 und 61; vgl. Caspar (1933) 199. Zu den Bischofsernennungen Wirbelauer (1994) 431–434.

<sup>63</sup> Novellae Justiniani 120,10.

Die Gotenkriege, die 535 begannen, wirkten sich auf die Berufung des Papstes und damit auf das Verhältnis zum Senat aus. Hormisdas Sohn Silverius wurde gewählt, weil der Gotenkönig Theodahad die Priester unter Druck setzte. Der oströmische Feldherr setzte ihn bald wieder ab und degradierte ihn zum Mönch.<sup>64</sup>

Der Senat war aber nicht nur in Fragen der Besetzung des stadtrömischen Bischofsstuhls involviert. Zumindest Teile des Senats waren sehr an theologischen Fragen von kirchenpolitischer Tragweite interessiert. Dies wird deutlich durch ein Schreiben, das Papst Johannes II. (533–535) an zehn führende Senatoren richtete, unter ihnen die beiden amtierenden Prätorianerpräfekten Cassiodor Senator und Liberius.<sup>65</sup> Der Grund hierfür war eine Initiative, die von Kaiser Justinian ausging. Zwei Bischöfe überbrachten Johannes II. ein auf den 6. Juni 533 datiertes Schreiben, in dem der Kaiser erklärte, dass er den Heiligen Stuhl anerkenne, auf die Einheit der Kirche bedacht sei und die Lehre des Nestorius und die Mönche, die sie befolgten, ablehne.<sup>66</sup>

Trotz seiner Anerkennung als *omnium ecclesiarum caput* ließ sich Papst Johannes II. mit seinem Antwortschreiben einige Monate Zeit. Erst am 25. März 534 bedankte er sich offiziell beim Kaiser für die Anerkennung und versprach ihm, ihn in seine Gebete einzuschließen und gegen Ungläubige vorzugehen.<sup>67</sup> Der Grund für die zeitliche Verzögerung ist darauf zurückzuführen, dass er zu seiner Absicherung und der des Kaisers die Aussagen des katholischen Glaubensbekenntnisses anhand der Bibel überprüfen ließ. Dabei setzten die kaiserlichen Gesandten ihn unter Druck.

Die Ankunft einer oströmischen Delegation blieb in Rom nicht unbemerkt, schon gar nicht bei den Senatoren. Ob sich die zehn Senatoren einzeln an den Papst wandten, einem bestimmten, nicht mehr zu identifizierendem Gremium angehörten oder gar im Auftrage des Senats sprachen, lässt sich nicht mehr feststellen.<sup>68</sup> Sie hatten offensichtlich daran erinnert, dass bei solchen Entscheidungen, wie sie der Papst getroffen hatte, er sie hätte informieren und sie hätten zustimmen müssen. Der Papst bemerkte sogleich in seinem nach dem 25. März 534 verfassten Brief, dass er selbst sich dazu verpflichtet hätte, Bemerkenswertes mitzuteilen, verwies aber auf den Zeitdruck und die Zustimmung der Priester und des Volkes zu seiner Entscheidung.<sup>69</sup> Um seine Position

<sup>64</sup> Liber pontificalis 60.

<sup>65</sup> ACO IV 2, 206–210, 1–30 = PL 66, Sp. 20–24 = Mansi, Johannes D., *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*, Bd. VIII, Paris 1901 (ND Graz 1960), Sp. 803–806. In der Ausgabe der ACO fehlt der Name des Senators Johannes. Zu Cassiodor Senator und Liberius PLRE II 265–269 und 677–681. Über die Bedeutung von Rufius Magnus Faustus Avienus iunior S. 31.

<sup>66</sup> Das Schreiben Justinians wird in dem Antwortschreiben des Papstes zitiert: CJ 1,1,8,7–24 = CA 84, 7–21 = CA 91, 8–22.

<sup>67</sup> CJ 1,1,8,pr.–6. 25–39 = CA 84, 1–6. 22–31.

<sup>68</sup> Nach Lécrivain (1888, 204) bildeten sie das *consistorium*. Für Sundwall (1919, 276) sind in ihnen die „führenden Männer der nationalen Partei“ zu sehen. Usener (1877a, 766) geht davon aus, dass die Senatoren nach Anciennität geordnet aufgeführt werden.

<sup>69</sup> ACO 4,2, 206–210,1. Die Formulierung *ante iussionem vestram* klingt so, als ob der Senat hätte anweisen müssen. An der folgenden Stelle ist die von Schwartz (ACO IV 2, 206, Z. 4–5) vorgenommene Interpunktions zu korrigieren: *postquam epistolae vel dogmatis tenorem cuncta ecclesia, hoc est sac-*

zu belegen, führt er zahlreiche Belege aus der Bibel und beispielweise aus den Schriften Augustinus' sowie der Päpste Leo und Gelasius für die katholische Glaubensauffassung an.

Sein Brief schließt mit der Bemerkung, dass der Kaiser und die römische Kirche in ihrer Auffassung über die Natur Christi übereinstimmen und sie nicht der Auffassung des Nestorius folgen und folglich über die Akoimeten-Mönche, die dessen Auffassung vertreten, urteilen. Gerade diese Feststellung zeigt indes die ganze kirchenpolitische Relevanz der Angelegenheit. Um seine theopaschitische Formel durchzusetzen, hatte Justinian im März 533 all diejenigen, die sie wie die Nestorianer und Akoimeten-Mönche ablehnten, verurteilt und suchte dabei die Unterstützung des Papstes, da die Akoimeten über gute Kontakte nach Rom verfügten.<sup>70</sup> Angesichts der politischen Lage – in Nordafrika kapitulierten die Vandalen vor der oströmischen Armee – waren die Senatoren sehr daran interessiert, wie sich das lange Zeit angespannte Verhältnis zwischen Kaiser und Papst entwickelte. Johannes II. hoffte wohl aufgrund seines Schreibens, dass sich die zehn Senatoren, die über Ansehen und Einfluss verfügten, im Senat für seine Belange erfolgreich einsetzten.<sup>71</sup>

---

*erdotum, senatus et populi probavit assensus.* In der vorliegenden Form bleibt unklar, von welchem Substantiv der Genitiv *sacerdotum* abhängig ist. Der Satz wäre so zu verstehen, dass zuerst die Kirche und dann der *senatus et populus* den Inhalt des Briefes und die Glaubenslehre gebilligt hätten. Dann stellt sich aber die Frage, warum die zehn Senatoren die Vorgehensweise des Papstes monierten. Denkbar ist daher die folgende Interpunktions: *cuncta ecclesia, hoc est sacerdotum senatus, et populi probavit assensus;* vgl. Usener (1877a) 766 Anm. 26, der nach *ecclesia* kein Komma setzt. Die Kirche wird so mit der „Versammlung der Priester“ (*sacerdotum senatus*) gleichgesetzt, der dann die „Zustimmung der Gemeinde“ (*populi assensus*) folgte. Dass Versammlungen anderer Gruppen als *senatus* bezeichnet wurden, war nicht ungewöhnlich und sollte die besondere Wertschätzung der Priester ausdrücken; vgl. Bertolini (1968) 239–240; Caspar (1933) 219 Anm. 4.

<sup>70</sup> Brimioule (2020) 115ff.; Meier (2003) 219; Uthemann (1999) 127ff.; vgl. Caspar (1933) 216–221.

<sup>71</sup> Vgl. Usener (1877a) 766.

## 6 Aufgaben und Kompetenzen

In republikanischer Zeit besaß der Senat uneingeschränkte Befugnisse. Er konnte über alle für die *res publica* wichtigen Angelegenheiten entscheiden. Folglich kontrollierte er die Staatsausgaben, beriet Gesetzesvorschläge, ordnete die Aushebung von Soldaten an, verlängerte die Befehlsgewalten (*imperia*) von Magistraten, wies den Magistraten durch Los Provinzen zu, empfing ausländische Gesandtschaften und regelte die Beziehungen mit auswärtigen Herrschern. Der Senat hatte folglich einen gravierenden Einfluss auf die Innen- und Außenpolitik des Reiches, weil er nach heutigem Verständnis über Kompetenzen der exekutiven und legislativen Gewalt verfügte.<sup>1</sup>

In der Kaiserzeit stellte der Kaiser die oberste Autorität des Reiches dar und bildete mit seinem Hof das eigentliche Machtzentrum. Der Senat verlor deshalb einige seiner vielen Aufgaben. Das geschah nicht, indem ihm offiziell bestimmte Funktionen aberkannt oder gar untersagt wurden, sondern indem seine Aktivitäten in bestimmten Bereichen abnahmen und schließlich nicht mehr nachzuweisen sind.<sup>2</sup> Im Bereich der Außenpolitik ist zu beobachten, dass er seit der frühen Kaiserzeit nicht mehr Gesandtschaften auswärtiger Herrscher empfing und von sich aus keine Kontakte zu ihnen aufnahm.<sup>3</sup> Es gab weiterhin Senatsbeschlüsse (*senatus consulta*), allerdings hatten sie nicht mehr die allgemeine legislative Bedeutung wie in der hohen Kaiserzeit. Auf Münzen, insbesondere auf Buntmetallen, ist bis in das 3. Jh. die Abkürzung *S(enatus) C(onsulto)* zu finden. Sie signalisierte anfänglich, dass die Prägung der Münze in Übereinstimmung mit dem Senat erfolgt war, und bestätigte damit, dass die Prägung legitimiert war. Ihre Funktion bestand zuletzt lediglich darin zu zeigen, dass es sich bei der Münze um eine stadtrömische Prägung handelte. Die Zustimmung des Senats war also ohne nennenswerte geldpolitische Bedeutung.<sup>4</sup> Unter Odoacer wurde diese Tradition wiederbelebt, indem Bronzemünzen mit der Aufschrift *S(enatus) C(onsulto)* auf der Rückseite geprägt wurden.<sup>5</sup> Wenn es in einem *panegyricus* auf Constantin heißt, dass er durch seine Urteile und Verfügungen in der Kurie dem Senat seine frühere Autorität wiedergegeben habe, bedeutet dies nicht, dass er ihm seine früheren Rechte und Kompetenzen verlieh, sondern allein schon durch seine Anwesenheit vor Ort dessen Ansehen und Bedeutung erhöhte.<sup>6</sup>

---

1 Zur Jurisdiktion des Senats, die sich erst in der frühen Kaiserzeit entwickelte, s. S. 111.

2 Vgl. Talbert (1984) 490.

3 Vgl. S. 46.

4 Die Frage nach der Bedeutung der Abkürzung SC oder auch EX CS auf Münzen hat Wolters (1999) 115 – 169 geklärt.

5 RIC X 3665 – 3667, S. 448 – 449; neben der Aufschrift ist eine Victoria mit Kranz und Trophäe abgebildet; s. ferner Stein (1949) 43 ff.; Chastagnol (1966b) 53; Salzman (2021) 229.

6 Panegyrici Latini 12 (9), 20,1: *nam quid ego de tuis in curia sententiis atque actis loquar, quibus senatus auctoritatem pristinam reddidisti (...)?* Zosimos (2,29,5) berichtet indes, dass Constantin beim Senat und Volk verhasst war, weil er eine Opferhandlung abbrach; Paschoud, Zosime I (2000) 234 – 240.

Aber auch eine veränderte Aufgabenverteilung in den Führungsschichten des Reiches wirkte sich auf die Tätigkeit im Senat aus. Seit den Severern zeichnete sich immer mehr ab, dass es infolge erhöhter Anforderungen nicht mehr effektiv war, wenn ein und dieselbe Führungskraft militärische und juristisch-administrative Aufgaben wahrnahm. Auch kam es infolge der vielen kriegerischen Auseinandersetzungen zu einem Mangel an senatorischen Führungskräften. Als Gallienus (260–268) das Heerwesen reformierte, entzog er vielen Statthaltern ihre militärische Befehlsgewalt. Keineswegs war es seitdem den Senatoren verboten, ein militärisches Kommando zu übernehmen, aber die Mehrzahl der Senatoren und mit ihnen der Senatsmitglieder war seitdem im Bereich der Zivilverwaltung tätig. Auch wenn Militärkommandeure als *adlecti* Aufnahme in den Senat fanden, engten sich der Blickwinkel und die Einflussmöglichkeiten seiner Mitglieder immer mehr ein. Sie waren über militärische Abläufe und Probleme oft nicht mehr aus erster Hand informiert wie in früheren Zeiten und konnten daher in militärischen Fragen nicht mehr in dem Maße mitreden wie früher. Dennoch spielte der Senat weiterhin eine wichtige Rolle bei der Berufung des Oberbefehlshabers des Reiches, dem Kaiser.<sup>7</sup>

## 6.1 Kaiserproklamationen und Ehrungen von Kaisern

In der Zeit zwischen 235 und der Absetzung des letzten weströmischen Kaisers 476 wurden rund 150 Personen, in erster Linie militärische Befehlshaber, zu Kaisern erhoben. Eine exakte Zahl lässt sich nicht angeben, da die Angaben über einige Usurpatoren zu ungenau, wenn nicht gar fiktiv sind.<sup>8</sup>

Die hohe Zahl an Kaisern ist zum einen darauf zurückzuführen, dass es in verschiedenen Teilen des Römischen Reiches immer wieder zu Usurpationen kam. Dies gilt insbesondere für die politisch instabile Zeit zwischen 235 und 284, in der sich „Sonderreiche“ bildeten und ungefähr die Hälfte der rund 150 Personen den Kaisertitel für sich beanspruchten. Zum anderen war es durchaus üblich, dass sehr oft mehrere Kaiser gleichberechtigt oder in einer bestimmten Hierarchie miteinander regierten. Gerade in der Tetrarchie existierte ein festes System mit zwei „Oberkaisern“ (Augusti) und zwei „Unterkaisern“ (Caesares). Wenn man bedenkt, dass einige Kaiser, wie z.B. Gordian III., Gallienus, Maximian, Constantius I. und Constantin, erst zum Caesar und

---

<sup>7</sup> Über die Heeresreform und die damit verbundene Aufgabenzuweisung in den Führungspositionen Brandt (2021) 526 ff.; Davenport (2019) 533–549; Alföldy (2011) 231ff. Die Aussage von Aurelius Victor (33,33,34 und 37,6), dass Gallienus den Senatoren wegen ihrer Trägheit den Militärdienst in einem Edikt untersagte, was ihren Unmut erregte, entspricht nicht der historischen Wirklichkeit; Nickbakh-Scardino (2021) 253ff. und 268 ff.; Hächler (2019) 29–32; ausführlich Röder (2019) 294–327.

<sup>8</sup> S. die Kaisertabelle von Kienast-Eck-Heil (2017) 176–329, die bis zum Jahr 395 reicht, und die Übersicht von Szidat (2010) 413–416, die von 284 bis 532 reicht. Allerdings ist es mehr als fraglich, ob es 244 einen Kaiser namens Marcus gab, der nur durch späte Quellen unzureichend bezeugt ist. Szidat verzeichnet für die Zeit von 392 bis 472 zehn Usurpatoren mit einer Laufbahn in der Zivilverwaltung.

danach zum Augustus ernannt wurden, lag die Zahl der Kaisererhebungen bei weit über 150.

Für den Senat lässt sich nachweisen, dass er an der Erhebung von 37 Kaisern beteiligt war. In drei Fällen wurden zwei Kaiser gleichzeitig ausgerufen: im Februar / März 238 Gordian I. und sein Sohn Gordian II., im April / Mai 238 Pupienus Maximus und Calvinus Balbinus zu Augusti und 251 Trebonianus Gallus zum Augustus und sein Sohn Volusianus zum Caesar.<sup>9</sup>

Für die Kaiser Caius Iulius Verus Maximus, Diocletian, Petronius Maximus, Avitus und Iulius Nepos ist eine Beteiligung des Senats nicht explizit bezeugt. Die Angaben in den Quellen sind recht vage, jedoch sprechen die Umstände ihrer Erhebung dafür, dass der Senat beteiligt war.<sup>10</sup>

Die Zahl der bekannten Kaisererhebungen unter Beteiligung des Senats ist ungleichmäßig verteilt. 22 Erhebungen fanden zwischen 235 und 285 statt. Nur drei sind für das 4. Jh. und 9 für das 5. Jh., vor allem für die Zeit von 455 bis 474 bezeugt. Die ungleichmäßige Verteilung ist nicht auf eine Veränderung in der Verfahrensweise, sondern auf die Quellenlage zurückzuführen. Gerade in der Historia Augusta, die gegen Ende des 4. Jhs. verfasst wurde, wird wiederholt die Bedeutung des Senats bei den Kaisererhebungen betont. Hinzu kommt, dass mit den langjährigen Herrschaften Diocletians und Constantins die Zahl der Kaisererhebungen automatisch abnahm.<sup>11</sup> Dass der Senat Constantin nach seinem Sieg über Maxentius den *primi nominis titulus* verlieh, ihn mit dem Volk freudig empfing und mehrfach mit Ehrungen auszeichenete, spricht eigentlich für eine Zustimmung des Senats zu seiner Erhebung als Kaiser 306.<sup>12</sup>

Ob der Senat an allen bekannten Kaisererhebungen beteiligt war, ist eher aus anderen Gründen fraglich. Gerade in unruhigen Zeiten wie um die Mitte des 3. Jhs., in denen Kaiser häufig wechselten und nur kurze Zeit im Amt waren, dürften Nachrichten über Erhebungen durch das Heer den Senat gar nicht oder erst nach dem gewaltsamen Ende eines Usurpators erreicht haben. Vorsicht ist geboten, wenn antike Historiker behaupten, dass ein Kaiser ohne Senatsbeschluss an die Macht kam, wie dies bei Maximinus Thrax und Florianus der Fall gewesen sein soll. In anderen Quellen finden diese Aussagen keine Bestätigung.<sup>13</sup>

Letztlich entscheidend ist, dass in der gesamten Spätantike der Senat in das Verfahren zur Proklamation eines Kaisers involviert blieb. Die Ansicht, dass der Senat seit 282, aber auch schon vorher an dem Verfahren zur Kaisererhebung nicht mehr teil-

<sup>9</sup> Vgl. Anhang A 9, 13 und 26.

<sup>10</sup> S. die Angaben zu ihrer Ernennung in Anhang A 4, 45, 59, 60 und 64.

<sup>11</sup> Hächler (2023, 662) vertritt die Auffassung, dass nach 238, als der Senat mit der Einsetzung eines Vigintivirats erfolgreich den Angriff des Maximinus Thrax auf Italien abwehren konnte und so seine Macht zeigte, alle Kaiser nach Rom reisten, um sich nach der Heeresakklamation in ihrem Amt bestätigen zu lassen. Gleichzeitig merkt Hächler an, dass der Einfluss des Senats im 3. Jh. abnahm.

<sup>12</sup> S. Anhang A 47–51 Zu seinem Empfang durch Senat und Volk Lactantius, *de mortibus persecutorum* 44,10; das Partizip *susceptus* bedeutet hier nicht „bestätigt“; s. Szidat (2010) 160.

<sup>13</sup> S. hierzu die Anmerkungen in Anhang A 1 und 41.

nahm, beruht auf ungenauen und widersprüchlichen Angaben des Historikers Aurelius Victor und des Verfassers der *Historia Augusta*.<sup>14</sup> So berichtet der Verfasser der *Historia Augusta*, dass nach Aurelians Ermordung 275 das Heer (*exercitus*) die Wahl des Kaisers (*imperator*) an den Senat zurückgab, weil es meinte, dass niemand von diesen, die einen so guten *princeps* getötet hätten, ernannt werden dürfte. Der Senat lehnte indes den Vorschlag ab, weil er sich bewusst war, dass das Heer nur ungern die vom Senat ausgewählten Imperatoren akzeptierte. Aurelius Victor, der diese Nachricht bestätigt, ergänzte, dass die Legionen die Antwort des Senats nicht akzeptierten und die Angelegenheit erneut an ihn verwiesen.<sup>15</sup> Hier wirkten offensichtlich die Erfahrungen aus dem Jahr 238 nach, als der Senat Kandidaten aus seinen eigenen Reihen als Herrscher präsentierte, die trotz oder gerade wegen ihrer sozialen Stellung und Taten keine Zustimmung bei den Soldaten fanden.<sup>16</sup>

Bei den genannten Entscheidungen dürfte es sich nicht um grundsätzliche verfassungsrechtliche Überlegungen des Militärs gehandelt haben, sondern eher um eine situative Entscheidung, die sich dadurch ergab, dass es nach einem gegen den Kaiser geschmiedeten Komplott schwierig war, einen passenden Nachfolger unter seinen Kommandeuren zu finden.<sup>17</sup> Die Aussagen bestätigen letztlich, dass das Heer und der Senat den Kaiser bestimmten, die Initiative jedoch in der Regel vom Heer ausging.

Die Wahl des Senators Tacitus zum Kaiser Ende 275 begründeten Aurelius Victor und der Verfasser der *Historia Augusta* damit, dass die Senatoren das *legendi ius principis* bzw. die *eligendi principis cura* erhalten hätten. Mit diesem Hinweis wollten beide ein angestammtes Recht des Senats bestätigen. Dass es zuvor abgeschafft worden war, ist ihren Ausführungen nicht zu entnehmen. Vielmehr liegt ihren Ausführungen über die Erhebung des Tacitus die Tendenz zugrunde, das Verhältnis zwischen Senat und Heer als harmonisch darzustellen und zu idealisieren.<sup>18</sup>

Den Bericht über die Ermordung des Kaisers Probus 282 nahm Aurelius Victor dann zum Anlass, um festzustellen, dass die Macht des Militärs gewachsen und dem Senat

<sup>14</sup> Bleckmann (1992) 308 ff.; Hartmann (1982) 124 ff.

<sup>15</sup> SHA 26,40,1–3 und Aurelius Victor, *liber de Caesaribus* 35,9,10. Der Verfasser der *Historia Augusta* lässt einen Konsul sagen, dass das Heer entweder den vom Senat gewählten Kaiser (in diesem Fall Tacitus) akzeptieren oder im Falle einer Verweigerung einen anderen wählen werde. Der Stadtpräfekt wird mit den Worten zitiert, dass der Senat nach dem Urteil aller Truppen den Kaiser auswählte. Tacitus selbst zitiert er mit der Bemerkung, dass ihn zuerst die Soldaten und dann der Senat für das Amt des Kaisers als würdig erachteten; SHA 27,3,7; 27,7,3 und 27,8,5. Mit diesen Bemerkungen werden die tatsächlichen Machtverhältnisse beschrieben.

<sup>16</sup> Nach SHA 21,12,7–13,3 waren die Soldaten des Maximinus Thrax ungehalten darüber, dass ihr Kaiser vom Heer berufen worden war, die beiden neuen Kaiser nicht; Herodian 8,7,4–6 (Rede des Pupienus) und 8,8,1.

<sup>17</sup> Vgl. Nickbakh-Sardino (2021) 263.

<sup>18</sup> Aurelius Victor, *liber de Caesaribus* 35,9–12 und 36,1; SHA 26,40,1 und 27,1,1–2,1 und 27,12,1; Paschoud, *Histoire Auguste* V 1 (1996) 251ff. Die Angaben zur Erhebung des Tacitus sind ohnehin nicht ganz korrekt. So ist die mehrmonatige Dauer des Interregnum unzutreffend. Der byzantinische Historiker Zonaras bestätigt zudem, dass das Militär an der Erhebung des Tacitus beteiligt war; Zonaras 12,28; Molinier Arbo (2021) 123. Vgl. Anhang A 41.

seine Herrschaft und das *creandi ius principis* bis in seine eigene Zeit, d.h. um 360, entzogen worden sei. Als Gründe nennt er die Trägheit der Senatoren, deren Angst vor Anfeindungen und dem Verlust ihres Vermögens sowie die angeblich von Gallienus angeordnete Trennung militärischer und ziviler Befehlsgewalt, durch die die Senatoren zu Gunsten der Ritter das Kommando über Heereseinheiten verloren.<sup>19</sup> Aurelius Victors Bericht beinhaltet indes keine sachliche Bestandsaufnahme, sondern mündet in eine Schelte der spätantiken Senatorenschaft, die sehr allgemein gehalten ist und letztlich nicht den Gegebenheiten entsprach.<sup>20</sup>

Die Akklamation zum Kaiser erfolgte in der Spätantike nach einem bestimmten Verfahren, für das das Heer die entscheidende Voraussetzung lieferte. Für die Erhebungen durch die Soldaten gab es allerdings keine festen Regeln, vielmehr verließen sie sehr unterschiedlich. Gordian I. hatten in Africa die *iuvenes*, eine paramilitärische Organisation der Aufständischen, zum Kaiser ausgerufen. Bei Gordian III. und Tacitus waren es wohl die in Rom stationierten Prätorianer, bei Nepotianus angeblich eine Schar Gladiatoren.<sup>21</sup> Dem ausführlichen Bericht über die Proklamation Julians zum Augustus 360 ist zu entnehmen, dass die Soldaten in Paris zu seinem *palatum* eilten, ihn zum Augustus ausriefen, auf einen Schild hoben und mit einer Halskette (*torques*) bekränzten.<sup>22</sup> Alarichs Truppen zwangen im Dezember 409 den Senat vor die Tore Roms zu kommen und gemäß der Anweisung ihres Heerführers der Erhebung des Stadtpräfekten Attalus zum Kaiser zuzustimmen. Auf eine ähnliche Weise dürfte 472 die Erhebung des Olybrius stattgefunden haben, der den Rückhalt des Heermeisters Ricimer besaß.<sup>23</sup>

Dem Senat war sehr wohl bewusst, wie problematisch es war, wenn ein von ihm ausgewählter Kaiser nicht den Zuspruch der Soldaten fand.<sup>24</sup> In einer Rede, die der Senator Quintus Aurelius Symmachus 369 in Trier vor Valentinian I. hielt, versuchte er diese Verhältnisse zu idealisieren. Demnach trafen sich das aus „der gesamten römischen Kernmannschaft ausgewählte Heer“ an einem *concili dies*, um in freier Entscheidung über seinen Oberkommandierenden zu entscheiden.<sup>25</sup> Die von ihm als *castrensis senatus* bezeichnete Heeresversammlung entschied unabhängig über den aufgrund seiner Fachkenntnis geeignetesten Mann zum Heerführer. Wie sehr Symmachus die Verhältnisse idealisierte, wird auch daran deutlich, dass er die republikanische Heeresversammlung als korrupt bezeichnete. Er verschweigt indes, dass es in

<sup>19</sup> Aurelius Victor, *liber de Caesaribus* 37,5–7; zu dem *edictum Gallieni* s. S. 71.

<sup>20</sup> Zu der in seinem Werk vorgetragenen Zeitkritik Nickbakht-Scardino (2021) 13 ff.; vgl. Altmayer (2014) 207 ff., der die Textstelle zum Anlass nimmt, um auf die geringe Bedeutung des Senats hinzuweisen.

<sup>21</sup> SHA 20,11,1–10; 20,22,5; 21,14,7; 27,3,1–9,6; Aurelius Victor, *liber de Caesaribus* 36,1 und 42,6; Herodian 8,8,7,8; Zonaras 12,28. Zur Herrschaftsübertragung durch das Heer Szidat (2010) 43 ff.; zur Berufung der Gordiane Herrmann (2013) 54–68 und Kolb (1977) 477 ff., der nachgewiesen hat, dass der „fiskalische Druck“ letztlich ausschlaggebend für den Aufstand in Nordafrika war.

<sup>22</sup> Ammianus Marcellinus 20,14,14–18.

<sup>23</sup> S. Anhang A 67 und 77.

<sup>24</sup> Vgl. SHA 27,2,6.

<sup>25</sup> Symmachus, *orationes* 1,8–9. Zum Verhältnis von *castra* und *curia* Pabst (1989) 258 ff.

den spätantiken Heeresversammlungen kein demokratisches Abstimmungsverfahren gab, auch wenn er von einer *electio* spricht, sondern *per acclamationem* entschieden wurde und somit keine Mehrheiten exakt festgestellt werden konnten. Oft waren es nur einzelne Heeresverbände, die für ihren Oberbefehlshaber eintraten. Eine „Abstimmung“ unter den über den Mittelmeerraum verteilten Heeresgruppen fand nicht statt und wäre aufgrund der damaligen Kommunikationsmöglichkeiten kaum zu bewerkstelligen gewesen.

Auf die *exercitus ordinatio* folgte das *electionis arbitrium* des Senats, wie es Maiorian 457 in seinem Schreiben an den Senat formulierte.<sup>26</sup> Sofern die Kaisererhebung nicht wie 238 in Rom oder seiner unmittelbaren Umgebung stattfand, musste der Senat darüber benachrichtigt werden. Für Maximinus Thrax und Gordian I. ist das für 235 und 238 überliefert.<sup>27</sup> Dies dürfte durch Boten geschehen sein, die ihm entsprechende Schreiben des *exercitus* bzw. seines Oberbefehlshabers überbrachten.<sup>28</sup>

Wie der Senat der Erhebung einer Person zum Kaiser *per acclamationem* zustimmte, ist für das 3. Jh. in wenigen Fällen den Auszügen aus Protokollen von Senatsitzungen zu entnehmen.<sup>29</sup>

Im Falle Gordians I. las ein Konsul dessen Schreiben vor, in dem er auf seine Berufung durch die *iuvenes* hinwies und erklärte, dass er die Entscheidung des Senats abwartete. Dieser stimmte sofort zu, indem er akklamierte:

Gordianus Augustus, die Götter mögen Dich bewahren.  
 Du mögest glücklich herrschen, Du mögest wohlbehalten herrschen.  
 Du hast uns befreit.  
 Durch Dich ist der Staat (*res publica*) gerettet.  
 Wir alle danken Dir.<sup>30</sup>

Nachdem kurz darauf Gordian I. und Gordian II. gefallen waren, verwies der *princeps senatus* nach einem Bericht des Konsuls auf die Bedrohung, die von Maximinus Thrax ausgeginge, und forderte die Wahl von neuen *principes*. Als der Senat schwieg, schlug der ehemalige Konsul Pupienus Maximus vor, zwei *principes* zu wählen. Daraufhin unterbrach ihn ein Senator namens Sabinus, der auf eine schnelle Entscheidung drängte und meinte, dass ein *princeps* für die Friedensangelegenheiten (*res domesticae*) und ein *princeps* für die Kriegsführung (*res bellicae*) verantwortlich sein sollte. Er nominierte aufgrund seiner militärischen Erfahrung Pupienus und aufgrund seiner vornehmen Herkunft Balbinus. Der Senat rief daraufhin einstimmig:

---

<sup>26</sup> Novellae Maioriani 1,1.

<sup>27</sup> Anhang D 1 und 4; Zonaras 12,16; Aurelius Victor, liber de Caesaribus 25,2; gerade für Maximinus Thrax ist die Überlieferung widersprüchlich; s. hierzu Bleckmann (2021) 20ff.

<sup>28</sup> Vgl. SHA 26,41,1,2 und 27,2,5,6.

<sup>29</sup> Zu den Sitzungsprotokollen des Senats und der Glaubwürdigkeit ihrer Angaben in der Historia Augusta S. 26–27; Burian (1980) 19–31 mit einer Übersicht über bekannte Akklamationen; vgl. Wiemer (2004) 179 ff., Talbert (1984) 297 ff., Baldwin (1981) 148 ff., Hirschfeld (1913) 697.

<sup>30</sup> SHA 19,16,1–7.

Es ist richtig, es ist gerecht.  
 Wir stimmen alle Sabinus' Meinung zu.  
 Maximus und Balbinus Augusti, die Götter mögen Euch beschützen.  
 Die Götter haben Euch zu Kaisern gemacht, die Götter mögen Euch beschützen.  
 Befreit den Senat von den Banditen, wir beauftragen Euch mit dem Krieg gegen die Banditen.  
 Der Staatsfeind Maximinus (Thrax) möge mit seinem Sohn zugrunde gehen.  
 Ihr verfolgt den Staatsfeind.  
 Ihr seid glücklich durch das Urteil des Senats, der Staat (*res publica*) ist glücklich durch Eure Herrschaft.  
 Führt tapfer aus, was Euch der Senat übertragen hat.  
 Empfängt gerne, was Euch der Senat gegeben hat.<sup>31</sup>

Nachdem ein Brief des neuen Kaisers Claudius Gothicus verlesen worden war, rief ihn der Senat 268 mit acht Zurufen, die insgesamt 244-mal wiederholt wurden, zum Augustus aus.<sup>32</sup>

Als ein Konsul auf die Bedrohung des Reiches durch die Germanen aufmerksam machte und die Wahl eines neuen Imperators anmahnte, begann der *princeps senatus* Tacitus mit einer Rede. Der Senat fiel ihm aber ins Wort und rief ihn selbst 275 mit mehreren Zurufen zum Kaiser aus. Als Tacitus an sein hohes Alter erinnerte, erwiderete ihm der Senat mit dem Hinweis auf andere ältere Kaiser mit zwölf Zurufen, von denen zehn insgesamt 160-mal wiederholt wurden. Ein Senator bat abschließend Tacitus darum, dem Beispiel Traians und Hadrians zu folgen und keine Söhne als Nachfolger zu bestimmen.<sup>33</sup>

Probus hatte indes 276 einen Brief an den Senat geschickt. Nachdem dieser verlesen worden war, fragte ein Konsul den Senat um seine Entscheidung. Es folgten Akklamationen, in denen auf Probus' militärische Erfolge hingewiesen wurde. Als der *princeps senatus* noch einmal seine Erfolge ausführlich aufzählte, bestätigte der Senat mit einer Akklamation seine Ausführungen.<sup>34</sup>

Mit seinen Akklamationen brachte der Senat eindrucksvoll seinen politischen Willen zum Ausdruck und zeigte seine Geschlossenheit und Einigkeit.<sup>35</sup> Nur ansatzweise ist zu erkennen, welche Kriterien er bei der Wahl eines Kandidaten zugrunde legte. Hierbei ging es dem Senat vor allem um militärische Erfahrungen und Erfolge, aber auch um die soziale Herkunft. So soll der Senat 235 Maximinus Thrax anfangs seine Zustimmung verweigert haben, da er kein Senator war, ihn dann aber nachträglich bestätigt haben.<sup>36</sup>

Den Protokollausschnitten ist zu entnehmen, dass keine Debatten mit ausgefeilten Reden über den oder die Kandidaten stattfanden. Der Verfasser der Historia Augusta

<sup>31</sup> SHA 21,1–2,12.

<sup>32</sup> SHA 25,4,2–4.

<sup>33</sup> SHA 27,3,2–7,1; vgl. die nicht ganz korrekte Übersetzung der Akklamation durch Wiemer (2004) 178–180. S. ferner Burian (1981) 37 ff., Hirschfeld (1913) 689.

<sup>34</sup> SHA 28,11,5–12,8.

<sup>35</sup> Vgl. Wiemer (2004) 175.

<sup>36</sup> SHA 19,8,1; Eutrop 9,1; Aurelius Victor, liber de Caesaribus 25,2.

will zudem bei dem Leser den Eindruck vermitteln, dass der Senat seinen Willen *per acclamationes* ganz spontan bekundete. Tacitus dürfte indes nicht ganz so überraschend zum Kaiser ausgerufen worden sein, wie es der Bericht in seiner Biographie erscheinen lässt. Bei einer so wichtigen Entscheidung wie der Wahl eines Staatsoberhaupts erscheint dies wenig glaubwürdig. Wie sich anhand der *gesta senatus* verdeutlichen lässt, waren die Akklamationen gut vorbereitet, stimmten sich der Akklamator und die Versammlung ab.<sup>37</sup> Die im Vorfeld einer Senatssitzung getroffenen Absprachen und Entscheidungen sind indes nicht überliefert.

Zudem ist zu bedenken, dass die Kandidaten kaum persönlich in Rom erschienen, um sich dem Senat vorzustellen. Überhaupt kamen bis zum Ende des 4. Jhs die Kaiser sehr selten nach Rom.<sup>38</sup> So konnte sich der Senat oft keinen persönlichen Eindruck von dem zukünftigen Herrscher verschaffen, sondern war neben dessen Briefen auf Berichte und Meinungen angewiesen. Eine Ausnahme stellte insofern 409 die Berufung des Senators Priscus Attalus dar. Als Stadtpräfekt war er dem Senat bekannt. Ausschlaggebend für seine Erhebung war aber, dass ihn der Heermeister Alarich mit seinen Truppen unterstützte.<sup>39</sup>

Nach der Absetzung des Romulus Augustulus 476 und der Ermordung seines aus Italien vertriebenen Vorgängers Julius Nepos 480 gab es keinen weströmischen Kaiser mehr, dem der Senat hätte zustimmen können. Wie der oströmische Historiker Malchos berichtet, hatte 476 eine Gesandtschaft des Senats gegenüber Zeno erklärt, dass man keine eigene Kaiserherrschaft benötige, sondern ein Kaiser für beide Reichsteile ausreiche.<sup>40</sup> Für den Senat bedeutete dies, dass er weiterhin mit dem oströmischen Kaiser rechnen und sich mit ihm gutstellen musste. Immer wieder gab es daher in den folgenden Jahren rege diplomatische und inoffizielle Kontakte zwischen der italischen Senatsaristokratie und dem Hof in Constantinopel.

Ob der Senat oströmische Kaiser wie Anastasius, Justin I., Justinian, Justin II., Tiberius und Mauricius offiziell anerkannte, ist nicht überliefert, aber aus den genannten politischen Überlegungen nicht auszuschließen, zumal in Constantinopel neben Heer und Hof auch der dortige Senat an der Kaisererhebung beteiligt war.<sup>41</sup> Für das Jahr 603 ist es indes überliefert. Der Offizier Phocas hatte sich in einem Feldzug gegen den amtierenden Kaiser Mauricius durchgesetzt, der mit seinen Söhnen getötet wurde. Unter ihnen befand sich auch Theodosius, der bereits zum Kaiser gekrönt worden war und dessen Pate Papst Gregor der Große war. Obwohl Phocas sich bereits am 23. November 602 zum Kaiser hatte ausrufen und krönen lassen, war ihm die Anerkennung im Westen seines Reiches weiterhin wichtig. Wie einem Brief des Papstes Gregor des Großen und dem Bericht seines Biographen Johannes Diaconus zu entnehmen ist,

<sup>37</sup> Burian (1981) 41ff.

<sup>38</sup> S. Anhang F; vgl. Szidat (2010) 161.

<sup>39</sup> Zosimos 6,6,3–7,1 und Sozomenos 9,8,1; s. hierzu Anhang A 53.

<sup>40</sup> Malchos, fr. 14 (Blockley); s. hierzu ausführlich S. 125–127.

<sup>41</sup> Über die Kaisererhebung in Constantinopel s. S. 143. Um sie allgemein publik zu machen, erklärte Justin I. 518 in einem Schreiben an Papst Hormisda, dass er seine Wahl vielen anzeigen; CA 141,1.

wurden am 25. April 603 ein Bildnis (*imago*) von Phocas und seiner Frau Leontia zusammen mit einem Brief, in dem er um die Zustimmung zu seiner Ernennung bat (*favorabile litterae*), in Rom überbracht. In der *basilica Iulii* oder in der Lateranbasilika akklamierte dann der Senat mit dem gesamten Klerus der Stadt: *Christus, erhöre (uns)!* *Es lebe der Augustus Focas und die Augusta Leontia.*

Nicht nur der im Vergleich zu früheren Akklamationen recht knappe Wortlaut dieser Akklamation, sondern auch die Anwesenheit des Klerus und die Wahl des Versammlungsortes verdeutlichen, wie sehr die katholische Kirche und insbesondere der Papst an Bedeutung gegenüber dem Senat bei einem solchen Anlass gewonnen hatten. Gregor der Große, der selbst der Senatsaristokratie entstammte und durch seine Patenschaft zu dem Kaisersohn Theodosius von dem Thronwechsel persönlich betroffen war, korrespondierte anschließend mit dem Kaiserpaar und übernahm so eine Aufgabe, wie sie schon über achtzig Jahre vorher für seinen Vorgänger Hormisda bezeugt ist.<sup>42</sup> Das Ganze kann aber auch einen machtpolitischen Hintergrund gehabt haben. Die Langobarden, die sich der Unterstützung durch die Awaren und Slawen sicher sein konnten, dehnten um 601 ihre Herrschaft in Italien aus. Phocas, der den damaligen Exarchen Smaragdus wieder in sein Amt einsetzte, der wiederum auf dem Forum vor der *curia* die *columna Phocae* errichten ließ, wollte eine weitere Ausdehnung der Langobarden verhindern und benötigte dafür die Unterstützung des Papstes und des Senats, die indirekt durch diese Proklamation bestätigt wurde.<sup>43</sup>

Jede Zustimmung für einen Kaiser mündete in ein *senatus consultum*. Auch wenn solche *senatus consulta* nur für 238, 275 und 276 überliefert sind, dürfte es sich um eine gängige Praxis gehandelt haben.<sup>44</sup>

Der Senat war in seiner Entscheidung nicht frei. Bei der Berufung Gordians III. zum Kaiser setzten das Volk und „Soldaten“ ihn unter Druck. Der Fall des Attalus zeigt dies ganz deutlich. Iulius Nepos stellte wohl bei seinem Einzug in Rom den Senat vor vollendete Tatsachen.<sup>45</sup>

---

<sup>42</sup> Gregor, ep. 13,1 (MGH epp. 2, S. 365 = *registrum epistularum libri VIII–XIV*, Appendix, hg. von D. Norberg, *Corpus Christianorum* 140 A, Turnhout 1982, 1101); Johannes Diaconus, *vita S. Gregorii Magni* 4,20 (PL 75, Sp. 185); Salzmann (2021) 333; Humphries (2007) 21–22 und 56 ff.; Bertolini (1968) 240–246; zu Phocas PLRE IIIB 1030–1032. Viermann (2021, 83–93 und 142–143) hat eingehend analysiert, wie Phocas an die Macht kam und seine Anerkennung durch den Senat und den Papst einzuordnen ist; s. ferner Martyn (2002) 34–38.

<sup>43</sup> Paulus Diaconus, *historia Langobardorum* 4,20,23–24,32; Vleeschouwer (2019) 174 und 192–194; vgl. Zanini (1998) 77–82. Gregor (ep. 13,34,41; MGH epp. 2, 397 und 403–404 = ep. 13,31,39 in: *registrum epistularum libri VIII–XIV*, Appendix VIII, hg. von D. Norberg, *Corpus Christianorum* 140 A, Turnhout 1982, 1035–1037 und 1043–1044) beklagt Langobardenüberfälle in Briefen an Phocas.

<sup>44</sup> S. Anhang A 10,13,39 und 42. Was es mit dem *senatus consultum tacitum* für Gordian I. und Gordian II. auf sich hatte, bleibt unklar, zumal eine Abschrift an den amtierenden Kaiser Maximinus Thrax geschickt wurde; Anhang A 9.

<sup>45</sup> SHA 20,22,5; 21,8,3; Herodian 7,10,6–9; Aurelius Victor, *liber de Caesaribus* 27,1; Zosimos 1,16,1 und 6,6,2–7,1; Sozomenos 9,8,1; Anonymus Valesianus 36.

Der Senat war allerdings kein reines Zustimmungsorgan. Die zitierten Akklamationen zeigen auch, wie emotional und ablehnend er auf bestimmte Herrscher reagieren konnte. So erklärte der Senat 238 Maximinus Thrax und dessen Sohn zu Staatsfeinden. Aemilius Aemilianus wurde 253 ebenfalls zum *hostis publicus* erklärt, weil er sich gegen einen Kaiser erhoben hatte, aber nach dessen Ermordung als Kaiser akzeptiert.<sup>46</sup>

Wenn auch der Senat 238 erfolgreich den Einfall des Maximinus Thrax bei Aquileia abwehren konnte, darf dieser Erfolg nicht darüber hinwegtäuschen, dass dem Senat die erforderlichen militärischen Druckmittel fehlten, um eine Ablehnung wirkungsvoll durchzusetzen. Folglich hätten ihn die Kaiser übergehen und ignorieren können, denn auch ohne Bestätigung durch den Senat konnten sie ungehindert weiterregieren. Sie benötigten aber den Senat als zentrale, traditionelle Instanz, um ihre Herrschaft durch dessen Anerkennung zu legitimieren.<sup>47</sup>

Die Aufgabe des Senats bei der Kaisererhebung beschränkte sich nicht allein auf die Zustimmung zu einem vorgeschlagenen Kandidaten. Traditionell war damit die Übertragung bestimmter Amtstitel und Befugnisse verbunden, die sich ein neuer Kaiser nicht einfach aneignen konnte und die ihm wohl in mehreren Senatsbeschlüssen übertragen wurden, auch wenn der Senat die Befugnisse 69 in einer *lex de imperio* zusammengefasst hatte.<sup>48</sup> Anknüpfend an diese Tradition ist in der Historia Augusta überliefert, dass Pupienus und Balbinus die *tribunicia potestas*, das *ius proconsulare*, den *pontificatus maximus* und den Titel *pater patriae* und Probus neben den Titeln Caesar und Augustus den des *pater patriae* sowie als Amtsgewalten das *proconsulare imperium*, das *ius tertiae relationis* und die *tribunicia potestas* erhielten.<sup>49</sup> Aber auch im 4. und 5. Jh. wurden solche *imperatorii honores* beschlossen. Inschriften ist zu entnehmen, dass Constantius II., Julian und Valentinian I., Valens und Gratian nicht nur die *tribunicia potestas*, sondern auch die Titel eines *pontifex maximus*, *imperator*, *consul*, *pater patriae* und *proconsul* verliehen wurden.<sup>50</sup>

Diese Titel begegnen auch weiterhin in einem gemeinsamen amtlichen Schreiben der Kaiser Valentinian II. und Marcian von 452 und einem Schreiben des oströmischen Kaisers Anastasius von 516 an den Senat in Rom mit einer geringfügigen Änderung. Seit Gratian oder Theodosius I. hieß der Oberpriester nicht mehr *pontifex maximus*, sondern *pontifex inclitus*. Die Tatsache, dass bei Valentinian III. und Marcian die Titel *pater patriae* und *proconsul* fehlen, bedeutet noch nicht, dass sie auf sie verzichteten, da Anastasius sie weiterhin führte.<sup>51</sup> Allerdings spielten diese republikanischen Titel eine

---

<sup>46</sup> SHA 19,15,2; 19,16,5,6; 19,20,8; 20,11,1,7; 21,1,4,11; Herodian 7,7,2; Aurelius Victor, liber de Caesaribus 31,3.

<sup>47</sup> Szidat (2010) 160, Hammond (1956) 124. Über den Kampf gegen Maximinus Thrax S. 91–94.

<sup>48</sup> Vgl. Talbert (1984) 355.

<sup>49</sup> SHA 21,8,1 und 28,12,8; Herodian 7,10,5.

<sup>50</sup> ILS 732, 753 und 771.

<sup>51</sup> ACO 2,3, 346,38–347,4; CA 113; Cameron (2011) 53–54, Rösch (1978) 165.

immer geringere Rolle in der kaiserlichen Titulatur und wurden daher nicht immer angegeben.<sup>52</sup>

An der Investitur des Kaisers, d.h. an der Übergabe des Purpurgewandes und des Diadems, die nach dem Senatsbeschluss stattfand, dürfte der Senat nicht beteiligt gewesen sein, auch wenn dies für Tacitus, Nepotianus und Attalus bezeugt ist. Bei diesen Angaben handelt es sich um Aussagen byzantinischer Historiker, die die damaligen Verhältnisse verklärten.<sup>53</sup> Als Valentinian III. am 23. Oktober 425 zum Kaiser gekrönt wurde, legte ihm beispielsweise der *magister officiorum* Helion das kaiserliche Gewand an.<sup>54</sup> Auch hätten die Kaiser zu einer Investitur nach Rom kommen müssen, was indes im 4. Jh. die wenigsten taten. Dass die Abzeichen kaiserlicher Herrschaft verschickt wurden, wie es für Odoacer bzw. Theoderich überliefert ist, dürfte schon aus praktischen Überlegungen unwahrscheinlich gewesen und nur in besonderen Fällen, wie den genannten, vorgekommen sein.<sup>55</sup>

Für die hohe Kaiserzeit ist überliefert, dass der Senat für die Aufnahme von Kaisern und ihren Familienmitgliedern in die Priesterkollegien sorgte. Für die Zeit ab 235 ist auf Inschriften bezeugt, dass durch ein *senatus consultum* Maximinus Thrax und sein Sohn in das Kollegium der *sodales Antoniniani* und wie auch Gordian I. und Gordian II. in das der *sacerdotes in aede Iovis propugnatoris* aufgenommen wurden.<sup>56</sup>

Darüber hinaus gab es für den Senat noch einige weitere Möglichkeiten einen Kaiser zu seinen Lebzeiten zu ehren. Nach dem Sieg über Maximinus Thrax wurde der Kaiser Pupienus aufgrund eines *senatus consultum* beim Betreten der Stadt von dem amtierenden Kaiser sowie von dem Senat und Volk feierlich empfangen. Ferner fanden Dankfeste (*supplicationes*) in der ganzen Stadt statt. Diese wurden auch anlässlich der Wahl des Kaisers Tacitus von dem Senat abgehalten. Zudem wurde die Opferung von hundert Tieren (*hecatombe*) versprochen.<sup>57</sup> Inwieweit sich solche Ehrungen mit der zunehmenden Christiansierung des Reiches und der Kritik an heidnischen Opferbräuchen hielten, lässt sich nicht mehr sagen.

Als Gallienus 262 nach Rom kam, feierte er sein zehnjähriges Amtsjubiläum mit neuartigen Spielen und Paraden sowie mit besonderen Vergnügungen. Da er zuvor die *patres* einberufen hatte, ist nicht auszuschließen, dass die Feierlichkeiten in Absprache

---

52 Szidat (44ff.) geht davon aus, dass seit dem Ende des 3. Jh.s kaiserliche Kompetenzen nicht mehr durch einen Senatsbeschluss übertragen wurden, und beruft sich auf eine Aussage des Historikers Aurelius Victor (*liber de Caesaribus* 37,5–7). Zur Interpretation dieser Textstelle s. S. 73–74.

53 Zonaras 12,28; Theophanes AM 5849,44 (AD 356/7); Zosimos 6,7,1 und 6,12,2. Zu den *ornamenta palatii*, die Odoaker nach Constantinopel schickte, Anonymus Valesianus 64. Bei seiner Erhebung vor den Mauern Roms erhielt der Usurpator Priscus Attalus ein Purpurgewand und Diadem. Nach seiner Abdsetzung schickte Alarich diese Insignien an Kaiser Honorius; Zosimos 6,7,1 und 6,12,2; Sozomenos 9,8,10; Prokop, BV 1,2,28. Über die Entwicklung der Kaiserinsignien Kolb (2001) 76ff.

54 Olympiodor, fr. 43 (Blockley); Wagner (2021) 68ff.

55 Zur Investitur des Kaisers Szidat (2010) 71–75.

56 CIL VI 2001 und 2009; Talbert (1984) 345–346.

57 SHA 19,26,6; Anhang A 18 und 38.

mit ihnen stattfanden.<sup>58</sup> Je weniger die Kaiser nach Rom kamen, um so weniger dürften sie stattgefunden haben.

Nach seinem Sieg über Maxentius vor den Toren Roms ehrte der Senat Constantin, indem die von Maxentius errichteten Bauwerke auf seinen Namen übertragen, ein Triumphbogen für ihn errichtet und wohl auch Statuen aufgestellt wurden.<sup>59</sup> Die enge Beziehung zum Senat feierte Constantin mit der Prägung einer Goldmünze (*solidus*). Auf deren Vorderseite ist er selbst mit einem Diadem abgebildet. Die Rückseite zeigt einen Senator und trägt die Aufschrift *SENATUS*.<sup>60</sup> Die Aufstellung von Statuen und anderen, teilweise umstrittenen Bildwerken ist auch für die Kaiser Pupienus, Balbinus, Gordian III., Piso Frugi, Claudius Gothicus, Aurelian, Numerianus und sogar für den oströmischen Kaiser Zeno überliefert. Für Claudius Gothicus wurde ein *clipeus aureus* aufgestellt.<sup>61</sup> Arcadius und Honorius erhielten nach dem Sieg über Gildo ein Denkmal für die Verteidigung Libyens. Und Valens wurde anlässlich des Baus des *pons Valentiniani* mit einer Inschrift geehrt.<sup>62</sup> Bei der Errichtung von Ehrendenkmalen richtete sich der Senat demnach nicht allein nach den Vorstellungen und Vorgaben eines Kaisers, sondern nutzte auch die Möglichkeit, seine Vorstellungen und sich selbst darzustellen. Dies lässt sich am Beispiel des Constantinsbogen zeigen. Seine Reliefs beinhalten Anspielungen auf gute und vorbildliche Kaiser wie Trajan, Hadrian und Marc Aurel. Bei den Darstellungen des *adventus* Constantins nach dem Sieg über Maxentius, der Rede des Kaisers auf den *rostra* zum Volk und der Verteilung von *congiaria* an die Bevölkerung werden Senatoren gezeigt, die ihn unterstützen.<sup>63</sup>

Zu der Titulatur der Kaiser zählten auch Beinamen wie Germanicus und Sarmaticus, die auf ihre Siege über bestimmte Völker hinwiesen. Nur für Aurelian ist überliefert, dass der Senat mit dem Titel Carpicus einen solchen Siegerbeinamen beschloss.<sup>64</sup> Da eine derartige Ehrung in Abwesenheit des Kaisers geschah, ist nicht auszuschließen, dass in all den anderen Fällen die Kaiser schriftlich darum baten, indem sie ihre Tatenberichte vorlegten.<sup>65</sup>

Der Senat konnte aber auch Titel aberkennen. Für den bei den Senatoren unbeliebten Maximinus Thrax ist das bezeugt.<sup>66</sup> Aber auch einige andere Kaiser, die sich nicht an der Macht halten konnten, fielen der *damnatio memoriae* zum Opfer wie Volusianus,

<sup>58</sup> SHA 23,7,4.

<sup>59</sup> Lactantius, *de mortibus persecutorum* 44,11,12; Aurelius Victor, *liber de Caesaribus* 40,26–28; CIL VI 1139/ ILS 694; Moser (2018) 29.

<sup>60</sup> RIC VII (London 1966), S. 751 mit einer Abbildung dieser Münze; vgl. Moser (2018) 16 ff.

<sup>61</sup> SHA 19,26,5; 20,27,9,10; 24,21,3–7; 25,3,3,4; 25,18,2; 30,11,3; A 36: Die Privilegien für die *familia Gordiani* sind umstritten; Anhang A 24.

<sup>62</sup> CIL VI 1187/ 31256/ ILS 794; VI 31402/ ILS 769; VI 31403 und 31404; Ammianus Marcellinus 27,3,3; Claudian, *panegyricus de VI consulatu Honorii* 28,369–373.

<sup>63</sup> Zanker (2012) 81ff, 93 ff. und 99, der zudem meint, dass der Constantinsbogen ein Lob für die Tetrarchie beinhaltet.

<sup>64</sup> SHA 26,30,4.

<sup>65</sup> Zu den Tatenberichten von Kaisern S. 41–42.

<sup>66</sup> Herodian 7,7,4–6.

Maximian, Maximinus Daia, Maxentius, Licinius, Crispus, Delmatius, Hannibalianus, Constanin II., Nepotianus, Firmus, Magnus Maximus und sein Sohn Flavius Victor.<sup>67</sup>

Eine besondere Form der Ehrung war die Vergöttlichung (Divinisierung) eines Kaisers, die nach seinem Ableben, aber auch zu seinen Lebzeiten erfolgen konnte. Durch einen Senatsbeschluss wurde er unter die Götter aufgenommen und erhielt den Beinamen *divus*.<sup>68</sup> Ein solches Verfahren ist für Gordian I., Gordian II., Gordian III., Gallienus, Piso Frugi, Claudius Gothicus und Aurelian überliefert.<sup>69</sup> Bei der Erhebung zum *divus* handelte es sich nicht um einen rein formalen Akt, der nicht automatisch nach dem Ableben eines Herrschers erfolgte. Vielmehr gab es auch hier Diskussionen. So wurde die Konsekration des noch jungen Gordian II. im Vergleich zur Konsekration seines Vaters Gordian I. kritisch gesehen. Kaiser Probus sprach man nachträglich seine *divinitas* ab. Die Initiative zur Divinisierung ging nicht immer vom Senat aus. Im Falle Aurelians wandten sich seine Truppen mit einer entsprechenden Bitte an den Senat.<sup>70</sup>

Die Divinisierung ergab sich letztlich konsequent aus der Kaiserproklamation, bei der nicht nur die Götter um ihren Segen gebeten wurden, sondern auch betont wurde, dass die Ernennung zum Kaiser auf göttlichem Willen und göttlicher Zustimmung beruhte, was die Christen dann auf Gott und Jesus Christus übertrugen.<sup>71</sup> Kaiser wie Aurelian, Carus und Probus ließen sich zudem schon zu Lebzeiten als *deus et dominus* ansprechen.<sup>72</sup>

Die Aufstellung von Divinisierungsbeschlüssen durch den Senat endete nicht mit der Tolerierung der Christen durch Constantinus. Bis in das 6. Jh. lässt sich anhand von Inschriften und Münzen nachweisen, dass Kaiser den Beinamen *divus* führten. Zu nennen wären hier außer den bereits genannten divinierten Kaisern Decius, Trebonianus Gallus, Volusianus, Gallienus' Sohn Valerian, Probus, Carus, Numerianus, Nigrrianus, Diocletian, Maximian, Constantius I., Galerius, Constantinus, Maxentius' Sohn Valerius Romulus, Constans, Constantius II., Julian, Jovian, Valentinian I., Valens, Gratian, Theodosius I. und sein gleichnamiger Vater, Valentinian II., Arcadius, Honorius, Constantinus III., Maiorian, Libius Severus, Leo I., Anastasius und Justinian.<sup>73</sup> Überraschend ist indes, dass für die Zeit nach 235 nur von einer Gemahlin eines Kaisers bekannt ist, nämlich von Valerians Gattin Mariniana, dass sie zur *diva* erhoben wurde.<sup>74</sup>

---

<sup>67</sup> Belege bei Kienast-Eck-Heil (2017) 201–328.

<sup>68</sup> Clauss (356ff.) weist darauf hin, dass *divus* nicht adjektivisch mit „göttlich“, sondern substantivisch mit „Staatsgott“ zu übersetzen sei, zumal es Gottheiten gab, die ebenfalls als *divus* bezeichnet wurden.

<sup>69</sup> S. hierzu Anhang A 12, 24, 31, 32, 35 und 38. Zur Verfahrensweise in der hohen Kaiserzeit Eck (2016) 42 ff.

<sup>70</sup> SHA 21,4,3; 26,41,1–15; 28,23,5. Zur Divinisierung des Probus panegyrici Latini 8 (5),18,3 und CIL I<sup>2</sup> p. 255.

<sup>71</sup> SHA 19,15,7; 21,2,10; 28,10,4; 28,12,1; 30,13,1; panegyrici Latini 5 (8),13,1 und 6 (7),7,5; Ammianus Marcellinus 15,8,9; 20,5,4 und 26,1,5; Ambrosius, ep. 30,3 und 74,22 sowie ep. e. c. 4,1 und 6,1; s. hierzu Ensslin (1959) 53ff. und 61ff.

<sup>72</sup> Belege bei Kienast-Eck-Heil (2017) 226 und 248; Schumacher (1995) 111ff.

<sup>73</sup> Eine Aufstellung der Belege in ThLL V 1 (1909–1934), 1657–1658; Clauss (2001) 534–535, Kienast-Eck-Heil (2017) 225–329 s. v. consecratio.

<sup>74</sup> Kienast-Eck-Heil (2017) 207.

Dass seit der Mitte des 4. Jh.s die Bezeichnung *divus* nur noch an bestimmte Kaiser aufgrund ihrer Verdienste und/oder dynastischen Beziehungen vergeben wurde, lässt sich anhand dieser Aufstellung nicht belegen.<sup>75</sup> Dafür ist sie zu unvollständig; denn nur noch für rund ein Viertel aller bekannten Kaiser ist der Titel *divus* bezeugt. Zu bedenken ist aber auch, dass bereits in der hohen Kaiserzeit nicht jeder Kaiser diesen Titel erhielt und dass in der Spätantike so mancher Usurpator nach einer gescheiterten Machtergreifung nicht noch als *divus* geehrt wurde, zumal wenn er unter die *damnatio memoriae* fiel. Allein schon die Tatsache, dass man diesen Beinamen solange beibehielt, spricht für seinen hohen Stellenwert. Denn gerade in Dynastien trug er dazu bei, die Herrschaft zu legitimieren, indem sich die Nachkommen und Nachfolger eines Kaisers als *divi filius/nepos* bezeichnen konnten.<sup>76</sup>

Das mag insofern überraschen, als auch Kaiser, die einer monotheistischen Religion wie dem Christentum anhingen, nicht auf die Bezeichnung als *divus* verzichteten.<sup>77</sup> Das lässt sich damit begründen, dass auch nach der Tolerierung der Christen am Anfang des 4. Jh.s ein großer Teil der Bevölkerung Heiden waren und sich heidnische und christliche Vorstellungen vermischten. Das wird bereits am Beispiel Constantins deutlich. Ihm, dem Sohn des divinisierten Constantius I., wurde von heidnischer wie christlicher Seite eine besondere Nähe zu Gott nachgesagt. So betonte man seine Nähe zur *mens divina*, die sich ihm offenbarte, und bezeichnete ihn als Freund Gottes, der in himmlische Sphären eintauchte. Daher muss es nicht überraschen, wenn Christen seinem Standbild auf einer Porphyrsäule Opfer darbrachten, um ihn gnädig zu stimmen, und ihn wie eine Gottheit anbeteten.<sup>78</sup> Obwohl er sich energisch gegen heidnische Kulte wandte, ließ sich Theodosius I. in einem Panegyricus als *deus* bezeichnen und der Stadtpräfekt Symmachus, ein Heide, schrieb, dass dessen Vater Flavius Theodosius, der ebenfalls divinisiert worden war, mit ihm „ein zum Wohle des Reiches göttliches Wesen“ (*numen in imperium salutare*) hervorgebracht habe. Folglich bezeichneten ihn seine Nachkommen als *divus pater noster* und *divus avus noster*.<sup>79</sup> So lässt sich erklären, warum Attribute wie *sacer* und *divinus* für Schreiben und Anweisungen des Kaisers die Bedeutung „kaiserlich“ annahmen.<sup>80</sup>

Mit dem Aufstieg des Christentums verschwand auch nicht der Kaiserkult. Der Senat teilte offensichtlich den Provinzen über ihre Statthalter die Konsekration eines Kaisers mit, woraufhin diese den Kaiserkult in ihrem Gebiet erweiterten und fortsetz-

75 Vgl. Schumacher (1995) 117ff. und 120.

76 Clauss (2001) 372ff.

77 Es gab sehr wohl Christen, die es kritisch sahen, dass der Kaiser als Gott verehrt wurde; s. hierzu Ensslin (1959) 56 ff.

78 Eusebius, Tricennatsrede 1,2 und 2,1; panegyrici Latini 12 (9),2,5; Aurelius Victor, liber de Caesaribus 41,5; Philostorgios, HE 2,17; zu der Bezeichnung als *divus* auf Münzen und Inschriften Schumacher 114 ff. Überhaupt wurden Kaiserstatuen, die stellvertretend für den Kaiser angesehen wurden, verehrt; Raschle (2016) 485 ff.

79 Panegyrici Latini 2 (12), 4,5 und Symmachus, relationes 9,4, vgl. relationes 2,1,3; 5,3 und 6,1; CIL VI 1783/ ILS 2948; CTh 12,1,145.

80 S. die Aufstellung bei Ensslin (1959) 71ff. und Ausbüttel (2022) 186.

ten.<sup>81</sup> Es war aber nicht der Senat, sondern der Kaiser, der sich im Einzelnen um die Ausgestaltung seines Kultes kümmerte. Wie konziliant, pragmatisch und taktisch geschickt der Kaiser auf heidnische Kulte, Feste und Gewohnheiten reagieren konnte, lässt sich an mehreren Beispielen zeigen, vor allem anhand des Reskripts, das er gegen Ende seiner Regierungszeit 336/337 verfassen ließ. In ihm gestattete er der umbrischen Stadt Hispellum, seinen Gentilnamen Flavia zu führen, Theater- und Gladiatorenspiele abzuhalten und einen dem flavischen Geschlecht gewidmeten Tempel (*aedis gentis Flaviae*) zu errichten allerdings unter der Bedingung, dass er nicht durch die Betrügereien jedes beliebigen ansteckenden Aberglaubens (*cuiusquam contagios[al]e superstitionis fraudes*) verunreinigt werde. Mit den *fraudes* sind wohl die heidnischen Opferungen von Tieren und die mit ihnen z.B. bei der Haruspizin verbundenen Wahrsagereien gemeint.<sup>82</sup> Constantin war hier offensichtlich bestrebt einen Kompromiss herbeizuführen: Indem er die Stadt Hispellum mit seinem Namen und mit der Gewährung von Spielen und des Kaiserkultes auszeichnete, verlangte er im Gegenzug, dass sie auf seine religiösen Vorstellungen einging.

Allerdings gingen andere mit einer Divinisierung verbundene Ehrungen verloren.<sup>83</sup> So wurden keine Tempel mehr für die vergöttlichten Kaiser errichtet. Für die *divi Gordiani* gab es auf Betreiben des Kaisers Balbinus angeblich einen Beschluss über den Bau von Tempeln, die sich aber archäologisch nicht nachweisen lassen.<sup>84</sup> Außerdem beschloss man seit dem 3. Jh. wohl nicht mehr Priester, sogenannte *sodales*, für die vergöttlichten Kaiser zu ernennen.<sup>85</sup>

## 6.2 Ehrungen von Senatoren

Das spätantike Rom war voller Statuen.<sup>86</sup> Bei ihnen ist zwischen Statuen, die in Privathäusern oder auf öffentlichen Plätzen standen, zu unterscheiden. Insbesondere für letztere änderten sich im Laufe der Zeit die Regelungen für ihre Aufstellung. In der späten Republik konnten Senat und Volk, aber auch andere Gruppierungen hochverdienten und beliebten Persönlichkeiten unter Einhaltung bestimmter Normen auf je-

<sup>81</sup> Eck (2016) 44ff.; vgl. Raschle (2016) 480 ff.

<sup>82</sup> CIL XI 5265 / ILS 705. Das Datum und die Autorenschaft des Reskripts sind umstritten; s. hierzu die Übersicht bei Girardet (2022) 297–304; nach ihm handelt es sich bei den *fraudes* nur um Opferungen 309 ff., was der Sprachgebrauch der Quellen nicht hergibt. Zum Reskript s. jetzt auch Raschle (2016) 484; Cecconi (2012) 272ff.; Lenski (2012) 114–130; Ausbüttel (2017) 583.

<sup>83</sup> Clauss (2001, 357ff.) trennt klar zwischen Divinisierung und Konsekration. Nach der Erklärung eines Kaisers zum „Staatsgott“ ordnete der Senat weitere Maßnahmen an, die seine Vergöttlichung veranschaulichten; vgl. Eck (2016) 41ff.; Schumacher (1995) 107 ff.

<sup>84</sup> SHA 19,26,2; s. hierzu Paschoud, Histoire Auguste IV 1 (2018) 148. Vgl. SHA 28,23,5.

<sup>85</sup> Zu den Sodalitäten, denen Senatoren angehörten, Eck (2016) 42 und 48, Clauss (2001) 390–394.

<sup>86</sup> Zacharias (HE 10,16) gibt für das Ende des 5. Jh.s ihre Zahl mit 3.785 an; vgl. Cassiodor, Variae 7,13,1: *populus copiosissimus statuarum*. Nach Machado (2016, 121ff.) lassen sich für die Zeit zwischen 284 und 608 immerhin 435 Statuen nachweisen, deren Zahl nach 379 signifikant abnahm.

dem öffentlichen Platz eine Statue dedizieren, in der Kaiserzeit dagegen nicht mehr. Seit Augustus dienten öffentliche Plätze und Bauwerke nur noch dazu, Mitglieder des Kaiserhauses zu repräsentieren. Statuarische Ehrungen von Senatoren geschahen nun, auch wenn ein Senatsbeschluss vorlag, auf Veranlassung des Kaisers, der mit ihnen ihm loyal ergebene und nahestehende Mitglieder der Senatsaristokratie ehrte.<sup>87</sup>

Für das 3. Jh. sind allerdings keine Ehrenmonumente von Senatoren auf öffentlichen Plätzen bezeugt, dagegen weiterhin im privaten Raum. Dieser Befund überrascht insofern, als gerade in dieser Zeit der Senat zahlreiche Ehrungen für Senatoren beschloss.<sup>88</sup> Über die Hintergründe kann man nur spekulieren. Die Annahme ist naheliegend, dass durch die häufigen Herrscherwechsel und die kurze Regierungszeit vieler Kaiser sich kaum Möglichkeiten für Ehrungen boten und viele Senatoren vorsichtig geworden waren, solche Ehrungen anzustreben.

Seit dem Ende von Constantins Regierungszeit lassen sich bis in das späte 5. Jh. Ehrenstatuen für Senatoren nachweisen. Ihre Standorte blieben indes auf zwei Plätze beschränkt, die für das öffentliche Leben der Stadt äußerst wichtig und stark frequentiert waren: das geschichtsträchtige *forum Romanum* und das prächtig ausgestattete *forum Traiani*.<sup>89</sup>

Folgt man einer Formulierung des Rhetors Symmachus, dienten solche Ehrungen, die auf Veranlassung des Senats zustandekamen, dazu, rechtschaffene Menschen nachzuahmen und den Wetteifer um Tugendhaftigkeit anzuspornen. Auf Inschriften wird daher beispielsweise auf die *egregia (insignia, inimitabilia) in rem publicam merita*, auf die *iustitia, eloquentia* und *integritas* der Geehrten und somit auf vorbildliche Werte und Normen hingewiesen, die den Grundkonsens in der Führungsschicht wiedergaben.<sup>90</sup> Dabei darf man aber nicht außer Acht lassen, dass es sich bei den Geehrten nur um einen erlesenen Kreis von Mitgliedern der Senatsaristokratie handelte, die mit besonders kostbaren Statuen ausgezeichnet wurden, die entweder aus Gold oder Silber oder auch nur vergoldet oder versilbert waren. In einigen Fällen ließ man sie sogar auf Staatskosten (*sumptu publico*) errichten.<sup>91</sup>

---

87 Alföldy (2001) 13 ff. und 25 ff.; vgl. Talbert (1984) 364–366, Weisweiler (2012) 331.

88 S. Anhang B.

89 Zur Entwicklung im 3. und 4. Jh. Alföldy (2001) 39, zur Bedeutung des *forum Traiani* Chenault (2012) 105 ff.; zu den Statuen seit Constantin Anhang B; Chenault (2012) 129–132. Über die Platzierung der Statuen Weisweiler (2012) 333 ff.

90 Symmachus, *relationes* 12,2: *sed quia ornamenti bonorum incitatur imitatio et virtus aemula alitur exemplo honoris alieni*. CIL VI 1679/ ILS 1262, CIL VI 1683/ ILS 1221, CIL VI 1698/ ILS 1257, CIL VI 1715/ ILS 1274, CIL VI 1721/ ILS 1244, CIL VI 1725/ ILS 1284, CIL VI 1727/ ILS 1275, CIL VI 1729/ ILS 1254, CIL VI 1736/ ILS 1256, CIL VI 1764/ ILS 1255; vgl. Chenault (2012) 112 ff.

91 Aurelius Victor, *liber de Caesaribus* 40,28; Chenault (2012) 129, Weisweiler (2012) 328–329. Zur Frage, aus welchem Material die Statuen waren und was unter der Formulierung *sub auro* zu verstehen ist, Niquet (2000) 67 ff. und Lahusen (1999) 266 ff., der die Ansicht vertritt, dass sehr wohl zwischen vergoldeten bzw. versilberten und goldenen bzw. silbernen Statuen unterschieden wurde. Zur Übernahme auf Staatskosten Anhang A 2 und 4. Da die statuarischen Ehrungen nur sehr wenige Senatoren betrafen, kann

Eine statuarische Ehrung hatte nicht nur einen erzieherischen Wert, vielmehr war sie ein höchst politischer Akt. Bei den Geehrten handelte es sich um die ranghöchsten senatorischen Amtsträger, wie z.B. die Stadt- und Prätorianerpräfekten, aber auch um Generäle wie Flavius Theodosius, Stilicho und Aëtius oder Literaten wie den Dichter Claudian und den Rhetor Flavius Magnus.<sup>92</sup> Bei Flavius Theodosius und Stilicho ist zu bedenken, dass sie als Vater und Schwiegersohn von Theodosius I. zur Kaiserfamilie gehörten und ihre Ehrung in enger Abstimmung mit dem kaiserlichen Hof erfolgte.<sup>93</sup>

Die Aufstellung von Statuen war durchaus politisch umstritten. Ein bemerkenswertes Beispiel ist das Schicksal des Julius Festus Hymetius, der 366 bis 368 als *proconsul* seine Provinz Africa, insbesondere deren Hauptstadt Carthago, vor einer Hungerskatastrophe bewahrt hatte. Er hatte an Bedürftige zehn Scheffel Getreide für einen *solidus* verkauft. Als die nächste Ernte gut ausfiel, kaufte er dreißig Scheffel Getreide zum selben Preis. Den Gewinn von 2.000 Prozent zahlte er an die Kasse des Kaisers. Valentinian I. misstraute ihm und ließ ihn mit einem Teil seines Vermögens für den angeblich unterschlagenen Besitz haften. Außerdem drängte er das Senatsgericht dazu, ihn in einem Majestätsprozesse wegen Magie zu verurteilen. Zu seinem Ärger wurde er nur verbannt. Nachdem Valentinian I. und Hymetius gestorben waren, bat die Provinz Africa in mehreren *decreta* darum, ihn zu ehren. Die Kaiser Gratian, Valens und Valentinian II. gaben schließlich ihrem Gesuch nach und ließen in Carthago und Rom vergoldete Statuen für den Statthalter errichten.<sup>94</sup>

Der Heermeister Stilicho, der noch dafür geehrt worden war, dass er den Aufstand des Gildo in Nordafrika niedergeschlagen hatte, fiel der *damnatio memoriae* zum Opfer, als er beim Kaiser in Ungnade fiel und ermordet wurde.<sup>95</sup>

Das Verfahren für eine statuarische Ehrung lag nach wie vor beim Kaiser, der letztendlich über die Aufstellung einer Ehrenstatue entschied. Die Initiative hierfür konnte nicht nur von ihm ausgehen, sondern auch von anderen Institutionen, wie z.B. der *provincia Africa*, aber auch von der Volksversammlung und dem Senat. Keineswegs war der Kaiser von der Zustimmung des Senats abhängig, wie man aufgrund der Formulierung *adprobante amplissimo senatu* vermuten könnte. Sie ist lediglich zweimal für die Mitte des 4. Jhs. bezeugt und kam nur in besonders heiklen Fällen vor, wie der Fall des Flavius Taurus nahelegt. Ihn, der im Kampf gegen Julian zu Constantius II. geflohen war, hatte das Senatsgericht mit einer Verbannung bestraft. Seine Statue auf dem Traiansforum wurde niedergerissen. Als Valentinian I. und Valens ihn rehabilitierten,

---

man nicht unbedingt davon ausgehen, dass sie die Gesellschaft stabilisierten und die Einheit von Kaiser und Senatsaristokratie bezeugen; Wagner (2021) 287ff.

92 S. Anhang B.

93 Hecht (2006) 136 ff. und 144 ff.; Vera (1979) 383 ff.

94 CIL VI 1736/ ILS 1256; Ammianus Marcellinus 28,1,19 – 23; Niquet (2001) 131 – 133, Chenault (2012) 114 – 115, Den Boeft u. a. (2011) 40 – 53.

95 CIL VI 1730/ ILS 1277; vgl. Anhang B 11. Nach dem Sturz des mächtigen *praepositus sacri cubiculi* Eutropius im Osten ordneten die Kaiser Arcadius und Honorius 399 an, alle seine Statuen zu zerstören; CTh 9,40,17.

verwiesen sie auf die Zustimmung des Senats, um Unstimmigkeiten zu vermeiden.<sup>96</sup> So ähnlich dürfte es sich auch bei dem Prätorianerpräfekten Flavius Eugenius verhalten haben, den man ebenfalls mit einem Damnationsbeschluss zu bestrafen versuchte. Seine unter Constans aufgestellte Statue ließen Anhänger des Magnentius entfernen. Constantius II. und Julian ordneten indes an, sie wieder aufzustellen.<sup>97</sup>

Wenn der Senat den Kaiser bat, einen verdienten Standesgenossen zu ehren, dann wurde dies mit der Formulierung *petitione / petitu senatus* oder *senatu petente* vermerkt. Der Senat konnte eine solche Bitte gemeinsam mit der Volksversammlung aussprechen, was mit der geläufigen Abkürzung *s(enatus) p(opulus)q(ue) R(omanus)* oder dem Hinweis auf eine *petitio senatus amplissimi populiq(ue) Romani* vermerkt wurde, oder mit einer Stellungnahme (*testimonio senatus*) zum Ausdruck bringen. Bei einem nicht mehr zu identifizierenden zivilen Amtsträger aus einer bedeutenden senatorischen Familie überboten sich sogar Senat und Volksversammlung in ihren Beschlüssen. Die Volksversammlung konnte allerdings unabhängig vom Senat entscheiden. Bei einer Ehrung für Stilicho wurde nur der *populus Romanus* erwähnt.<sup>98</sup>

Wie solche Senatsbeschlüsse umgesetzt wurden, ist in zwei Fällen den Berichten des Stadtpräfekten Symmachus aus der zweiten Hälfte des Jahres 384 zu entnehmen. In dem ersten Fall sollte Flavius Theodosius, der verstorbene Vater des Kaisers Theodosius I., als Gegenleistung für die Wohltaten seines Sohnes mit Reiterstatuen (*statuae equestres*) geehrt werden. Als Beleg wurden die protokollierten Beifallsbekundungen (*senatus ac populi fausta suffragia*) sowie das *decretem senatus* an den *magister officiorum*, den Leiter der kaiserlichen Kanzleien, verschickt.<sup>99</sup>

Als der designierte Konsul Vettius Agorius Praetextatus gestorben war, erhielt ein *agens in rebus* Auszüge aus den Protokollen der Versammlungen des Volkes und des Senats (*exemplaria gestorum*), denen zu entnehmen war, wie der Verstorbene auf Anordnungen des/ der Kaiser/s reagiert hatte, obwohl die *senatus et populi acta* ohnehin an die kaiserlichen Kanzleien (*scrinia*) geschickt wurden. All diese Unterlagen gingen mit einem Bericht des Stadtpräfekten an den *magister officiorum*.<sup>100</sup> In manchen Fällen reichte ein einziger Antrag des Senats nicht aus. So stellte er für Lucius Aurelius Avianus Symmachus signo Phosphorius *decreta frequentia*.<sup>101</sup>

Ob der Stadtpräfekt auch den Senatsbeschluss weiterleitete, ist fraglich, da der Senat ein eigenes Büro besaß.<sup>102</sup>

---

<sup>96</sup> CIL VI 41336/ AE 1934,159; Niquet (2001) 135 ff. Niquet (2000, 79) versteht unter *adprobante amplissimo senatu* ein eigenes Zustimmungsverfahren.

<sup>97</sup> CIL VI 1721/ ILS 1244; Niquet (2000) 231 Anm. 98. Die Formulierung *quam sub divo Constante (...) meruit adprobante amplissimo senatu* erinnert an *quam adprobante amplissimo senatu iamdudum meruerat* in CIL VI 41336. In der zweiten Inschrift wird korrekterweise das Plusquamperfekt benutzt.

<sup>98</sup> CIL VI 1682/ ILS 1221, CIL VI 1731/ ILS 1278, CIL VI 1749/ ILS 809, CIL VI 31987/ ILS 799; CIL VI 1789 *ordo sublimis [populusq(ue) R]omanus ... de[cretis inter se] certantibus poposcerunt*.

<sup>99</sup> Symmachus, *relationes* 9,4.5.7.8 und 43,2.

<sup>100</sup> Symmachus, *relationes* 10–12 und 24.

<sup>101</sup> CL VI 1698/ ILS 1257.

<sup>102</sup> S. S. 35–36.

Während die Ehrung von Flavius Theodosius für die Kaiserfamilie unproblematisch gewesen sein dürfte, ergaben sich offensichtlich bei Vettius Agorius Praetextatus grundsätzliche Fragen nach seiner Haltung und Einstellung gegenüber den Kaisern, obwohl er führende Ämter wie die eines Stadt- und Prätorianerpräfekten bekleidet hatte. Auch wenn er sehr wahrscheinlich öffentlich geehrt wurde, wofür Inschriftenfunde sprechen, zeigt gerade sein Fall sehr deutlich, dass in Rom nur solche Amtsträger öffentlich geehrt werden konnten, die sich loyal gegenüber dem Kaiserhaus verhalten hatten, obwohl oder gerade weil die Kaiser die meiste Zeit nicht in der alten Hauptstadt anwesend waren.<sup>103</sup> Das Antwortschreiben des Kaisers bzw. seine Genehmigung wurde teilweise mit der Ehreninschrift für den geehrten Senator publiziert und galt als besondere Auszeichnung. Im Falle des Lucius Aurelius Avianus Symmachus Phosphorius wurde die *oratio* auf einem nicht erhaltenen Inschriftenstein festgehalten.<sup>104</sup> Für die Annahme, dass in einer solchen *oratio* vor allem die Verdienste der geehrten Persönlichkeit und die Bedeutung ihrer Familie festgehalten wurden, die Kaiser aber auch die Gelegenheit zur Selbstdarstellung nutzten, spricht der Anfang der an den Senat adressierten *oratio*, mit der der Stadtpräfekt Lucius Aradius Valerius Proculus signo Poulonius geehrt wurde:

Der Imperator Caesar Flavius Constantinus, der fromme, glückliche, siegreiche und triumphierende Augustus, Oberpriester, viermal Germanicus maximus, dreimal Sarmaticus maximus, zweimal Gothicus maximus, Dacicus maximus, 23-mal (Inhaber) der tribunicia potestas, achtmal Konsul, 32-mal Imperator, Vater des Vaterlandes, Prokonsul und

Flavius Claudius Constantin Alamannicus und

Flavius Iulius Constantius und

Flavius Iulius Constans und

Flavius Iulius Delmatius, die sehr vornehmen Caesaren, grüßen die Konsuln, Prätoren, Volkstriibunen (und) Ihren Senat.

Wenn Ihr und Eure Kinder wohllauf seid, ist es gut, wir und unsere Heere sind wohllauf.

Da wir uns an die durch ihre Vornehmheit ausgezeichnete Familie des hochberühmten Mannes Proculus erinnern und die durch die Übernahme von privaten und öffentlichen Aufgaben bekannten Verdienste desselben sehen, fällt die Anerkennung leicht, dass der hochberühmte Mann Proculus viel Ruhm, den er (...) von den Vätern erworben hatte (...)<sup>105</sup>

Fast vollständig erhalten ist dagegen das Schreiben der Kaiser Theodosius II. und Valentinian III. an den Senat bezüglich einer Ehrenstatue für Virius Nicomachus Flavianus. Bei ihm handelte es sich um einen besonders heiklen Fall. Als einer der einflussreichsten Senatoren seiner Zeit bekleidete er zweimal das Amt des Prätorianerpräfekten für *Italia, Illyricum et Africa*, eines der ranghöchsten Ämter in der Zivilverwaltung. Er gehörte nicht zu der Gruppe christlicher Senatoren, sondern unterstützte als heidnischer Priester und designierter Konsul den Usurpator Eugenius in dessen Kampf gegen den katholischen

<sup>103</sup> Zu Vettius Agorius Praetextatus B 7.

<sup>104</sup> CIL VI 1698/ ILS 1257; Weisweiler (2012) 343–344.

<sup>105</sup> CIL VI 40776/ AE 1934,158, Chenuault (2012) 117, Weisweiler (2012) 331. Vielleicht enthält die sehr fragmentarisch erhaltene Inschrift CIL VI 41357 ebenfalls Teile einer solchen *oratio*; vgl. Niquet (2000) 80.

Kaiser Theodosius. Nach der Niederlage am Frigidus beging er am 5. September 394 Selbstmord.<sup>106</sup>

Nachdem Theodosius I. bereits am 17. Januar 395 gestorben war, erkannten am 25. April 395 seine Söhne und Nachfolger Arcadius und Honorius alle unter Eugenius' Herrschaft getroffenen Maßnahmen und geschlossenen Vereinbarungen an, befahlen aber gleichzeitig, dass die Namen der Konsuln, nach denen ein Jahr benannt wurde, getilgt werden sollten.<sup>107</sup> Von dieser Regelung dürfte auch Virius Nicomachus Flavianus betroffen gewesen sein, der dadurch der *damnatio memoriae* zum Opfer fiel. Jedoch wirkte sich sein politisches Verhalten nicht nachhaltig auf seine Familie aus. Sein Sohn Nicomachus Flavianus, der noch 393/394 unter Eugenius das Amt eines Stadtpräfekten von Rom versehen hatte, wandte sich dem Christentum zu und bekleidete dank der Vermittlung seines Schwiegervaters Symmachus noch zweimal die Stadtpräfektur und 431/432 die Prätorianerpräfektur für *Italia, Illyricum et Africa*.<sup>108</sup>

Im Senat setzten sich offensichtlich er und der ehemalige Stadtpräfekt Appius Nicomachus Dexter, ein Enkel des Virius Nicomachus Flavianus, dafür ein, dass das Andenken an ihren Vorfahren und dessen Würde wiederhergestellt wurden.<sup>109</sup> Nicht zuletzt aufgrund ihrer Familienbeziehungen und des hohen Ansehens ihrer Familie brachten sie den Senat dazu, sich mit einem entsprechenden Antrag an die Kaiser Theodosius II. und Valentinian III., Theodosius' Enkel, zu wenden. Deren Antwort, die sie in der Mitte der Amtszeit des Prätorianerpräfekten Nicomachus Flavianus verfassten<sup>110</sup>, lautete folgendermaßen:

Die Imperatores und Caesaren Flavius Theodosius und Flavius Placidus Valentinianus, die immerwährenden Augusti, grüßen Ihren Senat. (Z. 7–8)

Die verfälschte Ehre berühmter und im Staatsdienst hervorragender Männer gegen die Zufälle der menschlichen Existenz einigermaßen zu schützen und das Andenken an einen Verstorbenen ins ewige Licht zu setzen, erscheint als eine gewisse Verbesserung seines Schicksals, das für ein Vorurteil und eine höchste Minderung seiner Verdienste gehalten wird. (Z. 9–12)

Durch ein gutes und günstiges Vorzeichen seht Ihr, versammelte Väter, mit uns in der Tat ein, dass alles, was wir zur Wiederherstellung der uralten hervorragenden Ehre und bei aller hochheiligen Erinnerung an den älteren Flavianus unternehmen, eine Verehrung für unseren göttlichen Großvater ist, wenn wir ihn, von dem man wünscht, dass er „für uns lebt und für Euch bewahrt

<sup>106</sup> Zu seinem Lebenslauf PLRE I 345–347.

<sup>107</sup> CTh 15,14,9: *funestorum tantum consulum nomina iubemus aboleri*.

<sup>108</sup> CIL VI 1783 Z. 6 und 7; Cameron (2011) 197ff, Grünewald (1992) 467–471; PLRE I 345–347.

<sup>109</sup> CIL VI 1783 Z. 3 und 4 *virtutis auctoritatisq(ue) senatoriae et iudicariae ergo redditia* und Z. 35 und 36 *redditam vobis e[t] patriae senatoris eius memoriam et dignitatem*. Bei *reddita* in Z. 4 ist nicht *statua*, sondern entsprechend der Formulierung in Z. 35 *memoria et dignitas* zu ergänzen; vgl. Niquet (2000) 79, Cameron (2011) 201, Grünewald (1992) 465. Appius Nicomachus Dexter war wahrscheinlich ein Neffe des jüngeren Nicomachus Flavianus; PLRE II 357–358.

<sup>110</sup> CIL VI 1783; Grünewald (1992) 464–467; vgl. Wagner (2021) 282–285, Weisweiler (2012) 344–348. In ILS 2948 ist der Text nicht vollständig abgedruckt. Bei der Übersetzung handelt es sich um eine revidierte Fassung der von Grünewald vorgelegten Übersetzung.

wird“ – die meisten erinnern sich an seine Worte vor Euch<sup>111</sup> – so in Denkmälern für seine Verdienste und Inschriften ins Gedächtnis zurückrufen, auf dass Ihr meint, was in blinder Anstachelung gegen ihn unternommen worden ist, fern von dem Wunsch seines Kaisers ist; dessen Wohlwollen, das ihm zuteil wurde und bis zur (Förderung) der Annalen andauerte, von denen er wollte, dass sie ihm von seinem Quästor und Präfekten geweiht wurden, erregte den Neid unredlicher (Menschen). (Z. 13–21)

Nun, wenn wir bei Euch mehr als genug Gründe für seine Gesinnung angeführt haben, nehmt anderes zur Kenntnis, dass wir durch Eure Empfindungen ihm gegenüber und durch die Urteile aller Provinzen gestützt werden, denen durch ihn die Güter eines bis jetzt recht wohlhabenden Staates, die entweder bewahrt oder sogar vermehrt worden sind, soviel an Ehrfurcht auch bei uns eingebracht haben, dass wir wissen, dass es in Euren Herzen und Sinnen nicht daran gelegen ist, das, was wir heute machen, zwischenzeitlich zu vergessen. (Z. 21–26)

Durch eben dieses habt Ihr, versammelte Väter, nicht weniger für sein Andenken als für uns über alles getan, sodass wir nicht unverdient für Eure Geduld Dank sagen, damit wir nicht anscheinend irgendetwas zur Wiederherstellung seiner Ehre eher ermahnt als freiwillig machten, da überhaupt selbst für Flavianus’ Sohn, der aufgrund dessen (seines Vaters) Unterweisung oft von uns und unseren Eltern anerkannt worden ist,<sup>112</sup> dass sogar in der Spitzenposition einer Prätorianerpräfektur, die er täglich durch seine Vorausschau und seinen Fleiß mehrt, halb ausgefüllte Amt als übertragen erachtet wird, sofern es nicht endlich frei von irgendeiner Verpflichtung für eine religiöse Aufgabe seines ganzen Hauses und seiner Familie ist. (Z. 26–33)

Freut Euch also mit uns, versammelte Väter, an dem besten Werk unserer Herrschaft, wie Ihr mit uns erkennt, und bestätigt das für Euch und für das Vaterland wiederhergestellte Andenken und die Würde dieses Senators; durch die Gemeinschaft mit ihm seid Ihr recht berühmt gewesen, und Ihr steht bei seinen Nachkommen in derselben Ehrfurcht wie bei uns. (Z. 33–36)

Die Antwort des Kaisers ist geprägt von sehr allgemein gehaltenen Formulierungen, die nur wenige konkrete Angaben beinhalten und sich eher in Anspielungen ergehen. Ihnen ist zu entnehmen, dass die Erinnerung an Virius Nicomachus Flavianus verfälscht wurde, er aufgrund seiner Annalen, die er um 390 als *quaestor aulae* und Prätorianerpräfekt dem Kaiser widmete, angefeindet wurde, aber ein hohes Ansehen in den Provinzen genoss.

<sup>111</sup> Die Formulierung *verba eius apud vos* spricht dafür, dass hier aus einer Rede des Kaisers Theodosius I. vor dem Senat, die wohl in einem Senatsprotokoll festgehalten wurde, zitiert wird; vgl. Grünewald (1992) 483 Anm. 81.

<sup>112</sup> Grünewald (1992) 464–465 Z.26–33: *Ex quo quidem ipso non min[us] memoriae illius quam nobis, p(atres) c(onscripti), supra omnia praestitistis, ut non inmerit[o] patientiae vestrae gratias agamus, ne quid erga restitutionem honoris eius admoniti potius quam sponte fecisse videamur, cum alioqui ipse etiam de institutione illius probatus saepe nobis parentibusq(ue) nostris Flaviani fili honor semiplenus etiam sub praefecturae praetorianae apice, quem provide[ntia] et industria sua cottidie auget, delatus existimetur nisi integer tandem et abs[q(ue) ullo re]ligiosi muneris debito totius domus eius familiaeq(ue) sit.* Da das Prädikat *existimetur* (sic!) Z. 32 im Singular steht, ist das Substantiv *honor* Z. 31 das alleinige Subjekt. Die Ergänzung *fili[us]* Z. 30, die Grünewald nicht angibt, ist somit nicht grammatisch korrekt. Zudem fehlt an dieser Stelle nur ein Buchstabe. Der in seiner Formulierung schwer zu verstehende Satz ist offensichtlich falsch abgeschrieben worden. Seine Formulierung lautete entsprechend einer Anmerkung in CIL VI 1783 wohl eher folgendermaßen: *ips[i] etiam de institutione illius probat[o] saepe nobis parentibusq(ue) nostris Flaviani fili[o];* vgl. Wagner (2021) 283ff., der die Konstruktion des Nebensatzes nicht beachtet; Cameron (2011) 205, Weisweiler (2012) 344–348.

In dem zweiten Teil des Reskripts steht sein Sohn Nicomachus Flavianus im Vordergrund, der für seine Bildung, die er noch durch seinen Vater erhalten hatte, und seine noch nicht beendete Tätigkeit als Prätorianerpräfekt gelobt wird.

Das Schreiben erhält seine Bedeutung durch das, was nicht gesagt und verschwiegen wird. Mit keinem Wort gehen die beiden Kaiser darauf ein, dass Virius Nicomachus Flavianus Heide<sup>113</sup> und an einem Putschversuch gegen den von ihm verehrten Kaiser Theodosius beteiligt war. Vielmehr wird die *restitutio pr[istini honor]is* in einem positiven Zusammenhang mit der Verehrung des vergötlichten Theodosius gesehen. Indes wird in der Widmung für Virius Nicomachus Flavianus, die dem Reskript vorangestellt ist, nicht auf dessen Konsulat verwiesen ganz im Sinne der Konstitution von 395, nach der er lediglich *consul ordinarius designatus* war.<sup>114</sup>

Den beiden letzten Zeilen der Inschrift ist zu entnehmen, dass sich Appius Nicomachus Dexter am 13. September 431 um die Aufstellung der Ehrenstatue kümmerte. Ob er sie finanzierte, wird nicht gesagt. Auf jeden Fall war es dem Senat wichtig, dass anders als sonst üblich das Reskript der beiden Kaiser veröffentlicht wurde, das für das Selbstverständnis der Nicomachi, aber auch für den Senat außerordentlich wichtig war.

### 6.3 Innenpolitische Entscheidungen

Die Ehrungen von Senatoren und die Ausrufung eines Kaisers waren, auch wenn sie rein formal abliefen, wichtige politische Entscheidungen, die die politischen Verhältnisse im Reich beeinflussten. Dass der Senat bei der Berufung eines neuen Kaisers von sich aus aktiv wurde und sich für einen bestimmten Kandidaten einsetzte, ist nur für den Beginn der Soldatenkaiserzeit überliefert. Gegen Maximinus Thrax (235–238) gab es, obwohl er nicht systematisch gegen die Senatsaristokratie vorging, große Ressentiments, da er aus dem Ritterstand kam und somit nicht senatorischer Abstammung war.<sup>115</sup> Zu seiner Unliebtheit dürfte wesentlich beigetragen haben, dass er während seiner Regierungszeit nicht nach Rom gekommen war.<sup>116</sup> Die Aussage, dass der Senat aus Furcht vor ihm zuließ, dass Frauen mit ihren Kindern öffentlich wie privat Gelübde (*vota*) gegen ihn vorbrachten, dürfte aber eher auf diese Antipathie zurückzuführen sein, als der Wahrheit entsprechen.<sup>117</sup>

---

<sup>113</sup> Vielleicht ist das [*ullum religiosi muneric debitum*] in CIL VI 1783 Z. 33 ein verklausulierter Hinweis darauf. Dennoch ist die Inschrift kein Dokument für den Kampf zwischen Heidentum und Christentum; Wagner (2021) 285ff., Cameron (2011) 198–205.

<sup>114</sup> Vgl. CIL VI 1721/ ILS 1244.

<sup>115</sup> Einen Überblick über seine Herrschaft und den aktuellen Forschungsstand bei Brandt (2021) 486–494; über Maximinus' Verhältnis zum Senat Lippold (1991) 212–227 und Hächler (2023) 650 ff. Eine neuere Untersuchung über die sehr umstrittene Chronologie der Ereignisse bietet Strasser (2016) 167 ff.

<sup>116</sup> S. Anhang F.

<sup>117</sup> SHA 19,8,6. Dass die Subjunktion *ut* in dieser Stelle nach *timere* mit „dass“ zu übersetzen ist, ergibt sich aus dem Textzusammenhang.

Nachdem bei einer Rebellion in der Provinz *Africa* deren Statthalter Gordian und sein gleichnamiger Sohn zu Kaisern ausgerufen worden waren, wetteiferten in Rom Gesandtschaften von Maximinus Thrax und Gordian um die Gunst der Senatoren, der Bevölkerung und Soldaten mit vielfältigen Versprechungen. Damals soll der Senat angeordnet haben, Vitalianus, den Befehlshaber der Prätorianer und einen für seine Grausamkeiten bekannten Anhänger des Maximinus Thrax, umzubringen. Diese Aufgabe übernahm angeblich ein Quästor mit einigen Soldaten. Da der Senat über keine militärischen Einheiten verfügte und mit einer solchen Entscheidung eine direkte Konfrontation mit den Prätorianern provoziert hätte, ist der Nachricht mehr Glauben zu schenken, dass ein Quästor aus Gordians Stab sich das Vertrauen des Prätorianers erschlich und ihn mit seinen Soldaten tötete.<sup>118</sup>

Sicher ist indes, dass der Senat, nachdem er am 10. März 238 die beiden Gordiane zu Kaisern ausgerufen hatte, Maximinus Thrax und seinen Sohn Maximus zu *hostes (publici)* erklärte. Die Senatoren forderten sogar in den Akklamationen für die neuen Herrscher dazu auf, sie hinzurichten, was denn auch geschah. Ihre Soldaten töteten vor Aquileia Maximinus Thrax und seinen Sohn, die nicht bestattet und deren Namen infolge einer *damnatio memoria* auf Inschriften gelöscht wurden.<sup>119</sup> Ferner erklärte der Senat beide zu Staatsfeinden (*hostes publici*). Eine derartige Erklärung hatte in der Kaiserzeit der Senat wiederholt gegen amtierende und verstorbene Kaiserzeit ausgesprochen. Nach einer Definition aus dieser Zeit richtete sie sich gegen Personen, denen das römische Volk öffentlich den Krieg erklärt hatte oder umgekehrt sie dem römischen Volk.<sup>120</sup>

Nach der Kaiserproklamation der beiden Gordiane und der *hostis*-Erklärung ließ der Senat an alle Provinzstatthalter Briefe überbringen, in denen er sie über das wieder gewonnene Wohl (*salus*) und die Freiheit des Staates informierte. Angeblich hielten daraufhin nur noch wenige *civitates* zu Maximinus Thrax. Moderne Schätzungen gehen

---

<sup>118</sup> SHA 20,10,3–8; Herodian 7,6,3–9. Aufgrund der für ihn überlieferten Amtsbezeichnungen ist umstritten, ob Vitalianus Prätorianerpräfekt oder nur Befehlshaber der in Rom stationierten Prätorianer und somit nur dessen Stellvertreter war; denn normalerweise hielt sich der Prätorianerpräfekt in der unmittelbaren Umgebung des Kaisers auf, der damals nicht in Rom weilte; Unfug (2021) 280–281; Lippold (1991) 492–493; Paschoud, *Histoire Auguste IV* 1 (2018) 128 ff. und 233 ff.

<sup>119</sup> Über die Proklamation der beiden Gordiane zu Kaisern S. 74. SHA 19,16,5; 19,23,6; 19,26,3 und 21,2,11. Zur Chronologie der Ereignisse Strasser (2016) 167 ff., mit kritischen Anmerkungen Brandt (2021b) 36 ff.

<sup>120</sup> Talbert (1984) 356 und 462 mit Beispielen aus der hohen Kaiserzeit; vgl. Lippold (1991) 490. Ulpian, digesta 49,15,24: *hostes sunt, quibus bellum publice populus Romanus decrevit vel ipsi populo Romano*. Nach CTh 6,4,22,3 konnte sogar ein *iudex* zum *hostis publicus* erklärt werden, wenn er die designierten Prätoren nicht ordnungsgemäß gemeldet und so gegen *senatus consulta* verstoßen hatte; Cañizar Palacios (2006) 140.

indes eher davon aus, dass ungefähr die Hälfte aller Provinzen vor allem im Süden und Osten des Reiches von ihm abfielen.<sup>121</sup>

Inzwischen griff Maximinus Thrax Italien an. Mit seinen Truppen erreichte er Anfang April 238 den Isonzo und zog dann gegen Aquileia. Mit dem Feldzug gegen ihn beauftragte der Senat zunächst einen erfahrenen Amtsträger, den späteren Kaiser Pupienus. Für die Verteidigung Aquileias fasste der Senat ein eigenes *senatus consultum* und schickte als Heerführer (*duces*) mit Rutilius Pudens Crispinus und Tullius Menophilus ebenfalls zwei ehemalige Konsuln.<sup>122</sup>

Bereits während der kurzen Herrschaft der beiden Gordiane hatte der Senat beschlossen, eine 20-Männer-Kommission einzurichten, der *consulares* aus patrizischen und nicht-patrizischen Familien angehörten, unter ihnen auch die beiden späteren Kaiser Pupienus und Balbinus, und deren Mitglieder, soweit bekannt, über militärische, administrative und juristische Erfahrungen verfügten. Diese Kommission ist ohne Vorbild und in ihrer Form und Funktion einmalig. Ihr Auftrag bestand darin, den Staat, genauer gesagt Italien, vor dem Angriff von Maximinus Thrax' Truppen zu schützen. Dafür wurden die elf *regiones* der Apenninenhalbinsel unter den *vigintiviri* aufgeteilt. Inwieweit jeder *vigintivir* eine bestimmte *regio* als Aufgabenbereich erhielt, lässt sich nicht sagen. Eine solche naheliegende Aufteilung wurde wohl auch nicht stringent verfolgt; denn immerhin wurden verschiedene Senatsmitglieder und Ritter losgeschickt, um dafür zu sorgen, dass durch die Aushebung von Rekruten, die Anfertigung von Waffen, die Sicherung der Befestigungsanlagen und die Versorgung mit Lebensmitteln die Städte auf einen möglichen Angriff der kaiserlichen Truppen vorbereitet waren. Ferner kontrollierten sie die Häfen und Zufahrtswege. Sie handelten dabei auf der Grundlage dieses Senatsbeschlusses und auf Anweisung der *vigintiviri*.<sup>123</sup>

Nach dem Sieg über Maximinus Thrax und dessen Ermordung war der Auftrag dieser Kommission eigentlich erledigt, sodass sie sich im Mai/ Juli 238 aufgelöst haben dürfte. Allerdings führte ein *comes* der neuen Kaiser Pupienus und Balbinus einen

---

<sup>121</sup> SHA 19,15,3–9 und 19,23,3; Herodian 7,7,4–6. Allein schon wegen der sich schnell verändernden politischen Machtverhältnisse ist es schwer einzuschätzen, wie viele Provinzen abfielen; ausführlich hierzu Loriot (1975) 697–700; Dietz (1980) 6 ff.

<sup>122</sup> SHA 19,20,5; 21,8,4 und 21,12,2; Herodian 8,2,5; CIL VI 41229.

<sup>123</sup> SHA 20,10,2: *illos sane viginti senatus ad hoc creaverat, ut divideret his Italicas regiones contra Maximinum pro Gordianis tuendas*; CIL XIV 6763/ ILS 1188; CIL XIII 3902/ ILS 1186: *XXviri ex senatus consulto r(ei) p(ublicae) curandae*; vgl. SHA 20,22,1: *ex viginti viris, quos ad rem p(ublicam) tuendam de-legerat*; SHA 21,10,1–3 und 21,12,2; Herodian 8,2,5; s. hierzu Hähler (2023) 653 ff.; Brandt (1996) 186 ff., Dietz (1980) 47–53. Loriot (1975) 707–710 und Haegemans (2010) 164 ff., die betont, dass der Inhalt des Senatsbeschlusses unklar sei. Keineswegs bildeten die *vigintiviri* eine provisorische Regierung; so Huttner (2008) 173. Als Vorbild für den „XXvirat“ verweist Herrmann (2013, 52 ff.) auf Kommissionen am Ende der Republik; jedoch sind die Verhältnisse zur Zeit Sullas und des 1. und 2. Triumvirats kaum mit denen im Jahr 238 zu vergleichen. Hähler (2023, 656 ff.) vermutet sogar, dass die von Cicero erwähnten *rectores rei publicae* als Vorbild dienten. Aufgrund der personellen Zusammensetzung der Kommission ist davon auszugehen, dass sich der Senat bei ihrer Bildung an dem Gremium orientierte, dass bereits Severus Alexander zur Seite stand; Brandt (2021b) 32 ff. und Dietz (1980) 331 ff.

Hinweis auf die *vigintiviri* noch in seinem Amtstitel. Spätestens nach der Ermordung beider Kaiser am 9. Juli/ Anfang August 238 ist davon auszugehen, dass die Kommission nicht mehr existierte.<sup>124</sup>

Ein derartiges *senatus consultum* zum Schutz des Staates fand keine Nachahmung. Das ist insofern verständlich, als sich die Verwaltung der Apenninenhalbinsel im Laufe des 3. Jhs grundlegend veränderte. Um 238 gab es auf ihr keine Provinzen, in denen Truppen stationiert waren, und folglich keine Statthalter, die der Senat um militärische Unterstützungen hätte bitten können. Die Provinzialisierung der Apenninenhalbinsel befand sich 238 erst im Aufbau.<sup>125</sup> Da Maximinus Thrax mit seinem Heer über Emona nach Aquileia vorrückte, mussten die *vigintiviri* insbesondere das östliche Oberitalien vor seinem Einfall schützen.

Obwohl Pupienus und Balbinus siegreich aus dem Bürgerkrieg hervorgingen, fanden sie keinen Rückhalt bei den Soldaten, die sie als „Senatskaiser“ verspotteten, da das Heer nicht an ihrer Erhebung beteiligt war.<sup>126</sup> Infolge dieser Erfahrung und aufgrund der Tatsache, dass Senatoren immer weniger Militärkommandos innehatteten und dadurch an Rückhalt bei den Soldaten verloren, unterließ es der Senat, mit derartigen Maßnahmen in innenpolitische Machtkämpfe von Thronprätendenten einzugreifen. Aufgrund solcher Überlegungen erscheint es wenig glaubwürdig, dass der Senat 312 Constantin ersuchte, gegen seinen in Rom residierenden Rivalen Maxentius vorzugehen.<sup>127</sup>

Allerdings ächtete der Senat weiterhin politische Gegner, indem er, wenn auch in einem beschränkten Umfang, *hostis*-Erklärungen aussprach. Als sich 251 der Statthalter von Thrakien Titus Julius Priscus während der Belagerung von Philippopolis durch die Goten zum Kaiser erheben ließ, erklärte der Senat ihn zum Staatsfeind, wohl weil mit seiner Erhebung die Sicherheit der römischen Herrschaft auf dem Balkan gefährdet schien. Seine Usurpation währte nur kurze Zeit, sodass er vielleicht nichts von dieser Bestrafung erfuhr.<sup>128</sup>

Zwei Jahre später unternahm ein anderer Statthalter namens Marcus Aemilius Aemilianus einen Putschversuch gegen den amtierenden Kaiser Trebonianus Gallus. Der Senat ächtete ihn ebenfalls, erkannte ihn, nachdem Trebonianus Gallus zu Beginn des Feldzuges gegen seinen Rivalen ermordet worden war, wohl wegen seiner militärischen Erfolge als Augustus an.<sup>129</sup>

Als Gallienus einer Verschwörung zum Opfer fiel, beschloss der Senat, seine Gefährten und Verwandten von einem Abhang des Kapitols in den Tiber zu stürzen.

<sup>124</sup> Dietz (1980) 246; zur Chronologie Strasser (2016) 167 und Brandt (2021b) 36 ff.

<sup>125</sup> Wohl unter Caracalla wurde der erste für ganz Italien zuständige *corrector* eingesetzt, der offensichtlich mit der militärischen Verteidigung des Landes überfordert war; zu den Anfängen der Provinzialisierung Italiens Ausbüttel (1988) 86 ff.

<sup>126</sup> Herodian 8,8,6; SHA 20,12,9 und 20,13,3.

<sup>127</sup> S. hierzu Anhang C 4. Gemäß CTH 6,4,22,3 verstieß ein *hostis publicus* gegen Senatsbeschlüsse.

<sup>128</sup> Anhang F 11; Jordanes, Getica 103.

<sup>129</sup> Aurelius Victor, liber de Caesaribus 29,2,3.

Während an der Glaubwürdigkeit dieser Geschichte keine Zweifel bestehen, entspricht der Bericht, dass aufgrund eines Senatsbeschlusses die ehemaligen Kaiser Diocletian und Maximian getötet wurden, weil sie wieder die Herrschaft erlangen wollten, nicht den historischen Tatsachen.<sup>130</sup> Ebensowenig überzeugend ist der Hinweis, dass Constantinus den Senat bei der Hinrichtung des Licinius einschaltete. Diese Nachricht wird von keiner anderen Quellen bestätigt.<sup>131</sup>

Besser bezeugt ist dagegen die Rolle des Senats in den Kriegen gegen Gildo und Alarich. Als Theodosius I. am 17. Januar 395 starb und ihm sein noch minderjähriger Sohn Honorius als Kaiser des Westreiches nachfolgte, baute der Comes und Heermeister Gildo, der Sohn eines Maurenkönigs, seine Machtstellung in Africa aus. Er schnitt Rom von den Getreidelieferungen seines Landes ab und versuchte sogar, seinen Herrschaftsbereich dem oströmischen Kaiser zu unterstellen.<sup>132</sup> Diese Maßnahmen wirkten sich negativ auf die innenpolitischen Verhältnisse in Italien aus. In Rom war infolge einer Lebensmittelknappheit mit Unruhen zu rechnen. Senatoren, die wie Symmachus Landgüter in Nordafrika besaßen, mussten befürchten, diese zu verlieren.<sup>133</sup> Und Honorius konnte den Verlust eines Reichsgebietes nicht hinnehmen, ohne an Macht und Ansehen zu verlieren.

Wegen des Getreidemangels bereitete der Senat 395/ 396 eine Gesandtschaft zu Honorius vor.<sup>134</sup> Da der Heermeister Stilicho offensichtlich einen Feldzug gegen Gildo plante, richtete der Senat außerdem Petitionen an den Kaiser Honorius, in denen er darum bat, gegen die Zahlung von Geld keine Rekruten stellen zu müssen. In Konstitutionen, die auf den 24. September und 12. November 397 datiert sind, kam Honorius dieser Bitte nach. Für einen Rekruten mussten die Senatoren zusätzlich zu den Kosten für Kleidung und Verpflegung 25 *solidi* an das *aerarium* entrichten – eine Regelung, die für die Güter der *res privata* des Kaisers bestätigt wurde.<sup>135</sup>

Bei Gildo handelte es sich um einen innenpolitischen Gegner. Um einen Krieg gegen ihn zu rechtfertigen, bot es sich an, ihn als „Staatsfeind“ zu verurteilen.<sup>136</sup> Wie diese

<sup>130</sup> Zonaras 12,33; vgl. Theophanes AM 5796,11 (AD 303/304).

<sup>131</sup> S. hierzu Anhang D 30.

<sup>132</sup> Claudian, de consulatu Stilichonis liber primus 21,271–273; Orosius 7,36,2; Zosimos 5,11,2; Chronica Gallica sub anno 397 (Chronica minora I, MGH AA 9, 650); vgl. die Angaben zu Gildo in PLRE I 395–396. Janßen (79–80) vermutet, dass Eutropius Gildo im Oktober 397 zum Abfall bewegte; s. aber seine Ausführungen zu den Anfängen des Konflikts 82 ff. Zu Gildos Revolte Paschoud, Zosime III 1 (1986) 115 ff.

<sup>133</sup> Zu dem Besitz von Senatoren in Nordafrika Alfoldy (2011) 288 ff.; vgl. Symmachus, ep. 7,55 und 8,20.

<sup>134</sup> S. hierzu Anhang E 30.

<sup>135</sup> CTh 7,13,13,14. Janßen (2004, 77), der ohne nähere Begründung die gesetzlichen Regelungen mit der Rückkehr Stilichos aus Griechenland in Verbindung bringt, betont, dass der Staat von den Zahlungen profitierte. Dass die Konstitutionen im Namen beider Kaiser verfasst wurden, besagt noch nicht, dass sie von beiden entschieden wurden, was angesichts der innenpolitischen Spannungen zwischen Honorius und Arcadius wenig wahrscheinlich erscheint.

<sup>136</sup> Für Wagner (2021, 126) war ein entsprechendes *senatus consultum* „nicht nur ein überaus geschickter politischer Schachzug, der sich mit der Stimme Claudians trefflich verkaufen ließ, sondern auch der bestmögliche Ausweg aus dem politischen Dilemma, in welches sich Ost und West hineinmanövriert hatten“.

*hostis*-Erklärung zustandekam, geht aus einem Brief hervor, den der *princeps senatus* Symmachus 397 an Stilicho richtete, zu dem er ein vertrauensvolles Verhältnis hatte:

1. Was der erhabene Senat, der aufgrund einer kaiserlichen Anordnung befragt worden war, über den Schmerz der Afrikaner und die Beschwerden des Militärs entschied, wirst Du vollständig und offen bei der Durchsicht der Senatsakten (*gesta curialia*) erfahren. Aber da Du befohlen hast, dass ich vertraulich diese Tatsache anzeigen, werde ich das Wesentliche nicht verschweigen, was beschlossen worden ist. 2. Nachdem der Brief und die Meinungen unseres Herrn des Augustus Honorius verlesen und alle Schriften durchgesehen worden waren, die die Vergehen Gildos enthielten, machten sich die Senatoren gleichermaßen Luft. Daher, nachdem wir gemäß der Sitte der Vorfahren befragt worden waren – denn ohne eine legitime Ordnung hätte das Urteil nicht bestehen können – entsprachen wir dem außerordentlichen Fall ergeben mit unseren Meinungsäußerungen. 3. Beigefügt ist nach der Verurteilung des Angeklagten eine Bitte für die Versorgung des römischen Volkes. Denn wir sind in Furcht darüber, dass den Lebensmitteltransporten eine zwischenzeitliche Verzögerung schadet und eine Unruhe im Volk entsteht. Was ich berichtet habe, wird in Deine Hände gelangen. Du wirst finden, dass ich mich für die Rechtfertigung dieses Verfahrens eingesetzt und bei unserem Herrn Arcadius einen Prozess für die staatliche Eintracht angestrengt habe. Lebe wohl!<sup>137</sup>

Danach ging die Initiative zu dem Verfahren offiziell vom Kaiser aus. Seinem Schreiben hatte er seine Urteile und Schriftstücke, die über Gildos Vergehen informierten, dem Senat zur Verfügung gestellt. Eigene Nachforschungen stellte der Senat offensichtlich nicht mehr an. Angesichts der engen Beziehungen zwischen Italien und Africa und des bereits seit zwei Jahren andauernden Konflikts sah er sich ausreichend informiert.

Seine Beratungen hielt der Senat in einem Protokoll (*gesta curialia*) fest, das, wie sonst üblich, an den Kaiser ging. Dass Symmachus es auch an Stilicho schickte, ist auf das enge Verhältnis zwischen beiden zurückzuführen.<sup>138</sup>

In seinem Brief spricht Symmachus nur von einer „Verurteilung des Angeklagten“ (*rei damnatio*) und nicht von einer Verurteilung als *hostis publicus*. Dass Gildo zum „Staatsfeind“ erklärt wurde, ist indes offiziellen Dokumenten zu entnehmen.<sup>139</sup> Wie wichtig eine solche Entscheidung genommen wurde, belegt die Tatsache, dass die Abstimmung nicht durch eine Akklamation erfolgte, sondern jedes Senatsmitglied nach seiner Meinung gefragt wurde.

Der Senat verband seine Entscheidung mit zwei Forderungen: Zum einen ging es ihm um eine Sicherstellung der Getreideversorgung, die grundlegend war für die Sicherheit und den sozialen Frieden in Rom. Er verfasste daher eine entsprechende *supplicatio* an den Kaiser.<sup>140</sup> Zum anderen erhielt er die Zusicherung, den Oberbefehlshaber für das Expeditionskorps zu stellen. Jedoch setzte sich Stilicho durch, der

---

<sup>137</sup> Symmachus, ep. 4,5; den letzten Satz hat Nischer-Falkenhof (1947, 47) etwas frei übersetzt. In der Fachliteratur wird der Inhalt des Briefes kaum beachtet, obwohl er eine entscheidende Phase des Konflikts zwischen Eutropius und Stilicho beleuchtet.

<sup>138</sup> Immerhin sind 14 Briefe, die Symmachus an Stilicho schrieb, überliefert; Symmachus, ep. 4, 1–14.

<sup>139</sup> CIL VI 41381 und IX 4051/ ILS 795; CTh 7,8,7; Cañizar Palacios (2006) 139.

<sup>140</sup> Symmachus, ep. 4,5,3; Claudian, de bello Gildonico liber primus 15, 17–18 und de consulatu Stilichonis liber primus 21,314 ff. und 373; CIL VI 41382.

Mascezel als Oberbefehlshaber eines relativ kleinen Expeditionskorps vorschlug, damit dieser sich an seinem Bruder Gildo für die Ermordung seiner Kinder rächen konnte.<sup>141</sup>

Das Verfahren gegen Gildo entsprach dem, das im Osten des Reiches der einflussreiche Hofkämmerer Eutropius gegen Stilicho anstrengte, um zu verhindern, dass dieser nach Constantinopel kommen konnte. Eutropius brachte den Kaiser Arcadius dazu, dass er den dortigen Senat einberief und beide durch eine gemeinsame Erklärung Stilicho zum „Reichsfeind“ erklärten.<sup>142</sup> Die zeitliche Reihenfolge beider *hostis*-Erklärungen bleibt unklar und folglich lässt sich die Frage nicht beantworten, welche Erklärung die andere konterkarieren sollte.<sup>143</sup> Die Ereignisse zeigen jedoch, wie angespannt das Verhältnis zwischen beiden Reichsteilen war. Dies wiederum erklärt, warum Symmachus bei dem oströmischen Kaiser ein Verfahren für die *publica concordia* anstrengte. Letztlich trug aber der schnelle militärische Erfolg des „Senatsheeres“ im Frühjahr 398 dazu bei, dass sich die Verhältnisse wieder normalisierten. Gildo starb bald nach seiner verheerenden Niederlage. Seine Güter wurden konfisziert.<sup>144</sup> Eine Ehreninschrift, in der kurz auf den Kampf gegen Gildo eingegangen wird, ist beiden Kaisern gewidmet.<sup>145</sup>

Mit Eutropius' Entmachtung dürfte auch die von ihm initiierte Erklärung von Stilicho zum Staatsfeind aufgehoben worden sein.<sup>146</sup> Als Stilicho für das Jahr 400 zum Konsul gewählt wurde, besuchte er zu seinem Amtsantritt Rom und dürfte dort sicherlich vom Senat empfangen worden sein. Ebenso dürfte er 405 zu Beginn seines zweiten Konsulats nach Rom gekommen sein.<sup>147</sup> Der Kontakt zum Senat war für Stilicho

<sup>141</sup> Claudian, *de consulatu Stilichonis liber primus* 21,328–332 und *liber tertius* 23,85–91 sowie *de bello Gildonico liber primus* 15, 389–398; Orosius 7,36,4; Zosimos 5,11,3; Marcellinus Comes, *chronicon sub anno 398* (*Chronica minora I*, MGH AA 11, 65–66). Mascezels Heer umfasste nur 5.000 Mann, während Gildo angeblich über 70.000 Soldaten verfügte.

<sup>142</sup> Zosimos 5,11,1: κοινῷ δόγματι τῆς βασιλείας αὐτὸν πολέμιον προσειπεῖν. Zu Eutropius PLRE II 440–444. Claudian (*epithalamium de nuptiis Honorii Augusti* 10,333) feierte indes Stilicho als *egregiae pacis fidissimus custos*; Cameron (1970) 101–102. Angesichts der Verfahrensweise beider Senate kann man nicht von einer „Renaissance des Senats“ in Rom und von einer „nachhaltigen Restitution der alten Rolle Roms als Hauptstadt des Reiches“ sprechen; Wagner (2021) 126 und Müller (2010) 237 und 244. Eine solche Einschätzung, die nicht die gesamte Entwicklung des Senats berücksichtigt, basiert zu sehr auf der Darstellung Claudians, die letztlich den Senatoren schmeichelte. Vgl. Cameron (1979, 231), der die Einbeziehung des Senats angesichts der Lebensmittelknappheit eher nüchtern einschätzt.

<sup>143</sup> Umstritten ist, ob Stilicho während seines Feldzuges gegen Alarich in Griechenland oder nach der Entscheidung des Senats in Rom gegen Gildo zum *hostis* erklärt wurde; Paschoud, Zosime III 1 (1986) 113 ff.

<sup>144</sup> Claudian, *de bello Gildonico liber primus* 15,1–13 und 379–414; Orosius 7,36,10–12; Zosimos 5,11,4; Marcellinus Comes, *chronicon sub anno 398* (*Chronica minora II*, MGH AA 11, 65–66); CTh 7,8,7 und 9,42,16,19. Claudian betont am Anfang seiner Darstellung über den Krieg gegen Gildo ausdrücklich: *concordia fratrum plena redit*. Die Angaben über Gildos Ende sind in sich widersprüchlich. Der Feldzug begann wahrscheinlich im November 397; McEvoy (2013) 157. Zu seinem Verlauf Janßen (2004) 88–94; Paschoud, Zosime III 1 (1986) 117 ff.

<sup>145</sup> CIL IX 4051/ ILS 795.

<sup>146</sup> Zur Entmachtung des Eutropius CTh 9,40,17; Cameron (1970) 149.

<sup>147</sup> Zu den beiden Konsulaten Stilichos PLRE I 856; Müller (2010) 239 und 244.

sehr wichtig und zahlte sich für ihn aus, als er im Frühjahr 408 seine Unterstützung für eine Vereinbarung mit Alarichs Goten benötigte.

Auf der Suche nach einem neuen Stammesgebiet im Westen waren diese 402 in Oberitalien eingefallen und hatten Aquileia und Mailand belagert, waren aber nach Niederlagen wieder nach Illyrien abgezogen. Zur Absicherung seiner Ansprüche auf dem Balkan ernannte Stilicho Alarich zum Heermeister und wies ihm Epirus als Standort für seine Soldaten zu. Als aber Ende 407/ Anfang 408 Alarich mit seinen Goten nach Noricum zog, schickte er eine Gesandtschaft zu Stilicho nach Ravenna. Sie forderte Geld für den Aufenthalt in Epirus und für den Marsch nach Noricum und Italien. Stilicho hielt die gotischen Gesandten hin, indem er nach Rom reiste, wo sich Honorius aufhielt, um sich die Unterstützung des Kaisers und des Senats zu sichern.

Honorius lud aus diesem Grund die Senatsmitglieder zu sich in seinen Palast ein.<sup>148</sup> Ob er glaubte mit dieser Einladung sie besser beeinflussen zu können, sei dahingestellt: denn es fand eine sehr kontrovers und emotional geführte Debatte über die Frage statt, ob man gegen Alarichs Goten Krieg führen sollte oder nicht. Die Mehrheit war anfänglich für einen Krieg. Vielleicht wirkten bei ihnen die negativen Erfahrungen nach, die sie vor sechs Jahren mit Alarichs Heer gemacht hatten, vielleicht befürchteten sie auch, die Goten könnten sich den 406 in Gallien eingefallenen Germanen anschließen. Stilicho wies indes daraufhin, dass Alarich sich in Epirus stets loyal verhalten habe. Letztlich hätten ihn Honorius und dessen Cousine Serena daran gehindert, gegen den oströmischen Kaiser Arcadius zu ziehen, da vor allem Serena viel an der Eintracht der beiden Kaiser gelegen sei. Diese Begründung überzeugte die Mehrheit der Senatsmitglieder, sodass sie jetzt der Zahlung von 4.000 Pfund Gold, umgerechnet mehr als 291.000 *solidi*, zustimmten, was ungefähr den Einnahmen einer durchschnittlichen Provinz entsprach.<sup>149</sup> Es dürften aber auch noch andere Aspekte bei dem Senatsbeschluss eine Rolle gespielt haben. Die Tatsache, dass sich Serena, die immerhin mit Stilicho verheiratet war, seine militärischen Pläne in Griechenland durchkreuzte, zeigt, dass Stilicho nicht die volle Unterstützung der Kaiserfamilie besaß. Es ist ferner ungewöhnlich, dass für eine Geldzahlung an den Gotenkönig der Senat konsultiert wurde.<sup>150</sup> Dies spricht dafür, dass Stilicho unter einem ziemlichen finanziellen Druck stand.<sup>151</sup> Vielleicht wollte er auch Alarichs Goten für einen Feldzug gegen die in Gallien eingedrungenen Germanen und den Usurpator Constantin gewinnen. Jedenfalls übte er einen gewaltigen

---

<sup>148</sup> Über die Senatssitzung berichtet Zosimos 5,29,5–9. Zu der Invasion der Goten Lejdegaard (2002) 73–120.

<sup>149</sup> Zosimos 5,29,8,9. S. hierzu Elton (1996) 119 ff.; nach seinen Berechnungen hätte diese Summe mehr als 3 Prozent der jährlichen Zahlungen für die Armee entsprochen. In diesem Zusammenhang wird auf Angaben Olympiodors (fr. 41 Blockley) über den Reichtum der Senatoren verwiesen. Jedoch sind seine Angaben mit Vorsicht zu verwenden; Leppin (2021) 118 ff. Dass es unter den Senatoren eine „antigermanische“ Partei gab, wie Demougeot (1951, 406) schreibt, ist zu pauschal und weit gegriffen.

<sup>150</sup> Vgl. die Angaben bei Zosimos 5,22,3; 5,26,2 und 5,48,1–4; Claudian, panegyricus de VI consulatu Honorii 28, 296–305.

<sup>151</sup> Janßen (2004) 225.

Druck auf die Senatsmitglieder aus. Ein Senator, der das Abkommen als „Sklavendienst“ bezeichnete, suchte anschließend Asyl in einer Kirche.<sup>152</sup>

Die feindliche Haltung gegenüber Stilicho und seiner Familie setzte sich im Senat fort. Nachdem Stilicho gestürzt und am 22. August 408 hingerichtet worden war, belagerte Alarich Ende 408 zum ersten Mal Rom. Der Senat machte Serena, immerhin Stilichos Witwe, für die missliche Lage verantwortlich und traute ihr zu, die Stadt an die Goten zu verraten. Nach Rücksprache mit Galla Placidia, einer Halbschwester des Honorius, beschloss er sie hinzurichten.<sup>153</sup>

Der Senat schickte angesichts der Notlage der Stadt eine Gesandtschaft zu dem Gotenkönig, die der ehemalige Stadtpräfekt Basilius leitete. Ihn begleitete der ehemalige *primicerius notariorum* Johannes, der als Alarichs „Gastfreund“ (πρόξενος) am ehesten das Verhalten des Verhandlungspartners einzuschätzen wusste. Alarich ließ sich aber nicht auf ihr Ziel ein, einen angemessenen Friedensvertrag auszuhandeln. Auch beeindruckte ihn nicht die angebliche Waffenfähigkeit Roms. Indem er verlangte, alles Gold und Silber, alle beweglichen Güter und barbarische Sklaven auszuliefern, schreckte er die Senatoren ab.<sup>154</sup>

Der Senat setzte die Verhandlungen fort. Eine zweite Gesandtschaft verständigte sich mit Alarich auf die Lieferung von 5.000 Pfund Gold, 30.000 Pfund Silber, 4.000 kostbaren Gewändern, 3.000 scharlachrot gefärbten Fellen und 3.000 Pfund Pfeffer. Mit Müh und Not konnte der Prätorianerpräfekt Flavius Iunius Quartus Palladius die geforderten Beträge von den Senatoren eintreiben, denn durch sie verloren öffentliche Statuen ihre wertvollen Verzierungen. Da Alarich außerdem die Gestellung von Senatorenkindern als Geiseln und den Abschluss eines Waffenbündnisses (όμαιχμία) verlangte, wandte sich eine Gesandtschaft an Kaiser Honorius in Ravenna. Dieser bestätigte nicht nur die genannten Lieferungen und den Abschluss eines Friedensvertrages. Als Alarich mit seinen Truppen abzog, schlossen sich ihm in dieser Situation viele barbarische Sklaven an.<sup>155</sup>

Honorius hielt sich aber nicht an die getroffenen Vereinbarungen, indem er z.B. keine Geiseln stellte. Eine dreiköpfige Delegation reiste erneut zu Honorius, kehrte allerdings aufgrund der Intrigen des *magister officiorum* Olympius erfolglos zurück.<sup>156</sup>

Der Senat blieb weiterhin besorgt und schickte Anfang 409 noch einmal Gesandte nach Ravenna, die der Bischof von Rom Innocentius begleitete. Sie konnten anscheinend ebenfalls nichts bewirken.<sup>157</sup> Vielmehr führte der kaiserliche Hof in eigener Regie die Verhandlungen mit Alarich fort, der mit seinen Truppen in Ariminum lagerte. Als der

---

<sup>152</sup> Der Senator hieß Lampadius; er lässt sich nicht eindeutig mit einem der bekannten Träger dieses Namens identifizieren; PLRE II 655.

<sup>153</sup> Zosimos 5,38,1.

<sup>154</sup> Zosimos 5,40,1–4.

<sup>155</sup> Zosimos 5,41,4–42,3; Sozomenos 9,6,7 und Hieronymus, ep. 127,12.

<sup>156</sup> Zosimos 5,44,1,2.

<sup>157</sup> Zosimos 5,45,2 und Sozomenos 9,7,1.

Kaiser seinem Wunsch nach Ernennung zum Heermeister nicht nachkam, zogen die Goten kurz entschlossen wieder nach Rom.<sup>158</sup>

Als Alarich im November/Dezember 409 ein zweites Mal Rom belagerte, spitzte sich die Lage noch mehr zu. Mit der Eroberung der Hafenstadt Portus drohte eine weitere Hungerkatastrophe. Alarich verlieh damit seiner Forderung Nachdruck, dass sich die Stadt einem Feldzug gegen Honorius anschließen solle, der seinerseits Alarichs Forderung nach Frieden und der Auslieferung von Geiseln nicht nachgekommen war. In seiner Notlage stimmte der Senat einem gemeinsamen Feldzug mit all seinen Folgen zu und erobt kurz darauf Priscus Attalus zum Kaiser.<sup>159</sup> Bei der Entscheidung des Senats mag die Enttäuschung über Honorius' Haltung gegenüber Rom eine wichtige Rolle gespielt haben. Gesandtschaften, die 408 und 409 zu dem Kaiser geschickt worden waren und an denen auch Attalus teilgenommen hatte, hatten keine Besserung der Lage bewirkt.<sup>160</sup> Hervorzuheben ist, dass mit Attalus kein Senator aus dem unmittelbaren Gefolge Alarichs zum neuen Herrscher bestimmt wurde, sondern der führende Amtsträger des Kaisers in der Stadt Rom. Er war demnach keine „reine Marionette“ des Gotenkönigs, die auf seinen „Befehl“ hin inthronisiert wurde. Viel eher scheint Alarich in den Verhandlungen mit dem Senat auf eine große Antihaltung gegenüber dem amtierenden Kaiser gestoßen zu sein und den Vorschlag, Attalus zu berufen, akzeptiert und übernommen zu haben.<sup>161</sup> Auch ließ er sich von Attalus zum Heermeister ernennen, der selbst eine klare Vorstellung über die künftige Machtverteilung besaß und diese bei Berufung in führende Ämter umsetzte.<sup>162</sup> Dass Attalus in einer Rede, die er einen Tag nach seiner Erhebung vor dem Senat hielt, diesem seine angestammten Rechte versprach und Ägypten sowie den Osten des Reiches wieder Italien unterstellen wollte, klingt realitätsfern und erinnert an die Zeit der Senatskaiser.<sup>163</sup>

Für die weitere Entwicklung entscheidend war dann, dass der neue Kaiser die Anicii, die einflussreichste Senatorenfamilie, nicht für sich gewinnen und Africa nicht in seine Gewalt bringen konnte. Zwar verlief der Feldzug gegen Honorius am Anfang erfolgreich, sodass er Attalus anbot, sich mit ihm die Herrschaft zu teilen, was letzterer in Überschätzung seiner eigenen Position jedoch ablehnte.<sup>164</sup> In Nordafrika behauptete sich wider Erwarten der *comes Africæ* Heraclianus, ein Parteigänger des Honorius,

<sup>158</sup> Zosimos 5,45,5–49,2; Sozomenos 9,7,1–5 und Orosius 7,39,2.

<sup>159</sup> Zu dem Senatsbeschluss Zosimos 6,6,1–7,1; vgl. Philostorgios, HE 12,3; Sozomenos 9,8,1; Orosius 7,42,7; Cecconi (2013) 150; Bleckmann-Stein (2015) 571ff.

<sup>160</sup> S. S. 99; Wagner (2021) 88–89, Demougeot (1951) 448.

<sup>161</sup> Vgl. Zosimos 6,7,1.2. Bei der Darstellung der Geschehnisse wird oft übersehen, dass Alarich nicht allein handelte; vgl. Wagner (2021) 87ff., der fälschlicherweise davon ausgeht, dass Attalus dem Senat vorstand. Lütkenhaus (1998, 33) spricht von einer „Symbiose beider Parteien“: der Goten und der senatorischen Oberschicht. Cecconi (2013, 149) hat den Werdegang des Attalus eingehend analysiert.

<sup>162</sup> Zosimos 6,7,2; eine Übersicht über Attalus' Amtsträger bei Cecconi (2013) 156 ff.

<sup>163</sup> Sozomenos 9,8,2 = Olympiodor, fr. 10 (Blockley); Lütkenhaus (1998) 32 Anm. 56.; Demougeot (1951) 452–453.

<sup>164</sup> Zu dem Verhalten der Anicii Zosimos 6,7,4; über Honorius' Angebot der Machtteilung Zosimos 6,8,1; Sozomenos 9,8,5; Olympiodor, fr. 14 (Blockley); vgl. Lütkenhaus (1998) 31.

nachdem zwei Expeditionen gegen ihn gescheitert waren. Er unterband den Handel mit Italien, was in Rom die nächste Hungersnot auslöste.<sup>165</sup> Daraufhin berief Attalus den Senat ein. Während die überwiegende Mehrheit aufgrund ihrer sozioökonomischen Interessen der Ansicht war, römische Soldaten zusammen mit gotischen Kriegern nach *Africa* zu entsenden, war Attalus mit einer kleinen Minderheit dagegen.<sup>166</sup> Offensichtlich wollte er verhindern, dass Alarich und seine Goten Einfluss auf die Versorgung Roms nehmen konnten. Das bedeutete allerdings das Ende seiner Herrschaft. Der Gotenkönig beendete die Kooperation mit Attalus und setzte ihn ab, zumal Honorius Verstärkung erhalten hatte. Der Senatsbeschluss wurde infolge dieser politischen Entwicklung nicht in die Tat umgesetzt.<sup>167</sup>

Zu einer gemeinsamen Aktion von Kaiser und Senat kam es, nachdem die Hunnen Mailand und Pavia erobert hatten. Kaiser Valentinian III. sowie der *senatus populusque Romanus* beschlossen daraufhin, Gesandte zu Attila zu schicken. Die Gesandtschaft übernahmen der Konsul des Jahres 450 Gennadius Avienus, der *vir praefectorius* Trygetius und Papst Leo. Sie trafen sich am Fluss Mincio. Bei den Verhandlungen soll angeblich Leo die entscheidende Rolle gespielt haben. Attila zog sich danach mit seinen Hunnen über die Donau zurück, erklärte aber, dass er wieder in Italien einfallen würde, wenn man nicht Honoria, die Schwester des Kaisers, an ihn ausliefere.<sup>168</sup>

Nach Valentinians III. Ermordung kam es im Westreich zu einem häufigen Herrscherwechsel. Dies mag einer der wesentlichen Gründe gewesen sein, weswegen der Senat von Rom sich stärker dem oströmischen Kaiser zuwandte und ihn zunächst darum bat, einen neuen Kaiser für den Westen des Reiches zu bestimmen und ihn schließlich mit der Überlieferung konfrontierte, allein über das gesamte Reich zu herrschen.<sup>169</sup> Seit 476 musste sich der Senat allerdings mit den germanischen Machthabern arrangieren, was größtenteils bis zum Beginn des Gotenkrieges gelang.<sup>170</sup>

In diesem Krieg war er vor allem darum bemüht, Rom vor Übergriffen sowohl der gotischen als auch der byzantinischen Truppen zu schützen. Als der oströmische Feldherr Belisar nach der Plünderung Neapels mit seinem Heer nach Rom zog, das der Gotenkönig

<sup>165</sup> Zosimos 6,7,5,6 und Sozomenos 9,8,3,4; Wagner (2021) 94.

<sup>166</sup> Zosimos 6,12,1,2; nach Sozomenos 9,8,7–11 waren der Senat und Attalus derselben Meinung. Nicht auszuschließen ist, dass der *patricius* Iovius vorher schon mit dem Senat über eine erneute Intervention in Africa gesprochen hatte. Die Aussagen bei Zosimos (6,9,1) sind nicht sehr eindeutig.

<sup>167</sup> Zu Attalus' Bedenken gegenüber den Goten Lütkenhaus (1998) 35, Demougeot (1951) 452–453. Der Ausgang des Konflikts zeigt nicht, wie Wagner (2021, 96–97) annimmt, dass es zwei gegensätzliche Konzepte gab: das des aktiven, selbstbestimmt handelnden und das des fügsamen Regenten. Die Situation 409 war zu einmalig und komplex, um solch einen allgemeinen Schluss zu ziehen. Und dass der Senat nicht mehr die Macht besaß, die Treue gegenüber Rom einzufordern, zeigen bereits die Machtkämpfe im 3. Jh.

<sup>168</sup> Prosper Tiro, epitoma chronicon 367 sub anno 452 (Chronica Minora I, MGH AA 9,482); Cassiodor, chronica 1256 sub anno 452 (Chronica Minora II, MGH AA 11,157); Victor Tunnunensis, chronica sub anno 449 (Chronica Minora II, MGH AA 11,185); Jordanes, Getica 223.

<sup>169</sup> S. hierzu Anhang C 25 und 26.

<sup>170</sup> Auf das Verhältnis von Senat und Gotenkönigen wird in Kapitel 9 eingegangen.

Witigis aufgegeben hatte, schickte der Senat auf Rat des Papstes Silverius zu ihm eine Gesandtschaft, deren Leitung Fidelius, ein ehemaliger Hofbeamter (*quaestor palati*) aus Mailand, übernahm. Rom ergab sich daraufhin und Fidelius stieg durch Belisars Fürsprache zum Prätorianerpräfekten auf.<sup>171</sup>

Nach dem Sieg über die Goten betrachtete der Senat den oströmischen Kaiser nicht nur wegen der Präsenz seiner Truppen, sondern auch wegen der Langobarden, die 568 auf die Apenninenhalbinsel einfielen und in langwierigen Kämpfen ihre Herrschaft etablierten, weiterhin als Schutzmacht. Als die Langobarden für einige Jahre ohne König waren, schickte der Senat 577/578 und 579 zwei Gesandtschaften zu dem Kaiser Tiberius Constantin. Er sagte den Senatoren anfangs keine militärische Unterstützung zu, sondern gab ihnen 30 Kentenarien Gold, um die Hilfe von Herzögen der Langobarden oder fränkischen Heerführern zu gewinnen. Weil die Langobarden Rom belagerten, konnte eine weitere Gesandtschaft des „Senats des alten Roms“ (ἐκ τῆς συγκλήτου βουλῆς τῆς πρεσβυτέρας Ρώμης) mit Priestern des Papstes immerhin erreichen, dass der Kaiser ein kleines Heer schickte und mit Geschenken und Versprechungen Führer der Langobarden zu gewinnen versuchte.<sup>172</sup> Wie wichtig ein gutes Verhältnis zum oströmischen Kaiser war, zeigt die Tatsache, dass der Langobardenkönig Agilulf 610 mit Phocas und seinem Nachfolger einjährige Friedensverträge schloss.<sup>173</sup>

Von innenpolitischer Bedeutung war auch die Gesetzgebung, trug sie doch zur Rechtssicherheit im Reich bei. Allerdings war der Senat an der allgemeinen Gesetzgebung nicht mehr in dem Maße beteiligt wie in der frühen Kaiserzeit. Seine früheren *senatus consulta* besaßen nach wie vor allgemeine Gültigkeit,<sup>174</sup> doch fasste der Senat in der Spätantike keine grundsätzlichen juristischen Entscheidungen, die folglich keine einzuhaltenden Normen beinhalteten. Jedoch war der Senat an der Einführung von reichsweit gültigen Gesetzesammlungen beteiligt. Wie einem Auszug aus einem Senatsprotokoll zu entnehmen ist, versammelten sich am 25. Dezember 438 der Senat, um mit Akklamationen der Überreichung von Ausgaben des *codex Theodosianus* beizuwollen.<sup>175</sup> So ähnlich verhielt es sich, als Athalarich 533/534 ein Edikt bekanntgab, das vor seiner Publikation im Senat verlesen wurde.<sup>176</sup> Inwieweit es im Vorfeld oder wäh-

<sup>171</sup> S. Anhang C 36: zur Belagerung Roms durch Baduila (Totila) Anhang C 37 und S. 135. Als der Diakon Pelagius im Sommer 546 während der Belagerung Roms durch die Goten mit Baduila (Totila) über die Schonung Siziliens, die Auslieferung von übergelaufenen Sklaven und die Schleifung der Stadtmauer Roms verhandeln wollte, lehnte der Gotenkönig dies ab. Denkbar ist, dass Pelagius im Auftrag des Senats handelte; Prokop, BG 3,16,7–17,1.

<sup>172</sup> Menander Protector, fr. 22 und 24 (Blockley); liber pontificalis 65,1.

<sup>173</sup> Paulus Diaconus, historia Langobardorum 4,35,40 und Agnellus, liber pontificalis ecclesiae Ravennatis 106; Vleeschouwer (2019) 190; vgl. S. 78.

<sup>174</sup> S. hierzu CJ 1,16.

<sup>175</sup> CTh S. 1–4 = Atzeri (2008) 319–322; deutsche Übersetzung von Wiemer (2019) 197–202.

<sup>176</sup> Cassiodor, Variae 9,19,3. In dem besagten Edikt spricht der Gotenkönig von *omnia edicta tam nostra quam domini avi nostri*; Cassiodor, Variae 9,18,3. Diese Formulierung gab Anlass zu der Vermutung, dass Theoderich nicht nur ein Edikt herausgegeben hat; Giardina IV (2016) 373. Athalarich selbst hatte bereits 527 ein Edikt herausgegeben; Cassiodor, Variae 9,2.

rend einer solchen Senatssitzung zu Diskussionen über den Inhalt der Gesetzessammlungen gab, ist nicht bekannt. Da die Mitglieder des Senats vornehmlich in der Zivilverwaltung und damit als Richter tätig waren, bot es sich an, sie in derartige Vorhaben einzubinden, um sich ihren Rat zu holen, aber auch um die Rechtskenntnisse in den verschiedenen Reichsteilen zu erhöhen.

In bestimmten Rechtsfragen schrieben die Kaiser den Senat an und teilten ihm ihre Ansichten und Positionen mit. Bei den bekannten Themen ging es um Statusfragen der Senatoren, Ahndung von Straftaten, Fragen des Erschaftsrechts, die *emancipatio*, Zollvergünstigungen aufrührerisches Verhalten von Sklaven, Steuerschulden und Verbot der *haruspicina*.<sup>177</sup> Es handelte sich letztlich um rechtliche Probleme, die insbesondere die Senatoren in ihrer Eigenschaft als Großgrundbesitzer betrafen. Ihnen dürften mündliche Verhandlungen am Kaiserhof oder ein längerer Schriftverkehr vorausgegangen sein. Dies lässt sich anhand einer *oratio* nachvollziehen, die 450 Theodosius II. und Valentinian III. an den Senat richteten. Da es eines von mehreren Schreiben ist, die Valentinian III. zwischen 438 und 452 zur Problematik der Steuererhebung verfasste und vor allem an den Prätorianerpräfekten richtete, hatten die Probleme in diesem Bereich der Reichsverwaltung offensichtlich zugenommen. Zu Beginn ihrer Ausführungen loben die beiden Kaiser die Grundbesitzer, die ihren steuerlichen Verpflichtungen nachkommen, und zeigen damit ihre Verbundenheit zu den Senatoren. Dann gehen sie auf Vorwürfe gegen Kontrolleure der Steuereinkünfte (*discussores*) ein, die nicht gewählt worden seien und Provinzen einschüchtern, indem sie sich der Büros der Povinzialverwaltung bedienten und veraltete Rechnungen vorbrachten. Wohl aufgrund der vom Senat vorgetragenen Beschwerden schlugen die beiden Kaiser vor, die Auswahl von *discussores* nicht mehr durch einen Statthalter vornehmen zu lassen, vielmehr sollten der Heermeister Aëtius und der Prätorianerpräfekt prüfen, ob ein *inspector* geschickt werden sollte. Ferner wurden die Zahlungen von Steuerrückständen geregelt. Die Provinz Sardinia wurde hiervon ausgenommen. Für die Provinz *Africa (proconsularis)* und andere Provinzen wurde ein Vorschlag für die Zahlungen bei dem Kauf von Staatsland unterbreitet. Bei den beiden namentlich genannten Provinzen handelte es sich um Provinzen, in der Senatsmitglieder ihre Interessen zu wahren suchten und sich aus nicht weiter bekannten Gründen für Neuregelungen eingesetzt hatten.<sup>178</sup>

Mit der zunehmenden Christianisierung des Senats ergaben sich für den Senat auch kirchenrechtliche Fragen, insbesondere zum Umgang mit Schenkungen. In senatorischen Familien kam es offensichtlich weiterhin zu Streitigkeiten darüber, inwieweit die Auflagen von Schenkungen von der Kirche erfüllt wurden und welchen Zweck die Kirche eigentlich erfüllte. Der Senat reagierte nach der Synode von 501 zwar mit der Anweisung (*ordinatio*) von Beschlüssen, wandte sich aber zu ihrer Absicherung an den Hof in Ravenna mit einer Eingabe (*suggestio*). Theoderich bekundete am 11. März 507 in einem *praeceptum regis* seine Sympathie für diese Eingabe und bestätigte ausdrücklich,

---

<sup>177</sup> S. hierzu Anhang D 29, 32, 41, 43, 44, 49, 53, 56, 57, 59 und 60 mit näheren Angaben.

<sup>178</sup> Novellae Valentiniani 1,3; Stickler (2002) 291–296 mit Hinweisen zum Forschungsstand.

dass der Senat mit seinen Anweisungen durchaus richtig gehandelt habe. Gleichzeitig stellte er klar, dass auf der Grundlage bestehender Erlasse (*praesentia oracula*) kein Bischof, aber auch kein Kleriker mit einem Vertrag Kirchengut veräußern dürfe und die Auflagen einer Schenkung zu erfüllen seien. Im Falle eines Missbrauchs oblag es dem Bischof, das entfremdete Kirchengut (*alienata res*) zu konfiszieren.<sup>179</sup>

## 6.4 Kommunale Aufgaben

In der Fachliteratur werden dem Senat für die Spätantike nur noch wenige Kompetenzen und wenn, dann in der Kommunalverwaltung zugeschrieben.<sup>180</sup> Bei einer solchen Zuschreibung wird allzu schnell übersehen, dass hierfür schon in republikanischer Zeit die von der Volksversammlung gewählten Magistrate zuständig waren. Seit Beginn der Kaiserzeit wurden ihre Aufgaben immer mehr von Amtsträgern übernommen, die die Kaiser mit verschiedenen Aufgaben beauftragten. An der Spitze dieser kaiserlichen Stadtverwaltung stand der *praefectus urbi Romae*, der vor allem für die Rechtsprechung und die Sicherheit in der Stadt verantwortlich war. Der *praefectus annonae* kümmerte sich um die Lebensmittelversorgung. Verschiedene *curatores* beaufsichtigten die Wasserleitungen, die öffentlichen Bauwerke und die Sicherung des Tiberufers gegen Überschwemmungen. Dementsprechend gering sind die Belege für kommunalpolitische Entscheidungen und Maßnahmen für die gesamte Kaiserzeit.<sup>181</sup>

Aufschlussreich ist hier eine kurze Erzählung aus dem Jahr 238, in dem Maximinus Thrax Italien bedrohte. Als der Konsul in der Senatsversammlung über andere Angelegenheiten sprechen wollte, erklärte der *princeps senatus*, dass man kein Altweibergeschwätz anfangen und folglich nicht über die Wiederherstellung von Tempeln, die Ausschmückung einer Basilika, die Titus-Thermen und den Ausbau des Amphitheaters (Colosseums) diskutieren sollte.<sup>182</sup> Auch wenn diese Erzählung aus der Historia Augusta einmal mehr fiktiv ist und eine Kritik an dem Selbstverständnis des Senats beinhaltet, so ist sie doch ein Indiz dafür, dass es zu den Aufgaben des Senats gehörte, sich um den Zustand der öffentlichen Bauwerke und somit um das Erscheinungsbild Roms zu kümmern.

Da im 3. Jh. die Gefahr zunahm, dass nach Italien eindringende Germanenstämme Rom bedrohten, begann Aurelian 271 die Stadtmauer zu erweitern. Für eine derartige Maßnahme, die einen entscheidenden Eingriff in das Erscheinungsbild der Stadt dar-

<sup>179</sup> MGH AA 12, 392; Ausbüttel (2022) 225–226; vgl. S. 63–64.

<sup>180</sup> S. S. 2–3.

<sup>181</sup> Talbert (1984) 373 ff. Über die kaiserliche Verwaltung Roms s. die Beiträge in: Wojciech, Katharina – Eich, Peter (Hgg.), Die Verwaltung der Stadt Rom in der hohen Kaiserzeit. Formen der Kommunikation, Interaktion und Vernetzung, Paderborn 2018.

<sup>182</sup> SHA 21,134; Brandt (1996) 121–123, der die Ansicht vertritt, dass der Hinweis auf die *restitutio templorum* eher für das späte 4. Jh. zuträfe, da infolge der Christianisierung heidnische Tempel zerstört worden seien.

stellte und stadtplanerische Überlegungen voraussetzte, zog der Kaiser den Senat zu Rate. Dies geschah wohl nicht nur in der Absicht, dass er dem Bauvorhaben zustimmte. Angesichts der allgemeinen Lage und persönlicher Erfahrungen dürfte der Bau von den meisten Bewohnern befürwortet worden sein. Bei einem solchen umfangreichen Bauwerk ergaben sich aber auch viele Fragen bezüglich der Beschaffung des Baumaterials, der Organisation der Bauarbeiten und der Mauerführung, von der sowohl private als auch öffentliche Bauten und Grundstücke, wie z.B. die Aquädukte, betroffen waren.<sup>183</sup> Um hierbei einen möglichst großen Konsens zu erzielen, war es sinnvoll und erforderlich, den Senat zu konsultieren.

Als auf Stilichos Drängen die fast 19 km lange Mauer mit ihren vielen Türmen und Toren erneuert und ausgebaut wurde, ehrten *senatus populusque Romanus* die Kaiser Honorius und Arcadius.<sup>184</sup> Auf gleiche Weise wurde Kaiser Valens für den Bau des dringend benötigten *pons Valentiniani* geehrt.<sup>185</sup> In diesen Fällen sprach der Senat ganz im Sinne einer städtischen Ratsversammlung im Namen der gesamten Stadtgemeinde.

Der Senat wäre aufgrund seiner zur Verfügung stehenden Gelder auch nicht in der Lage gewesen, derartige Arbeiten zu finanzieren. Dies wird ganz deutlich in einer Inschrift anlässlich der Restaurierung der Constantins-Thermen, die infolge eines Bürgerkrieges derartig in Mitleidenschaft gezogen worden waren, dass eine Restaurierung außer Frage stand. Der *amplissimus ordo* stellte aufgrund seiner knappen Finanzen nur einen kleinen Betrag (*parvus sumptus*) zur Verfügung. Schließlich war es der Stadtpräfekt Petronius Perpenna Magnus Quadratianus, der durch eine großzügige Mittelzuweisung die Constantins-Thermen wieder in altem Glanz erstrahlen lassen konnte.<sup>186</sup>

Wie Kaiser, Stadtverwaltung und Senat bei einem größeren Bauprojekt zusammenwirkten, ist einem Brief zu entnehmen, den Theodosius I. 387 an den Stadtpräfekten Sallustius richtete. In ihm spricht er ihn auf den Neubau der *basilica Pauli* an.<sup>187</sup>

---

<sup>183</sup> SHA 26,21,9; vgl. Zosimos 1,49,1,2; Paschoud, Histoire Auguste V1 (1996), 131–133; Coates-Stephen (2012) 85 ff. und vor allem Dey (2011) 87 ff. Dass der Senat Truppen für die Verteidigung Roms aufstellte, spricht für eine positive Einstellung zu der Baumaßnahme.

<sup>184</sup> CIL VI 1189/ ILS 797; Dey (2011) 107 ff. und 137.

<sup>185</sup> CIL VI 31402/ ILS 769; vgl. CIL VI 31403 und 31404. S. ferner die Weibung eines *pons felicis nominis Gratiani in usum senatus ac populi Rom(ani)* CIL VI 1175 und 1176/ ILS 771 und 772; Humphries (2007) 34 ff., Niquet (2000) 210.

<sup>186</sup> CIL VI 1750/ 31920/ ILS 5703; vgl. CIL VI 526/ 1664/ ILS 3132. Die Datierung der Maßnahme ist umstritten. Da sich die in der Inschrift erwähnte *civilis clades* nicht datieren lässt, kommt die Zeit nach 409/410, vor 443 oder nach 472 in Frage. Wenn der Stadtpräfekt ein Verwandter des Kaisers Petronius Maximus war, könnte die Maßnahme in die Zeit fallen, als dieser Konsul oder Prätorianerpräfekt war; PLRE II 931–932; Wagner (2021) 207 ff., Henning (1999) 114, Niquet (2000) 208.

<sup>187</sup> CA 3; zur englischen Übersetzung Coleman-Norton II (1966) 412–414 Nr. 211, zur französischen Übersetzung Chastagnol (1966) 436–437. Der Brief stammt nicht nur von Theodosius I., sondern auch von Valentinian II. und Arcadius. Jedoch ist Theodosius I. hier der maßgebliche Herrscher. Der Stadtpräfekt Sallustius amtierte 387 und ist höchstwahrscheinlich nicht mit seinem Vorgänger Aventius gleichzusetzen, der vor Symmachus 383/384 amtierte; PLRE I 797; s. dagegen Chastagnol (1966a) 425.

1. Uns, die wir aufgrund der Betrachtung der schon seit altersher geweihten Verehrung die Basilika des Apostels Paulus für die heilige Gottesverehrung ausschmücken, zugunsten der großen Gemeinde erweitern (und) zugunsten des Bemühens um Frömmigkeit erhöhen möchten, ist das Amt Deiner Erhabenheit willkommen, weil Du Aufträge erteilst, um alles zu berücksichtigen, wie es die Sache erforderte, und Du den Ohren unserer Durchlaucht die gesamte Lage und das Erscheinungsbild der Gegend sorgfältig in einer angemessenen Sprache anvertraut hast. Denn es gehörte sich, dass wir ziemlich (gut) informiert anordnen, was anzuordnen ist. 2. Daher, nachdem an der Prüfung der ehrwürdige Bischof<sup>188</sup> teilgenommen hatte und alle – sowohl der ehrwürdigste Stand<sup>189</sup> als auch die christliche Gemeinde – über unsere Anordnungen informiert worden waren, soll Deine Erhabenheit die Angelegenheit in einer recht sorgfältigen Besprechung und bei voller Prüfung der Sachlage erörtern. Und wenn sowohl das Volk<sup>190</sup> als auch der Senat beschließen, dass die alte Straße (*iter vetus*), die an der Rückseite der Basilika vorbeigeht und die an das Ufer des Tiberflusses grenzt, erneuert wird, sodass die gegenwärtige Straße (*praesens via*) sich mit den Arkaden des zukünftigen Bauwerks verbindet, wird sie (Deine Erhabenheit)<sup>191</sup> durch die Architekten den Plan der zukünftigen Basilika soweit bestimmen, wie sich die Fläche für den Bau als günstig erweist, damit keine Unebenheit den Glanz des recht großartigen Gebäudes verschandelt; wenn jedenfalls in der ganzen Erscheinung der Stadtmauern die höchste Zierde liegt, bei der der Plan darauf abzielt, dass sie durch die Hauptfassade großer Bauanlagen bewahrt werden muss. 3. Schon jetzt erfordert es die Angelegenheit selbst, dass ein Entwurf des zu errichtenden Bauwerkes durch eine zuverlässige Prüfung angestrebt und eine Voreinschätzung<sup>192</sup> aller Aufwendungen nach den Preisen für die Dinge, die in der allerheiligen Stadt (gelten), recht vollständig abgefasst und unserer Gnade mit gebührender Schnelligkeit berichtet wird, sodass dem gemeinsamen Plan aller auch unsere Durchlaucht zustimmt, damit um so leichter für die Verdienste einer so bedeutenden Gottesverehrung zustandegebracht wird, was ein sehr ergebener Geist beschlossen hat. Und mit anderer Hand des Kaisers: Gott möge Dich viele Jahre bewahren, teuerster und liebster Vetter.

Aus dem Brief lässt sich der Beginn des Neubaus der *basilica Pauli*, wie folgt, rekonstruieren: Da die Verehrung für den Apostel Paulus nicht nachgelassen hatte, sondern dessen Gemeinde an Größe zunahm, beauftragte Theodosius I. den Stadtpräfekten Sallustius, mit den Planungen für einen prächtigeren Neubau zu beginnen. Die Planungen des Kaisers besprach dieser mit dem zuständigen Bischof und dessen Gemeinde. Ein Problem ergab sich bei der Verkehrsführung. Der *iter vetus* entlang des Tibers sollte

<sup>188</sup> Wenn der Brief aus dem Jahre 387 stammt, dann ist Siricius gemeint, der ab Dezember 384 Bischof von Rom war. Sollte der Brief 383/ 384 geschrieben worden sein, dann wäre sein Vorgänger Damasus gemeint; Chastagnol (1966a) 426. Symmachus spricht in einer 384 verfassten *relatio* und in zwei Briefen, die sich in das Jahr 387 datieren lassen, von Problemen beim Bau einer *basilica*. Ob es sich dabei um die *basilica Pauli* handelt, was für eine Datierung hilfreich wäre, lässt sich nicht eindeutig klären; Symmachus, *relationes* 25,2,3; vgl. *relationes* 26,3 und ep. 4,70 und 5,76.

<sup>189</sup> Mit *magnificentissimus ordo* ist der Senat gemeint.

<sup>190</sup> CA 3,2: *Quare participato examine cum venerabili sacerdote intimatisque omnibus et magnificentissimo ordini et Christiano populo, quae iubemus, sublimitas tua rem diligentiore tractatu et plena rerum inspectione discutiat. Ac si placuerit tam populo quam senatui iter vetus, quod basilicae praeterit dorsum quodque ripae Tiberini amnis adiacet, innovari (...).* In dem Schreiben wird zwischen dem *Christianus populus* und dem *populus* im Sinne von „Volksversammlung“ unterschieden.

<sup>191</sup> Das Subjekt zu *diriget* ist der Ausdruck *sublimitas tua* im vorhergehenden Satz, mit dem der Stadtpräfekt gemeint ist.

<sup>192</sup> Bei dem Begriff *praetaxatio* handelt es sich um ein hapax legomenon; ThLL 10,2,1 (1980–1995), 977.

erneuert werden, damit er für den Verkehr besser genutzt werden konnte. Wohl infolge dieser Maßnahme konnte die *praesens via* mit dem erweiterten Kirchenbau verbunden werden.<sup>193</sup> Eher stadtplanerische Überlegungen unterlagen offensichtlich der Zustimmung des Senats und der Volksversammlung.

Mit dem weiteren Fortgang des Bauvorhabens waren beide Institutionen nicht befasst, weil es eben ein kaiserliches Bauwerk und Privatbesitz war. Die Einbettung der *basilica Pauli* in ihr Umfeld und die Erhebung der Baukosten oblagen wieder allein dem Stadtpräfekten. Trotz dieser Vorbereitungen zog sich der Bau der Kirche hin und konnte erst nach 395 abgeschlossen werden.<sup>194</sup>

Bereits seit dem 4. Jh. lässt sich beobachten, dass infolge eines Bevölkerungsrückgangs in bestimmten Stadtbezirken wie am Aventin oder in Trastevere private wie öffentliche Gebäude aufgegeben wurden. Diese Entwicklung nahm im Laufe der Zeit zu, sodass um 500 einzelne Quartiere isoliert waren und in den aufgegebenen Bereichen Spoliierungen stattfanden und es zu weiteren Missbräuchen kam.<sup>195</sup> Privatpersonen leiteten von Aquädukten Wasser ab, um Mühlen zu betreiben oder Gärten zu bewässern, entfernten aus Bauwerken Bronze und Blei oder ließen die für Arbeiten an den Wasserleitungen eingesetzten Sklaven für sich arbeiten. Maßnahmen zur Restaurierung der zerstörten Tempel und öffentlichen Plätze wurden nicht ergriffen. Nachdem er mehrere Eingaben (*suggestiones*) hierzu erhalten hatte, beauftragte Theoderich 510/511 den *vir spectabilis* Iohannes damit, sich diesen Problemen anzunehmen. Über seine Beauftragung informierte der Gotenkönig in zwei getrennten Schreiben den Stadtpräfekten Argolicus und den Senat, der gleichzeitig die verschiedenen Anordnungen (*ordinationes*) erhielt, in denen der König sowohl Straf- als auch Gegenmaßnahmen ankündigte.<sup>196</sup> Das bedeutete indes nicht, dass der Senat bzw. seine Mitglieder selbst tätig werden und einschreiten sollten. Vielmehr zeigte der König, dass er die ihm vorliegenden *suggestiones*, von denen wohl einige von Senatoren stammten, ernst nahm. Indem sein Schreiben in einer der monatlichen Senatssitzungen verlesen wurde, waren die Senatsmitglieder, die selbst über Grundbesitz in Rom verfügten, mit als erste informiert worden und konnten gegebenenfalls rechtzeitig Initiativen ergreifen.

<sup>193</sup> Der Verlauf der beiden Straßen lässt sich nicht mehr eindeutig klären; Brenk (2012) 182; vgl. Liverani (1989) 82 ff. Gegen die Annahme, dass der *iter vetus* südlich der *basilica Pauli* verlief, ist fraglich, da er am Tiber lag. Die Gleichsetzung der *praesens via* mit der *via Ostiensis* kommt nicht in Frage. Eine unterschiedliche Klassifizierung von *iter* und *via* ist nicht möglich, da mit beiden Ausdrücken öffentliche Straßen bezeichnet wurden. Wie der Darstellung Prokops (BG 2,4,9) zu entnehmen ist, war die *basilica Pauli*, die dicht am Tiber lag, durch einen Säulengang mit der Stadt verbunden.

<sup>194</sup> Drei christliche Inschriften, die in einer neuen Edition von AE 2000,187 jetzt Mossong (2022) 248 ff. vorlegte, bezeugen für 390 Bauarbeiten an der Kirche. Die Einweihung fand wohl durch Stadtpräfekten Flavius Philippus statt; PLRE I 697.

<sup>195</sup> Einen detaillierten Überblick über die Forschungsergebnisse zur Stadtentwicklung Roms in der Spätantike bietet Behrwald (2020) 65 ff.

<sup>196</sup> Cassiodor, Variae 3,30,31: Wenn eine Wasserleitung „angezapft“ wurde, sollte sofort eingeschritten werden. Dauerte der Missbrauch bereits seit dreißig Jahren an, musste ein Strafe gezahlt werden. Zu Argolicus und Speciosus, von dem keine weiteren Ämter bekannt sind, PLRE II 140 und 1025.

Auch bei einem anderen Projekt band Theoderich den Senat mit ein. Zwischen 507 und 511 sorgte der ehemalige Konsul Caecina Mavortius Basilius Decius in Eigeninitiative dafür, dass in den Pontinischen Sümpfen der 19 Meilen (28,12 km) lange Abschnitt der *via Appia* zwischen Triportium und Tarracina erneuert und die angrenzende Sumpflandschaft, die häufiger unter Wasser stand, trockengelegt wurden. Als Entschädigung für seine Initiative, durch die nicht nur Land kultiviert, sondern auch das Reisen erleichtert wurde, hatte Decius offensichtlich Theoderich darum gebeten, ihn für das neu gewonnene Land Steuerbefreiung zu gewähren. Der Gotenkönig übereignete ihm daraufhin nicht nur das entwässerte Land, sondern befreite ihn sogar von den Steuerzahlungen. Damit es aber zu keinem Streit über den Umfang des kultivierten Landes gab, forderte Theoderich den Senat auf, zwei seiner Mitglieder zu bestimmen, die mit Grenzsteinen den genauen Umfang des überschwemmten Landes festlegten. Der Senat kam der Aufforderung nach und fasste einen *senatus consultum*, auf den in einem erhalten gebliebenen Grenzstein (*cippus*) hingewiesen wird.<sup>197</sup>

Mit einer solchen Aufgabe hätte der Gotenkönig auch den *consularis Campaniae* betrauen können. Aber offensichtlich lebte in dem Standesbewusstsein der Senatsmitglieder die Erinnerung fort, dass der Senat mit einem Senatsbeschluss in republikanischer Zeit Kommissionen zur Landverteilung eingesetzt und sich in der frühen Kaiserzeit um öffentliche Bauwerke wie Straßen und Aquädukte gekümmert hatte.<sup>198</sup> Die Maßnahme erregte soviel Aufsehen und Zuspruch, dass in längeren Inschriften Theoderich und Decius gefeiert wurden.<sup>199</sup>

Wie im Bauwesen arbeiteten der Kaiser und sein Stadtpräfekt mit dem Senat in Fragen der inneren Sicherheit zusammen. In Rom kam es immer wieder zu Unruhen aus politischen und religiösen Gründen. Allerdings verfügte der Stadtpräfekt nicht über einen Stab an Mitarbeitern (*officium*), der zahlenmäßig in der Lage gewesen wäre, gegen größere, gewalttätige Ausschreitungen vorzugehen. So zog sich 366 der Stadtpräfekt Viventius mit seinen Offizialen in die Vorstadt zurück, als bei einer Auseinandersetzung zwischen den Anhängern und Gegnern des neu gewählten Bischofs Damasus 160 Menschen ums Leben kamen. Auch konnten sie ein weiteres Massaker an der Grabstätte der Heiligen Agnes nicht verhindern. Um nach Möglichkeit solche Ausschreitungen zu unterbinden, waren die Stadtpräfekten auf eine gute Zusammenarbeit mit den Vorstehern der vierzehn Stadtregionen, mit den Vereinen und eben mit dem Senat angewiesen.<sup>200</sup>

Als sich Anfang Januar 419 die Streitigkeiten um die Wahl eines neuen Papstes zusetzten, berief der Stadtpräfekt Aurelius Anicius Symmachus die Senatorn ein und teilte ihnen vorab die Entscheidung des Kaisers Honorius mit, eine Synode zur Klärung

<sup>197</sup> Cassiodor, Variae 2,32.33; ILS 8956; ausführlich hierzu Tacoma (2020) 196–203 und Wiemer (2018) 402–403.

<sup>198</sup> Zu den *tresviri agris iudicandis adsignandis* CIL I<sup>2</sup> 639–644; Talbert (1984) 372 ff.

<sup>199</sup> CIL X 6850.6851/ILS 827 und CIL X 6852. In den Inschriften wird der *rex Theodericus* sogar als *semper Aug(ustus)* bezeichnet; vgl. Tacoma (2020) 218–223.

<sup>200</sup> Ammianus Marcellinus 27,3,12 und CA 1,13; zu den Ausschreitungen und zu der Effektivität der kaiserlichen Verwaltung in Rom Ausbüttel (2022) 27–31 und 50–52.

der Papstwahl nach Ravenna einzuberufen. Da sich die Synode hinzog, beauftragte der Kaiser am 15. März 419 den Bischof von Spoleto Achilleus, die Osterfeierlichkeiten in Rom durchzuführen. Gleichzeitig informierte er wieder den Senat über diese Entscheidung und forderte ihn auf, beschwichtigend auf das Volk einzuwirken. Als jedoch drei Tage später einer der beiden konkurrierenden Kandidaten um das Amt des Papstes verbotenerweise Rom betrat, bewaffnete sich das Volk. Daraufhin rief Symmachus erneut die Senatoren zusammen, um mit ihnen die Lage zu besprechen. Warum die Senatoren in dieser Situation so wichtig waren, verdeutlicht die Tatsache, dass sich unter den Aufrührern viele Sklaven befanden, die zu ihren *familiae* zählten. Also erwartete die kaiserliche Verwaltung, dass die Senatoren im Interesse der allgemeinen Ordnung auf ihre Sklaven einwirkten. Da aber nicht nur Sklaven für Vergehen hart bestraft wurden, sondern auch ihre Herren mit einer Anklage rechnen mussten, war es sinnvoll die Senatoren bzw. den Senat in die Überlegungen über das weitere Vorgehen mit einzubeziehen.<sup>201</sup>

Welche Überlegungen bei solchen Konsultationen eine Rolle spielten, wird noch deutlicher durch die Schreiben, die der Gotenkönig Theoderich anlässlich der Ausschreitungen bei stadtrömischen Zirkusspielen um 508 verfassen ließ. Er forderte in ihnen die ehemaligen Konsuln (? Faustus) Albinus iunior und Flavius Avienus iunior auf, wie ihr Vater das *patrocinium* über die Grüne Partei zu übernehmen und die Wahl eines Pantomimen einzuleiten. Darüber kam es 509 zu einem Streit mit ihren Brüdern, dem amtierenden Konsul Flavius Iportunus und dem ehemaligen Konsul Flavius Theodosius.<sup>202</sup>

Theoderich wandte sich daraufhin in einem Schreiben direkt an den Senat, in dem er beklagte, dass die Wut bewaffneter Sklaven Unschuldige treffe, und ankündigte, eher die Ursachen zu bekämpfen als Strafen zu verhängen. Einmal mehr spielte hier die Tatsache eine Rolle, dass Sklaven zur *familia* eines Senators gehörten und dieser in seiner althergebrachten Rolle als *pater familias* sie bei Vergehen in der Öffentlichkeit in Schutz nahm und vor dem Zugriff der kaiserlichen Amtsräger schützte. Theoderich legte daher fest, dass ein Sklave, wenn er in die Ermordung eines Freien verwickelt war, einem Richter übergeben werden musste. Wenn ein Senator dies verweigern sollte, drohte ihm eine Strafe von zehn römischen Pfund (*librae*) Gold. Um seiner Anordnung Nachdruck zu verleihen, schickte er seine *praecepta* auch an die Volksversammlung. In seinem Schreiben an den *populus Romanus* ist indes nur allgemein davon die Rede, dass derjenige, der einem Senator Unrecht zufügte, sich vor dem Gericht des Stadtpräfekten verantworten sollte. Offensichtlich enthielt die dem Stadtpräfekten überreichte *praeceptio* die genauen Strafzuweisungen.<sup>203</sup>

---

<sup>201</sup> CA 19,2; 23,3; 29,3,4 und 31,5.

<sup>202</sup> Cassiodor, Variae 1,20 und 27. Einen ausführlichen Kommentar zu dem ersten Brief und zu der Bedeutung der Pantomimen legte Radtke-Jansen (2018) 241–266 vor; vgl. Wojciech (2016) 275 ff. Über die genannten Konsuln PLRE II 51–52, 193, 592 und 1097; vgl. Moorhead (1992) 108.

<sup>203</sup> Cassiodor, Variae 1,30 und 31. Wenn eine *libra* mit 327,45 Gramm anzusetzen ist, dürfte es sich umgerechnet um 727 *solidi* gehandelt haben. In einem Schreiben an den Stadtpräfekten Agapitus weist

Vorrangiges Ziel des Gotenkönigs war es, wie die Kaiser vor ihm die staatliche Ordnung aufrechtzuerhalten und die Gerichtsbarkeit des Stadtpräfekten zu stärken. Dafür benötigte er vor allem die Unterstützung der Senatoren, die nicht nur eine Vorbildfunktion in der Bevölkerung ausübten, sondern durchaus in der Lage waren, ihre großen *familiae* und ihre Klientel der staatlichen Ordnung zu entziehen.<sup>204</sup> Über den Senat bot sich nun die Möglichkeit, sie direkt anzusprechen und auf die Einhaltung der staatlichen Ordnung einzuschwören.

---

Theoderich noch einmal darauf hin, dass kein Senator beleidigt werden dürfe und er sich vor einem Gericht zu verantworten habe, wenn er Schuld an der Ermordung eines Freien habe; Cassiodor, Variae 1,32; vgl. Wojciech (2016) 277. Die starke Position der Senatoren und ihrer *familiae* spielte auch im kirchlichen Bereich eine wichtige Rolle; Sessa (2007) 80 ff.

<sup>204</sup> Vgl. Wojciech (2016) 278.

## 7 Gerichtsbarkeit

Die Anfänge des Senatsgerichts lassen sich bis in den Beginn von Augustus' Herrschaft zurückverfolgen. Seine Entstehung ist darauf zurückzuführen, dass es keine klare Trennung zwischen Legislative und Judikative gab. So war die Ächtung eines politischen Gegners als „Staatsfeind“ nicht nur eine rein politische, sondern auch eine richterliche Entscheidung. Ebenso waren die Antworten auf Anfragen von Gesandtschaften oder Privatpersonen größtenteils juristische Entscheidungen.<sup>1</sup>

Spätestens unter Tiberius war das Senatsgericht zu einer festen Institution geworden. Allerdings übernahm es nicht viele der üblichen Gerichtsverfahren. Seine jurisdiktionalen Befugnisse beschränkten sich vielmehr im Laufe der Zeit auf zwei Vegehen: das *crimen repetundarum* und das *crimen laesae maiestatis*. Von diesen Verfahren waren insbesondere Angehörige des Senatorenstandes und der Kaiserfamilie betroffen. So-wohl der Senat als auch der Kaiser erachteten es daher als Vorteil, wenn sich solche Verfahren nicht in aller Öffentlichkeit auf dem Forum, sondern in einem geschützten Raum vor dem Senat abspielten. Den Senatoren wiederum kam es sehr gelegen, wenn sie über Standesgenossen selbst richten durften. Der Kaiser konnte zwar an solchen Gerichtssitzungen teilnehmen und allein schon durch seine Anwesenheit deren Verlauf beeinflussen; je weniger er sich in Rom aufhielt, um so geringer wurde sein Einfluss. Hadrian stärkte die Position des Senatsgerichts, indem er festlegte, dass von ihm nicht an den *princeps* appelliert werden durfte, sodass ein Verfahren vor dem Senat in letzter Instanz stattfand.<sup>2</sup>

Der Frage, wie lange der Senat als Gericht tätig war, ist bislang nicht systematisch nachgegangen worden.<sup>3</sup> Belege für seine jurisdiktionalle Funktion lassen sich bis in das 6. Jh. nachweisen: So führte der Senat Ende 324/ Anfang 325 auf Betreiben Constantins ein Verfahren gegen den abgesetzten Kaiser Licinius durch. Die Tatsache, dass der byzantinische Schriftsteller Zonaras aus heutiger Sicht der einzige Historiker ist, der darüber berichtet, ist noch kein Grund, die Glaubwürdigkeit seiner Aussage anzuzweifeln. Offensichtlich benutzte er eine wenig beachtete Quelle, die Wert darauflegte, die Bedeutung des Senats hervorzuheben. Zudem passt die Nachricht über das Verfahren gegen Licinius gut zu den weiteren Informationen über seine Absetzung. Nach

---

1 Der Zeitpunkt der Einführung des Senatsgerichts ist in der Forschung umstritten; vgl. Flach (1996) 359 – 363, Talbert (1984) 460 ff.; Kunkel (1974) 267 ff., De Marini Avonzo (1957) 20 ff. und Blochmann (2017) 105 – 124, die auf diese Diskussion nicht eingeht. Wenn Kunkel schreibt, dass eine *hostis*-Erklärung als Ausschluss aus der Rechtsgemeinschaft keinen Rechtsakt und somit kein richterliches Urteil darstellen, ist ihm aus heutiger Sicht zuzustimmen, jedoch ist eine solche abstrakte juristische Betrachtungsweise für die damalige Zeit nicht angebracht.

2 Digesta 49,2,1,2; De Marini Avonzo (1957) 38 ff.

3 In der Forschung ist eine solche Kontinuität umstritten. Mommsen (1899, 255 Anm. 6) stellte lapidar fest, dass das „consularisch-senatorische Gericht des Principats“ in der späten Kaiserzeit verschwunden und durch das Recht des Kaisers, Strafgewalt zu delegieren, ersetzt worden sei, wie der Fall des Arvandus zeigte; s. S. 113 – 115.

seiner militärischen Niederlage bat seine Ehefrau Constantia ihren Bruder Constantin darum, ihren Ehemann zu verschonen. Gleichzeitig beschwerten sich jedoch die Soldaten, dass Licinius noch am Leben sei, obwohl er sich treulos und unzuverlässig verhalten habe. Um aber seine eigene Position besser rechtfertigen zu können, wandte sich Constantin, der in amtlichen Dokumenten seinen Schwager bereits als *tyrannus* bezeichnet hatte, in einem Schreiben an den Senat. Dieser entschied, Licinius, der sich als Privatmann in Thessalonike aufhielt, den Soldaten zu übergeben, was einem Todesurteil gleichkam. Inwieweit der Senat die Vorwürfe gegen Licinius eingehend prüfte, sei dahingestellt. Letztlich bestätigte er Constantin in seiner Haltung und stärkte seine Stellung als Alleinherrscher. Anfang 325 wurde Licinius dann hingerichtet.<sup>4</sup>

Dass ein Kaiser sich an das Senatsgericht wandte, war nicht ungewöhnlich. So war der *proconsul Africae* Iulius Festus Hymetius beschuldigt worden, von dem Gewinn aus dem Getreidehandel, den er zur Linderung einer Hungersnot in seiner Provinz durchgeführt hatte, nur einen Teil an die Kasse des Kaisers überwiesen zu haben. Valentinian I. bestrafte ihn, indem er einen Teil seines Vermögens konfiszierte. Ferner warf man Hymetius vor, sich an einen Wahrsager gewandt und den Kaiser in einem Schreiben als „geizig und grob“ diffamiert zu haben. Aufgrund eines Berichts der Untersuchungsrichter ordnete Valentinian I. an, mit großer Strenge vorzugehen. Nachdem der Wahrsager, der Hymetius bei der Opferhandlung geholfen hatte, gefoltert und ein Berater des Hymetius ausgepeitscht und nach Britannien verbannt worden war, kam Hymetius 371/372 vor das Gericht des Stadtpräfekten. In dieser Situation berief er sich auf den Beistand des Kaisers. Nach einer Befragung verwies Valentinian I. den Fall an den Senat. Dieser zog Erkundigungen ein und, indem er die Fakten gewichtete, entschied er, Hymetius auf die Insel Boae vor der dalmatinischen Küste zu verbannen. Ob er den Angeklagten anhörte, wird nicht erwähnt. Valentinian I., der am liebsten Hymetius zum Tode verurteilt hätte, war indes über das Urteil des Senats verärgert. Nachdem Valentinian I. und Hymetius gestorben waren, sorgte der Senat noch dafür, dass der ehemalige Statthalter für seine Amtsführung ausgezeichnet wurde.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Zonaras 13,1,24–25. Die Form *grammata* in dieser Textstelle könnte dafürsprechen, dass Constantin mehrere Schreiben an den Senat schickte. Bleckmann (1991, 350 und 1992, 318 ff.) geht davon aus, dass Zonaras sich einer ausführlichen Darstellung der Ereignisse in dem als „Leoquelle“ oder „Symeonquelle“ bezeichneten Quellenstrang bediente, den auch Leo Grammaticus und Kedrenos benutzten und der die Beziehungen zwischen Kaiser und Senat im 3. Jh. betonte. Über Licinius' Ende berichten ferner Leo Grammaticus S. 85 Z. 14–15 (Bonn 1842); Eusebios, de vita Constantini 2,18; Anonymus Valesianus 28 und 29; Zosimos 2,28,2; Aurelius Victor, epitome de Caesaribus 41,7; Socrates, HE 1,4; Sozomenos 1,7,5; Orosius 7,28,20; Jordanes, Getica 21,111; Theophanes AM 5815 (AD 322/323). CTh 15,14,1–4 ist zu entnehmen, wie Constantin gegen Entscheidungen des *Licinius tyrannus* vorging. Über das Verfahren vor dem Senat Flach (1996) 367, Vincenti (1992) 49–53.

<sup>5</sup> Über das Verfahren gegen Hymetius berichtet Ammianus Marcellinus (28,1,17–23); s. hierzu den Kommentar von Den Boeft u. a. (2011) 40–53; vgl. Flach (1996) 367, Vincenti (1992) 53–58, Coster (1935) 13. Über die Tätigkeit des Senats schreibt Ammianus Marcellinus (28,1,23): *super hoc princeps consultus senatus negotium dedit, qui cum rem librata iustitia comperisset, eumque ad Boas Delmatiae locum exterrinasset, aegre imperatoris iracundiam tulit*. Über die Ehrung des Hymetius durch den Senat S. 86.

469 wurde Arvandus, der zwischen 464 und 468 zweimal zum *praefectus praetorio Galliarum* berufen worden war, des Hochverrats beschuldigt.<sup>6</sup> Während seiner zweiten Amtszeit hatte sich Arvandus, den hohe Schulden plagten, nachlässig und nichtachtend gegenüber der Bevölkerung verhalten. Zum Verhängnis wurde ihm ein Brief, den er an den Gotenkönig Eurich gerichtet hatte, der seine Herrschaft in Gallien immer weiter ausdehnte. In dem Brief schlug Arvandus unter anderem vor, sich auf keinen Frieden mit dem weströmischen Kaiser Anthemius einzulassen, die Britannier jenseits der Loire anzugreifen und Gallien nach dem *ius gentium* mit den Burgunden aufzuteilen. In der Einschätzung der politischen Machtverhältnisse war Arvandus durchaus realistisch und weitsichtig. Immerhin verständigten sich 475 Goten und Burgunder auf eine Aufteilung des restlichen Galliens. Doch dürften sich viele Romanen durch Arvandus' Aussagen verraten gefühlt haben. Sein geringschätziges Verhalten gegenüber dem weströmischen Kaiser, den er aufgrund seiner Herkunft aus dem Osten als *Graecus imperator* bezeichnete, dürfte ihm letztlich den Vorwurf des Hochverrats eingebracht haben.

Der Brief wurde abgefangen und an den Landtag der gallischen Provinz weitergeleitet, der aus Sorge um seine Sicherheit und Existenz Arvandus beim Kaiser anzeigen.<sup>7</sup> Dieser ließ Arvandus, der noch im Amt war, gefangen nehmen und nach Rom überführen, wo er als Gastfreund des *comes sacrarum largitionum* Flavius Asellus, eines kaiserlichen Hofbeamten, auf dem Kapitol wohnte und sich relativ frei bewegen durfte. Obwohl gegen ihn ein Repetundenverfahren, das ihm persönliche Bereicherung unterstellte, eröffnet wurde, lehnte er in Überschätzung der eigenen Fähigkeiten die Verteidigung durch Advokaten ab und zeigte sich frei und ungezwungen in der Öffentlichkeit in einer weißen statt in einer dunklen Toga, wie es für ihn als Angeklagten angemessen gewesen wäre.

Aus Gallien war inzwischen eine dreiköpfige Gesandtschaft des Landtages eingetroffen, die als Beleg für ihre Vorwürfe *gesta decretalia* mit sich führte.

Wenige Tage später fand in der Kurie die Gerichtsverhandlung statt.<sup>8</sup> Das Reglement sah vor, dass „Gerichtsdienner“<sup>9</sup> die Vertreter der beiden Parteien in den Si-

---

<sup>6</sup> Über das Verfahren gegen Arvandus berichtet Sidonius Apollinaris seinem Freund Vincentius ausführlich in einem Brief (ep. 1,7,1–13); s. den detaillierten Kommentar von Köhler (2014) 229–257; vgl. de Luca (2017) 489–503, der auch auf die soziale Herkunft des Arvandus eingeht, Vincenti (1992) 79–88, Duval-Arnould (1888) 36–54. Die These, dass das Verfahren vor einem *iudicium quinquevirale* stattfand, hat bereits Coster (1935, 34–36 und 1968, 26 ff.) widerlegt. Teitler (1992, 313 ff.) geht indes davon aus, dass Sidonius Stadtpräfekt war und vor seinem Gericht das Verfahren gegen Arvandus stattfand. Henning (1995, 155) hat dagegen aufgezeigt, dass der Prozess gegen Arvandus in der Zeit von Januar bis Mai 469 stattfand und Sidonius, obwohl er spätestens im Mai 469 sein Amt als Stadtpräfekt niederlegte, in keiner Funktion an dem Prozess teilnahm. Zu dem *iudicium quinquevirale* s. S. 119–120.

<sup>7</sup> Wenn man davon ausgeht, dass Arvandus als Prätorianerpräfekt in Arelate amtierte, dürfte es sich um die Provinz *Gallia Narbonensis* gehandelt haben. Es wird aber auch angenommen, dass die Vertreter der noch freien Provinzen der Diözese Viennensis aktiv geworden sind; Köhler (2014) 239, de Luca (2017) 493.

<sup>8</sup> Mit dem *tractatorium* in Sidonius Apollinaris, ep. 1,7,9 dürfte die Kurie gemeint sein; Köhler (2014) 247.

zungssaal holten, wo sie sich dann gegenüberstanden. Dem ehemaligen Prätorianerpräfekten stand das Recht zu, zu sitzen. Arvandus beging auch hier wieder mehrere Fehler, indem er ungebeten die Kurie betrat, nicht wie die Ankläger unrasiert als Trauender, sondern frisch rasiert auftrat und nicht den zugewiesenen Platz einnahm, sondern sich bei den Richtern aufhielt.<sup>10</sup>

Als die gallischen Gesandten gemäß ihrem Auftrag den Brief an den Gotenkönig Eurich vortrugen, bekannte sich Arvandus durch Zwischenruf als Verfasser des Briefes. Als er das Geständnis dreimal wiederholte, erkannte ihn das Senatsgericht des Hochverrats für schuldig und nahm somit stillschweigend die Repetundenklage zurück. Erst jetzt wurde Arvandus bewusst, dass sich ein Verfahren zur *laesa maiestas* nicht allein darauf bezog, einem *princeps* seine Herrschaft zu nehmen. Er wurde in das Staatsgefängnis überstellt und verlor seine Amtsprivilegien. Zwei Wochen später erfolgte die Verurteilung zum Tode. Auf eine Tiberinsel, auf der sich ein Heiligtum des Aesculap befand, wartete er auf seine Hinrichtung. Den Bitten einflussreicher Senatoren, unter denen sich der Stadtpräfekt Sidonius Apollinaris befand, gab Anthemius nach und änderte das Urteil ab: Arvandus wurde an einen nicht weiter bekannten Ort verbannt.<sup>11</sup> Während Valentinian I. ein ihm nicht genehmes Urteil des Senatsgerichts akzeptierte, änderte es Anthemius ab, indem er es abmilderte. Offensichtlich bestand für den Kaiser ungeachtet der von Hadrian getroffenen Regelung des Appellationsverbots die Möglichkeit, Gnade walten zu lassen.

Arvandus war nicht der einzige Amtsträger in Gallien, dem damals die Kooperation mit den Goten zum Vorwurf gemacht wurde. Seronatus, dem *vicarius septem provinciarum*, wurde ebenfalls vorgehalten, in engem Kontakt zu deren Hof in Tolosa zu stehen und sie begünstigt zu haben, indem er deren Gesetze bevorzugte und ihnen Land überließ. Außerdem warf man ihm, den Sidonius als *Catilina nostri saeculi* bezeichnete, vor, neue Tribute eingeführt und sich gegenüber der Bevölkerung unberechenbar verhalten und nicht an Konventionen und Regeln gehalten zu haben. Die Auvergner brachten schließlich den Mut auf, ihn vor Gericht zu bringen. Das Verfahren endete mit seiner Hinrichtung.<sup>12</sup> Über die Gründe, warum gegen ihn anders als bei Arvandus kein Verfahren wegen Hochverrats oder Bereicherung vor dem Senatsgericht eröffnet wurde, kann man nur spekulieren. Bei Arvandus könnte eine Rolle gespielt haben, dass zum Zeitpunkt der Anklage Sidonius das Amt des Stadtpräfekten in Rom innehatte. Denkbar

---

<sup>9</sup> Welche Funktion die *decemviri* (Sidonius Apollinaris, ep. 1,7,9) bei einem Gerichtsverfahren ausübten, wird nicht deutlich; Köhler (2014) 248; de Luca (2017) 499, Duval-Arnould (1888) 44 ff., der vermutet, dass es sich um die Vorsitzenden der Kammer des Centumviralgerichts handelte.

<sup>10</sup> Ob es sich bei den Richtern um das *iudicium quinquevirale* handelte, ist fraglich; de Luca (2017) 498.

<sup>11</sup> Sidonius Apollinaris, ep. 1,7,13; Cassiodor, chronicon 1287 sub anno 469 (Chronica minora II, MGH AA 11, 158); Paulus Diaconus, historia Romana 15,2 (MGH AA 2, 208); s. Duval-Arnould (1888) 53.

<sup>12</sup> Sidonius, ep. 2,1; 5,13 und 7,7. Wie bei Arvandus sind bei Seronatus die Sidonius' Briefe die einzige Informationsquelle. Leider sind die Angaben über die Vergehen des Seronatus sehr allgemein gehalten. Zu seiner Person PLRE II 995–996.

ist auch, dass Seronatus sich nicht wie Arvandus abschätzig über den Kaiser geäußert hatte und seine Kooperation mit den Goten anders bewertet wurde.<sup>13</sup>

Drei weitere Prozesse gegen Senatoren sind für die Zeit von 523 bis 525 bezeugt. Obwohl es in ihnen um „Hochverrat“ ging, werden sie oft nicht dem Senatsgericht zugeordnet. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Angaben in den Quellen sehr bruchstückhaft und wenig präzise sind. Die meisten Quellentexte sind zudem recht tendenziös. Ihre Verfasser versuchten Theoderich in ein schlechtes Licht zu rücken und ihm vor allem die Schuld für die Verurteilung der drei Senatoren zu geben.<sup>14</sup> Das Verhalten der Senatoren wird dagegen nicht weiter kritisch analysiert und schon gar nicht die Vorgehensweise ihrer Standesgenossen während des Gerichtsverfahrens beschrieben. Da die Verwaltung und Rechtsprechung ein hohes Maß an Kontinuität aufwiesen, ist davon auszugehen, dass das Senatsgericht weiterhin existierte. Seine Aufhebung hätte dem Gotenkönig wenig Sympathien bei den Senatoren eingebracht und nur Misstrauen gesät.<sup>15</sup>

Der erste der drei Prozesse betraf den ehemaligen Konsul und Prätorianerpräfekten (?Faustus) Albinus iunior. Ihm warf Ende 523 der *referendarius* Cyprianus vor,<sup>16</sup> Briefe, die gegen Theoderichs Königsherrschaft gerichtet waren, an den oströmischen Kaiser Justin geschickt zu haben. Über den Inhalt der Briefe kann man nur Vermutungen anstellen. Da Albinus sich 518/519 mit Papst Hormisda um einen Ausgleich mit Konstantinopel bemüht hatte, könnten sie sich mit kirchenpolitischen Fragen, insbesondere mit der Kirchenunion von Ost und West befasst haben, der der Gotenkönig misstrauisch gegenüberstand. Da Theoderich keinen Sohn hatte und sein Schwiegersohn Eutharich 522 gestorben war, könnte Albinus Überlegungen über die Thronfolge und damit über die Zukunft der gotischen Herrschaft und die Aufgabe des oströmischen Kaisers geäußert haben. Jedenfalls war Theoderich, als er von dem Briefverkehr erfuhr, sehr aufgebracht und erhob eine Anklage gegen Albinus wegen eines *crimen maiestatis*, in der er bereits das Urteil vorwegnahm.<sup>17</sup>

In dieser Situation griff der Senator Anicius Manlius Severinus Boëthius iunior in das Verfahren ein. Er entstammte der angesehenen und reichen Senatorenfamilie der Anicier und war als Kind im Haus des Senators Quintus Aurelius Memmius Symmachus iunior aufgewachsen, dessen Tochter Rusticana er geheiratet hatte. Seine beiden noch nicht volljährigen Söhne Flavius Boëthius und Flavius Symmachus waren für das Jahr

<sup>13</sup> Zum Verfahren Teitler (1992) 310 und 315 ff., Vincenti (1992) 88 ff.

<sup>14</sup> Zu dem negativen Theoderich-Bild Goltz (2008) 428 ff.; zur Quellenlage, die eine genaue Darstellung über den Verlauf der Gerichtsverfahren nicht zulässt, Tränkle (1984) 55, Picotti (1931) 206 ff.

<sup>15</sup> Bei diesem Thema zeigt sich, wie sehr sich eine einseitige Beurteilung der Senatsbefugnisse negativ auf die Einschätzung der Bedeutung des Senats auswirkte. Beispielhaft sei hier Wojciech (2016, 272) genannt, nach deren Ansicht der Senat nur noch für die Stadtverwaltung zuständig war. Folgerichtig zieht sie ihn nicht in ihre Betrachtung über die Rechtsprechung gegen Senatoren ein.

<sup>16</sup> Eine eingehende Erörterung der Datierung der Ereignisse bietet jetzt Goltz (2008) 363 – 373. Zu Albinus Schäfer (1991) 16 – 18; PLRE II 51 – 52. Zur Person des Cyprianus PLRE II 332 – 333, Goltz (2008) 357.

<sup>17</sup> Anonymus Valesianus 85; Boëthius, consolatio philosophiae 1,4,14; vgl. über den möglichen Inhalt des Briefes oder der Briefe Goltz (2008) 356, Schäfer (1991) 243 ff., Picotti (1931) 209.

522 zu Konsuln ernannt worden. Dass beide Konsuln aus dem Westen kamen, ist dem Bemühen des oströmischen Kaisers um einen Ausgleich mit diesem Reichsteil zuzuschreiben. Gleichzeitig lässt eine solche Berufung darauf schließen, dass Boëthius über gute Kontakte zu den Machtzentralen beider Reichsteile verfügte. Seit September 522 diente er nämlich Theoderich als *magister officiorum*.<sup>18</sup> In dieser Funktion gehörte er dem Hofrat (*consistorium*) des Königs an und durfte bei einer seiner Sitzungen in Verona erklärt haben, dass der von Cyprianus erhobene Vorwurf gegen Albinus falsch sei und, wenn er zutreffen sollte, er und der Senat mit Albinus übereinstimmten.<sup>19</sup>

Boëthius' Eingreifen war allerdings vorschnell und ungeschickt und ist wohl darauf zurückzuführen, dass er sich in der Angelegenheit persönlich angegriffen fühlte, wohl weil er von Albinus' Briefverkehr wusste, aber nicht weiter eingeschritten war, während Cyprianus, der zu Boëthius' Stab gehörte, von sich aus aktiv wurde und den Vorfall Theoderich meldete. Boëthius' Vorgehen ist nur insofern zu rechtfertigen, als er nicht wollte, dass andere Senatoren mit in die Angelegenheit hineingezogen wurden. Aufgrund seines Ansehens und seiner Stellung hatte er angenommen, die Angelegenheit schnell bereinigen zu können. Seine Rechnung ging jedoch nicht auf. Zwar zögerte Cyprianus anfänglich noch, weil er wohl nicht wusste, wie er auf das Verhalten des hoch geachteten „Ministers“ reagieren sollte. Er musste aber letztlich selbst in die Offensive gehen, wollte er nicht an Glaubwürdigkeit und Ansehen verlieren. Boëthius' Aussage, dass Albinus' Verhalten mit seinem und dem des Senates übereinstimmen könne, bot genügend Angriffspunkte. Cyprianus weitete denn auch seine Anklage auf Boëthius aus. Einige seiner Dokumente mögen gefälscht gewesen sein, doch muss er auch Material gefunden haben, dass Boëthius schwer belastete.<sup>20</sup>

Die Anklageschrift gegen ihn umfasste drei Vorwürfe: 1. Boëthius habe einen Ankläger daran gehindert, Dokumente vorzulegen, die den Senat der Majestätsbeleidigung verdächtigten, 2. der Beamte habe in Briefen seine Hoffnung auf Freiheit für die Römer, das heißt auf Befreiung von der Gotenherrschaft dargelegt, und 3. Boëthius habe, um ein Ehrenamt zu erlangen, Zauberei angewandt. Als Zeugen benannte Cyprianus drei ehemalige Amtsträger, unter ihnen seinen Bruder und einen weiteren entfernten Verwandten. Zwar hatte Theoderich alle drei wegen Unregelmäßigkeiten aus dem Dienst entlassen, jedoch konnte Cyprianus mit ihnen so überzeugende Beweise vorlegen, dass

---

<sup>18</sup> Über Boëthius und seine Familie PLRE II 233–237 und 1322. Zu dem Verfahren Anonymus Valesianus 85–87; Boëthius, consolatio philosophiae 1,4; vgl. Prokop, BG 1,132–34–39; Marius von Avenches, chronica sub anno 524 (Chronica minora II, MGH AA 11, 235); Agnellus, liber pontificalis ecclesiae Ravennatis 20,39; Paulus Diaconus, historia Romana 16,9 (MGH AA 2, 219); liber pontificalis 55,5. Der Prozess gegen Boëthius ist eines der am meisten erörterten Gerichtserfahren der Spätantike; Goltz (2008) 355–363, Wojciech (2016) 289 ff., Ausbüttel (2003) 132–137, König (1997) 192–201, Moorhead (1992) 219–235, Schäfer (1991) 240–262, Vincenti (1992) 96–102, Coster (1935) 40–63 mit einer Zusammenstellung der Quellen.

<sup>19</sup> Anonymus Valesianus 85; Boëthius, consolatio philosophiae 1,4,32.

<sup>20</sup> Zu diesen Überlegungen vgl. Goltz (2008) 357 ff., Schäfer (1991) 245 ff., Coster (1935) 57.

der König vor Empörung den gesamten Senat mit dem Vorwurf des *crimen maiestatis* zu konfrontieren gedachte.<sup>21</sup>

Wie Albinus wurde nun auch Boëthius verhaftet und in dem Baptisterium einer Kirche, vermutlich in Ticinum (Pavia), gefangen gehalten. Währenddessen tagte höchstwahrscheinlich das Senatsgericht in Rom.<sup>22</sup> Boëthius hatte offensichtlich sein Renommee und seinen Einfluss falsch eingeschätzt. Er war zwar einer der gebildeten Senatoren seiner Zeit, im Umgang mit seinen Standesgenossen und gotischen Würdenträgern hatte er wenig Fingerspitzengefühl bewiesen. Durchdrungen von dem platonischen Grundsatz, dass die Philosophen die Leitung des Staates übernehmen müssten, um sie nicht kriminellen Bürgern zu überlassen, versuchte er viele Italiker vor den Übergriffen staatlicher Amtsträger zu schützen. Sein besonderes Augenmerk richtete er dabei auf die Armen, aber auch auf den Schutz von Standesgenossen, die wie er aus altehrwürdigen Familien kamen. Mit seinen abgehobenen Ideen und mit seinem von sich eingenommenen Verhalten zog er sich die Feindschaft mehrerer einflussreicher Personen zu. Dass ihm nicht die Möglichkeit der Verteidigung geboten wurde, mag darauf zurückzuführen sein, dass wohl einige Senatoren befürchteten, durch Boëthius mit in den Fall hineingezogen zu werden.<sup>23</sup>

Das Senatsgericht traf offenbar eine schnelle und eindeutige Entscheidung. Von seinem Urteil erfuhr Theoderich, indem er den *praefectus urbis* Eusebius in seine Residenz nach Ticinum (Pavia) einbestellte. Als der Präfekt ihm das Todesurteil über Boëthius mitteilte, übernahm er es, da es höchstwahrscheinlich seinen Vorstellungen entsprach. Seine Vorgehensweise entsprach der der römischen Kaiser in früheren Fällen. Damit lässt sich auch erklären, warum Theoderich Boëthius nicht mehr anhörte.<sup>24</sup> Sein Verhalten stellte also keinen Verfahrensfehler dar. Zudem konnte Theo-

<sup>21</sup> Boëthius, *consolatio philosophiae* 1,4,16. 17. 21. 26. 37 und 1,4, 32: *cum rex avidus exitii communis maiestatis crimen in Albinum delatae ad cunctum senatus ordinem transferre moliretur*. Zu den Vorwürfen gegen Boëthius und seiner umstrittenen Stellung innerhalb der Senatorenschaft Goltz (2008) 358, Schäfer (1991) 250ff.

<sup>22</sup> Anonymus Valesianus 87. Wenn Boëthius (*consolatio philosophiae* 1,4,36) schreibt, dass er aus einer Entfernung von 500 Meilen verurteilt werde, dann ist wohl damit gemeint, dass in seiner Abwesenheit in Rom das Gerichtsverfahren stattfand. Die Entfernungsangabe darf man nicht allzu wörtlich nehmen, sie ist eher „rhetorisch“; s. Wojciech (2016) 293; Goltz (2008) 359 Anm. 21; Schäfer (1991) 257 Anm. 91.

<sup>23</sup> Boëthius, *consolatio philosophiae* 1,4,10–15; Goltz 361.

<sup>24</sup> Die Angaben des Anonymus Valesianus 87 über das Strafverfahren sind sehr knapp. Boëthius schreibt selbst, dass mehrere Senatoren über ihn zu Gericht saßen; *consolatio philosophiae* 1,4,23.31.35. Er erwähnt keine konkrete Anzahl, was eher für das Senatsgericht als für das *iudicium quinquevirale* spricht. Coster (1935, 59 und 62) hatte bereits darauf hingewiesen, dass das Verfahren nicht vor einem *iudicium quinquevirale*, sondern vor dem Senatsgericht stattfand; vgl. König (1997) 199 ff., Picotti (1931) 226 ff. Von der Einberufung eines *iudicium quinquevirale*, das im Zusammenhang mit dem Boëthius-Prozess in keiner Quelle explizit erwähnt wird, gehen ferner Goltz (2008) 359 ff., Ausbüttel (2003) 134–137, Vincenti (1992) 102, Coster (1968, 30 ff.), dessen Überlegungen für eine Verlegung des Verfahrens nach Ticinum (Pavia) recht spekulativ sind, aus. Für die Tagung des Gerichts in Rom spricht sich auch Tränkle (1984, 61) aus. Schäfer (1991, 256 ff.) vermutet, dass der Stadtpräfekt das *iudicium quinquevirale* nach Ticinum (Pavia) einberief, da Boëthius' Familienclan in Rom eine Verurteilung verhindert hätte. In Ticinum

derich darauf verweisen, ganz im Sinne des Senats die Angelegenheit behandelt zu haben, aber nicht verhindern, dass man ihm vorwarf, dass Boëthius in der Haft zu Tode gefoltert sei.<sup>25</sup>

Was mit Albinus geschah, ist nicht überliefert. Er dürfte dasselbe Schicksal erlitten haben wie Boëthius.

Nachdem Boëthius Ende 524 hingerichtet worden war, ereilte ein Jahr später seinem Schwiegervater Symmachus dasselbe Schicksal.<sup>26</sup> Gründe für seine Verurteilung werden nicht genannt. Ebenso bleibt der Verlauf des Verfahrens unklar. Allein schon die Tatsache, dass er seinen Schwiegersohn verteidigt hatte, dürfte für eine Anklage ausgereicht haben.<sup>27</sup> Die zeitliche Distanz seines Verfahrens zu dem des Boëthius spricht dafür, dass man am Hofe in Ravenna sein Verhalten zunächst abwartete. Da Symmachus das *caput senatus* war, musste Theoderich zudem befürchten, dass sich der Widerstand ausweitete. Deshalb erhob er wohl auch gegen ihn Anklage wegen Hochverrats. Nach seiner Verurteilung wurde Symmachus von Rom nach Ravenna überführt, wo er hingerichtet wurde.

Auffallend bei den Verfahren vor dem Senatsgericht ist, dass der Senat nicht von sich aus aktiv wurde, sondern der Kaiser bzw. der Gotenkönig die Verfahren an dieses Gericht überwies. Das dürfte auch in den Verfahren gegen Arvandus und Symmachus, in denen eine Überweisung nicht explizit erwähnt wird, der Fall gewesen sein. Hierin ist

---

(Pavia) hätten dagegen die aus Norditalien stammenden Senatoren, die Boëthius nicht wohlgesonnen waren, besser das Verfahren bestimmen können. Allerdings ist die Zusammensetzung des *iudicium quinquevirale* nicht bekannt. In einem früheren Verfahren dieses Gremiums nahmen indes Senatoren aus altehrwürdigen Familien teil; Giardina II (2014) 346. Zudem war das „Fünfmännergericht“ kein eigenständiges Gericht, sondern ein Beratergremium des Stadtpräfekten; s. hierzu S. 120. Dass Eusebius Stadtpräfekt von Rom und nicht von Ticinum (Pavia) war, hat bereits Coster (1935, 60) nachgewiesen. Ferner ist zu bedenken, dass Ticinum (Pavia) nicht mehr zum Amtsbereich des Stadtpräfekten von Rom gehörte, da es außerhalb der 100-Meilen-Zone lag. Dessen Reise nach Ticinum (Pavia) lässt sich eher damit begründen, dass ihn Theoderich in seine Residenz bestellte, damit er ihn über den Stand des Gerichtsverfahrens informierte. Zudem stellt sich erst recht die Frage, warum Boëthius nicht angehört wurde (Anonymus Valesianus 87), wenn ein „Gericht“ in Ticinum (Pavia) getagt hätte. Davon, dass er zum Tode verurteilt würde, ging auch Boëthius aus; *consolatio philosophiae* 1,4,36: *morti proscriptionique damnamur*.

25 Anonymus Valesianus 87. Dabei darf man nicht vergessen, dass Boëthius während seiner Haftzeit die Schrift *de consolatione philosophiae* verfasste; König (1997) 201.

26 Boëthius wurde auf dem *ager Calventianus* vermutlich in der Nähe Ticinums (Pavia) hingerichtet; Anonymus Valesianus 87. Zu dem Verfahren gegen Symmachus Anonymus Valesianus 92; vgl. Prokop, BG 1,1,32–34; Marius von Avenches, *chronica sub anno 525* (*Chronica minora* II, MGH AA 11, 235); Agnellus, *liber pontificalis ecclesiae Ravennatis* 20,39; *Fasti Vindobonenses posteriores* 679 sub anno 523 (*Chronica minora* I, MGH AA 9, 332); *liber pontificalis* 55,5; Gregor, *dialogi* 4,31; Fredegar, *chronica* 2,59 (MGH SS rerum Merovingicarum 2,83); Goltz (2008) 362ff.

27 Boëthius, *consolatio philosophiae* 1,4,40.

keine Einschränkung in der späten Kaiserzeit zu sehen. Bereits Tiberius dominierte das Verfahren gegen Cnaeus Calpurnius Piso mit seinen Anträgen.<sup>28</sup>

Die jurisdiktionellen Kompetenzen der Senatoren blieben aber nicht nur auf das Senatsgericht beschränkt. Der Historia Augusta ist zu entnehmen, dass Kaiser Probus in seinem zweiten Schreiben an den Senat den Senatoren zugestand, über Appelle zu entscheiden, die von den Gerichten der *magni iudices* kamen. Während noch die Vermutung naheliegend ist, dass es sich bei diesen *iudices* um ranghohe Statthalter, wenn nicht gar um Stadt- und Prätorianerpräfekten gehandelt haben dürfte, bleibt unklar, ob jeder Gerichtsfall vor dem Senat angefochten werden durfte und konnte. Auch wäre zu überlegen, ob der Verfasser der Historia Augusta, der dem Senat gerne umfangreiche Kompetenzen zuschreibt, sich auch in diesem Fall eine besondere richterliche Kompetenz ausgedacht hat.<sup>29</sup> Einer italischen Inschrift ist zu entnehmen, dass der ehemalige Konsul Lucius Caesonius Ovinius Manlius Rufinianus Bassus von Probus ausgewählt worden war, den Vorsitz über ein *iudicium magnum* zu übernehmen. Seine Funktion lässt sich nicht mehr klären. Da keine weiteren Angaben über dieses Gericht vorliegen, dürfte es nicht lange existiert haben. Seine Bezeichnung erinnert indes an die Instanzen, von denen nach Aussage der Historia Augusta appelliert werden durfte. Es ist daher nicht auszuschließen, dass deren Verfasser Ende des 4. Jhs den für das *iudicium magnum* vorgesehenen Instanzenweg falsch verstanden hat.<sup>30</sup>

Von Dauer war dagegen die Einführung eines „Fünfmännergerichts“ (*iudicium quinquevirale*). In einer Konstitution, die am 11. Februar 376 im Senat verlesen wurde, hatte Kaiser Gratian die Gerichtsbarkeit der Statthalter und Vikare über Senatoren auch für Italien eingeschränkt und diesem Stand ein Sonderrecht eingeräumt. Sollten die genannten Amtsträger über das Leben von Senatoren entscheiden müssen, hätten sie ihre Untersuchungen abzuschließen und, wenn sie in den Nachbarprovinzen Roms amtierten, den Fall an den Stadtpräfekten, ansonsten an den Prätorianerpräfekten weiterzuleiten. Dem Stadtpräfekten wurde dafür ein fünfköpfiges Gremium zur Seite gestellt, dessen Mitglieder aus dem Kreis amtierender Amtsträger ausgelost wurden.<sup>31</sup> Das bedeutete, dass der Stadtpräfekt die Mitglieder nicht einfach selbst bestimmen durfte. Der Kreis der Amtsträger wird allerdings nicht näher definiert. Auch wird ihre Amtszeit nicht genau eingegrenzt. Denkbar ist, dass die „Richter“ nur solange im Amt

---

<sup>28</sup> S. hierzu Eck – Caballos – Fernández (1995) 134–139. Im Fall von Arvandus betont Duval-Arnould (1888, 37 ff.), dass nicht die Versammlung in Arles ihn überstellte, sondern kaiserliche Dekrete vorlagen, die ihn anklagten.

<sup>29</sup> SHA 28,13,1; Paschoud, Histoire Auguste V 2 (2002) 101–103; Flach (1996) 366 ff., Tellegen-Couperus (1985) 314 ff.; Vincenti (1992) 39–37, Chastagnol (1968) 68 ff.

<sup>30</sup> AE 1964,223/ AE 1980, 215; Hächler (2019) 206 Anm. 229 und 332–335. Barnes (1970, 200 ff.) las in der Inschrift statt *iud(icium)* das Wort *lud(um)*. Diese Lesung hat sich nicht durchgesetzt; zum Forschungsstand Vincenti (1992) 46, Chastagnol (1968) 69 ff., Peachin (1996) 129–132, Kreucher (2003) 189 ff.

<sup>31</sup> CTh 9,1,13; Übersetzung Flach (1996) 359; zu dem Text Coster (1935) 27 ff. und (1968) 22 ff., der sich kritisch mit der älteren Forschung auseinandersetzt; Vincenti (1992) 62–76, Giglio (1990) 205 ff. und 232.

waren, wie ein Verfahren dauerte. Da sie lediglich für über Senatoren verhängte Kapitalstrafen zuständig waren, ist nicht mit einer großen Zahl an Verfahren zu rechnen.

Bei den *quinqueviri* handelte es sich folglich um ein Beratergremium, wie es auch für andere Amtsträger üblich war, und nicht um ein eigenständiges „Standesgericht“.<sup>32</sup> Warum gerade der Stadtpräfekt ein solches Gremium erhielt, lässt sich damit erklären, dass in seinem Amtsbezirk eher mit Kapitalklagen gegen Senatoren zu rechnen war. Das war aber nicht der alleinige Grund, da in Constantinopel der dortige Stadtpräfekt über kein *iudicium quinquevirale* verfügte. Ausschlaggebend dürfte ein Missstand gewesen sein, über den sich Senatoren bzw. der Senat beim Kaiser beschwert hatten. Denn acht Jahre zuvor war der *praefectus annonae* Maximinus massiv gegen Senatoren vorgegangen, als der amtierende Stadtpräfekt erkrankt war.<sup>33</sup> Indem er ein „Kontrollgremium“ schuf, war Gratian daran gelegen, den Senatoren eine Sicherheit dafür zu geben, dass ein solcher Missstand so schnell nicht wieder eintrat, um so das Vertrauen in das Amt des Stadtpräfekten wiederherzustellen.

Am 6. August 423 bestätigte dann Honorius, dass das *iudicium quinquevirale* weiterhin für Kriminalprozesse des Senats zuständig sei und bei der Wahl seiner Mitglieder die höchsten Maßstäbe an deren Qualifikation anzulegen seien.<sup>34</sup>

Dieses Gremium blieb ebenfalls bis in die Zeit der Gotenherrschaft bestehen. 510/511 schrieb der Stadtpräfekt Argolicus an Theoderich, dass die Senatoren Basilius und Praetextatus wegen Magie angezeigt worden seien und er nun das Urteil des Königs erwarte. Dieser hielt sich einmal mehr an die bestehenden Regelungen und verwies auf das *iudicium quinquevirale*, das aus lauter *viri illustres* bestand, unter ihnen Symmachus. Ob sie weiterhin durch ein Losverfahren zu ihrem Amt gekommen oder von Theoderich direkt berufen worden waren, lässt sich nicht mehr entscheiden. Allerdings ergab sich in diesem Verfahren ein besonderes Problem, weil die beiden angeklagten Senatoren infolge einer unzulänglichen Bewachung aus ihrer Haft ausbrechen konnten. Deshalb griff Theoderich auf eine von ihm geschaffene Neuerung zurück. Für viele Stadtgemeinden hatte er einen Goten als *comes civitatis* eingesetzt. Den für Rom zuständigen *comes* Arigern beauftragte er, die beiden Delinquenten herbeizuschaffen und so für einen geordneten Prozessverlauf zu sorgen.<sup>35</sup>

---

<sup>32</sup> Coster (1935, 36) hat bereits betont, dass das *iudicium quinquevirale* nicht „a court of original jurisdiction“ war.

<sup>33</sup> Ammianus Marcellinus 28,1,5–13; Den Boeft (2011) 13ff.; Wojciech (2016) 285, Flach (1996) 361. Maximinus war aber nicht der einzige, dem man Übergriffe gegen Senatoren vorwarf. Zur Frage eines *iudicium quinquevirale* in Constantinopel Coster (1968) 1ff. und 38ff.

<sup>34</sup> CTh 2,1,12; diese Regelung stammte aus derselben Konstitution wie die Gesetze CTh 1,6,11; 4,10,2 und 9,1,19; Flach (1996) 370 ff.

<sup>35</sup> Cassiodor, Variae 4,22,23; Giardina II (2014) 344–348; Boßhammer (2021) 197–200; Wojciech (2016) 284ff.; Flach (1996) 372ff.; Vincenti (1992) 91–96; Giglio (1990) 207–208; Coster (1935) 37–39 und (1968) 32 ff. Zu Basilius und Praetextatus PLRE II 215 und 914. Basilius war in ein Kloster geflohen, aus dem er vertrieben wurde. Theoderichs Schreiben ist leider nicht zu entnehmen, von welchem Statthaltergericht das Verfahren gegen die beiden Senatoren überwiesen worden ist. Dies dürfte eher Argolicus in seiner *relatio* an Theoderich mitgeteilt haben. Basilius wurde später in Rom verbrannt; Gregor, dialogi 1,4.

## 8 Kooperation mit der Volksversammlung

Die Formel *senatus populusque Romanus* besagte, dass in Rom Senat und Volk eine Einheit bildeten und sich nicht feindlich gegenüberstanden. Bei *populus* handelt es sich in diesem Fall eher um einen staatsrechtlichen Begriff, unter dem nicht die gesamte Bevölkerung zu verstehen ist, sondern ein politisches Gremium, das sich in der republikanischen Zeit in verschiedenen Formen konstituierte. In seinen Wahlversammlungen (*comitia*) wurden die städtischen Magistrate gewählt sowie politische und rechtliche Beschlüsse gefasst. Zu Beginn der Kaiserzeit verlor die Volksversammlung allerdings ihr Wahlrecht an den Senat.<sup>1</sup> Ihre Beschlüsse hatten auch nicht mehr die Bedeutung wie in früheren Zeiten.

Jedoch blieben die alten staatsrechtlichen Bezeichnungen bestehen. Selbst in der Spätantike bezeichnete sich das Kaiserreich weiterhin als *res publica*.<sup>2</sup> Folglich war die Formel *senatus populusque Romanus* weiterhin geläufig. So wie Zeno 488 dem Gotenkönig Theoderich den *senatus* und den *populus Romanus* anvertraut hatte, vertraute dieser 526 beide Institutionen seinem Enkel und Nachfolger Athalarich an.<sup>3</sup> Bei ihren Rombesuchen, die nach einem bestimmten Reglement abliefen, suchten die Herrscher stets den Kontakt zum Volk, auch durch offizielle Ansprachen auf dem *forum Romanum*.<sup>4</sup>

Die Frage, wie der *populus* organisiert war und Einfluss nehmen konnte, lässt sich nur schwer beantworten, da allzu oft konkrete Angaben fehlen. Die Annahme ist naheliegend, dass er sich nach den Senatssitzungen zu Versammlungen auf dem *forum Romanum* traf. Wer ihn einberief und seine Sitzungen leitete und wie Beschlüsse gefasst und verschriftlicht wurden, bleibt unklar. Es ist lediglich bekannt, dass *acclimationes populi* in *gesta* festgehalten wurden, die wohl Mitarbeiter des Stadtpräfekten anfertigten, der sie seinen Berichten an den Kaiser beifügte.<sup>5</sup>

Allerdings fanden auch spontane Versammlungen statt, wie beispielsweise die Berichte über die Erhebung von Pupienus und Balbinus zu Augusti und von Gordian III. zum Caesar Anfang April/ Mai 238 zeigen. Die Angaben in der Historia Augusta sind jedoch in sich widersprüchlich. Zum einen wird die Ernennung von Pupienus und Balbinus dem *populus* zugeschrieben, zum anderen heißt es, dass sie nach ihrer Ernennung zum Kapitol gingen, um zu opfern, und danach eine Volksversammlung bei der Rednertribüne (*ad rostra*) einberiefen, um ihre Erhebung zu Kaisern mitzuteilen. Auf dieser Versammlung forderte das Volk die Ernennung von Gordian III. zum Caesar. Auf seine Forderung reagierte der Senat umgehend noch am selben Tag und fasste in der *curia* einen Senatsbeschluss. Mit einer solchen Darstellung sollte verdeutlicht werden,

---

1 Tacitus, annales 1,15,1. Über die Terminologie von *populus* und *plebs* Kröss (2017) 24 ff. und 93 ff.

2 Vgl. Ausonius, der in einer Dankesrede (gratiarum actio 3,13 und 11,44; MGH AA 5,2, 21 und 25) überholte Begriffe aus der republikanischen Zeit verwendete, wie z.B. den *equester ordo*, den es seit Constantin nicht mehr gab.

3 Jordanes, Romana 348 und Getica 292 und 304.

4 S. 39–41.

5 CA 14,8; vgl. CA 16,8 und 34,4.

wie sehr die neuen Kaiser republikanische Traditionen wieder aufleben ließen. Glaublich erscheint aber eher der Bericht Herodians, nach dem gerade die Ernennung des Pupienus aufgrund seines Verhaltens während seiner Amtszeit als Stadtpräfekt auf Ablehnung stieß, die *plebs* den Senatoren den Rückweg vom Kapitol zur *curia* versperrte und in dieser Situation, in der Stimmen laut wurden, die die Familie des gerade verstorbenen Kaisers Gordian I. lobten, die Idee aufgegriffen wurde, seinen gleichnamigen, aber noch minderjährigen Enkel als Mitregenten zu berufen. Es fand offensichtlich keine reguläre Volksversammlung statt, vielmehr scheint es zu einer gewalttätigen Demonstration des Unmuts gekommen zu sein, die für die Senatoren, aber vor allem für die beiden neuen Kaiser bedrohlich wirkte, weil an ihr Soldaten teilnahmen.<sup>6</sup>

Dieser Bericht verdeutlicht, dass der *populus* im Unterschied zum Senat über kein festes und geschlossenes Sitzungsgebäude verfügte, sondern sich in aller Öffentlichkeit auf dem *forum Romanum* vor den *rostra* versammelte. Im Zusammenhang mit der Berufung Gordians III. schildert Herodian, wie sich zwei unbewaffnete Soldaten in das Innere der *curia* vorwagten, um die Senatssitzung zu belauschen. Als sie entdeckt wurden, brachten sie zwei Senatoren um, was auf die zu diesem Zeitpunkt aufgebrachte Stimmung zurückzuführen ist.<sup>7</sup>

Jedenfalls war der *populus* weiterhin in Entscheidungen eingebunden. Er beteiligte sich zum Beispiel an Ehrungen von Senatoren und der Genehmigung von Gesandtschaften. Als nach der Rückkehr des Bischofs Liberius 358 *senatus vel populus* den amtierenden Bischof Felix kritisierten, beschleunigte das dessen Rückzug aus Rom. Die Entscheidung, eine Gesandtschaft zu dem Hunnenkönig Attila zu schicken, hatten 452 Senat und Volk gemeinsam getroffen.<sup>8</sup> Aufgrund der Erklärung Theodahads, dass er die *petitiones* des *populus Romanus* zur Kenntnis genommen habe, ist die Annahme naheliegend, dass der *populus Romanus* in seinen Versammlungen solche Beschwerdebriefe beschloss.<sup>9</sup>

Wie der Senat wurde der *populus* über wichtige politische Ereignisse und administrative bzw. juristische Entscheidungen informiert. Gordian I. verfasste 238 ein Schreiben an das Volk über seine Erhebung zum Kaiser, Aurelian 272 über seinen Sieg über die palmyrenische Herrscherin Zenobia. Sein Heer teilte wiederum dem *senatus populusque Romanus* mit, dass sein Kaiser getötet worden sei.<sup>10</sup>

Im Codex Theodosianus sind Ausschnitte aus Konstitutionen zu finden, die Kaiser *ad senatum et populum* und *ad populum* richteten. Aus der Angabe der Adressaten kann

<sup>6</sup> SHA 19,20,2; 20,22,2–5; 21,3,2–5 und 21,8,1–3; Herodian 7,10,2–9; s. den ausführlichen Kommentar von Brandt (1996) 134–140 und 174–175.

<sup>7</sup> Herodian 7,11,1–3.

<sup>8</sup> S. 101 und Anhang C 24; CA 1,3; Ausbüttel (2022) 19–21. Nach der Historia Augusta sollen Senat und Volk 270 den Kaisers Claudius Gothicus nach seinem Tod geehrt haben. Jedoch ist diese Angabe insgesamt wenig glaubwürdig; SHA 25,3,2; vgl. Anhang A 35. Die von Prokop (BG 1,20,5–7) geschilderten Beschwerden des Volkes während der Belagerung Roms beruhten wohl eher auf verschiedenen Protestaktionen.

<sup>9</sup> Cassiodor, Variae 10,17,1.

<sup>10</sup> Anhang D 4, 17 und 20.

man indes nicht die Schlussfolgerung ziehen, dass der kaiserliche Hof genau zwischen Konstitutionen unterschied, die nur für das Volk bestimmt waren, und solchen, die auch den Senat betrafen; denn die Inhalte der Konstitutionen waren von allgemeiner Bedeutung. Sie betrafen zum Beispiel die Lebensmittelversorgung Roms, die Veranstaltung von Spielen, Vermächtnisse an die Kirche, Bestrafung von Denunzianten, Verbot des Tragens von parthischen Schuhen und von Hosen, Untersagung des Baus von Hütten auf dem Marsfeld und homosexuellen Eheschließungen sowie Strafen für den Zölibat. Deshalb ist davon auszugehen, dass auch der Senat über den Inhalt dieser Konstitutionen an den *populus* informiert war. Der Grund, warum Konstitutionen ausschließlich an den *populus* gerichtet waren, lässt sich in einigen Fällen anhand der erhalten gebliebenen Schlussbemerkung erschließen. Dieser ist zu entnehmen, dass die Beschlüsse des Kaisers in Rom öffentlich bekannt gemacht werden sollten. Ein beliebter Ort für eine solche Bekanntmachung war das stark frequentierte *forum divi Traiani* in der unmittelbaren Nachbarschaft zum *forum Romanum*.<sup>11</sup>

Fünf vollständige Schreiben an den *populus* sind von dem Kaiser Honorius und den Gotenkönigen Theoderich, Athalarich und Theodahad überliefert. Ihre Schreiben wurden als *edictum* oder *edictale programma* bezeichnet und unterschieden sich in Form und Sprache nicht grundsätzlich von denen an den Senat oder an Amtsträger.<sup>12</sup>

Honorius erläuterte in seinem Schreiben vom 15. März 419, dass in Ravenna noch keine Entscheidung darüber getroffen worden sei, wer Bischof von Rom sein solle. Deshalb werde ein anderer italischer Bischof beauftragt, die Osterfeierlichkeiten zu leiten.<sup>13</sup>

Theoderich war besorgt, dass es bei öffentlichen Schauspielen zu Ausschreitungen kommen könnte. In seinem *edictale programma* wandte er sich dagegen, dass Senatoren beleidigt wurden, und wies darauf hin, dass die *pantomimae artes* an vorgegebenen Plätzen stattfinden werden. Sicherheitshalber wurde in beiden Fällen an den Stadtpräfekten als verantwortliche Instanz verwiesen.<sup>14</sup>

Athalarich kündigte in seinem Schreiben den Antritt seiner Herrschaft an. Er versprach, die Politik Theoderichs fortzusetzen, und hob den eidlich abgesicherten Konsens

<sup>11</sup> Nicht alle *ad populum* gerichtete Konstitutionen betrafen den *populus Romanus*; s. CTh 13,3,3. Nicht in allen Fällen ist zu erkennen, an welchen *populus* sie gerichtet waren. In Frage kommt vor allem der *populus urbis Constantinopolitanae*; CTh 4,4,4; 10,18,2 und 16,1,2. Konstitutionen an den *senatus et populus* werden erwähnt in CTh 6,2,17,18; 6,4,31; 12,6,24; 13,5,27 und 13,9,5. An den *populus* adressiert sind 7,4,13; 7,18,9; 9,9,1; 9,16,2,4,5; 9,17,4,5; 9,24,1; 9,34,6; 9,42,2; 10,1,1; 11,1,18; 11,7,3. Angaben über die Bekanntmachung, wie z.B. *p(ro)p(osita) in foro divi Traiani*, sind enthalten in 8,16,1; 9,7,3; 10,10,2; 13,3,3; 13,10,1; 14,10,2; 14,14,1; 14,17,5; 15,12,3 und 16,2,4. Sehr wohl wurde bei den Adressaten zwischen den *provinciales* und dem *populus* unterschieden; CTh 15,14,5.

<sup>12</sup> Die Bezeichnung *edictale programma* kommt vor allem in Cassiodors Variae (2,24,5; 2,25,3; 4,10,3; 7,42,2; 9,2,2 und 9,20,2) vor.

<sup>13</sup> CA 24: Ausbüttel (2022) 118–119.

<sup>14</sup> Cassiodor, Variae 1,31; zur Datierung s. auch Radtki-Jansen (2018) 297–299.

zwischen Goten und Römern hervor, vor allem die Tatsache, dass die Goten sich verpflichtet hatten, die Römer zu schützen.<sup>15</sup>

Theodahad erklärte nach der Übernahme seiner Alleinherrschaft im Mai 535, dass das Volk ihm seine Sorgen und Nöte schildern soll, und versuchte die Befürchtungen, die gegenüber einer gotischen Garnison in Rom bestanden, zu zerstreuen. Als ihm dies offensichtlich nicht gelang, betonte er in einem zweiten Schreiben, welche Bedeutung die Sicherheit der Bürger für ihn habe und dass Amtsträger Eide ablegen sollten, um ihre Bereitschaft zur Gewährung von Sicherheit zu bezeugen.<sup>16</sup>

Wie einer Anweisung des Kaisers Honorius zu entnehmen ist, sollten Beschlüsse des Kaisers an stark frequentierten Plätzen und an Kirchen bekannt gemacht werden.<sup>17</sup> Dies geschah aber nicht durch einen Aushang; denn dann hätten zahlreiche Abschriften angefertigt werden müssen. Zudem konnten viele Bürger nicht lesen. Vielmehr brachte ein Bote (*portitor*) das kaiserliche Schreiben nach Rom, wo es ein „Herold“ auf dem *forum Romanum* und an anderen öffentlichen Plätzen vortrug. Dieses Verfahren entsprach dem im Senat. Auch dort wurden Schreiben des Kaisers vorgelesen. Athalarich ordnete 533/534 an, dass sein Edikt zuerst in der Senatsversammlung vorgetragen werden sollte und danach der Stadtpräfekt dafür zu sorgen hatte, dass es an verschiedenen Plätzen der Stadt feierlich verkündet wurde.<sup>18</sup>

Auch wenn in den genannten Schreiben die Bürger in alter republikanischer Tradition noch als *quirites* angesprochen werden,<sup>19</sup> so kam ihnen nicht mehr die frühere Bedeutung zu. Die Aufforderung, sich ruhig und friedlich zu verhalten, und die Tatsache, dass diese Briefe mit Schreiben an den Senat herausgingen, zeigen, dass es der kaiserlichen Administration vor allem darum ging, die Bevölkerung zu beschwichtigen und Unruhen vorzubeugen.<sup>20</sup>

---

<sup>15</sup> Cassiodor, Variae 8,3; Giardina IV (2016) 184–187.

<sup>16</sup> Cassiodor, Variae 10,14 und 17; Giardina IV (2016) 433 ff. und 435 ff.

<sup>17</sup> CA 31,7.

<sup>18</sup> Zu den *portitores* Cassiodor, Variae 8,3,4; Giardina IV (2016) 185 ff. Zu Athalarichs Edikt Cassiodor, Variae 9,19,3. Über die Verlesung von Schreiben im Senat S. 31–33.

<sup>19</sup> CA 24,1 und Cassiodor, Variae 10,17,1.

<sup>20</sup> Aufforderungen zu friedfertigem Verhalten in CA 24 und Cassiodor, Variae 1,31; vgl. Ausbüttel (2022) 189–192. Die Briefe an den Senat sind zu finden in CA 23; Cassiodor, Variae 1,30; 8,2; 10,12. 13. 16 und 18.

## 9 Verhältnis zu den Gotenkönigen

Im Westen des Reiches konnten sich nach der langen Herrschaft Valentinians III. zwischen 455 und 465 vier Kaiser nur für kurze Zeit an der Macht halten. Nachdem am 14. November 465 Libius Severus gestorben war, kam es zu einem längeren Interregnum. Während dieser Zeit bestimmte der mächtige Heermeister Ricimer die Politik im Westreich. Da sich offensichtlich kein geeigneter Kandidat fand, der die Herrschaft übernehmen wollte, wandte sich der Senat, vielleicht in Absprache mit Ricimer, an den oströmischen Kaiser Leo I. Dieser wählte als neuen Kaiser den Heermeister Flavius Procopius Anthemius aus. Bei seiner Entscheidung ließ er sich nicht von dessen militärischen Erfahrungen leiten. Da Anthemius der Schwiegersohn seines Vorgängers Marcian war und nach dessen Ableben ebenfalls die Herrschaft über den Osten für sich beansprucht hatte, entledigte er sich so eines Konkurrenten. Um Anthemius' Herrschaftsanspruch ausreichend zu legitimieren, wurde er vor seiner Reise nach Italien zum Caesar ausgerufen. Bei seiner Ankunft in Rom dürfte dann die Erhebung zum Augustus erfolgt sein.<sup>1</sup>

Eine neue innenpolitische Konstellation ergab sich für den Senat, nachdem der weströmische Kaiser Iulius Nepos 475 aus Italien nach Dalmatien geflohen und sein jugendlicher Nachfolger Romulus Augustulus 476 von Odoacer abgesetzt worden war. Wie der byzantinische Historiker Malchos berichtet, soll Romulus Augustulus den Senat dazu gebracht haben, eine Gesandtschaft zu dem oströmischen Kaiser Zeno zu schicken, die angeblich erklärte, dass man keine eigene Kaiserherrschaft mehr benötige, vielmehr ein Herrscher für beide Reichsteile ausreiche. Ferner sollen sie Zeno darum gebeten haben, Odoacer zum *patricius* zu ernennen und ihm die Verwaltung Italiens zu übertragen. Die Tatsache, dass der noch unerfahrene und machtlose Romulus Augustulus den Senat unter Druck setzte und mit den genannten Forderungen beauftragte, erscheint wenig einleuchtend und unrealistisch. Vielmehr dürfte Malchos den Sachverhalt sehr verkürzt und auch missverstanden haben. Denkbar ist, dass Odoacer Romulus Augustulus dazu brachte, mit der Begründung abzudanken, dass ein eigener Kaiser für den Westteil des Reiches nicht erforderlich sei. Mit einer solchen Formulierung stellte er nämlich gleichzeitig das Kaisertum des Iulius Nepos in Frage. Für den Senat wiederum war dies eine durchaus überlegenswerte Option, da er sich vor das Problem gestellt sah,

---

<sup>1</sup> Theophanes AM 5957 (AD 464/465); vgl. Priskos, fr. 50 (Blockley); Sidonius Apollinaris, carmina 2,13–14 und 478–487; chronicon Paschale sub anno 467 (S. 597); Jordanes, Romana 336; Cassiodor, chronica 1283 sub anno 467 (Chronica Minora II, MGH AA 11, 158). Die Erhebung des Anthemius zum Kaiser analysieren ausführlich Henning (1999) 43–45 und 199–202, Begass (2018) 311, Oppedisano (2020) 114ff. und Roberto (2020) 143ff. Da der neue Kaiser im Januar/ Februar 467 nach Rom reiste, dürfte die Gesandtschaft des Senats Ende 466 Leo I. aufgesucht haben. Henning übersieht bei seiner Darstellung die nur von Theophanes erwähnte Gesandtschaft und sieht daher in Leo I. die treibende Kraft für die Wiederbesetzung des weströmischen Kaiserthrons. Die Tatsache, dass der Senat Gesandte schickte, spricht eher dafür, dass Leo I. offensichtlich zögerte, ohne Weiteres im Westen zu intervenieren. Seine Befürchtungen dürfte der Kontakt mit den Senatorn ausgräumt haben. Ricimer dürfte Leos I. Entscheidung ebenfalls begrüßt haben. Immerhin heiratete er bereits 467 Anthemius' Tochter Alypia.

wie er sich mit Iulius Nepos im Falle seiner Rückkehr hätte arrangieren sollen, zumal dessen „Nachfolger“ noch in Campanien lebte. Eine Klärung der Kaiserfrage und somit der Machtverhältnisse war durchaus im Interesse des Senats.

In Constantinopel trafen die römischen Senatoren auch auf Gesandte des Iulius Nepos, die vor allem Geld und Soldaten forderten. Da Zeno sich aber nicht in der Lage sah, im Westen zu intervenieren, bestätigte er die bestehenden Machtverhältnisse und riet dem Senat, Iulius Nepos bei seiner Rückkehr aufzunehmen.<sup>2</sup>

In seinem Bericht über diese Gesandtschaft schreibt der griechische Historiker Malchos, dass Romulus Augustulus den Senat dazu gebracht habe, sich für Odoacer einzusetzen. Dies erscheint angesichts der politischen Konstellation und des jugendlichen Alters des Kaisers, der zudem von Zeno nicht anerkannt wurde, wenig wahrscheinlich. Was den Senat zu seiner Gesandtschaft bewogen hat, lässt sich indes nur vermuten. Die Annahme ist naheliegend, dass ihn Odoacer mit seiner Streitmacht unter Druck setzte. Dagegen spricht der weitere Verlauf der Verhandlungen in Constantinopel. Es ist eher davon auszugehen, dass der Senat, der bereits 466 während eines Interregnum Leo I. um einen neuen Kaiser gebeten hatte, mit der politischen Entwicklung im

---

2 Über den Machtwechsel in Italien berichten Prokop, BG 1,1,2–8; Jordanes, Romana 344 und Getica 242; Anonymus Valesianus 37–38 und 44–45; Cassiodor, chronica sub anno 476 (Chronica minora II, MGH AA 11 158–159) und Variae 3,35; fasti Vindobonenses priores sub anno 476 (Chronica minora I, MGH AA 9, 308); Paschale Campanum sub anno 476 (Chronica minora I, MGH AA 9, 309); auctarium Havniense ordo prior sub anno 476 und ordo posterior sub anno 476 (Chronica minora I, MGH AA 9, 309). Den Beginn von Odoacers Herrschaft hat Cristini (2024, 262ff.) kritisch analysiert. Über die Gesandtschaft berichtet ausführlich Malchos (fr. 14 Blockley), dem offensichtlich nähere Angaben über die Verhandlungen vorliegen. Der Text seines Berichts wird hier in der von Wiemer (2014a, 153–155 und 2018, 164–165) überarbeiteten Fassung zitiert: „Οτι ὁ Αὔγουστος ὁ τοῦ Ὀρέστου νιός ἀκούσας Ζήνωνα πάλιν τὴν βασιλείαν ἀνακεκτήσθαι τῆς ἔω τὸν βασιλίσκον ἐλάσαντα, ἡνάγκασε τὴν βουλὴν ἀποστεῖλαι πρεσβείαν Ζήνωνι σημαίνουσαν, ὡς ἰδίας μὲν αὐτοῖς βασιλείας οὐ δέοι, κοινὸς δὲ ἀποχρήσις μόνος ὃν αὐτοκράτωρ ἐπ’ ἀμφοτέροις τοῖς πέρασι, τὸν μέντοι Οδόαχον ὑπ’ αὐτῶν προβεβλήσθαι ικανὸν ὅντα σώζειν τὰ παρ’ αὐτοῖς πράγματα, πολιτικὴν ἔχοντα σύνεσιν ὄμοιος καὶ μάχιμον <δοντα> δεῖσθαι τοῦ Ζήνωνος πατρικίου τε αὐτῷ ἀποστεῖλαι ἀξίαν καὶ τὴν τῶν Ἰταλῶν τούτῳ ἐφεῖναι διοίκησιν. ἀφιχνοῦνται δὴ ἀνδρες τῆς βουλῆς τῆς ἐν Ρώμῃ τούτους εἰς Βυζάντιον κομίζοντες τοὺς λόγους, καὶ ταῖς αὐταῖς ἡμέραις ἐκ τοῦ Νέπωτος ἄγγελοι τῶν τε γεγενημένων συνησθήσομενοι τῷ Ζήνωνι καὶ δεόμενοι ἄμα ταῖς ἵσαις τῷ Νέπωτι συμφοραῖς χρησαμένω συσπουδάσαι προθύμως τῆς βασιλείας ἀνάκτησιν, χρήματά τε καὶ στρατὸν ἐπὶ ταῦτα διδόντα καὶ τοῖς ἄλλοις, οἷς δέοι, συνεκπονοῦντα τὴν κάθιδον, ταῦτα τε τοὺς λέξοντας ὃ Νέπως ἀπέστελλεν. Ζήνων δὲ τοῖς ἥκουσι τοῖς μὲν ἀπὸ τῆς βουλῆς ἀπέκρινατο ταῦτα, ὡς δύο ἐκ τῆς ἔω βασιλείας λαβόντες τὸν μὲν ἔξεληλάκασιν, Ἀνθέμιον δὲ ἀπέκτειναν καὶ νῦν τὸ ποιητέον αὐτοὺς ἔφη γινώσκειν οὗ γάρ ἀν βασιλέως ἔτι ὅντος ἐτέραν <εἰσ>ηγήσεσθαι γνώμην ἢ κατιόντα προσδέχεσθαι τοῖς δὲ ἐκ τοῦ βαρβάρου ὅτι καλῶς πράξειε παρὰ τοῦ βασιλέως Νέπωτος τὴν ἀξίαν τοῦ πατρικίου δεξάμενος Οδόαχος ἐκπέμψ<αι> ἄν γάρ αὐτὸν, εἰ μὴ Νέπως ἐπεφθάκει ἐπαινεῖν δὲ ὡς ἀρχὴν ἐπιδέδεικται ταύτην τοῦ τὸν κόσμον φυλάττειν τὸν τοῖς Ρωμαίοις προσήκοντα, καὶ πιστεύειν ἐντεῦθεν ὡς καὶ τὸν βασιλέα τὸν ταῦτα τιμήσαντα καταδέξοιτο θᾶττον, εἰ ποιεῖν θέλοι τὰ δίκαια, καὶ βασιλείον γράμμα περὶ ὃν ἡβούλετο πέμπων τῷ Οδόαχῳ πατρίκιον ἐν τούτῳ τῷ γράμματι ἐπωνόμασε, ταῦτα δὲ συνεπούδαζε τῷ Νέπωτι ὃ Ζήνων ἐκ τῶν ἐαυτοῦ κακῶν τὰ ἐκείνου οἰκτέρων καὶ τό γε κοινὸν τῆς τύχης εἰς ὑπόθεσιν ἔχων τῷ δυστυχοῦντι συνάχθεσθαι. ἄμα δὲ καὶ Βηρίνια συνεπώτρυνε τοῦτον τῇ Νέπωτος γυναικὶ συγγενεῖ οὖση συσπεύδουσα. Vgl. den Kommentar von Wiemer (2014) 138ff.; Salzman (2021) 220–224; Caliri (2017) 53–60.

Westen unzufrieden war. Immerhin hatten sich seitdem fünf Kaiser in der Herrschaft abgewechselt, unter anderem weil sie nicht den entsprechenden Rückhalt vor allem bei den jeweiligen Heermeistern gefunden hatten. Nun sollte Odoacer eine vergleichbare Position einnehmen. Von einer solchen Konstellation versprach sich der Senat wohl größere politische Bewegungsfreiheiten.<sup>3</sup>

Bei der Antwort, die Zeno gab, fällt auf, dass er zwischen den Vertretern des Senats und des Barbaren, d.h. Odoacers, unterschied. Die Senatsvertreter erinnerte er an die Ermordung des Anthemius und die Vertreibung des Iulius Nepos. Letzterer war für ihn immer noch der rechtmäßige Kaiser. Odoacers Vertreter erinnerte Zeno daran, dass Iulius Nepos ihrem Heerführer bereits den Titel eines *patricius* verliehen habe und ihm so zuvorgekommen sei. Er lobte, dass Odoacer die den Römern zustehende Ordnung einhalte, und forderte ihn auf, Iulius Nepos zurückzuholen.

In einem Schreiben, dass er an den *patricius* Odoacer richtete, ging Zeno noch einmal auf dessen Forderungen ein. Letztlich beließ es Zeno bei den bestehenden Verhältnissen, da er den Forderungen von Iulius Nepos' Gesandten nicht nachkam, ihren Kaiser finanziell, militärisch und sonstwie zu unterstützen.

Um zu zeigen, dass er nicht selbst nach der Herrschaft strebe, hatte Odoacer mit der Gesandtschaft des Senats oder später alle Herrschaftsabzeichen (*omnia ornamenta palati*) an Zeno geschickt. Der Senat ehrte seinerseits Zeno mit Standbildern an verschiedenen Plätzen.<sup>4</sup>

488 beauftragte dann Zeno den Gotenkönig Theoderich aus nicht näher bekannten Gründen, einen Feldzug gegen Odoacer, der als *rex* über Italien herrschte, zu unternehmen, und erklärte, dass er im Falle eines Sieges an Stelle des Kaisers regieren solle, bis dieser selbst nach Italien käme, und vertraute ihm ausdrücklich den *senatus populusque Romanus* an.<sup>5</sup> Zeno ging somit auf die Vorschläge des Senats ein. Ende August 489 fiel Theoderich mit seinem Heereszug im Osten Oberitaliens ein. Es entwickelte sich ein längerer Krieg, der bis zum März 493 dauerte. Nachdem ihm Rom den Zutritt verwehrt hatte, zog sich Odoacer 490 nach Ravenna zurück.<sup>6</sup> Theoderich konnte indes Rom widerstandslos einnehmen. In dieser Situation wechselte der Senat einmal mehr die Seite, was ihm als Verrat ausgelegt wurde, und entschied sich in einem Senatsbeschluss für den

---

<sup>3</sup> Zu der Gesandtschaft von 466 s. Anhang C 23. Über die politischen Verhältnisse Henning (1999) 43ff.

<sup>4</sup> Anonymus Valesianus 64. Caliri (2017, 54) nimmt an, dass die Überreichung nach der Absetzung des Romulus Augustulus erfolgte. Was mit den *ornamenta palati* gemeint sein könnte, hat König (1997, 157ff.) dargelegt. Cassiodor (chronica 1303 sub anno 476; Chronica minora II, MGH AA 11,158–159) merkt an, dass Odoacer sich den Titel *rex* zulegte, obwohl er weder Purpur noch kaiserliche Insignien trug.

<sup>5</sup> Anonymus Valesianus 49; Jordanes, Romana 348 und Getica 291–292. In den Quellen sind unterschiedliche Angaben darüber zu finden, warum Theoderich mit seinen Goten nach Italien zog; Ausbüttel (2003) 52ff.; Wiemer (2018) 179ff.

<sup>6</sup> Paulus Diaconus, historia Romana 15,16; Salzman (2021b) 244.

Gotenkönig als neuem Machthaber.<sup>7</sup> Theoderich benötigte seinerseits wie einst Odoacer die Unterstützung des Senats für seine Verhandlungen mit dem oströmischen Kaiser.

Nachdem er seinen Gegner getötet hatte, regierte Theoderich mit fast denselben Vollmachten eines Kaisers über Italien, war aber nach heutigen Vorstellungen kein „souveräner Herrscher“, sondern übte für den Kaiser eine Art „Statthalterschaft“ aus. Zudem hatte Zeno nur Theoderich persönlich die Herrschaft übertragen und nicht seiner Familie bzw. seinen Nachkommen. Wenn die Goten einen neuen König erhoben, musste dieser, auch wenn er wie Theoderich ein Amaler war, mit dem Kaiser die Modalitäten für seine Herrschaft über die römische Bevölkerung neu aushandeln.<sup>8</sup>

Die Goten stellten schätzungsweise nur ein Prozent der Gesamtbevölkerung und bildeten somit eine verschwindend kleine Minderheit. Ihre Wohnsitze waren zudem nicht gleichmäßig über das Land verteilt. Ihre Siedlungsschwerpunkte lagen in Dalmatien sowie in Nord- und Mittelitalien, hier vor allem in der Lombardei und der Romagna.<sup>9</sup> Angesichts dieser Lage waren die Goten geradezu gezwungen mit der einheimischen Bevölkerung und mit deren Führungsschicht zu kooperieren. Als Ansprechpartner bot sich dafür insbesondere der Senat an.

So wie Kaiser nach ihrer Erhebung durch das Heer dem Senat ihre Herrschaft anzeigen durften, dürfte Zeno dem Senat von Rom angezeigt haben, dass für ihn Theoderich anstelle von Odoacer die Herrschaft über Italien übernehmen werde. Ebenso dürfte sich der Gotenkönig mit entsprechenden Mitteilungen an den Senat und das Volk gewandt haben, die ihm der Kaiser ausdrücklich anvertraut hatte.<sup>10</sup> Wenn auch solche Schreiben nicht überliefert oder belegt sind, so ist Cassiodors umfangreicher Briefsammlung zu entnehmen, dass Theoderich in einem regen brieflichen Austausch mit dem Senat stand. Da er Rom in seiner langen Amtszeit höchstens dreimal besuchte, ergaben sich die meisten persönlichen Kontakte durch einen Besuch seines Hofes in Ravenna oder durch einen regen Briefverkehr.<sup>11</sup> Am Ende seiner langen Regierungszeit kam es allerdings zu schwerwiegenden Konflikten mit Senatoren. Zu nennen wären hier die Prozesse gegen Angehörige des Kreises um Boëthius, die Wahl eines Papstes oder der Streit um den Ausbau einer Flotte infolge des Konflikts mit den Vandalen belegen.<sup>12</sup> Überdies hatte Theoderich 526 keinen Sohn oder Schwiegersohn, der ihm hätte nachfolgen können. Athalarich, der Sohn seiner verwitweten Tochter Amalasuntha war erst 8 oder 10 Jahre

<sup>7</sup> Johannes Malalas 15,9: καὶ πολεμήσας αὐτῷ κατὰ γνώμην καὶ προδοσίαν τῆς συγκλήτου Ρώμης παρέλαβεν ἀνεπιρεάστως τὴν αὐτὴν Ρώμην καὶ τὸν Ὀδόακρον ρῆγα. Diese Textstelle wird bei der Be trachtung der Machtübernahme Theoderichs oft übersehen.

<sup>8</sup> Theoderich erließ z. B. keine Gesetze, sondern nur Edikte. Er trug kein Diadem und führte auch nicht den Titel Augustus; Ausbüttel (2003) 72–77. Am Beispiel von Theodahads Regierungsantritt hat Chrysos (1981, 474) aufgezeigt, dass der Kaiser mit einem Gotenkönig die Befugnisse seiner Herrschaft aushandeln konnte.

<sup>9</sup> Schäfer (2001, 183 ff.) hat die Angaben über die Berechnungen der gotischen Bevölkerung zusammen gestellt; vgl. Ausbüttel (2003) 65–68.

<sup>10</sup> Jordanes, Romana 348: *Romanum illi populum senatumque commendat*.

<sup>11</sup> Zu den Romaufenthalten der Gotenkönige Anhang F.

<sup>12</sup> S. 65 und 115–118.

alt. Theoderich berief daher die führenden Goten ein und verpflichtete in Anweisungen (*mandata*), dass sie Athalarich akzeptieren, den *senatus populusque Romanus* lieben und nach Gott den Kaiser im Osten immer zufrieden und gewogen halten sollten.<sup>13</sup> Die Regentschaft für Athalarich übernahm seine Mutter, was in der von Kriegern dominierten Gesellschaft der Goten, aber auch bei den Römern auf Vorbehalte stieß.<sup>14</sup>

Um den Kaiser sowie die gotischen und römischen Untertanen für den neuen König zu gewinnen, verfasste Cassiodor in seinem Namen mehrere Schreiben, von denen acht überliefert sind.<sup>15</sup> Das längste Schreiben, das der *comes* Sigismus mit anderen Gesandten überbrachte, war an den Senat gerichtet. Es enthält einige interessante Hinweise auf das Verhältnis zwischen Gotenkönig und Senat. Gleich zu Beginn dieses Briefes betonte Athalarich, dass er auf friedlichem Wege an die Macht gekommen sei, dass es ein Glücksfall sei, dass er, der als *civilitatis auctor* bezeichnet werde, bereits als *adulescens* die Herrschaft übernehme, da er Ratschlägen der Senatoren offen gegenüberstehe. Besonders hervorgehoben wird seine Abstammung aus dem Geschlecht der Amaler und die Tatsache, dass ihm Theoderich mit einhelliger Zustimmung der Hofbeamten (*proceres*) die Herrschaft übertragen habe und Athalarich seine Politik fortsetzen werde. Nach Athalarich hätten sich so die Wünsche der Senatoren erfüllt, was wiederum einen entsprechenden Einsatz ihrerseits voraussetzte. Der von Gott gewollte Konsens zwischen Goten und Römern sollte durch eine Eidesverpflichtung bekräftigt werden. Um mit gutem Beispiel voranzugehen, würden der *comes* Sigismus und seine Begleiter vor dem Senat einen Eid ablegen. Den Senat forderte der neue König abschließend auf, Petitionen einzureichen, die dazu beitragen, die allgemeine Sicherheit zu erhöhen.<sup>16</sup>

In dem Schreiben an den *populus Romanus* spielte zunächst der *Gothorum Romanorumque consensus* eine wichtige Rolle und wie in den Schreiben an die Römer in Italien und Dalmatien, an die Goten in Italien, an den Prätorianerpräfekten Galliens Liberius und die Provinzialen Galliens die Erwähnung eines Eides. Da sich bei der Eidesleistung beide Seiten verpflichteten, muss man sich den Ablauf, wie folgt, vorstellen: Goten schworen den Römern einen Eid (*iurandum*), und Römer bestätigten den Goten durch ein *sacramentum*, dass sie ergeben ihrer Herrschaft folgten.<sup>17</sup>

---

13 Jordanes, Getica 304: *ut regem colerent, senatum populumque Romanum amarent (...)*; Anonymus Valesianus 96.

14 Prokop, BG 1,2. Amalasuntha war überdies umstritten; Gregor von Tours, historia Francorum 3,31; s. hierzu Kakridi (2005) 240 ff.

15 Cassiodor, Variae 8,1–8; Giardina IV (2016) 173–195. Eine ungenaue und nicht fehlerfreie Übersetzung bietet Wiemer (2020) 285–293, der die Ereignisse zu sehr aus Sicht der germanischen Könige einordnet.

16 Cassiodor, Variae 8,2. Bei der Bezeichnung *parentes publici* (Cassiodor, Variae 8,2,2) handelt es sich wohl um ein Synonym für die Senatoren; die Übersetzung „öffentliche Verwandte“ ist nicht sehr hilfreich; Wiemer (2020) 287.

17 Cassiodor, Variae 8,3–7 und Variae 8,7,3.

Die Bischöfe waren offensichtlich von der Eidesleistung ausgenommen. Dafür erwartete der König von ihnen, dass sie für ihn beteten und die Untertanen zur Eintracht ermahnten.<sup>18</sup>

Das erste der acht Schreiben war allerdings an Kaiser Justin gerichtet. Ihm gegenüber betonte Athalarich seine Nähe und Freundschaft unter Hinweis auf die Vergünstigungen und Ehrungen, die frühere Kaiser seinem Großvater und seinem bereits verstorbenen Vater Eutharich entgegengebracht hätten.<sup>19</sup>

Mit keinem Wort wird darauf hingewiesen, dass Amalasuintha die Regentschaft für ihren Sohn übernommen hatte. Ebensowenig wurde diskutiert, dass Athalarich und sein Cousin, Theoderichs Enkel Amalarich, das Reich ihres Großvaters und mit ihm ihre Besitzungen in Südgallien unter sich aufteilten. Diese Maßnahme, die letztlich den Einfluss des Gotenkönigs, aber auch des Senats einschränkte, stieß offensichtlich auf keinen nennenswerten Widerspruch.<sup>20</sup>

Die Schreiben verdeutlichen, wie sehr dem Senat noch eine beratende Funktion zukam und dass man am Hof in Ravenna darauf bedacht war, seine Meinung zu hören. Entsprechend den genannten politischen Grundsätzen gab es unter Athalarich weiterhin einen regen Briefverkehr zwischen dem Gotenkönig und dem Senat.<sup>21</sup> Die Situation änderte sich, als der Gotenkönig nach langer Krankheit am 2. Oktober 534 starb. Seine Mutter Amalasuintha war allerdings nach ihrer über acht Jahre währenden Regentschaft nicht bereit, sich aus der Regierungsverantwortung zurückzuziehen. Aber weder Goten noch Römer waren daran gewöhnt, dass eine Frau alleine herrschte. Daher berief Amalasuintha kurzerhand ihren Cousin, Theoderichs Neffen Theodahad, zum Mitregenten, obwohl ihr bekannt war, wie sehr er bei Goten und Römern unbeliebt war.<sup>22</sup>

Beide Herrscher informierten in eigenen Schreiben den Senat über ihre gemeinsame Regierung. Amalasuintha schrieb, dass sie nun gemeinsam herrschen würden und folglich das Amt eines Königs um so effektiver ausgeübt werden könnte. Sie hob hervor, dass ihr Cousin versöhnlich, geduldig und beherrscht sei. Aufgrund seiner Kenntnisse der weltlichen und kirchlichen Literatur verstünde er es gut zu herrschen, Kriege zu führen, gerecht zu urteilen und das Göttliche zu verehren. Zudem sei er gastfreudlich und mitfühlend.

Theodahad hob seinerseits hervor, welche Ehre es für ihn darstelle, sich mit Amalasuintha die Herrschaft zu teilen. Er wolle mit ihr darauf achten, an einem Strang zu ziehen und auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu achten. Da sie über einen scharfen und analytischen Verstand verfüge, beherrscht im Reden und sprachlich be-

---

<sup>18</sup> Cassiodor, Variae 8,8. Obwohl dieses Schreiben nur an einen Bischof namens Victorinus gerichtet war, dürfte es ähnliche Schreiben gegeben haben, die an die übrigen Bischöfe geschickt wurden.

<sup>19</sup> Cassiodor, Variae 8,1.

<sup>20</sup> Vgl. hierzu Anhang I.

<sup>21</sup> Vgl. hierzu Anhang D.

<sup>22</sup> Prokop, BG 1,4–11.

gabt sei, stelle eine gemeinsame Königsherrschaft mit ihr keine Belastung dar.<sup>23</sup> Gleich am Anfang seines Briefes deutet Theodahad jedoch an, dass schon vor Athalarichs Tod der Senat sich heimlich für ihn als geeigneten Kandidaten eingesetzt habe, ohne dass er, der das Amt nicht angestrebt habe, angeblich davon gewusst hätte.<sup>24</sup>

Was den Senat dazu brachte, sich für den nicht unumstrittenen Neffen Theoderichs zu engagieren, ist einem Brief zu entnehmen, den in seinem Auftrag ein Bischof Justinian überbrachte. Der Senat befürchtete nämlich, dass der Kaiser nach seinem Sieg über das Vandalenreich im Frühjahr 534 die Goten in Italien angreifen könnte. In einem emotional gehaltenen Schreiben bat der Senat, der, wie er selbst erklärte, von den Ehrenämtern und dem Wachstum seines Vermögens profitierte, um eine *pax nostro regi firmissima* und verwies darauf, dass eine Wertschätzung nur dann erfolgen könne, wenn der Kaiser durch vertragliche Zusagen eine entsprechende Zuneigung zeige. Die Goten werden als Beschützer des Landes, insbesondere Roms, genannt, die mit dem Kaiser in Eintracht leben müssten. Der Amaler Theodahad wird als ein sehr gebildeter und tapferer Mann dargestellt, den die römische Lebensweise geprägt habe.<sup>25</sup>

So wie Athalarich Kaiser Justin informiert hatte, informierte jetzt Amalasuntha dessen Nachfolger Justinian, indem sie eine gotische Gesandtschaft nach Constantinopel schickte. Dies war insofern sinnvoll, als sie bereits gegen Ende der Regierungszeit ihres Sohnes mit dem Kaiser darüber verhandelt hatte, die Herrschaft über Goten und Italiker ihm zu übergeben.<sup>26</sup>

Die politischen Verhältnisse entwickelten sich jedoch anders, als es die Darstellungen der beiden gotischen Herrscher erwarten ließen. Theodahad widersetzte sich alsbald dem Führungsanspruch seiner Cousine, indem er ihre Gegner auf seine Seite zog, einige ihrer Gefolggleute umbrachte und seit dem 30. April 535 Amalasuntha auf einer Insel im Bolsena See gefangen hielt, wo sie bald darauf umgebracht wurde. Eine Gesandtschaft, die die beiden angesehenen Senatoren Liberius und Opilio anführten, schickte der neue Gotenkönig zu Justinian, um den Kaiser zu beschwichtigen und sein Vorgehen gegen Amalasuntha zu kaschieren. Allerdings trat die Gesandtschaft nicht

<sup>23</sup> Cassiodor, Variae 10,3,4; über Amalasunthas Bedenken Prokop, BG 14,1–6. Zur Darstellung beider Herrscher, insbesondere Theodahads als Philosophen Vitiello (2006) 114 ff., 135 ff. und 155 ff.

<sup>24</sup> Cassiodor, Variae 10,4,1,2. Dass Athalarich seit einiger Zeit krank war, ist Prokop (BG 1,3,2,3 und 1,4,5) zu entnehmen.

<sup>25</sup> Cassiodor, Variae 11,13; Cristini (2023c) 175–180; Vitiello (2014) 107, 124 und 188–192; Schwartz (1939) 10 ff. Zu den Beschwerden über Theodahad Prokop, BG 1,4,1–3. Die Datierung des Briefes ist nicht ganz umproblematisch. Ein terminus post quem ist die Erwähnung der Eroberung von *Libya* (Nordafrika) durch die oströmischen Truppen. Da Amalasuntha in dem Brief nicht erwähnt wird, dürfte er frühestens im Mai 535 geschrieben worden sein. Allerdings wird auch Theodahad nicht ausdrücklich erwähnt; vielmehr ist nur von einem Amalus die Rede; vgl. Giardina V (2015) 206–207. Angesichts der weiteren politischen Entwicklung im Jahre 535 ist nicht auszuschließen, dass Cassiodor für den Senat den Brief vor der Wahl Theodahads verfasste. Bei dem Bischof handelte es sich nicht um Papst Agapitus, da dessen Amtstitel mit der Bezeichnung *vir venerabilis* verbunden wurde; Ausbüttel (2022) 188–189; Giardina V (2015) 207; Vitiello (2006) 124.

<sup>26</sup> Prokop, BG 1,3,10–30 und 1,4,11.

geschlossen auf; Liberius und einige seiner Begleiter berichteten dem Kaiser, wie die politischen Verhältnisse in Wirklichkeit aussahen. Als Amalasuntha bald nach ihrer Inhaftierung starb, erklärte der in Italien weilende Gesandte Justinians Petrus, dass dies der Anlass für einen Krieg sei.<sup>27</sup>

Zu Beginn seiner Alleinherrschaft verfasste Theodahad vier Schreiben an Justinian und zwei an dessen Gattin Theodora. Seine Frau Gudeliva schrieb ebenfalls jeweils einen Brief an beide. In ihnen drückten sie vor allem mit vielen Schmeicheleien ihre Verbundenheit und Ergebenheit gegenüber dem Kaiserhaus aus.<sup>28</sup> Der Hintergrund war wohl, dass sich Justinian eher an den Papst und den Senat wandte. Damit seine Schreiben rechtzeitig beantwortet wurden, hatte der Gotenkönig beide ermahnt und versprach, dass der kaiserliche Gesandte Petrus unverzüglich angemessene Antworten erhielt. Zudem erachtete er es für besser, wenn der Papst den Kaiser direkt informierte.<sup>29</sup>

Die Auseinandersetzungen in der gotischen Führung wirkten sich negativ auf das Verhältnis zum Senat und letztlich zur römischen Bevölkerung aus, wie einem Schreiben Theodahads zu entnehmen ist, das er wohl ebenfalls im Mai 535 verfasste. Ihm sind mehrere Punkte zu entnehmen, über die er sich ungehalten zeigte: Eine Gesandtschaft von Bischöfen, die vermutlich Anliegen des Senats vorbrachte, hatte er zurückgeschickt, obwohl er sie für berechtigt erachtete. Petitionen des Senats hielt er für anfechtbar, lehnte sie aber nicht grundätzlich ab. Zudem erreichten ihn Berichte über Unruhen in Rom. In dem Schreiben machte er ferner den Senat für das leichtsinnige Verhalten der Bevölkerung verantwortlich und verwies auf die Vorbildfunktion Roms. Für sich nahm er dagegen in Anspruch, dass er verzeihe, bevor man ihm Ergebenheit erweise. Ferner bat er den Senat darum, ihm seine Ansichten mitzuteilen und sich von außen vorgebrachten Verdächtigungen fernzuhalten. Eine begrenzte Anzahl kluger Männer solle zu ihm kommen, um mit ihm die Situation zu beraten. Wie besorgt der Gotenkönig um seine Macht war, wird am Schluss seines Briefes deutlich, indem er darum bat, ihm die „alte Ergebenheit“ (*pristina devotio*) zu erweisen, aufrichtig zu sein und ihn zu lieben.<sup>30</sup>

Mit diesem Schreiben verbunden war ein Schreiben an den *populus Romanus*, in dem Theodahad darlegte, dass er an harmonischen Beziehungen interessiert sei, damit das Volk nicht leide, und wie er sich ihm verpflichtet fühle.<sup>31</sup>

---

27 Prokop, BG 1,4,12–15. 23–31 und Jordanes, Getica 306. Zu Petrus PLRE IIIB 994–998; s. ferner Witby (2021) 209–210; Cristini (2023b) 152–155.

28 Cassiodor, Variae 10,19–26; Giardina IV (2016) 438–451; Kakridi (2005) 323–324. Die genaue Datierung der Briefe ist umstritten.

29 Cassiodor, Variae 10,19,4: *Sed ut sacrī affatibus ordine respondere videamur; reverentissima salutatione recursa piis sensibus indicamus beatissimum papam urbis Romae vel amplissimum senatum nostra praeceptione commonitos, ut vir eloquentissimus Petrus (...) sine aliqua dilatione competentia response recipieret nec contra vestram voluntatem incongruas sustineret (...).* Unter *sacri affatus* sind hier „kaiserliche Briefe“ zu verstehen; Ausbüttel (2022) 186. S. ferner Variae 10,19,5 und 10,20,3–5 mit einem ähnlichen Hinweis an die Kaiserin. Nur vermuten kann man, dass mit dem Papst Agapitus gemeint ist, der erst am 3. Juni 535 sein Amt antrat; liber pontificalis 59,1–2.

30 Cassiodor, Variae 10,13; Giardina IV (2016) 431ff. zur Datierung des Schreibens.

31 Cassiodor, Variae 10,14.

Wie sein Vorgänger Athalarich schickte Theodahad wohl zwischen Mai und Oktober 535 gotische Amtsträger in den Senat, die die geforderten Eide (*postulata sacramenta*) ableisteten, und forderte die Senatoren auf, ihm aufrichtig Treue für die erlangte Sicherheit und Zuneigung zu erweisen.<sup>32</sup> Ebenso erklärte er gegenüber dem *populus Romanus* in einem weiteren Schreiben, dass auf dessen Wunsch gotische Amtsträger ebenfalls die *sacramenta* leisten und er dies nicht gezwungenermaßen täte. Einmal mehr forderte er dazu auf, ihm Ergebenheit zu zeigen, und wünschte dem Volk ruhige Zeiten.<sup>33</sup>

Für großen Unmut in der Bevölkerung sorgte indes zu dieser Zeit die Tatsache, dass der Gotenkönig zur Sicherung Roms eine Einheit gotischer Krieger (*Gothorum manus*) unter dem Bedehl seines *maior domus* Wacces in die Stadt verlegte. An geeigneten Plätzen untergebracht, sollten seine Krieger die Stadt vor Angriffen von außen und vor Unruhen im Innern schützen. Als Grund gab er an, dass die Goten mit ihrem Blut die Römer vor Gefahren bewahren und die Mauern allein die Stadt nicht schützen könnten. Allerdings war die Bevölkerung in Sorge darüber, dass die Versorgung der Garnison, die es vorher nicht gegeben hatte, die Lebensmittelpreise in die Höhe treiben könnte. Theodahad versprach daher, dass die *annonae* zu Marktpreisen beschafft würden, um Ausschreitungen bei Goten und Verluste für die Römer abzuwenden.<sup>34</sup>

Aber nichts fürchtete Theodahad so sehr wie einen Angriff der oströmischen Armee nach dem schnellen Sieg über die Vandalen. Wie blank seine Nerven lagen, belegt ein Brief, den er an den neugewählten Papst Agapitus, der am 3. Juni 535 sein Amt angetreten hatte, und an den Senat richtete. In ihm drohte er ganz unverhohlen damit, Senatoren und deren Ehefrauen und Kinder mit dem Schwert umbringen zu lassen, wenn sie sich nicht beim Kaiser dafür einsetzten, dass er sein Heer von Italien fernhielte.<sup>35</sup>

Ende 535, als römische Truppen bereits über Dalmatien und Sizilien auf die Apenninenhalbinsel vorrückten, trat Theodahad über den Gesandten Petrus mit dem Kaiser in Verhandlungen über die Ausgestaltung seiner Herrschaft. Zeitweise war er sogar bereit, sie ganz an Justinian abzutreten. Nach militärischen Erfolgen brach er jedoch die Verhandlungen ergebnislos ab.<sup>36</sup>

Da der Gotenkönig den Senatoren offen misstraute, schickte er wohl Anfang 536 den Papst als Gesandten zu Justinian, jedoch starb Agapitus gegen Ende seiner Gesandtschaft am 22. April 536 in Konstantinopel.<sup>37</sup>

---

<sup>32</sup> Cassiodor, Variae 10,16.

<sup>33</sup> Cassiodor, Variae 10,17.

<sup>34</sup> Cassiodor, Variae 10,18. Über Wacces, der wahrscheinlich mit Witigis' Befehlshaber Vacis (Prokop, BG 1,18,39–41) identisch ist, PLRE IIIB 1397.

<sup>35</sup> Liberatus von Carthago, Breviarium causae Nestorianorum et Eutychianorum 21 (ACO 2,5, 135–136); Cassiodor, Variae 10,19,4–5 und 10,20,3; liber pontificalis 59,2–6. Dass Theodahad nervlich nicht belastbar war, berichtet auch Prokop, BG 1,6,1–13.

<sup>36</sup> Prokop, BG 1,6,1–1,7,25. Eine ausführliche Analyse des Vertragsentwurfs von 535 bietet Chrysos (1981) 432–472; über den Verlauf des Gotenkrieges Whitby (2021) 210–254.

<sup>37</sup> Über Agapitus' Gesandtschaft berichten Zacharias, HE 9,19; Johannes Malalas 18,83; Victor Tununensis, chronica sub anno 540 und 541 (Chronica minora II, MGH AA 11, 199–200); Marcellinus Comes, chronicon. auctarium sub anno 535 § 2 (Chronica minora II, MGH AA 11,104) und liber pontificalis 59,2–6.

Mit Gewalt konnte Theodahad die Wahl seines Kandidaten, des Subdiakons Silverius, zum Papst im Juni 536 noch durchsetzen.<sup>38</sup> Durch militärische Rückschläge verlor er jedoch den Rückhalt bei den Goten und Römern. Als im Herbst 536 Neapel fiel, war der Senat zutiefst beunruhigt und befürchtete ein Kriegsende wie in Nordafrika.<sup>39</sup> Im November 536 setzte in der Nähe von Tarracina ein gotisches Heer Theodahad ab und erhob den erfahrenen Befehlshaber Witigis zum neuen König. Einer seiner Gefolgsleute brachte kurz darauf Theodahad um. Während seines Aufenthalts in Rom nahm Witigis Theodahads Sohn gefangen und begab sich anschließend nach Ravenna.<sup>40</sup>

Der neue Gotenkönig versuchte an die Vorgehensweise seiner Vorgänger anzuknüpfen und verfasste Briefe an den Papst, den Senat, das Volk von Rom und an alle Goten. Gemeinsam war allen Briefen, dass er an die Zustände zur Zeit Theoderichs erinnerte, an die er wieder anknüpfen wollte. Während er bei den Goten deren militärische Tradition hervorhob, soll er die Römer aufgefordert haben, dem Volk der Goten die Treue zu halten, nachdem sie sich mit Eiden dazu verpflichtet hätten. Es ist nicht auszuschließen, dass es sich hierbei um ein Missverständnis bzw. eine Verwechslung handelte und sich wie sonst üblich gotische Amtsträger gegenüber Senat und Volk zu der Schutzfunktion ihres Volkes verpflichteten. Um seine Position noch mehr zu legitimieren, zwang er in Ravenna Amalasuinths Tochter Matasuintha, ihn zu heiraten, damit er zum Geschlecht der Amaler gehörte.<sup>41</sup>

Allerdings dürfte in Rom die Stimmung gegenüber Witigis sehr schnell gekippt sein. Immerhin ließ er dort eine 4.000 Mann starke Garnison zurück, die sich aber zurückzog, nachdem der Senat mit Belisar die Übergabe der Stadt vereinbart hatte.<sup>42</sup> Witigis hatte indes zu Beginn des Krieges Senatoren als Geiseln nach Ravenna bringen lassen, von denen er aus nicht bekannten Gründen viele umbringen ließ. Nur wenigen wie Bergantinus und Reparatus gelang im Frühjahr 537 die Flucht.<sup>43</sup> Der Gotenkönig verlor aber nicht nur Rückhalt bei den Senatoren, sondern auch bei den Goten, deren Vertrauen in seine militärischen Fähigkeiten abnahm, weil Erfolge ausblieben und Rom nicht zurückerobert werden konnte. Gegenüber Justinian hatte sich Witigis allerdings sehr ergeben gezeigt. Als die oströmischen Truppen Ravenna belagerten, begab er sich nach längeren Verhandlungen im Sommer 540 mit seiner Ehefrau in Gefangenschaft und wurde nach Constantinopel gebracht, wo er in Ehren starb.<sup>44</sup>

---

Die Berichte über diese Gesandtschaft hat Vitiello (2005, 116–127) ausführlich analysiert. Er legt dar, dass Agapitus vor Theodahads Ankunft in Rom abreiste; vgl. Schwartz (1939) 19 ff.

<sup>38</sup> Über die Papstwahl liber pontificalis 60,1.

<sup>39</sup> Zacharias, HE 9,18; dessen Angaben über den Senat zeugen von einer terminologischen Unsicherheit.

<sup>40</sup> Zu Witigis Prokop, BG 1,11,1–11; Cristini (2023c) 137 ff.; Vitiello (2005) 131.

<sup>41</sup> Prokop, BG 1,11,26,27; Cassiodor Variae 10,31. Nur dieser Brief an die Goten ist vollständig überliefert; Vitiello (2005) 131–133.

<sup>42</sup> Anhang C 36.

<sup>43</sup> Prokop, BG 1,26,1,2; PLRE II 225 und 939–940; Oppedisano (2024) 189 ff.

<sup>44</sup> Den Brief an Justinian verfasste noch Cassiodor, Variae 10,32; Prokop, BG 2,29; s. auch Johannes Lydus, de magistratibus 3,55,4.

Die Eroberung Ravennas durch Belisar bedeutete auch eine tiefgreifende Zäsur für die ohnehin durch die Verschleppung von Senatoren belasteten Beziehungen zwischen dem Senat und den Gotenkönigen. Der Hof in Ravenna in seiner bisherigen Form löste sich auf. Das dürfte der Grund gewesen sein, weswegen Cassiodor, der einige Zeit in Constantinopel verbrachte, mit seiner schriftstellerischen Tätigkeit aufhörte. Aufgrund dieser Entwicklung ist davon auszugehen, dass Witigis' Nachfolger nicht mehr Senat und Volk von Rom über ihren Herrschaftsantritt informierten und auch nicht die erwähnten Eide geleistet wurden.<sup>45</sup> Zudem blieben Ildibad, Erarich und Teja nur kurze Zeit im Amt, und befand sich Rom die meiste Zeit unter oströmischer Besatzung. Als Baduila (Totila) Ende 543/ Anfang 544 einen Brief an den Senat richtete, bot sich für ihn keine andere Möglichkeit der Übermittlung als durch Kriegsgefangene an. Sie wurden indes abgefangen, woraufhin der oströmische Kommandant und Heermeister Johannes anordnete, den Brief nicht zu beantworten. Daraufhin brachten andere Personen Briefe in die Stadt und hingen sie an öffentlichen Plätzen aus. Dass der Gotenkönig mit seiner Aktion wenig Erfolg hatte, mag auch am Inhalt der Briefe gelegen haben. So soll er den Senat aufgefordert haben, sein Verhalten gegenüber den Goten aufgrund der Vergehen der Oströmer zu überdenken und sich angesichts von Theoderichs und Amalasuinthas' Wohltaten ihnen wieder zuzuwenden.<sup>46</sup> Seine Vorwürfe wiederholte er angeblich in einer Rede vor dem Senat, nachdem er 546 Rom erobert hatte.<sup>47</sup> Zuvor hatte er es abgelehnt, mit dem Diakon Pelagius, den der Senat zu ihm gesandt hatte, über einen Waffenstillstand und einen Vertrag mit den Goten zu verhandeln.<sup>48</sup>

In der letzten Phase der Gotenkriege war es zu einem erheblichen Aderlass in der Bevölkerung, vor allem in der Senatsaristokratie gekommen. Viele führende Senatoren waren nach Constantintinopel geflohen. Baduila (Totila), der zwar im Dezember 546 und im Januar 550 Rom erobert, aber wieder an die oströmischen Truppen verloren hatte, setzte Witigis' senatsfeindliche Politik fort, indem er Senatoren nach Campanien verschleppte. Nur wenige durften heimkehren. Als Narses 552 Rom in seine Gewalt brachte, ermordeten die Goten viele Senatoren und töteten rund 300 Senatorensöhne, die sie als Geiseln genommen hatten.<sup>49</sup>

---

45 Vgl. Radtki (2016) 142 und Kakridi (2005) 201ff.

46 Prokop, BG 3,9,7–21; Cristini (2022) 69–70 und 187; PLRE IIIA 656. Der Ton des Briefes entspricht nicht dem der Schreiben, die Cassiodor verfasste.

47 Prokop, BG 3,21,12–17; Cristini (2022) 69 ff. und 81ff.

48 Prokop, BG 3,16,4–17,1. Aufgrund der Lage, in der sich Rom damals befand, erscheint es wenig glaubwürdig, wenn bei den Verhandlungen über die Situation Siziliens, die Niederlegung der Stadtmauer und die Sklaven, die zu den Goten übergelaufen waren, gesprochen wurde; s. hierzu Cristini (2022) 110–112.

49 Prokop, BG 3,22,19,20; 3, 35,9–11; 3,37,3; 4,22,2–4 und 4,34,2–8; und liber pontificalis 61,7; Marcellinus Comes, chronicon. auctarium sub anno 546 § 2 und 547 § 5 (Chronica minora II, MGH AA 11, 107–108); Brown (1984) 32; Cristini (2022) 75ff. und 81ff.; vgl. Arnaldi (1982) 20ff., Brodka (2018) 318 ff.

## 10 Der Senat von Constantinopel – eine Gegengründung?

Nachdem Constantin seinen Widersacher Licinius, der über den Osten des Reiches herrschte, besiegt hatte, machte er Byzanz aufgrund seiner strategisch günstigen Lage am Bosporus zu seiner bevorzugten Residenz. Er benannte die Stadt nicht nur in Constantinopel um, sondern fing auch an, sie baulich zu verändern und zu erweitern. Am 11. Mai 330 fand die offizielle Einweihungsfeier statt. In der modernen Fachliteratur ist man oft davon ausgegangen, dass Constantin seine auserwählte Stadt zur zweiten Hauptstadt des Römischen Reiches erhab und sie durch ihn einen Senat erhielt.<sup>1</sup>

Eine solche Maßnahme wäre indes ein eindeutiger Affront gegenüber dem Senat von Rom gewesen, der den Kaiser 313 nach seinem Sieg über Maxentius auf besondere Weise geehrt und ausgezeichnet hatte.<sup>2</sup> Zudem wäre es eine ungewöhnliche Maßnahme gewesen, die einer besonderen Erklärung bedurft hätte. Bis dahin war an keiner der bekannten Residenzstädte, wie z. B. Trier, Mailand, Aquileia, Nikomedien und Nicaea, die dort vorhandene *curia* bzw. *βουλή* in einen Senat umgewandelt worden. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass nicht nur während der Tetrarchie mehr als zwei Kaiser amtierten und Residenzen entsprechend der jeweiligen politisch-militärischen Lage wechselten.

Die Gründung eines zweiten Senats hätte auch für die gesamte Bevölkerung eine besondere, wenn nicht gar negative Signalwirkung gehabt. Man hätte sie als Zweiteilung des Reiches und Entmachtung des Senats von Rom verstehen können. Insofern ist die Einrichtung eines Senats mit einem dauerhaften Standort in Constantinopel besonders aufschlussreich.

Interessanterweise liegen keine zeitgenössischen Dokumente zu dem Thema vorliegen. Es ist weder eine Konstitution Constantins überliefert, in der er seine Entscheidung darlegt, noch der lobende Bericht eines Redners oder Historikers. Selbst bei Eusebios, dessen Darstellungen durch große Quellenkenntnis bestechen, ist kein Hinweis darauf zu finden. Die ersten Hinweise stammen aus Geschichtswerken, die im späten 4. und im frühen 5. Jh. verfasst wurden. Bei ihnen ist nicht auszuschließen, dass ihre Autoren neuere Entwicklungen Constantin zuschrieben, weil sie sich mit seiner Person besser begründen ließen.

Auffallend ist, dass in diesen Quellen der Senat von Constantinopel unterschiedlich bezeichnet wird. So wird er (*μεγάλη*) *βουλή*, *βουλευτήριον μέγα, γερουσία, σύγκλητος* und auch *senatus* genannt.<sup>3</sup> Gerade bei der letztgenannten Bezeichnung ist zu beden-

---

<sup>1</sup> Chantraine (1992, 3ff.) bietet einen komprimierten Überblick über die Angaben zur Erhebung Constantinopels und ihre Bewertung in der älteren Forschung. Einen Überblick über den neuen Forschungsstand bei Begass (2021) 296; vgl. Cracco Ruggini (1998) 278–308 und 358–365.

<sup>2</sup> S. Anhang A 47–51.

<sup>3</sup> Vor allem Sozomenos (2,3,6; 2,34,4; 4,23,3; 7,9,3; 8,20,1) verwendet unterschiedliche Bezeichnungen; Hesychios von Milet, fr. 4,41 (FHG IV S. 154); Philostorgios, HE 2,9 und 9a; *notitia urbis Constantinopolit-*

ken, dass man sie auch als Synonym für den Rat anderer Städte (*curia*) verwendete. So wurden der Rat von Carthago und von italischen Städten wie Tibur und Aletrium in offiziellen Dokumenten als *senatus* angesprochen.<sup>4</sup> Wenn der Verfasser der *origo Constantini* schreibt, dass Constantin in Byzanz einen *senatus secundi ordinis* konstituiert habe, wollte er damit ausdrücken, dass der Kaiser im Vergleich zum stadtrömischen Senat einen eher minderwertigen Senat zweiten Ranges, eben einen normalen Stadtrat gegründet habe.<sup>5</sup> Der Rhetor Libanios bezeichnete denn auch den Senat von Rom als „angesehener Rat“ (βουλή μείζων) im Unterschied zu dem von Constantinopel.<sup>6</sup>

So ist es eigentlich nichts Ungewöhnliches, wenn Constantius II. in seinen auf Latein verfassten Konstitutionen an den Rat von Constantinopel den Begriff *senatus* verwendete. Die Bezeichnung *senatus urbis Constantinopolitanae* ist dagegen erst ab 439 überliefert. Constantius II. nannte ferner die Ratsherren von Constantinopel konzenterweise wie die von Rom *patres conscripti*. Eine solche Anrede für die Ratsherren einer anderen Stadt war allerdings unüblich, sagt sie doch schon viel über seine besondere Wertschätzung der βουλή von Constantinopel aus.<sup>7</sup> Diese ist auf sein Bemühen zurückzuführen, die Bedeutung Constantinopels, das nach dem Tod seines Vaters Constantin in seinem Herrschaftsbereich lag, der Roms gleichzustellen, um so gegenüber den anderen Kaisern, seinen Brüdern, die Vorrangstellung seiner Herrschaft zu betonen und zu legitimieren. Das bezeugen Goldmünzen (*solidi*), die anlässlich seines zwanzigjährigen Regierungsjubiläums 344 geprägt wurden. Auf ihrer Rückseite sind die beiden Stadtgöttinnen Roma und Constantinopolis abgebildet, die einander gegen-

---

anae 3,8. Libanios (ep. 70,4) spricht ebenfalls von einer βουλή. Der *origo Constantini* ist zu entnehmen, dass Constantin die Mitglieder des *senatus secundi ordinis* als *clari* bezeichnete; Anonymus Valesianus 6,30. Darunter sind keine Senatoren zu verstehen, die den Rangtitel eines *vir clarissimus* führten, sondern eher nur „bedeutende/ bekannte Männer“; so Moser (2018) 62ff; vgl. Skinner (2008) 135 und 145; Chastagnol (1976) 345; Dagron (1976) 123. In einer Lobrede auf Kaiser Julian wird die βουλή als *augustissimum consilii publici templum* bezeichnet; panegyrici Latini 3 (11), 2,3. Der Begriff *templum* diente gelegentlich als Synonym für die Kurie. Zosimos erwähnt in seinem Bericht über die Gründung Constantinopels (2,30,31 und 35) mit keinem Wort die Gründung eines Senats, sieht dann aber in Julian dessen Gründer (3,11,3). Bei Socrates (HE 2,9) ist im Unterschied zu Sozomenos kein Hinweis auf den Senat zu finden. Über die Bedeutungsvielfalt der Bezeichnung σύγκλητος Szidat (2010) 379–387.

4 CTh 12,1,27; CIL X 5803 – 5805; XIV 3614/ ILS 1207; vgl. CIL X 4559. Moser (2018) 60 ff. Die Mitglieder des Stadtrats von Carthago und Cirta werden auch wie die des Senats von Rom als *ordo* bezeichnet; CTh 11,36,15; 12,1,29; 12,1,41.

5 Anonymus Valesianus 6,30; Moser (2018) 62; so ähnlich bereits Beck (1966) 8.

6 Libanios, ep. 70 (43),4.

7 CTh 6,4,5,6,9,10,12,13; novellae Theodosii 15pr.; Dagron (1974) 137–138. Die Bezeichnung *patres conscripti* für die Ratsherren von Constantinopel ist auch in einer bruchstückhaft erhaltenen Inschrift überliefert. Eine vorläufige Edition dieser Inschrift bietet Moser (2018, 190 ff.). S. ferner die Anrede πατέρες συγγεγραμμένοι in der *demegoria Constantii* (Themistios, orationes; Downey-Norman III, 122 ff.), bei der es sich um eine *oratio* handelt, die Themistios ins Griechische übersetzte.

übersitzen und ein Zepter in der Hand halten und somit als gleichrangige Stadtgöttinnen dargestellt werden.<sup>8</sup>

Bei dem Senat von Constantinopel ist ferner grundsätzlich zu bedenken, dass es sich offensichtlich nicht um eine gezielte Neugründung handelte. Wie andere Städte des Reiches besaß auch Byzanz einen Stadtrat, in den die Magistrate nach dem Ende ihrer Amtszeit eintraten. Für das frühe 3. Jh. ist auf einer Inschrift eine βουλή überliefert, die gemeinsam mit dem Volk eine angesehene und einflussreiche Frau ehrte. Es spricht bislang nichts dagegen, dass dieser Gemeinderat bis in die Zeit Constantins fortbestand und dann erweitert wurde, wofür die damals aufgekommene Bezeichnung μεγάλη βουλή spricht.<sup>9</sup>

Durch die von Constantin initiierten Baumaßnahmen dehnte sich die neue Residenzstadt immer weiter aus. Der Kaiser versuchte von überall her angesehene Personen als neue Bürger zu gewinnen. Als finanziellen Anreiz bot er ihnen ein Haus als Eigentum an. Bei seiner Anwerbung dürfte ihm geholfen haben, dass sich während seiner Herrschaft der Ritterstand auflöste und seine führenden Würdenträger senatorische Rangtitel erhielten. Für eine solche Annahme spricht eine Bemerkung des Rhetors Libanios, nach der Ratsmitglieder vor allem aus dem militärisch-administrativen Bereich kamen, der vor allem den Rittern vorbehalten war.<sup>10</sup> Für die Mitte des 4. Jhs lassen sich einige *clarissimi* als Ratsherren nachweisen, die nicht aus Constantinopel, sondern aus dem griechischen Osten kamen.<sup>11</sup> Dies ist aber noch kein Indiz für eine Zweiteilung des Reiches. So waren zumindest während des 4. Jhs führende Senatsmitglieder aus Rom wie Nicomachus Flavianus, Vettius Agorius Praetextatus und Postumus Rufius Festus im griechischen Osten als *proconsules* tätig.<sup>12</sup>

Es ist nicht bekannt, dass Constantin und seine Nachfolger Senatoren direkt aus Rom für ihren neuen Senat in Constantinopel anwarben. Für einen Senator, der seinen Grundbesitz nicht auf dem Balkan oder in Kleinasien, sondern auf der Apenninenhalbinsel hatte, war ein Umzug wenig reizvoll. Das Angebot eines Hausbesitzes kann zwar als Kompensation für die Residenzpflicht eines *Senatores* verstanden werden.

---

<sup>8</sup> RIC VIII (J. P. C. Kent, London 1981) 236 und 584–585 mit einer Auflistung dieser Münzen, die die Umschrift *gloria rei publicae* tragen. Ob Roma eine Lanze in der Hand hält, ist fraglich, weil dann Constantinopolis mit einem Zepter als die eigentliche Herrscherin dargestellt worden wäre; Toynbee (1947) 138 ff.; Moser (2018) 119 ff. und 201. Constantin fing bereits 330 an, die Stadtgöttin Constantinopolis auf Münzen darzustellen; ein einheitlicher Typus bildete sich erst im Laufe der Zeit heraus; Bühl (1995) 10, 40 ff. und 45.

<sup>9</sup> Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien 58. Die Inschriften von Byzantion, Teil I, Bonn 2000, Nr. 323. Die Inschrift wird in die Zeit nach 212 datiert.

<sup>10</sup> Libanios, orationes 1,76; s. hierzu die eingehende Analyse von Moser (2018) 144 ff.; vgl. Anonymus Valesianus 6,30; Sozomenos 2,34; Skinner (2008) 133 ff. Zur Auflösung des Ritterstandes S. 6.

<sup>11</sup> Libanios, orationes 42,23–24; s. hierzu Skinner (2008) 134 ff.; Chastagnol (1976) 344 ff. Die Tatsache, dass *clarissimi* einer städtischen *curia* angehörten war nicht ungewöhnlich. In den Dekurionenverzeichnissen von Canusium und Thamugadi werden sie ganz am Anfang aufgeführt; ILS 6121 und 6122.

<sup>12</sup> PLRE I 336–337, 345–347 und 722–724; s. ferner Gennadius Torquatus PLRE II 1124; vgl. Chastagnol (1976) 355.

Immerhin wechselte ein Senator von Rom aus in einen Senat mit einem geringeren Prestige und überdies stellte ihn die größere Entfernung zu seinem Grundbesitz vor organisatorische Probleme.<sup>13</sup>

Welche verwaltungstechnischen Hindernisse es bei einem Wechsel von Rom nach Constantinopel geben konnte, zeigt der Fall des Senators Olympius, der aus Antiochia stammte und im Vergleich zu anderen Senatoren nicht sehr begütert war. Nachdem er als Statthalter die Provinz *Macedonia* verwaltet hatte, wollte er 359 den Senat von Rom verlassen und nach Constantinopel wechseln. Einmal abgesehen davon, dass bei der Registrierung die *censuales* des Stadtpräfekten von Constantinopel ihn mit einem Namensvetter verwechselten, ergaben sich grundlegende Fragen, inwieweit er weiterhin die in Rom gewährte Steuerbefreiung genoss und ab wann er eine Liturgie (*munus*) entsprechend einer gesetzlichen Vorgabe übernehmen sollte. Bei der Steuer (*popá*) dürfte es sich um die *collatio glebalis* bzw. *gleba senatoria* gehandelt haben, die Constantin eingeführt und die ein Senator entsprechend seinem Vermögen an die *arca quaestoria* des Senats zu zahlen hatte. Bei der Übernahme der Liturgie ging es wahrscheinlich um die Frage, ob Olympius noch eine *praetura* übernehmen musste. Dank prominenter und einflussreicher Fürsprecher veranlasste der Kaiser, dass er keine Beeinträchtigungen hinzunehmen hätte, was wohl bedeutete, dass Olympius seine gewährten Vorrechte erhalten blieben.<sup>14</sup>

Bei dem vorliegenden Fall stellt sich aber auch die Frage, warum ein Curiale aus Antiochia wie Olympius sich zuerst in den Senat von Rom einschreiben ließ, wo es doch aufgrund seiner Herkunft aus dem Osten naheliegend gewesen wäre, wenn er sich gleich an den Senat von Constantinopel gewandt hätte. Offensichtlich versprach er sich durch seine Präsenz in Rom mehr Vorteile für seine Karriere.

Ein Umzug an den Bosporus brachte einen Senator aber auch nicht dem Kaiser näher. Zwar hielt sich Constantin ab dem Frühjahr 335, also kurz vor seinem Ableben, längere Zeit dort auf, doch kamen im 4. Jh. Constantius II. und seine Nachfolger relativ selten in die neue Residenzstadt.<sup>15</sup> Der Senat von Constantinopel musste daher ebenfalls mehrere Gesandtschaften zu den Kaisern in verschiedene Reichsteile schicken. Allein der Senator und Philosoph Themistios unternahm zwischen 355 und 384 zehn Reisen, die ihn nicht nur in den griechischen Osten, sondern auch nach Rom und Gallien führten.<sup>16</sup>

---

<sup>13</sup> Zur Residenzpflicht digesta 1,9,11; vgl. S. 16. Zosimos (2,31,3) bemerkte, dass Senatoren Constantin in seine neue Residenzstadt folgten. Diese Feststellung ist noch kein Indiz für eine „Anwerbung“. Es könnten durchaus „dienstliche“ Gründe gewesen sein, die diese Senatoren dazu veranlassten. S. hierzu auch Begass (2018) 36 ff.

<sup>14</sup> Libanios, ep. 70; 99; 251–253 und 265; Moser (2018) 230–233; Skinner (2008) 132 ff. und 137 ff.; Errington (2006) 156 ff.; Chastagnol (1976) 351 ff.; Petit (1957) 366–370 und 376–379; Dagron (1974) 128; PLRE I 643–644. Über die *collatio glebalis* Karayannopoulos (1958) 126 ff. und Carlà (2009) 199 ff.

<sup>15</sup> Über die Anwesenheit Constantins in seiner Stadt Seeck (1919) 173 ff. Eine kurze Aufstellung über die Besuche der Kaiser in Constantinopel vor Theodosius I. bei Chantraine (1992) 10 ff.

<sup>16</sup> Eine Auflistung seiner Reisen ist in PLRE II 889–894 zu finden.

Die Zahl der Ratsmitglieder lässt sich nur schwer einschätzen. Um 360 dürften der μεγάλη βουλή bzw. dem *senatus* 300 Personen angehört haben. Jedenfalls behauptete der Rhetor Themistios, der ihm selbst angehörte, die Zahl seiner Mitglieder von 300 auf 2.000 erhöht zu haben.<sup>17</sup> Die Zahl 2.000 ist wohl eine übertriebene und daher unrealistische Angabe; denn eine so große Versammlung wäre kaum angemessen zu kontrollieren und zu leiten gewesen. Mit 300 Mitgliedern entsprach sie der βουλή von Athen und war halb so groß wie die von Antiochia.<sup>18</sup> Wie schwierig es war, die Ratsmitglieder zusammenzuhalten, belegt eine Anordnung Constantius' II., die er am 11. April 356 in Mailand erließ und die der für Constantinopel zuständige *proconsul* Araxius am 9./10. Mai desselben Jahres im dortigen Senat vortrug. Danach sollten mindestens 50 *clarissimi* an einer Sitzung teilnehmen, damit eine substantielle Entscheidung zustande kam.<sup>19</sup>

Wie für viele andere griechische Städte liegt auch für Constantinopel kein *cursus honorum* der städtischen Magistrate vor, durch den sich die Zahl der Ratsmitglieder besser einschätzen ließe. Es ist nur bekannt, dass Constantius II. drei Präturen einführen ließ, deren Amtsinhaber am 7. August, d.h. an seinem Geburtstag, designiert wurden. Nachdem er im Unterschied zu seinem Vater ab 337 als Augustus nur über den Osten des Reiches herrschte, versuchte er so seine Herrschaft zu stärken. Es handelte sich bei ihnen nämlich um keine Präturen im herkömmlichen Sinne. Ihre Beinamen *Flavialis*, *Constantiniana* und *triumphalis* sprechen dafür, dass ihre Amtsinhaber die Erinnerung an Constantin und seine Familie, die das *gentilicium* Flavius trug, sowie an seinen Triumph über Licinius in Erinnerung halten sollten. Um dies zu gewährleisten, gab ihnen der Kaiser Geldbeträge in unterschiedlicher Höhe, damit sie die Ausgaben für die Veranstaltung von Spielen tragen konnten. 361 gab es dann fünf Präturen, von denen zwei Gelder für öffentliche Bauwerke spendeten. 384 lag ihre Zahl sogar bei acht, ehe sie 450 deutlich auf drei gesenkt wurde.<sup>20</sup>

<sup>17</sup> Themistios, orationes 34,13; Begass (2021) 300. Themistios (orationes 34,13) schreibt, dass er durch die Überarbeitung des κατάλογος ὄφογενῶν die Zahl der Senatoren in Constantinopel 358/359 von 300 auf 2.000 erhöhte. Diese Zahl dürfte aber nicht die Zahl der Senatsmitglieder, sondern der Senatoren allgemein gewesen sein.

<sup>18</sup> Laniado (2002) 5–8 und Jones (1964) 724ff. Bei 2.000 Ratsherren hätten nur sehr wenige von ihnen eine Chance gehabt, das Amt eines Prätors zu bekleiden. 361 gab es 5 Prätoren, sodass es 400 Jahre dauert hätte, bis alle Ratsmitglieder das Amt hätten bekleiden können; s. dagegen Chastagnol (1976) 344 und 353ff.; Giglio (2007) 68.

<sup>19</sup> CTh 6,4,9; Moser (2018) 235 ff., Dagron (1974) 125; vgl. Talbert (1984) 134 und 149–152; Löhken (1982) 104 ff. Die Einführung eines Quorums war nicht neu. Bereits Augustus hatte es für die Monate September und Oktober festgelegt; Sueton, Augustus 35,3 und Dio 55,3,2. Wie Prudentius (*contra Symmachum* 1,603–606) darauf kam, dass 300 Senatoren für ein *senatus consultum* stimmen mussten, lässt sich nicht mehr erklären. Zu Araxius PLRE I 94.

<sup>20</sup> CTh 6,4,5,13,25 und CJ 1,39,2. Eine ausführliche Besprechung zu den Anfängen dieser Präturen bei Moser (2018) 141–147, 234–246 und 357–359; Skinner (2008) 142 ff.; Giglio (2007) 76 ff. Nach der Darstellung von Johannes Lydus (*de magistratibus* 2,30) gab es anfänglich nur zwei Präturen. Es ist nicht auszuschließen, dass Constantin eine nach ihm benannte Prätur in Rom einführte; CTh 3,32,2; Moser (2018) 69–72; s. dagegen Skinner (2008) 142 ff. Fraglich ist, ob es in Constantinopel das Amt eines *tribunus plebis*

Für die Designation war allein der Senat zuständig, wie Constantius II. 356 erklärte, der mit dieser Entscheidung wie beim Senat in Rom dessen Position stärkte.<sup>21</sup> Die Designationen erfolgten nicht kurzfristig, sondern nach einem jahrelangen Vorlauf. Dies ist insbesondere für die Prätur überliefert, deren Übernahme mit der kostenaufwändigen Ausrichtung von Spielen verbunden war. Constantius II. schrieb 359 vor, dass Prätoren, die bereits Spiele ausgerichtet hatten, mit einem Mehrheitsbeschluss Kandidaten bestimmen. Sein Vertrauen in ihre Entscheidung war so groß, dass kein Bericht an den Kaiser oder Prätorianerpräfekten erforderlich war.<sup>22</sup> Zwei Jahre später konkretisierte er seine Regelung. Neben ehemaligen Prätoren gehörten nun auch ehemalige *consules ordinarii*, Präfekten und Prokonsuln dem Auswahlgremium an, das zudem eine Liste mit „Nachrückern“ erstellte. Wenn ein Prätor im Amt starb, sollte derjenige, der für das folgende Jahr als Prätor vorgesehen war, sein Amt übernehmen. Die rechtliche Grundlage für die Nominierung bildete ein *senatus consultum*, das zehn Jahre im Voraus gefasst wurde.<sup>23</sup>

Für den Fall, dass ein Kandidat Probleme mit der Finanzierung von Spielen hatte, galt eine Ausnahmeregelung. Dann streckte für ihn der *fiscus* den Betrag für die Spiele vor, den der Betroffene bei seiner Rückkehr bezahlen musste.<sup>24</sup>

Die Bekleidung einer *praetura* war offensichtlich eine, wenn nicht gar die entscheidende Voraussetzung für die Übernahme eines wichtigen Amtes in der Reichs- und Hofverwaltung. Angesichts ihrer Zahl von drei bis acht Amtsinhabern konnte jedoch nur eine Minderheit unter den Ratsherren dieses Amt bekleiden. Ein der Prätur untergeordnetes Amt ähnlich der Quästur ist für Constantinopel nicht bekannt. Allerdings konnte der Kaiser bestimmte Senatoren zu *consules ordinarii* ernennen. Das Amt eines Suffektkonsuls scheint es indes nicht gegeben zu haben.<sup>25</sup>

Ferner ist nicht außer Acht zu lassen, dass die Kaiser durch eine *adlectio* veranlassen konnten, dass auch in Constantinopel ihnen wichtige und genehme Personen in den dortigen Senat aufgenommen wurden.<sup>26</sup> Ein bekanntes Beispiel ist der Philosoph Themistios, für den sich 355 Kaiser Constantius II. mit einem Schreiben (δημηγορία) an den Senat wandte. Als der Kaiser 357 in Rom weilte, reiste Themistios dorthin, um sich

---

gab, das in Rom an Bedeutung verloren hatte; CTh 12,1,74,3; Chastagnol (1976) 348. Das Amt eines Quästors existierte offensichtlich nicht. Löhken (1982, 121 ff.) führt dies auf die Zahl der Präturen zurück. Dass die traditionellen Ämter eines Archonten und Strategen für die damalige Zeit kaum noch überliefert sind, bestätigt Laniado (2002) 91 ff.

<sup>21</sup> CTh 6,4,8. In der Konstitution heißt es ferner, dass die *usurpatio iudicum* entfällt. Es lässt sich nicht mehr genau klären, wer diese *iudices* waren. Es dürfte sich nicht um Präfekten, sondern eher um Beauftragte des Senats gehandelt haben.

<sup>22</sup> CTh 6,4,14,15.

<sup>23</sup> CTh 6,4,12–14; vgl. S. 7–9.

<sup>24</sup> CTh 6,4,5,6.

<sup>25</sup> Vgl. hierzu die Prosopographie, die Begass (2018, 58–285) für die Zeit von 457–518 erstellt hat. In ihr taucht bei den Amtsangaben das Amt eines Prätors kaum auf.

<sup>26</sup> Vgl. Petit (1957) 361 ff.; die von ihm zitierte relatio 5 des Symmachus bezieht sich auf den Senat in Rom.

mit einer Rede zu bedanken.<sup>27</sup> Allerdings stellte derselbe Kaiser 356 in einem Schreiben an den Senat klar, dass man nicht durch Zahlung eines Preises die Ehrung durch eine *adlectio* verlangen konnte. Entscheidend waren für ihn die Verdienste.<sup>28</sup>

Wie in Rom gab es auch im Senat von Constantinopel einen *princeps senatus*, der als „Meinungsführer“ auftrat. Der bekannteste war der Rhetor Themistios.<sup>29</sup>

Seit dem 11. Dezember 359 unterstand die Verwaltung Constantinopels ebenfalls einem Stadtpräfekten. Die Stadt erhielt dadurch wie Rom einen Sonderstatus.<sup>30</sup> Indem Constantin und Constantius II. die Stadt immer weiter ausbauten, glichen sie seine Administration und die rechtliche Stellung seiner Bürger immer mehr der Roms an.<sup>31</sup> Aus einer städtischen βουλή hatten sie allmählich ein Gremium gebildet, dass hinsichtlich der sozialen Stellung seiner Mitglieder und seiner Ämter dem *senatus urbis Romae* ähnelte und gleichkam. Inwieweit dies für seine Rechte und Kompetenzen zutraf, lässt sich nur in Ansätzen sagen, weil hierfür oft entsprechende konkrete Angaben fehlen. So liegen keine Angaben darüber vor, inwieweit die βουλή bzw. der *senatus* in den Ausbau der Stadt involviert war. Da einige Ratsherren über Grundbesitz in der Stadt verfügten, ist dies grundsätzlich nicht auszuschließen.

An Entscheidungen von reichsweiter Bedeutung war der Senat von Constantinopel anfänglich wohl nicht beteiligt. Das lässt sich am Beispiel der Kaisererhebungen aufzeigen. Ein erster Hinweis hierauf ist erst für das späte 4. Jh. zu finden. Wie der oströmische Historiker Malalas schreibt, rief nach der Herrschaft Gratians ἡ σύγκλητος Κωνσταντινουπόλεως Theodosius zum neuen Kaiser aus. Seine Aussage wird aber durch keine andere Quelle bestätigt und ist zudem sachlich nicht korrekt. Gratian hatte nämlich bereits zu seinen Lebzeiten 379 Theodosius zu seinem Mitkaiser erhoben. Die Erhebung fand demnach nicht erst 383 statt, als Gratian starb. Wie auch in anderen Fällen ist Malalas' Angabe zur Kaiserproklamation ungenau. Denkbar ist, dass hier eine Verwechslung vorliegt. Als Theodosius Constantinopel zum ersten Mal besuchte, dürfte ihn der dortige Rat mit entsprechenden Ergebenheitsadressen und Lobreden empfangen haben, was aus der Rückschau als Bestätigung verstanden wurde. Das geschah aber bereits im November 380.<sup>32</sup>

---

<sup>27</sup> Themistios, orationes 2 und *demegoria Constantii* (Downey-Norman III, 121–129). Über sein Verhältnis zu Constantius II. Errington (2000) 865–872.

<sup>28</sup> CTh 6,4,10.

<sup>29</sup> Themistios, orationes 31 und 34 über die προστασία; vgl. Dagron (1974) 143 ff.

<sup>30</sup> Consularia Constantinopolitana sub anno 359,2 und chronicon paschale sub anno 359 (p. 543).

<sup>31</sup> S. hierzu die Angaben bei Sozomenos 2,3,6 und 7,9,3.

<sup>32</sup> Johannes Malalas 13,37; vgl. Consularia Constantinopolitana sub anno 379 (Chronica Minora I, MGH AA 9, 243) und Orosius 7,34,1–3. Eine ausführliche Kommentierung der Textstellen bei Begass (2022) 332–335. Begass (2022, 329) weist zu Recht darauf hin, dass eine systematische Studie zu den Kaisererhebungen in der Spätantike fehlt; vgl. Beck (1966) 5 ff.; Trampedach (2005) 280 ff. und 289 ff., der für die Zeit von 457 bis 641 vier Phasen bei der Erhebung eines Kaisers unterscheidet und die Ansicht vertritt, dass die Rolle des Senats bei dieser Aufgabe überschätzt werde, da er dafür „strukturell unfähig“ gewesen sei. Ellissen (34 ff.) ist indes schon darauf eingegangen, dass der Senat bei Thronwechseln mitwirkte. Für ihn begann dieses Mitwirkungsrecht mit Kaiser Valens. Zu den Aufenthalten Theodosius' in Constantinopel Seeck

Dass der Senat von Constantinopel eine aktive Rolle bei der Erhebung eines neuen Kaisers spielte, lässt sich erst für die Mitte des 5. Jhs nachweisen. Nachdem Theodosius II. gestorben war, heiratete seine Schwester Pulcheria den Offizier Marcian. Um seine Herrschaft abzusichern, holte er sich die Zustimmung des Heermeisters Flavius Ardabur Aspar, des Patriarchen von Constantinopel und des Senats. Dass dieser dem neuen Kaiser das Diadem aufsetzte und ihn somit krönte, wie Malalas behauptet, erscheint indes wenig wahrscheinlich.<sup>33</sup>

Nachdem Marcian 457 gestorben war, fragte zunächst der Senat Flavius Ardabur Aspar, ob er die Herrschaft übernehmen wolle. Er lehnte dieses Angebot wohl aufgrund seiner „barbarischen“ Herkunft und seines arianischen Glaubens ab. Allerdings hatte er den Senat, dem er angehörte, dazu gebracht, sich für Leo, einen seiner Offiziere, zu entscheiden. Außerhalb der Stadt auf dem Hebdomon (Marsfeld) fand dann seine Aklamation durch Amtsträger, Soldaten und den Patriarchen statt. Nach seinem Einzug in die Stadt empfing ihn auch der Senat, der somit eine von mehreren Institutionen war, die an der Erhebung eines neuen Kaisers mitwirkte.<sup>34</sup>

Leo II., Zeno und Anastasius waren dann 474 und 491 die nächsten Kaiser, bei denen nachweislich der Senat an der Entscheidung über ihre Erhebung zum Kaiser beteiligt war.<sup>35</sup> Zuvor hatten 470 Senat und Volk ihren Unmut bekundet, als Leo I. Patricius, den Sohn des Flavius Ardabur Aspar, als Caesar berief.<sup>36</sup> Diese Befunde sprechen dafür, dass die Zustimmung zur Kaisererhebung bis zum Anfang des 5. Jhs allein dem Senat von Rom unterlag und dann auch durch den Senat von Constantinopel erfolgte. Als Justin 518 Papst Hormisda über seinen Regierungsantritt informierte, war es für ihn eine Selbstverständlichkeit, darauf hinzuweisen, dass er sein Amt auch der Gunst des Senats zu verdanken habe.<sup>37</sup>

---

(1919) 255ff. Weitere Angaben von Johannes Malalas zu Kaisererhebungen s. Anhang A 22, 34, 58, 61, 63 und 64.

<sup>33</sup> Theophanes AM 5942,103 (AD 449/450); Marcellinus Comes, chronicon sub anno 450 § 2 (Chronica Minora II, MGH AA 11,83); chronicon Paschale sub anno 456 (S. 592) und Johannes Malalas 14,28. S. hierzu auch Szidat (2010) 397–400; Begass (2021) 137 ff.

<sup>34</sup> Acta synnodorum Romae habitarum MGH AA 12, 425; de ceremoniis 1,91. Johannes Malalas (14,35) erwähnt nur kurz die Beteiligung des Senats; vgl. Priscus, fr. 19 (Blockley); Candidus 1,26 (Blockley); Jordanes, Romana 335; Theophanes AM 5950 (AD 457/458). Auf die *electio senatus excellentissimi* verweist Marcian August/ September 450 in einem Brief an Papst Leo; ACO 2,1,10 epistularum collectio M 10 und 2,3,1,17 epistularum ante gesta collectio 27 (PL 54, Sp. 900); Szidat (2010) 384. Ob Aspar 457 bereits πρῶτος τῆς συγκλήτου war, ist der Bemerkung des Johannes Malalas (14,40) nicht sicher zu entnehmen. Ausführlich zu Leos Erhebung Begass (2021) 145–153 und (2022) 335–339.

<sup>35</sup> Vita S. Danielis Stylistae 67; de ceremoniis 1,92. 94; vgl. Johannes Malalas 15,5; Theophanes AM 5983,136 (AD 490/491). Die Bezeichnung συγκλητικοί in de ceremoniis ist eher mit „Senatsmitglieder“ als mit „Senatoren“ zu übersetzen; so Begass (2022) 340 ff.; s. dagegen die Untersuchung von Szidat (2010) 382 ff. zur Verwendung dieses Begriffs.

<sup>36</sup> Zonaras 14,14.

<sup>37</sup> CA 141. In CA 141,2 liegt wohl eine Verwechslung von *licet* mit *liquet* vor. Dem Antwortschreiben des Papstes ist zu entnehmen, dass der *vir spectabilis* Alexander das Schreiben überbrachte. Zum weiteren Briefwechsel zwischen Hormisda und Justin I. CA 142–144.

Seit dem späten 4. Jhs war der Senat von Constantinopel in politische Entscheidungen von reichsweiter Bedeutung involviert. Bereits Julian besprach in seiner *curia* verschiedene Angelegenhkeiten an. 397/398 ächtete er wie der Senat von Rom Stilicho als *hostis publicus*.<sup>38</sup> Gemeinsam mit Kaiser Arcadius wählte er 400 Flavius Fravitta als Feldherren für den Krieg gegen Gainas.<sup>39</sup> Leo I., dem 466 der spätere Kaiser Zeno Briefe des Heermeisters Ardabur, Flavius Ardabur Aspars Sohn, vorlegte, die zeigten, dass er mit den Persern konspirierte, beriet sich mit dem Senat und Hofbeamten über die weitere Vorgehensweise.<sup>40</sup> Als der Anführer der thrakischen Goten Theoderich Strabo 476 einen Vertrag mit Zeno schließen wollte, beriet sich dieser ebenfalls mit der βουλῇ, die ihm davon abriet, weil kein Geld für die Bezahlung der Soldaten vorhanden war; überließ ihm aber die endgültige Entscheidung. Als danach der Gotenkönig Theoderich Kaiser und Senat aufforderte, dass sie schwören sollten, keinen Vertrag mit Strabo zu schließen, taten dies der Senat und die hohen Amtsträger, machten aber ihre Entscheidung von Zeno abhängig.<sup>41</sup>

Im Laufe der Zeit dürfte der Senat von Constantinopel auch jurisdiktionelle Befugnisse erhalten haben. Im Jahr 465 befragte er den *praefectus vigilum* Menas in Anwesenheit des Kaisers im Hippodrom. Aus der Zeit Justinians ist bekannt, dass er Untersuchungen gegen Senatoren durchführte. Wie der Senat von Rom handelte er dabei nicht selbstständig, sondern im Auftrage des Kaisers.<sup>42</sup> Im Unterschied zu Rom existierte in Constantinopel kein *iudicium quinquevirale*, das den Stadtpräfekten beriet.<sup>43</sup>

Festzuhalten ist, dass, als Constantin 324/330 Byzanz zu seiner bevorzugten Residenzstadt ausbaute, er der Stadt keinen Senat einrichtete, der in seiner Zusammensetzung und mit seinen Kompetenzen dem in Rom entsprach. Für eine solche Annahme fehlt die entsprechende gesetzliche Grundlage in den Quellen. Sie entspricht auch eher einem modernen staatsrechtlichen Denken. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich mit dem Ausbau von Byzanz-Constantinopel im Laufe der Zeit die Zusammensetzung und die Kompetenzen seiner βουλῇ veränderten. Bald gehörten ihr wie dem Senat von Rom nur noch Senatoren an. Mit der Einführung von Präturen fand eine Angleichung an den stadtrömischen *cursus honorum* statt. Seitdem mit Theodosius die Kaiser für längere Zeit in Constantinopel residierten, erweiterten sich die Kompetenzen der βουλῇ bzw. des Senats automatisch. Infolge des häufigen direkten Kontakts beriet der Senat

---

<sup>38</sup> Ammianus Marcellinus 22,7,3; Zosimos 5,11,1; vgl. Anhang E 28. Die Aussage, dass der Heermeister Iulius heimlich an den Senat von Constantinopel ein Schreiben über den Umgang mit den Goten schrieb, trifft sehr wahrscheinlich nicht zu; Zosimos 4,26,6; Paschoud, Zosime II 2 (1979) 389. Zu Beginn des 6. Jhs ächtete der Senat von Constantinopel den Heermeister Vitalian auf Wunsch des Kaisers als Staatsfeind; Johannes Antiochenus, fr. 214e = fr. 311,47 (Roberto S. 537).

<sup>39</sup> Zosimos 5,20,1; PLRE I 372–373.

<sup>40</sup> Vita S. Danielis Stylitae 55; PLRE II 135–137.

<sup>41</sup> Malchos, fr. 15 und 18,2 (Blockley).

<sup>42</sup> Chronicon paschale sub anno 465 (S. 594); Prokop, historia arcana 27,29 und 29,10.

<sup>43</sup> Vgl. Dagron (1974) 145–146; zu dem *iudicium quinquevirale* S. 119–120.

den Kaiser auch in Fragen von reichspolitischer Bedeutung. Neben Heer, Volk und Patriarch war er eine Institution, die an der Kaiserproklamation mitwirkte.

Bei näherer Betrachtung lassen sich durchaus Unterschiede zu dem Senat in Rom feststellen, die sich daraus ergaben, dass der Kaiser seit dem späten 4. Jh. dauerhaft in Constantinopel residierte. Die jurisdiktionellen Befugnisse waren offensichtlich weniger weitreichend als in Rom. Allerdings berieten seit Anfang des 5. Jhs. Senat und das *consistorium* des Kaisers in gemeinsamen Sitzungen, die als *conventus* bezeichnet wurden, Gesetze und politische Fragen.<sup>44</sup> Keineswegs war der Senat von Constantinopel das bestimmende, zentrale Entscheidungsorgan, sondern aufgrund seiner Entwicklung sehr vom Kaiser abhängig.<sup>45</sup>

---

<sup>44</sup> Der erste Hinweis auf solche Sitzungen stammt aus dem Jahr 446; CJ 1,14,8; Szidat (2010) 383; Dagron (1974) 145; Delmaire (1995) 33 ff.

<sup>45</sup> Pfeilschifter (2013) 455. Angesichts der Entwicklung des Senats von Constantinopel erscheint die Annahme von Klein (1979, 106–109) wenig einleuchtend, dass Constantius II. seinen Rombesuch 357 auch dazu benutzte, um den Senatoren dessen „Neugründung“ näherzubringen.

## 11 Das angebliche Ende des Senats

Ein Chronist berichtet, dass unter der Verwaltung des *patricius* Narses Italien aufblühte, Städte und Stadtmauern wieder in ihren alten Zustand versetzt worden seien und es Rechtssicherheit für das Volk gäbe.<sup>1</sup> Sein Bild der damaligen Zustände dürfte indes zu positiv sein und nicht für alle Regionen Italiens zugetroffen haben. Manche Regionen litten unter den Folgen des zwanzigjährigen Gotenkrieges. Infolge der jahrelangen Feldzüge und der Belagerungen von Städten sowie durch Naturkatastrophen, Hunger und Krankheiten wurde die Bevölkerung dezimiert und mancherorts kleine Siedlungen aufgegeben, lagen viele Äcker brach und ging der Handel zurück. Zudem gab es massive Klagen über Drangsalierungen durch die oströmischen Besatzer. Die *Romani*, mit denen wohl der Senat und das Volk von Rom gemeint waren, verfassten eine Beschwerde an Kaiser Justin II. und seine Frau Sophia, in der sie beklagten, dass es vorteilhafter sei den Goten als den *Greci* zu dienen und sie Narses geradezu versklaven würde.<sup>2</sup>

Nach Narses' Sieg über die Goten hatte Justinian mit seiner 554 erlassenen *pragmatica sanctio* versucht, die alten politischen und administrativen Strukturen des Reichsteils *Italia* wiederherzustellen und trotz des Verlusts vieler Verwaltungsdokumente durch die Restituerung alter Eigentumsverhältnisse seinen Einwohnern Rechtssicherheit zu geben.<sup>3</sup> Auf den Senat ging der Kaiser in seinen gesetzlichen Bestimmungen nur in zwei *capita* ein: Gleich im ersten *caput* erklärte er, dass das, was Athalarich, Amalasuntha und Theodahad den Römern und dem Senat auf seine Forderung hin zugestanden hätten, weiterhin Gültigkeit besäße. Da in der *pragmatica sanctio* aber erst Baduila (Totila) als Tyrann diffamiert wurde, sah der oströmischer Kaiser auch in Witigis noch einen rechtmäßigen Herrscher, wofür auch die Form seiner Gefangennahme spricht. Bemerkenswert an dieser Regelung ist, dass sie auf Bitte des Papstes Vigilius, der 537 sein Amt angetreten hatte und 554 in Constantinopel weilte, zustandekam und ausdrücklich eine Schenkung bestätigte, die anfänglich Theodahad vorgenommen hatte, von der dann Justinian dem ehemaligen Prätorianerpräfekt Liberius einen großen Teil übereignete. Dieser

---

1 Auctarii Havniensis extrema 4 (Chronica minora I, MGH AA 9,337): *Narses patricius cum Italianam florentissime administraret et urbes atque moenia ad pristinum decorum per XII annos restauraret et populos suo iure atque prudentia foveret (...);* mit einem ähnlichen Tenor über die Lage Italiens Agnellus, liber pontificalis ecclesiae Ravennatis 27,91. Ein Beleg für Narses' Politik ist die Sanierung der *pons viae Salariae* über den Anio 565; CIL VI 1199/ ILS 832/ ILCV 77.

2 Liber pontificalis 63,3; Caspar (1933) 350. Über die Lage Italiens unter Berücksichtigung der archäologischen Funde Brown (1984) 4–20; Witschel (2020) 44ff. Wie unterschiedlich die einzelnen Regionen vom Gotenkrieg betroffen waren, hat Oswald (2022, 112–122) am Beispiel vom *ager Gallicus* und Picenum aufgezeigt.

3 MGH leges 5, 171–175. Eine neuere Textausgabe mit Übersetzung und Kommentar jetzt bei Pöppel (2016) 74–211 und 233–247; vgl. Miller-Sarris (2018) 1115–1130 (englische Übersetzung); zu einzelnen Regelungen Oppedisano (2024) 196 ff.

hatte 535 eine Gesandtschaft im Auftrage Theodahads nach Constantinopel geführt, sich dort aber von dem Gotenkönig losgesagt.<sup>4</sup>

Ferner vertraute der Kaiser dem Papst und dem Senat die Aufsicht über die Maße und Gewichte an, die für den richtigen Gebrauch von Waren und Münzen ausschlaggebend waren. Es handelte sich um kein neues Problem, dass im Handel falsche Maße und Gewichte verwendet wurden. Allem Anschein nach wollte der Kaiser ein weiteres Zeichen für seine Politik der Restituierung setzen. Unklar bleibt, wie die Aufsicht stattfinden sollte. Die Aufgabenteilung spricht für die Annahme, dass zwischen kirchlichem und weltlichem Besitz getrennt wurde. Der Papst hätte demnach über seine Bischöfe und der Senat über die Statthalter dafür gesorgt, dass in den ihnen unterstehenden Gebieten die verschiedenen Maßeinheiten richtig verwendet wurden.<sup>5</sup>

Bemerkenswert ist zudem die Zusicherung des Kaisers, dass Senatoren nicht daran gehindert werden durften, ihn an seinem Hof aufzusuchen und nach Italien zurückzukehren. Nach den Kriegswirren der letzten Jahre gab es gerade unter den Senatoren als Großgrundbesitzer viele ungeklärte Fragen zu ihrem Eigentum und zu ihren Rechten. Sie sollten daher nicht das Gefühl haben, abgewiesen werden zu können, sondern wissen, dass sie akzeptiert wurden. Ein Grund für diese Regelung ist wohl darauf zurückzuführen, dass nach dem Sieg über die Goten sich der Senat in wichtigen politischen, administrativen und rechtlichen Fragen nicht mehr an führende Amtsträger der vergleichsweise nahe gelegenen kaiserlichen Hof- und Finanzverwaltung in Ravenna wenden konnte. Für derartige Anliegen musste ein Senator nun eine mehrwöchige Reise nach Constantinopel auf sich nehmen, was bereits seit der zweiten Hälfte des 5. Jhs. geschah, doch gab es bis in die Zeit der Gotenkriege Herrscher in Italien, die der oströmische Kaiser als seine „Stellvertreter“ akzeptierte und an die sich der Senat wenden konnte. Die Nähe zum kaiserlichen Hof, die letztlich die Bedeutung des Senats ausmachte, war seit dem Ende des Gotenkrieges nicht mehr ohne Weiteres gegeben.<sup>6</sup>

Als dann 568 die Langobarden in die Apenninenhalbinsel einzogen, hatte ihre Landnahme infolge der langanhaltenden Kämpfe Auswirkungen auf die politischen Verhältnisse. Die administrative Einheit des Landes, die die Römer am Ende des 2. Jhs. v.Chr. geschaffen hatten, ging verloren. Oströmer und Langobarden, bei denen sich aber erst ab 584 ein stabiles Königsherrschaft herausbildete, teilten sich nun die Herrschaft über die Halbinsel.<sup>7</sup> Oströmische Befehlshaber und langobardische Herzöge waren jetzt die bestimmenden politischen Kräfte. In den folgenden Jahrzehnten bilde-

---

<sup>4</sup> *Pragmatica sanctio* 1 und 8; Pöppel (2016) 101–106; Vitiello (2014) 36 ff.; Kohlhas-Müller (1995) 325 Anm. 143; Cristini (2022) 221–223. Es lässt sich nicht mehr klären, warum Theodahad dem Senator Anicius Maximus aus dem Vermögen eines Marcius eine Schenkung übereignete, von der wiederum Justinian die Hälfte Liberius übergab. Die Gotenkönige Ildibad, Erarich und Teja wurden wohl wie Baduila (Totila) ebenfalls als Tyrannen geführt. Zu Liberius' Gesandtschaft S. 131–132.

<sup>5</sup> *Pragmatica sanctio* 19; Pöppel (2016) 188 ff.; vgl. Cracco Ruggini (1998) 370 ff.

<sup>6</sup> *Pragmatica sanctio* 27; Pöppel (2016) 126–133.

<sup>7</sup> Zur Invasion der Langobarden Antonopoulos (2016) 13 ff.; über die Bildung einer Königsherrschaft bei den Langobarden Dick (2005) 341 ff.

ten sich in beiden Machtbereichen neuere Verwaltungsstrukturen heraus und militariserte sich die Gesellschaft. Rom gehörte seitdem zum Exarchat von Ravenna und blieb somit unter oströmischer Herrschaft. Seine Zivilverwaltung Roms bestand allerdings bis weit in das 7. Jh. fort.<sup>8</sup>

Nachrichten über Aktivitäten des Senats liegen für die zweite Hälfte des 6. Jhs kaum noch vor, eher negative Urteile über seine Stellung. Um die Mitte des 6. Jhs schrieb der germanischstämmige Schriftsteller Jordanes anlässlich des Rombesuchs des oströmischen Feldherrn Belisar, dass selbst der Name des Senats beinahe mit Anstand beerdigt worden sei.<sup>9</sup> In seiner Vita des Bischofs Petrus des Älteren (570–578) bemerkt Agnellus beiläufig, dass vor dem Einfall der Langobarden der Senat von Rom allmählich an Bedeutung verloren habe und die Freiheit der Römer mit einem Triumph beseitigt worden sei. Ein noch düsteres Bild zeichnete schließlich Papst Gregor (590–604). Seine Frage, wo denn der Senat, wo das Volk sei, beantwortete er mit dem Hinweis, dass der Senat fehle, das Volk untergangen sei und das bereits leere Rom brenne. Indem er das Volk mit in seine Klage aufnahm, beschreibt Gregor eher ein allgemeines Untergangsszenario.<sup>10</sup>

Noch 603 wird der Senat erwähnt, als er zusammen mit Gregor und seinem Klerus den neuen Kaiser Phocas in seinem Amt als Kaiser bestätigte.<sup>11</sup> Sein Name taucht erst wieder in einem Schreiben auf, das er und das Volk von Rom 757 an den Frankenkönig Pippin richteten.<sup>12</sup> Somit stellt sich die Frage, was mit dem Senat zwischen 603 und 757 geschah.

<sup>8</sup> Es gab im 7. Jh. noch einen Stadtpräfekten; ein *dux Romae* lässt sich erst ab dem frühen 8. Jh. nachweisen; Hächler (2019) 160.

<sup>9</sup> Jordanes, Romana 373: *consul Belesarius Romanam urbem ingressus est exceptusque ab illo populo quondam Romano et senatu iam pene ipso nomine cum virtute sepulto*.

<sup>10</sup> Agnellus, liber pontificalis ecclesiae Ravennatis 27,95: *Deinde paulatim Romanus defecit senatus, et post Romanorum libertas cum triumpho sublata est*. Agnellus, der seine Vita um 839 schrieb, stellte demnach nicht fest, dass der Senat verschwunden sei. Das Widersprüche der Situation zu dieser Zeit. Dies gilt auch für die folgende Aussage von Papst Gregor I., in Ezechielem prophetam II homelia 6,22 (ed. M. Adriaen 311–312): *Ubi enim senatus? Ubi iam populus? (...) Quia enim senatus deest, populus interiit, (...) iam vacua ardet Roma*. Als Senator war er wohl so sehr über den Zustand des Senats und der Volksversammlung enttäuscht, dass er ihren Zustand so drastisch beschrieb. Vgl. Mayer (1904) 20; Arnaldi (1982) 34 ff.

<sup>11</sup> S. 77–78; Arnaldi (1982) 8 ff.

<sup>12</sup> MGH epp. 3, Merowingici et Karolini aevi I ep. 13, 508–510 = Hartmann – Orth-Müller Nr. 36, S. 194–199 (mit Übersetzung). Als Verfasser werden genannt: *omnis senatus atque universa populi generalitas a deo servatae Romanae urbis*. Eine ähnliche Formulierung (*optimates et universa militaris presentia seu cives honesti et cuncta generalitas populi istius a deo servate Romane urbis*) befindet sich in dem *decretum pontificis* des liber diurnus V 82 = C 63 = A 58 (S. 43–144, ed. H. Foerster). Arnaldi (1982, 42 ff.) geht davon aus, dass das Schreiben 759/760 verfasst wurde. In einem Schreiben, das sich in die Zeit zwischen 752 und 754 datieren lässt, wird die Kirche von Vienne als *Romano senatu cara* bezeichnet; MGH epp. 3, Merowingici et Karolini aevi I, 94 Z. 34. Hinweise auf den Senat und seine Mitglieder, die *optimates*, finden sich auch in Schreiben der darauffolgenden Zeit; MGH ep. 3, Merowingici et Karolini aevi I, 528 Z. 13; 529 Z. 5 (*cunctus procerum senatus*); 547 Z. 34–35; 563 Z. 4–5; 584 Z. 36 und 587 Z. 38–39 (*senatus et universus noster populus*) = Hartmann – Orth-Müller Nr. 25, 26, 45, 49 und 65.

Bereits in der Zeit der Gotenherrschaft zeichnete sich ab, dass sich Struktur und Zusammensetzung des Senats grundlegend veränderten. Die Bekleidung einer der traditionellen Magistraturen dürfte als Aufnahmekriterium in den Senat kaum noch eine nennenswerte Bedeutung gehabt haben. Die Prätur hatte ohnehin an Ansehen eingebüßt und der Konsulat war 541 abgeschafft worden.<sup>13</sup> Auch wird der kaiserliche Hof in Ravenna nach Witigis' Gefangennahme kaum noch Hofbeamte gestellt haben, die in den Senat aufgenommen werden wollten.

Die Umwandlung der *curia Iulia* in eine Kirche unter Papst Honorius (625–638) könnte man als ein Indiz für die Auflösung des Senats deuten. Jedoch ist zu bedenken, dass auch bei Phocas' Kaiserproklamation der Senat nicht in der *curia* tagte. Es ist außerdem nicht auszuschließen, dass der Senat sein Sitzungsgebäude aufgab, weil es baufällig und durch die Abnahme seiner Mitgliederzahl für ihn zu groß geworden war. Wie in früheren Zeiten könnte er sich seitdem an anderen Orten versammelt haben, um sich zu beraten und seine Entscheidungen zu treffen.<sup>14</sup>

Schließlich könnte man erwarten, dass, wenn eine so traditionsreiche und angesehene Institution wie der Senat aufgelöst worden wäre, dies in den Quellen seinen Niederschlag gefunden hätte ebenso wie eine Neugründung oder Wiederbelebung. Derartige Hinweise fehlen jedoch.<sup>15</sup>

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für das 7. Jh. sich auf der Apenninenhalbinsel kaum noch Hinweise auf kommunale Institutionen finden lassen. Ebenso wenig wie der Senat sind *curiae* von Städten explizit bezeugt. Das ist zunächst darauf zurückzuführen, dass die für solche Institutionen relevanten Zeugnisse, wie z.B. Inschriften, Papyri oder amtliche Dokumente, kaum noch vorhanden sind. Die vorliegenden historischen Quellen berichten vor allem über die oströmischen Befehlshaber, langobardischen Herzöge und katholischen Bischöfe.<sup>16</sup>

Allerdings werden vereinzelt Versammlungen von Grundbesitzern (*primates*) und der einfachen Bevölkerung (*populus*) erwähnt.<sup>17</sup> Gerade an den Bischofswahlen war der

<sup>13</sup> S. 12 und 17.

<sup>14</sup> Liber pontificalis 72,6; S. 23–26. Da die Hintergründe für die Umwandlung der *curia* in eine Kirche unbekannt sind, ist Vorsicht geboten bei der Annahme, dass die Umwandlung mit dem Einverständnis des Kaisers Heraklius erfolgte. Das würde unter anderem bedeuten, dass er selbst über das Eigentum des Senats von Rom verfügen durfte; vgl. dagegen Hächler (2019) 171. In anderen Fällen wie der Umwandlung des Pantheons in eine Marien-Kirche oder der Verwendung der Dachziegel des *templum Romae* für die Peterskirche ist die Zustimmung des Kaisers ausdrücklich belegt; liber pontificalis 69,2; Paulus Diaconus, *historia Langobardorum* 4,36; Beda Venerabilis, *chronica IIIDXXVIII sub anno 536* (MGH AA 13, 310) und liber pontificalis 72,2.

<sup>15</sup> Zum Forschungsstand über das Ende des Senats Oppedisano (2024) 204 ff.; Salzman (2021b) 300–336; Brown (1984) 22 ff.; Cracco Ruggini (1998) 365–375; Hlawitschka (1972) 83 ff.; Arnaldi (1982) 31 ff., Solmi (1944) 10 ff.

<sup>16</sup> Brown (1984) 211 ff.; vgl. zur Quellenlage Hächler (2019) 156–157; Solmi (1944) 24–25.

<sup>17</sup> Brown (1984) 4–20 und 212; Witschel (2020) 44 ff., der anmerkt, dass im Süden städtische Einrichtungen eine längere Tradition bewahrten als im Norden. Christie (2006, 214 ff.) merkt an, dass Kirchen immer mehr das Stadtbild bestimmten, aber auch *fora* fortbestanden.

*populus* regelmäßig beteiligt. Es bestand offensichtlich zumal in den oströmischen Gebieten keine politische Absicht, kommunale Einrichtungen aufzulösen und Entscheidungen der Bevölkerung zu unterbinden. Eine solche Entscheidung hätte zu einer noch größeren Rechtsunsicherheit geführt, da kommunale Magistrate durchaus Rechtsgeschäfte, wie z.B. Beurkundungen und Regelungen zur Sicherheit und Ordnung, wahrnahmen. Für Ravenna, für das als einziger italienischen Stadt Papyri vorliegen, lassen sich Stadtmagistrate bis ins späte 6. Jh. und Texte der *curia* bis 625, also bis ins frühe 7. Jh. nachweisen, deren Formulierungen bis in das Frühmittelalter fortwirkten.<sup>18</sup>

Bei dem Senat ist zu bedenken, dass er vornehmlich in Verbindung mit dem Kaiser erwähnt wird. Die Kontakte zum oströmischen Kaiser ließen offensichtlich nach, als der Senat bemerkte, dass er kaum noch mit Unterstützung aus dem Osten des Reiches rechnen konnte. Auch besaß Rom weiterhin als Hauptstadt des Römischen Reiches eine besondere Bedeutung. Als sich der Exarch Eleutherius 619 zum Kaiser krönen lassen wollte, riet ihm ein hoher Geistlicher nach Rom zu gehen, da dort das *imperii solium* sei. Bei diesem Rat dürfte auch eine Rolle gespielt haben, dass wie in früheren Zeiten der Senat Eleutherius' Erhebung zustimmen konnte.<sup>19</sup>

Zwei Ereignisse, die sowohl Paulus Diaconus als auch der Verfasser des *liber pontificalis* erwähnen, beinhalten weitere indirekte Hinweise auf den Senat. Als Konstans II. 663 Rom aufsuchte, kam ihm am 6. Meilenstein neben dem Papst und den Priestern auch der *populus Romanus* entgegen.<sup>20</sup> Wie bei früheren Kaiserbesuchen dürften sich auch die als *optimates*, *proceres* oder *cives honesti* bezeichneten führenden Bürger unter dem Volk befunden haben. Durch archäologische Funde lässt sich belegen, dass es in Rom weiterhin *patricii* und *consules* gab, bei denen es sich um Würdenträger handelte, die zur Führungsschicht der Stadt zählten.<sup>21</sup> Als Ende 711 in Constantinopel Philippikos, den der amtierende Papst Constantin ablehnte, die Macht übernahm, beschloss der *populus Romanus*, dass er nicht den Namen dieses Kaisers und infolgedessen seine Urkunden und Münzen (*solidi*) akzeptiere würde. Ferner durfte sein Abbild in keiner Kirche angebracht und sein Name nicht in der Messe erwähnt werden.<sup>22</sup> Da diese

---

<sup>18</sup> Ausbüttel (1987) 207–214 und (1988) 24–27, 213–217 und 226 zu den römischen bzw. ravennatischen Stadtmagistraten und der Verwaltung der *gesta municipalia*. Mit Angaben zum neuesten Forschungsstand über Ravenna Tacoma (2020) 229–256

<sup>19</sup> Auctarii Havniensis extrema 21–24 (Chronica minora I, MGH AA 9, 339: *venerabilis vir... sumeret*); vgl. *liber pontificalis* 70,2 und 71,2; Agnellus, *liber pontificalis ecclesiae Ravennatis* 32,106; *gesta episcoporum Neapolitanorum* 25 (MGH SS rerum Langobardicarum et Italicarum 414). S. hierzu Bertolini (1968) 246–262, Classen (1983) 23 ff.; PLRE IIIA 435–436.

<sup>20</sup> Paulus Diaconus, *historia Langobardorum* 6,11; vgl. *liber pontificalis* 78,2. Die Darstellung bei Caspar (1933, 582) ist etwas verkürzt.

<sup>21</sup> Bei den archäologischen Funden handelt es sich um Bleisiegel. Ferner sind auch die Titel ὑπάτος und ἀπὸ ὑπάτων bezeugt; Molinari (2021) 391; Marazzi (2001) 257–259 und Brown (1984) 137–143.

<sup>22</sup> Paulus Diaconus, *historia Langobardorum* 6,34; *liber pontificalis* 90,10; vgl. Caspar (1933) 640 ff. In *liber pontificalis* 83,3 werden zwei kaiserliche Schreiben aus dem Jahre 684 erwähnt, die *ad venerabilem clerum et populum atque felicissimum exercitum Romane civitatis gerichtet waren*. Da die Schreiben

Bestimmungen auch das allgemeine öffentliche Leben betrafen, könnte es sich um einen Beschluss der „Volksversammlung“ gehandelt haben, den „Senatoren“ initiiert hatten.

Ferner sprechen grundsätzliche Überlegungen für den Fortbestand des Senats. Trotz aller politischen, militärischen und ökonomischen Veränderungen war Rom bis in das 8. Jh. eine Stadt, in der eine relativ große Bevölkerung lebte, die aufgrund ihres Fernhandels und ihrer Wirtschaftsbeziehungen und wegen der Pilgerströme eine wichtige regionale Bedeutung besaß.<sup>23</sup> Die Bewohner einer solchen Stadt benötigten weiterhin ein Gremium, in dem sie sich zum Beispiel über kommunalpolitische Probleme austauschen und gegenseitig informieren konnten, das Kontakt zu den verschiedenen Befehlshabern und den Bischöfen aufnahm. Selbst beim Papst konnte die Bevölkerung nicht immer damit rechnen, dass er wirkungsvoll ihre Interessen vertrat, da der Kaiser oft bei der Besetzung des stadtrömischen Bischofsstuhls einen Kleriker aus dem Osten des Reiches bevorzugte.<sup>24</sup>

Konkrete Hinweise auf Aktivitäten und folglich auf das Fortbestehen des Senats stammen aus einer Zeit, in der die Karolinger ihre Herrschaft im Frankenreich und in Italien ausbauten. 739 befand sich Papst Gregor III. (731–741) in einer schwierigen politischen Lage. Das Verhältnis zum oströmischen Kaiser war infolge des Bilderstreits angespannt. Der Langobardenkönig Liutprand belagerte Rom und verwüstete sein Umland, weil der Herzog von Spoleto Transamund II., der sich gegen ihn erhoben hatte, in der Stadt Zuflucht gefunden hatte. Gregor III. wandte sich daher an den fränkischen Hausmeier Karl Martell, indem er auf dem Seeweg eine Gesandtschaft zu ihm schickte. Da sie ohne den gewünschten Erfolg heimkehrte, beauftragte er im folgenden Jahr erneut eine Gesandtschaft, die Karl Martell wiederum reich beschenkte und ein weiteres Schreiben des Papstes überbrachte. Einem der beiden Schreiben war ein *Romanum consultum* beigefügt, das auch als *decretum Romanorum principum* bezeichnet wird, in dem der *populus Romanus* seinen Wunsch zum Ausdruck brachte, von Karl Martell verteidigt zu werden. Es handelte sich hierbei um einen Senatsbeschluss, mit dem Senatsmitglieder ihre Verärgerung darüber zum Ausdruck brachten, dass der römische Kaiser seiner Schutzverpflichtung nicht mehr nachkam. Zudem fühlten sie sich von den Langobarden gedemütigt, da Liutprand *multi nobiles de Romanis* die Haare hatte scheren und einkleiden lassen, sodass sie wie Langobarden aussahen. Gregor III. konnte auf diese Weise belegen, dass auch die führenden Familien Roms ihn in seinem Anliegen unterstützten, und war daher sogar zu dem Zugeständnis bereit, sich von dem oströmischen Kaiser als seinem Schutzherrn loszusagen. Trotzdem konnte er damals Karl Martell nicht zu einem militärischen Eingreifen bewegen, für den das Risiko offensichtlich zu groß war, das mit Liutprand geschlossene Bündnis aufzugeben.<sup>25</sup>

---

sich mit der Papstwahl befassen, dürfte in diesem Fall mit *populus* die Kirchengemeinde gemeint sein; s. dagegen Stein (1939) 309.

<sup>23</sup> Witschel (2001) 131, 135 und 140.

<sup>24</sup> Liber pontificalis 63–90.

<sup>25</sup> Allgemeine Informationen über die politischen Ereignisse enthalten die folgenden Werke: Paulus Diaconus, *historia Langobardorum* 6,55; liber pontificalis 92,14 und 93,2–4. Von zentraler Bedeutung sind

Allerdings blieb das Ereignis nicht ohne Nachwirkungen, wie die weitere politische Entwicklung in Mittelitalien zeigt. Nachdem der Langobardenkönig Aistulf 751 den Exarchat von Ravenna erobert hatte, befand sich Rom in einer heiklen Situation. 756 bedrohten die Langobarden die Stadt. Nachdem Aistulf gestorben war, erwartete Rom 757 von seinem Nachfolger Desiderius die Rückgabe bestimmter Gebiete. Damals fand der Senat Rückhalt bei Karl Martells Sohn Pippin, der 751 mit Hilfe von Papst Zacharias die Königswürde erlangte hatte. Einem Brief, den 757 Senat und Volk von Rom an ihn richteten, ist zu entnehmen, dass er beide ermahnt hatte, treu zum neu gewählten Papst Paul I. zu stehen, der am 29. Mai 757 seinem verstorbenen Bruder Stephan II. nachgefolgt war. Der Senat erneuerte seinerseits sein Treueversprechen gegenüber dem Frankenkönig und bat ihn, sich weiterhin für die Kirche und die Verteidigung des Glaubens einzusetzen und die Herrschaft über die entrissenen Gebiete und Städte zu sichern.<sup>26</sup> Sein Brief zeugt nicht nur von einer engen Verbundenheit von Papst und Senat, sondern zeigt auch, dass sich der Senat dem Papst unterordnete, indem er sich dem von Stephan II. eingeschlagenen Kurs anschloss und nach Westen zum Frankenreich hin orientierte. Mit diesem Schritt vollzog der Senat schließlich die Abkehr von dem oströmischen Kaiser als seinem bisherigen Schutzherrn und verlor dadurch seine Funktion als beratendes Gremium für den Kaiser.<sup>27</sup>

---

die Aussagen in Fredegar, continuationes 22 (MGH SS rerum Merovingicarum 2, 178–179) und in den Annales Mettenses priores anno DCCXLI (MGH SS rerum Germanicarum 10, 30–31) sowie im chronicon Moissiacense (MGH scriptores in folio 291). Gregors III. Briefe sind zu finden in MGH epp. 3, Merowingici et Karolini aevi I ep. 1 und 2 = Hartmann – Orth-Müller Nr. 2 und 1. Nähere Ausführungen zu den Verhandlungen mit Karl Martell in Anhang I.

<sup>26</sup> MGH epp. 3, Merowingici et Karolini aevi I ep. 13 = Hartmann – Orth-Müller Nr. 36. In dem Brief ist etwas ungenau von der *dilatatio huius provintiae a vobis de manu gentium ereptae* die Rede. Mit der Provinz ist der Exarchat von Ravenna gemeint. Über die Probleme mit den Langobardenkönigen MGH epp. 3, Merowingici et Karolini aevi I ep. 8 und 11, 494–498 und 504–507 = Hartmann – Orth-Müller Nr. 6 und 8. Mit dem Streit um den Exarchat von Ravenna ist die Frage nach der Pippinischen Schenkung verbunden; s. hierzu und zum Forschungsstand Scholz 641–651; vgl. Hartmann (2020) 140 ff. und Brandes (2014) 177–203 über den Verzicht und das Zugeständnis des oströmischen Kaisers. Die Forschung konzentrierte sich bislang vor allem auf das Verhältnis von Papst und Frankenkönig und geht nicht der Frage nach, inwieweit die Bevölkerung die Abkehr vom oströmischen Kaiser mit vollzog.

<sup>27</sup> Arnaldi (1982) 45.

## 12 Fazit

Die Meinung über die Bedeutung und den Einfluss des Senats von Rom ging bereits unter den Römern auseinander. Um zu belegen, dass die Mächtigen der Welt anderen gehorchen müssen, verwies im frühen 5. Jh. die jüngere Melania, die aus einer senatorischen Familie stammte, darauf, dass in den meisten und wichtigen Angelegenheiten der Kaiser zuerst den Senat um seine Meinung fragen würde.<sup>1</sup>

Seine an den *praefectus praetorio Orientis* Johannes von Cappadocia gerichtete Novelle leitete Justinian 537 mit den folgenden Worten ein:

Vor Urzeiten glänzte das Ansehen des Senats durch die so große Kraft seiner Amtsgewalt, dass unter seiner in Frieden und Krieg abgehaltenen Leitung die ganze Welt dem römischen Joch unterworfen wurde, nicht nur bis zum Aufgang und Untergang der Sonne, sondern auch auf beiden Seiten des Erdkreises, nachdem die römische Botmäßigkeit ausgedehnt worden war: Denn alles wurde aufgrund des gemeinsamen Beschlusses des Senats durchgeführt. Später aber, als das Recht des römischen Volkes und Senats durch das glückliche Gedeihen des Staates auf die kaiserliche Majestät übertragen worden war, geschah es, dass die, die sie selbst wählten und der Verwaltung voranstellten, alles machten, was die kaiserliche Stimme ihnen auferlegt hatte, und der Militärdienst ihnen unterstellt wurde und das Übrige ihren Anordnungen gehorchte, während die übrigen Senatoren in Frieden lebten, und, nachdem sie die ihnen übertragenen Aufträge niedergelegt hatten, es dem Willen des Kaisers unterlag, ob er sie, von dem arbeitsreichen Dienst befreit, in den sicheren Senat zurückschickte oder für andere Aufgaben bestimmte.<sup>2</sup>

Beiden Aussagen liegen unterschiedliche Intentionen zugrunde. Mit ihrer Bemerkung wollte Melania verdeutlichen, dass der Kaiser nicht so allmächtig war wie Gott, der letztlich alles selbst entschied. In seinem knappen historischen Überblick verweist Justinian auf die allumfassende Macht des Senats in republikanischer Zeit, die mit der Kaiserzeit auf die *maiestas imperatoria* übergegangen sei. Alle Senatoren würden seitdem der Macht des Kaisers unterliegen, der sich mit allen Widrigkeiten befassen müsste, während die Senatoren in Frieden und Sicherheit lebten. Angesichts der Zeitumstände dürfte Justinian mit seiner Feststellung eher den Senat von Constantinopel gemeint haben, während in Italien die Senatoren in den Kampf gegen die Goten hineingezogen wurden.

Bei einer näheren und systematischen Betrachtung der verschiedenen Angaben über den spätrömischen Senat ergibt sich ein viel differenzierteres Bild über dessen Bedeutung und Entwicklung: Seine Mitglieder bildeten keinen festen, in sich abgeschlossenen Personenkreis, den allein der Kaiser bestimmte. Um in den Senat aufgenommen zu werden, boten sich zwei Möglichkeiten an: die Wahl in eine der seit der Republik bestehenden Magistraturen oder die Berufung verdienter Amtsträger in eine Gruppe der ehemaligen Magistrate (*adlectio*), was jedoch nicht ohne Rücksprache mit

---

1 Vita sanctae Melaniae 44; Wagner (2021) 57ff.

2 Novellae Iustiniani 62pr; über Entwicklung des Senats Burgarella (1998) 399 ff. Vgl. Ellissen (1881) 20; Miller – Sarris (2018) 471.

dem Senat geschah. Die Zahl der Magistraturen verringerte sich aber seit dem 4. Jh. auf nur noch drei Ämter – die des Quästors, Prätors und Konsuls. Diese besaßen jedoch keine nennenswerten Kompetenzen mehr. Ihre Hauptaufgabe bestand vor allem in der Organisation von Spielen, die sehr kostenintensiv waren, sodass vor allem vermögende Bürger, letztlich nur noch *viri illustres*, diese Aufgabe übernehmen konnten.

Bei der Berufung der Magistrate wirkten Senat und Kaiser zusammen. Eine Kommission des Senats legte eine Liste der möglichen Kandidaten vor, die der Stadtpräfekt an den Hof des Kaisers zur Überprüfung weiterleitete. Die Kaiser bestimmten allerdings die *consules ordinarii* allein. Nach 476 beteiligten sie auch die germanischen Herrscher Italiens an dieser Aufgabe. Als Justinian 541 infolge der zunehmenden Christianisierung den Konsulat abschaffte, dürfte der republikanische *cursus honorum*, von dem nur noch die Prätur übriggeblieben war, seine Funktion endgültig verloren haben.

Für die politische Mitsprache des Senats war entscheidend, dass er regelmäßig tagte. Mindestens zweimal im Monat trafen sich seine Mitglieder zu ordentlichen Sitzungen. In besonderen Fällen fanden außerordentliche Sitzungen statt. Alle Sitzungen wurden protokolliert. Auf diese Weise konnten der kaiserliche Hof und letztlich der Kaiser durch den Stadtpräfekten über die Aktivitäten des Senats informiert werden.

Die Kaiser informierten wiederum den Senat durch verschiedene Berichte und reagierten mit Reskripten auf Anfragen zu juristisch-administrativen Sachverhalten. In dringenden und wichtigen Angelegenheiten empfingen sie Gesandtschaften des Senats, die in der Regel aus zwei bis vier Senatoren bestanden und seit dem 5. Jh. auch von Bischöfen geleitet wurden. Ein besonderer Höhepunkt war es, wenn der Kaiser nach Rom kam und ihn die Bevölkerung in einem festgelegten und ritualisierten Rahmen empfing. Dies geschah relativ häufig im 3. und 5. Jh., während im 4. Jh. die Zahl der kaiserlichen Besuche zurückging. Nach der Absetzung des letzten weströmischen Kaisers 476 suchte lediglich ein einziges Mal ein Kaiser die alte Reichshauptstadt auf. Folglich konnten Kaiser nur noch gelegentlich direkt in die Verhandlungen des Senats eingreifen. Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied zu dem Senat in Constantinopel, der unter der direkten persönlichen Kontrolle der oströmischen Kaiser stand. Sie hatten ihn aber nicht als Konkurrenten zu dem Senat von Rom eingerichtet, vielmehr entstand er aus einer *bouλή* und eignete sich im Laufe des 4. und 5. Jhs. Kompetenzen seines weströmischen Pendants an.

Die Kompetenzen und Befugnisse des Senats veränderten sich im Laufe der Zeit. Da das Römische Reich keine „Verfassung“ kannte, geschah dies nicht durch Gesetze und Verordnungen, vielmehr ergaben sich solche Veränderungen infolge politischer Entwicklungen. Da der Kaiser als Oberbefehlshaber des Heeres die Außenpolitik bestimmte, traf der Senat bereits seit dem späten 2. Jh. keine außenpolitischen Entscheidungen. Auch genehmigte er seit dem 3. Jh. keine Münzprägungen mehr. Die Trennung von militärischen und zivilen Aufgaben, die vor allem seit 260 bezeugt ist, führte dazu, dass sich der Senat kaum mit militärischen Fragen auseinandersetzte. Zudem verlor der Senat an legislativer Bedeutung. Er fasste zwar weiterhin Beschlüsse (*senatus consulta*), jedoch besaßen sie nicht mehr die allgemeine juristische Geltung wie die Senatsbeschlüsse der frühen Kaiserzeit, deren Regelungen indes ihre Gültigkeit behielten. Al-

lerdings stimmte der Senat den Gesetzessammlungen zu, die ihm der Hof des Kaisers vorlegte.

Anders als oft angenommen, wirkte der Senat weiterhin bei den Kaisererhebungen mit. Die entscheidende Initiative hierfür ging stets vom Heer aus, wenn man einmal von der Berufung zweier „Senatskaiser“ 238 absieht. Mit seiner Akklamation und seinen verschiedenen Ehrenbezeugungen, zu denen auch in christlicher Zeit die Divinisierung gehörte, sorgte der Senat dafür, die Herrschaft eines neuen Imperators zu legitimieren. In Absprache mit ihm wurden dann auch wichtige und verdiente Senatoren – gelegentlich auch solche, deren Aktivitäten sich gegen Kaiser gerichtet hatten – in aller Öffentlichkeit mit einer Statue geehrt.

Der Senat war ferner in innenpolitische Entscheidungen eingebunden, sei es bei der Erklärung eines Feldherrn zum Staatsfeind, sei es bei der Bekämpfung von Feinden wie Alarichs Goten. In religiösen Fragen hielt sich der Senat generell zurück und mischte sich nicht in theologische Probleme ein. Dies gilt auch für die katholische Kirche. Die zunehmende Christianisierung Roms brachte es allerdings mit sich, dass seine Senatsmitglieder in Bischofswahlen involviert waren. Besonders deutlich wird dies beim Laurentianischen Schisma 498 bis 506, bei dem die Senatorenschaft in sich gespalten war und ihre Angehörigen beide Kandidaten unterstützten. Um Streitigkeiten bei der Berufung eines Bischofs zu unterbinden, legte der Senat 530 sogar Regelungen für dessen Wahl vor.

Nach wie vor befasste sich der Senat mit kommunalpolitischen Fragen, zu denen vor allem die innere Ordnung und Baumaßnahmen zählten. Als Großgrundbesitzer waren seine Mitglieder davon besonders betroffen, wie z.B. beim Bau der Stadtmauer.

Die genannten Entscheidungen traf der Senat oft in Absprache mit der Volksversammlung, dem *populus*, deren Organisation sich nicht mehr näher beschreiben lässt. Daher lässt sich auch nicht sagen, wie beide Gremien miteinander kooperierten und sich untereinander abstimmten.

Der Senat behielt seine jurisdiktionalen Kompetenzen, indem er die Gerichtsbarkeit über Senatoren in Fällen von Hochverrat ausübte. Diese Befugnis war ihm bereits zu Beginn der Kaiserzeit zugestanden worden. Ein bekanntes Beispiel für seine Rechtsprechung ist im frühen 6. Jh. der Prozess gegen den bekannten Philosophen Boëthius.

Die Tatsache, dass seit 476 germanische Machthaber über Italien und benachbarte Gebiete im Westen des Reiches herrschten, stieß keineswegs auf Ablehnung im Senat, vielmehr befürwortete er diese Entwicklung, doch die er an Relevanz gewann. Denn die neuen Machthaber gehörten einer Minderheit an und waren auf die Unterstützung der im Senat vereinten Großgrundbesitzer angewiesen. Deutlich wird dies beim Machtwechsel von Odoacer zu Theoderich, bei dem sich der Senat alsbald für den Gotenkönig entschied.

Wie die Kaiser vor ihnen hielten sich die germanischen Machthaber vornehmlich in Ravenna auf, standen aber mit dem Senat in einem regen Austausch. Nachdem Theoderich gestorben war, suchten seine Nachfolger die politische Unterstützung des Senats. Dies änderte sich mit dem Gotenkrieg. Unter seinen Folgen hatte der Senat besonders zu leiden, weil sich vor allem ab 540 das Verhältnis zu den Gotenkönigen verschlechterte.

Den Vertrauensverlust bezahlten viele Senatoren mit dem Leben, sodass der Senatorenstand während des Krieges stark dezimiert wurde.

Nach dem Krieg versuchte Justinian 554 mit der *pragmatica sanctio* die alten Zustände wiederherzustellen. Der Senat, der weiterhin den Kontakt zu dem kaiserlichen Hof in Constantinopel hielt, erlangte jedoch nicht mehr seine alte Machtposition. Ein wichtiger Grund hierfür waren die Langobarden, die 568 auf die Apenninenhalbinsel eingewandert waren und dort ihre Herrschaft weiter ausbauten. Um dies zu verhindern, reichte die Hilfe, die der Kaiser auf Bitten des Senats gewährte, nicht aus.

Obwohl so gut wie keine Informationen über den Senat für das 7. Jh. vorliegen, sprechen unterschiedliche Indizien dafür, dass der Senat in einer nicht näher zu erfassenden Form bis in die karolingische Zeit fortbestand. Als der Papst sich wegen der langobardischen Bedrohung und wegen kirchenpolitischer Differenzen vom oströmischen Kaiser lossagte und an dessen Stelle Rückhalt bei dem fränkischen Hausmeier Karl Martell und dem späteren Frankenkönig Pippin suchte, unterstützte ihn der Senat.

# Anhänge

Wenn in den Quellen explizit ein *senatus consultum* erwähnt wird, wird dies in den nachfolgenden Aufstellungen mit der Abkürzung SC kenntlich gemacht.

Auf eine ausführliche Kommentierung der einzelnen Textstellen wurde angesichts der detaillierten Kommentare zu den Textausgaben spätantiker Autoren verzichtet.

## A Kaiserproklamationen und Ehrungen von Kaisern

### 1. 25. März 235 oder früher Proklamation von Maximinus Thrax (*Caius Iulius Verus Maximinus*) zum Augustus

*SHA 19,8,1; Eutrop 9,1; Aurelius Victor, liber de Caesaribus 25,2; vgl. Herodian 6,8,4–8; 6,9,6 und 7,1,2; Leo Grammaticus 75,4; Georgius Cedrenus 450,16; Zonaras 12,22*

Weil er angeblich noch kein Senator war, stimmte der Senat anfänglich seiner Erhebung zum Kaiser nicht zu, sodass Maximinus Thrax ohne ein *decretum senatus* und ohne die *senatus auctoritas* sein Amt ausübte. Als die Senatoren erkannten, dass sie sich ihm ohne Heer nicht widersetzen konnten, stimmten sie danach seiner Erhebung zum Augustus zu. Dafür sprechen nicht nur eine Bemerkung des Aurelius Victor, sondern auch die Verleihung der *tribunicia potestas*, die *vota decennalia* für ihn auf Münzen und seine Aufnahme in die Priesterkollegien der *sodales Antoniniani*, der Priester des *Iuppiter propugnator* und der *fratres Arvales*.

Nickbakht-Scardino (2021) 215ff.; Hächler (2019) 154ff.; Haegemans (2010) 81ff.; Lippold (1991) 387ff.; Alram (1989) 25 und 38ff.; Brecht (1999) 97

### 2. 25. März 235 oder früher SC: Aufnahme des *Caius Iulius Verus Maximinus* in das Priesterkollegium der *sodales Antoniniani*

*CIL VI 2001*

Die Kooptation erfolgte nach seiner Machtübernahme.

Herodian (7,2,8) schreibt, dass es noch weitere Ehrungen für Maximinus gab; vgl. Anhang A 3.

Haegemans (2010) 81

### 3. 25. März 235 oder früher SC: Aufnahme des *Caius Iulius Verus Maximinus* in das Priesterkollegium der *sacerdotes in aede Iovis propugnatoris*

*CIL VI 2009*

Die Abkürzung SC ist ergänzt; vgl. Anhang A 2.

Die Kooptation erfolgte nach seiner Machtübernahme.

### 4. zwischen Januar und Mai 236 Proklamation von *Caius Iulius Verus Maximus*, des Sohnes von Maximinus Thrax, zum Caesar

*SHA 19,8,1; Aurelius Victor, liber de Caesaribus 25,1*

Ein Senatsbeschluss wird nicht explizit erwähnt. Die Bemerkung von Aurelius Victor ist so zu deuten, dass nach der Berufung von Maximinus Thrax zum Augustus sein Sohn zum Caesar ausgerufen wurde.

Zur Datierung Nickbakht-Scardino (2021) 216

**5. zwischen Januar und Mai 236 SC: Aufnahme des Caius Iulius Verus Maximus in das Priesterkollegium der sacerdotes in aede Iovis propugnatoris**  
*CIL VI 2009*

Die Abkürzung SC ist ergänzt; vgl. Anhang A 2.

Die Kooptation erfolgte sofort nach der Machtübernahme.

**6. 236 SC: Aufnahme in das Priesterkollegium der sodales Antoniniani**  
*CIL VI 2001*

Die Abkürzung SC wurde ergänzt. Der Inschrift ist nicht zu entnehmen, wer kooptiert wurde. Vermutlich handelte es sich um Caius Iulius Verus Maximus, den Sohnes von Maximinus Thrax.

**7. 237/238 SC: Berufung von Marcus Antonius Gordianus Sempronianus Romanus Africanus (Senior) zum proconsul provinciae Africae proconsularis**  
*SHA 20,2,4; 20,5,1–7; 20,7,2; vgl. Aurelius Victor, liber de Caesaribus 26,1; Eutrop 9,2,1; Herodian 7,5,2*

Das SC wird nur in der Historia Augusta erwähnt. Nach der Historia Augusta soll Severus Alexander in einem Brief an den Senat die Berufung Gordians zum Prokonsul befürwortet haben, was aber nicht möglich ist, da er bereits 235 ermordet wurde.

Herodian verweist auf das Losverfahren bei der Wahl des Prokonsuls.

Hächler (2019) 269–272; Paschoud, Histoire Augste IV 1 (2018) 220

**8. 237/238 Ernennung von Gordians Sohn Marcus Antonius Gordianus Sempronianus Romanus Africanus (Iunior) zum legatus proconsulis provinciae Africae proconsularis**  
*SHA 20,7,2 und 20,18,6*

Er wird in der Historia Augusta als *legatus a senatu datus* bezeichnet.

Hächler (2019) 273–275; Paschoud, Histoire Augste IV 1 (2018) 228

**9. Ende Februar/ um den 10. März 238 SC tacitum: Proklamation von Marcus Antonius Gordianus Sempronianus Romanus Africanus (Senior) und Marcus Antonius Gordianus Sempronianus Romanus Africanus (Iunior) zu Augusti**  
*SHA 19,14,5; 19,16,1–17,1; 20,10,1; 20,11,1–10; 20,16,4; 20,17,1; 20,19,7 und 21,1,1; Herodian 7,6,3 und 7,7,2; vgl. Ammianus Marcellinus 26,6,20*

Nach einem Bericht der beiden Gordiani (s. Anhang D 4) ernannte der Senat sie zu Augusti. Bei diesem Beschluss soll es sich um ein *senatus consultum tacitum* gehandelt haben. Diese Angabe geht auf den legendären Historiker Junius Cordus zurück. Von

diesem SC erhielt Maximinus Thrax allerdings eine Abschrift (*exemplum*); SHA 20,12,1 – 13,4.

Strasser (2016) 167–168; Brandt (1996) 52–54 und (2021b) 37; Paschoud, *Histoire Auguste* IV 1 (2018) 234–236; Béranger (1987) 37ff.

**10. Ende Februar/ Anfang März 238 SC: Aufnahme von Marcus Antonius Gordianus Sempronianus Romanus Africanus (Senior) und Marcus Antonius Gordianus Sempronianus Romanus Africanus (Iunior) in das Priesterkollegium der sacerdotes in aede Iovis propugnatoris**

*CIL VI 2009*

Die Abkürzung SC und die Namen sind ergänzt.

Die Kooptation erfolgte sofort nach der Machtübernahme.

**11. Ende Februar/ Anfang März 238 Aberkennung der Maximinus Thrax gewährten Ehrungen**

*Herodian 7,7,4–6*

Diese Maßnahme könnte gleichzeitig mit der Proklamation der beiden Gordiani stattgefunden haben.

**12. April/ Mai 238 Vergöttlichung von Gordianus I und seinem Sohn Gordianus II.**

*SHA 19,24,2; 19,26,3; 20,16,4; 21,4,1–3; Herodian 8,6,3*

Die beiden Kaiser waren nur drei Wochen im Amt. Ihre Konsekrationsfand wohl noch vor Maximinus' Tod statt.

Über weitere Ehrungen Anhang A 15.

Brandt (1996) 141 ff.

**13. Anfang April/ Mai 238 SC: Proklamation von Marcus Clodius Pupienus Maximus und Decimus Caelius Calvinus Balbinus zu Augusti**

*SHA 19,20,1,2,8; 21,1,1–3,1; 21,12,7; 21,16,6,7; 21,12,9; 21,13,1–3,1; Aurelius Victor, liber de Caesaribus 26,7; Herodian 7,10,1–3; Zosimos 1,14,1–2; vgl. Zonaras 12,17*

Das Datum der Senatssitzung 21. Juni 238 ist anzuzweifeln. Bei den Angaben in der Historia Augusta 21,1,1–3,1 handelt es sich um einen Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Senats.

Aurelius Victor bezeichnet Pupienus und Balbinus fälschlicherweise als Caesares.

Nickbakh-Scardino (2021) 219 ff.; Brandt (1996) 124 ff., 140 und 242–250

**14. Anfang April/ Mai 238 Beschluss über die Übertragung der imperatorii honores auf Marcus Clodius Pupienus Maximus und Decimus Caelius Calvinus Balbinus**

*SHA 21,8,1; Herodian 7,10,5*

Zu den *imperatorii honores* zählten die *tribunicia potestas*, das *ius proconsulare*, der *pontificatus maximus* und der Titel *pater patriae*.

Brandt (1996) 171 ff.; zu ihrer Ehrung als *patres senatus* Begass-Rassiller (2023) 101–102

**15. Mitte Mai/ Mitte Juli 238 SC: Ehrungen für die verstorbenen Gordiani und die amtierenden Kaiser**

*SHA 19,25,1; 19,26,1–6*

Nachdem bekannt geworden war, dass Maximinus Thrax gestorben war, las der Kaiser Balbinus ein Schreiben (*litterae*) vor, das die folgenden Maßnahmen enthielt: a) Der Name des Maximinus wird gelöscht, sein Leichnam nicht bestattet. b) Für die *divi Gordiani* werden Tempel gebaut. c) Gordianus III. wird für Maximinus Thrax Konsul. d) Für Pupienus, Balbinus und Gordianus III. werden *statuae cum elephantis, currus triumphales, statuae equestres* und *tropaea* aufgestellt. e) In der ganzen Stadt werden *supplicationes* abgehalten. Für die Maßnahmen b)–d) liegen keine weiteren Belege vor. Lippold (1991) 577–588; Paschoud, Histoire Auguste IV 1 (2018) 148–150

**16. Anfang April/ Mai ? 238 SC: Proklamation von Marcus Antonius Gordianus zum Caesar**

*SHA 19,20,2; 20,22,3,5; 21,3,2–5; 21,8,3; Aurelius Victor, liber de Caesaribus 27,1; Herodian 7,10,6–9; Zosimos 1,16,1*

An demselben Tag, an dem Pupienus und Balbinus zu Augusti ausgerufen wurden, forderten das Volk und einige Soldaten die Ausrufung des Enkels und Sohnes der verstorbenen Kaiser Gordian I. und Gordian II. zum Caesar. Unklar bleibt die Bezeichnung des SC als *novum genus senatus consulti*.

Aurelius Victor verwechselte wohl die Erhebung von Gordian II. mit der seines Sohnes; in diesem Fall könnte auch dessen Ernennung zum Augustus gemeint sein; Anhang A 9. Zosimos' Bemerkung lässt sich auch auf die Ernennung zum Augustus beziehen.

Das Datum von Gordians III. Proklamation ist umstritten. Strasser (2016, 158 ff.) datiert sie auf den 9. Juli 238; vgl. Paschoud, Histoire Auguste IV 1 (2018) 252 ff.

Nickbakht-Scardino (2021) 221; Brandt (1996) 88 ff. und 140

**17. Juni/ Juli 238 SC: Ehrung für Marcus Clodius Pupienus Maximus**

*SHA 21,12,4; vgl. Herodian 8,6,8 und SHA 19,24,8*

Nach seinem Sieg über Maximinus Thrax überreichte ihm eine Delegation Kränze (*coronae*) und teilte ihm mit, dass der Senat für ihn *statuae auratae equestres* beschlossen habe.

Brandt (1996) 201–206; Paschoud, Histoire Auguste IV 1 (2018) 327 ff.

**18. Juli? 238 SC: Akklamation für den Sieg des Marcus Clodius Pupienus Maximus über Maximinus Thrax**

*SHA 19,24,8; 21,12,6 und 21,13,1–3; Herodian 8,7,7,8; vgl. Zonaras 12,17*

Das SC wird nur einmal in der Historia Augusta erwähnt. Nach Herodian bereiteten Balbinus, Gordian III., der Senat und das Volk Pupienus einen triumphalen Empfang. Brandt (1996) 210 ff.; Paschoud, Histoire Auguste IV 1 (2018) 327 ff.; Brecht (1999) 118 ff.

**19. Anfang August 238 Proklamation von Marcus Antonius Gordianus (Gordianus III.) zum Augustus**

SHA 20,22,5; 21,14,7; Herodian 8,8,78; Zosimos 1,16,1

Prätorianer riefen Gordian III. zum Augustus aus, der Senat schloss sich ihnen an.

Brandt (1996) 88 ff. und Brandt-Peter (2017) 25

**20. 238 ? Privilegien für die familia Gordiani**

SHA 20,32,4

Die Familie von Gordian I. bzw. seine Nachkommen werden von den *tutelae, legationes* (= *munera publica*) und *publicae necessitates* befreit, dürfen sie aber freiwillig ausüben. Eine solche Ehrung ist in ihrer Form einmalig und höchstwahrscheinlich fiktiv.

Paschoud, Histoire Augste IV 1 (2018) 272

**21. Frühjahr 243 Ehrung für Gordianus III. und seinen Schwiegervater Timesitheus**

SHA 20,27,9,10

Nachdem ein Tatenbericht des Kaisers im Senat verlesen worden war (SHA 20,27,4–8; s. D 6), beschloss der Senat *quadrigae elephantorum* (vgl. Lactantius, de mortibus persecutorum 16,6) für Gordian III., eine *quadriga sex equorum*, einen *triumphalis currus* und eine Ehreninschrift für Timesitheus. Die Inschrift enthält mit den Bezeichnungen *parens principum* und *eminens vir* für das 3. Jh. ungewöhnliche Titel. Auch dürfte es sich nur um eine *quadriga* gehandelt haben. Vgl. Ehrung für Stilicho in Anhang B 11.

Paschoud, Histoire Augste IV 1 (2018) 263–265; Lippold (1998) 152

**22. Anfang 244 Proklamation von Marcus zum Augustus**

Zonaras 12,18; Johannes Malalias 12,25,11b; vgl. laterculus imperatorum Romanorum Malalianus 25 (Chronica Minora III, MGH AA 13, 436)

Der Senat ernannte den Philosophen Marcus zum Kaiser, der pötzlich im Palast starb. Diese Geschichte ist ansonsten nicht belegt.

PIR V (Berlin 1970–1987) Nr. 271, S. 197ff.

**23. vor dem 14. März 244 Proklamation von Marcus Julius Philippus Arabs zum Augustus**

SHA 20,31,3

Aufgrund seines Schreibens (D 6) rief der Senat Philippus Arabs zum Augustus aus.

Paschoud, Histoire Augste IV 1 (2018) 270–271

**24. vor dem 14. März 244 Vergöttlichung von Gordianus III.**

SHA 20,31,3; Eutrop 9,2,3; Zosimos 1,19,1

Gleichzeitig mit der Proklamation von Philippus Arabs zum Augustus wurde sein Vorgänger unter die Götter aufgenommen. Nur der Historia Augusta ist zu entnehmen, dass dies der Senat entschied. Den Vorschlag dürfte Philippus Arabs eingebracht haben.

Paschoud, Histoire Augste IV 1 (2018) 270–271

**25. vor 11. Juni 251 Proklamation von Caius Valens Hostilianus Messius Quintus zum Augustus und des Volusianus zum Caesar**

*Aurelius Victor, liber de Caesaribus 30,1 und epitome de Caesaribus 30,1; Eutrop 9,5; Zosimos 1,25,1*

Obwohl Aurelius Victor und Eutrop seine Ernennung zum Augustus zusammen mit der des Trebonianus Gallus erwähnen, dürfte sie nicht gleichzeitig erfolgt sein. Hostilianus war wahrscheinlich im September 250 zum Caesar ernannt worden.

Kienast-Eck-Heil (2017) 198

**26. Mitte Juni 251 Proklamation von Caius Vibius Trebonianus Gallus zum Augusti und des Caius Vibius Volusianus zum Caesar**

*Aurelius Victor, liber de Caesaribus 30,1 und epitome de Caesaribus 30,1; Eutrop 9,5; Zosimos 1,25,1*

Volusianus war der Sohn des Gallus. Den Hinweis auf die Entscheidung des Senats überliefert Aurelius Victor.

Hächler (2019) 623–626

**27. Spätsommer 253 Proklamation von Marcus Aemilius Aemilianus zum Augustus**

*Aurelius Victor, liber de Caesaribus 31,3*

Nachdem er einen Putschversuch gegen Trebonianus Gallus und Volusianus unternommen hatte, hatten die Senatoren (*proceres*) Aemilianus zum Staatsfeind (*hostis*) erklärt und ernannten ihn nach der Ermordung der beiden Kaiser zum Augustus, was nur Aurelius Victor erwähnt.

Hächler (2019) 250–255

**28. September/ Oktober 253 Proklamation von Publius Licinius Valerianus zum Augustus**  
*Eutrop 9,7,7; vgl. Orosius 7,22,1; Aurelius Victor, liber de Caesaribus 32,1; Zosimos 1,29,2; Jordanes, Romana 287; Zonaras 12,22*

Eutrops Aussage ist so zu verstehen, dass das Heer Valerian zum *imperator* und der Senat ihn zum Augustus ausrief. Für diese Interpretation spricht, dass der Senat seinen Sohn Gallienus zum Caesar ernannte. Orosius und Jordanes verkürzten den Sachverhalt, wenn sie schreiben, dass das Heer Valerian in Raetien zum Augustus ausrief.

Bleckmann-Gross (2018) 237; PIR V (1970–1987) 62–65 Nr. 258

**29. vor 22. Oktober 253 Proklamation von Publius Licinius Egnatius Gallienus zum Caesar**  
*Aurelius Victor, liber de Caesaribus 32,3; Eutrop 9,7,7; Orosius 7,22,1; Jordanes, Romana 287; Hieronymus, chronicon sub anno 255 (Helm S. 220); vgl. Zosimos 1,30,1*

Gallienus war der Sohn des Kaisers Valerian, den der Senat zum Caesar ausrief. Kurz danach wurde er zum Augustus erhoben; vgl. Eutrop 9,8,1.

**30. 262 Feiern anlässlich der decennalia des Gallienus***SHA 23,74*

In Rom rief Gallienus die *patres* zusammen, wahrscheinlich, um mit ihnen sein Amtsjubiläum zu besprechen.

Der Bericht über die Feierlichkeiten gibt in seiner phantasievollen Darstellung oft nicht die Wirklichkeit wieder.

Brandt (2021) 528; Merten (1968) 44 ff. und 141–142

**31. Ende 268 Vergöttlichung von Gallienus**

*Aurelius Victor, liber de Caesaribus* 33,27–29 und 33,31–32 sowie *epitome de Caesaribus* 34,2

Die Senatoren wurden angeblich von seinem Nachfolger Claudius dazu genötigt.

Lippold (1991) 188

**32. 268? SC: Vergöttlichung von und Ehrungen für (Calpurnius?) Piso Frugi***SHA 24,21,3–7*

Es handelt sich um den Auszug aus einem Senatsprotokoll, nach dem seine Vergöttlichung beantragt wurde. Ferner wurden eine *statua inter triumphales* und *currus quadriugi* beschlossen.

Es handelt sich offensichtlich um eine Fälschung, da sich die Angaben nicht in anderen Quellen eruieren lassen und die Apotheose für einen ansonsten nicht weiter bekannten Herrscher unwahrscheinlich ist.

Hähler (2019) 287 und 658; Paschoud, Histoire Auguste IV 3 (2011) 141–143

**33. Anfang September 268 SC: Proklamation von Marcus Aurelius Claudius (Gothicus) zum Augustus***Eutrop 9,11,1; SHA 25,4,1–4*

Nach Eutrop wurde Claudius Gothicus von seinen Soldaten gewählt und vom Senat als Augustus ausgerufen. Die Proklamation durch den Senat wird durch einen Bericht in der Historia Augusta bestätigt; allerdings ist die Datumsangabe 24. März falsch und die Akklamation nicht sehr authentisch.

Paschoud, Histoire Auguste IV 3 (2011) 264–267

**34. Mai – Herbst 269 Proklamation von Marcus Aurelius Marius zum Augustus**

*Johannes Malalas* 12,25,16a-c; vgl. *SHA 24,8; Eutrop 9,9,2; Aurelius Victor, liber de Caesaribus* 33,9–12; *Polemius Silvius* 45 (*Chronica Minora I, MGH AA* 9, 521)

Die Überlieferung bei Malalas ist aus den Angaben späterer Autoren ergänzt und daher in sich widersprüchlich. So ernannte der Senat Marcus Aurelius Marius zum Kaiser, dann aber doch nicht, weil das Heer den Senat übergangen hatte. Marius, der in Gallien herrschte, war angeblich nur zwei Tage im Amt; nach den vorhandenen Münzen regierte er länger.

PLRE I 562

**35. September 270** Vergöttlichung von und Ehrungen für Marcus Aurelius Claudius (*Gothicus*)

SHA 25,3,2–7; 25,18,1–4; Eutrop 9,11,2; Orosius 7,23,1; Hieronymus, chronicon anno 270 (R. Helm S. 222,1–3); Jordanes Romana 288; Prosper Tiro, epitoma chronicon 896 sub anno 269 (*Chronica minora I*, MGH AA 9, 442 und 896); vgl. panegyrici Latini 6 (7),2,2 Aus den Angaben in diesen Quellen ist als sicher anzunehmen, dass für Claudius Gothicus ein *clipeus aureus* in der *curia*, eine *statua aurea* auf dem Kapitol und eine *imago aurea* aufgestellt wurden. Mit dieser *imago* dürfte der *expressa thorace vultus eius* gemeint sein. Kaum zu klären ist, was mit der *columna palmata statua superfixa* gemeint ist.

Paschoud, Histoire Auguste IV 3 (2011) 254–267 und 340 ff.

**36. September 272** Proklamation von Marcus Aurelius Claudius Quintillus zum Augustus  
Eutrop 9,12; Hieronymus chronicon anno 271 (R. Helm S. 222, 5–6); Zonaras 12,26

Quintillus war der Bruder des Claudius Gothicus. Nach Eutrop wurde er *consensu senatus* zum Kaiser ausgerufen, nachdem ihn die Soldaten gewählt hatten. Nach Zonaras war er der Kandidat des Senats.

Bleckmann (1992) 294 ff.

**37. 273 Ehrentitel Carpicus für Aurelian**

SHA 26,30,4

Der Titel dürfte Carpicus Maximus gelautet haben. Einige der in SHA 26,30,5 genannten Titel sind für Aurelian überliefert.

Weitere Ehrungen: SHA 28,11,5–13,1

Paschoud, Histoire Auguste V 1 (1996) 154

**38. 3. Februar 275 SC: Vergöttlichung von und Ehrungen für Aurelian**

SHA 26,37,4; 26,41,1–15 und 27,9,2,5; vgl. CJ 11,59,1

Der Senat reagierte auf einen Brief des Heeres; Anhang D 19.

Das SC ist eine Erfindung, denn Datum und Sitzungsort stimmen nicht.

Auf Wunsch des Kaisers Tacitus sollten für Aurelian eine *statua aurea* auf dem Kapitol sowie jeweils eine *statua argentea* in der *curia*, im *templum solis* und auf dem Traiansforum aufgestellt werden. Die Tatsache, dass die goldene Statue nicht aufgestellt wurde, soll für die Unabhängigkeit des Senats sprechen.

Die Forderung des Kaisers Tacitus, dass jeder ein Bild Aurelians erhalten haben soll, erscheint nicht realistisch ebenso wenig wie ein *divorum templum* mit *statuae bonorum principum*.

Paschoud, Histoire Auguste V 1 (1996) 193–196 und 280 ff.

**39. Vor dem 10. Dezember 275 SC: Proklamation von Marcus Claudioius Tacitus zum Kaiser**  
SHA 27,3,1–9,6; Aurelius Victor, liber de Caesaribus 36,1; Zonaras 12,28

Nach Aurelius Victor gewannen Senatoren das *legendi ius principis* zurück.

Bei dem Bericht in der Historia Augusta über das SC, das explizit in SHA 27,7,6 genannt wird, handelt es sich um einen Auszug aus einem Sitzungsprotokoll. Die Angaben über

das Sitzungsdatum, den Sitzungsort, die Nennung des ansonsten nicht bezeugten Konsuls Velius Cornificius Gordianus und über den *liber elephantinus* sind fraglich.

Während die Darstellung in der Historia Augusta dazu dient, die Wiederherstellung der Senatsherrschaft zu verdeutlichen, setzt Zonaras in seiner Darstellung andere Akzente: Danach wurde Tacitus von den Soldaten in Campanien, mit denen wohl die Prätorianer gemeint sind, zum Kaiser ausgerufen, ging aber ohne Uniform wie ein Zivilist nach Rom ging. Auf Beschluss des Senats und des Volkes (καὶ γνώμῃ τῆς συγκλήτου τε καὶ τοῦ δήμου) legte er das Kaisergewand an. Soldaten und Senat bestimmten demnach den Kaiser.

Molinier Arbo (2021) 123; Hächler (2019) 198–207; Altmayer (2014) 209 ff.; Paschoud, Histoire Auguste V 1 (1996) 257–284; Bleckmann (1992) 306 ff.

#### 40. 275/276 *supplicationes* für Tacitus und hecatombe

SHA 27,12,1

Bei den *supplicationes* dürfte es sich um *gratulationes* gehandelt haben.

Mit diesen ungewöhnlichen Ehrungen soll der Senat in ein gutes Licht gerückt werden. vgl. Herodian 8,6,8: Balbinus opferte nach seinem Sieg bei Aquileia ein *hecatombe* (feierliches Opfer von 100 Ochsen und anderen Tieren).

Paschoud, Histoire Auguste V 1 (1996) 295

#### 41. Juni/ Juli 276 Proklamation von Marcus Annius Florianus zum Kaiser

Zonaras 12,29; vgl. SHA 27,14,1 und 28,10,1.8.9; Aurelius Victor, *liber de Caesaribus* 36,2; Eutrop 9,16; Johannes Antiochenus, fr. 158,2 (FHG IV S. 600) = fr. 240 (Roberto S. 421)

Florianus war der Bruder des Kaisers Tacitus und nur 88 Tage im Amt. Er wurde gleichzeitig mit Probus zum Kaiser ausgerufen und herrschte über den Westteil des Reiches. Die Angaben über seine Erhebung sind widersprüchlich. Nach Aurelius Victor wurde er ohne Beschluss des Senats und der Soldaten (*nullo senatus seu militum consulto*) Kaiser. Der Verfasser der Historia Augusta bestätigte, dass der Senat seiner Erhebung nicht zustimmte. Zonaras berichtet indes, dass der Senat seine Berufung bestätigte.

Banchich (2012) 127–129; Bleckmann (1992) 295 ff.

#### 42. Juni/ Juli 276 SC: Proklamation von Marcus Aurelius Probus zum Augustus

SHA 28,10,9; 28,11,5 – 12,8 und 28,30,1,2

Nach SHA 28,7,1 soll Tacitus gesagt haben, dass man Probus das *imperium* übertragen sollte. Dies geschah dann *et militum et senatus iudicio* (SHA 28,10,9).

Bei dem SC handelt es sich um den Auszug aus einem Senatsprotokoll. Das SC wird nicht in anderen Quellen überliefert und ist hinsichtlich seiner Angaben wenig glaubwürdig: Das Datum 3. Februar ist offensichtlich falsch und mit seiner Proklamation werden Probus gleichzeitig die Ehrentitel Francicus, Gothicus, Sarmaticus und Parthicus verliehen. Die Namen der Senatorn Aelius Scopianus (*consul*) und Manlius Statianus (*princeps senatus*) sind erfunden. Letzterer soll für Probus die Titel Caesar und Augustus, das *proconsulare imperium*, das *ius tertiae relationis*, die *tribunicia potestas* und die Titel *pater patriae* und *pontifex maximus* beantragt haben (vgl. Anhang A 14).

Paschoud, Histoire Auguste V 2 (2002) 92–101

**43. vor 282 Ehrung für Marcus Aurelius Carus**

SHA 30,6,3

Kaiser Probus setzte sich in einem Schreiben an den Senat dafür ein, dass Carus, als er noch nicht Kaiser war, auf folgende Weise geehrt wird: *equestris statua* und auf Staatskosten eine *domus*, deren Ausstattung mit Marmor er übernahm.

Die Ehrung klingt unglaublich.

Paschoud, Histoire Auguste V 2 (2002) 343–345

**44. Anfang 283 Ehrung von Numerianus (Carus' Sohn) als Rhetor**

SHA 30,11,3

Aufgrund des Inhalts seiner *oratio* (Anhang D 27) wurde Numerianus nicht als Caesar, sondern als Rhetor mit einer *statua* in der *bibliotheca Ulpia* geehrt. Diese enthielt eine Inschrift, in der allerdings Numerianus als Caesar angesprochen wird.

Eine solche Ehrung ist gut bezeugt.

Paschoud, Histoire Auguste V 2 (2002) 368

**45. Sommer 285 Proklamation von Diocletian zum Kaiser?**

Zonaras 12,31; *Anonymus post Dionem fr.* 13,1 (FHG IV, S. 198); vgl. SHA 30,18,4; Johannes Malalias 12,37

Bei seinem ersten Rombesuch soll Diocletian, wie Zonaras berichtet, um die Anerkennung seiner Handlungen gebeten haben. Dies konnte nur durch den Senat geschehen. Ob es dem Kaiser dabei allein darum ging, seine Vorgehensweise gegenüber seinem Konkurrenten Carinus zu rechtfertigen, ist fraglich, weil er dann die bisherige Praxis der Anerkennung eines neuen Herrschers missachtet hätte und dies einem Affront gegenüber dem Senat gleichgekommen wäre. Da der Verfasser der Historia Augusta betont, dass Diocletian sich wie seine Amtskollegen respektvoll gegenüber dem *Romanus senatus* verhielt, ist nicht grundsätzlich auszuschließen, dass eine Kaiserproklamation stattfand, durch die seine Herrschaft legitimiert wurde.

Banchich (2012) 136 und (2015) 132; Bleckmann (1992) 313 ff.

**46. 28. Oktober 306 Proklamation von Maxentius zum Kaiser?**

Lactantius, *de mortibus persecutorum* 26,2,2; Zosimos 2,9,2,3; Aurelius Victor, *liber de Caesaribus* 40,5; Eutrop 10,1,3

In den Quellen heißt es, dass die Prätorianer und das Volk Maxentius zum Caesar ausriefen, den die amtierenden Tetrarchen aber nicht anerkannten. Der Senat wird nicht erwähnt, jedoch scheint es wenig wahrscheinlich, dass er trotz der räumlichen Nähe seiner Erhebung nicht zustimmte.

Auf seinem Feldzug gegen Rom plante Galerius, den Senat auszulöschen; Lactantius, *de mortibus persecutorum* 27,2. Solch ein Ansinnen könnte für eine Kooperation von Senat und Maxentius sprechen.

**47. Ende 312/ Anfang 313 Verleihung eines Ehrentitels für Constantin***Lactantius, de mortibus persecutorum 44,11,12*

Nach seinem Sieg über Maxentius am 28. Oktober 312 wurde Constantin von Senat und Volk empfangen und ihm durch einen Senatsbeschluss (*senatus decretum*) der *primi nominis titulus* verliehen. Er nahm damit im Kaiserkollegium vor dem dienstälteren Maximinus Daia die führende Stellung ein. Die Verleihung des Titels *Maximus Augustus* war damit nicht verbunden.

Szidat (2010) 161ff.; Grünewald (1992) 86 – 92

**48. Ende 312/ Anfang 313 Weibung von Bauwerken für Constantin***Aurelius Victor, liber de Caesaribus 40,26 – 28; vgl. Zonaras 13,14*

Nachdem ihn Senat und Volk empfangen hatten, weihten die Senatoren (*patres*) Constantin alle von Maxentius errichteten Bauwerke, das *urbis fanum* (Tempel für Venus und Roma) und die Maxentius-Basilika, was wohl soviel bedeutete, dass sie jetzt nach ihm benannt wurden.

Inwieweit der Senat in die Entscheidung involviert war, für Constantin Statuen aus Gold und Silber an gut besuchten Plätzen aufzustellen, ist dem Bericht des Aurelius Victor nicht eindeutig zu entnehmen.

Nickbakht-Scardino (2021) 326 – 330

**49. 313 Statue zu Ehren Constantins***panegyrici Latini 12 (9),25,4*

Der Senat ehrte Constantin mit einem *signum dei* aus Gold. Unklar bleibt, welche Gottheit die Statue darstellte. Es könnte sich um Apollo, *Sol invictus* oder Victoria gehandelt haben.

Girardet (2022) 216 ff.

**50. 315 Triumphbogen für Constantin***CIL VI 1139/ ILS 694*

*Senatus populusque Romanus* ehrten Constantin mit einem Triumphbogen für seinen Sieg über den „Tyrannen“ Maxentius.

Constantin stellte selbst eine Statue auf, in der er sich rühmte, Senat und Volk von Rom befreit zu haben; Eusebios, HE 9,9,10 und de vita Constantini 1,40,2.

Zanker (2012) 78 ff.

**51. 334 Ehrung für Constantin***CIL VI 1141/ ILS 698*

*Senatus populusque Romanus* ehrten Constantin. Es bleibt unklar, ob es sich um die Inschrift für eine Statue handelt.

Die Weibung nahm der *consul ordinarius* und Stadtpräfekt Anicius Paulinus iunior vor, den zur selben Zeit Kaiser und Senat mit einer Statue ehrten; s. Anhang B 1.

**52. 9. September 337 Proklamation von Constans, Constantin II. und Constantius II. zu Augusti**

*Eusebios, de vita Constantini 4,69,2; vgl. consularia Constantinopolitana sub anno 337 (Chronica minora I, MGH AA 9, 235); Zosimos 2,39; Zonaras 13,5,1–4*

Die Bewohner Roms, gemeint sind der von Eusebius erwähnte *senatus populusque Romanus*, riefen Constantins Söhne zu *imperatores* (αὐτοκράτορες) und *Augusti* (σεβαστοί) aus. Ferner baten sie darum, seinen Leichnam nach Rom zu überführen.

**53. 350 Proklamation von Nepotianus zum Kaiser**

*Theophanes AM 5849 (AD 356/357); vgl. Aurelius Victor, liber de Caesaribus 42,6*

Nach der Formulierung des Theophanes kleidete der Senat Nepotianus ein.

Szidat (2010) 253; zur Datierung Burgess (2023) 370 ff.

**54. Ende 364 – vor 24. August 367 Ehrungen für Kaiser Valens**

*CIL VI 31402/ ILS 769; CIL VI 31403 und 31404; Ammianus Marcellinus 27,3,3*

*Senatus populusque Romanus* ehrten Kaiser Valens für den Bau des *pons Valentiniani* in mehreren Inschriften. Aufgrund einer Entscheidung der beiden Kaiser Valens und Valentinian I. (*iudicio principum maximorum*) nahm der ehemalige Stadtpräfekt Lucius Aurelius Avianus Symmachus Phosphorius die Dedikation vor.

Den Boeft u. a. (2009) 43–45

**55. Mitte Juni 389 Proklamation von Honorius zum Caesar**

*Theophanes AM 5881 (AD 389); Claudian, panegyricus de IV consulatu Honorii 8,169–170 und de VI consulatu Honorii 28,65–68. 74–76*

Da Honorius im Januar 393 zum Augustus ausgerufen wurde, dürfte sein Vater Theodosius bei seinem Rombesuch den Senat darum gebeten haben, der Ernennung seines Sohnes zum Caesar zuzustimmen.

Cameron (1969) 260 Anm. 25; Leppin (2003) 143

**56. Ende 398/ 399 Ehrung für Arcadius und Honorius**

*CIL VI 1187/ 31256/ ILS 794; Claudian, panegyricus de VI consulatu Honorii 28, 369–373*

Nach dem Sieg über den zum Staatsfeind erklärten nordafrikanischen Feldherren Gildo (s. Anhang D 53 und E 31 und 32), der mit seinen Maßnahmen die Versorgung Roms gefährdet hatte und am 31. Juli 398 gestorben war, beschlossen *senatus populusque Romanus* die Kaiser Arcadius und Honorius zu ehren. Wie dem Werk Claudians zu entnehmen ist, wurde ein Denkmal mit einer Inschrift über die Verteidigung Libyens errichtet.

Vgl. CIL IX 4051/ ILS 795

**57. Dezember 409 Proklamation von Priscus Attalus zum Kaiser**

*Zosimos 6,6,3–7,1; Philostorgios, HE 12,3,4; vgl. Sozomenos 9,8,1 = Olympiodor, fr. 10,1 (Blockley); Prosper Tiro, epitoma chronicon 1238 sub anno 409 (Chronica Minora I, MGH*

*AA* 9, 466); *Olympiodor*; fr. 6 (Blockley); *Orosius* 2,3,4 und 7,42,7; *Socrates*, *HE* 7,10,5; *Photios, bibliotheka* 98; *Prokop, BV* 1,2,28

Dass der Senat der Erhebung von Attalus zum Kaiser zustimmte, berichtet explizit nur Zosimos. Wenn Philostorgios von Πωμαῖοι spricht, dürfte er ebenfalls dieses Gremium gemeint haben. Die Tatsache, dass der Senat an solchen Verfahren, zumal wenn sie noch vor den Toren Roms stattfanden, beteiligt war, spricht für die Richtigkeit ihrer Aussagen. Kurze Zeit später setzte Alarich in Ariminum Attalus wieder ab; Zosimos 6,12,2,3  
Wagner (2021) 88ff.; Cecconi (2013) 150ff.; Bleckmann-Stein (2015) 571ff.; Szidat (2010) 253–254; PLRE II 180–181

#### 58. 20. November 423 Proklamation von Johannes zum Augustus

*Johannes Malalias* 13,49; vgl. *Prosper Tiro, epitoma chronicon* 1282 sub anno 423 (*Chronica minora I*, MGH AA 9, 470); *Sokrates, HE* 7,23,3,4; *Philostorgios* 12,13,1; *Olympiodor*; fr. 39,1 (Blockley); *Prokop, BV* 1,3,5

Nach Johannes Malalias verhalfen Senatoren dem Senator und *primicerius* Johannes zur Kaiserwürde, womit die Akklamation durch den Senat gemeint sein dürfte. Prokop nennt dagegen die Würdenträger des Hofes. Johannes hatte zudem militärische Unterstützung erhalten.

PLRE II 594–595

#### 59. 17./18. März 455 Proklamation von Petronius Maximus zum Augustus

*Hydatius Lemicus* 162 (*Chronica minora II*, MGH AA 11, 27)

Im Unterschied zu den anderen Chronisten schreibt Hydatius, dass Petronius Maximus in Rom zum Augustus ausgerufen wurde. Wie bei Libius Severus (Anhang A 62) kann man höchstwahrscheinlich davon ausgehen, dass dies durch den Senat geschah.

Henning (1999) 30

#### 60. 455 Proklamation von Avitus zum Augustus

*Hydatius Lemicus* 163, 166 und 169 (*Chronica minora II*, MGH AA 11, 27 und 28)

Nach seiner Erhebung zum Kaiser in Gallien wird Avitus in Rom empfangen und zum *imperator* ausgerufen. Wie bei Libius Severus (Anhang A 62) kann man höchstwahrscheinlich davon ausgehen, dass mit den *Romani* der Senat bzw. der Senat und das Volk gemeint sind.

Szidat (2010) 156 und 257; Henning (1999) 32–36 und 71ff.

#### 61. 28. Dezember 457 Proklamation von Maiorianus zum Kaiser

*Novellae Maioriani* 1,1; vgl. *Johannes Malalias* 14,45

In seinem Schreiben an den Senat erklärte Maiorian, dass er auf Anweisung des Heeres (*fortissimi exercitus ordinatione*) und aufgrund dieser Entscheidung durch die Wahl des Senats (*vestrae electionis arbitrio*) Kaiser geworden sei. Maiorian war am 28. Dezember 457 mit Unterstützung Ricimers in Ravenna zum Kaiser erhoben worden. Ob er sich daraufhin nach Rom begab oder schriftlich den Senat um seine Bestätigung bat, bleibt

unklar. Ebenso lässt sich nicht eindeutig die Frage beantworten, ob er zum Caesar oder Augustus ausgerufen wurde.

Szidat (2010) 253–255; Henning (1999) 38 ff.

#### **62. 19. November 461 Proklamation von Libius Severus zum Augustus**

*Hydatius Lemicus 211 (Chronica minora II, MGH AA 11, 32); vgl. fasti Vindobonenses Piores 595 sub anno 461 (Chronica minora I, MGH AA 9, 305); Cassiodor, chronica 1274 sub anno 461 und 1280 sub anno 465 (Chronica minora II, MGH AA 11, 157 und 158); Marcellinus Comes, chronicon sub anno 461 (Chronica minora II, MGH AA 11, 89); chronica Gallica 636 (Chronica minora I, MGH AA 9, 664); Marius von Avenches, chronica sub anno 461 (Chronica minora II, MGH AA 11, 232); Paulus Diaconus, historia Romana 15,1; Victor Tunnunensis, chronica sub anno 461 (Chronica minora II, MGH AA 11, 187); vgl. Theophanes A. M. 5955 (AD 462/463); Fredegar, chronica 2,56*

Wie Hydatius berichtet, wurde Severus in Rom vom Senat zum Augustus erklärt.

Szidat (2010) 255

#### **63. Ende Juli/ Anfang August 472 Proklamation von Anicius Olybrius zum Kaiser**

*Johannes Malalias 14,45; vgl. Priskos, fr. 64,1 und 65 (Blockley) = Johannes Antiochenus fr. 209 = fr. 301 (Roberto); chronicon Paschale sub anno 464 (S. 594)*

Mit Einwilligung des Senats (μετὰ γνώμης τῆς συγκλήτου Πώμης) setzte Ricimer Olybrius als Kaiser ein. Bei seiner Amtserhebung wurde Rom belagert. Da er sich unter den Belagerern befand, dürfte der Senat in sich gespalten gewesen sein.

Szidat (2010) 256; Henning (1999) 47–50

#### **64. 19./24. Juni 474 Proklamation von Iulius Nepos zum Augustus**

*Anonymus Valesianus 36; Marcellinus Comes, chronicon sub anno 474 § 2 (Chronica minora II, MGH AA 11, 91); auctarii Havniensis ordo posterior sub anno 474,3 (Chronica minora I, MGH AA 9, 307); fasti Vindobonenses priores 614 (Chronica minora I, MGH AA 9, 306); vgl. Johannes Malalias 14,45*

Nach seiner Ladung in Portus erhielt Nepos in Rom die *imperii iura*. Wie bei Libius Severus (Anhang A 62) dürfte dies höchstwahrscheinlich durch den Senat geschehen sein. Henning (1999) 53

#### **65. 476–491 Ehrungen für den oströmischen Kaisers Zeno**

*Anonymus Valesianus 44*

Für den Schutz, den Zeno dem *senatus Romanus et populus* gewährte, ehrten sie ihn mit Standbildern (*imagines*) an verschiedenen Plätzen in Rom.

#### **66. 25. April 603 Proklamation von Phokas zum Augustus und der Leontia zur Augusta**

*Gregor, ep. 13,1 (MGH epp. II, 365); Johannes Diaconus, vita S. Gregorii Magni 4,20 (PL 75, Sp. 185)*

Nachdem ein Bild von Phokas und Leontia mit einem Begleitschreiben in Rom eingetroffen war, riefen der Klerus und der Senat in der Lateranbasilika oder *basilica Iulii* sie

zum Augustus bzw. zur Augusta aus. Nach Johannes Diaconus wurde ihr Bild in der Lateranbasilika aufgestellt. Papst Gregor, der selbst Senator war, dürfte vermutlich die gemeinsame Sitzung von Klerus und Senat veranlasst haben.

Einem Bericht des Johannes Malalas (13,28) ist zu entnehmen, dass der Senat Valentinian I. als Kaiser vorschlug. Dieser Hinweis wurde nicht in die vorliegende Aufstellung aufgenommen, weil die Umstände von Valentinius I. Erhebung eher dafürsprechen, dass hier eine Verwechslung mit senatorischen Amtsrägern vorliegt; vgl. Johannes Malalas 13,24. 27.

## B Ehrungen von Senatoren

Vergleiche zu diesem Thema die Aufstellungen von Niquet (2000) 262–269 und Chenault (2012) 129–132.

### **1. 334 Ehrung für Amnius Manius Caesonius Nicomachus Anicius Paulinus iunior signo Honorus**

*CIL VI 1683/ ILS 1221*

Für Anicius Paulinus, der 334–335 Stadtpräfekt war, wurde auf Bitten des Volkes (*petitu populi Romani*), mit Zustimmung des Senats (*testimonio senatus*) durch eine Entscheidung der Kaiser (*iudicio dominorum nostrorum triumphatoris Augusti Caesarumque florentium*) eine zweite goldüberzogene Statue (*statua secunda auro superfusa*) auf Staatskosten (*sumptu publico*) aufgestellt.

Eine weitere Ehrung fand durch das *corpus coriariorum* statt; *CIL VI 1682/ ILS 1220*.

PLRE II 679; Millar (1977) 354

### **2. 336/337 SC: Ehrung für Ceionius Rufius Albinus**

*CIL VI 41318/ 1708/ 31906/ ILS 1222*

Rufius Albinus war 335 bis 337 Stadtpräfekt. Die Vermutung, dass er aufgrund eines Senatsbeschlusses geehrt wurde, weil er durchsetzte, dass der Senat die Quästoren wieder wählen durfte, ist umstritten; s. S. 8 Anm. 9. Für Rufius Albinus ließ der *curator statuarum* eine Statue auf dem Kapitol aufstellen.

PLRE I 37

### **3. 10. März – 22. Mai 337 Ehrung für Lucius Aradius Valerius Proculus signo Populonius**

*CIL VI 40776/ AE 1934,158*

Valerius Proculus war 337 bis 338 Stadtpräfekt. Kaiser Constantin und seine Söhne Constantin, Constantius, Constans und Delmatius stimmten in einem Schreiben dem Begehr des Senats zu. Wahrscheinlich wurde er mit einer Statue auf dem Traiansforum geehrt; vgl. Anhang C 33.

PLRE I 747–749; Millar (1977) 354

**4. 349 Ehrung für Flavius Eugenius***CIL VI 1721/ ILS 1244*

Flavius Eugenius war Prätorianerpräfekt und *consul ordinarius designatus*. Er starb, bevor er den Konsulat übernahm. Mit Zustimmung des Senats (*adprobante amplissimo senatu*) ließen die Kaiser Constantius II. und Julian für ihn eine goldüberzogene Statue (*statua sub auro*) auf Staatskosten (*sumptu publico*) auf dem Traiansforum wieder aufstellen, die Anhänger des Magnentius entfernt hatten.

PLRE I 292–293; Niquet (2001) 131–133

**5. 28. März 364 – 24. August 367 Ehrung für Flavius Taurus***CIL VI 41336/ AE 1934,159*

Flavius Taurus war Prätorianerpräfekt für Italien und Africa. Die Kaiser Valentinian I. und Valens ordneten an, dass mit Zustimmung des Senats (*adprobante amplissimo senatu*) für ihn eine vergoldete Statue (*statua sub auro*) auf dem Traiansforum wieder aufgestellt wurde, die unter Constantius II. entfernt worden war.

PLRE I 879–880; Millar (1977) 354 ff., Niquet (2001) 135

**6. 29. April 377 Ehrung für Lucius Aurelius Avianus Symmachus signo Phosphorius***CIL VI 1698/ ILS 1257*

Symmachus starb wahrscheinlich 377 als *consul designatus*. Aufgrund seiner Verdienste bat der Senat in mehreren Beschlüssen (*nostris senatus amplissimus decretis frequentibus*) die Kaiser darum, ihn zu ehren. Die Kaiser stimmten ihm zu (s. Anhang D 51). Symmachus wurde mit einer goldenen Statue (*auro inlustris statua*) in Rom und einer weiteren Statue in Konstantinopel geehrt.

Symmachus' Sohn bedankte sich daraufhin mit einer Rede bei dem Senat und den Kaisern; Symmachus, *orationes 4*

PLRE I 863–865; Pabst (1989) 98–111 und 159–163

**7. Ende 384/ Anfang 385 Bitte des Senats an die Kaiser Valentinian II., Theodosius und Arcadius um die Errichtung von Statuen für Vettius Agorius Praetextatus***Symmachus, relationes 12,2 und 24,1–3*

Vettius Agorius Praetextatus war 384 Prätorianerpräfekt für *Italia, Illyricum* und *Africa*. Die Kaiser hatten ihn zu einem der beiden Konsulen für das darauffolgende Jahr ernannt. Als er Ende 384 starb, bat der Senat zusammen mit dem Volk darum, für Vettius Agorius Praetextatus aufgrund seiner Verdienste und positiven Haltung gegenüber den Kaisern Statuen zu errichten. Nach Durchsicht der erforderlichen Unterlagen stimmten die Kaiser zu. Inschriftenfunde sprechen dafür, dass sie u. a. auf dem *forum Romanum* aufgestellt wurden; CIL VI 1778 und 1779a.

PLRE I 722–724; Salzman-Roberts (2011) 91–96; Kahlos (2002) 153–159

**8. 384 Reiterstatuen für Flavius Theodosius***Symmachus, relationes 9,4 und 43*

Durch einen Beschluss (*decretem senatus*) hatte der Senat festgelegt, dass Flavius Theodosius, der Vater des Kaisers Theodosius, für seine Verdienste in *Africa* und Britannien mit Reiterstatuen (*statuae equestres*) geehrt wurde. Da die amtierenden Kaiser ihrer Aufstellung zustimmen mussten, bat Symmachus Valentinian II., der wohl seine Zustimmung bereits erteilt hatte, die beiden anderen Kaiser Theodosius und Arcadius zu informieren.

Die Provinz *Apulia et Calabria* ehrte Flavius Theodosius ebenfalls mit einer Reiterstatue; CIL IX 333/ ILS 780.

Hecht (2006) 136–140 und 144 ff.; Vera (1979) 383 ff.

**9. 17. Januar 389 – Juni 391 oder 448 Ehrung für [Ceionius Ru]fius [Albinus] oder [Ruf]ius [Praetextatus Postumianus]**

CIL VI 41344a/ 36968

Der Name des Senators ist nicht vollständig überliefert. Die Rangbezeichnung *magnificus vir* spricht eher für eine Datierung in die Mitte des 5. Jh.s; vgl. CIL VI 1761/ ILS 1285. In der Inschrift wird ein *decretem senatus am[p]liissimi* genannt. Denkbar ist, dass der Senat darum bat, einen der beiden genannten Stadtpräfekten mit einer Statue zu ehren. PLRE I 37–38 und II 901–902; Weisweiler (2012) 344

**10. nach 397/ 5. Jh. Ehrung für Flavius Magnus**

CIL VI 9858/ ILS 2951/ ILCV 102/ ICVR 7,18802

Der Senat ehrte den Senator und *rhetor urbis Romae* für eine nicht weiter bekannte verdienstvolle Tat.

PLRE I 535

**11. Ende 398/ 399 SC: Ehrung für Flavius Stilicho**

CIL VI 1730/ ILS 1277

Der Heermeister Stilicho, der Schwiegersohn des Theodosius und Schwiegervater des Honorius, wurde *ex s(enatus) c(onsulto)* für die Befreiung der Provinz *Africa* geehrt. Mit einer ähnlich lautenden Inschrift beschloss der *populus Romanus* nach dem Sieg über den Goten Radagais eine *statua ex aere argentoque* für ihn; CIL VI 1731/ 1195/ ILS 1278; s. f. CIL VI 8,3 (2000), S. 4746.

Eine weitere Ehrung Stilichos nahmen um 400 die *[c]audicarii seu piscatores corporati urb[i]s Romae* vor; CIL VI 41 382; vgl. CIL VI 41381/ 3868/ 31988. In dieser Inschrift ist Stilichos Name nur ergänzt.

**12. 399 Ehrung für Flavius Mallius Theodosius?**

CIL VI 41380

Wohl auf eine Bitte des Senatus ehrten die Kaiser Arcadius und Honorius den Prätorianerpräfekten für *Italia, Illyricum* und *Africa* und Konsul des Jahres Flavius Mallius

Theodorus, dessen Name in der fragmentarisch erhaltenen Inschrift nicht sicher überliefert ist.

PLRE I 900–902

**13. 399 Ehrung für Cronius Eusebius**

*CIL VI 1715/ ILS 1274*

Der Senator und *vicarius Italiae* Cronius Eusebius wurde für nicht näher spezifizierte Verdienste auf Bitten des Senats (*petitione senatus*) durch die Kaiser Arcadius und Honorius geehrt.

PLRE II 433; Wagner (2021) 288

**14. um 400 Ehrung für Claudius Claudianus**

*CIL VI 1710/ ILS 2949*

Die Kaiser Arcadius und Honorius ordneten an, den Senator und angesehenen Dichter Claudius Claudianus auf Bitten des Senats (*senatu petente*) auf dem Traiansforum mit einer Statue zu ehren.

**15. 4. / 5. Jh. Ehrung für einen unbekannten Amtsträger**

*CIL VI 41357*

In der fragmentarisch erhaltenen Inschrift bat wahrscheinlich ein Kaiser in einer *oratio* darum, einen nicht weiter bekannten Stadtpräfekten zu ehren. Die Formulierung [*amplissimi*] *ordinis iudicium* spricht dafür, dass der Senat mit einem Senatsbeschluss seiner Bitte nachkam.

**16. 405 Ehrung für die Soldaten des Honorius, Arcadius und Theodosius**

*CIL VI 31987/ ILS 799*

Nach dem Sieg über Radagais ehrten *s(enatus) p(opulus)q(ue) R(omanus)* die Soldaten der Kaiser. Die Ausführung übernahm der Stadtpräfekt Pisidius Romulus.

**17. 420/421 Ehrung für Petronius Maximus**

*CIL VI 1749/ ILS 809*

Auf Bitten des Senats und des Volkes (*ad petitionem senatus amplissimi populiq. Romani*) ordneten die Kaiser Honorius, Constantius III. und Theodosius II. an, den Stadtpräfekten Petronius Maximus aufgrund seiner Verdienste in der Hof- und Staatsverwaltung mit einer Statue auf dem Traiansforum zu ehren.

**18. 431 Ehrung für Virius Nicomachus Flavianus**

*CIL VI 1783/ ILS 2948/ Grünwald (1992) 464–467; vgl. CIL VI 1782/ ILS 2947*

Nachdem die Kaiser Theodosius II. und Valentinian III. dem Antrag des Senats auf Ehrung des Nicomachus Flavianus zugestimmt hatten (Anhang D 64), stellte sein Enkel, der ehemalige Stadtpräfekt Appius Nicomachus Dexter, für ihn eine Statue auf.

PLRE I 347–349; Niquet (2000) 79 ff. und 227 ff.; Wagner (2021) 282–286

**19. 433–437 Ehrung für Petronius Maximus?***CIL VI 41398*

Der Name Petronius Maximus ist ergänzt. Er war Prätorianerpräfekt für Italien und Africa. Wegen seiner Verdienste befahlen wahrscheinlich die Kaiser Theodosius II. und Valentinian III. aufgrund einer Bitte des Senats (*[petitu amplissim]i senat[us]*) die Aufstellung einer *statua auro fulgens*.

PLRE II 749–751

**20. 437–445 Ehrung für Flavius Aëtius***CIL VI 41389*

Da der Anfang der Inschrift nicht erhalten geblieben ist, ist der Name der Person, die geehrt wird, nicht überliefert. Die Personenangaben sprechen aber eindeutig für Aëtius, der Heermeister und zum zweiten Mal *consul ordinarius* war. Weil er mit seinen Siegen über die Burgunder und Goten zur Sicherheit Italiens beigetragen hatte, baten *[s]enatus populusque Romanus* darum, ihn zu ehren. Auf Befehl der Kaiser Theodosius II. und Valentinian III. wurde für ihn wohl eine *statua aurea* und nicht eine *statua aerea* aufgestellt.

Stickler (2002) 255–271

**21. 441 – 445 Ehrung für Flavius Olbius Auxentius Draucus***CIL VI 1725/ ILS 1284*

Wegen seiner Verdienste in der Staatsverwaltung ordneten die Kaiser Theodosius II. und Valentinian III. auf Bitte des Senats (*petitu senatus amplissimi*) an, dass der Stadtpräfekt Auxentius Draucus mit einer *statua auro fulgens* geehrt wurde.

PLRE II 380; Wagner (2021) 286 ff.

**22. um 450 Ehrung für Iulius Agrius Tarrutenius Marcius***CIL VI 1735*

Für seine Verdienste beschloss der Senat mit Zustimmung des Kaisers Valentinian III. und wohl auch des Kaisers Theodosius II. die Aufstellung einer Statue (*nobilissimus ordo consen[su principum] statuam ... decrevit*); vgl. CIL VI 41389.

PLRE II 718–719

**23. Mitte 5. Jh. Ehrung für einen unbekannten Amtsträger***CIL VI 1789*

Senat und Volk überboten sich gegenseitig in ihren Beschlüssen für eine Statue zu Ehren des nicht mehr eindeutig zu identifizierenden Senators (*ordo sublimis [populusque] Romanus ... dec[retis inter se] certantibus poscerunt*), der bereits für eine erfolgreich durchgeführte Gesandtschaft mit einer Statue geehrt worden war. Die Kaiser Theodosius II. und Valentinian III. kamen offensichtlich ihrer Bitte (*petitio*) schnell nach.

Niquet (2000) 72–75

**24. 476–490 Ehrung für einen unbekannten Amtsträger***CIL VI 41423*

In der fragmentarisch überlieferten Inschrift setzte sich wahrscheinlich der Senat für die Ehrung eines Senators ein (*amplis[simi] senatus petitu*). Unklar bleibt, welche Aufgabe dabei Odoacer zukam.

## C Gesandtschaften

**1. Ende April ? 238 Gesandtschaften zu den Statthaltern der Provinzen***SHA 19,15,3–9; Herodian 7,7,4–6*

Gesandte überbrachten den Statthaltern ein Schreiben des Senats, in dem sie über die Herrschaft der beiden neuen Kaiser Gordian I. und Gordian II. informiert wurden; vgl. Anhang E 4.

**2. Juni/ Juli 238 Gesandtschaft zu Pupienus***SHA 21,12,4*

Nach seinem Sieg über Maximinus Thrax entsandte der Senat zwanzig *legati* zu Pupienus, die sich aus 4 *consulares*, 8 *praetorii* und 8 *quaestorii* zusammensetzte. Sie teilten ihm das SC über seine Ehrungen mit; s. Anhang A 17.

Brandt (1996) 201–206 und (2021b) 31; Paschoud, Histoire Auguste IV 1 (2018) 327 ff.

**3. 290/291 Gesandtschaft zu Diocletian und Maximian***panegyrici Latini 11 (3), 12,1*

Der Senat schickte führende Senatoren (*lumina senatus*) zu den beiden Kaisern nach Mailand. Ein Grund dürfte Maximians Geburtstag gewesen sein.

**4. 312 Gesandtschaft zu Constantin***Zonaras 13,1,7*

Die Bevölkerung Roms bat Constantin, sie von der Tyrannis des Maxentius zu befreien. Mit der Bevölkerung könnte der Senat gemeint sein. Ob dieses Gesuch indes ausschlaggebend für den Zug Constantins nach Italien war, ist fraglich.

**5. Spätsommer 361 Gesandtschaft zu Constantius II. und Julian***Ammianus Marcellinus 21,12,24; vgl. Libanios, ep. 1004,6.7; CIL VI 1698/ ILS 1257*

Die Senatoren Aurelius Avianus Symmachus signo Phosphorius und Maximus suchten mit zwei Begleitern Constantius II. in Antiochia auf (*a nobilitate legati ad Constantium missi*). Auf der Rückreise trafen sie in Naissus Julian. Ihr Hauptanliegen dürfte die innenpolitische Lage gewesen sein (s. Brief Julians Anhang D 37).

Den Boeft u. a. (1991) 185–187; PLRE II 864

**6. Anfang Januar 363 Gesandtschaft zu Julian***Ammianus Marcellinus 23,1,4*

Der Text bedarf einer kleinen Korrektur: Statt *legatos ad se missos ab urbe aeterna* muss es *legatos ad eum missos ab urbe aeterna* heißen. Seine Übersetzung lautet dann: die zu ihm (Julian) aus der ewigen Stadt geschickten Gesandten.

Da es sich bei den Gesandten Lucius Turcius Apronianus Asterius, Venustus und Aradius Rufinus um Senatoren handelte, hatte höchstwahrscheinlich der Senat diese Gesandtschaft veranlasst. Nachdem Constantius II. am 3. November 361 gestorben war, begegnete sie nun Julian zum ersten Mal als Alleinherrscher. Welche Anliegen sie vorbrachte, bleibt unklar.

Den Boeft u. a. (1998) 11–14

**7. 368/369 Gesandtschaft zu Valentinian I. und Gratian***Symmachus, orationes 1 und 3*

Wohl im Auftrag des Senats reiste Quintus Aurelius Symmachus signo Eusebius nach Trier, um anlässlich der *quinquennalia* Valentinians I. und des Regierungsantritts Gratians kleine Geschenk aus Gold (*aurea munuscula*) zu überreichen und dort eine Rede zu halten.

Pabst (1989) 152 ff.

**8. 1. Januar 370 Gesandtschaft zu Valentinian I.***Symmachus, orationes 2*

Symmachus suchte den Kaiser anlässlich seiner Wahl zum Konsul auf.

**9. zwischen 21. August 370 und 19. Mai 371 Gesandtschaft zu Valentinian I***Ammianus Marcellinus 28,1,24*

Aufgrund eines Senatsbeschlusses (*nobilitatis decretum*) reisten der ehemalige Stadtpräfekt Vettius Agorius Praetextatus, der ehemalige *vicarius Hispaniae* Venustus und der ehemalige Statthalter (*consularis*) Minervius zu Valentinian I. wahrscheinlich nach Trier, weil durch eine kaiserliche Anordnung Strafen für Senatoren allzu hart ausgefallen waren.

Vgl. CTh 9,16,9 und 9,38,5 (Anhang D 41 und 42)

Die Identität von Venustus mit Volusius Venustus in Anhang C 6 ist umstritten.

Den Boeft u. a. (2011) 53–56; Seeck (1919) 238–240

**10. vor April/ Mai 376 Gesandtschaft zu Gratian***Symmachus, orationes 4,12; vgl. ep. 10,2*

Wie Symmachus in seiner Lobrede auf Gratian berichtet, hatte der Senat eine Gesandtschaft zu Gratian geschickt, um ihm seine Klagen (*querimoniae*) über den Prätorianerpräfekten Maximinus vorzutragen.

**11. 382 Gesandtschaft zu Gratian**

*Symmachus, relationes 3,1.3.4.11.13.14.18.20; vgl. Ambrosius, ep. 72,10.12 und de obitu Valentiniani 19; CTh 16,10,20,1*

Unter der Leitung des Senators Symmachus Eusebius entsandte der Senat eine Gesandtschaft zu Gratian, weil er angeordnet hatte, die *ara Victoriae* aus der *curia* zu entfernen und die Vorrechte der Vestalinnen und anderer Religionsgemeinschaften einzuschränken.

Lizzi Testa (2007) 252 und 259 ff.

**12. 384 Gesandtschaft zu Valentinian II.**

*Symmachus, relationes 3,1.2.20; Ambrosius, ep. 72,10; 73,1; ep. e.c. 10,2.5 und de obitu Valentiniani 19.20; Paulinus, vita Ambrosii 26*

Nachdem Gratian gestorben war, entsandte der Senat eine Gesandtschaft zu Valentinian II. nach Gallien, um über die Wiederaufstellung der *ara Victoriae*, die Kosten für die religiösen Zeremonien (*sumptus caerimoniарum*) und die Streichung anderer Begünstigungen für religiöse Gemeinschaften zu verhandeln.

Cameron (2011) 33–51; Lizzi Testa (2007) 251–262; Vera (1991) 23–53

**13. Ende 392/ 393 Gesandtschaften zu Eugenius**

*Ambrosius, ep. e. c. 10,6; Paulinus, vita Ambrosii 26*

Nachdem Eugenius am 22. August 392 zum Kaiser ausgerufen worden war, suchten ihn zweimal *legati* auf, um ihn zu bitten, das, was den Tempeln genommen worden sei, wieder zurückzugeben.

Aus dem Textzusammenhang ergibt sich, dass es weitere *legationes* des Senats gegeben haben muss.

Szidat (2010) 308

**14. Oktober/ November 395 – Januar/ Februar 396 Gesandtschaft zu Honorius**

*Symmachus, ep. 4,52; 6,22,3.4 und 6,26,2; vgl. ep. 6,12,5*

Weil ein Mangel an Getreide herrschte, beschloss der Senat, eine *legatio* an den Kaiser zu schicken.

Unklar bleibt, ob die Gesandtschaft tatsächlich nach Mailand reiste.

PLRE I 678, 702 und 718–719

**15. Frühjahr 398 Gesandtschaft zu Honorius**

*Symmachus, ep. 6,58,1; 6,62; 6,64,2; 7,11,3; vgl. ep. 7,21.114*

Der Senat schickte mit Priscus Attalus einen Gesandten zum Kaiser, um sich über die Höhe der Rekrutensteuer zu beschweren.

**16. Anfang 402 Gesandtschaft zu Honorius**

*Symmachus, ep. 4,9; 5,94–96 und 7,13.14*

Der Senat beauftragte Symmachus, dem Kaiser mehrere Bittschreiben (*petitiones*) zu überbringen. Am 24. Februar 402 erreichte er Mailand.

**17. 408 1. Gesandtschaft zu dem Gotenkönig Alarich***Zosimos* 5,40,1–4

Als Alarich das erste Mal Rom belagerte, schickte der Senat eine Gesandtschaft zu ihm, der der ehemalige Stadtpräfekt Basilius und der ehemalige *primicerius notariorum* Johannes angehörten. Sie sollten signalisieren, dass die Bewohner der Stadt zum Frieden bereit seien.

Paschoud, Zosime III 1 (1986) 271–275; PLRE I 149 und 459

**18. 408 2. Gesandtschaft zu dem Gotenkönig Alarich***Zosimos* 5,41,4–7; vgl. *Sozomenos* 9,6,7 und *Hieronymus*, ep. 127,12

Die Gesandtschaft verhandelte mit Alarich erneut über seine Forderungen.

Paschoud, Zosime III 1 (1986) 281–285

**19. 408 Gesandtschaft zu Honorius***Zosimos* 5,42,1–2

Da Alarich Kinder von Senatoren als Geiseln und ein Waffenbündnis (όμαχμία) mit dem Kaiser forderte, schickte der Senat eine Gesandtschaft zu Honorius, der einen Friedensschluss befürwortete.

**20. Januar/ Anfang 409 Gesandtschaft zu Honorius***Zosimos* 5,44,1,2 und 5,45,2; vgl. *Sozomenos* 9,7,1

Da der Friedensvertrag mit Alarich noch nicht bestätigt war und alle Vereinbarungen erfüllt worden waren, schickte der Senat als Gesandte Caecilianus und Priscus Attalus, der kurz darauf Stadtpräfekt wurde, und Maximianus, den Sohn des amtierenden Stadtpräfekten, zu Honorius nach Ravenna. Sie schilderten die dramatische Lage in Rom.

Paschoud, Zosime III 1 (1986) 289–295

**21. Februar/ Anfang 409 Gesandtschaft zu Honorius***Zosimos* 5,45,5; vgl. *Sozomenos* 9,7,1; *Orosius* 7,39,2

Wegen der noch nicht abgeschlossenen Friedensverhandlungen schickte der Senat eine weitere Gesandtschaft. Mit den Gesandten brach auch Papst Innocentius I. nach Ravenna auf.

Paschoud, Zosime III 1 (1986) 295–298

**22. vor 441/445 Gesandtschaft zu Theodosius II. und Valentinian III.***CIL VI* 1725/ *ILS* 1284

Der Senat schickte *excellentes et magnifici viri* zu den beiden Kaisern, damit der Stadtpräfekt Flavius Olbius Auxentius Draucus für seine Verdienste geehrt wurde; vgl. Anhang B 21.

In diesem Zusammenhang ist in der Inschrift nicht *imperatorum dignitas*, sondern *in-petratorum dignitas* zu lesen; s. die Abbildung in Bruun, Christer – Edmondson, Jonathan, Oxford Handbook of Roman epigraphy, Oxford 2015, 382–384. Denn auf das sub-

stantivierte Partizip *inpetrata* (die Wünsche) bezieht sich der nachfolgende Relativsatz, der mit *quae* beginnt.

PLRE II 380; Wagner (2021) 286 ff.

#### **23. Mitte 5. Jh. Gesandtschaft an den Hof (Valentinians III.?)**

*CIL VI 1789*

Ein Senator, dessen Name nicht erhalten geblieben ist, setzte sich als Leiter einer Gesandtschaft (*a senatu mandata legatione*) offensichtlich sehr erfolgreich für bestimmte Rechte des Senats ein, wofür er geehrt wurde (Anhang B 23).

#### **24. 452 Gesandtschaft zu dem Hunnenkönig Attila**

*Prosper Tiro, epitoma chronicon 367 sub anno 452 (MGH Chronica minora I, MGH AA 9, 482); Cassiodor, chronica 1256 sub anno 452 (Chronica minora II MGH AA 11, 157); Victor Tunnunensis, chronica sub anno 449 (Chronica minora II, MGH AA 11, 185); Jordanes, Getica 223= Priskos, fr. 22 (Blockley)*

Nachdem die Hunnen Mailand und Pavia erobert hatten, beschlossen Kaiser Valentinian III. sowie der *senatus populusque Romanus*, Gesandte zu Attila zuschicken. Die Gesandtschaft übernahmen der Konsul des Jahres 450 Gennadius Avienus, der *vir praefectorius* Trygetius und Papst Leo.

Stickler (2002) 148–150; Gillett (2003) 114 ff.; PLRE II 193–194 und 1129

#### **25. Ende 466 ? Gesandtschaft zu dem oströmischen Kaiser Leo**

*Theophanes AM 5957 (AD 464/465); vgl. Priskos, fr. 50 (Blockley); chronicon Paschale sub anno 467; Jordanes, Romana 336; Cassiodor, chronica 1283 sub anno 467 (Chronica minora II, MGH AA 11, 158); Sidonius Apollinaris, carmina 2,13–14 und 478–487; Euagrius Scholasticus, HE 2,16*

Der Senat schickte eine Gesandtschaft zu Leo, die darum bat, das Interregnum im Westen zu beenden und einen neuen Kaiser nach Rom zu schicken.

Vincenti (1992) 143 ff.; Oppedisano (2017) 249 ff. und (2020) 114; Henning (1999) 43–45 und 199–202

#### **26. 476 Gesandtschaft zu dem oströmischen Kaiser Zeno**

*Malchos, fr. 14 (Blockley) (10) = Wiemer (2014a) 153–155*

Eine Gesandtschaft des Senats (ἄνδρες τῆς βουλῆς τῆς ἐν Πόμη) kam nach Constantinopel und verhandelte mit Zeno, wer über den Westen des Reiches und Italien herrschen sollte. Wiemer (2014a) 137–142

#### **27. Ende 490 Gesandtschaft zu dem oströmischen Kaiser Zeno**

*Anonymous Valesianus 53*

Als der Gotenkönig Theoderich Odoacer in Ravenna belagerte, schickte er eine Gesandtschaft mit dem *caput senatus* Flavius Rufius Postumius Festus an der Spitze zu Zeno, die um die Übergabe des Kaisergewands bat.

König (1997) 131 ff.; PLRE II 467

**28. Sommer 491/492 Gesandtschaft zu dem oströmischen Kaiser Anastasius<sup>1</sup>***Anonymus Valesianus 57*

Theoderich schickte den Senator und Konsul des Jahres 490 Flavius Anicius Probus Faustus iunior Niger, dessen Vater Gennadius Avienus an der Gesandtschaft zu Attila teilgenommen hatte, zu Anastasius. Wie Ende 490 könnte es sich um eine Gesandtschaft des Senats gehandelt haben.

König (1997) 138–139; PLRE II 454–456

**29. 497 Gesandtschaft zu dem oströmischen Kaiser Anastasius***Anonymus Valesianus 64; vgl. Theodoros Lector, epitome 461; Theophanes AM 5992 (AD 499/500)*

Theoderich schickte erneut das *caput senatus* Flavius Rufius Postumius Festus zu dem oströmischen Kaiser wegen der „Vorwegnahme seiner Herrschaft“ (*praesumptio regni*) bzw. wegen der Anerkennung seiner Herrschaft.

König (1997) 156–158; PLRE II 467

**30. 509–511 Gesandtschaft zu dem oströmischen Kaiser Anastasius***Cassiodor, Variae 2,6*

Theoderich schickte den ehemaligen Stadtpräfekten Flavius Agapitus nach Constantinopel. Der Grund ist unbekannt.

PLRE II 30–32

**31. vor dem 1. September 524 Gesandtschaft zu dem oströmischen Kaiser Justin***Cassiodor, Variae 5,40,5*

Bevor Cyprianus sein Amt als *comes sacrarum largitionum* antrat, hatte ihn Theoderich nach Constantinopel geschickt. Der Grund ist unbekannt.

PLRE II 332–333

**32. März-Mai 526 Gesandtschaft zu dem oströmischen Kaiser Justin***liber pontificalis 55,1–6; Anonymus Valesianus 90–93; vgl. Theophanes AM 6016 (AD 523/524), Marcellinus Comes, chronicon sub anno 525 (Chronica minora II, MGH AA 11, 102)*

Papst Johannes I. reiste nach Constantinopel in Begleitung der *exconsules* Flavius Theodorus, Flavius Importunus und Flavius Agapitus sowie eines *patricius*, der ebenfalls Agapitus hieß. Der Anlass für die Reise war der Umgang mit den Arianern.

König (2022) 434–449; Ensslin (1951) 127–134

---

<sup>1</sup> Zu den Gesandtschaften Theoderichs mit senatorischer Beteiligung S. 49–50.

**33. Juni/Juli 526 Gesandtschaft zu dem Ostgotenkönig Theoderich***Cassiodor, Variae 8,15,3*

Der *vir illustris* Publianus suchte als *legatus* des Senats Theoderich in Ravenna auf, weil der Bischofsstuhl in Rom vakant war.

PLRE II 928

**34. Ende 534/ 535 Gesandtschaft zu Justinian***Cassiodor, Variae 11,13,6*

Der Senat schickte einen Bischof (*vir venerabilis*) zu Justinian, der sich für Theodahad als neuem König einsetzen sollte.

S. ferner Theodahads Brief an Justinian; Cassiodor, Variae 10,19

**35. April/Mai 535 Gesandtschaft zu dem oströmischen Kaiser Justinian***Prokop, BG 1,4,15.21.23 – 24; Constantinus Porphyrogenitus, de ceremoniis 87*

Die angesehenen Senatoren Liberius und Opilio reisten in Theodahads Auftrag nach Konstantinopel, um den Kaiser darüber zu informieren, dass Amalasuntha nichts geschehen sei. Dies kann in Absprache mit dem Senat geschehen sein; jedenfalls hielt sich Liberius nicht an diese Abmachung; vgl. Cassiodor, Variae 10,19,4 und 10,20,3.

**36. vor dem 9. Dezember 536 Gesandtschaft zu dem oströmischen Feldherrn Belisar***Prokop, BG 1,14,4.5.12 – 14; vgl. Marcellinus Comes, chronicon. auctarium sub anno 538**§ 8 (Chronica minora II, MGH AA 11, 105); Jordanes, Getica 311; liber pontificalis 60,3.4;**Ps.-Zacharias 9,18*

Wenn Prokop von Ρωμαῖοι spricht, dürfte mit ihnen aufgrund des Sinnzusammenhangs der Senat gemeint sein.

Als Belisar mit seinem Heer auf Rom marschierte, schickte der Senat unter der Leitung des Fidelius, eines ehemaligen Hofbeamten (*quaestor palati*), eine Gesandtschaft zu Belisar. Cristini (2022) 110; PLRE II 469 – 470

**37. Sommer 546 Gesandtschaft zu dem Ostgotenkönig Baduila (Totila)***Prokop, BG 3,16,4 – 17,1; vgl. Jordanes, Romana 382*

Als der Gotenkönig Baduila (Totila) Rom belagerte, schickte der Senat den Diakon PeLAGIUS zu ihm, um über einen Waffenstillstand zu verhandeln.

Dass der Senat involviert war, ergibt sich aus der Schlussbemerkung Prokops (BG 3,17,25) über die Belagerung: Ρωμαίων μὲν τῇ τε βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ ἐκεχωρήκει ἐς τοῦτο ἡ τύχη.

**38. 577/ 578 Gesandtschaft zum oströmischen Kaiser Tiberius Constantinus***Menander Protector, fr. 22 (Blockley)*

Menanders Aussagen lassen darauf schließen, dass der Senat den *patricius* Pamphronius nach Konstantinopel schickte, um den Kaiser um militärische Unterstützungen gegen die Langobarden zu bitten. Stein (1919) 106; PLRE IIIB 962 – 963.

Brown (1984) 33, der den Goldbetrag für ein *aurum oblationis* hält; Salzman (2021b) 331ff. und tab. 6.2

**39. Anfang 579 Gesandtschaft zum oströmischen Kaiser Tiberius Constantinus  
Menander Protector, fr. 24 (Blockley)**

Weil die Langobarden weiterhin Italien verwüsteten, schickte der „Senat des alten Roms“ (έκ τῆς συγκλήτου βουλῆς τῆς πρεσβυτέρας Ρώμης) erneut mit Priestern des Papstes eine Gesandtschaft zu Tiberius nach Constantinopel.

Stein (1919) 106; PLRE IIIB 1323–1326

Ob der Senat im Mai 340 eine Gesandtschaft zu Constans schickte, ist dem chronographus anni CCCLXIII sub anno 340 (Chronica minora I, MGH AA 9, 68) nicht eindeutig zu entnehmen; Szidat (2010) 162.

Ebenso fraglich ist die Gesandtschaft des Stadtpräfekten Vitrarius Orfitus zu Constantius II.; Chastagnol (1962) 141ff; Szidat (2010) 162; PLRE I 651–652.

Unklar bleibt, ob der Senat 535 der Aufforderung Theodahads nachkam, mit ihm über die Bevölkerungsabnahme Roms zu sprechen; Cassiodor, Variae 10,13,5; vgl. Giardina IV (2016), 433.

## D Schreiben an den Senat

Über den Briefverkehr zwischen Kaiser und Senat liegen vergleichsweise viele Nachrichten vor. Die in der Historia Augusta zitierten Schreiben sind allerdings mit einer gewissen Vorsicht zu betrachten (s. vor allem D 1–28). In dem Codex Theodosianus gibt es einige Auszüge aus Konstitutionen an den Senat (D 29–63), die ebenso überarbeitet sein können wie die von Cassiodor verfassten Schreiben (D 67–106).

**1. Ende Februar/ Anfang März 235 Brief des Kaisers Maximinus Thrax**

Zonaras 12,16; vgl. Aurelius Victor, liber de Caesaribus 25,2

Maximinus Thrax informierte den Senat, dass seine Soldaten ihn zum Kaiser erhoben hatten.

Bleckmann (2021) 20 ff.

**2. Sommer 236 litterae Romam ad senatum et populum des Kaisers Maximinus Thrax**  
Herodian 7,2,8; SHA 19,12,5–11

Tatenbericht des Maximinus Thrax über seinen Feldzug in Germanien.

Der Verfasser der Historia Augusta merkt an, dass sein nicht weiter bekannter Gewährsmann Aelius Cordus von einer *oratio* spräche.

Aufgrund der Übereinstimmungen zwischen den Angaben in der Historia Augusta und bei Herodian kann man nicht von einem fingierten Bericht ausgehen.

Brandt (2021) 489; Lippold (1991) 450–458

**3. Anfang 236 epistola des Kaisers Maximinus Thrax***SHA 19,29,6–8*

Nach der Kaiserproklamation seines Sohnes (Anhang A 4) begründete Maximinus Thrax in einem offensichtlich an das Volk und den Senat gerichteten Schreiben, warum er seinen Sohn in einem Purpurgewand habe malen lassen.

**4. Ende Februar/ Anfang März 238 Romam ad senatum litterae des Kaisers Gordian I.**  
*Herodian 7,6,3,4; Aurelius Victor, liber de Caesaribus 26,6; SHA 19,14,4; 19,16,1,2; 20,9,7,8; 20,10,4–8 und 20,11,8; Zonaras 12,16*

Nach ihrer Erhebung zu Kaisern in *Africa* informierten der dortige Statthalter Marcus Antonius Gordianus und sein Sohn den Senat. Wie Herodian und der Verfasser der Historia Augusta berichten und Zonaras bestätigt, verfasste Gordian mehrere Schreiben an wichtige Persönlichkeiten in Rom und somit auch an die angesehensten Senatoren. Außerdem schickte er ein öffentliches Schreiben (*δημόσια γράμματα*) an das Volk und den Senat der Römer, in dem er auf die Zustimmung der Libyer verwies. Um die Adressaten für sich zu gewinnen, verurteilte er die Grausamkeiten des Maximinus Thrax, versprach Milde, Verbannung von Denunzianten, die Wiederaufnahme von Verfahren ungerecht Verurteilter, die Heimkehr von Verbannten, Geldgeschenke für die Soldaten (*stipendia*) in ungewohnter Höhe und für das Volk (*congiaria*) sowie Ländereien. Diese Angaben bestätigt Aurelius Victor, wenn er schreibt, dass Gordian I. Gesandte und ein Schreiben (*litterae*) nach Rom schickte und großzügig *praemia* versprach. Der in SHA 19,16,1,2 zitierte Ausschnitt aus Gordians Brief ist insofern problematisch, als es sich nicht, wie vom Verfasser angegeben, um die Abschrift eines Senatsbeschlusses (*senatus consulti ... exemplum*) handelt, sondern um den Auszug aus dem Protokoll der Senatssitzung. Die Datierung der Sitzung auf den 26. Juni 238 ist falsch, da die beiden Gordiane bereits im April 238 gestorben waren. Der Name des Konsuls Iunius Silanus, der Gordians Brief verlas, ist offensichtlich fiktiv.

Hächler (2019) 158–160; Lippold (1991) 185 ff. und 504–510; Paschoud, Histoire Auguste IV 1 (2018) 131 ff.

**5. Mai ? 238 laureatae litterae des Kaisers Pupienus***SHA 19,24,6; vgl. Herodian 8,6,8*

Das mit Lorbeer verzierte Schreiben (vgl. Ammianus 16,12,69) schickte der Kaiser nach Rom; es war, wofür sein Inhalt spricht, höchstwahrscheinlich an den Senat gerichtet. Pupienus hatte sich bei Ravenna zum Kampf mit germanischen Hilfstruppen gerüstet. Als sie von Maximinus' Ermordung erfuhren, entließ er sie.

Lippold (1991) 574

**6. Frühjahr 243 oratio des Kaisers Gordian III.***SHA 20,27,4–9*

In seinem Schreiben berichtete der Kaiser über seinen erfolgreichen Perserfeldzug, auf dem er von Antiochia, über Carrhae und Nisibis bis nach Ktesiphon vorgestoßen sei (vgl. Anhang A 21).

Paschoud, *Histoire Auguste IV* 1 (2018) 263 ff.; Bleckmann (1992) 64 ff.

**7. nach dem 13. Januar/ 14. März 244 litterae des Kaisers Philippus Arabs***SHA 20,31,2; vgl. Zosimos 1,19,1*

Bericht des Kaisers über das Ende seines Vorgängers Gordian III. und seine Erhebung durch die Soldaten

Paschoud, *Histoire Auguste IV* 1 (2018) 270 ff.

**8. 251 imperatoriae litterae des Kaisers Decius und seines Sohnes***SHA 22,5,4*

In diesem Schreiben baten Decius und sein älterer Sohn und Mitregent Quintus Herennius Etruscus Messius Decius den Senat, einem Senator das Amt des Zensors zu übertragen. Das Schreiben war angeblich die Grundlage für einen Senatsbeschluss; s. Anhang E 10.

**9. 253 Brief des Kaisers Marcus Aemilius Aemilianus an den Senat***Zonaras 12,22; Anonymus post Dionem fr. 2 (FHG IV, S. 193)*

Nach seiner Erhebung schrieb Aemilianus an den Senat, dass er die Barbaren aus Thrakien vertreiben, Krieg gegen die Perser führen und die Kaiserherrschaft an den Senat zurückgeben werde, um fortan als dessen Feldherr zu kämpfen.

Velleicht bewirkte dieser Brief, dass Aemilianus nach seiner *hostis*-Erklärung (Anhang E 12) vom Senat anerkannt wurde (Anhang A 27),

Banchich (2012) 104 und (2015) 113; Bleckmann (1992) 289–291; Christol (1990) 141 ff.

**10. Sommer 258 oratio/ Reskript des Kaisers Valerian***Cyprian, ep. 80,1; vgl. ep. 81 (CSEL 3,2, 839–842)*

Der Senat hatte sich offensichtlich an den Kaiser gewandt, weil er wissen wollte, wie mit den Christen zu verfahren sei. Der Kaiser schrieb ihm (*rescriptsse Valerianum ad senatum*) – wohl auch im Namen seiner Mitregenten und Söhne Gallienus und Saloninus – und fügte seiner *oratio* eine Abschrift des Schreibens (*exemplum litterarum*) bei, das er an die Statthalter der Provinzen gerichtet hatte.

Röder (2019) 174–185; Glas (2014) 287–296; Millar (1977) 277 und 570

**11. 260 oratio des Kaisers Valerian***SHA 24,12,15–18*

Es handelt sich angeblich um einen Auszug aus einem Bericht des vergötlichten, d.h. bereits verstorbenen Kaisers. In ihm schreibt er, dass er während seines Feldzugs gegen die Perser den Staat (*res publica*) bzw. die Kriegsführung Fulvius Macrianus anvertraut

habe, weil er sich gegenüber den Senatoren und ihm als loyal erwiesen habe, von den Soldaten geachtet werde und über langjährige und vielfältige militärische Erfahrungen verfüge. Seine Söhne seien zudem dem Senat (*Romanum collegium*) würdig. Aufgrund der Usurpation des Macrianus erscheint dieses Dokument wenig glaubwürdig.

Paschoud, Histoire Auguste IV 3 (2011) 112–113

**12. September 268 litterae des Kaisers Claudius Gothicus**

SHA 25,4,2; vgl. SHA 25,18,1–4

Über den Taten- und Rechenschaftsbericht des Kaisers liegen keine näheren Angaben vor.  
Paschoud, Histoire Auguste IV 3 (2011) 264 ff.

**13. September 268 orationes des Kaisers Claudius Gothicus**

SHA 25,5,1 und 25,7,1–5

Nach seinem Sieg über den Usurpator Marcus Aelius Aureolus schickte Claudius Gothicus *edicta* an das Volk und *orationes* an den Senat.

Dieser Bericht ist insofern fraglich, als bereits Gallienus den entscheidenden Kampf gegen Aureolus geführt hatte.

Paschoud, Histoire Auguste IV 3 (2011) 267

**14. 269 epistola missa ad senatum des Kaisers Claudius Gothicus**

SHA 25,7,1–5

Taten- und Rechenschaftsbericht des Kaisers, der an den *senatus populusque Romanus* gerichtet ist.

Er schreibt, dass 320.000 bewaffnete Barbaren (gemeint sind wohl die Goten) auf römisches Gebiet eingedrungen seien, der Staat infolge der vielen Usurpationen erschöpft sei, Tetricus über Gallien und Spanien herrsche und Zenobia (in Palmyra) über alle Bogenschützen verfüge.

Der Bericht ist in seinen Angaben, insbesondere zu den Usurpatoren, übertrieben und ungenau.

Paschoud, Histoire Auguste IV 3 (2011) 280–282

**15. vor dem 11. Januar 271 suggestio pontificum**

SHA 26,19,1

Mit ihrer Eingabe (*suggestio*) forderten die *pontifices* den Senat auf, angesichts der Niederlage gegen die Markomannen die *libri Sibyllini* einzusehen. Für diese Aufgabe waren eigentlich die *quindecimviri sacris faciundis* zuständig.

**16. vor dem 11. Januar 271 litterae/ epistula des Kaisers Aurelian**

SHA 26,19,1 und 26,20,4–8

Der Kaiser monierte, dass der Senat lange nicht die *libri Sibyllini* geöffnet hätte. Er solle sie nun konsultieren und alle entsprechenden Maßnahmen ergreifen. Er würde die Kosten übernehmen und Gefangene und Tiere stellen; gleichzeitig verwies er auf die Verfügungsgewalt des Senats über die *arca publica*.

Der Brief ist offensichtlich fiktiv. Die Bezeichnung für die Staatskasse lautete *aerarium populi Romani*. Die Bemerkung, dass man die Sibyllinischen Bücher wie in einer christlichen Kirche und nicht in einem Tempel für alle Götter behandle, spricht eher dafür, dass er in einer späteren Zeit verfasst wurde. Denkbar wäre der Zeitpunkt, als es zum Streit über den Victoria-Altar und die Unterstützung heidnischer Kulte kam.

Paschoud, Histoire Auguste V 1 (1996) 128–129

#### **17. 272 epistula/ litterae des Kaisers Aurelian**

*SHA 24,30,4–12*

Mit einem an den *senatus populusque Romanus* gerichteten Schreiben rechtfertigte der Kaiser, dass er Zenobia, die Herrscherin des Palmyrenischen Reiches, wie einen militärischen Befehlshaber auf seinem Triumphzug mit sich geführt habe. Er lobte ihr vorausschauendes und tätkräftiges Verhalten und wies darauf hin, dass sie Odaenathus gegen die Perser unterstützt habe, die Ägypter, Araber und Sarazenen vor ihr zurückgeschreckt seien, seinen Amtsvorgängern Gallienus und Claudius Gothicus zugesetzt und die Grenze im Osten des Reiches gesichert hätte. Da die Angaben über Zenobias Ende widersprüchlich sind, ist nicht auszuschließen, dass es sich bei dem Brief um eine literarische Erfindung handelt.

Paschoud, Histoire Auguste IV 3 (2011) 185–186

#### **18. 272 Brief des Kaisers Aurelian**

*SHA 26,31,9*

Nach seinem Sieg über das Palmyrenische Reich schrieb Aurelian einen Brief an den fiktiven Cerronius Bassus, in dem er erklärte, dass das *templum Solis* wiederhergestellt werden sollte. Er versprach, deshalb dem Senat zu schreiben, damit er einen *pontifex* für die Tempelweihe schicken solle.

Paschoud, Histoire Auguste V 1 (1996) 156–157

#### **19. 273 litterae des Kaisers Aurelian**

*SHA 26,30,4*

Nachdem ihm der Senat den Titel Carpicus verliehen hatte (Anhang A 37), reagierte Aurelian mit der scherhaften Bemerkung, dass man ihn auch *carpisc(u)lus* (kleiner Schuh) nennen könnte.

#### **20. 275 litterae des Heeres**

*SHA 26,41,1,2 und 27,2,5,6*

Das Heer Aurelians informierte den *senatus populusque Romanus*, dass der Kaiser getötet worden sei, und forderte die Senatoren auf, ihn unter die Götter aufzunehmen. Außerdem verlangte es, ihm einen würdigen *princeps* zu schicken, der keine Fehler mache oder nicht schlecht handele.

Zur Divinisierung Aurelians Anhang A 38.

Paschoud, Histoire Auguste V 1 (1996) 193

**21. Ende 275 prima oratio des Kaisers Tacitus**

SHA 27,9,1–6

Am Anfang seines Schreibens, das wörtlich zitiert wird, betonte Tacitus, dass er *ex sententia et potestate* des Senats regiere und folglich nach dessen Anweisungen herrschen wolle. Ferner schlug er verschiedene Ehrungen für den verstorbenen Aurelian vor (s. Anhang A 38) und verbot, Kupfer mit Silber, Silber mit Gold und Blei mit Kupfer zu mischen sowie bei einem Kapitalverfahren Sklaven über ihre Herren zu befragen. Zudem bat er um den Konsulat für seinen Bruder Florianus.

Die Angaben über die Metallverbindungen und die Bestrafung der Sklaven sind fragwürdig. Zudem ist der Inhalt des Briefes in sich widersprüchlich, da sich der neue Kaiser zum einen nach dem Senat richten will, zum anderen ihm klare Vorgaben macht.

Paschoud, Histoire Auguste V 1 (1996) 279–284

**22. Juli 276 oratio prima/ litterae des Kaisers Probus**

SHA 28,11,1–4

Anlässlich seines Regierungsantritts lobte Probus den Senat für die Wahl des Tacitus und bezeichnet die Senatoren als *mundi principes*. Gleichzeitig kritisierte er Florianus, weil er die Herrschaft an sich gerissen habe, und weist darauf hin, dass die Soldaten ihn zum Augustus ausgerufen hätten. Er bat daher den Senat um seine Zustimmung und versprach dessen Befehle auszuführen; vgl. Anhang A 42.

Altmayer (2014) 214 ff.

**23. Ende 276 secunda oratio des Kaisers Probus**

SHA 28,13,1

Nachdem er von dem SC über seine Proklamation erfahren hatte, erlaubte Probus den Senatoren (*patres*), dass sie selbst über Appellationen von *magni iudices* entscheiden, Prokonsuln wählen und den Prokonsuln *legati* stellen dürften. Ferner gewährte er den Statthaltern das *ius praetorium* und erklärte, dass sie durch ihre SC die von ihm erlassenen Gesetze bestätigen (*consecrare*) dürften.

Die Angaben sind höchstwahrscheinlich erfunden, weil ein *iudicium magnum* und ein *ius praetorium* für die Statthalter, die richterliche Kompetenzen besaßen, nicht bezeugt sind. Zudem verfügte der Senat bereits über legislative Befugnisse.

Paschoud, Histoire Auguste V 2 (2002) 101–104

**24. Anfang 278 litterae des Kaisers Probus**

SHA 28,15,1–7; Zosimos 1,67,3–68,3

Tatenbericht des Kaisers über seine Erfolge in Germanien. Er schreibt, dass er ganz Germanien unterworfen habe, sich neun Könige verschiedener Stämme unterworfen hätten und die unterworfenen Stämme jetzt ihre Äcker bestellen und Kriegsdienst gegen weiter entfernt wohnende Stämme leisten würden. Die Zahl der getöteten Feinde wird mit 400.000, der bewaffneten Krieger in römischen Diensten mit 16.000 und der befreiten Städte mit 70 angegeben. Da alle gallischen Provinzen befreit seien, hätten alle gallischen Städte *corona aureae* dargebracht. Der *clementia* des Senats obliege es nun,

sie Iupiter und anderen Göttern zu weihen. Die Feinde hätten ihre Beute abgeben müssen, die Äcker würden wieder gepflügt werden und die römischen Bauern germanische Gespanne benutzen. Für die Reiterei würden die Pferde gezüchtet werden und die Getreidespeicher seien voll. Die Einsetzung eines Statthalters für Germanien habe er indes verschoben.

Der Tatenbericht liest sich eher wie ein Panegriku. Eine realistische Beschreibung des Feldzuges ist bei Zosimos zu finden.

Paschoud, Histoire Auguste V 2 (2002) 118–121

#### **25. vor 282 litterae ad senatum des Kaisers Probus**

*SHA 30,6,2–3*

Probus setzte sich für die Ehrung des Marcus Aurelius Carus ein, bevor dieser zum Kaiser ausgerufen wurde; s. hierzu Anhang A 43.

Paschoud, Histoire Auguste V 2 (2002) 343–345

#### **26. 282/283 oratio des Kaisers Carus**

*SHA 30,5,1–3*

In seinem Schreiben hebt Carinus hervor, dass mit ihm jemand Kaiser geworden sei, der aus dem Senatorenstand und aus Rom stamme. Fremde (*peregrini*) sollten nicht mehr als bessere Kandidaten erscheinen.

Altmayer (2014) 216 ff.; Paschoud, Histoire Auguste V 2 (2002) 342 ff.

#### **27. Anfang 283 oratio ad senatum des Kaisers Numerianus**

*SHA 30,11,3*

Der Inhalt dieses Schreibens ist nicht bekannt; es bewirkte aber eine Ehrung durch den Senat; s. Anhang A 44.

#### **28. 284 litterae des Kaisers Carinus**

*SHA 30,16,6*

Über den Brief ist nur bekannt, dass er in einem arroganten Ton geschrieben war. Gleichzeitig soll Carinus dem *populus Romanus* die *bona senatus* versprochen haben.

#### **29. 18. Juli 319 Konstitution des Kaisers Constantin**

*CTh 8,18,1 = CJ 6,69,1*

Sie ist an die *consules*, *praetores*, *tribuni plebis* und an den *senatus* gerichtet, wurde in Aquileia ausgehändigt und in Gegenwart des Stadtpräfekten Vettius Rufinus am 5. September 319 im Senat vorgetragen.

In ihr werden Fragen des Ebschaftsrecht erörtert. Es geht vor allem um den Besitz der Mutter, der vor der *emancipatio* der Kinder auf den Vater übergeht, der es fürsorglich und ohne Schaden verwalten soll. Der Sohn kann ein Drittel des Erbes dem Vater überlassen. Der Vater kann ein Nießbrauch beanspruchen.

Millar (1977) 277, 341 und 353ff.

**30. 9. März 320 Konstitution des Kaisers Constantin***CTh 6,4,1*

Auf Bitten des Senats befreit der Kaiser junge Quästoren von einem Strafgeld bei der Vergabe von Spielen.

Vgl. S. 13

**31. 324 Brief des Kaisers Constantin über Licinius**

*Zonaras 13,1,24–25; vgl. Eusebios, de vita Constantini 2,18; Anonymus Valesianus 28 und 29; Zosimos 2,28,2; Aurelius Victor, epitome de Caesaribus 41,8–10; Socrates, HE 1,4; Sozomenos 1,7,5; Orosius 7,28,20; Jordanes, Getica 21,111; Theophanes AM 5815*

Constantin berichtete dem Senat über Licinius' Verhalten. Danach überließ es angeblich der Senat den Soldaten, Licinius zu töten.

Banchich (2012) 194; Bleckmann (1991) 350 ff. und (1992) 321

**32. 15. Juli 326 Konstitution des Kaisers Constantin***CTh 15,14,4*

Wenn ein Senator zum *navicularium munus* herangezogen wurde, entschied der Senat über seine Wiederaufnahme.

**33. September 336/ Mai 337 Ehrung für Lucius Aradius Valerius Proculus Populonius***CIL VI 40776/ AE 1934,158*

Den inschriftlich überlieferten Brief haben Constantin und seine Söhne an die *consules, praetores, tribuni plebis* und an den *senatus* gerichtet; vgl. Anhang B 3 und S. 88.

**34. nach dem 22. Mai 337 Schreiben der Söhne des Kaisers Constantin?**

*Eusebios, de vita Constantini 4,69,1; vgl. chronicon Paschale sub anno 337 (p. 532); Aurelius Victor, liber de Caesaribus 41,16; Eutrop 10,8,2*

Nachdem Constantin in Nikomedien gestorben war, informierte Constantius II. im Namen seiner beiden Brüder vermutlich den σύγκλητος καὶ δῆμος Ρωμαίων. Darauf ließ der Senat Bäder und Foren schließen und Schauspiele verbieten. Ferner wurde ein Gemälde mit einem Bildnis Constantins aufgestellt.

**35. 12. August 356 Konstitution des Kaisers Constantius II.***CTh 6,4,11*

Der Kaiser regelte, dass Senatoren, die sich von der *curia* losgesagt hatten, in *Illyricum* aufgesucht werden sollten.

**36. 30. Dezember 359 Konstitution des Kaisers Constantius II.***CTh 6,4,16*

Der Kaiser legte fest, dass der stadtrömische Prätor in der Rechtsprechung tätig ist und ein *decretem* vorlegt, wenn es um die Bestechung eines *tutor* oder *curator* sowie die Freilassung von Sklaven und die *emancipatio* von Kindern geht.

**37. Sommer 361 oratio acris et invectiva des Kaisers Julian***Ammianus Marcellinus 21,10,7*

In dem Schreiben erhebt der Kaiser schwere Vorwürfe gegen Constantius II., mit dem er kein Einvernehmen herstellen könne. Der Stadtpräfekt Tertullus trug das Schreiben im Senat vor, mit dem Julian die Zustimmung der Senatoren erhielt, indem sie ausriefen: *auctori tuo reverentiam rogamus.*

Den Boeft u. a. (1991) 140 – 143

**38. 361 Schreiben des Kaisers Julian***Zosimos 3,10,3; vgl. Zosimos 3,10,4 und panegyrici Latini 3 (11),9,4*

Julian schrieb an den Senat und die in Italien stationierten Truppen, für die Sicherheit der Städte zu sorgen, da er jetzt Kaiser sei.

Es ist fraglich, ob dieses Schreiben mit dem anderen Schreiben von 361 identisch ist; s. Kommentar zu Ammianus Marcellinus 21,10,7, Den Boeft u. a. (1991) 140 ff.

**39. 363 Schreiben des Kaisers Jovian***Zosimos 3,33,1; vgl. Ammianus Marcellinus 25,8,8 – 12*

Der Kaiser schickte Gesandte nach Italien. Darunter dürfte sich auch eine Gesandtschaft an den Senat befunden haben, da Jovian über Julians Ende und seine eigene Erhebung zum Kaiser informierte. Seine Mitteilungen dürften auch weitere Instruktionen zur Sicherung seiner Herrschaft enthalten haben, zumal sein Schwiegervater Lucillianus in die Residenzstadt Mailand ziehen sollte.

**40. 28. März 364 Brief der Kaiser Valentinian I. und Valens***CIL VI 41336/ AE 1934,159*

Mit einem Schreiben reagierten die Kaiser auf die Bitte des Senats, Flavius Taurus zu ehren.

PLRE I 879 – 880; Millar (1977) 354 ff.

**41. 30. November 365 – 373 Konstitution der Kaiser Valentinian II. und Valens***CTh 9,13,1*

Information des Senats über Vergehen von Verwandten: Wenn die Tat zu grausam ist, soll sie vor einem staatlichen Richter verhandelt werden.

**42. 19. Mai 371 Konstitution der Kaiser Valentinian I., Valens und Gratian***CTh 9,38,5*

Die Konstitution wurde in Trier ausgehändigt.

Gnade schadet dem, dem sie gewährt wird – auch dem Senat.

**43. 29. Mai 371 Konstitution der Kaiser Valentinian I., Valens und Gratian***CTh 9,16,9*

Die Konstitution wurde in Trier ausgehändigt.

Information des Senats über eine *haruspicina*, die schadet.

**44. 16. Juli 371 Konstitution der Kaiser Valentinian I., Valens und Gratian**  
*CTh 3,7,1*

Information des Senats über Eheschließungen: Eine Witwe, die jünger als 25 Jahre ist, benötigt auch im Falle einer *emancipatio* die Zustimmung des Vaters. Entspricht ihr Heiratswunsch nicht dem der Verwandten, wird ein gerichtliches Verfahren eingeleitet. Der Richter darf dabei nicht die Erbinteressen der Verwandten berücksichtigen.

**45. 9. Juni 373 Konstitution der Kaiser Valentinian I., Valens und Gratian**  
*CTh 6,4,22,23*

Die Konstitution wurde am 9. Juni 373 vorgetragen.

Die Kaiser präzisierten die Vorgaben für die Nominierung von *praetores*. Für den Fall, dass sie nicht erscheinen und Bestimmungen nicht beachten, soll jemand zum *hostis publicus* erklärt werden, wenn er gegen ein SC verstößt.

Wenn die Kaiser verdiente Persönlichkeiten zu *consulares* und *praetorii* ernennen, müssen diese keine Spiele veranstalten.

**46. 1. Januar 376 caelestis oratio des Kaisers Gratian**  
*Symmachus, ep. 1,13,1–3*

In dem Schreiben informierte der Kaiser wahrscheinlich über die politische Lage nach dem Tod seines Vaters Valentinian I.

Vgl. S. 32–33

**47. 11. Februar 376 Konstitution der Kaiser Valens, Gratian und Valentinian II.**  
*CTh 9,1,13*

Die Konstitution wurde am 11. Februar 376 im Senat verlesen. Sie betraf auch die Statthalter in Italien: Statthalter dürfen in Verfahren gegen Senatoren Untersuchungen anstellen. Sie sollen dem Kaiser oder anderen Amtsträgern berichten. Die Statthalter der suburbicarischen Provinzen berichten dem Stadtpräfekten, ansonsten dem Prätorianerpräfekten. Bei Kapitalverfahren wird das *iudicium quinquevirale* eingeschaltet.

**48. Sommer 376 oratio des Kaisers Gratian**  
*Symmachus, ep. 10,2; vgl. orationes 4,11–12*

Die *oratio* befasste sich wahrscheinlich mit der Verurteilung und Hinrichtung des Prätorianerpräfekten Maximinus, der wegen seiner Verfahren gegen Senatoren verhasst war, und den damit verbundenen Auswirkungen auf die rechtliche Lage der Senatoren und die Versorgung Roms.

Kelly (2013) 385 ff.

**49. 13. August 376 Konstitution der Kaiser Valens, Gratian und Valentinian II.**  
*CTh 10,19,8*

Die Konstitution wurde am 13. August 376 im Senat verlesen.

Senatoren dürfen aus privaten Steinbrüchen Gestein entfernen, ohne Zölle zahlen zu müssen.

**50. 376 Konstitution der Kaiser Valens, Gratian und Valentinian II.***CTh 15,1,19*

Die Konstitution wurde im Senat verlesen: Kein Präfekt oder Statthalter darf ein neues Bauwerk in Rom errichten, sondern soll sich vielmehr um den Zustand alter Bauwerke kümmern. Neue Bauwerke dürfen nur auf eigene Kosten ohne Schaden für bestehende Bauwerke errichtet werden.

**51. 29. April 377 oratio der Kaiser Valens, Gratian und Valentinian II.***CIL VI 1698/ ILS 1257*

Die Kaiser stimmten der Ehrung für Symmachus Phosphorius zu; s. Anhang B 6.

**52. Ende 379 oder später oratio des Kaisers Gratian**

*Symmachus, ep. 1,95; vgl. ep. 3,18; consularia Constantinopolitana ad annum 379 § 3 (Chronica minora I, MGH AA 9, 243)*

Bericht über die Siege des Theodosius und Gratian über die Goten, Alanen und Hunnen, die am 17. November 379 verkündet wurden.

Vielleicht ist die *oratio* in ep. 1,95 identisch mit der in ep. 3,18. Adressat des ersten Briefes ist der *quaestor sacri palati* Proculus Gregorius, Adressat des zweiten Briefes Flavius Syagrius, sein Vertrauter.

PLRE I 404 und 862–863

**53. 15. April 397 Konstitution der Kaiser Arcadius und Honorius***CTh 6,2,1718; 6,4,31; 12,6,24; 13,5,27; 13,9,5; 14,15,3; vgl. CJ 4,40,3; 11,23,2*

Bemerkungen wie *post alia* und *et cetera* sprechen dafür, dass die Konstitution aus mehreren Punkten bestand.

Die Konstitution ist an *senatus et populus* gerichtet und wurde am 15. April 397 in Mailand ausgehändigt.

Folgende Punkte werden angesprochen:

- Die [*censuales nostri*] des Kaisers werden von der *exactio* entbunden und übernehmen die *disquisitionis cura* und *ratio manifestae instructionis*.
- Eine Befreiung von der Veranstaltung von Spielen erfolgt nicht durch Erlass des Kaisers.
- Bei dem Transfer eines *patrimonium* eines Senators muss der Grund für eine *imminutio* in den *acta provincialia* festgehalten sein. Die *susceptores canonis* und die *praepositi horreorum* bleiben fünf Jahre im Amt und berichten jährlich über Einnahmen an den *vicarius urbis* und den *praefectus annonae*.
- Zu Beginn ihrer Seefahrt zahlen die *navicularii* ein Drittel ihrer *canonis portio*. Der Prätorianerpräfekt sorgt sich um die Wiederherstellung baufälliger Schiffe, indem er zu diesen *munera* verpflichtete Güter (*praedia*) heranzieht.
- Der *praefectus annonae* und der *vicarius urbis* überprüfen anhand der Unterlagen (*gesta*), inwieweit Lieferungen z. B. infolge eines Schiffbruchs nicht erfolgten.
- Ein Nachlass für die Getreide- und Ölabbgabe an die Stadt Rom erlischt, wenn die Versorgung betroffen ist.

- An den Stränden Africas gelagerte Getreidelieferungen, die für Rom bestimmt sind, dürfen nicht umgeleitet werden.

**54. 397 litterae atque sententiae des Kaisers Honorius**

*Symmachus, ep. 4,5,2*

Bericht des Kaisers über die Vergehen des *comes et magister utriusque militiae per Africam* Gildo; s. hierzu S. 95–98; über Gildos Verurteilung Anhang E 31.

**55. 15. März 419 oratio des Kaisers Honorius**

*CA 23; vgl. CA 24 edictum ad populum*

Das Schreiben ist an den *senatus* gerichtet.

Inhalt: Beauftragung des Bischofs von Spoleto Achilleus mit der Durchführung der Osterfeierlichkeiten in Rom durch den Kaiser.

**56. 6. August 423 Konstitution der Kaiser Honorius und Theodosius II.**

*CTh 1,6,11; 2,1,12; 4,10,2 und 9,1,19; vgl. CJ 4,20,12; 6,7,3; 9,1,21; 9,2,17 und 9,46,10*

Bemerkungen wie *post alia* und *et cetera* sprechen dafür, dass die Konstitution aus mehreren Punkten bestand. Sie war an die *consules, praetores, tribuni plebis* und den *senatus* gerichtet und wurde in Ravenna ausgehändigt. Folgende Punkte werden ange- sprochen:

- Eine *executio militaris* gegen einen Senator oder *corporatus* ist in Rom nicht erlaubt. Dies kann zu einem Amtsverlust für den Amtsträger führen. Die Verantwortung trägt der Stadtpräfekt. Bei Vergehen werden die betreffenden Amtsträger den *vigiles* der Stadt zugewiesen.
- In Kriminalfällen von Senatoren spricht das *quinquevirale iudicium* ein Urteil, dem die Besten aus dem Senat angehören.
- Freigelassene dürfen nicht gegen ihre Patrone angehört werden und dürfen ihre Patrone und deren Erben nicht anzeigen oder anklagen.
- Die Vorgehensweise für eine Anklage wird dargelegt. Den Anschuldigungen eines Angeklagten, die er bei einer Folterung vorbringt, wird nicht geglaubt.

**57. 6. März 426 Konstitution der Kaiser Theodosius II. und Valentinian III.**

*CTh 10,26,2*

Die Konstitution ist an den *senatus urbis Romae* gerichtet und wurde in Rom ausgehändigt.

Die *conductores* des Kaiserhauses müssen keinen Militärdienst leisten, unterliegen ansonsten den rechtlichen Vorgaben.

**58. 26. April 426 Konstitution der Kaiser Theodosius II. und Valentinian III.**

*CTh 6,2,25*

Die Konstitution ist an den [*senatus urbis*] *Romae* gerichtet.

Sie wurde in Rom ausgehändigt und im Senat vom *primicerius notariorum* Theodosius vorgetragen.

Inhalt: Die Kaiser geben einen Teil des *aurum oblationis* zurück und schenken einen Teil der *patria communis* und Rom.

**59. 7. November 426 Konstitution der Kaiser Theodosius II. und Valentinian III.**

*CTh 1,4,3; 4,1,1; 5,1,8; 8,13,6; 8,18,9,10; 8,19,1; vgl. CJ 1,14,2,3; 1,19,7; 1,22,5; 5,1,8; 6,30,18; 6,55,11; 6,56,5; 6,60,3; 6,61,1 und 8,55,9*

Bemerkungen wie *post alia* und *et cetera* sprechen dafür, dass die Konstitution aus mehreren Punkten bestand. Sie war an den *senatus urbis Romae* gerichtet und wurde in Ravenna ausgehändigt.

Die Kaiser teilen mit, welche Schriften von Juristen maßgeblich gelten. In Zweifelsfällen gelten die Aussagen Papiniens. Ferner werden folgende Punkte angesprochen:

- Bei dem Tod eines Kindes tritt der Vater dessen Erbe an.
- Die Erbschaftsansprüche von Müttern, die über das *ius liberorum* verfügen, werden geregelt, wenn deren Kinder kinderlos verstorben sind oder Erben hinterlassen und wenn sie wiederverheiratet sind.
- Nach der *emancipatio* darf eine Schenkung an Nachkommen nicht zurückgenommen werden, außer wenn sie sich undankbar zeigen, was in einem Gerichtsverfahren überprüft wird.
- Es wird geklärt, wie insbesondere mit dem Nießbrauch zu verfahren ist, wenn die Mutter oder der Vater stirbt und die Kinder und Enkelkinder noch nicht die *emancipatio* erhalten haben und sich in der Gewalt des Vaters befinden oder diese erhalten und was bei einer Wiederverheiratung des Vaters zu berücksichtigen ist.
- Der Vater hat keinen Anspruch auf das Vermögen, das die Großeltern mütterlicherseits ihren Enkeln vermacht haben. Das gilt auch für Güter des Vaters oder der Mutter, wenn diese sich noch in der väterlichen Gewalt befanden.

**60. 27. Dezember 426 Konstitution der Kaiser Theodosius II. und Valentinian III.**

*CTh 10,10,33*

Die Konstitution wurde in Rom ausgehändigt.

Inhalt: Die Kaiser versprechen, sich gegen Verleumdungen zu wenden, und sichern zu, dass die Rechte der Herren bei einer Rebellion von Sklaven und überhaupt die Privilegien der Senatoren gewahrt bleiben.

**61. 431 Schreiben der Kaiser Theodosius II. und Valentinian III.**

*CIL VI 1783/ ILS 2948/ Grünwald (1992) 464–467; vgl. CIL VI 1782/ ILS 2947*

Das Schreiben ist an den *senatus* gerichtet.

Inhalt: Ehrung des Virius Nicomachus Flavianus mit einer Statue; vgl. Anhang B 18; S. 89–91.

**62. 5. März 450 oratio (novella) der Kaiser Theodosius II. und Valentinian III.**

*novellae Valentiniani 1,3*

Das Schreiben ist an die *consules, praetores, tribuni plebis* und den *senatus* adressiert.

Es wurde am 5. März 450 in Ravenna ausgehändigt und im Senat vom *vir illustris* und *proconsul* Rufius Praetextatus Postumianus am 14. März 450 verlesen.

Die Kaiser befassen sich mit Missbräuchen der *discussores* bei der Steuererhebung, deren Ernennung sowie den Zahlungen von Steuerrückständen und für den Kauf von Staatsland.

**63. 11. Januar 458 Schreiben des Kaisers Maiorian  
novellae Maioriani 1,1**

Das Schreiben ist an den *senatus* adressiert.

Der Kaiser erklärt, dass er durch die Entscheidung des Senats (*vestrae electionis arbitrium*) und des Heeres (*fortissimi exercitus ordinatio*) Kaiser geworden sei und erteilt Denunziationen eine Absage. Wie Ricimer sorge er sich um das Militärwesen (*res militaris*) zum Schutze des Staates.

**64. 501 ? Botschaft der Synode an den Senat**

*MGH AA 12,423, 16–20*

Die Bischöfe der in Rom tagenden Synode batzen während des andauernden Schismas den *amplissimum senatus* darum, in der Stadt Frieden zu halten.

**65. nach dem 23. Oktober 501 Schreiben des Bischofs Avitus von Vienne an zwei senatores urbis**

*Avitus, ep. 34 (MGH AA 6,2,64 – 65) = M. Reydellet (Lettres. Avit de Vienne, Paris 2016) 30*  
Das Schreiben ist zwar nur an die einflussreichen Senatoren Flavius Anicius Probus Faustus iunior Niger und Quintus Aurelius Memmius Symmachus iunior, den späteren *princeps senatus*, gerichtet, doch dürfte der ganze Senat gemeint sein, wofür der Hinweis auf die *senatores Romani* am Ende des Briefes spricht.

Avitus plädiert für ein Ende des Laurentianischen Schismas.

**66. 502 praecepta des Königs Theoderichs**

*fragmentum Laurentianum MGH gesta pontificum Romanorum S. X = König (2022) 748,8 – 14*  
Nach der vorzeitigen Rückkehr des Papstes Symmachus verfasste Theoderich *praecepta* an den Senat und den Klerus. Drei *praeceptiones regis* und ein *anagnosticum regis* an den Klerus sind überliefert.

*MGH AA 12, 417–426*

**67. um 507 Schreiben des Königs Theoderich**

*Cassiodor, Variae 1,4*

Das Schreiben ist an den *senatus urbis Romae* gerichtet.

Anlässlich der Verleihung des *patriciatus* an Cassiodors Vater schildert Theoderich dessen Laufbahn und Verdienste und die seiner Vorfahren.

*PLRE II 264–265*

**68. 507–511 Schreiben des Königs Theoderich***Cassiodor, Variae 1,13*

Das Schreiben ist an den *senatus urbis Romae* gerichtet.

Theoderich bestätigt die Berufung des *vir illustris* Eugenes zum *magister officiorum* und bittet darum, ihn wohlwollend aufzunehmen.

PLRE II 414–416

**69. 507–511 Schreiben des Königs Theoderich***Cassiodor, Variae 1,30; vgl. Variae 1,31 Schreiben an den populus Romanus*

Das Schreiben ist an den *senatus urbis Romae* gerichtet.

Theoderich legte fest, dass, wenn bei Spielen der Diener eines Senators in den Mord an einem Freigeborenen verwickelt ist, er dem Gericht übergeben werden muss. Über Vorfälle ist der Stadtpräfekt zu informieren.

**70. 507–511 Schreiben des Königs Theoderich***Cassiodor, Variae 2,32; vgl. Variae 2,33,2; CIL X 6850. 6851/ ILS 827; CIL X 6852; ILS 8956;**Prokop, BG 1,11,2*

Das Schreiben ist an den *senatus urbis Romae* gerichtet.

Der König forderte den Senat auf, zwei Senatsmitglieder zu bestimmen, die den Umfang des zu entwässernden Landes festlegen.

Tacoma (2020) 196–203

**71. 507–511 Schreiben des Königs Theoderich***Cassiodor, Variae 2,16; vgl. das Ernennungsschreiben Variae 2,15*

Das Schreiben ist an den *senatus urbis Romae* gerichtet.

Theoderich begründet, warum er den *vir illustris* Venantius zum *comes domesticorum* ernannt hat, und lobt die Amtsführung seines Vaters Liberius, des ehemaligen Prätorianerpräfekten.

PLRE II 1153

**72. 507–511 Schreiben des Königs Theoderich***Cassiodor, Variae 2,24; vgl. das edictum Theoderici regis Variae 2,25*

Das Schreiben ist an den *senatus urbis Romae* gerichtet.

Theoderich schreibt, dass er durch die *relationes* der Statthalter an den Prätorianerpräfekten erfahren habe, dass die *senatoriae domus* nichts oder wenig an Steuern zahlen. Da dieses Verhalten zu Lasten der Curialen ginge, sollen Rückzahlungen in drei Raten an die *procuratores* in den Provinzen oder an die *arca* des *vicarius urbis* erfolgen. Sein Edikt würde an alle Provinzen verschickt werden.

**73. 509 Schreiben des Königs Theoderich***Cassiodor, Variae 1,43; vgl. das Ernennungsschreiben Variae 1,42*

Das Schreiben ist an den *senatus urbis Romae* gerichtet.

Theoderich kündigt die Berufung des *vir illustris* Artemidorus, eines Vertrauten des oströmischen Kaisers, als Stadtpräfekten an.

PLRE II 155–156

**74. 509 Schreiben des Königs Theoderich**

*Cassiodor, Variae 4,4; vgl. das Ernennungsschreiben Variae 4,3*

Das Schreiben ist an den *senatus urbis Romae* gerichtet.

Theoderich begründet die Ernennung des *vir illustris* Senarius zum *comes patrimonii*, der bereits als junger Mann am Hofe tätig war.

Giardina II (2014) 317–318; PLRE II 988–989

**75. 509/510 Schreiben des Königs Theoderich**

*Cassiodor, Variae 1,44; vgl. Variae 4,16*

Das Schreiben ist an den *senatus urbis Romae* gerichtet.

Weil Unruhen die *civilitas* stören, erklärt Theoderich, dass er den Stadtpräfekten Artemidorus mit umfassenden Vollmachten ausgestattet habe und auf die Kooperation mit dem Senat setze.

**76. 509–511 Schreiben des Königs Theoderich**

*Cassiodor, Variae 4,16*

Das Schreiben ist an den *senatus urbis Romae* gerichtet.

Theoderich berichtet, dass der *vir illustris* und *comes* Arigern nach Gallien geschickt worden sei und jetzt in Rom mit dem Senat für Ruhe sorgen und Ausschweifungen verhindern soll.

Giardina II (2014) 330–331; PLRE II 141–142

**77. 509–511 Schreiben des Königs Theoderich**

*Cassiodor, Variae 3,6; vgl. das Ernennungsschreiben Variae 3,5*

Das Schreiben ist an den *senatus urbis Romae* gerichtet.

Theoderich begründet die Ernennung des *vir illustris* Flavius Importunus zum *patricius* und schildert dessen vornehme Herkunft aus dem Geschlecht der Decii, vor allem die Verdienste seiner Mutter.

Giardina II (2014) 203–208; PLRE II 592

**78. 509–511 Schreiben des Königs Theoderich**

*Cassiodor, Variae 4,43*

Das Schreiben ist an den *senatus urbis Romae* gerichtet.

Theoderich berichtet, dass der *comes* Arigern ihn mit einer *suggestio* darüber informiert habe, dass (christliche?) Sklaven ihre jüdischen Herren umgebracht hätten und die *plebs* die Synagoge angezündet habe. Der Senat soll die Vorfälle gerichtlich untersuchen und auch gegen Juden vorgehen.

Giardina II (2014) 381–383

**79. 510–511 Schreiben des Königs Theoderich***Cassiodor, Variae 3,12; vgl. das Ernennungsschreiben Variae 3,11*Das Schreiben ist an den *senatus urbis Romae* gerichtet.Theoderich begründet die Ernennung des *vir illustris* Argolicus zum Stadtpräfekten und schildert dessen Herkunft.

Giardina II (2014) 221–223; PLRE II 140

**80. 510–511 Schreiben des Königs Theoderich***Cassiodor, Variae 3,31; vgl. das Schreiben an den Stadtpräfekten Variae 3,30*Das Schreiben ist an den *senatus urbis Romae* gerichtet.

Der König zeigt sich besorgt über die Nutzung der Aquädukte sowie den Zustand von Bauwerken und Denkmälern in Rom.

Giardina II (2014) 256–258

**81. um 511 Schreiben des Königs Theoderich***Cassiodor, Variae 2,3; vgl. Schreiben an den oströmischen Kaiser und das Ernennungsschreiben Variae 2,1.2*Das Schreiben ist an den *senatus urbis Romae* gerichtet.

Theoderich begründet, warum er den Senator Flavius Felix als Konsul ausgewählt hat, und bittet den Senat um seine Unterstützung.

PLRE II 462–463

**82. 28. Juli 516 Schreiben des Kaisers Anastasius***CA 113; rescriptum senatus CA 114 (Anhang E 43)*Das Schreiben ist an die *proconsules, consules, praetores, tribuni plebis*, und den *senatus* gerichtet.

Der Kaiser bittet den Senat, die Kirchenspaltung in beiden Reichshälften zu überwinden. Text und Übersetzung in Anhang G

**83. 523–526 Schreiben des Königs Theoderich***Cassiodor, Variae 5,22; vgl. Variae 5,21*Das Schreiben ist an den *senatus urbis Romae* gerichtet.Theoderich begründet die Ernennung des *vir spectabilis* Capuanus zum *rector decuriarum* des Senats und lobt dessen Bildung.

Giardina II (2014) 437–441; PLRE II 260

**84. vor dem 1. September 524 Schreiben des Königs Theoderich***Cassiodor, Variae 5,4; vgl. das Ernennungsschreiben Variae 5,3*Das Schreiben ist an den *senatus urbis Romae* gerichtet.Theoderich begründet die Ernennung des *vir illustris* Honoratus zum *quaestor palati* und beschreibt seine Zusammenarbeit mit dem *princeps*.

Giardina II (2014) 409–413; PLRE II 567–568

**85. vor dem 1. September 524 Schreiben des Königs Theoderich**  
*Cassiodor, Variae 5,41; vgl. das Ernennungsschreiben Variae 5,40*  
Das Schreiben ist an den *senatus urbis Romae* gerichtet.  
Theoderich begründet die Ernennung des *vir illustris* Cyprianus zum *comes sacrarum largitionum* und betont die gute und enge Zusammenarbeit mit ihm und seine Erfahrungen sowie die Leistung seines Vaters Opilio.  
Giardina II (2014) 466–469; PLRE II 332–333

**86. nach dem 30. August 526 Schreiben des Königs Athalarich**  
*Cassiodor, Variae 8,2; vgl. das Schreiben an den populus Romanus Variae 8,3*  
Das Schreiben ist an den *senatus urbis Romae* gerichtet.  
Athalarich kündigt seinen Herrschaftsantritt an.  
Giardina IV (2016) 178–184; Wiemer (2020) 286–288

**87. Ende 526 Schreiben des Königs Athalarich**  
*Cassiodor, Variae 8,10; vgl. das Ernennungsschreiben Variae 8,9*  
Das Schreiben ist an den *senatus urbis Romae* gerichtet.  
Athalarich begründet die Ernennung des *vir illustris* Tuluin zum *patricius praesentalis* und berichtet, wie er am Hof tätig war und welche Feldzüge er unternommen hat.  
Giardina IV (2016) 199–202; Boßhammer (2021) 70 und 213; PLRE II 1131–1133

**88. Ende 526 Schreiben des Königs Athalarich**  
*Cassiodor, Variae 8,11*  
Das Schreiben ist an den *senatus urbis Romae* gerichtet.  
In dem Schreiben drückt angeblich der *patricius* Tuluin seine Verbundenheit zum Senat aus und den Dank für die erhaltene Würde. Er erklärt, dass er hohe Amtsträger befördert habe, mit der Königsfamilie vertraut sei und die Gewohnheiten der Römer annehmen werde. Als Verfasser ist eher Athalarich anzunehmen; S. 20.  
Giardina IV (2016) 202–205

**89. Ende 526 Schreiben des Königs Athalarich**  
*Cassiodor, Variae 8,14; vgl. das Ernennungsschreiben Variae 8,13*  
Das Schreiben ist an den *senatus urbis Romae* gerichtet.  
Athalarich begründet die Ernennung des *vir illustris* Ambrosius zum *quaestor palati* mit dessen guten Eigenschaften und bittet die Senatoren um ihre Unterstützung.  
Giardina IV (2016) 219–220; PLRE II 69

**90. Juni/ Juli 526 Schreiben des Königs Athalarich**  
*Cassiodor, Variae 8,15*  
Das Schreiben ist an den *senatus urbis Romae* gerichtet.  
Athalarich bedankt sich für die Zustimmung zur Wahl von Felix zum Bischof von Rom.  
Giardina IV (2016) 220–226

**91. 527/528 Schreiben des Königs Athalarich***Cassiodor, Variae 8,17; vgl. das Ernennungsschreiben Variae 8,16*

Das Schreiben ist an den *senatus urbis Romae* gerichtet.

Athalarich begründet die Ernennung des *vir illustris* Opilio zum *comes sacrarum largitionum*. Neben dessen Verdiensten verweist er auf die Tätigkeit seines gleichnamigen Vaters und seines Bruders Cyprianus sowie auf seine Verwandtschaft mit den Basilii Decii.

Giardina IV (2016) 229–231; PLRE II 808

**92. Ende 527/528 Schreiben des Königs Athalarich***Cassiodor, Variae 8,19; vgl. das Ernennungsschreiben Variae 8,18*

Das Schreiben ist an den *senatus urbis Romae* gerichtet.

Athalarich begründet die Ernennung des *vir illustris* Fidelis zum *quaestor palatii*, indem er seine herausragenden Eigenschaften, insbesondere seine Beredsamkeit und Rechtskenntnisse, seine Nähe zum Senat, seine Teilnahme an den Beratungen des Königs und die Tätigkeit seines Vaters am Hof in Mailand lobt.

Giardina IV (2016) 233–236; PLRE II 469–470

**93. um 527 Schreiben des Königs Athalarich***Cassiodor, Variae 8,22; vgl. das Ernennungsschreiben Variae 8,21*

Das Schreiben ist an den *senatus urbis Romae* gerichtet.

Athalarich begründet die Ernennung des *vir illustris* Cyprianus zum *patricius*, indem er seine Verdienste im Heer und in der Verwaltung, seine Treue zum Gotenkönig und die Vielsprachigkeit seiner Kinder lobt.

Giardina IV (2016) 246–249

**94. 533 Schreiben des Prätorianerpräfekten Cassiodor***Cassiodor, Variae 11,1*

Das Schreiben ist an den *senatus urbis Romae* gerichtet.

Cassiodor bedankt sich beim Senat für die Zustimmung zur Ernennung als Prätorianerpräfekt (s. Anhang D 98) und lobt ausführlich die umsichtige und tatkräftige Herrschaft der gebildeten Königin Amalasuntha.

Giardina V (2015) 127–152

**95. um 533 Schreiben des Königs Athalarich***Cassiodor, Variae 9,19; vgl. das Edikt Variae 9,18 und das Schreiben an die Statthalter 9,20*

Das Schreiben ist an den *senatus urbis Romae* gerichtet.

Athalarich teilt mit, dass er ein Edikt mit zwölf Kapiteln (*ius civile institutum*) erlassen hat, um geltendes Recht zu stärken. Es soll im Senat verlesen und vom Stadtpräfekten in 30 Tagen an frequentierten Plätzen der Stadt verkündet werden. Das Heer werde zur Überwachung mobilisiert, die Richter sollen streng verfahren; Korruption wird verurteilt.

Giardina IV (2016) 373–374

**96. um 533 Schreiben des Königs Athalarich**

*Cassiodor, Variae 9,21*

Das Schreiben ist an den *senatus urbis Romae* gerichtet.

Athalarich moniert, dass *doctores eloquentiae Romanae* nicht die vereinbarte Entlohnung erhalten und das Gehalt der *scholarum magistri* verringert worden sei. Die Lehrer der *artes liberales* sollen dasselbe Gehalt wie ihre Vorgänger erhalten. Die Bezahlung wird über das Jahr hindurch geregelt. Wie der Stadtpräfekt soll der Senat darüber wachen und die Regelung bekannt machen.

Giardina IV (2016) 374–381

**97. Ende 533 Schreiben des Königs Athalarich**

*Cassiodor, Variae 9,23; vgl. das Ernennungsschreiben Variae 9,22*

Das Schreiben ist an den *senatus urbis Romae* gerichtet.

Athalarich begründet die Ernennung des *vir clarissimus* (Decius) Paulinus zum Konsul und verweist auf dessen Abstammung aus der Familie der Decii und seine Erziehung durch seinen Vater, den ehemaligen Konsul Venantius Basilius.

Giardina IV (2016) 383–384; PLRE III 973–974

**98. vor dem 1. September 533 Schreiben des Königs Athalarich**

*Cassiodor, Variae 9,25; vgl. das Ernennungsschreiben Variae 9,24 und das Schreiben Cassiodors an den Senat Variae 11,1*

Das Schreiben ist an den *senatus urbis Romae* gerichtet.

Athalarich begründet die Ernennung von Flavius Magnus Aurelius Cassiodor Senator zum Prätorianerpräfekten und hebt seine rhetorische Begabung, seine enge Beziehung zu den Amalern und Goten und seine Laufbahn hervor.

Giardina IV (2016) 391–396; PLRE II 265–269

**99. 1. Juni 534 Konstitution des Kaisers Justinian**

*CJ 6,51,16*

Das Schreiben ist an den *senatus urbis Constantinopolitanae et urbis Romae* gerichtet, allerdings ist der Senat als Adressat nicht in allen Handschriften überliefert. Es kann sein, dass der Hinweis auf ihn erst aus späterer Zeit stammt.

In der Konstitution werden die Bestimmungen über die Konfiszierung von Gütern Verstorbener seit der augusteischen Zeit zusammengefasst. Der Kaiser erklärt, dass Erbschaften und Vermögen nicht mehr an den *fiscus* fallen.

Chrysos (2008) 33 ff.

**100. nach dem 2. Oktober 534 Schreiben der Königin Amalasuntha**

*Cassiodor, Variae 10,3; vgl. das Schreiben an Justinian Variae 10,1*

Das Schreiben ist an den *senatus urbis Romae* gerichtet.

Amalasuntha begründet die Wahl ihres Cousins, des *vir illustris* Theodahad, als *consors regni nostri*.

Giardina IV (2016) 409–417; PLRE II 1067–1068

**101. nach dem 2. Oktober 534 Schreiben des Königs Theodahad***Cassiodor, Variae 10,4; vgl. Variae 10,2 Schreiben an Justinian*Das Schreiben ist an den *senatus urbis Romae* gerichtet.Theodahad teilt mit, dass Amalasuintha ihn zum *consors regni sui* ernannt habe.

Giardina IV (2016) 417–422

**102. nach dem 2. Oktober 534 Schreiben des Königs Theodahad***Cassiodor, Variae 10,7; vgl. das Ernennungsschreiben Variae 10,6*Das Schreiben ist an den *senatus urbis Romae* gerichtet.Theodahad begründet die Ernennung des *vir illustris* Patricius zum *quaestor palati*, indem er seine rhetorische Begabung und seine juristischen Erfahrungen hervorhebt.

Giardina IV (2016) 425–426; PLRE I 839–840

**103. vor dem 1. September 535 Schreiben des Königs Theodahad***Cassiodor, Variae 10,12; vgl. das Ernennungsschreiben Variae 10,11*Das Schreiben ist an den *senatus urbis Romae* gerichtet.Theodahad begründet die Ernennung des *vir illustris* und *patricius* Flavius Maximus zum *primicerius/ domesticus*, indem er seine Zugehörigkeit zur Familie der Anicii und die Heirat mit einer Amalerin hervorhebt.

Giardina IV (2016) 431; PLRE II 748–749

**104. Mai? 535 Schreiben des Königs Theodahad***Cassiodor, Variae 10,13; vgl. das Schreiben an den populus Romanus Variae 10,14*Das Schreiben ist an den *senatus urbis Romae* gerichtet.Nachdem Theodahad von der *sollicitudo* in Rom erfahren hat, betont er die Vorbildfunktion Roms, das die Provinzen ermahnt, stellt seine Hochachtung vor dem Senat heraus und bittet um Loyalität.

Giardina IV (2016) 431–433; vgl. S. 132

**105. Mai/ Oktober 535 Schreiben des Königs Theodahad***Cassiodor, Variae 10,16; vgl. das Schreiben an den populus Romanus Variae 10,17*Das Schreiben ist an den *senatus urbis Romae* gerichtet.Theodahad teilt mit, dass die geforderten Eide (*sacramenta*) über die Sicherheit Roms abgelegt werden.

Giardina IV (2016) 434–435

**106. Mitte 535 Schreiben des Königs Theodahad***Cassiodor, Variae 10,18*Das Schreiben ist an den *senatus urbis Romae* gerichtet.

Mitteilung des Königs über die Stationierung gotischer Truppen in Rom und deren Versorgung

Giardina IV (2016) 436–438; PLRE III 1397

**107. nach dem 3. Juni 535 Schreiben des Königs Theodahad**

*Liberatus von Carthago, breviarium causae Nestorianorum et Eutychianorum 21 (ACO 2,5, 135–136); vgl. Cassiodor, Variae 10,19,4–5 und 10,20,3; liber pontificalis 59,2–6*

Der König drohte Papst Agapitus und dem *senatus Romanus* an, Senatoren und deren Ehefrauen und Kinder mit dem Schwert töten zu lassen, wenn sie sich nicht dafür einsetzen, dass er Justinian seine Truppen von Italien fernhält; vgl. Anhang E 46. Vitiello (2014) 119 ff.

**108. Dezember 536 Schreiben des Königs Witigis**

*Prokop, BG 1,11,26; vgl. liber pontificalis 60,3,4*

Der neue König bittet darum, ihm die Treue zu halten.

**109. Ende 543/544 ἐπιστολή des Königs Baduila (Totila)**

*Prokop BG 3,9,7–18 und 3,9,20,21*

Der König bittet um Unterstützung im Kampf gegen die Truppen Justiniens.

Cristini (2020) 34 und (2022) 69 und 186 ff.

In den *codices* sind einige Gesetze zu finden, die auf Konstitutionen zurückgehen, die an den *senatus* gerichtet waren. Inhaltliche Bestimmungen, wie z. B. zu den verschiedenen Magistraturen, sprechen dafür, dass der Senat von Constantinopel gemeint ist. Es handelt sich dabei um die folgenden Gesetze:

- 9. September 340 Konstitution des Kaisers Constantius II.  
*CTh* 6,4,5,6; vgl. *CTh* 6,4,25
- 11. April 356 Konstitution des Kaisers Constantius II.  
*CTh* 6,4,8,9
- 9. Mai 356 Konstitution des Kaisers Constantius II.  
*CTh* 6,4,10
- 22. Mai 359 Konstitution des Kaisers Constantius II.  
*CTh* 6,4,14,15
- 3. Mai 361 Konstitution der Kaiser Constantius II. und Constans  
*CTh* 6,4,12,13; 7,8,1; 11,1,7; 11,15,1; 11,23,1; 12,1,48; 13,1,3; 15,1,7
- 30. Mai 376 Konstitution der Kaiser Valentinian I., Valens und Gratian  
*CTh* 6,4,24
- 23. Oktober 384 Konstitution der Kaiser Gratian, Valentinian II. und Theodosius  
*CTh* 6,4,25; vgl. *CTh* 6,4,5,6.12.13
- 17. Oktober 446 Konstitution der Kaiser Theodosius II. und Valentinian III.  
*CJ* 1,14,8
- 16. Dezember 533 Konstitution des Kaisers Justinian  
*CJ* 1,17,2

Die Konstitution, die *CTh* 6,4,19 zugrundeliegt, kann ebenfalls an den Senat von Constantinopel gerichtet gewesen sein.

Zu der regionalen Zuordnung dieser Gesetze Moser (2018) 234 und 238, Löhken (1982) 124 ff. und Giglio (2007) 73 ff.; vgl. S. 121–124.

## E Beschlüsse und Schreiben des Senats

Bei der vorliegenden Aufstellung ist zu bedenken, dass über die designierten Magistrate jedes Jahr ein Senatsbeschluss gefasst werden musste; vgl. S. 9 und 17. Für Constantino-pel ist ein *senatus consultum legitime celebratum* für die Benennung von Prätoren bezeugt; CTh 6,4,12.

**1. nach dem 18. Februar/ 25. März? 238 Verbot von vota gegen den neuen Kaiser Maximinus Thrax**

SHA 19,8,6

Dass der Senat aus Furcht vor dem Kaiser solche Gelübde befürwortete, dürfte eher eine fiktive Darstellung sein.

Paschoud, Histoire Auguste IV 1 (2018) 110 ff.; Lippold (1991) 213 und 396

**2. Anfang März 238 Ermordung des Befehlshabers der Prätorianer Vitalicus**

SHA 19,14,4 und 20,10,5; Herodian 7,6,4

Nur in der Historia Augusta wird erwähnt, dass Vitalicus' Ermordung *iussu senatus* und somit aufgrund einer Entscheidung des Senats erfolgte.

Unfug (2021) 280–281; Lippold (1991) 492–493; Paschoud, Histoire Auguste IV 1 (2018) 128 ff. und 233 ff.

**3. Ende März 238 Erklärung von Maximinus Thrax und seinem Sohn zu hostes publici**

SHA 19,15,2; 19,16,4 – 6; 19,20,8; 19,23,6; 19,26,3; 20,11,1.7; 21,1,4; 21,2,11 und Herodian 7,7,2

Nicht ganz genau lässt sich klären, ob dieser Beschluss gemeinsam mit der Kaiserproklamation der beiden Gordiane (Anhang A 9) gefasst wurde oder ob die *hostis*-Erklärung auf die Kaiserproklamation folgte.

Paschoud, Histoire Auguste IV 1 (2018) 129 ff.; Lippold (1991) 493 ff. und 498; Vincenti (1992) 26 – 39

**4. Ende März 238 litterae senatus/ γράμματα an die Provinzen**

SHA 19,15,3 – 9 und 19,23,2; Herodian 7,7,4 – 6

Senatoren und auch Ritter überbrachten den Statthaltern die Mitteilung des Senats, dass *senatus populusque Romanus* von der Herrschaft des Maximinus Thrax befreit und die beide Gordiane zu Kaisern ernannt worden seien.

Das *litterarum senatus exemplum* in SHA 19,15,6 – 9, das auch an kommunale Einrichtungen adressiert ist, ist als fiktives Schreiben anzusehen, auch wenn es keine Anachronismen enthält.

Lippold (1991) 498 – 503

**5. April? 238 litterae an alle Provinzen und die portuum custodes**

SHA 19,23,2; vgl. Herodian 8,5,3

Die Adressaten werden aufgefordert dafür zu sorgen, dass keine Lebensmittel in die Hände des Maximinus Thrax fallen. Da der Kaiser vom Balkan aus über Emona nach

Italien marschierte, dürfte er die Häfen an der Adriaküste und die benachbarten Provinzen gemeint sein. Der Senat schickte außerdem zur Kontrolle in alle *civitates* ehemalige Quästoren und Prätoren.

Lippold (1991) 559 ff.

**6. April 238 Beauftragung des Pupienus mit der Kriegsführung gegen Maximinus Thrax  
SHA 19,20,5 und 21,8,4**

In der Historia Augusta wird es als gemeinsame Entscheidung des Senats und des Balbinus dargestellt.

Lippold (1991) 539

**7. 238 SC: Beauftragung des Rutilius Pudens Crispinus mit der Kriegsführung gegen Maximinus Thrax in Aquileia**

*CIL VI 41229; SHA 21,12,2; Herodian 8,2,5*

In der Inschrift wird Crispinus, der zu den *XXviri* gehörte, als [*electus du]x ex s(enatus) c(onsulto) bello Aquil[ei]en]si bezeichnet. Der Hinweis auf das SC verdeutlicht, dass er nicht im Auftrag eines Kaisers, sondern nur des Senats handelte. Nach Herodian wählte der Senat mit Rutilius Pudens Crispinus und Tullius Menophilus zwei ehemalige Konzuln aus.*

Nicht auszuschließen ist, dass dieses SC identisch ist mit dem für Pupienus (Anhang E 6). Hächler (2019) 566 – 569 und 601; Brandt (1996) 200 ff.; Dietz (1980) 222 ff.

**8. April 238 SC: Berufung einer 20-Männer-Kommission zum Schutz des Staates (*res publica*)**

*CIL XIV 3902/ ILS 1186; SHA 19,32,3; 20,10,1,2; 20,22,1; 21,10,1; Herodian 7,12,1 und 8,2,5; Aurelius Victor, liber de Caesaribus 26,7; Zosimos 1,14; ILS 8979/ AE 1903,337/ AE 1948,129; AE 1997,1425/ Brandt (2021b) 29 – 30*

Dass ein Senatsbeschluss vorliegt, ist der Amtsbezeichnung *XXvir ex senatus consulto r(ei) p(ublicae) curandae* in CIL XIV 3902/ ILS 1186 zu entnehmen.

Mit den *vices potestatum* meinte Aurelius Victor wohl die *viginti viri*.

Der Auftrag der Kommission bestand in der Verteidigung der Apenninenhalbinsel.

Diese Kommission ist nicht mit der ebenfalls 20 Personen umfassenden Gesandtschaft an Pupienus gleichzusetzen; s. Anhang C 2.

Hächler (2019) 161 – 165 und 329 ff.; Haegemans (2010) 164 ff.; Paschoud, Histoire Auguste IV 1 (2018) 162 ff.; Brandt (1996) 185 ff. und (2021b) 29 – 33; Lippold (1991) 654 – 659

**9. Sommer 238 Weihe eines Tempels für die Venus Calva**

*SHA 19,33,2*

Weil Frauen aus Aquileia beim Kampf gegen Maximinus Thrax Haare für die Sehnen der Bögen gespendet hatten, beschloss der Senat die Weibung eines Tempels für die Venus Calva.

Es ist der einzige Beleg für diese Geschichte.

Lippold (1991) 663 – 666

**10. 27. Oktober 251 SC: Berufung des Publius Licinius Valerianus zum Zensor***SHA 22,5,3 – 7,1; vgl. Zonaras 12,20*

Auf Bitten des Kaisers Decius sprach sich der Senat dafür aus, dem *princeps senatus* Publius Licinius Valerianus die *censura* zu übertragen.

Decius verlas das SC in Anwesenheit seiner *aulici* und des Publius Licinius Valerianus, der allerdings das Amt eines Zensors ablehnte, weil die mit ihm verbundene Machtfülle nur dem Kaiser zustünde. Als *censor* sollte er über die *mores* der Senatoren entscheiden, den Ritterstand bewahren, *census* vornehmen, Gesetze verfassen und Zölle festlegen. Seit dem Ende der Republik gab es indes nicht mehr diese Magistratur, vielmehr übernahmen Kaiser die *censoria potestas* wahr. Allerdings gab es unter Constantin und dann vor 397 Bestrebungen dieses Amt wieder einzuführen.

Die Aussage in der Historia Augusta könnte darauf beruhen, dass Decius bestrebt war, Valerian an der Verwaltung des Reiches zu beteiligen, wie Zonaras bemerkt.

Das Datum der Senatssitzung ist falsch, weil Decius und sein Sohn bereits im Sommer 251 ums Leben kamen.

Hähler (2019) 480 – 484; Paschoud, Histoire Auguste IV 2 (2000) 66 – 81; Glas (2014) 69 ff.; Brecht (1999) 201ff.; Bleckmann (1992) 288 ff.; Chastagnol (1995) 140 ff.

**11. 251 Erklärung von Lucius (?)/ Titus Julius Priscus zum hostis publicus***Aurelius Victor, liber de Caesaribus 29,2,3; vgl. Dexippos, FGrH 100, frg. 26 = fr. 23 (G. Martin); Polemius Silvius 1,40 (MGH AA 9,521)*

Priscus war 249 – 251 Statthalter von Thrakien und wohl auch von Makedonien und hatte sich gegen Kaiser Decius erhoben.

Nickbakht-Scardino (2021) 229 ff.; Hähler (2019) 461 – 462

**12. Juli/ August 253 Erklärung von Marcus Aemilius Aemilianus zum hostis publicus***Aurelius Victor, liber de Caesaribus 31,3; vgl. Johannes Antiochenus, fr. 150 = fr. 229 (Roberto)*

Aemilianus hatte einen Putschversuch gegen Trebonianus Gallus unternommen und er hob Beschuldigen gegenüber dem Senat. Kurz danach rief ihn der Senat dennoch zum Kaiser aus; s. Anhang A 27.

Hähler (2019) 250 – 255; Brecht (1999) 208 und 224 – 228

**13. 268 Ermordung der Anhänger des Gallienus***Aurelius Victor, liber de Caesaribus 33,31*

Der Senat beschloss, dass die *satellites propinquique* des Gallienus von einem Abhang des Kapitols, den *scalae Gemoniae*, in den Tiber gestürzt werden sollten.

Nickbakht-Scardino (2021) 252

**14. 11. Jan. 271 SC: Konsultation der libri Sibyllini***SHA 26,18,7 – 20,3*

Bei dem Bericht um das SC handelt es sich um den Auszug eines Senatsprotokolls.

Nach einer Niederlage gegen die Markomannen nahe Mailand hatten die *pontifices* und Kaiser Aurelian den Senat gebeten, die *libri Sibyllini* zu konsultieren; s. Anhang D 15 und 16.

Nachdem der *praetor urbanus* Fulvius Sabinus die Briefe verlesen hatte, erklärte der *princeps senatus* Ulpius Silanus, dass er schon vorher darum gebeten habe, die *Sibyllae decreta* zu konsultieren. Er schlug vor, die entsprechenden Riten zu vollziehen und mit Handschuhen die *libri Sibyllini* aufzurollen. Die Senatoren sollten die Kosten für die Riten und Opfer übernehmen und für das Ackerland (*arva*) die Flurbegehungen (*ambarvalia*) anzeigen. Daraufhin stimmte der Senat seinem Antrag zu.

Das Datum für das SC ist fiktiv, da es in keinem Zusammenhang mit den bekannten Ereignissen steht. Die erwähnten Amtsträger sind nicht weiter bekannt. Es handelt sich hier eher um einen versteckten Angriff auf das Christentum.

Paschoud, Histoire Auguste V 1 (1996) 122–129; Hächler (2019) 660; Béranger (1987) 34 ff.

### **15. 3. Februar 275 rescriptum ex senatus consulto auf das Schreiben des Heeres (Anhang D 20)**

*SHA 26,41,3–15*

Der spätere Kaiser Tacitus schlug vor, dass *de imperatore diligendo* das Heer entscheiden sollte. Seinem Antrag stimmte der Senat zu.

Der im Text genannte Konsul ist nicht weiter bezeugt. Das Datum ist falsch, weil Aurelian im Herbst 275 starb.

Paschoud, Histoire Auguste V 1 (1996) 194–196

### **16. 271 Bau der Stadtmauer**

*SHA 26,21,9; vgl. Aurelius Victor, liber de Caesaribus 35,7 und epitome de Caesaribus 35,6; Eutrop 9,15,1; Zosimos 1,49,2*

Um Rom zu schützen, begann Aurelian mit dem Bau einer Stadtmauer und holte sich dafür den Rat des Senats (*consilium senatus*) ein.

Paschoud, Histoire Auguste V 1 (1996) 131

### **17. Ende 275 Freilassung von zwei Sklaven Aurelians**

*SHA 26,50,3*

Nachdem Aurelian ermordet worden war, wurden *ex senatus sententia* seine Sklaven Antistius und Gillo freigelassen. Ihre Namen erinnern aber eher an die Namen von Senatoren.

Paschoud, Histoire Auguste V 1 (1996) 224

### **18. 275 Verbot der Befragung von Sklaven über ihre Herren bei Verfahren mit Todesstrafe**

*SHA 27,9,4*

Da es hierzu bereits mehrere Regelungen gab, erscheint ein derartiger Senatsbeschluss wenig glaubwürdig.

Paschoud, Histoire Auguste V 1 (1996) 281

**19. Ende 275 epistula publica an die curia von Carthago***SHA 27,18,2–4; vgl. SHA 27,19,1–6*

Der Senat erklärt, dass er das *ius dandi imperii*, *ius appellandi principis* und das *ius nuncupandi Augusti* wiedererlangt hätte, bedeutende Angelegenheiten ihm daher mitzuteilen und Berufungen von den Prokonsuln und den *ordinarii iudices* an den Stadtpräfekten zu richten seien. Durch die Wiederherstellung des *antiquus status* würden auch die Rechte anderer bewahrt.

**20. Ende 275 epistula publica an die curia von Trier***SHA 27,18,5,6*

Der Senat erklärt, dass er das *creandi principis iudicium* erhalten hätte und alle Appellationen an den Stadtpräfekten zu richten seien.

Ähnliche Briefe erhielten angeblich auch Antiochia, Mailand, Alexandria, Thessaloniki, Korinth und Athen.

**21. vor dem 27. Oktober 312 Konsultation der libri Sibyllini***Lactantius, de mortibus persecutorum 44,8; vgl. Zosimos 2,16,1*

Vor dem Kampf mit dem Heer Constantins kommt es in Rom zu Unruhen. Maxentius rief daher einige Senatoren zusammen, damit sie beschlossen, die Sibyllinischen Bücher zu befragen. Allerdings durfte nur der Senat die Einsicht in diese Bücher anordnen; vgl. Anhang E 14.

**22. 313? Beschluss über die Hinrichtung von Diocletian und Maximian***Zonaras 12,33*

Beim Versuch wieder die Kaiserherrschaft zu erlangen, wurden die beiden ehemaligen Kaiser ergriffen und aufgrund eines Senatsbeschlusses ( $\delta\omega\gamma\mu\alpha\tau\iota\tau\eta\varsigma\sigma\omega\kappa\lambda\eta\tau\omega$ ) getötet. Zonaras nennt nicht den Gewährsmann für dieses Ereignis, doch dürfte die Überlieferung auf die Kirchengeschichte des Gelasius von Caesarea zurückgehen.

Das genannte Ereignis entspricht nicht den Tatsachen.

Banchich (2012) 144

**23. 358 Vertreibung des Bischofs Felix***CA 1,3*

Der Archidiakon Felix, der anstelle des verbannten Bischofs Liberius das Amt des Bischofs von Rom übernommen hatte, wird von *senatus vel populus* gerügt und aus Rom vertrieben.

Er kehrte bald darauf zurück und setzte sich mit seinen Anhängern in Trastevere fest. Ausbüttel (2022) 13 ff.

**24. Anfang 363 Konsultation der libri Sibyllini***Ammianus Marcellinus 23,1,7*

Vor seinem Feldzug gegen die Perser ordnete Julian die Konsultation der *libri Sibyllae* an. Da deren Einsichtnahme der Senat genehmigen musste, war er es höchstwahr-

scheinlich, der den Kaiser in einem Brief informierte, dass die Einsicht in Rom erfolgt sei.

Es handelt sich hier um die letzte Erwähnung der Sibyllinischen Bücher.

Den Boeft u.a. (1998) 19

**25. vor dem 22. August 372 SC: Designierung von Prätoren**

*CTh 6,4,21,6*

Auf der Grundlage einer Entscheidung des Senats legten die Kaiser fest, dass zwei oder drei *candidati arcae* zu einem bestimmten Betrag an Silber verpflichtet werden sollen, sodass ihre Leistungen für die *munera* besser eingeschätzt werden können.

**26. 382 libellus an den Bischof von Rom Damasus**

*Ambrosius, ep. 72,9,10 und 73,31*

*Christiani senatores* teilten dem Bischof von Rom Damasus mit, dass sie mit dem Protest ihrer heidnischen Kollegen gegen die Entfernung der *ara Victoriae* aus dem Senatsgebäude nicht einverstanden seien.

**27. Sommer 384 SC: de expensis ludorum**

*Symmachus, relationes 8,3; vgl. CTh 15,9,1 mit einer ähnlichen Thematik*

Auf Anraten des Kaisers befasste sich der Senat mit der Beschränkung der Kosten für Spiele.

Der Kaiser musste den SC bestätigen.

**28. vor dem 22. November 384 Zuweisung von 1.600 Pfund Gold anlässlich der decennalia Valentinians I.**

*Symmachus, relationes 13,2,3*

Nicht alle Senatoren waren zu dieser Zahlung verpflichtet; *Symmachus, relationes 30,1*; vgl. *relationes 23,1,2,12*.

**29. vor 397 Einführung der censura**

*Symmachus, ep. 5,9,1; vgl. Symmachus ep. 4,29,45 und 7,58*

Durch ein *decretum senatus* wurde die Wiedereinführung des Amtes eines Zensors (*censura*) abgelehnt; vgl. Anhang E 10.

**30. vor dem 24. September 397 petitiones an die Kaiser Arcadius und Honorius**

*CTh 7,13,13,14*

Der Senat bat darum, dass anstelle von Rekruten Geld bezahlt werden dürfe.

**31. Sommer/ Herbst 397 Erklärung von Gildo zum hostis publicus**

*Symmachus, ep. 4,5,2,3; vgl. Claudian., de consulatu Stilichonis liber primus 21, 328–332. 373 und 3,85–91; de bello Gildonico liber primus 15, 379–414; CTh 7,8,7,9 und 9,42,16,19; CIL VI 1730/ ILS 1277; CIL VI 41 382; CIL IX 4051/ ILS 795*

Die Erklärung Gildos zum *hostis publicus* wird durch Inschriften bestätigt. Die Datierung orientiert sich an dem Beginn des Feldzuges gegen Gildo im Winter 397/398.

**32. Sommer/ Herbst 397. pro alimentis populi R(omani) supplicatio**

*Symmachus, ep. 4,5,3*

Diese Bitte hängt mit der Erklärung von Gildo zum Staatsfeind zusammen.

**33. Frühjahr 408 Zahlung an Alarich**

*Zosimos 5,29,8,9*

Der Senat beschloss, 4.000 Pfund Gold an Alarich zu zahlen.

Wagner (2021) 132 ff.

**34. Winter 408/409 Beseitigung von Serena**

*Zosimos 5,38,1*

Der Senat beschloss, Stilichos Gemahlin Serena aufgrund ihrer Kooperation mit den Goten umbringen zu lassen.

**35. 409/410 Zustimmung zu Alarichs Forderungen**

*Zosimos 6,6,1 – 7,1*

Der Senat stimmte der Forderung Alarichs zu, sich ihm anzuschließen und gegen Honorius zu ziehen; vgl. Anhang A 57.

**36. 410 Entsendung von Truppen nach Libyen**

*Zosimos 6,12,1; Sozomenos 9,8,8*

Nach Zosimos beschloss der Senat entgegen der Meinung von Attalus und einer Minorität, Soldaten und Goten nach Nordafrika wegen der Handelsblockade zu schicken; nach Sozomenos lehnte der Senat einen solchen Entschluss aber ab.

**37. 10. April 419 Zustimmung zum Einzug des neuen Papstes Bonifatius**

*CA 34,1; vgl. CA 33,3*

Der *ordo amplissimus et Romanus populus* stimmten der Entscheidung des Kaisers zu, dass der Priester Bonifatius Rom betreten und das Bischofsamt übernehmen darf.

**38. 438 Zustimmung zum codex Theodosianus**

*gesta senatus CTh S. 1 – 4 = Atzeri (2008) 319 – 322 (deutsche Übersetzung Wiemer (2019) 197 – 202)*

**39. 490 – 493 Zustimmung zur Herrschaft Theoderichs**

*Johannes Malalias 15,9 = 15, 94 (Dindorf)*

Der Senat stimmte (κατὰ γνώμην καὶ προδοσίᾳν τῆς συγκλήτου Τώμης) für den Gotenkönig als neuen Herrscher.

Sundwall (1919) 187 ff.

**40. 502 petitio an den Gotenkönig Theoderich**

*fragmentum Laurentianum MGH gesta pontificum Romanorum S. X = König (2022) 748,8–14*

Der *clerus* und der *senatus electior*, d. h. die Anhänger des Laurentius, baten Theoderich um Rückkehr ihres Kandidaten nach Rom.

**41. vor dem 11. März 507 suggestio an den König Theoderich**

*MGH AA 12, 392*

Der Senat hatte geregelt, inwieweit Auflagen bei Schenkungen an die Kirche zu berücksichtigen seien. Zur Absicherung seiner Regelungen wandte er sich mit einer Eingabe (*suggestio*) an den König, der letztlich die Maßnahmen des Senats bestätigte.

Ausbüttel (2022) 225ff.; vgl. S. 63–67

**42. 507 – 511 SC: Kommission zur Vermessung sumpfigen Landes**

*ILS 8956; Cassiodor, Variae 2,32 und 2,33,2; CIL X 6850, 6851; ILS 827; CIL X 6852; Prokop, BG 1,11,2*

Auf Anweisung Theoderichs setzte der Senat eine zweiköpfige Kommission ein, die den Umfang des Landes, das Caecina Mavortius Basilius Decius in den Pontinischen Sümpfen kultivieren möchte, festlegen sollte; vgl. Anhang D 70.

**43. September/ Oktober 516 rescriptum senatus urbis Romae an Kaiser Anastasius**

*CA 114; vgl. CA 113 (Anhang D 82)*

Der Senat erklärte, dass sowohl er als auch König Theoderich den Anweisungen des Kaisers folgen würden und somit auch seiner ihnen übersandten *sacra iussio*. Sie hätten Papst Hormisda konsultiert und üben daher Kritik an der Gottesauffassung des verstorbenen Patriarchen Acacius, die nicht beizeiten korrigiert worden sei.<sup>2</sup>

Text und Übersetzung in Anhang G

**44. vor dem September 530 SC: Verbot der Korruption bei der Wahl eines Papstes**

*ACO 4, 2, 96–98; Cassiodor Variae 9,15,3; vgl. Variae 9,16; Brief Athalarichs an Papst Johannes 534: continet confirmationem senatusconsulti adversus Simoniacos, edit Mansi, Johannes D., Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, Bd. VIII, Paris 1901 (ND Graz 1960), Sp. 800–802*

Zur Textrekonstruktion Anhang H.

Der Senatus teilte den Presbytern, Diakonen und dem gesamten Klerus mit, dass er beschlossen habe (*senatum amplissimum decrevisse*), dass derjenige, der zu Lebzeiten des Papstes über die Weihe eines anderen verhandele oder dafür etwas erhalte oder dem, der darüber verhandelt, zustimme, die Hälfte seines Vermögens an den Fiskus

---

<sup>2</sup> Wiemer (2018, 530) behauptet, dass die Senatoren auf das Schreiben des Kaisers nicht reagiert hätten, da er dieses Schreiben übersieht.

verlieren würde. Wer an einer solchen Amtsbewerbung teilnehme, werde mit dem Verlust seines gesamten Vermögens und Verbannung bestraft.

Auf diesen Senatsbeschluss spielte König Athalarich in seinen Schreiben an Papst Johannes II. Ende 533 an, in dem er schreibt, dass das, was jemand bei der Erlangung der Bischofswürde versprochen oder durch eine andere Person versprochen habe, ungültig sei. Gleichzeitig forderte er den Stadtpräfekten Salventius auf, das *senatus consultum* auf Marmortafeln vor dem Atrium der Peterskirche zu veröffentlichen.

Giardina IV (2016) 339–362; Ewald (1885) 417–420

#### **45. Mitte 535 Schreiben an den König Theodahad**

*Cassiodor, Variae 10,13,1; vgl. Variae 10,17,1*

Zusammen mit einer Gesandtschaft der Bischöfe erhielt der König *petitiones*.

#### **46. Mitte 535 Schreiben an den oströmischen Kaiser Justinian**

*Cassiodor, Variae 11,13; vgl. Variae 10,20–26 die Schreiben von Theodahad und seiner Frau*

*Gudeliva an Kaiser Justinian und seine Frau Theodora und von Theodora an Justinian*

Der *senatus urbis Romae* bat den Kaiser darum, Theodahad sicheren Frieden zu gewähren.

Kohl (1877) 63 ff.; vgl. S. 131–132

#### **47. Mitte 535 Schreiben an den oströmischen Kaiser Justinian**

*Cassiodor, Variae 10,19,4; vgl. zu Petrus Variae 10,20,4; 10,22,1; 10,23,1; 10,24,1; zu Agapitus*

*Variae 10,22,3; 10,23,2,4; 10,24,2; 12,20 sowie liber pontificalis 59,2–6; Marcellinus Comes,*

*chronicon. auctarium sub anno 535 § 2 und sub anno 536 § 10 (Chronica minora II, MGH AA 11, 104–5)*

Justinian hatte als *legatus* den *vir eloquentissimus* Petrus zu dem Gotenkönig Theodahad geschickt. Dieser forderte nun den Papst Agapitus und den Senat auf, umgehend eine Antwort an den Kaiser zu formulieren.

PLRE III 994–998

#### **48. 537 Schreiben an Belisar?**

*Prokop, BG 1,20,7*

Bei Prokops Aussage bleibt unklar, was die Senatoren (*οἱ ἐκ βουλῆς, ἣν σύγκλητον καλοῦσι*) Belisar vorwarfen und ob sie hierüber irgendwelche Berichte verfassten.

#### **49. Nach 537 suggestio/ suggestiones an den oströmischen Kaiser Justinian?**

*liber pontificalis 61,3; vgl. Liberatus von Carthago, breviarium causae Nestorianorum et Eutychianorum 22 (ACO II 5, 136–137)*

Verfasser: Der Autor der Vigilius-Biographie schreibt, dass die Römer einen Bericht/Berichte über schwere Vergehen des Papstes verfasst hätten (*Romani fecerunt suggestiones/ suggestiones*): So hatten sie ihnen wegen Mordes angeklagt. Daraufhin schlug er einen Notar so heftig zu Boden, dass er starb. Außerdem ließ er den Ehemann seiner Nichte, einen Konsul, solange prügeln, bis er starb.

Aufgrund des Kontexts des Berichts und seines Inhalts ist davon auszugehen, dass mit *Romani* der Senat bzw. Senat und Volk von Rom gemeint sind.

Die Anrede *pietas tua* spricht für den Kaiser als Adressaten; Ausbüttel (2022) 185.

Beispiele für *suggestiones* Anhang E 41 und CA 167, 213–214, 216–218 und 223–225.

**50. 568 oder früher suggestio? an den oströmischen Kaiser Justin II. und seine Frau Sophia liber pontificalis 63,3; vgl. Beda Venerabilis, chronica IIIIDXXVIII sub anno 523 (MGH AA 13, 308)**

Datierung: Narses wurde 568 abberufen.

Der Verfasser der Papstbiographie schreibt, dass die Römer (*Romani*) sich über Narses beim Kaiser beschwerten (*Romani ... suggesserunt*), weil er sie und auch die Stadt Rom wie Sklaven behandle. Sollte der Kaiser sie nicht „befreien“, würden sie wieder den Goten dienen.

Wie in Anhang E 49 ist davon auszugehen, dass mit *Romani* der Senat bzw. Senat und Volk von Rom gemeint sind.

König (2022) 511ff.

In die vorliegende Liste wurde das Basilius-Dekret bzw. die „scriptura von 483“ (MGH AA 12, 445–447) nicht aufgenommen, da es sich bei ihm um keinen Senatsbeschluss handelt. Sein Text geht auf den Prätorianerpräfekten Flavius Caecina Decius Maximus Basilius zurückgeht, der ihn Ende Februar 483 einer Bischofssynode und nicht einer Senatsversammlung vorlegte; Ausbüttel (2022) 207–226.

## F Romaufenthalte römischer Kaiser in der Zeit von 235 – 663

Wie oft sich römische Kaiser in der Spätantike in Rom aufhielten, lässt sich den Itinerarien entnehmen, die Halfmann (1986, 233–244) für die hohe Kaiserzeit, Barnes (1982, 47–87) für die Zeit Diocletians und Constantins und Seeck (1919, 159–422) in seinen Regesten für die Zeit von 311 bis 476 aufstellten. Gillett hat die Itinerarien der Kaiser für die Zeit von 401 bis 476 überarbeitet.<sup>3</sup> In Ihren Werken sind ausführliche Hinweise auf die entsprechenden Quellenstellen zu finden. Ergänzungen zu den genannten Itinerarien werden entsprechend vermerkt.

Am Ende der vorliegenden Aufstellung werden auch die Gotenkönige genannt, die nach Rom kamen und wie Theoderich „kaiserlich“ empfangen wurden.

Mit einem Fragezeichen sind Angaben gekennzeichnet, die unsicher oder umstritten sind.

---

<sup>3</sup> Gillett (2001) 137–157. Vgl. die Angaben in der Kaisertabelle von Kienast-Eck-Heil (2017) 176–329 sowie Elbern (1990) 43–49 und Demandt (1989) 376 Anm. 7. Eine Übersicht über die Aufenthaltsorte der oströmischen Kaiser in der Zeit von 330 bis 450 hat Destephen (2016, 355–397) erstellt.

Das vorliegende Verzeichnis beschränkt sich darauf anzugeben, wann und, soweit bekannt, warum ein Kaiser in Rom erschien.

### **Maximinus Thrax**

Februar/ März 235 – Mai 238

### **Gordian I. und Gordian II.**

Februar/ März 235

Diese drei Kaiser kamen während ihrer kurzen Herrschaft nicht nach Rom.<sup>4</sup>

### **Pupienus und Balbinus**

Anfang April/ Mai – Sommer 238

Die beiden „Senatskaiser“ hielten sich während ihrer kurzen Herrschaft vornehmlich in Rom auf. Pupienus war am Anfang seiner Regierungszeit nach Oberitalien in den Krieg gegen Maximinus Thrax gezogen und wurde nach seinem Sieg in Rom auch vom Senat empfangen.<sup>5</sup>

### **Gordian III.**

Anfang April/ Mai – Frühling 242

Mit der Ausrufung von Pupienus und Balbinus zu Augusti wurde Gordian III. in Rom zum Caesar ausgerufen. Anfang August 238 erfolgte seine Proklamation zum Augustus. Die ersten Jahre seiner Herrschaft verbrachte er vorwiegend in Rom und Italien.<sup>6</sup>

### **Philippus Arabs**

Frühsommer 244

August 247

### **Decius**

Oktober (?) 249

### **Trebonianus Gallus**

2.Hälfte 251- August (?) 253

### **Aemilius Aemilianus**

Spätsommer 253

Ob er auf seinem Italienfeldzug Rom erreichte, wo Münzen in seinem Namen geprägt wurden, ist fraglich.<sup>7</sup>

---

4 Halfmann (1986) 233.

5 Hinweise auf die Quellen in Anhang A 13 und 18.

6 Brandt (2021) 497ff. und Brandt – Peter (2017) 25–30. Halfmann (1986, 233ff.) geht nicht auf die Aufenthaltsorte Gordians III. zu Beginn seiner Herrschaft ein.

7 Vgl. Anhang A 27; Brandt (2021) 513ff.

**Valerian**

Oktober 253–254 und 256 ?

**Gallienus**

1. Januar 257 *Antritt des Konsulats* ?

Ende 260 – Anfang 265

**Claudius II. Gothicus**

Winter 268/269

**Aurelian**

1. Januar 271 *Antritt des Konsulats*

Winter 271/272

273 *Triumphzug*

Sommer/Herbst 274

**Tacitus**

Dezember 275/ Januar 277

**Probus**

Ende 281 ?/282

**Carus**

Ende 282/ Anfang 283 *Triumphzug nach Feldzug gegen die Perser*<sup>8</sup>

**Diocletian**

Sommer 285 ?<sup>9</sup>

**Diocletian und Maximian**

20. November – 20. Dezember 303

nach 21. April 304 Feier der Vicennialen, gemeinsamer Triumphzug; Maximian blieb länger als Diocletian.<sup>10</sup>

**Maximian**

289/290 ? 27. Oktober 294 299 ? *Triumphzug*

---

<sup>8</sup> Zonaras 12,30.

<sup>9</sup> Vgl. Banchich (2012) 136.

<sup>10</sup> Wie Lactantius (*de mortibus persecutorum* 17,1,2) berichtet, brach Diocletian nach der Vicennialenfeier am 20. November 303 wegen der *libertas populi Romani* seinen Aufenthalt in Rom ab. Lehnen (1997, 170 ff.) hat aufgezeigt, dass der für 307 angenommene Einzug Maximians in Rom sich eher auf seine Anreise oder seinen Abzug 303/304 bezieht; *panegyrici Latini* 7(6), 8,7–8.

**Maxentius**

28. Oktober 306 – 28. Oktober 312

Kaisererhebung, blieb danach in Rom bis zur Niederlage gegen Constantin.<sup>11</sup>

**Constantin**

29. Oktober 312 – 18. Januar 313 *Sieg über Maxentius, Ernennung zum ältesten Augustus durch den Senat*<sup>12</sup>

21. Juli – 27. September 315 *Feier der Decennalien*

18./ 21. Juli – 25. Juli/ 3. August 326 *Feier der Vicennalien*<sup>13</sup>

**Constans**

340<sup>14</sup>

**Nepotianus**

3. Juni 350 *Einkleidung als Kaiser*

**Constantius II.**

8./31. April – 29. Mai 357 *Sieg über Magnentius und Alamannen, Feier der Vicennalien*<sup>15</sup>

**Gratian**

24. August 376 *Feier der Decennalien*<sup>16</sup>

**Theodosius I.**

13. Juni. – 1. September 389 *Feier der Decennalien, Sieg über Maximus, Proklamation von Honorius zum Caesar*<sup>17</sup>

<sup>11</sup> Dieser Kaiser wird von Barnes nicht erwähnt, da er nicht als rechtmäßiger Tetrarch anerkannt wurde. Zu seiner Kaisererhebung durch die Prätorianer und das Volk Lactantius, de mortibus persecutorum 26,2,2; Zosimos 2,9,2,3; Aurelius Victor, liber de Caesaribus 40,5; Eutrop 10,1,3.

<sup>12</sup> Zu dem Empfang Constantins in Rom s. auch Eusebios, de vita Constantini 1,39,2; MacCormack (1972) 736.

<sup>13</sup> Aufgrund von Spannungen mit der Stadtbevölkerung brach Constantin seine Vicennalien-Feier ab. Dies ist Hinweise bei Libanios (orationes 19 und 20) und Zosimos (2,30,1) zu entnehmen, wie Wiemer (1994, 469 ff.) nachgewiesen hat. S. ferner Dufraigne (1994) 252ff.

<sup>14</sup> Philostorgios, HE 3,1a,3. Im Gegensatz zu Seeck (1919, 189) verweist T. D. Barnes (Phoenix 34, 1980, 165) auf diese Textstelle. Nach Bleckmann-Stein (2015, II 173) irrte sich der Verfasser der Textstelle bei der Angabe des Rombesuchs.

<sup>15</sup> Ammianus Marcellinus 16,10,1 – 20; vgl. CA 1,3; Sozomenos 4,11,12; Theodore, HE 2,17,4 – 7; Themistios, orationes 3,426; ILS 736; Theophanes AM 5849 (AD 356/357) 44. Den Rombesuch Constantius' II. kommentierten Klein (1979) 98ff. und Flower (2015) 822ff. mit Hinweisen zur Fachliteratur.

<sup>16</sup> Ein Rombesuch Gratians ist umstritten, da er sich kaum in den Verlauf seiner Herrschaft einordnen lässt. Ferner sprechen die damaligen Versorgungsprobleme der Stadt gegen eine solche Reise; Kelly (2013) 393 – 397.

<sup>17</sup> Zu diesem Rombesuch panegyrici Latini 2(12),47,3; CTh 4,4,2 im Zusammenhang mit Symmachus, ep. 2,13. S. ferner Sokrates, HE 5,14,6 und 5,25,8; consularia Constantinopolitana sub anno 389 (Chronica

Ende 394 ? Sieg über Eugenius, Bestätigung des Honorius als Kaiser; Rede vor Senatoren gegen den heidnischen Irrglauben<sup>18</sup>

### **Honorius**

Mitte November/ April 401

Oktober/ November 403

1. Januar 401 *Antritt des Konsulats*

15. Februar – 25. Juli 404 *Antritt des Konsulats*

1. Januar 405 *Antritt des Konsulats* ?

1. Januar 406 *Antritt des Konsulats*

August 406 Sieg Stilichos über Radagais

1. Januar 407 *Antritt des Konsulats* ?

22. Februar – 22. März 407

15. November – Mai 408

30. August 414

Mai 416 *Triumph über Attalus*<sup>19</sup>

### **Attalus**

November/ Dezember 409 Mit ihm wurde in Rom der amtierende Stadtpräfekt zum Kaiser ausgerufen.<sup>20</sup>

### **Johannes**

20. November 423 ?

### **Valentinian III.**

23. Oktober 425 *Erhebung zum Augustus*

1. Januar – 24. Februar 426 *Antritt des Konsulats* ?

437 ?

24. Januar – 20. März 440

minora I, MGH AA 9,245); chronicon Paschale sub anno 389 (p. 564); fasti Vindobonenses priores sub anno 389 (Chronica minora I, MGH AA 9,298); Marcellinus Comes, chronicon sub anno 389 § 1 (Chronica minora II, MGH AA 11,62). Eine Darstellung des Rombesuchs bei Leppin (2003) 143–153.

<sup>18</sup> So Zosimos 4,59,1–3 und 5,38,2; vgl. Prudentius, contra Symmachum 1,408–505; Cassiodor-Epiphanius Scholasticus, HE tripartita 9,44,9; Theophanes AM 5881 (388/ 389) und 5886 (AD 393/394); Georgius Cedrenus, historiarum compendium I p. 568 (Niebuhr); Sokrates, HE 5,26,1–6. Der zweite Rombesuch des Theodosius ist in der Forschung umstritten, da die Aussagen in den Quellen sich teilweise widersprechen und Zosimos mit seiner Darstellung die christliche Einstellung des Kaisers konterkarieren will. Zudem lässt sich der Rombesuch nur schwer in die letzten Tage von Theodosius' Herrschaft einordnen; Cameron (1969) 247 ff.; Elbern (1990) 47; Döpp (1975) 76 ff.; Paschoud (1975) 100–124 und Zosime II 2 (1979) 468–473; Leppin (2003) 223; Dufraigne (1994) 209 ff. und jetzt Wagner (2021) 31–47. S. ferner CIL VI 1783/ ILS 2948; Johannes Antiochenus, fr. 187 = fr. 280 (Roberto).

<sup>19</sup> Zu den Romaufenthalten des Honorius s. Wagner (2021) 49 ff.

<sup>20</sup> S. Anhang A 57.

13. August 442  
 13. März 443  
 23. Dezember 443  
*443 unbekanntes Datum*  
 18. Januar 445  
 8. Dezember 445  
 1. Januar 446 *Antritt des Konsulats*  
 21. Oktober – 26. Dezember 446  
 13. März – 3. Juni 447  
 21. – 22. Februar 450  
 24. April – 27. November 450<sup>21</sup>  
 31. Januar 451  
 13. Juli 451  
 30. März – 15. April 452  
 29. Juni 452  
 21. September – 28. Oktober 454  
 16. März 455

### Petronius Maximus

17. März – 31. Mai 455 *Ausrufung zum Kaiser*

### Avitus

1. Januar 456 *Antritt des Konsulats*

### Libius Severus

20. Februar 463  
 14. November 465

### Anthemius

Ende 467 – 11. Juli 472 (1. Januar 468 *Antritt des Konsulats*)

### Anicius Olybrius

nach 11. Juli – 2. November 472

### Glycerius

29. April 473  
 vor 19./24. Juni 474

---

<sup>21</sup> Gillett (2001, 144 ff.) gibt für diesen Zeitraum mehrere Daten an, die für einen längeren Aufenthalt in Rom sprechen. Ähnlich wurde auch bei anderen Angaben verfahren.

**Iulius Nepos**

19./ 24. Juni 474

vor 28. August 475 *Ausrufung zum Kaiser in Portus*<sup>23</sup>

Als am 9. Dezember 536 der oströmische Feldherr Belisar Rom besuchte, empfingen ihn ebenfalls der *populus Romanus* und der Senat.<sup>23</sup>

**Konstans II.**

663 *Empfang durch Papst Vitalian, die Priester und den populus Romanus anlässlich seiner Reise nach Italien*<sup>24</sup>

**Gotenkönige****Theoderich**500 *Ruhe im Papststreit, 30-jähriges Amtsjubiläum als König*<sup>25</sup>

Ende 518/1. Januar 519 *Eutharichs Antritt des Konsulats, 30-jähriges Amtsjubiläum seiner Herrschaft im Auftrag des Kaisers*?<sup>26</sup>

<sup>22</sup> Zur Kaiserproklamation S. 170; s. hierzu *Anonymus Valesianus* 36; *auctarium Havniensis ordo posterior* sub anno 474 § 4 (*Chronica minora I*, MGH AA 9,307); *fasti Vindobonenses priores* 613–614 sub anno 474 (*Chronica minora I*, MGH AA 9, 306); *Paschale Campanum* 614 sub anno 474 (*Chronica minora I*, MGH AA 9, 306). Vgl. Gillett (2001) 154ff.

<sup>23</sup> *Jordanes, Romana* 373: *consul Belesarius Romanam urbem ingressus est exceptusque ab illo populo quondam Romano et senatu iam pene ipso nomine cum virtute sepulto*; vgl. ohne Angabe von Volk und Senat Prokop, BG 1,14,14; *Jordanes, Getica* 311; *Pseudo-Zachariah Rhetor*, HE 9,18; *Marcellinus Comes, chronicon*. *auctarium* sub anno 536 § 8 (*Chronica minora II*, MGH AA 11,105); *Paulus Diaconus, historia Romana* 16,17; *liber pontificalis* 60, 4 (10. Dezember); *Johannes Malalias* 18,88; *Euagrius*, HE 4,19; *Zonaras* 14,8,17; *Nicephorus Callistus*, HE 17,13 (PG 147, Sp. 253–256); PLRE IIIA 196; Brodka (2018) 314ff.

<sup>24</sup> *Liber pontificalis* 78,2–4; *Paulus Diaconus, historia Langobardorum* 5,11. Nach *Theophanes AM* 6153 (AD 660/661) wollte er die Hauptstadt wieder nach Rom verlegen, aber die Bewohner von Konstantinopel hinderten seine Frau und drei Söhne daran, zu ihm zu kommen; *Mecella* (2011) 27ff. Nach *Paulus Diaconus* entfernte Konstans II. viele wertvolle Gegenstände aus Rom.

<sup>25</sup> *Anonymus Valesianus* 65–67; vgl. *vita Fulgentii* 27,23 = PL 65 Sp. 130; *Cassiodor, chronica* 1338.1339 sub anno 500 (*Chronica Minora II*, MGH AA 11,160); *Paulus Diaconus, historia Romana* 15,18; ausführlich zu Theoderichs Rombesuch *Vitiello* (2004) 74ff. und (2005) 56–70; *Dufraigne* (1994) 256.

<sup>26</sup> *Anonymus Valesianus* 80; vgl. *Cassiodor, chronica praefatio* und 1363–1364 sub anno 519 (*Chronica minora II*, MGH AA 11, 120 und 161). Die Angabe ist umstritten. Eher dürfte Eutharich, Theoderichs Schwiegersohn, nach Rom gekommen sein; *Vitiello* (2005), 71–82. Aufgrund des Fragments einer Rede Cassiodors (MGH AA 12, 469–470) vermutet Arnold (2017, 120–122), dass Theoderich Rom verließ, bevor Eutharich sein Konsulat antrat. Die Angabe im *auctarium Havniense* sub anno 504 (*Chronica minora I*, MGH AA 9, 331), nach der Theoderich in diesem Jahr nach Rom kam, trifft nicht zu; vgl. *Marius von Avenches, chronica* sub anno 500 § 3 (*Chronica minora II*, MGH AA 11, 234). Aussagen über weitere Rombesuche Theoderichs sind spekulativ; Arnold 123ff.,

**Theodahad**

Mai 535/ Anfang 536 – Dezember 536<sup>27</sup>

**Witigis**

Dezember 536<sup>28</sup>

**Baduila (Totila)**

17. Dezember 546 *Eroberung Roms*<sup>29</sup>

16. Januar 550 *Eroberung Roms*<sup>30</sup>

## G Briefwechsel zwischen Kaiser Anastasius I. und dem Senat von Rom 516

Der Briefwechsel ist in der von Thiel vorgelegten Sammlung von Papstbriefen und in der *collectio Avellana* abgedruckt sind:

Thiel, ep. 12 S. 765–766 = CA 113

Thiel, ep. 14 S. 768–770 = CA 114.

Eine englische Übersetzung von CA 113 ist in Coleman-Norton (1966) Bd. 3, 962–964 zu finden.

Die Wiedergabe des lateinischen Textes orientiert sich an der Ausgabe der *collectio Avellana*.<sup>31</sup>

**Collectio Avellana 113**

*Anastasius Augustus senatui urbis Romae per Theopompum et Severianum v(iros) c(larissimos)*

*1. Imperator Caesar Flavius Anastasius pontifex inclitus, Germanicus inclitus, Alamanicus inclitus, Francicus inclitus, Sarmaticus inclitus, tribunicii imperii XXV, cons(ul) tertio, pius, felix, victor ac triumphator, semper Augustus, pater patriae, proconsulibus, consulibus, praetoribus, tribunis plebis, senatui suo salute dicit. Si vos liberique vestri valetis, bene est; ego exercitusque meus valemus.*

---

<sup>27</sup> Agnellus, liber pontificalis ecclesiae Ravennatis 62; vgl. Prokop, BG 1,11,6; Jordanes, Getica 309; Marcellinus Comes, chronicon. auctarium sub annis 534–536 § 8 (Chronica minora II, MGH AA 11,104); Vitiello (2005) 115–130. Im Unterschied zu seinen Vorgängern verlegte Theodahad seine „Residenz“ von Ravenna nach Rom; Arnold (2017) 119.

<sup>28</sup> Prokop, BG 1,11,10–29; Jordanes, Getica 310.

<sup>29</sup> Prokop, BG 3,20,14; Marcellinus Comes, chronicon. auctarium sub anno 547 § 5 (Chronica minora II, MGH AA 11,108); Cristini (2022) 69–74; Vitiello (2005) 133–141.

<sup>30</sup> Prokop, BG 3,36,7–15; liber pontificalis 61,7; Jordanes, Romana 382; Johannes Malalas 18,110; excerpta Sangallensis 704 (Chronica minora I, MGH AA 9, 334); Cristini (2022) 23 und 81–85; Vitiello (2005) 141–143.

<sup>31</sup> Zu dem Briefwechsel s. S. 62–63; vgl. Meier (2009) 317 ff., Caspar (1933) 340 ff.

2. Quotiens utrisque publicis rebus propera voluntate consultitur, non solum exhortatio, sed postulatio quoque creditor esse conveniens, ut duabus in unum concurrentibus causis animus incitatus, quod felix et bonum partibus sit, valeat adipisci.
3. Si enim Christus deus et dominus noster et per mitissimam voluntatem et quandam dispensationis petitionem nos revocavit ad se et redemptos proprio sanguine libertati restituit, ut salutem mortalitati praestaret, non videtur absurdum tam apud gloriosissimum regem quam apud beatissimum papam almae urbis Romae patres conscriptos imperiali petitioni coniunctos ea sperare, quae et nobis et sibi deo annuente in commune proficiant, hoc est, ne fugitivorum audiant concinnatos sermones et mendacio solo compositos sed satisfactione suscepta, quam et veritas et legatorum, qui directi sunt, inquisitio patefecit, ad desideratam pacem acceptabili deo voluntate concurrant.
4. Indubitatum siquidem est ex longa annorum serie multam partem rei publicae vestram vindicare constantiam. Proinde oportet sanctissimum coetum vestrum sollerti studio ac provido labore contendere tam apud excelsum regem, cui regendi vos potestas vel sollicitudo commissa est, quam apud venerabilem papam, cui intercedendi apud deum facultas est praestita, ut in ea parte animi sui bonitatem dignentur impendere, in qua utriusque rei publicae membra sperata sanitatem salventur.
5. Implebitis enim veterem consuetudinem et nimis consilio vestro notissimam, si ea, quae publicae utilitati convenient, tractando sperando postulando effectum adipisci deo auspice feceritis.

*Data V. Kal(endis) Aug(ustis) Chalcedone Petro cons(ule)*

Übersetzung:

Der Augustus Anastasius an den Senat der Stadt Rom durch die hochberühmten Männer Theopompus und Severianus<sup>32</sup>

1. Der Feldherr (und) Caesar Flavius Anastasius, der erhabene Priester, der erhabene Germanicus, der erhabene Alamannicus, der erhabene Francicus, der erhabene Sarmaticus, zum 25. Mal Inhaber der tribunizischen Befehlsgewalt,<sup>33</sup> zum 3. Mal Konsul, der Fromme, Glückliche, Siegreiche und Triumphator, immerwährende Augustus, Vater des Vaterlandes grüßt die Prokonsuln, Konsuln, Prätoren, Volkstribunen (und) seinen Senat<sup>34</sup> Wenn Ihr und Eure Kinder wohl auf sind, ist es gut; ich und mein Heer sind wohllauf.<sup>35</sup>

---

32 Beide Senatoren waren als *comites* am Hofe des Kaisers tätig; PLRE II 1000 und 1109–1110.

33 *Tribunicium imperium* statt *tribunicia potestas*.

34 Vgl. die Anrede in novellae Valentiniani 1,3, in der die Prokonsuln nicht auftauchen. Die Ädilen werden nicht erwähnt, dagegen die Volkstribune, obwohl sie ebenfalls keine Bedeutung mehr besaßen; vgl. Clemente (2012) 128.

35 Es handelt sich um eine einleitende Begrüßungsformel, die so oder in abgewandelter Form sich lange zurückverfolgen lässt. Sie entspricht fast der, die Constantin und seine Söhne 336/337 in einem inschriftlich überlieferten Schreiben verwendeten; CIL VI 40776/ AE 1934,158: *Si vos liberique vestri valetis, bene est, nos exercitusque nostri valemus;* so Theodosius II. und Valentinian III. 450 in novellae Valentiniani 1,3pr. Vgl. eine ähnliche Formulierung, allerdings ohne Erwähnung des *exercitus* bei Cicero, ad familiares 10,35,1. Für ein Schreiben eines oströmischen Kaisers war ein derartiger „Heilwunsch“ recht

2. Wie oft man sich um beide Staaten mit Wohlwollen kümmert, glaubt man, dass nicht nur die Ermutigung, sondern auch die Forderung passend ist, sodass, während zwei Anlässe in eins zusammenlaufen, der angestachelte Wille stark genug ist zu erlangen, was glücklich und gut ist für die Parteien.

3. Wenn nämlich Christus, unser Gott und Herr, uns durch seinen sehr milde gestimmen Willen und eine bestimmte Bitte um Abwägung zu sich zurückgerufen und den durch sein eigenes Blut Erlösten die Freiheit wiedergegeben hat, damit er der Sterblichkeit Erlösung erweist, scheint es nicht sinnlos so für einen sehr ruhmreichen Kaiser wie für den sehr seligen Papst der segenspendenden Stadt Rom, dass die durch eine kaiserliche Bitte verbundenen Senatoren das erhoffen, was uns mit ihnen durch Zustimmung Gottes zum gemeinsamen Zweck nützt, das heißt, dass sie nicht die zurechtgelegten und allein durch eine Lüge zusammengesetzten Reden der Flüchtigen hören, sondern nach dem Ableisten einer Entschuldigung, die die Wahrheit und Untersuchung der Gesandten,<sup>36</sup> die geschickt worden sind, deutlich machten, zu dem begehrten Frieden mit dem für Gott akzeptablen Willen zusammenentreffen.

4. Es ist jedenfalls unzweifelhaft, dass nach einer langen Reihe von Jahren ein großer Teil des Staates Eure Standhaftigkeit beansprucht. Ebenso muss Eure allerheilige Versammlung mit erfinderischem Eifer und vorausschauendem Bemühen danach streben so bei dem erhabenen König, dem die Macht und die Sorge Euch zu regieren anvertraut worden ist, wie bei dem verehrenswürdigen Papst, dem die Fähigkeit gegeben ist, bei Gott Einspruch zu erheben, dass sie für würdig gehalten werden, in dieser Angelegenheit die Güte ihres Herzens aufzuwenden, in der die Glieder beider Staaten mit Hoffnung auf Gesundheit geheilt werden.

5. Denn Ihr werdet die alte und durch Euren Rat überaus bekannte Gewohnheit erfüllen, wenn Ihr mit dem Schutz Gottes bewirkt, das, was dem öffentlichen Nutzen zusagt, durch Verhandeln, Hoffen (und) Fordern zu erlangen.

Ausgehändigt am 28. Juli in Chalcedon, als Petrus Konsul war.

### **Collectio Avellana 114**

*Rescriptum senatus urbis Romae ad Anastasium Augustum per Theopompum et Severianum v(iros) c(larissimos)*

*1. Si prima semper est, imperator invicte, a regentibus supplicum spectata devotio, si solo gratia dominorum conciliatur obsequio indubitanter agnosces, sacrae iussionis oracula quanta senatus vestri fuerint gratulatione suscepta, maxime cum ad hoc et animus domini nostri invictissimi regis Theoderici filii vestri mandatorum vestrorum oboedientiam praecipientis accederet et sciamus supra omnia beneficia vestra tunc magis nos erigi, cum dignos creditis, quibus debeat imperari.*

---

ungewöhnlich; van der Wal (1981) 285. S. auch den Anfang der *demeorgia Constantii* 355 in Themistios, *orationes*; Downey-Norman III, 121ff.

<sup>36</sup> 515 war eine päpstliche Gesandtschaft erfolglos aus Constantinopel nach Rom zurückgekehrt; Kötter (2013) 133 ff.; Ausbüttel (2003) 106.

2. Mox igitur sacrae studio iussionis implendae beatissimum papam Hormisdam credi~~di~~mus deprecandum. De quo parum est dicere, quia vota supplicantium benignitate praecessit; sed et nobiscum suas preces, ut quod hortamini fiat, adiunxit evangelicis voluntatem suam testimoniis adserendo, ostendens mundum supra multitudines peccatorum suorum scandalis plus gravatum, dum vox sit ista dominica: *vae mundo ab scandalis,*<sup>37</sup> et ~~absc~~idere oportere homines scandalizantem partem membrorum,<sup>38</sup> quam ut in ignem non renuntiando scandalis mittantur aeternum.

3. Sed et post haec divinae lectionis exemplis, quam boni sint fructus pacis, ostendit, cum diceret et apostolum Paulum gratia dei plenum nihil tamen, quibus bene cupiebat, quod optaret, melius invenisse, nisi ut pax dei, quae est supra omnem excellentiam,<sup>39</sup> in eorum sensibus abundaret, quodque in evangelio domini sit vox ista dicentis: *Quoniam pacifici filii dei vocabuntur.*<sup>40</sup>

4. Et iterum ad ipsum scripturarum omnium revertendo doctorem, quanto ipsa vel fide, qua et caelestia regna praesumimus et a peccatorum cruciatibus credendo salvamur, caritas sit maior, ostendit testimonium tale subiciens: *Spes, fides, caritas, maior autem omnium caritas.*<sup>41</sup> Idem spiritus gratia donante divina caritatem virtutibus omnibus evacuat non habentes.<sup>42</sup>

5. Ergo si et propter poenam scandalorum declinamus et pacem propter pacis bona sectamur et ad caritatem nos, qui est caritas, Christus hortatur: *Quid est enim, quod retinet catholicum ardore festinos?* Quid est, quod delinquentis Acacii impedit volentes Christum videre persona? Quid est, quod a suo liberi alieno gravantur ore?

6. Haec cum venerabilis papae latius fuerint expedita rescriptis, pro nostrae tamen obsequio credidimus devotionis indenda, ne non rogasse putaremur recondendo responsum, quod acceperimus deprecantes.

7. Proinde, piissime imperator, haec suo nomine senatus serenitatis tuae clementia provocatus adiunxit, ut animo quam benigno in utraque re publica concordanda fuisti, tam esse pio in ecclesiae redintegranda unitate noscaris. Nam ut pax illa regnorum tantum scitur prodesse subiectis, sic haec religionis cum populo suo proficit imperanti.

8. Etenim quis non haeresum perfidarum sequaces plus quam ipsos deliquisse putet auctores? Quis non post patibulum crucis dividentes iterum Christi membra condemnnet? Utinam haec iam vobis regnantibus causa coepisset, ut facilius mala reprimerentur nascientia quam provecta! Nam quis ambigat non potuisse eius existere, cuius corrigi temporibus videret errorem?

---

37 Matth. 18,7.

38 Vgl. Matth. 18,8.

39 Vgl. Philipp. 4,7.

40 Matth. 5,9.

41 Kor. 1,13,13.

42 Vgl. Kor. 1,13,1–3.

### Übersetzung:

Reskript des Senats der Stadt Rom an den Augustus Anastasius durch die hochberühmten Männer Theopompus und Severianus

1. Wenn immer die Ergebenheit der demütig Bittenden, unbesiegter Feldherr, von den Herrschenden als erste erblickt worden ist, wenn allein die Gnade der Herren durch Gehorsam versöhnt wird, wirst Du zweifellos erkennen, wie sehr die Erlasse der kaiserlichen Anordnungen mit einem Glückwunsch Eures Senates übernommen worden sind, ganz genau weil zudem unser Herr, der unbesiegte König Theoderich, Euer Sohn, den Gehorsam gegenüber Euren Aufträgen anordnete und wir wissen, dass wir über alle Wohltaten hinaus dann ermutigt werden, wenn Ihr die für würdig erachtet, denen man befehlen muss.

2. Daher glaubten wir alsbald, dass mit dem Bemühen, den kaiserlichen Befehl zu erfüllen, der seligste Papst Hormisda gebeten werden muss.<sup>43</sup> Über ihn ist wenig zu sagen, weil er die Gelübde der Bittenden mit seiner Güte übertraf; aber auch mit uns verband er seine Bitten, damit geschieht, was Ihr ermahnt, indem er seinen Willen mit den Zeugnissen des Evangeliums erklärte und zeigte, dass die Welt über die Menge seiner Sünder hinaus mit Ärgernissen mehr belastet ist, solange dies die Stimme des Herren ist: Weh der Welt der Ärgernisse halben, und die Menschen müssen den Teil der Glieder abschneiden, der Ärgernisse verursacht, auf dass sie in das ewige Feuer geschickt werden nicht durch den Verzicht auf Ärgernisse.

3. Aber auch nach diesem zeigte er durch die Beispiele des göttlichen Textes, wie gut die Früchte des Friedens sind, indem er sagte, dass der Apostel Paulus, obwohl er voll der Gnade Gottes war, dennoch nichts (von denen), von denen er recht begehrte, Besseres gefunden habe, was er wünschte, wenn nicht, dass der Friede Gottes, der nicht zu übertreffen ist, in ihren Sinnen reichlich vorhanden ist, und dass diese Stimme in dem Evangelium des Herren ist, der sagt: Da ja die Friedfertigen Kinder Gottes genannt werden.

4. Und wiederum durch die Hinwendung gerade zu dem Lehrer aller Schriften, um wieviel ist selbst die Liebe größer als der Glaube, durch den wir das himmlische Königreich erwarten, und, indem wir glauben, von den Qualen der Sünden erlöst zu werden, belegt das Zeugnis, das solches hinzufügt: Hoffnung, Glaube, Liebe, aber von allen größer ist die Liebe. Derselbe Geist, da die Gnade Gottes die Liebe schenkt, entledigt die, die (sie) nicht besitzen, von allen Tugenden.

5. Also wenn wir wegen der Strafe Ärgernisse abwenden und Frieden wegen der Güter des Friedens verfolgen und Christus, der die Liebe ist, uns zur Liebe ermahnt: Was bedeutet es denn, das die mit katholischem Eifer Eifertigen zurückhält? Was bedeutet es, dass die Person des verbrecherischen Acacius die, die Christus sehen wollen, zurückhält? Was bedeutet es, dass die, die von einem fremden Irrtum frei sind, belastet werden?

---

<sup>43</sup> Vgl. hierzu die Anspielung des Papstes Hormisda auf den Brief des Kaisers an den Senat in seinem Schreiben CA 112,9.

6. Weil dies in den Reskripten des verehrungswürdigen Papstes ziemlich ausführlich dargelegt worden ist, glaubten wir, dennoch gemäß des Gehorsams zu unserer Gottergebenheit hinzufügen zu müssen, auf dass man nicht glaubt, dass wir durch einen Rückzug nicht um eine Antwort baten, die wir auf unsere Bitte erhalten haben.

7. Deswegen, frommster Feldherr, fügte dies der Senat, aufgefordert durch die Gnade Deiner Durchlaucht, in seinem Namen hinzu, damit man weiß, dass Du so fromm bei der Wiederherstellung der Einheit der Kirche bist, wie Du gütig bei der Versöhnung beider Staaten gewesen bist. Denn wie bekanntlich jener Frieden der Reiche nur den Untertanen nützt, so ist dieser (Frieden) in der Gottesverehrung mit seinem Volk für den Herrschenden von Nutzen.

8. Und in der Tat, wer möchte nicht glauben, dass die Anhänger gottloser Sekten sich mehr als die Anstifter selbst vergangen haben? Wer möchte nicht nach der Last des Kreuzes die(jenigen) verurteilen, die die Glieder Christi wiederum verteilen? Wenn doch dieser Fall schon unter Eurer Herrschaft begonnen hätte, sodass Übel, die entstehen, leichter im Keim erstickt werden können als (solche), die fortgeschritten sind! Denn wer möchte bezweifeln, dass dessen Irrtum nicht hervortreten konnte, zu dessen Zeit man erkannte, dass (er) berichtigt werden (konnte)?

## H Das Schisma von 530 und der letzte bekannte Senatsbeschluss

Die *collectio codicis Novariensis* enthält die folgenden drei Texte, die zeigen, wie Papst Felix IV. (III.) seine Nachfolge zu regeln versuchte: 1. ein *praeceptum papae Felicis*, 2. einen Senatsbeschluss und 3. einen vom Papst verfassten *libellus*, mit dem sich Priester zu dem Fehlverhalten bekennen sollten, den Gegenkandidaten gewählt zu haben.

Die Texte hat zuletzt Ed. Schwartz in den ACO 4, 2, 96–98 herausgegeben. Auf seine Edition baut die vorliegende auf. Die Zeichensetzung wurde teilweise verändert und der textkritische Apparat erweitert, die Sätze wurden zudem mit Paragraphen versehen. Wirbelauer, der bereits Ausschnitte aus den ersten beiden Texten übersetzt hat, bietet eine Übersicht über die ältere Fachliteratur<sup>44</sup>

*Incipit praeceptum papae Felicis*

*Praeceptum papae<sup>a</sup> Felicis morientis, per quod sibi Bonifatium archidiaconum suum post se substituere<sup>b</sup> cupiebat.*

*1. Dilectissimis fratribus et filiis episcopis et presbyteris<sup>c</sup> diaconis vel cuncto clero, senatui et populo Felix episcopus*

*2. De quiete vestra et pace cogitantes<sup>d</sup> ecclesiae, quae plurimis debitis tenetur obnoxia, quia omnes clericis et pauperibus sollemnes<sup>e</sup> erogationes implevi et octavae praeteritae*

---

<sup>44</sup> Wirbelauer (1994) 418ff.; s. ferner Kakridi (2005) 225ff., Pilara (2009) 235–237. Die vorliegenden Übersetzungen weichen in einigen Punkten von der Wirbelauers ab.

*indictionis vel paene<sup>f</sup> nullas pro temporis qualitate pensiones accepi, ideoque ista considerans, deum quibus possum precibus<sup>g</sup> exorando,<sup>h</sup> hoc mihi [in] ipso fateor adspirante compactum, ut si me deus pro voluntate sua de hac luce, sicut habet humana condicio,<sup>i</sup> transire praeciperit, [ut] Bonifatius archidiaconus, qui ab ineunte aetate sua in nostra militavit ecclesia,<sup>j</sup> episcopatus honore suscepto, in qua proceditis, Romanam deo adiuvente gubernet ecclesiam.*

*3. Cui etiam praesentibus presbyteris et diaconis et senatoribus atque patriciis filiis meis, quos interesse contigit, pallium tradidi; mihi tamen, si <in> hac fuero luce <relictus>, reddendum.*

*4. Et quamvis pro dei timore et christiana <decenti> devotione credam meum vos sequi et servare posse sine aliqua dubitatione iudicium, tamen ne quis pravis persuasionibus et ambitione hoc agat, ut per vos ecclesiae matris, dissensiones<sup>k</sup> et studia faciendo, membra disperdat,<sup>45</sup> noverit qui ista fecerit vel facienti consenserit, nec ecclesiae se esse filium, et a dominici corporis esse communione suspensum.*

*5. Quam ordinationem meam ne quis sibi incognitam diceret, in omnium volo propter futurum dei nostri iudicium pervenire notitiam, quare et hanc voluntatem meam et dominis et filiis nostris regnantibus<sup>l</sup> indicavi.*

*6. Quam<sup>m</sup> etiam recognovi.*

***Et manu Felicis papae: Recognovi***

<sup>a</sup> pape Ewald <sup>b</sup> poste subsistuere Handschrift <sup>c</sup> praesbiteris Ewald <sup>d</sup> cogitans Mommsen. Die Pluralform *cogitantes* lässt sich auf keine Person beziehen. Aufgrund des Ausdrucks *ista considerans* in demselben Satz dürfte eher *cogitans* zu lesen sein. <sup>e</sup> solemnes Ewald <sup>f</sup> poene Ewald <sup>g</sup> praecibus Ewald <sup>h</sup> Statt des Gerundiums *exorando* passt grammatisch der Infinitiv *exorare*. <sup>i</sup> conditio Ewald <sup>j</sup> in nostram militavit ecclesiam Ewald <sup>k</sup> dissensiones Ewald <sup>l</sup> Ewald (1885, 416) vermutet, dass es *domnis et filiis nostris regibus* hieß. <sup>m</sup> Quam bezieht sich allein schon aufgrund der Wortstellung eher auf *voluntas* als auf *ordinatio*; Ewald (1885) 416. Der Begriff *ordinatio* wird hier doppeldeutig im Sinne von Ordination und Anordnung verwendet.

### Übersetzung:

Anfang der Anordnung des Papstes Felix

Anordnung des Papstes Felix kurz vor seinem Tod, durch die er seinen Archidiakon Bonifatius nach sich an seine Stelle setzen wollte.

1. Bischof Felix an die hochgeschätzten Brüder und Söhne Bischöfe, Priester, Diakone und den gesamten Klerus (sowie) an den Senat und das Volk
2. Da ich auf Eure Ruhe und den Frieden der Kirche bedacht bin, die sehr viele Schulden aufgenommen hat, weil ich alle feierlichen Aufwendungen für Kleriker und Arme erfüllt und fast keine Einkünfte entsprechend den Zeitumständen der vergangenen 8. Indiktion erhalten habe, und daher, indem ich das bedenke, gestehe ich, dass Gott durch die Ge-

---

45 Vgl. CA 114,2.

bete, mit denen ich ihn inständig bitten kann, dieses, indem er selbst mir beisteht, in Erfahrung gebracht hat, auf dass, wenn Gott anordnet, dass ich, wie (es) die menschliche Schöpfung vorsieht, nach seinem Willen aus diesem Leben scheide, dass der Archidiacon Bonifacius, der seit seiner Jugend in unserer Kirche gedient hat, mit der Übernahme des Bischofsamtes die römische Kirche, in der Ihr (die Bischöfe) voranschreitet, mit Gottes Hilfe lenkt.

3. Ihm habe ich in Anwesenheit meiner Söhne, der Priester, Diakone, Senatoren und Patrizier, die teilnehmen durften, das Pallium<sup>46</sup> übergeben; es muss mir dennoch zurückgegeben werden, wenn ich am Leben bin.

4. Und obwohl ich glaube, dass Ihr aus Furcht vor Gott und der geziemenden christlichen Verehrung meinem Urteil folgen und ohne irgendeine Verzögerung (es) bewahren könnt, dennoch, damit keiner durch schlechte Meinungen und durch Ehrgeiz das betreibt, dass er durch Euch die Glieder der Mutter Kirche, indem er Streit und Parteileichkeiten verursacht, zerteilt, soll er, der dieses verursacht oder einem Verursacher zustimmt, wissen, dass er kein Sohn der Kirche ist und von dem Abendmahl mit dem Leib des Herren ausgeschlossen ist.

5. Damit keiner sagt, dass ihm diese meine Amtseinsetzung unbekannt ist, will ich, dass (sie) zur Kenntnis aller wegen des zukünftigen Urteils unseres Gottes gelangt, weil ich diese meine Entscheidung unseren herrschenden Herren und Söhnen angezeigt habe.

6. Ich habe sie auch prüfend durchgesehen.

**Und von der Hand des Papstes Felix:** Ich habe prüfend durchgesehen.

*Hoc per omnes propositum est titulos Romanos iubente papa beatae<sup>n</sup> memoriae Felice.  
Atque senatus talia proposuit:*

1. *Senatus amplissimus presbyteris et<sup>o</sup> diaconis et universo clero*

2. *In sanctitatis vestrae notitiam duximus perferendum, senatum amplissimum decrevisse, ut quicunque vivo papa de alterius ordinatione tractaverit vel quicquam acceperit tractantique consenserit, facultatis suae medietate multetur fisci viribus applicanda.*

3. *Is vero, qui tam inprobum ambitum fuerit habuisse convictus, bonis omnibus amissis in exilio se noverit esse pellendum, atque ideo his agnitis ab omni inhibito studio vos convenit amoveri.*

*Explicit contestatio senatus.*

<sup>n</sup> *beato* Ewald <sup>o</sup> *et diaconis* Ewald

---

<sup>46</sup> Das *pallium* war damals bereits ein Zeichen für die Würde des Papstes. Dies zeigt die Absetzung von Papst Silverius, dem das *pallium* vom Hals gerissen wurde; liber pontificalis 60,8.

### Übersetzung:

Dieses ist auf Befehl des seligen Papstes Felix in allen römischen Titelkirchen<sup>47</sup> bekanntgemacht worden.

Und der Senat hat Folgendes bekanntgemacht:

1. Der erhabene Senat an die Priester, Diakone und den gesamten Klerus
2. Zur Kenntnisnahme durch Eure Heiligkeit meinen wir, dass verkündigt werden muss, dass der erhabene Senat beschlossen hat, dass wer auch immer zu Lebzeiten des Papstes über die Weihung eines anderen verhandelt und irgendetwas erhält und einem, der verhandelt, zustimmt, soll bestraft werden, indem die Hälfte seines Vermögens dem Fiskus<sup>48</sup> zugeschlagen werden muss.
3. Er aber, der einer so unredlichen Amtserschleichung überführt worden ist, soll wissen, dass er nach dem Verlust aller Güter ins Exil gehen muss.
4. Und daher gehört es sich, dass Ihr, nachdem Ihr dieses zur Kenntnis genommen habt, Euch von jedem ausübten Ehrgeiz fernhalten werdet.

Die Bestimmung des Senats endet (hier).

*Incipit libellus, quem dederunt presbyteri LX post mortem Dioscori Bonifatio papae.*

1. *Non est dubium, beatissime papa, quod a primo homine peccet humanitas.*
2. *Hinc est quod excessum correctione praevenire desiderans, ne obstinatum mors secunda detineat, errorem meum hac cupio satisfactione corrigere.*
3. *Ob quam rem anathematizans Dioscorum persuasorem,<sup>p</sup> qui contra constitutum decisoris vestri, beatae recordationis papae Felicis, ad episcopatum Romanae adspiravit ecclesiae, promittens me<sup>q</sup> sub divini testificatione iudicii numquam [me] similia temptaturum.*
4. *Quodsi aliquando similia temptavero in ea causa, in qua veniam ab apostolatu vestro merui, tunc ecclesiasticae subiaceam ultiōni.*
5. *Quam libelli mei seriem Redempto notario ecclesiae Romanae scribendam dictavi cuique propria<sup>r</sup> manu subscripsi, et beatitudini vestrae, Bonifati papa venerabilis, et sub praesentia sacerdotum optuli sub die VI. kal. Ianuarii Flaviis Lampadio et Oreste v(iris) c(larissimis) consulibus.<sup>49</sup>*

<sup>p</sup> Ewald (1885, 417) meint, dass man eher *pervasorem Romanae ecclesiae* lesen sollte.

<sup>q</sup> *promitto* Ewald <sup>r</sup> *propria* Schwartz

### Übersetzung:

Es beginnt die Anklageschrift, die 60 Priester nach Dioscorus' Tod Papst Bonifatius gegeben haben.

---

<sup>47</sup> Nach Ewald (1885, 417) bezeichnet *titulus* einen Inschriftenstein, der einen Besitz markiert. In Anlehnung an CA 31,7 sind aber die Titelkirchen gemeint.

<sup>48</sup> Für Ewald (1885, 417) ist *fisci vires* ein Synonym für das *aerarium*.

<sup>49</sup> Vgl. die Datumsangabe in liber pontificalis 57,5.

1. Es ist nicht zu bezweifeln, seligster Papst, dass von dem ersten Menschen an die Menschheit sündigt.
2. Daher ist es, weil ich einer Verfehlung durch eine Verbesserung zuvorkommen will, damit ein günstiger Tod nicht einen Starrsinnigen beibehält, und meinen Irrtum durch die folgende Abbitte verbessern will.
3. Deshalb verfluche ich den Verführer Dioscorus, der gegen den Beschluss Eures Vorgängers, des Papstes Felix seligen Angedenkens, das Bischofsamt der römischen Kirche zu erlangen versuchte, (und) verspreche unter Bezeugung des göttlichen Urteils, dass ich niemals Ähnliches versuchen werde.
4. Wenn ich irgendwann Ähnliches versuchen werde in diesem Fall, in dem ich Gnade von Eurem Apostelamt verdient habe, soll ich dann der Bestrafung der Kirche unterliegen.
5. Ich habe angewiesen, dass der Text<sup>50</sup> meiner Schrift von Redemptus, dem Notar der römischen Kirche, geschrieben werden muss, ich habe ihn eigenhändig unterschrieben und Eurer Seligkeit, verehrungswürdiger Papst Bonifatius, und in Gegenwart der Bischöfe überreicht, am 27. Dezember 530 unter dem Konsulat der hochberühmten Männer Flavius Lampadius und Flavius Orestes.

## I Die Verhandlungen zwischen Papst Gregor III. und Karl Martell 739/740

Die erste Erwähnung eines Senatsbeschlusses im 8. Jh. fällt in eine Zeit, in der Papst Gregor III. mit dem fränkischen Hausmeier Karl Martell über eine Schutzherrschaft verhandelte. Über die Verhandlungen informieren die folgenden vier Chroniken:

1. Fredegar, continuationes 22 (MGH SS rerum Merovingicarum 2, 178–179),
2. die Annales Iuvavenses breves (MGH SS in folio 3, 123),
3. die Annales Mettenses priores anno DCCLXI (MGH SS rerum Germanicarum 10,30–31 oder MGH SS in folio 1, 326–327) und
4. das chronicon Moissiacense anno 734 (MGH SS in folio 1, 291–292).

Im Blickpunkt der Forschung stand vor allem die Fredegar-Fortsetzung, deren Textrekonstruktion teilweise umstritten ist. Zudem liegen als Primärquelle zwei Schreiben des Papstes an Karl Martell aus dem codex Carolinus (MGH epp. 3, Merowingici et Karolini aevi I ep. 1 und 2 = Hartmann – Orth-Müller Nr. 2 und 1; hier zitiert als ep. 1(2) und ep. 2(1)) vor. Zum besseren Verständnis werden zuerst die genannten Textstellen aus den Chroniken vorgestellt und anschließend die Ereignisse im Zusammenhang mit den genannten Schreiben rekonstruiert.

1. *Fredegar, continuationes: Eo etenim tempore bis a Roma sede sancti Petri apostoli beatus papa Gregorius claves<sup>a</sup> venerandi sepulchri cum vinculo<sup>b</sup> sancti Petri et muniberibus*

---

<sup>50</sup> Zur Bedeutung von *series* vgl. CA 12,4.

*magnis et infinitis legationem, quod antea nullis auditis aut visis temporibus fuit, memorato principi destinavit, eo pacto patrato<sup>c</sup>, ut a partibus imperatoris recederet et Romano consulto<sup>d</sup> praefato principi<sup>e</sup> Carlo sanciret<sup>f</sup>. Ipse itaque princeps mirifico atque magnifico honore ipsam legationem recepit, munera praetiosa contulit atque cum magno praemio cum suis sodalibus missa, Grimone abbatи Corbeinsis monasterio et Sigiberto<sup>g</sup> recluso basilicae sancti Dionisii martyris, itemque Roma limina sancti Petri et sancti Pauli<sup>h</sup> destinavit.*

### Übersetzung:

Denn in dieser Zeit bestimmte der selige Papst Gregor für den erwähnten Fürsten zweimal von Rom aus, vom Sitz des heiligen Apostels Petrus, die Schlüssel des verehrungswürdigen Grabes mit der Kette des heiligen Petrus und eine Gesandtschaft mit zahlreichen und unermesslichen Geschenken, was vorher noch nie gesehen und gehört worden ist, nachdem diese Vereinbarung getroffen worden war, dass er (Gregor) sich von der Partei des Kaisers lossage und (es) aufgrund des Beschlusses von Rom dem genannten Fürsten Karl bestätige. Daher empfing der Fürst selbst mit einer außerordentlichen und prächtigen Ehrenbezeugung sogar die Gesandtschaft, machte (ihr) kostbare Geschenke, die mit einer beträchtlichen Belohnung mit seinen Vertrauten – Grimo, dem Abt des Klosters Corbie, und Sigibert, dem Einsiedler der Basilika des heiligen Märtyrers Dionysius – nach Rom geschickt wurden, und bestimmte (sie) für die Pforten des Heiligen Petrus und des Heiligen Paulus.<sup>51</sup>

<sup>a</sup> Die *sacratissimae claves confessionis beati Petri* erwähnt Gregor III. 740 auch in seinem Brief an Karl Martell; ep. 2(1); vgl. liber pontificalis 92,14.

<sup>b</sup> *Vincula* MGH, obwohl die grammatisch korrekte Form *vinculo* in Handschriften überliefert ist; Wallace-Hadrill (1960) 96.

<sup>c</sup> Vgl. *quo pacto patrato* in den Annales Iuvavenses breves und im chronicon Moissiacense. Nach Hlawitschka (1972) 84ff. bedeutet *pactum patrare* soviel wie „eine Übereinkunft zustande bringen“.

<sup>d</sup> In der Ausgabe der MGH wird in *consulto* eine fehlerhafte Schreibweise des Wortes *consulatu* gesehen, obwohl beide Wörter sich in ihrer Schreibweise und Deklination unterscheiden; Index in MGH SS rerum Merovingicarum 2, 560. In den Handschriften wird allerdings nur die Form *consulto* überliefert und in demselben Sinnzusammenhang in den Annales Iuvavenses breves verwendet. Die Grundlage für die Annahme, dass hier ein Konsulat gemeint ist, ist die Formulierung *post consoltum* in einer Inschrift aus dem Jahre 552, die jedoch nicht im Original erhalten geblieben ist. Mit dieser Emendation sollte eine Parallel zu dem Frankenkönig Chlodwig hergestellt werden, der von dem oströmischen Kaiser Anastasius I. *codicilli de consolato* erhielt; Gregor von Tours, *historia Francorum* 2,38. Hierbei ist nicht beachtet worden, dass der Kaiser den

---

<sup>51</sup> Vgl. die folgenden Übersetzungen: Haupt in Wolfram (1994) 292–293; Wallace-Hadrill (1960) 97; O. Abel in Hlawitschka (1972) 76 und Hlawitschka (1972) 85; Close (2010) 13

Konsulat verlieh und nicht der Bischof von Rom und das Amt des Konsuls bereits 541 abgeschafft worden war.<sup>52</sup> Gegen die genannte Emendation spricht ferner, dass Gregor III. in seinen überlieferten Schreiben Karl Martell nicht als Konsul anredet. Ausführlich zu dieser Textstelle Hlawitschka (1972) 76–80, der auch auf die Formulierung *pro consulatu* im *liber historiae Francorum* eingeht. Für die Deutung von *consultum* im Sinne von *senatus consultum* sprachen sich aus Solmi (1944) 25, Cessi (1947) 96, Ganshof (1950) 272–273; s. dagegen trotz aller inhaltlicher Bedenken Caspar (1956) 11–12. Diese Deutung findet ihre Bestätigung in der Formulierung *decretum/ decreta Romanorum principum* in den *Annales Mettenses priores* und im *chronicon Moissiacense*. In Anlehnung an eine Formulierung Gregors III. am Ende von ep. 2(1) schlug Classen (1981, 103) vor, *consulto* durch *consolatio* zu ersetzen und unter *Romano consulto* eine „Hilfe für Rom“ zu verstehen. Sein Vorschlag lässt sich aber nicht grammatisch korrekt in den Satz einfügen.

<sup>e</sup> Die Satzkonstruktion ergibt noch am ehesten einen Sinn, wenn man das Objekt nicht in den Ablativ (*principe*), sondern in den Dativ (*principi*) setzt. Diese Form ist auch handschriftlich überliefert und wird in den *Annales Iuvavenses breves* verwendet.

<sup>f</sup> Das Verb *sancire* ist in der Tat ungewöhnlich. Es bedeutet hier wohl „bestätigen“, „mitteilen“. Der Verfasser der *Annales Mettenses priores* und des *chronicon Moissiacense* hat an seiner Stelle die Formulierung *epistolam mittere* verwendet; Hlawitschka (1972) 88; vgl. Becher (2007) 246.

<sup>g</sup> Sigoberto MGH.

<sup>h</sup> Gemeint ist die Kirche St. Paul vor den Mauern, eine der größten Kirchen Roms. In ep. 2(1) versprach Gregor III., für Karl Martell vor den Gräbern von Petrus und Paulus zu beten.

2. *Annales Iuvavenses breves: Papa Gregorius, Romanae ecclesiae episcopus, clave venerandi sepulchri sancti Petri et vincula eiusdem cum muneribus magnis et infinitis legationem ad Carolum principem misit, quo pacto patrato, ut a partibus imperatoris secederit et Romano consulto praefato principi Carolo sanciret. Ipse autem princeps magnifico honore ipsam legationem recepit, munera preciosa contulit, atque cum suis nuntiis remisit Romae.*

#### Übersetzung:

Papst Gregor, der Bischof der Kirche von Rom, schickte eine Gesandtschaft mit dem Schlüssel für das Grab des Heiligen Petrus und den Ketten desselben (sowie) mit zahlreichen und unermesslichen Geschenken zu dem Fürsten Karl, nachdem die Vereinbarung getroffen worden war, dass er sich von der Partei des Kaisers trenne und (es) aufgrund des Beschlusses von Rom dem genannten Fürsten Karl mitteile. Der Fürst selbst empfing mit einer prächtigen Ehrenbezeugung die Gesandtschaft, machte kostbare Geschenke und schickte (sie) mit seinen Boten nach Rom zurück.

*3. Annales Mettenses priores: Carolus princeps (...) bis eodem anno legationem beatissimi papae Gregorii ab apostolica sede directam suscepit. Qui sibi claves venerandi sepulchri principis apostolorum Petri eiusdemque pretiosa vincula cum muneribus magnis delatis obtulerunt, quod antea nulli Francorum principi a quolibet presule Romanae urbis directum fuit. Epistolam quoque decreto Romanorum principum<sup>a</sup> sibi predictus presul Gregorius miserat, quod sese populus Romanus, relicta imperatoris dominatione, ad suam defensionem et invictam clementiam convertere voluisset. Ipse vero, his omnibus cum gaudio et gratiarum actione Domino repensis, cum maioribus muneribus ipsos legatos ad propria dirigebat. Viros quoque religiosos ex suis fidelibus cum magnis muneribus ad limina beati Petri apostolorum principis anno eodem dirigit, Grimonem scilicet Corbiensis monasterii abbatem et Sigibertum reclusum basilicae sancti Dionisii martiris, et per eos omnia in responsis, quae sibi visa fuerant, memorato presuli scriptisque epis-tolis destinavit.*

#### Übersetzung:

Der Fürst Karl (...) empfing zweimal in demselben Jahr eine Gesandtschaft des seligen Papstes Gregor, die vom apostolischen Stuhl geschickt worden war. Sie überbrachten ihm die Schlüssel für das verehrungswürdige Grab des Apostelfürsten und die kostbaren Ketten desselben zusammen mit zahlreichen dargebrachten Geschenken, was vorher für keinen Fürsten der Franken von irgendeinem Bischof der Stadt Rom bestimmt worden war. Der genannte Bischof Gregor hatte ihm auch einen Brief mit dem Beschluss der Adligen Roms geschickt, weil das Volk Roms gewollt hatte, sich seiner Verteidigung und unbesiegten Gnade zuzuwenden, indem es die Herrschaft des Kaisers hinter sich ließ. Er selbst aber, nachdem er ihnen allen mit Freude und Danksagungen an den Herrn erwidert hatte, schickte mit zahlreicheren Geschenken eben diese Gesandten nach Hause. Auch schickte er gottesfürchtige Männer von seinen Getreuen mit zahlreichen Geschenken zu den Pforten des seligen Petrus, des Apostelfürsten, in demselben Jahr, selbstverständlich Grimo, den Abt des Klosters Corbie, und Sigibert, den Einsiedler der Basilika des heiligen Märtyrers Dionysius, und durch sie bestimmte er alles, was von ihm geprüft worden war, in Antwortschreiben und -briefen für den besagten Bischof.<sup>53</sup>

<sup>a</sup> Bei den *Romani principes* handelte es sich nicht um römische Kaiser, sondern viel eher sind die *proceres* (Adligen) Roms gemeint. Der Kaiser wird in dem Text als *imperator* bezeichnet; Mayer (1904) 18, Hlawitschka (1972) 89.

*4. Chronicon Moissiacense: His diebus papa Gregorius minor<sup>a</sup>, Romanae ecclesiae episcopus, claves venerandi sepulchri Petri apostoli et vincula eiusdem cum magnis muneribus legatione ad Karolum principem Francorum misit; quod antea nullo Francorum principi a quolibet Romanae urbis praesule missum fuerat. Epistolam quoque et decreta Romanorum principum praedictus papa Gregorius cum legatione, etiam munera misit.*

---

53 Vgl. die Übersetzung von Close (2010) 14.

*Quo pacto patrato, sese populus Romanus, relicto imperatore Graecorum et dominatione, ad praedicti principis defensionem et invictam eius clementiam convertere cum voluis-sent, ipse vero his omnibus cum gaudio et gratiarum actione Domino repensis, ipsam legationem cum magnis muneribus Romam remisit. Posthaec elegit viros religiosos ex suis fidelibus, Grimonem scilicet, Corbiensis monasterii abbatem, et Sigibertum, reclusum basilicae sancti Dionysii martyris, et cum magnis muneribus ad limina beati Petri prin-cipis apostolorum misit, ac per eos omnia in responsis, quae sibi et populo Francorum visa fuerunt, praesuli scriptum remandavit.*

### Übersetzung:

In diesen Tagen schickte Papst Gregor der Jüngere, der Bischof der Kirche von Rom, die Schlüssel des verehrungswürdigen Grabes des Apostels Petrus und die Ketten desselben mit zahlreichen Geschenken zu Karl, dem Fürsten der Franken; das war vorher keinem Fürsten der Franken von irgendeinem Bischof der Stadt Rom geschickt worden. Der genannte Papst Gregor schickte auch einen Brief und Beschlüsse der Adligen Roms mit der Gesandtschaft und auch Geschenke. Nachdem eine Vereinbarung getroffen worden war, weil das Volk Roms gewollt hatte, sich der Verteidigung des genannten Fürsten und seiner unbesiegten Gnade zuzuwenden, indem es den Kaiser der Griechen und (seine) Herrschaft hinter sich ließ, schickte er aber selbst, nachdem er ihnen allen und mit Danksagungen an den Herrn erwidert hatte, eben diese Gesandtschaft mit zahlreichen Geschenken nach Rom. Danach wählte er gottesfürchtige Männer unter seinen Getreuen aus, selbstverständlich Grimo, den Abt des Klosters Corbie, und Sigibert, den Einsiedler der Basilika des heiligen Märtyrers Dionysius, und schickte (sie) mit zahlreichen Ge-schenken zu den Pforten des seligen Apostelfürsten Petrus, und erwiderte durch sie in Antwortschreiben alles, was von ihm und dem Volk der Franken geprüft worden ist, in einem Schreiben an den Bischof.

<sup>a</sup> Gemeint ist Gregor III. im Unterschied zu seinem gleichnamigen Vorgänger Gregor II.

### Historische Einordnung

In den Chroniken werden die Ereignisse vor allem aus fränkisch-karolingischer Sicht geschildert. In ihnen wird nicht explizit erklärt, warum sich Papst Gregor III. an den fränkischen Hausmeier Karl Martell wandte. Die eigentlichen Hintergründe werden dem Leser nicht mitgeteilt. Ein entscheidender Grund lag in dem Bilderstreit mit dem oströmischen Kaiser, den Gregor III. verurteilte und über den sich die gesamte Bevölkerung Italiens (*cuncta generalitas istius provinciae Italiae*) beim Kaiser beschwert hatte.<sup>54</sup> Außerdem hatte der Langobardenkönig Liutprand Rom belagert und sein Umland verwüstet, weil der Herzog von Spoleto Transamund II., der sich gegen ihn erhoben

---

<sup>54</sup> Liber pontificalis 92,2,4; Anton 98ff.

hatte, in der Stadt Zuflucht gefunden hatte. Papst Gregor III. hatte zuvor den größten Teil der Stadtmauern auf eigene Kosten wiederherstellen lassen, was wohl eine Eroberung fürs Erste verhinderte. Liutprand brachte während seines Feldzugs die Führungsschicht Roms insbesondere durch eine Maßnahme gegen sich auf: Er ließ *multi nobiles de Romanis*, die in seine Gewalt geraten waren, so die Haare schneiden und einkleiden, dass sie wie Langobarden aussahen.<sup>55</sup>

Angesichts seiner prekären Lage war der Papst um einen guten Kontakt zum fränkischen Hausmeier bemüht, zumal dieser seine Stellung im eigenen Reich gefestigt hatte. In zwei der zitierten Chroniken (Nr. 1 und 3) wird gesagt, dass Gregor III. zwei Gesandtschaften zu Karl Martell schickte. Nach den Annales Mettenses priores fanden sie in ein und demselben Jahr statt, gemäß der gängigen Darstellung im Jahr 739. Mit den überlieferten Papstbriefen lassen sich indes drei Gesandtschaften des Papstes und zwei des Franken nachweisen.<sup>56</sup>

Kennzeichnend für alle fünf Gesandtschaften ist, dass sie höchstwahrscheinlich von Vertrauten der beiden Machthaber, vor allem von angesehenen Geistlichen, geleitet wurden.<sup>57</sup> Für ihre Bedeutung spricht, dass sie dem jeweiligen Verhandlungspartner zahlreiche Geschenke (*munera magna*) überbrachten, von denen zwei besonders hervorgehoben werden: So erhielt Karl Martell die Ketten des Heiligen Petrus und den bzw. die Schlüssel für sein Grab.<sup>58</sup> Der Verfasser der Annales Mettenses priores merkt sogar an, dass zuvor kein Bischof von Rom einen fränkischen Fürsten so reich bedacht hätte (Nr. 3). In seinen Begleitschreiben sprach Gregor III. zudem Karl Martell als *subregulus* und nicht als *maior domus* an, um seine königsgleiche Stellung zu betonen.<sup>59</sup>

Die erste Gesandtschaft leiteten Anastasius II., der Bischof von Tivoli, und der Priester Sergius.<sup>60</sup> Aufgrund der Bedrohung durch die Langobarden nahmen sie den Seeweg. Neben einer *epistola* des Papstes werden Anastasius II. und Sergius Karl Martell auch das *consultum/ decretum* des Senats überreicht haben. In seinem Schreiben dürfte der Papst erklärt haben, dass er sich von seinem bisherigen Schutzherrn, dem oströmischen Kaiser, lossage und sich dem fränkischen Herrscher anschließe, und dabei, um seine Zusage zu untermauern, auf die Zustimmung durch Senat und Volk verwiesen haben.

---

55 Liber pontificalis 92,14 und 93,2–4; Paulus Diaconus, *historia Langobardorum* 6,55.

56 S. hierzu die Übersicht von Hack (2006) 591–596; vgl. Close (2010) 21–22. Hack (2006, 592) vermutet, dass die beiden Schreiben Gregors III. durch ein drittes zu ergänzen seien, das in der zweiten Hälfte des Jahres 739 geschrieben wurde. Allerdings müsste dann noch das Schreiben der ersten Gesandtschaft hinzugerechnet werden.

57 Zur Auswahl der Gesandten bei den Franken Hack (2006) 538 ff.

58 Caspar (1956,10) meint, dass „abgefieilte Splitter von den Ketten Petri eingeschlossen in einer kostbaren Umhüllung in Form eines Schlüssels“ als Attribut des Apostelfürsten dargeboten wurden; vgl. Beda, HE 3,29.

59 Der Titel könnte auch auf die königslose Zeit im Frankenreich anspielen; Becher (2007) 249 ff.; vgl. Close (2010) 15.

60 Liber pontificalis 92,14; Hlawitschka (1972) 75. Hack (2006, 595) nimmt an, dass Sergius Priester der Basilika Sancta Potentiana (Pudenziana) in Rom war.

Karl Martell lehnte dieses Angebot offensichtlich nicht ab. Auf ihrer Rückreise dürften die päpstlichen Gesandten in seinem Auftrag von Grimo, dem Abt des Klosters von Corbie, und Sigibert, einem Einsiedler der Kirche St. Denis, begleitet worden sein.<sup>61</sup> Sie überbrachten neben Geschenken ein Antwortschreiben, das Karl Martell mit seinen Beratern und angeblich mit dem *populus Francorum* abgestimmt hatte (Nr. 4). Vermutlich bat in ihm der Franke um die Übergabe der Schlüssel für das Petrusgrab, sofern er nicht schon vorher darum gebeten hatte.<sup>62</sup> Indem er eine solche Bitte aus sprach, bekundete er sein Interesse und seine Bereitschaft, Rom als Stätte des Petrus grabes zu beschützen.

Bei ihrer Rückkehr ins Frankenreich überreichten Grimo und Sigibert ein weiteres Schreiben des Papstes, in dem dieser die Verfolgung und Unterdrückung durch die Langobarden beklagte und darum bat, dass sich Karl Martell bald rüste, um die Kirche des Apostelfürsten zu verteidigen.<sup>63</sup>

Die Langobarden hatten sich in der Zwischenzeit ebenfalls an die Franken gewandt. 740 schickte Karl Martell seinen Vertrauten Anthat, wohl um Gregor III. zu Vorwürfen der Langobarden zu befragen.<sup>64</sup> Als Erwiderung verfasste der Papst einen längeren Brief, in dem er auf die Brandschatzungen Liutprands und dessen falsche Behauptungen über die Herzöge von Spoleto und Benevent, Gregors III. Unterstützer, hinwies sowie auf den Spott über die ausbleibende Hilfe der Franken. Karl Martell machte aber seinerseits keine Zusage in der Form, dass er versprach, demnächst eine Streitmacht nach Italien zu entsenden, um Rom gegen die Langobarden zu verteidigen. Offensichtlich wollte er die Allianz mit Liutprand nicht gefährden, der ihn im Kampf gegen die Araber unterstützt hatte. Da Karl Martell bereits 741 starb, könnten auch gesundheitliche Gründe eine Rolle gespielt haben.<sup>65</sup> Als Zeichen für seinen guten Willen und für sein Entgegenkommen bestimmte er einen Teil seiner *munera* für die Peterskirche und auch für die Kirche St. Paul vor den Mauern, die zu den bedeutendsten der Stadt zählte (Nr. 1 und 3).

In der darauffolgenden Zeit konnten die Langobarden ihre Herrschaft weiter ausdehnen. 751 gelang es ihnen sogar, Ravenna zu erobern. Ein Hilfegesuch, das Papst Stephan II. 752 an den oströmischen Kaiser richtete, war einmal mehr erfolglos. Rom wurde aber nicht erobert. Ein Grund dafür könnte das Schutzversprechen Karl Martells gewesen sein. Die Verhandlungen mit ihm dürften letztlich die Grundlage für das ein

---

<sup>61</sup> Grimo war vielleicht ein Verwandter Karl Martells; Becher (2007) 250 ff.

<sup>62</sup> Gregor III., ep. 2(1): *Coniuro te in Deum vivum et verum et ipsas sacratissimas claves confessionis beati Petri, quas vobis ad rogum (gemeint ist rogationem) direximus, ut non proponas amicitiam regum Lagobardorum amori principis apostolorum (...).*

<sup>63</sup> Gregor III., ep. 1(2). Zu Beginn seines Schreibens verweist Gregor mit der Formulierung *iterata vicea tuae excellentiae necessarium duximus scribendum confidentes* darauf, dass er sich bereits mit einem Schreiben an Karl Martell gewandt hatte.

<sup>64</sup> Über Anthat liegen keine näheren Angaben vor; Hack (2006) 995.

<sup>65</sup> Liutprand hatte zudem Karl Martells Sohn adoptiert; Paulus Diaconus, *historia Langobardorum* 6,53. Zu dem fränkisch-langobardischen Bündnis Hlawitschka (1972) 76 ff.

vernehmliche Verhältnis seines Sohnes Pippin mit dem Papst gewesen sein, das 753/754 zur Pippinischen Schenkung bzw. zur Gründung des Kirchenstaates führte.<sup>66</sup>

Obwohl kein Vertrag geschlossen wurde, bildeten die Verhandlungen zwischen Papst und Hausmeier die Grundlage für das gute Verhältnis der Karolinger mit Rom.

---

<sup>66</sup> Über das Hilfegesuch Stephans II. liber pontificalis 94,9. Seinem Vorgänger Zacharias war es noch gelungen, dass ihm der Langobardenkönig das Gebiet um Ravenna zurückgab; liber pontificalis 93,16. Über die fachwissenschaftlichen Kontroverse zur Gründung des Kirchenstaates Scholz (2018) 635ff.

# Abkürzungen

Die Abkürzung antiker Autoren und ihrer Werke und die Abkürzung moderner Zeitschriften orientieren sich an den jeweiligen Abkürzungsverzeichnissen im Neuen Pauly und in der Année Philologique.

<b>ACO</b>	Acta Conciliorum Oecumenicorum
<b>AS</b>	Acta Sanctorum
<b>AT</b>	Altes Testament
<b>BBKL</b>	Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon
<b>BG</b>	Bellum Gothicum (Prokop)
<b>BV</b>	Bellum Vandalicum (Prokop)
<b>CA</b>	Collectio Avellana
<b>CJ</b>	Codex Justinianus
<b>CN</b>	Coleman-Norton ( <i>s. Literaturverzeichnis</i> )
<b>CIL</b>	Corpus Inscriptionum Latinarum
<b>CSEL</b>	Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum
<b>CCSL</b>	Corpus Christianorum, Series Latina
<b>CTh</b>	Codex Theodosianus
<b>ep. e. c.</b>	epistula extra collectionem (des Ambrosius)
<b>fr.</b>	fragmentum
<b>HE</b>	Historia Ecclesiastica
<b>HLL</b>	Handbuch der Lateinischen Literatur
<b>ILCV</b>	Inscriptiones Latinae Christianae Veteres
<b>ILS</b>	Inscriptiones Latinae Selectae (hrg. von H. Dessau)
<b>LMA</b>	Lexikon des Mittelalters
<b>MGH AA</b>	Monumenta Germaniae Historica, Auctores Antiquissimi
<b>MGH SS</b>	Monumenta Germaniae Historica, Scriptores
<b>NT</b>	Neues Testament
<b>PCBE</b>	Prosopographie Chrétienne du Bas-Empire 2 Prosopographie de l'Italie Chrétienne, Bd. I und II
<b>PCBE Afr</b>	Prosopographie Chrétienne du Bas-Empire 1 Prosopographie de l'Afrique Chrétienne (303 – 533)
<b>PG</b>	Patrologiae cursus completus; series Graeca
<b>PL</b>	Patrologiae cursus completus; series Latina
<b>PLRE</b>	The Prosopography of the Later Roman Empire, 3 Bde
<b>RAC</b>	Reallexikon für Antike und Christentum
<b>RE</b>	Paulys Real-Encyclopädie der classischen Alterthumswissenschaft
<b>RIC</b>	Roman Imperial Coinage
<b>SHA</b>	Scriptores Historiae Augustae
<b>ThLL</b>	Thesaurus Linguae Latinae
<b>TRE</b>	Theologische Realenzyklopädie

# Literaturverzeichnis

- Alföldy, Géza, *Pietas immobilis erga principem* und ihr Lohn. Öffentliche Ehrenmonumente von Senatoren in Rom während der Frühen und Hohen Kaiserzeit, in: Alföldy, Géza – Panciera, Silvio (Hgg.), *Inscriptiones Denkmäler als Medien der Selbstdarstellung in der römischen Welt*, Stuttgart 2001, 11 – 46
- Alföldy, Géza, Römische Sozialgeschichte, Stuttgart 2011<sup>4</sup>
- Alram, Michael, Die Münzprägung des Kaisers Maximinus I. Thrax (235/238), Wien 1989
- Altmayer, Klaus, Die Herrschaft des Carus, Carinus und Numerianus als Vorläufer der Tetrarchie, Stuttgart 2014
- Anton, Hans Hubert, Beobachtungen zum fränkisch-byzantinischen Verhältnis in karolingischer Zeit, in: Schieffer, Rudolf (Hg.), *Beiträge zur Geschichte des Regnum Francorum. Referate beim Wissenschaftlichen Colloquium zum 75. Geburtstag von Eugen Ewig*, Beihefte der Francia 22, Sigmaringen 1990, 97 – 119
- Antonopoulos, Panagiotis, Early peril lost faith. Italy between Byzantines and Lombards in the early years of the Lombard settlement AD 568 – 608, Saarbrücken 2016
- Arnaldi, Girolamo, Rinascita, fine, reincarnazione e successive metamorfosi del senato romano (secoli V – XII), *Archivio della Società Romana di Storia Patria* 105, 1982, 5 – 56
- Arnold, Jonathan J., Theoderic and Rome: conquered but unconquered, *AnTard* 25, 2017, 113 – 126
- Atzeri, Lorena, *Gesta senatus Romani de Theodosiano publicando*, Berlin 2008
- Ausbüttel, Frank M., Die Curialen und Stadtmagistrate Ravennas im späten 5. und 6. Jh., *ZPE* 67, 1987, 207 – 214
- Ausbüttel, Frank M., Die Verwaltung der Städte und Provinzen im spätantiken Italien, Frankfurt/Main 1988
- Ausbüttel, Frank M., Die Verwaltung des römischen Kaiserreiches von der Herrschaft des Augustus bis zum Niedergang des weströmischen Reiches, Darmstadt 1998
- Ausbüttel, Frank M., Theoderich der Große, Darmstadt 2003
- Ausbüttel, Frank M., Constantins Maßnahmen gegen die Heiden, *Gymnasium* 124, 2017, 561 – 589
- Ausbüttel, Frank M., Streit um den Papstthron. Schismen in der Spätantike. Studien zur *collectio Avellana*, Darmstadt 2022
- Bagnall, Roger S. – Cameron, Alan – Schwartz, Seth R. – Worp, Klas A., *Consuls of the later Roman empire*, Atlanta 1987
- Baldwin, Barry, Acclamations in the *Historia Augusta*, *Athenaeum* 59, 1981, 138 – 149
- Banchich, Thomas M. – Lane, Eugene N., The history of Zonaras. From Alexander Severus to the death of Theodosius the Great, London – New York 2012
- Banchich, Thomas M., The lost history of Peter the Patrician. An account of Rome's imperial past from the age of Justinian, London – New York 2015
- Barbieri, Guido, L' albo senatorio da Settimio Severo a Carino (193 – 285), Rom 1952
- Barnes, Timothy D., Three notes on the vita Probi, *CQ* 20, 1970, 198 – 203
- Barnes, Timothy D., The new empire of Diocletian and Constantine, Cambridge/ Ma. – London 1982
- Barnish, Samuel J. B., A note on the collatio glebalis, *Historia* 38, 1989, 254 – 256
- Becher, Matthias, Eine Reise nach Rom, ein Hilferuf und ein Reich ohne König. Bonifatius in den letzten Jahren Karl Martells, in: Felten, Franz – Jarnut, Jörg – von Padberg, Lutz E. (Hgg.), *Bonifatius – Leben und Nachwirken. Die Gestaltung des christlichen Europa im Frühmittelalter*, Mainz 2007, 231 – 253
- Beck, Hans-Georg, Senat und Volk von Konstantinopel. Probleme der byzantinischen Verfassungsgeschichte, München 1966
- Begass, Christoph, Die Senatsaristokratie des oströmischen Reiches, ca. 457 – 518. Prosopographische und sozialgeschichtliche Untersuchungen, München 2018
- Begass, Christoph, Senat II (Konstantinopel), *RAC* 30, 2021, 294 – 311

- Begass, Christoph, Kaiserwechsel und Kaisererhebungen in der Kirchengeschichte des Theodoros Anagnostes, in: Kosiński, Rafal – Szopa, Adrian (Hgg.), *Studies in Theodore Anagnostes*, Turnhout 2021, 133–160
- Begass, Christoph, Die Rolle des Senats bei den Kaisererhebungen in Konstantinopel von Konstantin bis Justinian, in: Goltz, Andreas – Schlaue-Schöningen, Heinrich (Hgg.), *Das Zeitalter Diokletians und Konstantins. Bilanz und Perspektiven der Forschung. Festschrift für Alexander Demandt*, Wien – Köln 2022, 325–355
- Begass, Christoph – Rassiller, Mareile, Pater senatus, MH 80, 2023, 91–104
- Behrwald, Ralf, Die gotischen Könige und die Stadtlandschaft Roms, in: Wiemer, Hans-Ulrich (Hg.), *Theoderich und das gotische Königreich in Italien*, Berlin 2020, 63–88
- Beisel, Fritz, Studien zu den fränkisch-römischen Beziehungen. Von ihren Anfängen bis zum Ausgang des 6. Jahrhunderts, Idstein 1987
- Béranger, Jean, Les senatus-consultes dans l' Histoire Auguste, Bonner Historia-Augusta-Colloquium 1984/85, Bonn 1987, 25–53
- Bertolini, Ottorino, Appunti per la storia del senato di Roma durante il periodo Bizantino, in: Bertolini, Ottorino (Hg.), *Scritti scelti di storia medioevale*, Bd. 1, Livorno 1968 227–262 (ND aus ASNP 20, 1951, 26–57)
- Bjørnebye, Jonas, Ammianus and Constantius' adventus – Rome from site to sight, *Acta ad archaeologiam et artium historiam pertinentia* 26, 2013, 31–46
- Bleckmann, Bruno, Die Chronik des Johannes Zonaras und eine pagane Quelle zur Geschichte Konstantins, *Historia* 40, 1991, 343–365
- Bleckmann, Bruno, Die Reichskrise des III. Jahrhunderts in der spätantiken und byzantinischen Geschichtsschreibung. Untersuchungen zu den nachdionischen Quellen und der Chronik des Johannes Zonaras, München 1992
- Bleckmann, Bruno, Krisen und Krisenbewältigung. Die Eroberung Roms durch Alarich in der Darstellung Philostorgs, in: Scholten, Helga (Hg.), *Die Wahrnehmung von Krisenphänomenen. Fallbeispiele von der Antike bis in die Neuzeit*, Köln u. a. 2007, 97–109
- Bleckmann, Bruno, *Historia Augusta*, Zonaras und Herodian, in: Martin, Gunther – Zinsli, Samuel C. (Hgg.), *Historiae Augustae Colloquium (XIV) Turicense*, Bari 2021, 17–28
- Bleckmann, Bruno – Gross, Jonathan (Hgg.), *Eutropius. Breviarium ab urbe condita*, Paderborn 2018
- Bleckmann, Bruno – Stein, Markus (Hgg.), *Philostorgios Kirchengeschichte*, Bd. 1 und 2, Paderborn 2015
- Bleicken, Jochen, Senatsgericht und Kaisergericht, Göttingen 1962
- Blochmann, Simone, Verhandeln und entscheiden. Politische Struktur im Senat der frühen Kaiserzeit, Stuttgart 2017
- Boin, Douglas, Late antique divi and imperial priests of the late fourth and early fifth centuries, in: Salzmann, Michele Renee – Sághy, Marianne – Lizzi-Testa, Rita (Hgg.), *Pagans and christians in late antique Rome. Conflict, competition and coexistence in the fourth century*, Cambridge 2016, 139–161
- Bonnefond-Coudry, Marianne, Le sénat de la république romaine. De la guerre d'Hannibal à Auguste: pratiques délibératives et prise de décision, Rom 1989
- Bonnefond-Coudry, Marianne, Le princeps senatus: vie et mort d'une institution républicaine, MEFRA 105, 1993, 103–134
- Borgolte, Michael, Petrusnachfolge und Kaiserimitation. Die Grablege der Päpste, ihre Genese und Traditionsbildung, Göttingen 1989
- Börn, Henning, Die Herrschaft des Kaisers Maximinus Thrax und das Sechs Kaiserjahr 238. Der Beginn der „Reichskrise“, Gymnasium 115, 2008, 69–86
- Boßhammer, Steffen, Wege zum Frieden im nachrömisch-gotischen Italien. Programmatik und Praxis gesellschaftlicher Kohärenz in den Variae Cassiodors, Berlin-Boston 2021
- Brandes, Wolfram, Das Schweigen des Liber Pontificalis. Die „Enteignung“ der päpstlichen Patrimonien Siziliens und Unteritaliens in den 50er Jahren des 8. Jahrhunderts, *Fontes Minores* 12, 2014, 97–203
- Brandt, Hartwin, Kommentar zur vita Maximi et Balbini der *Historia Augusta*, Bonn 1996

- Brandt, Hartwin (2021a), Die Kaiserzeit. Römische Geschichte von Octavian bis Diocletian 31 v. Chr. – 284 n. Chr., München 2021
- Brandt, Hartwin (2021b), Epigraphisch-numismatische Kommentarnachträge zu den Jahren 238/239, in: Martin, Gunther – Zinsli, Samuel C. (Hgg.), *Historiae Augustae Colloquium (XIV) Turicense*, Bari 2021, 29–38
- Brandt, Hartwin – Peter, Ulrike, Gordian III. und Thrakien, in: Bleckmann, Bruno – Brandt, Hartwin (Hgg.), *Historiae Augustae Colloquium (XIII) Dusseldorpiense*, Bari 2017, 23–31
- Brecht, Stephanie, Die römische Reichskrise von ihrem Ausbruch bis zu ihrem Höhepunkt in der Darstellung byzantinischer Autoren, Rahden/Westf. 1999
- Brenk, Beat, Kirche und Straße im frühchristlichen Rom, in: Behrwald, Ralf – Witschel, Christian (Hgg.), *Rom in der Spätantike. Historische Erinnerung im städtischen Raum*, Stuttgart 2012, 171–191
- Brimioulle, Patrick, Das Konzil von Konstantinopel 536, Stuttgart 2020
- Brodka, Dariusz, Die Zwangsläufigkeit des Krieges: Prokop von Kaisareia und der weströmische Senat, in: Greatrex, Geoffrey – Jannard, Sylvain (Hgg.), *Le monde de Procope. The world of Procopius*, Paris 2018, 311–326
- Brown, Peter, Der Schatz im Himmel. Der Aufstieg des Christentums und der Untergang des Römischen Reiches (übers. von Michael Bayer und Karin Schuler), Stuttgart 2017
- Brown, Thomas S., Gentlemen and officers. Imperial administration and aristocratic power in Byzantine Italy A. D. 554–800, Rom 1984
- Bühl, Gudrun, Constantinopolis und Roma. Stadtpersonifikationen in der Spätantike, Zürich 1995
- Burgarella, Filippo, Il senato di Constantinopoli, in: Il senato nella storia. Il senato nell'età Romana, Rom 1998, 399–442
- Burgarella, Filippo, Il senato, in: Roma nell'alto medioevo, Settimane di studio del centro italiano di studi sull'alto medioevo XLVIII, Spoleto 2001, 121–178
- Burgess, Richard W., The date of Nepotian's usurpation, *Historia* 72, 2023, 370–384
- Burian, Jan, Die kaiserliche Akklamation in der Spätantike, Ein Beitrag zur Untersuchung der *Historia Augusta*, Eirene 17, 1980, 17–43
- Cabouret, Bernadette, La société de l'empire romain d'orient IV<sup>e</sup>–VI<sup>e</sup> siècle, Rennes 2020
- Caliri, Elena, Praecellentissimus rex. Odoacre tra storia e storiografia, Rom 2017
- Callu, Jean-Pierre – Delmaire, Roland – Desmulliez, Janine – Gatier, Pierre-Louis, La lettre de Symmaque à l'empereur Gratien (Ep. X,2; printemps 376), in: Delmaire, Roland – Desmulliez, Janine – Gatier, Pierre-Louis (Hgg.), Correspondances. Documents pour l'histoire de l'Antiquité tardive. Actes du colloque international, 20–22 novembre 2003, Lyon 2009, 183–198
- Camerlenghi, Nicola, Saint Paul's outside the walls: a Roman basilica, from antiquity to the modern era, Cambridge 2018
- Cameron, Alan, Theodosius and the regency of Stilico, *HSPh* 73, 1969, 247–280
- Cameron, Alan, Poetry and propaganda at the court of Honorius, Oxford 1970
- Cameron, Alan, Consular diptychs in their social context. New eastern evidence, *JRA* 11, 1998, 384–403
- Cameron, Alan, The imperial pontifex, *HSPh* 103, 2007, 341–384
- Cameron, Alan, The last pagans of Rome, Oxford 2011
- Cameron, Alan, Pontifex Maximus: from Augustus to Gratian – and beyond, in: Kahlos, Maijastina (Hg.), Emperors and the divine, Helsinki 2016, 139–159
- Cañizar Palacios, José L., El uso propagandístico del hostis publicus en el Codex Theodosianus, *Latomus* 65, 2006, 130–146
- Carlà, Filippo, Tassazione sociale ed aristocrazia senatoria: la gleba senatus, in: Aubert, Jean-Jacques (Hg.), Droit, religion et société dans le Code Théodosien, Neuchâtel 2009, 181–211
- Caspar, Erich, Kleine Beiträge zur älteren Papstgeschichte IV. und V., *ZKG* 47, 1929, 162–202
- Caspar, Erich, Geschichte des Papsttums. Von den Anfängen bis zur Höhe der Weltherrschaft, Erster Band. Römische Kirche und Imperium Romanum, Tübingen 1930.

- Caspar, Erich, Geschichte des Papstums. Von den Anfängen bis zur Höhe der Weltherrschaft, Zweiter Band.  
 Das Papsttum unter byzantinischer Herrschaft, Tübingen 1933
- Caspar, Erich, Das Papsttum unter fränkischer Herrschaft, Darmstadt 1956
- Cecconi, Giovanni A., Gruppi di potere, indirizzi politici, rapporti tra goti e romani. La vicenda di Prisco Attalo, in: Baldini, Isabella – Cosentino, Salvatore (Hgg.), Potere e politica nell'età della familia teodosiana (395–455). I linguaggi dell'impero, le identità dei barbari, Bari 2013, 141–162
- Cessi, Roberto, Il „senato Romano“ nell'età carolingia, Rendiconti. Atti della Accademia Nazionale dei Lincei, Classe di scienze morali, storiche e filologiche, serie 8, 2, 1947, 95–100
- Chastraine, Heinrich, Konstantinopel: Vom zweiten Rom zum Neuen Rom, GWU 43, 1992, 3–15
- Chastagnol, André, Observations sur le consulat suffect et la préture du bas-empire, RH 219, 1958, 221–253
- Chastagnol, André, La préfecture urbaine à Rome sous le bas-empire, Paris 1960
- Chastagnol, André, Les fastes de la préfecture de Rome au bas-empire, Paris 1962
- Chastagnol, André (1966a), Sur quelques documents relatifs à la basilique de Saint-Paul-hors-les-murs, in: Chevallier, Raymond (Hg.), Mélanges d'archéologie et d'histoire offerts à André Piganiol I, Paris 1966, 421–437
- Chastagnol, André (1966b), Le sénat romain sous le règne d'Odoacre. Recherches sur l'épigraphie du Colisée au V<sup>e</sup> siècle, Bonn 1966
- Chastagnol, André, A propos du „iudicium magnum“ de l'empereur Probus, Bonner-Historia-Augusta-Colloquium 1966/67, Bonn 1968, 67–71
- Chastagnol, André, „Latus clavus“ et „adlectio“. L'accès des hommes nouveaux au sénat Romain sous le haut-empire, RD 53, 1975, 375–394
- Chastagnol, André, Remarques sur les sénateurs orientaux au IV<sup>e</sup> siècle, AAntHung 24, 1976, 341–356
- Chastagnol, André, Le sénat romain à l'époque impériale. Recherches sur la composition de l'assemblée et le statut des ses membres, Paris 1992
- Chastagnol, André, La „censure“ de Valérien, Historiae Augustae Colloquium Maceratense 1992, Bari 1995, 139–150
- Chenault, Robert, Statues of senators in the forum of Trajan and the Roman forum in late antiquity, JRS 102, 2012, 103–132
- Christie, Neil, From Constantine to Charlemagne. An archaeology of Italy, AD 300–800, Aldershot – Burlington 2006
- Christol, Michel, Rome sedes imperii au III<sup>e</sup> siècle ap. J.-C., QC 2, 1990, 121–147
- Chrysos, Evangelos, Die Amaler-Herrschaft in Italien und das Imperium Romanum. Der Vertragsentwurf des Jahres 535, Byzantion 51, 1981, 430–473
- Chrysos, Evangelos, Justinian and the senate of Rome under Ostrigothic rule, Byzantina Symmeikta 15, 2008, 33–38
- Classen, Peter, Kaiserreskript und Königsurkunde. Diplomatische Studien zum Problem der Kontinuität zwischen Altertum und Mittelalter, Thessaloniki 1977
- Classen, Peter, Italien zwischen Byzanz und dem Frankenreich, in: Nascità dell'Europa de Europa carolingia: un'equazione da verificare, Bd. 2, Spoleto 1981, 919–967 = in: Classen, Peter (Hg.), Ausgewählte Aufsätze, Sigmaringen 1983, 85–115
- Classen, Peter, Der erste Römerzug in der Weltgeschichte. Zur Geschichte des Kaisertums im Westen und der Kaiserkrönung in Rom zwischen Theodosius d. Gr. und Karl d. Gr., in: Classen, Peter (Hg.), Ausgewählte Aufsätze, Sigmaringen 1983, 23–43
- Clauss, Manfred, Kaiser und Gott. Herrscherkult im römischen Reich, München-Leipzig 2001 (ND Stuttgart-Leipzig 1999)
- Clemente, Guido, Il senato di Roma e Anastasio imperatore di Bisanzio. La religione e la politica, in: Corda, Antonio M. – Floris, Piergiorgio (Hgg.), Ruri mea vixi colendo, Studi in onore di Franco Porrà, Sandhi 2012, 121–131
- Clemente, Guido, The Roman senate and the politics of religion in the collectio Avellana (IV–VI century AD), SCI 36, 2017, 123–139

- Close, Florence, De l' alliance franco-lombarde à l' alliance franco-pontificale. Sur la mention de l' appel de Grégoire III (739) dans l'historiographie carolingienne, *Francia* 37, 2010, 1–24
- Coates-Stephens, Robert, The walls of Aurelian, in: Behrwald, Ralf – Witschel, Christian (Hgg.), *Rom in der Spätantike. Historische Erinnerung im städtischen Raum*, Stuttgart 2012, 83–109
- Coates-Stephens, Robert, The byzantine sack of Rome, *AnTard* 25, 2017, 191–212
- Coleman-Norton, Paul Robinson, *Roman state and Christian church. A collection of legal documents to A. D. 535*, Bd. 1–3, London 1966
- Corcoran, Simon, Maxentius: a Roman emperor in Rome, *AnTard* 25, 2017, 59–74
- Coster, Charles, H., *The iudicium quinquevirale*, Cambridge MA 1935
- Coster, Charles, H., *Late Roman studies*, Cambridge MA 1968
- Cracco-Ruggini, Lellia, Il senato fra due crisi (III-VI secolo), in: *Il senato nella storia. Il senato nell'età Romana*, Rom 1998, 223–375
- Cristini, Marco, In ecclesiae redintegranda unitate, *Rivista di storia della Chiesa in Italia* 73, 2019, 367–386
- Cristini, Marco, The diplomacy of Totila (541–552), *StudMed* 61, 2020, 29–48
- Cristini, Marco, Baduila: politics and warfare at the end of Ostrogothic Italy, *Spoletos 2022*
- Cristini, Marco (2023a), Sailing to Byzantium: Sixth-century popes under threat in Constantinople, in: Panzram, Sabine – Poveda Arias, Pablo (Hgg.), *Bishops under threat. Contexts and episcopal strategies in the late antique and early medieval west*, Berlin-Boston 2023, 183–204
- Cristini, Marco (2023b), L'epitaffio di Senario: edizione, traduzione e commento dell'epigrafe di un ambasciatore di Teoderico, *RFIC* 151, 2023, 137–169
- Cristini, Marco (2023c), La politica esterna dei successori di Teoderico, Rom 2023
- Cristini, Marco, When did Odoacer depose Romulus? A reappraisal of the western empire's „fall“ in 476, *Latomus* 83, 2024, 262–270
- Dagron, Gilbert, *Naissance d'une capitale: Constantinople et ses institutions de 330 à 451*, Paris 1974
- Davenport, Caillan, Rome and the rhythms of imperial life from the Antonines to Constantin, *AnTard* 25, 2017, 23–39
- Davenport, Caillan, A history of the Roman equestrian order, Cambridge 2019
- De Francisci, Pietro, Per la storia del senato Romano e della curia nei secoli V e VI, *Rendiconti della Pontificia Accademia Romana di Archeologia* 22, 1946/47, 275–317
- De Jonge, Pieter, Philological and historical commentary on Ammianus Marcellinus XVI, Groningen 1972
- De Luca, Stefano, Il processo di Arvando e il ruolo del senato tra Antemio e Ricimero, *Historia* 66, 2017, 483–508
- De Marini Avonzo, Franca, La funzione giurisdizionale del senato romano, Mailand 1957
- Del Chicca, Fanny, La presunta restituzione al sento dell'auctoritas di nominare I magistrati minori, *ZPE* 204, 1917, 280–286
- Delmaire, Roland, Les institutions du bas-empire romain, de Constantin à Justinien. I Les institutions civiles palatines, Paris 1995
- Demandt, Alexander, Die Spätantike. Römische Geschichte von Diocletian bis Justinian 284–565 n. Chr., München 1989 (2008<sup>2</sup>)
- Demougeot, Èmilienne, De l'unité à la division de l'empire romain 395–410. Essai sur le gouvernement imperial, Paris 1951
- Den Boeft, Jan – Den Hengst, Daniel – Teitler, Hans (Hgg.), Philological and historical commentary on Ammianus Marcellinus XXI, Groningen 1991
- Den Boeft, Jan – Drijvers, Jan Willem – Den Hengst, Daniel – Teitler, Hans (Hgg.), Philological and historical commentary on Ammianus Marcellinus XXIII, Groningen 1998
- Den Boeft, Jan – Drijvers, Jan Willem – Den Hengst, Daniel – Teitler, Hans (Hgg.), Philological and historical commentary on Ammianus Marcellinus XXVII, Leiden – Boston 2009
- Den Boeft, Jan – Drijvers, Jan Willem – Den Hengst, Daniel – Teitler, Hans (Hgg.), Philological and historical commentary on Ammianus Marcellinus XXVIII, Leiden – Boston 2011
- Destephen, Sylvain, *Le voyage imperial dans l' antiquité tardive*, Paris 2016

- Dey, Hendrik W., *The Aurelian wall and the refashioning of imperial Rome. AD 271–855*, Cambridge 2011
- Dick, Stefanie, *Langobardi per annos decem regem non habentes, sub ducibus fuerunt. Formen und Entwicklung der Herrschaftsorganisation bei den Langobarden. Eine Skizze*, in: Pohl, Walter – Erhart, Peter (Hgg.), *Die Langobarden. Herrschaft und Identität*, Wien 2005, 335–343
- Diefenbach, Steffen, *Römische Erinnerungsräume. Heiligenmemoria und kollektive Identitäten im Rom des 3. und 5. Jahrhunderts n. Chr.*, Berlin-New York 2007
- Dietz, Karlheinz, *Senatus contra principem. Untersuchungen zur senatorischen Opposition gegen Kaiser Maximinus Thrax*, München 1980
- Divjak, Johannes – Wischmeyer, Wolfgang, *Das Kalenderhandbuch von 354. Der Chronograph des Filocalus*, Bad I/II, Wien 2014
- Döpp, Siegmar, *Theodosius I. ein zweites Mal in Rom?*, in: Patzer, Andreas (Hgg.), *Apophoreta. Für Uvo Hölscher zum 60. Geburtstag*, Bonn 1975, 73–83
- Dräger, Paul, *Decimus Magnus Ausonius Sämtliche Werke*, Bd. 2: *Trierer Werke*, Trier 2016<sup>2</sup>
- Drauschke, Jörg, *Diplomatie und Wahrnehmung im 6. und 7. Jahrhundert: Konstantinopel und die merowingischen Könige*, in: Altripp, Michael (Hgg.), *Byzanz in Europa. Europas östliches Erbe, Studies in Byzantine history and civilization 2*, Turnhout 2011, 244–275
- Duchesne, Louis, *Le liber pontificalis. Texte, introduction et commentaire*, 3 Bde, Paris 1955–1957
- Dufraigne, Pierre, *Adventus Augusti, adventus Christi. Recherche sur l'exploitation idéologique et littéraire d'un cérémonial dans l'antiquité tardive*, Paris 1994
- Duval-Arnould, Louis, *Études d' histoire du droit romain au Vème siècle d' après les lettres et les poèmes de Sidoine Apollinaire*, Paris 1888
- Eck, Werner, *Beförderungskriterien innerhalb der senatorischen Laufbahn, dargestellt an der Zeit von 69 bis 138 n. Chr.*, ANRW II 1 (1974), 158–228
- Eck, Werner, *Der Senat und der Herrscherkult*, in: Kolb, Anne – Vitale, Marco (Hgg.), *Kaiserkult in den Provinzen des Römischen Reiches: Organisation, Kommunikation und Repräsentation*, Berlin 2016, 37–56
- Eck, Werner – Caballos, Antonio – Fernández, Fernando, *Das senatus consultum de Cn. Pisone patre*, München 1995
- Eich, Peter, *Quod properum nobis utile rei publicae sit. Senatorische Macht und Ressourcenkontrolle im Italien Theoderichs*, in: Wiemer, Hans-Ulrich (Hg.), *Theoderich der Große und das gotische Königreich in Italien*, Berlin-Boston 2020, 193–222
- Elbern, Stephan, *Das Verhältnis der spätantiken Kaiser zur Stadt Rom*, RQA 85, 1990, 19–49
- Ellissen, Otto Adolf, *Der Senat im oströmischen Reiche*, Göttingen 1881
- Elton, Hugh, *Warfare in Roman Europe. AD 350–425*, Oxford 1996
- Ensslin, Wilhelm, *Papst Johannes I. als Gesandter Theoderichs des Grossen bei Kaiser Justinos I.*, ByzZ 44, 1951, 127–134
- Ensslin, Wilhelm, *Theoderich der Große*, München 1959<sup>2</sup>
- Errington, Robert M., *Themistius and his emperors*, Chiron 30, 2000, 861–904
- Errington, Robert M., *Roman imperial policy from Julian to Theodosius*, Chapel Hill 2006
- Ewald, Paul, *Acten zum Schisma des Jahres 530*, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 10, 1885, 412–423
- Ewig, Eugen, *Die Merowinger und das Imperium*, Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften, Vorträge G 261, Opladen 1983
- Filippini, Alister, *Fossili e contraddizioni dell’ „èra costantiniana“: i dignitari del culto imperiale nella tarda antichità e il loro ruolo nelle „riforme religiose“ di Massimino Daia e Giuliano*, in: Kolb, Anne – Vitale, Marco (Hgg.), *Kaiserkult in den Provinzen des Römischen Reiches: Organisation, Kommunikation und Repräsentation*, Berlin 2016, 409–475
- Flach, Andreas, *Das iudicium quinquevirale im Werdegang senatorischer Strafgerichtsbarkeit*, ZRG 113, 1996, 358–376
- Flach, Dieter, *Destinatio und nominatio im frühen Prinzipat*, Chiron 6, 1976, 193–203

- Flaig, Egon, Den Kaiser herausfordern. Die Usurpation im Römischen Reich, Frankfurt-New York 2019<sup>2</sup>
- Flower, Richard, Tamquam pigmentum hominis: Ammianus, Constantius II and the portrayal of imperial ritual, CQ 65, 2015, 822–835
- Fögen, Marie Theres, Die Enteignung der Wahrsager. Studien zum kaiserlichen Wissensmonopol in der Spätantike, Frankfurt 1997
- Forster, Florian, Der Senat im frühen Rom. Die Entwicklung des Ratsgremiums von der Königszeit bis zur lex Ovinia, Göttingen 2025
- Fraschetti, Augusto, La conversion da Roma pagana a Roma Cristiana, Rom 2004
- Galonnier, Alain, Anecdoton Holderi ou ordo generis Cassiodorum. Introduction, édition, traduction et commentaire, AnTard 4, 1996, 299–312
- Ganshof, François Louis, Note sur les origines byzantines du titre „Patricius Romanorum“, Annuaire de l'institut de philologie et d'histoire orientales et slaves 10, 1950, ΠΑΓΚΑΡΠΕΙΑ Mélanges Henri Grégoire II 1950, 261–282
- Garbarino, Paolo, Ricerche sulla procedura di ammissione al senato nel tardo impero Romano, Mailand 1988
- Garbarino, Paolo, Contributo allo studio del senato in età giustinianea, Neapel 1992
- Gatzka, Friederike, Cassiodor, Variae 6: Einführung, Übersetzung und Kommentar, Berlin 2019
- Giardina, Andrea – Cecconi, Giovanni Alberto – Tantillo, Ignazio (Hgg.), Flavio Magno Aurelio Cassiodoro Senatorie Varie, Bd. II Rom 2014, Bd. III Rom 2015, Bd. IV Rom 2016, Bd. V Rom 2015
- Giglio, Stefano, Il tardo impero d'occidente e il suo senato. Privilegi fiscali, patrocinio, giurisdizione penale, Neapel 1990
- Giglio, Stefano, Il „munus“ della pretura a Roma e a Costantinopoli nel tardo impero romano, AnTard 15, 2007, 65–88
- Gillet, Andrew, Rome, Ravenna and the last western emperors, PBSR 69, 2001, 131–167
- Gillet, Andrew, Envoys and political communication in the late antique west, 411–533, Cambridge 2008
- Girardet, Klaus M., Das Verbot von „betrügerischen Machenschaften“ beim Kaiserkult in Hispellum (CIL XI 5265/ILS 705), ZPE 182, 2012, 297–309 = in: Girardet, Klaus M. (Hg.), Studien zur Alten Geschichte der Europäer, Bonn 2015, 449–476
- Girardet, Klaus M., Ein Standbild Konstantins d. Gr. in Rom mit signum und Inschrift, in: Goltz, Andreas – Schlange-Schöningen, Heinrich (Hgg.), Das Zeitalter Diokletians und Konstantins. Bilanz und Perspektiven der Forschung. Festschrift für Alexander Demandt, Wien – Köln 2022, 211–244
- Glas, Toni, Valerian. Kaisertum und Reformansätze in der Krisenphase des Römischen Reiches, Paderborn 2014
- Goltz, Andreas, Barbar – König – Tyrann. Das Bild Theoderichs des Großen in der Überlieferung des 5. bis 9. Jahrhunderts, Berlin 2008
- Graeber, Andreas, Auctoritas patrum. Formen und Wege der Senatsherrschaft zwischen Politik und Tradition, Berlin 2001
- Gregori, Gian Luca, Alcuni iscrizioni imperiali, senatore ed equestri nell'Antiquarium Comunale del Celio, ZPE 116, 1997, 161–175
- Grote, Oliver, Der römische Senat als politische Organisation, Gymnasium 129, 2022, 333–383
- Grünewald, Thomas, Der letzte Kampf des Heidentums. Zur postumen Rehabilitierung des Virius Nicomachus Flavianus, Historia 41, 1992, 462–487
- Hächler, Nikolas, Der Exarchat von Ravenna unter Kaiser Herakleios. Transformation und Kontinuität staatlicher Herrschafts- und Verwaltungsstrukturen in den Peripherien des byzantinischen Reiches in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts, JÖByz 69, 2019, 155–184
- Hächler, Nikolas, Kontinuität und Wandel des Senatorenstandes im Zeitalter der Soldatenkaiser. Prosopographische Untersuchungen zu Zusammensetzung, Funktion und Bedeutung des amplissimus ordo zwischen 235–284 n. Chr., Leiden-Boston 2019

- Hächler, Nikolas, The XXviri ex senatus consulto rei publicae curandae of 238. A note on senatorial resistance against a tyrannical hostis publicus that recalls Rome's republican constitution, *Klio* 10, 2023, 646–666
- Hack, Achim Thomas, *Codex Carolinus*. Päpstliche Epistolographie im 8. Jahrhundert, 2 Bde, Stuttgart 2006 und 2007
- Hackl, Ursula, *Senat und Magistraturen in Rom von der Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. bis zur Diktatur Sullas*, Kallmünz 1982
- Haegeman, Karen, Imperial authority and dissent. The Roman empire in AD 235–238, Leuven-Paris-Walpole 2010
- Haehling, Raban von, Die Religionszugehörigkeit der hohen Amtsträger des Römischen Reiches seit Constantins I. Alleinherrschaft bis zum Ende der Theodosianischen Dynastie (324–450 bzw. 455 n. Chr.), Bonn 1978
- Halfmann, Helmut, *Itinera principum. Geschichte und Typologie der Kaiserreisen im Römischen Reich*, Stuttgart 1986
- Halphen, Louis, *Études sur l' administration de Rome au moyen age (751–1252)*, Paris 1907
- Hammond, Mason, The transmission of the powers of the Roman emperor from the death of Nero in A. D. 68 to that of Alexander Severus in A. D. 235, *Memoirs of the American Academy in Rome* 24, 1956, 61–133
- Harnack, Adolf von, Der erste deutsche Papst Bonifatius II. 530/32 und die beiden letzten Dekrete des römischen Senats, *Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse* 5, 24–42, 1924
- Hartmann, Felix, Herrscherwechsel und Reichskrise. Untersuchungen zu den Ursachen und Konsequenzen der Herrscherwechsel im Imperium Romanum der Soldatenkaiserzeit (3. Jahrhundert n. Chr.), Frankfurt/Main 1982
- Hartmann, Florian, Pippin und die römische Kirche im Spiegel der Briefe des Codex epistolaris Carolinus, in: Breternitz, Patrick – Ubl, Karl (Hgg.), *Pippin der Jüngere und die Erneuerung des Frankenreichs*, Ostfildern 2020, 137–153
- Hartmann, Florian – Orth-Müller, Tina B. (Hgg.), *Codex epistolaris Carolinus. Frühmittelalterliche Papstbriefe an die Karolingerherrscher*, Darmstadt 2017
- Hecht, Bettina, Störungen der Rechtslage in den Relationen des Symmachus. Verwaltung und Rechtsprechung in Rom 384/385 n. Chr., Berlin 2006
- Hecken, David, *Das amalische Italien. Herrschaft – Ethnographie – Integration*, Teil 1 und 2, Rahden/ Westf. 2022
- Heil, Matthäus, Der Senat, in: Johne, Klaus-Peter (Hg. unter Mitwirkung von Hartmann, Udo und Gerhardt, Thomas), *Die Zeit der Soldatenkaiser. Krise und Transformation des Römischen Reiches im 3. Jahrhundert n. Chr. (235–284)*, Bd. 2, Berlin 2008, 715–736
- Henning, Dirk, Messius Phoebus Severus und die Chronologie der praefecti urbi unter Kaiser Anthemius (467–472), *ZPE* 108, 1995, 145–158
- Henning, Dirk, Periclitans res publica. Kaisertum und Eliten in der Krise des Weströmischen Reiches 454/5–493 n. Chr., Stuttgart 1999
- Herrmann, Katrin, *Gordian III. Kaiser einer Umbruchszeit*, Speyer 2013
- Hirschfeld, Otto, Die römische Staatszeitung und die Akklamationen im Senat, in: Hirschfeld, Otto (Hg.), *Kleine Schriften*, Berlin 1913, 682–702
- Hlawitschka, Eduard, Karl Martell, das römische Konsulat und der römische Senat. Zur Interpretation von Fredegarii continuatio cap. 22, in: Besch, Werner et al. (Hgg.), *Die Stadt in der europäischen Geschichte*, Festschrift Edith Ennen, Bonn 1972, 74–90 = Hlawitschka, Eduard (Hg.), *Stirps regia. Forschungen zu Königtum und Führungsschichten im früheren Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze*, Frankfurt/Main-Bern u. a. 1988, 105–121
- Hömöke, Nicola, Reden zu Gott, Beten zu Göttern. Vorstellungen vom Göttlichen in den Precationes Variae und der Gratiarum Actio des Ausonius, *Philologus* 157, 2013, 315–337

- Humphries, Mark, Roman senators and absent emperors in late antiquity, *Acta ad archaeologiam et artium historiam pertinentia* 17, 2003, 27–46
- Humphries, Mark, From emperor to pope? Ceremonial, space, and authority at Rome from Constantine to Gregory the Great, in: Cooper, Kate – Hillner, Julia (Hgg.), *Religion, dynasty, and patronage in early Christian Rome*, 300–900, Cambridge 2007, 21–58
- Huttner, Ulrich, Von Maximinus Thrax bis Aemilianus, in: Johne, Klaus Peter (Hg. unter Mitwirkung von Hartmann, Udo und Gerhardt, Thomas), *Die Zeit der Soldatenkaiser. Krise und Transformation des Römischen Reiches im 3. Jahrhundert n. Chr. (235–284)*, Bd. 1, Berlin 2008, 161–221
- Janßen, Tido, Stilicho. Das weströmische Reich vom Tode des Theodosius bis zur Ermordung Stilichos (395–408), Marburg 2004
- Johne, Klaus-Peter, Der „Senatskaiser“ Tacitus, in: Johne, Klaus-Peter (Hg. unter Mitwirkung von Hartmann, Udo und Gerhardt, Thomas), *Die Zeit der Soldatenkaiser. Krise und Transformation des Römischen Reiches im 3. Jahrhundert n. Chr. (235–284)*, Bd. 1, Berlin 2008, 379–393
- Jones, Arnold H. M., *The later Roman empire 284–602. A social, economic, and administrative survey*, 3 Bde, Oxford 1964
- Kahlos, Maijastina, Vettius Agorius Praetextatus. A senatorial life in between, Rom 2002
- Kakridi, Christina, *Cassiodor Variae: Literatur und Politik im ostgotischen Italien*, München 2005
- Kalas, Gregor, The divisive politics of Phocas (602–610) and the last imperial monument, *AnTard* 25, 2017, 173–190
- Karayannopoulos, Johannes, *Das Finanzwesen des frühbyzantinischen Staates*, München 1958
- Kelly, Gavin, The political crisis of AD 375–376, *Chiron* 43, 2013, 357–410
- Kienast, Dietmar – Eck, Werner – Heil, Matthäus, *Römische Kaisertabelle. Grundzüge einer römischen Kaiserchronologie*, Darmstadt 2017<sup>6</sup>
- Klein, Richard, Der Rombesuch des Kaisers Konstantius II. im Jahre 357, *Athenaeum* 57, 1979, 98–115
- Klein, Richard, Der Streit um den Victoriaaltar. Die dritte Relatio des Symmachus und die Briefe 17, 18 und 57 des Mailänder Bischofs Ambrosius, Darmstadt 1972
- Kohl, Horst, *Zehn Jahre ostgotischer Geschichte vom Tode Theoderich's des Grossen bis zur Erhebung des Vitigis (526–536)*, Leipzig 1877, 21
- Kohlhas-Müller, Dorothee, *Untersuchung zur Rechtsstellung Theoderichs des Großen*, Frankfurt-Berlin 1995
- Köhler, Helga, C. Sollius Apollinaris Sidonius. Die Briefe, Stuttgart 2014
- Kolb, Frank, Der Aufstand der Provinz Africa Proconsularis im Jahre 238 n. Chr. Die wirtschaftlichen und sozialen Hintergründe, *Historia* 26, 1977, 440–478
- Kolb, Frank, *Herrscherveideologie in der Spätantike*, Berlin 2001
- König, Ingemar, *Origo Constantini. Anonymus Valesianus*. Teil 1 Text und Kommentar, Trier 1987
- König, Ingemar, Aus der Zeit Theoderichs des Großen. Einleitung, Text, Übersetzung und Kommentar einer anonymen Quelle, Darmstadt 1997
- König, Ingemar, *Liber pontificalis*. Das Buch der Päpste, eingeleitet, übersetzt und kommentiert, Bd. 1 und 2, Freiburg-Basel-Wien 2022
- Köpke, Jörg, *Die italischen Bischöfe unter ostgotischer Herrschaft (490–552 n. Chr.): Prosopographische Untersuchungen zur Stellung des italischen Episkopats zwischen Antike und Mittelalter*, Hamburg 2006
- Kötter, Jan-Markus, Zwischen Kaisern und Aposteln: das Akakianische Schisma (484–519) als kirchlicher Ordnungskonflikt der Spätantike, Stuttgart 2013
- Kreucher, Gerald, *Der Kaiser Marcus Aurelius Probus und seine Zeit*, Stuttgart 2003
- Kröss, Katja, *Die politische Rolle der stadtrömischen Plebs in der Kaiserzeit*, Leiden-Boston 2017
- Kuhnert, Anne, Der römische Senat im 3. und 2. Jahrhundert v.Chr. Entscheidung, Konflikt und Konsens – zum Verhältnis von Senat und Senator, Jena 2012
- Kunkel, Wolfgang, Über die Entstehung des Senatsgerichts, in: Kunkel, Wolfgang (Hg.), *Kleine Schriften*, Weimar 1974, 267–323
- Lahusen, Götz, Zu römischen Statuen und Bildnissen aus Gold und Silber, *ZPE* 12, 1999, 251–266
- Laniado, Avshalom, *Recherches sur les notables municipaux dans l'empire protobyzantin*, Paris 2002

- La Rocca, Adolfo – Oppedisano, Fabrizio, Il senato romano nell’Italia ostrogota, Rom 2016
- Lécrivain, Charles, Le sénat romain depuis Dioclétien à Rome et à Constantinople, Paris 1888
- Lehnen, Joachim, Adventus principis. Untersuchungen zum Sinngehalt und Zeremoniell der Kaiserankunft in den Städten des Imperium Romanum, Frankfurt/Main 1997
- Lejdegaard, Hans, Honorius and the city of Rome. Authority and legitimacy in late antiquity, Uppsala 2002
- Leppin, Hartmut, Theodosius der Große, Darmstadt 2003
- Leppin, Hartmut, The richest private landowners of all times. Anmerkungen zur Quellenlage für den Großgrundbesitz der Spätantike, in: Haensch, Rudolf – Rummel, Philipp von (Hgg.), Himmelwärts und erdverbunden. Religiöse und wirtschaftliche Aspekte spätantiker Lebensrealität, Rahden/Westf. 2021, 181–191
- Lippold, Adolf, Kommentar zur vita Maximini duo der Historia Augusta, Bonn 1991
- Lippold, Adolf, Principes pueri – parens principum. Timesitheus = Stilicho?, Constantius?, Aetius?, in: Waldher, Gerhard H. (Hg.), Adolf Lippold. Die Historia Augusta. Eine Sammlung römischer Kaiserbiographien aus der Zeit Konstantins, Stuttgart 1998, 145–159
- Liverani, Paolo, San Paolo fuori le mura e l’iter vetus, BMMP 9/1, 1989, 79–84
- Lizzi Testa, Rita, Christian emperor, vestal virgins and priestley colleges: Reconsidering the end of Roman paganism, AnTard 15, 2007, 251–262
- Lizzi Testa, Rita, The famous „altar of Victory controversy“ in Rome. The impact of christianity at the end of the fourth century, in: Wienand, Johannes (Hg.), Contested monarchy. Integrating the Roman empire in the fourth century AD, Oxford 2015, 405–419
- Lizzi-Testa, R., The bishop of Rome and the Ostrogothic kings, in: Cecconi, Giovanni A. – Lizzi Testa, Rita – Marcone Arnaldo (Hgg.), The past as present. Essays on Roman history in honour of Guido Clemente, Turnhout 2019, 723–745
- Löhken, Henrik, Ordines dignitatum. Untersuchungen zur formalen Konstituierung der spätantiken Führungsschicht, Köln-Wien 1982
- Löx, Markus, Zwischen physischer Absenz und medial-materieller Präsenz: Die Kaiser der valentinianisch-theodosianischen Zeit und ihr Verhältnis zur Stadt Rom, AnTard 25, 2017, 149–171
- Lriot, Xavier, Les fasti Ostienses et le dies imperii de Gordien III, Mélanges d’histoire ancienne offerts à William Seston, Paris 1974, 297–312
- Lriot, Xavier, Les premières années de la grande crise du IIIe siècle: De l’ avènement de Maximin le Thrace (235) à la mort de Gordien III (244), ANRW II 2 (1975), 657–787
- Lütkenhaus, Werner, Constantius III. Studien zu seiner Tätigkeit und Stellung im Westreich 411–421, Bonn 1998
- MacCormack, Sabine, Change and continuity in late antiquity: the ceremony of adventus, Historia 21, 1972, 721–752
- Machado, Carlos, Building the past: monuments and memory in the Forum Romanum, in: Bowden, William – Gutteridge, Adam – Machado, Carlos (Hgg.), Social and political life in late antiquity, Leiden-Boston 2006, 157–192
- Machado, Carlos mit Lenaghan, Julia, Rome, in: Ward-Perkins, Bryan – Smith, R. R. R. (Hgg.), The last statues of antiquity, Oxford 2016, 121–135
- Marazzi, Federico, Sigilli e bolle, in: Arena, Maria Stella (Hg.), Roma dall’antichità al medioevo: archeologia e storia; nel museo nazionale Romano, Crypta Balbi, Mailand 2001, 257–265
- Marcone, Arnaldo, L’allestimento dei giochi annuali a Roma nel 4<sup>o</sup> secolo d. C. Aspetti economici e ideologici, in: Roda, Sergio (Hg.), La parte migliore del genere umano. Aristocrazie, potere e ideologia nell’occidente tardoantico, Turin 1996, 307–327 = ASNP 3.11.1, 1981, 105–122
- Marcone, Arnaldo, Commento storico al libro VI dell’epistolario di Q. Aurelio Simmaco. Introduzione, commento storico, testo, traduzione, indici, Pisa 1987
- Martyn, John R. C., Four notes on the registrum of Gregory the Great, Parergon 19, 2002, 5–38
- Mayer, Ernst, Die Schenkungen Constantins und Pippins, Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht 14, 1904, 1–69

- Mecella, Laura, Brevi note sulla spedizione di Costante II in Italia: il percorso da Taranto a Roma, in:  
 Casagrande, Gianluca (Hg), Paesaggi della via Appia. Fra Geografia e storia, Morolo-Rom 2011, 27–51
- McEvoy, Meaghan A., Child emperor rule in the late Roman West, AD 367–455, Oxford 2013
- McEvoy, Meaghan A., Shadow emperors and the choice of Rome, *AntTard* 25, 2017, 95–112
- Meier, Mischa, Das andere Zeitalter Justinians. Kontingenzerfahrung und Kontingenzbewältigung im  
 6. Jahrhundert n. Chr., Göttingen 2003
- Meier, Mischa, Anastasios I. Die Entstehung des Byzantinischen Reiches, Stuttgart 2010<sup>2</sup>
- Meier, Mischa, Das Ende des Konsulats im Jahr 541/542 und seine Gründe, *ZPE* 138, 2002, 277–299 = in:  
 Meier, Mischa (Hg.), *Justinian*, Darmstadt 2011, 250–286
- Merten, Elke W., Zwei Herrscherfeste in der Historia Augusta. Untersuchungen zu den pompaen der Kaiser  
 Gallienus und Aurelian, Bonn 1968
- Meurer, Tabea L., Vergangenes verhandeln. Spätantike Statusdiskurse senatorischer Eliten in Gallien und  
 Italien, Berlin – Boston 2019
- Millar, Fergus, The emperor in the Roman world (31 BC – AD 337), London 1977
- Miller, David J. D. – Sarris, Peter, The novels of Justinian. A complete annotated English translation, Bd. 1,  
 Cambridge 2018,
- Molinari, Alessandra, Rome and the Roman duchy, in: Cosentino, Salvatore (Hg.), A companion to Byzantine  
 Italy, Leiden-Boston 2021, 387–403
- Molinier Arbo, Agnès, Le princeps senatus dans l' Histoire Auguste. De la réalité au jeu de mots, Ktèma 34,  
 2009, 443–452
- Molinier Arbo, Agnès, L'histoire peut-elle se répéter? Le devenir de Rome selon l'auteur de l' Histoire  
 Auguste, in: Martin, Gunther – Zinsli, Samuel C. (Hgg.), *Historiae Augustae Colloquium (XIV)*  
 Turicense, Bari 2021, 117–134
- Mommsen, Theodor, Römisches Staatsrecht. 3. Band 2. Abteilung, Leipzig 1888<sup>3</sup> (ND Basel/ Stuttgart 1963)
- Mommsen, Theodor, Römisches Strafrecht, Leipzig 1899 (ND Cambridge 2010)
- Mommsen, Theodor, Ostgothische Studien, in: Mommsen, Theodor (Hg.), Gesammelte Schriften 6, Berlin  
 1910 (ND Berlin u. a. 1965), 362–484
- Moorhead, John, The Decii under Theoderic, *Historia* 33, 1984, 107–115
- Moorhead, John, Theoderic in Italy, Oxford 1992
- Moser, Muriel, Ein Kaiser geht auf Distanz: Die Rompolitik Constans' I, *AnTard* 25, 2017, 41–58
- Moser, Muriel, Emperor and senators in the reign of Constantius II. Maintaining imperial rule between  
 Rome and Constantinople in the fourth century AD, Cambridge 2018
- Moser, Muriel, Senatus consulta im Senat von Konstantinopel. Prätor und gleba senatus von Constantius II.  
 bis Justinian, *Millennium* 26, in *Vorbereitung*
- Mossong, Isabelle, Der Klerus des spätantiken Italiens im Spiegel epigraphischer Zeugnisse. Eine  
 soziohistorische Studie, Berlin-Boston 2022
- Müller, Gernot M., Hic est pro te bellator ubique. Performative Aspekte in Claudians drittem Gedicht auf  
 das Konsulat Stilichos (carm. 24), *Millennium* 7, 2010, 223–256
- Näf, Beat, Fulgentius von Ruspe, Caesarius von Arles und die Versammlungen der römischen Senatoren,  
*Klio* 74, 1992, 431–446
- Näf, Beat, Senatorisches Standesbewusstsein in spätömischer Zeit, Freiburg/ Schweiz 1995
- Nickbakht, Mehran A. – Scardino, Carlo (Hgg.), *Aurelius Victor. Historiae abbreviatae*, Leiden 2021
- Niquet, Heike, Monumenta virtutum titulique. Senatorische Selbstdarstellung im spätantiken Rom im  
 Spiegel der epigraphischen Denkmäler, Stuttgart 2000
- Niquet, Heike, Die valentinianische Dynastie und Rom: das Selbstverständnis der Kaiser und ihre Haltung  
 zur Senatsaristokratie im Licht von Bau- und Ehreninschriften, in: Alfödy, Géza – Panciera, Silvio  
 (Hgg.), *Inschriftliche Denkmäler als Medien der Selbstdarstellung in der römischen Welt*, Stuttgart  
 2001, 125–147
- Nischer-Falkenhof, Ernst, Stilicho, Wien 1947
- O'Brien-Moore, Ainsworth, RE Suppl. VI (1935) s. v. *senatus*, Sp. 660–799

- Oppedisano, Fabrizio, Cassiodoro, Atalarico e il senato, *RFIC* 144, 2016, 107–126
- Oppedisano, Fabrizio, L'insediamento di Antemio (467 d. C.), *Aevum* 91, 2017, 241–263
- Oppedisano, Fabrizio, Sidonio, Antemio e il senato di Roma, in: Oppedisano, Fabrizio (Hg.), Procopio Antemio imperatore di Roma, Bari 2020, 97–119
- Oppedisano, Fabrizio, The end of the Roman senate, in: Dey, Hendrik – Oppedisano, Fabrizio (Hgg.), *Justinian's legacy. The last war of Roman Italy/ L'eredità di Giustiniano. L'ultima guerra dell'Italia romana*, Rom-Bristol 2024, 183–225
- Oswald, Pascal D., Prokop, ein glaubwürdiger Berichterstatter? Der Gotenkrieg im ager Gallicus und im Picenum und seine Auswirkungen auf die Region, *Millennium* 19, 2022, 89–130
- Pabst, Angela, Quintus Aurelius Symmachus. Reden, Darmstadt 1989
- Paschoud, François, *Cinq études sur Zosime*, Paris 1975
- Paschoud, François, *Zosime Histoire Nouvelle*, Bd. II 1 Paris 1979, Bd. II 2 Paris 1979, Bd. III 1 Paris 1986, Bd. III 2 Paris 1989
- Paschoud, François, *Histoire Auguste*, Bd. IV 1 Paris 2018, Bd. IV 2 Paris 2000, Bd. IV 3 Paris 2011, Bd. V 1 Paris 1996, Bd. V 2 Paris 2002
- Peachin, Michael, *Iudex vice Caesaris. Deputy emperors and the administration of justice during the principate*, Stuttgart 1996
- Petit, Paul, Les sénateurs de Constantinople dans l' oeuvre de Libanius, *AC* 26, 1957, 347–383
- Pfeilschifter, Georg, *Der Ostgotenkönig Theoderich der Große und die katholische Kirche*, Münster 1896
- Pfeilschifter, René, *Der Kaiser und Konstantinopel. Kommunikation und Konflikttausch in einer spätantiken Metropole*, Berlin-Boston 2013
- Picotti, Giovanni B., Il senato romano e il processo di Boezio, *Archivio storico italiano* 89 (15), 1931, 205–228
- Pilara, Gianluca, I vescovi di Roma fra i nuovi signori d'Italia e l'impero di Bisanzio nel secolo VI, *Augustinianum* 49, 2009, 223–250
- Pöppel, Matthias, Die Pragmatische Sanktion von 554 n. Chr. Studien zur Italienpolitik Justinians, Regensburg 2016
- Porena, Pierfrancesco, Il prior/ caput senatus in occidente: Aspetti del primato dell' aristocrazia di Roma dopo il 476, *Latinitas* 7, 2019, 25–50
- Purcell, Nicholas, *Atrium Libertatis*, *PBSR* 61, 1993, 125–155
- Radtki, Christine, The senate at Rome in ostrogothic Italy, in: Arnold, Jonathan J. – Bjornlie, M. Shane – Sessa, Kristina (Hgg.), *A companion to Ostrogothic Italy*, Leiden – Boston 2016, 121–146
- Radtki-Jansen, Christine, Ein Herrscher und seine Schreiben – Die Variae Cassiodors im Rahmen der Herrschaftsdarstellung Theoderichs des Großen, Köln 2018
- Raschle, Christian R., Bis wann bleibt der Kaiser „Kult“? Die Verehrung des Kaiserbildes als Akt der Zivilreligion in der Spätantike, in: Kolb, Anne – Vitale, Marco (Hgg.), *Kaiserkult in den Provinzen des Römischen Reiches: Organisation, Kommunikation und Repräsentation*, Berlin 2016, 477–496
- Ratti, Stéphane, *Histoire Auguste*, Bd. IV 2, Paris 2000
- Reutter, Ursula, Damasus, Bischof von Rom (366–384). Leben und Werk, Tübingen 2009
- Richards, Jeffrey, The popes and the papacy in the early middle ages 476–752, London-Boston-Henley 1979
- Rizzo, Francesco Paolo, La lettera di Simmaco all'imperatore Anastasio, in: Mele, Giampaolo – Spaccapelo, Natalino (Hgg.), Il papato di San Simmaco (498–514), *Atti del convegno internazionale di studi Oristano* 19–21 novembre 1998, Cagliari 2000, 371–382
- Roberto, Umberto, La corte di Antemio e I rapporti con l' oriente, in: Oppedisano, Fabrizio (Hg.), Procopio Antemio imperatore di Roma, Bari 2020, 141–176
- Roda, Sergio, Magistrature senatorie minori nel tardo impero romano, *SDHI* 43, 1977, 23–112
- Röder, Sophie, Kaiserliches Handeln im 3. Jahrhundert als situatives Gestalten. Studien zur Regierungspraxis und zu Funktionen der Herrschaftsrepräsentation des Gallienus, Berlin-Bern 2019
- Rollé Ditzler, Ilse, Der Senat und seine Kaiser im spätantiken Rom. Eine kulturhistorische Annäherung, Wiesbaden 2019

- Rösch, Gerhard, ONOMA ΒΑΣΙΛΕΙΑΣ. Studien zum offiziellen Gebrauch der Kaisertitel in spätantiker und frühbyzantinischer Zeit, Wien 1978
- Salzman, Michele Renee, On Roman time. The codex-calendar of 354 and the rhythms of urban life in late antiquity, Berkeley 1990
- Salzman, Michele Renee, Constantine and the Roman senate. Conflict, cooperation and concealed resistance, in: Salzmann, Michele Renee – Sághy, Marianne – Lippi-Testa, Rita (Hgg.), Pagans and christians in late antique Rome. Conflict, competition and coexistence in the fourth century, Cambridge 2016, 11–45
- Salzman, Michele Renee, Lay aristocrats and ecclesiastical politics: a new view of the papacy of Felix III (483–492 C. E.) and the Acacian schism, *Journal of early Christian studies* 27, 2019, 465–489
- Salzman, Michele Renee, Contests between elites: Italo-Roman senatorial aristocrats and the senate in the collectio Avellana, in: Lippi-Testa, Rita – Marconi, Giulia (Hgg.), The collectio Avellana and its revivals, Newcastle upon Tyne 2019, 138–158
- Salzman, Michele Renee (2021a), Senat I (Rom), RAC 30 (2021), 251–294
- Salzman, Michele Renee (2021b), The falls of Rome. Crisis, resilience, and resurgence in late antiquity, Cambridge 2021
- Salzman, Michele Renee – Roberts, Michael, The letters of Symmachus: Book 1, Atlanta 2011
- Sardella, Teresa, Simmaco e lo scisma laurenziano: dalle fonti antiche alla storiografia moderna, in: Mele, Giampaolo – Spaccapelo, Natalino (Hgg.), Il papato di San Simmaco (498–514), Atti del convegno internazionale di studi Oristano 19–21 novembre 1998, Cagliari 2000, 11–37
- Schäfer, Christoph, Der weströmische Senat als Träger antiker Kontinuität unter den Ostgotenkönigen (490–540 n. Chr.), St. Katharinen 1991
- Schäfer, Christoph, Probleme einer multikulturellen Gesellschaft. Zur Integrationspolitik im Ostgotenreich, *Klio* 83, 2001, 182–197
- Schlinkert, Dirk, Ordo senatorius und nobilitas. Die Konstituutionen des Senatsadels in der Spätantike. Mit einem Appendix über den praepositus sacri cubiculi, den „allmächtigen“ Eunuchen am kaiserlichen Hof, Stuttgart 1996
- Schmidt-Hofner, Sebastian, Trajan und die symbolische Kommunikation bei kaiserlichen Rombesuchen in der Spätantike, in: Behrwald, Ralf – Witschel, Christian (Hgg.), Rom in der Spätantike. Historische Erinnerung im städtischen Raum, Stuttgart 2012, 33–59
- Schnürer, Gustav, Die politische Stellung des Papsttums zur Zeit Theoderichs des Großen, *HJ* 9, 1888, 251–283
- Scholz, Sebastian, Die „Pippinische Schenkung“. Neue Lösungsansätze für ein altes Problem, *HZ* 307, 2018, 635–654
- Schumacher, Leonhard, Zur „Apotheose“ des Herrschers in der Spätantike, *Atti dell’ Accademia Romanistica Costantiniana* 10, 1995, 105–125
- Schwartz, Eduard, Publizistische Sammlungen zum Acanianischen Schisma, Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Abteilung Heft 10, München 1934
- Schwartz, Eduard, Zu Cassiodor und Prokop, Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München 1939
- Seeck, Otto, Die Inschrift des Caenius Rufius Albinus, *Hermes* 19, 1887, 186–197
- Seeck, Otto, Regesten der Kaiser und Päpste für die Jahre 311 bis 476 n. Chr.: Vorarbeit zu einer Prosopographie der christlichen Kaiserzeit, Stuttgart 1919 (ND Frankfurt/Main 1964)
- Sessa, Kristina, Domestic conversions: households and bishops in the late antique „papal legends“, in: Cooper, Kate – Hillner, Julia (Hgg.), Religion, dynasty, and patronage in early Christian Rome, 300–900, Cambridge 2007, 79–112
- Sguaitamatti, Lorenzo, Das spätantike Konsulat, Fribourg 2012
- Skinner, Alexander, The early development of the senate of Constantinople, *Byzantine and Modern Greek Studies* 32, 2008, 128–148
- Sogno, Cristiana, Q. Aurelius Symmachus. A political biography, Ann Arbor 2006

- Solmi, Arrigo, Il senato Romano nell'alto medio evo (757–1143), Rom 1944
- Stein, Ernst, Studien zur Geschichte des byzantinischen Reiches vornehmlich unter den Kaisern Justinus II. und Tiberius Constantinus, Stuttgart 1919
- Stein, Ernest, La disparition du sénat de Rome à la fin du VIe siècle, Bulletin de la classe des lettres de l'Académie royale de Belgique 25, 1939, 308–322 = in: Stein, Ernest (Hg.), Opera Minora Selecta, Amsterdam 1968, 386–400
- Stein, Ernest, Histoire du bas-empire, Bd. II. De la disparition de l'empire d'occident à la morte de Justinien (476 – 565), Paris-Brüssel-Amsterdam 1949
- Stickler, Timo, Aëtius. Gestaltungsspielräume eines Heermeisters im ausgehenden Weströmischen Reich, München 2002
- Stickler, Timo, Römische Identität(en) im gotischen Italien, in: Wiemer, Hans-Ulrich (Hg.), Theoderich und das gotische Königreich in Italien, Berlin 2020, 295–314
- Strasser, Jean-Yves, La chronologie de la crise de 238, REA 118, 2016, 125–173
- Straub, Johannes A., Vom Herrscherideal in der Spätantike, Stuttgart 1939 (ND Darmstadt 1964)
- Sundwall, Johannes, Abhandlungen zur Geschichte des ausgehenden Römertums, Helsingfors 1919
- Szidat, Joachim, Usurpator tanti nominis. Kaiser und Usurpator in der Spätantike (337–476 n. Chr.), Stuttgart 2010
- Tacoma, Laurens E., Roman political culture. Seven studies of the senate and city councils of Italy from the first to the sixth century AD, Oxford 2020
- Talbert, Richard J. A., The senate of imperial Rome, Princeton 1984
- Taylor, Lilly Ross – Scott, Russell T., Seating space in the Roman senate and the senatores pedarii, TAPA 100, 1969, 529–582
- Teitler, Hans C., Un-Roman activities in late antique Gaul: the cases of Arvandus and Seronatus, in: Drinkwater, John F. – Elton, Hugh (Hgg.), Fifth-century Gaul: a crisis of identity?, Cambridge 1992, 309–317
- Tellegen-Couperus, Olga E., Did the senate function as a court of appeal in the later Roman empire?, RHD 53, 1985, 309–320
- Thiel, Andreas, Epistolae Romanorum pontificum genuinae et quae ad eos scriptae sunt a S. Hilario usque ad Pelagium II., Braunsberg 1868
- Toynbee, Jocelyn M. C., Roma and Constantinopolis in late antique art from 312 to 365, JRS 37, 1947, 135–144
- Trampedach, Kai, Kaiserwechsel und Krönungsritual im Konstantinopel des 5. und 6. Jahrhunderts, in: Steinicke, Marion – Weinfurter, Stefan (Hgg.), Investitur- und Krönungsrituale. Herrschaftseinsetzungen im kulturellen Vergleich, Köln-Weimar-Wien 2005, 275–290
- Tränkle, Hermann, Philologische Bemerkungen zum Boethiusprozess, in: Fuhrmann, Manfred – Gruber, Joachim (Hgg.), Boethius, Darmstadt 1984, 52–63
- Unfug, Christian, Die Prätorianerpräfektur im dritten Jahrhundert, Potsdam 2021
- Usener, Hermann (1877a), Das Verhältnis des römischen Senats zur Kirche in der Ostgothenzeit, in: Commentationes philologae in honorem Theodori Mommseni, Berlin 1877, 759–767
- Usener, Hermann (1877b), Anecdoton Holderi. Ein Beitrag zur Geschichte Roms in ostgotischer Zeit, Bonn 1877 (ND Hildesheim-New York 1969)
- Uthemann, Karl-Heinz, Kaiser Justinian als Kirchenpolitiker und Theologe, Augustinianum 39, 1999, 5–83 = in: Meier, Mischa (Hg.), Justinian, Darmstadt 2011, 100–173
- Van der Wal, Nicolaas, Edictum und lex editalis. Form und Inhalt der Kaisergesetze im spätromischen Reich, RIDA 28, 1981, 273–313
- Vera, Domenico, Le statue del senato di Roma in onore di Flavio Teodosio e l'equilibrio dei poteri imperiali in età teodosiana, Athenaeum 57, 1979, 381–403
- Vera, Domenico, Commento storico alle relationes di Quinto Aurelio Simmaco. Introduzione, comment, testo, traduzione, appendice sul libro X,1–2, indici, Pisa 1981

- Viermann, Nadine, Herakleios, der schwitzende Kaiser. Die oströmische Monarchie in der ausgehenden Spätantike, Berlin 2021
- Vincenti, Umberto, La partecipazione del senato all' amministrazione della giustizia nei secoli III-VI DC (Oriente e occidente), Padua 1992
- Vitiello, Massimiliano, Nuove prospettive sull'adventus in età imperiale, *MediterrAnt* 3, 2000, 551–580
- Vitiello, Massimiliano, Teoderico a Roma: politica, amministrazione e propaganda nell'adventus dell'anno: considerazioni sull' „Anonimo Valesiano II“, *Historia* 53, 2004, 73–120
- Vitiello, Massimiliano, Momenti di Roma ostrogota: adventus, feste, politica, Stuttgart 2005
- Vitiello, Massimiliano, Il principe, il filosofo, il guerriero. Lineamenti di pensiero politico nell'Italia ostrogota, Stuttgart 2006
- Vitiello, Massimiliano, Theodahad: A platonic king at the collapse of Ostrogothic Italy, Toronto 2014
- Vitiello, Massimiliano, Amalasuintha. The transformation of queenship in the post-roman world, Philadelphia 2017
- Vitiello, Massimiliano, Better a senex than principes pueri: Senatorial ideology in the election of emperor Tacitus, in: Martin, Gunther – Zinsli, Samuel C. (Hgg.), *Historiae Augustae Colloquium (XIV) Turicense*, Bari 2021, 193–211
- Vleeschouwer, Arnout de, The foreign policy of Phocas (602–610): A neorealist reassessment, *Byzantium* 89, 2019, 153–200
- Wagner, Hendrik A., Das spätantike Rom und die stadtrömische Senatsaristokratie (395–455 n. Chr.). Eine althistorisch-archäologische Untersuchung, Berlin 2021
- Wallace-Hadrill, John M., The fourth book of the chronicle of Fredegar with its continuations, London – Edinburgh u. a. 1960
- Walter, Sabina, Der Regierungsstil Theoderichs des Großen im Spiegel der „Varien“, Stuttgart 2023
- Weidemann, Konrad – Weidemann, Margarete, Römische Staatskalender aus der Spätantike. Die von Furius Dionisius Filocalus und Polemius Silvius überlieferten römischen Staatskalender und deren historische Einordnung, Mainz 2016
- Weisweiler, John, From equality to asymmetry: Honorific statues, imperial power and senatorial identity in late-antique Rome, *JRA* 25, 2012, 319–350
- Weisweiler, John, The Roman aristocracy between east and west. Divine monarchy, state-building and the transformation of the senatorial order (c. 25 BCE – 425 CE), in: Takashi Minamikawa (Hg.), New Approaches to the later Roman empire: Proceedings of a Conference held at Kyoto University on 8 March 2014, Kyoto 2015, 31–52
- Weisweiler, John, The hereditary of senatorial status in the principate, *JRS* 110, 2020, 29–56
- Wiemer, Hans-Ulrich, Libanios und Zosimos über den Rom-Besuch Konstantins I. im Jahre 326, *Historia* 43, 1994, 469–494
- Wiemer, Hans-Ulrich, Akklamationen im spätromischen Reich. Zur Typologie und Funktion eines Kommunikationsrituals, *Archiv für Kulturgeschichte* 86, 2004, 27–73
- Wiemer, Hans-Ulrich (2014a), Malchos von Philadelphiea, die Vandale und das Ende des Kaisertums im Westen, in: Bleckmann, Bruno – Stickler, Timo (Hgg.), Griechische Profanhistoriker des fünften nachchristlichen Jahrhunderts, Stuttgart 2014, 121–159
- Wiemer, Hans-Ulrich (2014b), Odovakar und Theoderich. Herrschaftskonzepte nach dem Ende des Kaisertums im Westen, in: Meier, Mischa – Patzold, Steffen (Hgg.), Chlodwigs Welt. Organisation von Herrschaft um 500, Stuttgart 2014, 293–338
- Wiemer, Hans-Ulrich, Theoderich der Große. König der Goten – Herrscher der Römer, München 2018
- Wiemer, Hans-Ulrich, Voces populi. Akklamationen als Surrogat politischer Partizipation, in: Flieg, Egon (Hg.), *Genesis und Dynamiken der Mehrheitsentscheidung*, München 2019, 173–202
- Wiemer, Hans-Ulrich, Von Theoderich zu Athalarich: das gotische Königtum in Italien, in: Wiemer, Hans-Ulrich (Hgg.), Theoderich und das gotische Königreich in Italien, Berlin 2020, 239–294
- Wirbelauer, Eckhard, Zwei Päpste in Rom. Der Konflikt zwischen Laurentius und Symmachus (498–514). Studien und Texte, München 1993

- Wirbelauer, Eckhard, Die Nachfolgerbestimmung im römischen Bistum (3.–6. Jh.). Doppelwahlen und Absetzungen in ihrer herrschaftssoziologischen Bedeutung, *Klio* 76, 1994, 388–437 und 77, 1995, 555–556
- Wirbelauer, Eckhard, Simmaco e Lorenzo: Ragioni del conflitto negli anni 498–506, in: Mele, Giampaolo – Spaccapelo, Natalino (Hgg.), Il papato di San Simmaco (498–514), Atti del convegno internazionale di studi Oristano 19–21 novembre 1998, Cagliari 2000, 39–51
- Witby, Michael, The wars of Justinian, Yorkshire-Philadelphia 2021
- Witschel, Christian, Rom und die Städte Italiens in Spätantike und Frühmittelalter, *BJ* 201, 2001, 113–162
- Witschel, Christian, Die Städte Nord- und Mittelitaliens im 5. und 6. Jahrhundert n. Chr., in: Wiemer, Hans-Ulrich (Hg.), Theoderich und das gotische Königreich in Italien, Berlin 2020, 37–61
- Wojciech, Katharina, Die Gerichtsbarkeit des praefectus urbi über Senatoren unter Theoderich: verfahrensrechtliche Kontinuität und politischer Pragmatismus, in: Haensch Rudolf (Hg.), Recht haben und Recht bekommen im Imperium Romanum. Das Gerichtswesen und seine dokumentarische Evidenz, Warschau 2016, 265–298
- Wolfram, Herwig (Hg.), Quellen zur Geschichte des 7. und 8. Jahrhunderts, Darmstadt 1994<sup>2</sup>
- Wolters, Reinhard, Nummi signati. Untersuchungen zur römischen Münzprägung und Geldwirtschaft, München 1999
- Zanini, Enrico, Le Italie bizantine. Territorio, insediamenti ed economia nella provincia bizantina d'Italia (VI–VIII secolo), Bari 1998
- Zanker, Paul, Der Konstantinsbogen als Monument des Senates, *Acta ad archaeologiam et artium historiam pertinentia* 25, 2012, 77–105
- Ziethen, Gabriele, Gesandte vor Kaiser und Senat. Studien zum römischen Gesandtschaftswesen zwischen 30 v. Chr. und 117 n. Chr., St. Katharinen 1994
- Zöllner, Erich, Geschichte der Franken: bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts, München 1970

# Register

- ab actis* 35  
Acacius 58  
Achilleus (Bischof von Spoleto) 109, 194  
*acta municipalia s. gesta municipalia*  
*acta provincialia* 193  
*acta senatus et populi s. Sitzungsprotokolle*  
Ädil 6  
*adlectio/ adlecti* 17–21, 71, 141, 153  
*adventus Caesaris* 39–41  
*aedes Castorum* 24, 25  
*aedes Concordiae* 24, 25  
*aedes Flaviae gentis* 84  
*aedilicii* 18–19  
Aemilianus, Marcus Aemilius 41, 79, 94, 162, 185, 207, 215  
Aemilius Eucarpus 36 Anm. 59  
*aerarium (populi Romani)* 12, 95, 187  
Aëtius 86, 103, 175  
*Africa* (Provinz) 48, 86, 92, 103  
Agapitus (Papst) 67, 133, 204, 213  
Agapitus, Flavius 49–50, 181  
Agilulf 102  
Agnes (Heilige) 108  
Aistulf 152  
Akklamation 33, 74–78, 92, 102, 121, 143  
Akoimeten-Mönche 69  
Alanen 32  
Alarich 25, 34, 40, 49, 80 Anm. 53, 97–101, 169, 179, 211  
Albinus, Ceionius Rufius 8 Anm. 9, 171, 173  
Albinus iunior (?Faustus) 109, 115, 118  
*album* (Verzeichnis) 29  
*alienatio* (von Kirchengut) 58, 60, 63–64, 104  
Alypia 125 Anm. 1  
Amalarich 130  
Amalasuntha 128–132, 146, 201–203  
Amaler 129  
Amantius 54  
Ambrosius (Bischof von Mailand) 48, 56  
Ambrosius (Hofbeamter) 200  
*anagnosticum (regis)* 196  
Anastasius I. (Kaiser) 11, 49–50, 60, 62–63, 77, 82, 143, 181, 221–226  
Anastasius II. (Papst) 59  
Anastasius II. (Bischof von Tivoli) 235  
Anthat 236  
Anthemius 19 Anm. 62, 38, 113, 125  
Antiochia 52, 139, 209  
Antistius 208  
Antoninus Pius 37  
Aquileia 79, 92–94, 98, 136, 165, 189, 206  
Araxius 140  
*arbitrium electionis* 75  
Arcadius 17, 44, 81–82, 89, 144, 172–174, 193, 209  
*arca quaestoria* 12  
Ardabur 144  
Arellius Fuscus 30  
Areobindus, Areobindus Dagalaiphus 20 Anm. 28  
Argolicus 107, 120, 199  
Arigern 27 Anm. 25, 120, 198  
Areobindus 20 Anm. 28  
Artemidorus 27 Anm. 25, 44, 197–198  
Arvandus 11 Anm. 3, 112–115, 118  
Asellus, Flavius 113  
Aspar, Flavius Ardabur 143–144  
Asterius, Lucius Turcius Apronianus 52, 177  
Athalarich 20, 42, 67, 102, 121, 123, 128–133, 146, 200–202  
*atrium/aula libertatis* 25  
Attalus, Priscus 40, 52, 74, 77–78, 80, 100–101, 168–169, 179, 218  
Attila 101, 180  
Augustus 22  
Aurelian 53, 81–82, 104, 122, 164, 186–187, 208, 216  
Aureolus 186  
*aurum (coronarium/ oblaticum)* 45, 47, 195  
Ausonius 10, 31  
Außenpolitik 46, 70  
Aventius 105 Anm. 187  
Avienus, Gennadius 19, 101  
Avienus iunior, Flavius 109  
Avienus iunior, Rufius Magnus Faustus 30  
Avitus (Kaiser) 72, 169, 219  
Avitus (Bischof von Vienne) 61 196  
Awaren 78  
Baduila (Totila) 11 Anm. 19, 23, 135, 146, 182, 204, 221  
Balbinus 34, 38–39, 72, 76, 81, 84, 93–94, 120, 159, 215  
*basilica Constantiniana s. Lateran*  
*basilica Iulii* 78, 170  
*basilica beatae Mariae* 59

- basilica Pauli* 105–107, 232  
*Basilius* (Stadtpräfekt) 99  
*Basilius* (Senator) 120  
*Basilius, Flavius Caecina Decius* 19  
*Basilius, Flavius Caecina Decius Maximus* 11, 214  
*Basilius, Venantius* 202  
*Basilius-Dekret* 58 Anm. 25, 67 Anm. 60  
*Bassus, Lucius Caesonius Ovinius Manlius Rufinus* 111, 119  
*Bauto* 20 Anm. 28  
*Belisar* 101, 134–135, 148, 182, 213  
*Bergantinus* 134  
*bibliotheca Ulpia* 166  
*Boëthius, Flavius* 115  
*Boëthius, Marius Manlius* 11  
*Boëthius iunior, Anicius Manlius Severinus* 12, 115–118  
*Bolsena* See 131  
*Bonifatius I. (Papst)* 56, 211  
*Bonifatius II. (Papst)* 65–67, 226–230  
*βουλευτήριον μέγα* 136  
*βουλή* 136–138, 142, 144, 154  
  
*Caecilianus* 52  
*Caesar, Gaius Iulius* 22  
*Caesariani* 55  
*candidatus principis* 8  
*Capuanus (Senator)* 35, 199  
*caput senatus s. princeps senatus*  
*Carinus* 36 Anm. 61, 189  
*Carus* 82, 116, 189, 216  
*Cassiodor (Vater)* 196  
*Cassiodor, Flavius Magnus Aurelius* 5, 42–44, 68, 128–129, 135, 202  
*Cato* 7 Anm. 5  
*caudicarii seu piscatores corporati* 173  
*Celsus* 18  
*censialis* 15, 35, 139, 193  
*censura s. Zensur*  
*centenaria* 102  
*Cerronus Bassus* 187  
*Cethegus, Flavius Rufius Petronius Nicomachus* 30, 51  
*Christen/ Christianisierung* 17, 54–69, 103  
*cives honesti* 150  
*clarissimi* 6, 16, 18, 22, 138  
*Claudian* 174  
*Claudius Gothicus* 28, 30, 76, 81–82, 163–164, 186–187, 216  
*codex Einsidlensis* 8 Anm. 8  
  
*codex Theodosianus* 4, 23, 26, 44, 102, 123, 211  
*codicillus* 18  
*collatio glebalis* 15 Anm. 42, 139  
*Colobius, Publius Licinius Valerianus* 30  
*comes Africæ* 100  
*comes civitatis* 120  
*comes orientis* 52  
*comes patrimonii* 42, 138  
*comes sacrarum largitionum* 15–16, 42, 52  
*comitia s. Volksversammlung*  
*condemnatio frumentaria* 13  
*conductores* 194  
*congiaria* 81, 184  
*consistorium* 2, 56, 116, 145  
*Constans* 82, 87, 166, 183, 204, 217  
*Constantia* 112  
*Constantin (Kaiser)* 2, 6–7, 12, 16, 18, 38–39, 53, 71, 81–84, 88, 94, 111–112, 136–139, 144, 166–167, 189–190, 217  
*Constantin (Papst)* 150  
*Constantin II.* 82, 88, 166  
*Constantin III.* 82, 98, 174  
*Constantius I.* 71, 82  
*Constantius II.* 16, 39, 52, 55–56, 79, 82, 86, 88, 136–142, 166, 176, 190, 204, 217  
*constitutiones/ constituta* 27, 35, 41, 44–45, 55  
*consul ordinarius* 9, 12, 14, 42, 141, 154, 175  
*consul posterior/ prior* 10  
*consul suffectus* 8, 9, 14, 141  
*consulares* 18–19  
*consularis Campaniae* 108  
*crimen (laesae maiestatis/ repetundarum)* 111–118  
*Crispus* 82  
*curia (Ratsgremium)* 16, 26, 149  
*curia Iulia* 20–21, 23–26, 36, 40, 48, 122, 149  
*curia Pompiliana* 23–25  
*Curialen* 15  
*cursus honorum* 5–6, 140, 144, 154  
*cursus publicus* 51  
*custodes portuum* 205  
*Cyprianus (Senator)* 50, 115–118, 200–201  
  
*Dagalaiphus* 20 Anm. 28  
*Damasus* 56, 83, 106 Anm. 188, 108, 210  
*damnatio memoriae* 81, 83, 86, 89  
*Decius (Kaiser)* 54, 82, 185, 215  
*Decius, Caecina Mavortius Basilius* 108, 212  
*decretum publicum* 9  
*defensor ecclesiae Romanae* 67  
*Delmatius* 7 Anm. 4, 82, 88, 171

- demegoria/ δημηγορία* 5 Anm. 24, 137 Anm. 7, 141  
 Desiderius 152  
*designatio* 9  
 Dexter, Appius Nicomachus 89–91  
 Diocletian 2, 25, 54, 72, 82, 166, 176, 209, 216  
 Dioscorus (Diakon) 66, 229–230  
*discessio* 34  
*discussores* 103, 196  
 Divinisierung s. Vergöttlichung des Kaisers  
*doctores eloquentiae Romanae* 202  
 Draucus, Flavius Olbius Auxentius 175, 179
- edictum/ editale programma* 102, 123, 186, 201  
 Eleutherius 150  
*emancipatio* 12, 45, 103, 189–190, 192, 195  
*epistula (publica)* 5, 41, 209, 235  
*equites (Romani)* s. Ritter(stand)  
 Erarich 135, 147 Anm. 4  
 Erbschaftsrecht 103, 195, 202  
 Eugenes 197  
 Eugenius (Kaiser) 56, 88, 178, 218  
 Eugenius, Flavius 87, 172  
 Eulalius 56  
 Eupraxius 48  
 Eurich 113–114  
 Eusebius (Stadtpräfekt) 117  
 Eusebius, Cronius 174  
 Eutharich 9–10, 20, 115, 220  
 Eutropius 86 Anm. 95, 95 Anm. 132, 96 Anm. 137,  
     97  
 Exarchat von Ravenna 148  
*exceptor senatus* 36  
*executio militaris* 194
- familiae* (von Senatoren) 109–110  
*fasces* 10–13, 43  
*fasti Philocali* 8, 22–24  
*fasti Polemii Silvii* 8, 22–24  
 Faustus, Anicius Acilius Glabrio 26–27  
 Faustus iunior Niger, Flavius Anicius Probus 61,  
     196  
 Felix (I.) (Papst) 56, 122, 209  
 Felix III. (II.) 58  
 Felix IV. (III.) 65, 200, 226–230  
 Felix, Flavius 11–12, 17, 199  
 Festus, Flavius Rufius Postumius 30, 60–61, 180–  
     181  
 Festus Avienius, Postumus Rufius 138  
 Fidelis 201  
 Fidelius 102  
 Firmus 82  
*fiscalis* 35  
*fiscus* 16  
 Flavianus, Virius Nicomachus 53 Anm. 2, 88–91,  
     138  
 Florianus 12 Anm. 24, 72, 165, 188  
*folles* 15 Anm. 42  
*formula* (Ernennungsurkunde) 5, 13, 19, 27  
     Anm. 25, 42  
*forum Romanum* 40, 85, 111, 120–124, 172  
*forum Traiani* 85, 123, 164, 171–176  
 Franken 151–152  
 Fravitta, Flavius 20 Anm. 28, 144
- Gainas 144  
 Gaius (Jurist) 44  
 Galerius 37, 166  
 Galla Placidia 99  
 Gallienus 2, 6, 55, 71, 74, 80, 82, 94, 162–163,  
     185–187, 207, 216  
 Gelasius 69  
*γερουσία* 136  
 Gesandtschaften 46–52, 154  
*gesta curialia* 96  
*gesta decretalia* 113  
*gesta municipalia* 15 Anm. 42  
*gesta senatus Romani* 26–27, 77  
*gesta* der Volksversammlung 121  
 Getreideversorgung 48, 52  
 Gildo 34, 48, 95–97, 168, 193, 210–211  
 Gillo 208  
 Gladiatorenspiele s. Schauspiele  
*gleba senatoria* s. *collatio glebalis*  
 Glycerius 219  
 Gordian I. 34, 46, 72, 74–75, 82, 84, 92, 122, 158–  
     159, 176, 184, 215  
 Gordian II. 34, 72, 75, 82, 84, 158–159, 176, 215  
 Gordian III. 38, 41–42, 71, 74, 78, 81–82, 120,  
     122, 161, 185, 215  
 Gordianus, Velius Cornificius 165  
 Goten 32, 40, 67, 98–101, 125–135, 186  
 Gotenkriege 146–147, 155  
 Gratian 9–10, 19, 31–33, 37, 48, 56, 79, 119–120,  
     142, 177–178, 191–193, 204  
 Gregor der Große 13 Anm. 27, 58, 77–78, 148  
 Gregor II. 234  
 Gregor III. 151, 230–237  
 Gregorius, Proculus 32 Anm. 41, 193  
 Grimo 231–236  
 Gudeliva 132

- Hadrian (Kaiser) 37, 81, 111  
 Hadrian (Märtyrer) 25  
 Hannibalianus 82  
*haruspices/ haruspicina* 48 Anm. 54, 54, 103, 84,  
     112, 191  
*hecatombe* 80, 165  
 Heer (Bedeutung bei der Kaisererhebung) 71–77,  
     143–145  
 Heraclianus 100  
 Historia Augusta 5, 26, 72–73, 104  
 Honoratus 199  
 Honoria 101  
 Honorius (Kaiser) 38–39, 48–49, 52, 67 Anm. 60,  
     80 Anm. 53, 81, 95–101, 108–110, 120, 124,  
     166, 173–174, 178–179, 193–194, 218  
 Honorius (Papst) 25, 149  
 Honorius, Memmius Vitrarius Orfitus 51  
 Hormisda 62–63, 115, 143  
 Hostilianus 162  
*hostis publicus* 34, 46, 79, 92, 94–97, 144, 162,  
     185, 192, 205, 207, 211  
 Hymetius, Iulius Festus 54, 86, 112  
 Hunnen 32
- Ildibad 135, 147 Anm. 4  
*illustres* 14, 21–22, 43 Anm. 34, 120, 154  
*infulae curules* 11  
 Innocentius (Papst) 99, 179  
 Importunus, Flavius 109, 181, 198  
*instructio trimestris* 15  
 Investitur (des Kaisers) 80  
 Iovius 101 Anm. 166  
 Itinerarien 214  
*iudices (magni)* 119  
*iudicium magnum* 119  
*iudicium quinquevirale* 119–120, 144, 192, 194  
 Iulianus, Sextius Rusticus 18  
 Iulius Nepos 38, 72, 78, 125–127, 170, 220  
 Iulius Paulus 16  
 Iulius Priscus, Titus 94, 207  
*ius creandi/ legendi principis* 73–74, 209  
*ius liberorum* 195  
*iuvenes* (Organisation in Nordafrika) 74, 78
- Johannes (Kaiser) 169, 179, 218  
 Johannes I. (Papst) 64–65  
 Johannes II. 30, 67–68, 213  
 Johannes III. 58  
 Johannes (Heermeister) 135  
 Johannes (Hofbeamter Theoderichs) 107
- Johannes von Cappadocia (Prätorianerpräfekt) 153  
 Jovian 82, 191  
 Julian (Kaiser) 13, 52–53, 74, 82, 86, 144, 176–177,  
     191, 209  
 Justin I. 77, 130, 143, 181  
 Justin II. 77, 214  
 Justinian 17, 20, 38, 50–51, 67–68, 77, 82, 133,  
     153–154, 156, 182, 202, 204, 213
- Kaisererhebungen 71–78, 142–143  
 Kaiserkult 83–84  
 Kaiserpalast 26, 39–40, 74, 98  
 Karl Martell 151–152, 156, 230–237  
 Konstans II. 38, 150, 220  
 Konsul 6–16, 21, 154
- Lampadius 99 Anm. 152  
 Lampadius, Flavius 229–230  
 Langobarden 102, 147–148, 156, 183, 234–237  
 Lateran 59, 66, 78, 170  
 Laurentius (Gegenpapst) 59–62  
 Laurentius, Flavius 36  
*lector* 31, 33  
*legati/ legationes* s. Gesandtschaften  
 Leo I. (Kaiser) 82, 126, 125, 143, 180  
 Leo II. (Kaiser) 143  
 Leo (Papst) 49, 69, 101  
 Leontia 78, 170  
 Libanius 138  
*libellus* 56, 226  
*libellus anathematis* 66  
*liber elephanticus* 165  
 Liberius (Papst) 56, 122  
 Liberius (Senator) 68, 129, 131–132, 146, 182, 197  
 Libius Severus 38, 82, 125, 169–170, 219  
*librarius* 35  
*libri Sibyllini* 53–54, 186, 207–210  
 Licinius 37, 82, 95, 111–112, 136, 190  
*litterae (laureatae)* 41  
 Liutprand 151, 234–237  
 Lucillianus 191  
*ludi* s. Schauspiele
- Macedonia* 139  
 Macrianus, Fulvius 185  
*magister census* 13 Anm. 26  
*magister militum* 6  
*magister officiorum* 5, 35, 42, 116  
 Magnentius 87, 217  
*magnificus* 173

- Magnus, Flavius 87, 217  
 Mailand 45, 48, 53, 55, 136, 176, 209  
 Maiorian 75, 82, 169–170, 196  
 Mamertinus, Claudius 13  
*mandatum* 63  
 Manlius Statianus 30  
 Marabodus 20 Anm. 28  
 Marc Aurel 37, 81  
 Marcius (Kaiser) 79  
 Marcius, Iulius Agrius Tarrutenius 175  
 Marcomannen 53  
 Marcus (Kaiser) 161  
 Mariniana 82  
 Marius (Kaiser) 163  
 Mascezel 97  
 Matasuintha 134  
 Mauricius 77  
 Maxentius 23, 38, 53, 72, 81–82, 94, 166, 176, 217  
 Maximian (Kaiser) 25, 39 Anm. 14, 82, 176, 209, 216  
 Maximianus 179  
 Maximianus, Tarrutenius 51  
 Maximinus (Prätorianerpräfekt) 31, 48, 120, 191  
 Maximinus Daia 82  
 Maximinus Thrax 37, 38, 41, 46, 72, 75–76, 80, 91–94, 104, 157–159, 183–184, 205–206, 215  
 Maximus, Caius Iulius Verus (Kaiser) 72, 92, 157–158  
 Maximus, Flavius (Senator) 203  
 Maximus, Magnus (Kaiser) 52, 82  
 Melania die Jüngere 153  
 Menas 144  
*mens divina* 83  
 Merobaudes 20 Anm. 28  
 Minervius 177  
*monumenta curiae* s. Sitzungsprotokolle  
*munera* 22, 55, 139, 236  
 Münzwesen 70, 147  
 Narses 135, 146  
*navicularium munus* 190  
 Nepotianus 74, 80, 82, 166, 168, 217  
 Nevitta 20 Anm. 28  
 Nigrinianus 82  
*nominatio* 9  
*numen* 45 Anm. 41  
 Numerianus 81–82, 189  
 Octavianus, Clodius 52  
 Odoacer 10, 38, 50, 70, 80, 125–128  
 Olybrius, Anicius (Kaiser) 38, 74, 170, 219  
 Olybrius, Quintus Clodius Hermogenianus 10  
 Olympius 99, 139  
 ὄμαχμία 179  
 Opilio 131, 182, 200–201  
*optimates* 150  
*oraculum (sacrae iussionis)* 63, 104  
*oratio (caelestis/ sacra)* 31, 33, 41, 55 Anm. 12, 88, 103, 186  
*ordinatio* 64, 103  
*ordo amplissimus/ senatorius* 6, 9, 13, 105  
 Orestes, Flavius 229  
 Orfitus, Memmius Vitrarius 53 Anm. 2, 183  
*ornamenta palatii* 80 Anm. 53  
 Osuin 20 Anm. 28  
*palatini* 15–16  
*palatium* s. Kaiserpalast  
 Palladius, Flavius Iunius Quartus 51, 99  
*pallium* 65, 228 Anm. 46, 229  
*ad Palmarum* 24, 26, 40  
 Pamphronius 30, 182  
 Papstwahl 57–67  
*pater patriae* 79  
*pater senatus* 29 Anm. 30  
*patres conscripti* 137  
 Patriarch (von Constantinopel) 58, 143  
 Patricius (Senator) 143, 203  
 Paul I. (Papst) 152  
 Paula (Tochter von Felix III.) 58  
 Paulinus, Anicius 52, 166  
 Paulinus, (Decius) 202  
 Paulinus Honorius, Amnius Manius Caesonius Nicomachus Anicius 171  
 Pavia 117  
 Pelagius (Papst) 51, 58, 135  
 Perser 185  
 Pertinax 28 Anm. 28  
 Peterskirche 66, 231–237  
 Petronius Maximus 38, 169, 175, 219  
 Petrus (Gesandter des Kaisers) 132–133  
 Petrus (Bischof von Altinum) 60  
 Petrus der Ältere (Bischof von Ravenna) 148  
 Philippikos 150  
 Philippus, Flavius 107 Anm. 194  
 Philippus Arabs (Kaiser) 42, 161, 215  
 Phocas 77–78, 102, 148, 170–171  
 Pinianus 52  
 Pippin 148, 152, 156  
 Piso Frugi 29, 81–82, 163

- plebs* s. Volksversammlung  
 Plinius (der Jüngere) 37  
 Pomponius Bassus 30  
*pons Valentiniiani* 81, 105  
*pontifices* s. Priesterämter  
 Pontinische Sumpfe 108  
*populus Romanus* s. Volksversammlung  
*portitor* 124  
 Postumianus, Rufius Praetextatus 173, 196  
*praeceptio/ praeceptum regis* 63, 103, 196  
*praefectus annonae* 12, 104, 193  
*praefectus praetorio* 5, 42, 52, 88, 103  
*praefectus urbi* s. Stadtpräfekt  
*praemia* 18, 184  
*praesumptio regni* 127, 180–181  
 Praetextatus, Vettius Agorius 51, 53 Anm. 2,  
     87–88, 138, 172  
 Prätor 6–16, 154, 192, 209  
*praetor candidatus* 7  
*praetor Constantinianus* 12, 140  
*praetor fideicommissarius* 13 Anm. 26  
*praetor Flavialis* 140  
*praetor triumphalis* 12, 140  
*praetor tutelari(u)s* 12  
*praetor urbanus* 12  
*praetorii* 18–19  
*pragmatica sanctio* 146–147, 156  
 Priesterämter 53, 79, 186–187  
 Priesterkollegien 84  
*primates* 139  
*primicerius (notariorum)* 31, 42  
*princeps senatus* 28–30, 34, 50, 76, 104, 142, 165,  
     196, 208  
*prior senatus* s. *princeps senatus*  
 Probinus, (Petronius) 60  
 Probus (Kaiser) 41, 73, 76, 82, 165, 188–189, 216  
*proceres* 129, 150  
*proconsul* 79, 138  
*proconsul Africae* 52, 158  
 Proculus Populonius, Lucius Aradius Valerius 88,  
     171, 190  
 πρόξενος 99  
 πρῶτος τῆς Ρωμαίων βουλῆς 28–30  
 Publianus 65, 182  
 Pulcheria 143  
 Pupienus 34, 38–39, 51, 72, 75–76, 79–81,  
     93–94, 120, 159–160, 175, 184, 206, 215  
 Quadratianus, Petronius Perpenna Magnus 105  
*quaestor aulae* 90  
*quaestor candidatus* 7  
*quaestor (sacri) palatii* 31, 42, 102, 199, 201  
*quaestorii* 18  
 Quästor 6–16, 154  
*quindecimviri sacris faciundis* 186  
 Quintillus (Kaiser) 164  
*quirites* 124  
 Radagais 173  
 Ravenna 45, 59, 64, 98, 118, 127, 134–135, 150,  
     184  
 Rechenschaftsberichte 41  
*rectores rei publicae* 93 Anm. 123  
*rectura decuriarum* 35, 199  
 Redemptus 229–230  
*regiones* (Italien) 93  
*relatio* 5, 197  
 Reparatus 134  
*rescriptum* 41, 90–91, 208, 223–226  
*res privata* 55  
*rhetor urbis Romae* 173  
 Ricimer 20 Anm. 28, 169  
 Ritter(stand) 6, 55, 74, 91, 138, 205  
*Rom passim*  
 Romulus, Valerius 82  
 Romulus Augustulus 10, 125  
 Rufinus, Aradius 52, 177  
 Rufinus, Vulcarius 52  
 Rusticiana 115  
 Rutilius Pudens Crispinus 206  
 Sabinus, Fulvius 208  
*sacer* (Attribut des Kaisers) 31 Anm. 35, 83  
*sacerdotes in aede Iovis propugnatoris* 80, 158  
*sacramentum* 129, 133, 203  
*sacrarium Matris* 24  
 Sallustius 106  
 Salventius 67  
 Saturninus Dogmatius, Caius Caelius 18  
 Schauspiele 14–17  
 Schenkungen 57–58  
*scipio* (Stab) 10  
*scriba (senatus)* 36  
*scrinium* 35, 87  
*secretarium (senatus)* 36  
 Senarius 52  
 Senat von Aletrium, Carthago und Tibur 137  
 Senat von Konstantinopel 136–145, 204  
 Senat von Rom *passim*  
 Senator/en *passim*

- Senatsbeschlüsse s. *senatus consultum*  
 Senatsgericht 111–118, 155  
 Senatskaiser 72–74, 155  
 Senatssitzungen 22–36  
*senatus castrensis* 74  
*senatus consultum/decretum* 17, 21 Anm. 1,  
 44–46, 70, 78, 80, 87, 94, 102, 108, 127, 154,  
 157, 173, 205–214, 228–237  
*senatus consultum tacitum* 78 Anm. 44, 158  
*senatus sacerdotum* 68 Anm. 69  
 Septimius Severus 37  
 Serena 98–99, 211  
 Sergius 235  
 Seronatus 114–115  
 Severianus 221–226  
 Severus Alexander 158  
 Sidonius Apollinaris 19, 113–114  
 Sigibert 236  
 Sigismar 20 Anm. 28, 129  
 Sigisvultus 20 Anm. 28  
 Silverius (Papst) 68, 102, 134  
 Simonie 58, 67  
 Simplicius (Papst) 58  
 Siricius (Papst) 106 Anm. 188  
 Sitzungsprotokolle 21, 26–27, 33, 35, 75–77, 87,  
 102, 121, 184  
 Sitzungstermine (des Senats) 22–24  
 Slawen 78  
*sodales Antoniniani* 80, 157  
*solidus* 137  
*solum eburnum* 40  
 Sophia 214  
 Speciosus 107 Anm. 196  
*spectabiles* 22, 35  
 Stadtmauer (von Rom) 104–105, 208  
 Stadtpräfekt (von Constantinopel) 142, 144  
 Stadtpräfekt (von Rom) 7, 12, 14, 16–17, 19, 25,  
 27–28, 42, 52, 56, 87, 104, 108, 117, 119–120  
 Statuen (Ehrung durch) 84–91, 171–175  
 Stephan II. 152, 236  
 Steuererhebung/-schulden 15–16, 103  
 Stilicho 20 Anm. 28, 86, 95–99, 144, 173  
*subsellia* 21 Anm. 2  
*suffragia (senatus ac populi)* 35, 87  
*suggestio* 64, 103, 107, 186, 198, 212–214  
*summates aulae* 52  
*sumptus publicus* 85  
 Suna 20 Anm. 28  
*supplicationes* 80, 96, 160  
*susceptores canonis* 193  
 Syagrius, Flavius 32 Anm. 41, 193  
 συγκλητικοί 143 Anm. 35  
 σύγκλητος 136, 142, 190  
 Symmachus (Papst) 59–62  
 Symmachus, Aurelius Anicius 108–110  
 Symmachus, Flavius 115  
 Symmachus iunior, Quintus Aurelius Memmius  
 30, 61, 115–118, 196  
 Symmachus Eusebius, Quintus Aurelius (Redner)  
 5, 13–16, 18–19, 30–35, 45, 47, 52, 53 Anm. 2,  
 56, 74, 95–96, 177–178  
 Symmachus Phosphorius, Lucius Arelius Avianus  
 30, 52, 53 Anm. 2, 87–88, 172  
 συνέδριον 26 Anm. 17  
 Synesius 18  
 Synode (von Rom) 60–61  
*tabularius* 33  
 Tacitus (Kaiser) 12 Anm. 24, 28, 30, 34, 73–74, 76,  
 80, 164–165, 188, 208, 216  
 Tatianus, Caius Iulius Rufinianus Ablabius 18, 53  
 Anm. 2  
 Taurus, Flavius 86, 172  
 Teja 135  
*templum* (Synonym für Kurie) 137 Anm. 3  
*templum Apollinis* 24  
*templum des Jupiter Capitolinus* 24  
 Tetrarchie 71  
 Themistios 139, 142  
 Theodahad 20, 38, 42, 50, 68, 122–124, 131–134,  
 146, 183, 202–204, 221  
 Theoderich (Gotenkönig) 11–12, 17, 20, 35,  
 38–40, 42, 44, 49, 58–65, 80, 107, 109, 115–  
 118, 121, 127–130, 182, 196–200, 211–213, 220  
 Theoderich Strabo 144  
 Theodora 132  
 Theodorus, Flavius 109, 181  
 Theodorus, Flavius Mallius 173–174  
 Theodosius I. 17, 39–40, 44, 56, 79, 82–83, 89,  
 105–107, 142, 144, 166, 172, 217  
 Theodosius II. 27, 44, 88–91, 103, 174–175, 179,  
 194–196, 204  
 Theodosius (Sohn des Mauricius, Kaiser) 77–78  
 Theodosius, Flavius (Vater von Theodosius I.)  
 82–83, 86–87, 173  
 Theodosius (Hofbeamter) 194  
 Theon 18 Anm. 55  
 theopaschitische Formel 69  
 Theopompus 221–226  
 Thessalonike 112

- Tiberius (Kaiser) 7, 37, 111  
 Tiberius II. Constantin (Kaiser) 77, 102, 182–183  
 Timesitheus 161  
 Totila s. Baduila  
 Traian 37, 81  
 Transamund II. 234–235  
 Trebonianus, Gallus 72, 82, 94, 162, 215  
*tria fata* 26 Anm. 16  
*tribunicia potestas* 47, 179  
*tribunicii* 18  
*tribunus plebis* s. Volkstribun  
 Trier 33, 45, 51, 136  
 Triumphbogen 81  
 Trygetius 9 Anm. 13, 101  
 Tullius Menophilus 206  
 Tuluin 20, 200  
 Ulpian 21 Anm. 1, 44  
 Ulpianus Silanus 30  
 Valens 9, 18–19, 37, 81–82, 86, 166, 191–193, 204  
 Valentinian I. 9, 18–19, 23, 31, 33, 37, 47–48, 54, 74, 82, 86, 112, 170, 177, 191–192, 204  
 Valentinian II. 33, 37, 44, 47, 56, 82, 172, 178, 191–193, 204  
 Valentinian III. 27, 79, 88–91, 101, 103, 125, 175, 179–180, 194–196, 204, 218  
 Valerian 41 Anm. 27, 54, 162, 185–186, 207, 216  
 Valila, Flavius 58  
 Vandalen 38, 69  
*vasa (sacra)* 67  
 Venantius 197  
 Venustus, Volusius 52, 177  
 Vergöttlichung des Kaisers 82–84  
 Vespasian 37  
*via Appia* 108  
*vicarius Hispaniae* 52  
*vicarius Italiae* 173  
*vicarius septem provinciarum* 114  
*vicarius urbis* 193  
 Victor, Flavius 82  
 Victoria-Altar 48, 55–57, 178  
 Vigilius (Papst) 51, 66, 146  
*vigintiviri* 51, 92–94, 206  
 Vitalianus 205  
 Viventius (Stadtpräfekt) 108  
 Volkstribun 6, 140 Anm. 20, 189  
 Volksversammlung 7, 10, 87, 121.124, 155  
 Volusianus 81–82, 162  
*vota (decennalia)* 91, 157, 205  
 Wacces 133  
 Wagenrennen 14  
 Wiederherstellung (von Gebäuden) 107  
 Wilia 20 Anm. 28  
 Witigis 102, 134–135, 146, 204, 221  
 Zacharias (Papst) 152  
 Zauberei 116  
 Zeno 44, 49, 63, 121, 125–128, 143, 180  
 Zenobia 122, 186–187  
 Zensor/ Zensur 7, 207, 209  
 Zivilverwaltung 6, 71